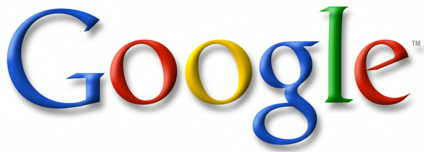
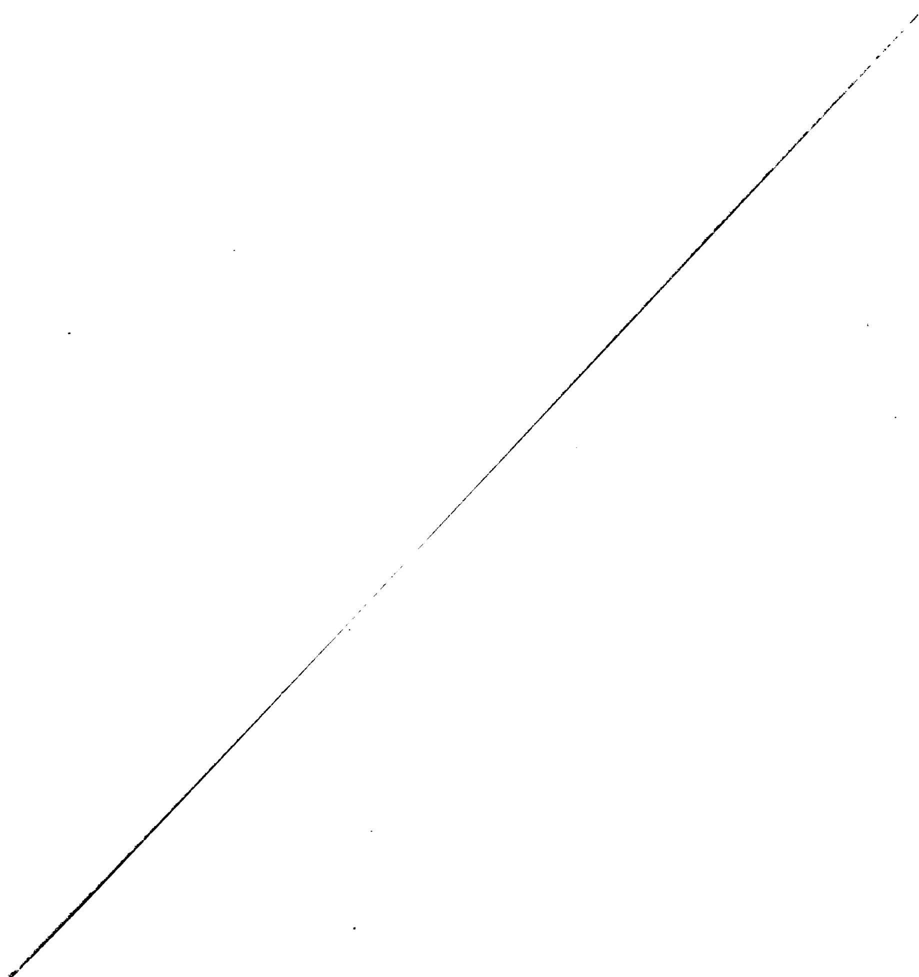


OTTO PETERKA

Rechtsgeschichte der böhmischen Länder


3 9000 007 404 820





OTTO PETERKA

RECHTSGESCHICHTE DER BÖHMISCHEN LÄNDER

OTTO PETERKA

RECHTSGESCHICHTE DER BÖHMISCHEN LÄNDER

IN IHREN GRUNDZÜGEN DARGESTELLT

2 Teile in 1 Band

NEUDRUCK DER AUSGABE REICHENBERG 1928–33
MIT GELEITWORT VON
WILHELM WEGENER
UND SCHRIFTENVERZEICHNIS



1965

SCIENTIA VERLAG AALEN

Die Originalausgabe erschien im Verlag von
Gebrüder Stiepel GmbH., Reichenberg im Sudetenland

Titelnummer 203/00347
Gesamtherstellung: fotokop, Reprografischer Betrieb GmbH.
Hilpertstraße 8, Darmstadt
Printed in Germany

I.

GESCHICHTE DES ÖFFENTLICHEN RECHTES UND DIE RECHTSQUELLEN IN VORHUSSITISCHER ZEIT.

NEUDRUCK DER 2. AUFLAGE 1933

Inhaltsverzeichnis von Teil 1

Einleitung.

Der vorliegende Grundriß soll in die heimatliche Rechtsgeschichte einführen, vor allem dem Bedürfnisse nach einem akademischen Studienbehelfe Genüge leisten, wie es sich nach Aufrichtung der tschechoslowakischen Republik und der entsprechenden Änderung des rechtsgeschichtlichen Studienplanes ergeben hat. Darüber hinaus hofft der Verfasser durch eine eingehendere Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung in den böhmischen Ländern der rechtsgeschichtlichen Forschung überhaupt, insbesondere der deutschrechtlichen, dienen zu können, da diese Länder selbst den Kern Mitteleuropas bilden und ihre Rechtsgeschichte innerlich mit ihm eng verkettet ist.

Unter den böhmischen Ländern sind jene Gebiete zu verstehen, welche von den Ländern der böhmischen Krone, den späteren böhmischen Erbländern des Hauses Habsburg, nun Bestandteile der tschechoslowakischen Republik bilden. Es sind dies Böhmen, Mähren und die bei der Republik verbliebenen schlesischen Gebietsteile. Die Rechtsgeschichte der Slovakei, welche von jener der böhmischen Länder gesonderte Wege nahm, bleibt schon deshalb und bei den sprachlichen und fachlichen Schwierigkeiten, den Stoff zu meistern, einer besonderen Darstellung vorbehalten.

Aus dem Gesamtgebiete der Rechtsgeschichte, welche alle Zweige rechtsgeschichtlicher Entwickelung, sonach das öffentliche Recht mit dem Strafrechte und dem Rechtsgange ebenso wie das Privatrecht und die Lehre von den Rechtsquellen umfaßt, hat der hier gegebene erste Teil die Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte einschließlich der in den Rechtsquellen zutage tretenden Rechtsbildung zum Gegenstande.

Die Behandlung des Stoffes erheischt eine Periodisierung der rechtsgeschichtlichen Erscheinungen. Im Bereich des öffentlichen Rechtes suchte der Verfasser diese für die böhmischen Länder möglichst mit jenen Zeitabschnitten, welche trotz mancher entgegenstehender Bedenken gemeinhin für die deutsche Rechtsgeschichte gewählt werden, in Einklang zu bringen. Hierbei mußte jedoch der Eigenart der böhmischen Rechtsgeschichte Rechnung getragen werden. Sie liegt in der selbständigen Territorialentwicklung, in der deutsch-slawischen Kulturüberschichtung, in den jähen Verfassungsumwälzungen, welche die hussitische Bewegung

einerseits und die Niederhaltung des ständischen Aufstandes in der Schlacht am Weißen Berge andererseits schufen, und in der Eingliederung der böhmischen Länder in den Machtbereich des Hauses Habsburg.

Den Ausgang bildet eine urzeitliche, zum Teile nur sagenhaft überlieferte Zeit, welche der sog. germanischen Periode vergleichbare Rechtszustände zeigt. — Ihr folgt seit dem 9. Jahrhunderte, auch unter innerem Kultureinflusse der fränkischen Monarchie stehend, eine Epoche, welche man der fränkischen Zeit an die Seite stellen kann. Zentralisation des Fürstentums, Art der Einrichtungen und sozialen Gestaltungen nähern das Bild dieser Zeit jenem der fränkischen Monarchie. Doch überdauert diese Epoche in ihren wesentlich gleichbleibenden Grundlagen den Bestand der fränkischen Monarchie. Sie währt etwa bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts. — Das 13. und vollends das 14. Jahrhundert zeigen uns ein neues Zeitalter. Die deutsche bäuerliche und bürgerliche Siedelung wirkt wesentlich auf das bäuerliche Recht und auf die Entstehung und Ausbildung des Städtewesens ein; eine mächtige Territorialentfaltung mit ihr entsprechenden Verwaltungseinrichtungen der Gebiete der Krone Böhmens gibt dieser Zeit das Gepräge. Das sich entwickelnde Ständewesen vermag aber die Grundlage der Verfassung, die im Königtum und Fürstentum liegt, noch nicht zu erschüttern. — Demgegenüber schuf das 15. Jahrhundert mit der hussitischen Bewegung gegensätzliche Gestaltungen ständestaatlicher, sozialer und nationaler Natur. — Die Erwerbung der böhmischen Länder durch das Haus Habsburg (1526) bedeutete zwar zunächst keine Änderung des in der hussitischen Zeit zur Geltung gelangten ständestaatlichen Aufbaues. Gleichwohl hebt sich schon dieses erste Jahrhundert habsburgischer Herrschaft durch die beginnende Verkettung der böhmischen und österreichischen Länder mit entsprechenden Änderungen des Ämterwesens und durch alle jene Momente, welche, wie allgemein so auch in der böhmischen Rechtsgeschichte, die Neuzeit vom Mittelalter scheiden, als eine besondere Stufe der Rechtsentwickelung ab. — Eine scharfe Caesur brachte die verfassungsrechtliche Rückwirkung der Schlacht am Weißen Berge. Absolutismus und Zentralisation sind die verfassungsrechtlichen Merkmale der nun folgenden Zeit. Beide Momente haben allerdings innerhalb der Epoche bedeutende Wandlungen erfahren. Der katholische Absolutismus des 17. Jahrhunderts geht in den aufgeklärten, das Ständewesen völlig zurückdrängenden Absolutismus der Theresianischen und Josephinischen Zeit über, um dann in der Beengtheit polizeistaatlicher Bevormundung zu erstarren. Die innere Verkettung der böhmischen mit den österreichischen Erbländern erlangt unter Maria Theresia und Josef ihren Höhepunkt und läßt die staatsrechtliche Selb-

ständigkeit der böhmischen Länder fast restlos im österreichischen Staate aufgehen. — Das Jahr 1848 bedeutet den Anbruch der konstitutionellen Ära Österreichs. Die neuen Anschauungen entsprechenden Änderungen des Rechtslebens beziehen sich auch auf die hier behandelten Gebiete. Der Kampf um die Zentralisation und die Nationalitätenfrage, welcher nun zu einem politischen und Rechtsproblem wird, erschüttert das österreichische Staatsleben. — Ohne Schlichtung dieser Fragen trat Österreich in den Weltkrieg ein und bezahlte ihre eiserne Lösung mit seinem Untergange.

Die Literatur zur Rechtsgeschichte der böhmischen Länder[1]) ist eine ziemlich späte. Im 17. Jahrhundert waren die umfangreichen verfassungsgeschichtlichen Traktate des Melchior Goldast (1627) und Paul Stránskys (1634) einem praktischen Anlasse, der Frage der historischen Fundierung der habsburgischen Erbrechte auf den böhmischen Thron entsprungen. Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (wenn auch ohne einen der Einwirkung dieser Zeit auf die Arbeiten zur politischen Geschichte vergleichbaren Einfluß), setzt eine um ihrer selbst willen geübte, nicht nur rein praktischen Zwecken dienende Pflege der böhmischen Rechtsgeschichte ein. Einen Übergang in dieser Hinsicht bedeutete die Lehrtätigkeit Azzonis, Feigls von Feiglfeld und Veiths über das ius Boemicum an der Prager Universität. Josef Anton Riegger trug sodann in seiner Skizze einer statistischen Landeskunde Böhmens (1796) eine Fülle rechtsgeschichtlichen Stoffes zusammen, und Josef Wratislaw von Monses Arbeiten zur Geschichte Mährens sind zum guten Teile rechtsgeschichtlicher Natur. Die kritische und zusammenfassende Pflege der Rechtsgeschichte auch der böhmischen Länder war der Einwirkung der historischen Rechtsschule Eichhorns und Savignys zu danken. Es ist das Verdienst E. Franz Rößlers, die Rechtsgeschichte Böhmens und Mährens in diese Zusammenhänge eingestellt und dieser Gedankenrichtung folgend in seinen „Deutschen Rechtsdenkmälern aus Böhmen und Mähren" (I., 1845, II., 1853) hervorgetreten zu sein. In diese Zeit fällt auch der allerdings nur im Entwurfe ausgeführte Plan eines Werkes über die böhmische Rechtsgeschichte von Legis-Glückselig (1838). Mit großzügigen Arbeiten zur böhmischen Geschichte setzte nun eine starke Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte ein. Den bedeutenden tschechischen Historiker Franz Palacký sehen wir in seiner Geschichte Böhmens, auch der Rechtsgeschichte und dies in hervorragendem Maße Beachtung schenken; ihm schloß sich auf dem engeren Gebiete der Ge-

---

[1]) Kapras, Literatura českých právních dějin (Pám. Všehrdu 1918).

schichte Prags Wenzel Wladimir Tomek an. Ähnliches läßt sich von Dudiks die Kulturgeschichte und damit auch die Rechtsgeschichte stark berücksichtigenden Geschichte Mährens sagen und vollends war die literarische Tätigkeit Chlumeckys und Brandls den mährischen Rechtsquellen, vor allem ihrer Herausgabe, gewidmet. In Herminegild Jireček erstand ein Rechtshistoriker, welcher seine wissenschaftliche Tätigkeit der Rechtsgeschichte Böhmens und Mährens allein vor allem in ihren slawischen Elementen weihte, ihre Quellen in seinem Codex iuris Bohemici sammelte und auch eine zusammenfassende Darstellung des öffentlichen Rechtes und des Landrechtes bis zum Aussterben des Přemyslidenhauses gab. Von da an schritt und schreitet die Forschung über die böhmische Rechtsgeschichte, der Vertiefung rechtsgeschichtlicher Wissenschaft folgend, fort und gewinnt auch zunehmend an kritischer Methode. Zurzeit ist das Feld durch wissenschaftliche Behandlung rechtsgeschichtlicher Probleme und durch Veröffentlichung von Rechtsquellen ziemlich bestellt, wenn auch noch sehr viel, ja für das Privat- und Strafrecht sowie für den Rechtsgang noch Hauptsächliches zu leisten übrig bleibt. Die einschlägigen Arbeiten und die Quellenausgaben sollen bei den einzelnen Fragen im Rahmen des Bedürfnisses dieses Grundrisses vermerkt werden, um für ein eingehenderes Studium die Wege zu weisen.[2])

Zusammenfassende Darstellungen, auf welche hier ein für allemal verwiesen sei, liegen nur für das Gebiet der Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte vor. Die eingehendste auf der Grundlage des Forschungsstandes fußende Darstellung bringen die Právní dějiny zemí koruny České von Kapras (I. und II. 1913; III. — noch unvollendet — 1920), wozu auch eine gedrängtere Zusammenfassung für Studienzwecke vorliegt (3. Aufl. 1927). Eine auf Böhmen allein abgestellte Rechtsgeschichte sind J. Čelakovskýs Všeobecné právní dějiny České (2. Aufl. 1900). Im Rahmen der Darstellung österreichischer Rechtsgeschichte enthalten die Říšské dějiny rakouské B. Riegers (neueste Ausgabe besorgt von Kadlec 1912) ein präzises Bild der Entwicklung des öffentlichen Rechtes der böhmischen Länder. Ferner hat Kadlec in seiner mitteleuropäischen Rechtsgeschichte (4. Aufl. 1924) diese Länder besonders berücksichtigt und das Gleiche gilt von Stiebers Zusammenfassung (Přehled dějin veřejného práva v střední Evropě 1930). Kalou-

[2]) Eine selbständige Bibliographie zur böhmischen Rechtsgeschichte liegt nicht vor, doch erfüllt zum Teile Zíbrts allgemeine Bibliographie der böhm. Geschichte die Zwecke einer solchen. Die Rechtsgeschichte berücksichtigen ferner die bibliographischen Bände d. Časopis českých historiků, die Bibliographie der Schlesischen Geschichte v. V. Loewe (I. Band 1927), sowie auch die Literaturnachweise der Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

seks geschichtliche Fundierung der Theorie eines böhmischen Staatsrechts (2. Aufl. 1892) endlich kommt einer von diesem Standpunkte aus gesehenen böhmischen Verfassungsgeschichte nahe. Überblicke über die Verfassungsgeschichte Mährens bringen die Darstellungen von Hanel (in Ottův Slovn. XVII) und Kadlec (Publikationen d. Vereins Všehrd Z. 11, 1926). Auf deutscher Seite hat Luschin v. Ebengreuth in seinem Handbuche der Österreichischen Reichsgeschichte (1896, I. 2. Aufl. 1914 auch Grundriß 1899) die Rechtsentwicklung in den böhmischen Ländern bis 1526 gesondert behandelt. Ähnlich kommen die Lehrbücher über Österreichische Reichsgeschichte von Bachmann (2. Aufl. 1904) und von Huber-Dopsch (1901) für die böhmische Rechtsgeschichte in Betracht. Die von Rachfahl unternommene Darstellung der Entwicklung der schlesischen Gesamtstaatsverwaltung vor dem Dreißigjährigen Kriege (1894 in Schmollers Staats- u. soz.-wissensch. Forschungen XIII.) kann als der Versuch einer Verfassungsgeschichte der schlesischen Gebiete angesehen werden. Kapras hat einen Überblick über die Verfassungsgeschichte der bei der Republik verbliebenen schlesischen Gebiete gebracht. (Z dějin česk. Slezska, Slezská knihovnička IV. 1922.) Ergänzend treten die allgemeinen Geschichtswerke in jenen Teilen, die sich mit den Verfassungsschicksalen und mit der Entwicklung des sozialen und Wirtschaftslebens befassen, hinzu. Für Böhmen sind dies die Geschichtswerke Palackýs, Bachmanns, Schlesingers, W. Novotnýs, Bretholz', für Mähren die Gesamtdarstellungen Dudiks, Dvořaks und Bretholz', für Schlesien die Darstellungen Grünhagens und Stenzels. Auch die kurzen Zusammenfassungen von A. Beer, Kaindl, Dopsch, Bretholz und Pekař können für die Verfassungsgeschichte der böhmischen Länder mit Nutzen herangezogen werden.

Es ist selbstverständlich, daß ein Buch über die böhmische Rechtsgeschichte einer breiteren wissenschaftlichen Grundlage, wie sie der Zusammenhang und der Vergleich mit der deutschen (einschließlich der österreichischen) Rechtsgeschichte und mit der Rechtsentwicklung in Ungarn und Polen schaffen, nicht entraten kann. Gleichwohl glaubt der Verfasser von einer besonderen Anführung der Literatur über die deutsche Rechtsgeschichte auch im weiteren Verlaufe der Darstellung absehen zu können, denn der Kenner wird unschwer die literarischen Quellen für die vergleichenden Ausblicke finden, dem Anfänger aber möge der Hinweis auf die grundlegenden zusammenfassenden rechtsgeschichtlichen Werke Amiras, Brunners, Schroeders, Heuslers, Belows und Fehrs genügen. Für Ungarns Rechtsgeschichte kommen vor allem die Werke: Timon-Schiller, Ungarische Verfassungs- und Rechts-

geschichte (Übersetzung des magyarisehen Originales 1904), M a r c z a l i, Ungarische Verfassungsgeschichte (1910), K a d l e c' kurze Zusammenfassung (1907), sowie L u s c h i n s Darstellung in seiner Österreichischen Reichsgeschichte in Betracht. Für Polen: B a l z e r, Historya ustroju Polski (1905), K u t r z e b a, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte (Übersetzung des polnischen Originales 1910) und hiezu die Zusammenfassung von K a d l e c (Ústavní dějiny Polska podle nových bádání in Č. č. m. 1908 u. 1909).

Erster Abschnitt.

Die Urzeit.

Die Vorgeschichte der Sudetenländer zeigt uns die Aufeinanderfolge dreier Siedelungsschichten: einer keltischen folgt eine germanische und dieser eine slawische Besiedelung. Das erste Volk, welches nachweislich Gebiete im heutigen Böhmen und wohl auch in Mähren und Schlesien in Besitz nahm, war ein keltischer Stamm: die Bojer. Die Einwanderung der Bojer (4. Jhdt. v. Christus) dürfte ein Rückströmen eines Teiles der gallischen Kelten nach Mittel- und Osteuropa gewesen sein. Über die Zeit der Bojersiedelung in unseren Ländern ist nur wenig geschichtlich überliefert. Wir wissen von dem heftigen Zusammenstoß der Kimbern mit den Bojern im hercynischen Walde (114 v. Chr.), von der Abwehr desselben durch die Bojer. Im übrigen sind uns nichts als Namen überliefert — darunter auch der Name Böhmen selbst — welche an die Bojer erinnern. Ebenso ist Zeit und Ursache der Abwanderung der Bojer in geschichtliches Dunkel gehüllt. Gemeinhin wird dieselbe mit dem kriegerischen Nachrücken der germanischen Markomannen (um das Jahr 60 v. Chr.) in Zusammenhang gebracht, welchem die Bojer nicht Stand zu halten vermochten.

Über die den Bojern folgende germanische Siedelung fließen die geschichtlichen Quellen ungleich reicher. Die Niederlassung der Markomannen erfolgte nicht sofort nach jenem ersten Zusammentreffen mit den Bojern. Erst zu Anfang der christlichen Zeitrechnung hat Marbod die Markomannen in das Bojerheim eingeführt. Von Böhmen aus schuf dieser germanische Fürst einen großen suebischen Völkerbund. Zu dieser bedeutenden germanischen Vereinigung gehörten auch die wohl gleichzeitig mit den Markomannen in das Gebiet des heutigen Mähren eingewanderten Quaden, sowie die Lygier (an der oberen Oder) und die Silinger (nördlich des Riesengebirges). Die geschichtliche Sendung des großen Suebenbundes lag in seinem Ringen mit dem Römertume. Hier ragen die Kämpfe zu Marbods Zeiten und der gewaltige „Markomannenkrieg“ M. Aurels (166—180) in der Geschichte hervor. Den Römern gelang es nicht, der Markomannen und Quaden vollends Herr zu werden. Nur ein Einfluß auf die Einsetzung der Fürsten und eine vorübergehende tatsächliche Gefügigkeit wurden erreicht. So sind die Markomannen- und Quadengebiete nie eigentlicher Römerboden geworden. In den Zwischenräumen zwischen den kriegerischen Unternehmungen läßt sich auf ein ruhiges Wirtschaftsleben schließen.

Im Laufe des 5. Jahrhunderts fand, vielleicht unter dem Drucke der Hunnenzüge, eine allmähliche Abwanderung der Markomannen in Gemeinschaft mit den Thüringern nach dem heutigen Bayern statt. Im Zuge der Völkerwanderung folgte hierauf eine ungefähr ein Menschenalter andauernde Siedelung der Longobarden in Böhmen. Es lassen sich ferner Siedelungen der Hermunduren in Böhmen und der Rugier in Südmähren annehmen. Bei der Abwanderung der germanischen Volksstämme ist ein Verbleiben von Volksresten anzunehmen. Feststellungen hierüber können mangels historischer Nachrichten nur im Wege archäologischer Forschung (insbes. Gräberfunde) erzielt werden.[3a])

In die von den Germanen verlassenen Gebiete rückten nun Slawen nach. Nicht einheitlich, sondern in Urvölkerschaften gegliedert ist diese Besiedelung zu denken. Eine dieser Völkerschaften waren die Tschechen (am Zusammenfluß der Moldau und Elbe) neben anderen wie den Lutschanen, Liutoměrici, Dačanen, Netolitzen und Charwaten, in dem heutigen Böhmen. Das gleiche gilt für Mähren, wenn sich auch, abgesehen von den fortlebenden Dialektverschiedenheiten, die Stammessonderung nicht mehr feststellen läßt. Über den Zeitpunkt der Slaweneinwanderung sowie über die Wege, welche sie genommen, herrscht geschichtliches Dunkel. Bestimmte Nachrichten über das Vorhandensein von Slawen in unseren Ländern können erst mit dem 6. Jahrhundert datiert werden. Die Zuwanderung dürfte von Norden her erfolgt sein. Gleich in dieser Frühzeit finden wir die Slawen in Abhängigkeit von den Awaren. Für die Entstehung der Awarenherrschaft ist eine doppelte Deutung denkbar. Entweder — und diese Ansicht hat die größere wissenschaftliche Wahrscheinlichkeit für sich — die Awaren machten die schon angesiedelten Slawenstämme botmäßig, oder die Einwanderung der Slawen fand erst mit den Raubzügen der Awaren als ihrer Vorhut statt In historisches Licht ist die Abschüttelung des Awarenjoches gerückt. Ein fränkischer Kauffahrer Samo,[3b]) von den Slawen zu ihrem Führer erwählt, vollbringt dies Werk. Es ersteht — ein Gegenbild zu Marbods

[3a]) Über die Germanensiedelung vgl. die archäologischen Untersuchungen H. Preidels, insb.: Die germanischen Kulturen in Böhmen und ihre Träger (Anstalt für Sudetendeutsche Heimatforschung in Reichenberg, Ostmitteldeutsche Bücherei, hgg. v. H. Hirsch, 2 Bde. 1930) mit einschlägigen monographischen Nachweisen. Ferner die sprachgeschichtlichen Forschungen von E. Schwarz, insbes.: Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle (Forschungen z. Deutschtum d. Ostmarken, hgg. v. Witte. II. Folge. 2. Bd. 1931).

[3b]) Der Sitz dieses Reiches ist allerdings sehr bestritten. Neuerdings tritt Bretholz für eine Lokalisierung dieses Wendenstaates in Karantanien ein. Eine andere Ansicht verlegt den Staat an die thüringische Grenze. Vgl. hingegen insbes. Goll, Samo u. d. karantanischen Slawen (Mitt. d. I. f. ö. Geschf. XI), die Darstellung in V. Novotnýs České dějiny I. und Wostry: Das Kolonisationsproblem (1922).

Bund — ein Slawenreich wohl unter Zugehörigkeit böhmischer und mährischer Gebiete (7. Jahrhundert). Über die Einrichtung dieses Reiches schweigen leider die Quellen, nur äußerst spärlich sind die Mitteilungen des fränkischen Chronisten Fredegar (7. Jahrhundert).[4]) Nach dem baldigen Zerfall des Reiches Samos sohreitet die Geschichte in selbständigen Stammesbildungen fort. Historische, zeitgenössische Quellen fehlen hierüber, lediglich der Chronist Cosmas (12. Jahrhundert)[5]) überlieferte uns einen historischer Kritik allerdings nur schwer und nur teilweise standhaltenden Sagenbericht. Von den in der Mitte Böhmens herrschenden Fürsten der Tschechen nennt Cosmas als ersten Krok mit seinen drei Töchtern Kazi, Teta, Lubossa. Diese letztere wird durch die Vermählung mit Přemysl,[6]) dessen Herrschaft Cosmas als eine sehr glückliche darstellt, die Gründerin einer neuen Dynastie. Die Nachfolger Přemysls (7 Herzoge) werden im Gegensatze zu ihm als in Lüste und Barbarei verfallene Fürsten hingestellt. Cosmas lokalisiert die Sage in Burgen, wie dem Wyschehrad (Chrast), der Prager Burg, der mit einem Amazonenkrieg in Zusammenhang gebrachten Mädchenburg Děvín.

Für die Erkenntnis urzeitlicher Verfassungsverhältnisse bilden jene 3 Siedelungsschichten — die keltische, die germanische, die slawische — drei gesonderte innerlich miteinander nicht zusammenhängende Abschnitte.

1. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Bojer auf unserem Boden läßt sich mangels einschlägiger Nachrichten nichts Bestimmtes behaupten. Ja auch die Analogie versagt hier fast. Die Schilderungen römischer Autoren über die politischen Organisationen, über die Stadtanlagen, über das Druidentum der gallischen Bojen werden für die Bojer in Böhmen durch keinen Fund, durch kein Wort der Überlieferung gestützt.

2. Anderes gilt rücksichtlich der Markomannen- und Quadenzeit. Hier liegen uns zum Teil, wenn auch spärliche unmittelbare Nachrichten vor. Tacitus[7]) weiß uns vom Königtume der Markomannen und Quaden zu erzählen. Historisch ist uns im Berichte des Dio Cassius über den Markomannenkrieg die Landesgemeinde (concilium) der Markoman-

[4]) Monum. Germ. S. S. rer. merov. II.

[5]) Fontes Rerum Bohemicarum II.

[6]) Eine auch rechtsgeschichtlich belangreiche Hypothese der Gleichsetzung Přemysls mit Samo vertritt nachdrücklich Schreuer in der unten n. 11 genannten Untersuchung. Doch wird diese Ansicht lebhaft vor allem von Peisker bekämpft. Über die Streitfrage ausführlich Novotný, České Dějiny I, welcher selbst die Hypothese mit Rücksicht auf die historisch verbürgten Nachrichten über Samo gegenüber der bloßen Sagenhaftigkeit Přemysls ablehnt.

[7]) Germania c. 42; Müllenhof, Deutsche Altertumskunde Bd. IV. (Die Germania d. Tacitus) 2. Aufl. 1920.

nen überliefert; allerdings war sie hier infolge des Einflusses, welchen die Römer auf sie nahmen, in ihrer Selbständigkeit getrübt.[8]) Der große Suebenbund, dies bedeutende Zeugnis des Überganges germanischer völkerschaftlicher Organisation zur Stammesbildung, hatte im Markomannentume seinen Kern. Über solche geschichtliche Zeugnisse hinaus darf nicht vergessen werden, daß die „Germania" des Tacitus dem Suebenbund und damit auch den uns hier interessierenden Markomannen und Quaden besondere Beachtung schenkt. Sein für die Erkenntnis germanischer Rechtsverhältnisse so bedeutender Bericht kann also zweifellos auch auf diese Völkerschaften bezogen werden. Was die germanische rechtsgeschichtliche Forschung aus der Darstellung des Tacitus an Erkenntnis geschöpft hat: die demokratische Urverfassung der germanischen Völkerschaft, die herzogliche Führerrolle ihres Königtumes, die Bedeutung der Sippe, die agrarische Organisation mit Überweisung von Gewannen des Gemeinlandes zu allerdings noch primitiver Ackernutzung — dies alles gehört auch der Rechtsgeschichte der Markomannen und Quaden auf böhmisch-mährischem Boden an.

3. Große Schwierigkeiten birgt die Erfassung der auf die germanische folgenden slawischen Zeit in sich. Während für südslawische Verhältnisse Überlieferungen griechischer und römischer Schriftsteller vorliegen, fehlt ein solcher für unser Gebiet. Der einzige ausführliche heimische Bericht, die Chronik des Cosmas, ist, abgesehen von dem Bedenken gegen die Verläßlichkeit des Chronisten, durch Jahrhunderte von der Zeit, welche geschildert wird, entfernt. Eine Fülle poetischer Ausgestaltung der böhmischen Sagenzeit brachten allerdings die sogenannten Königinhofer und Grüneberger Handschriften, welche sich als bis ins 9. Jahrhundert zurückreichend geben; allein sie wurden als grobe Fälschungen erwiesen und kommen daher als wissenschaftliche Grundlage nicht in Betracht. Es ist bedauerlich, daß die sichere Erkenntnis der völligen Unbrauchbarkeit dieser Handschriften erst dem ausgehenden 19. Jahrhunderte vorbehalten blieb, denn die Geschichtschreiber der vorausgehenden Zeit wurden durch diese falschen Quellen irregeleitet. So sind selbst die Darstellungen Palackýs über die urzeitlichen Rechtszustände in ihren Grundlagen erschüttert. Dies gilt ebenso betreffs des Bildes, das von den sozialen und wirtschaftlichen Urzuständen (Fehlen einer Knechtschaft, der Geltung der Hauskommunion) entworfen wird, wie betreffs der von Palacký angenommenen Urverfassung, insbesondere eines ursprünglichen höheren verfassungsrechtlichen Gebildes, der Nation.

[8]) Dio Cassius 72, 2; Mommsen, Marcomannenkrieg

Die Vertiefung der vergleichenden Geschichtswissenschaft ergibt immer mehr die Erkenntnis einer großen Verwandtschaft der ursprünglichen sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der germanischen und slawischen Völker.[9])

Hienach ist anzunehmen, daß auch die sudetenländischen Slawen aus einem Hirtenvolke — das sie zur Zeit der Awarenherrschaft waren — zu einem Viehzucht treibenden geworden sind und daß mit der Viehzucht ein, wenn auch nur extensiv betriebener Ackerbau (Feldgraswirtschaft) verbunden war. Wohl läßt sich auch ein ähnlicher Entwickelungsgang wie bei der germanischen Ackerwirtschaft zu Caesars und Tacitus Zeiten vermuten, so daß ein anfängliches Gemeineigentum mit gemeinsamer Ackernützung sich allmählich zur Sondernutzung der Ackerflächen wandelte. Die fortdauernde Gemeinsamkeit des unbebauten (Wald- und Wiesen-) Grundes, der germanischen Allmende, zeigt sich uns auch hier (občina). — Ebenso läßt sich zu der siedelungsgeschichtlichen Grundfrage, ob bei den sudetenländischen Slawen ursprünglich eine Hauskommunion (zádruha),[10]) wie solche bei den Südslawen bis auf den heutigen Tag fortlebt (zadruga, kuča) anzunehmen sei, nur im Wege vergleichender Wissenschaft Stellung nehmen. Das Wesen der Hauskommunion besteht darin, daß alle Mitglieder eines durch einen gemeinsamen Stammesvater geeinten weiteren Familienverbandes das Familiengut gemeinsam nutzen und in gemeinsamem Haushalte leben. Während die Wissenschaft anfänglich, selbst ohne sich mehr auf den Bericht der irreführenden Grüneberger und Königinhofer Handschriften zu stützen, jene südslawischen Hauskommunionen auch bei den sudetenländischen Slawen als ursprüngliche Art der Siedelung ansah, ist nun ein schritt-

[9]) Über die Kulturverhältnisse der slawischen Urzeit: Šafařík, Slovanské starožitnosti (I. u. II. 1862/63); Jireček, Slovanské právo v Čechách a na Mor. I (1863); Vocel, Pravěk země české (I. u. II. 1866/68); Šembera, Západní Slované v pravěku (1868); Janko, O pravěku slovanském (1895); Meitzen. Siedelung u. Agrarwesen d. Westgerman. u. Ostgerm., d. Kelten, Römer, Finnen u. Slawen (1—IV 1895); Niederle, Slovanské starožitnosti (I—III 1902/12).

[10]) Lippert, Socialgeschichte Böhmens i. vorhuss. Zeit I (1896); Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen (oben n. 9); Kadlec, Rodinný nedíl čili zádruha v právu slovanském (1898); Peisker, Slovo o zádruze (Narodohosp. sb. českosl. IV.); Pekař, K sporu o zádruhu staroslovanskou (Č. č. h. VI.); Kadlec, Rodinný nedíl ve světle dat srov. dějin právních (Č. Mat. Mor. XXIV.); Dopsch, Die ältere Soz.- u. Wirtschaftsverf. d. Alpenslawen (1909); Peisker, Neue Grundlagen d. slaw. Altertumskunde (1910); Vacek. K agrárním česk. staré doby (Agr. arch. IV); Krofta, Přehled dějin selsk. stavu v Čech. a na Moravě (1919); Rauscher, O rodinném nedílu v českém a uherském právu zemském před Tripartitem (Uč. Společnost Šafaříkova, Jahrg. II. 1928).

weiser Abbau dieser Hypothese zu beobachten. Motive für die Ablehnung einer allgemeinen Geltung der Hauskommunion bei den sudetenländischen Slawen sind: die Erkenntnis großer Verwandtschaft slawischer und germanischer wirtschaftlicher Urverhältnisse, neuere Forschungsergebnisse, welche auch bei den Alpenslawen die Hauskommunionen nur unter bestimmten wirtschaftlichen Voraussetzungen (Mangel an Arbeitskräften) nachweisen; das Bild des Cosmas'schen Sagenberichtes, das Abspaltungen besonderer Haushalte kennt. Demgegenüber darf allerdings nicht völlig außer acht gelassen werden, daß auch dem germanischen Urrechte erweiterte Gemeinderschaften nicht fremd sind und daß Zeugnisse über Hauskommunionen im alten Rechte der Ost-Slawen (Russen und Polen) vorliegen.

Über die Verfassungsverhältnisse selbst liegt allein der Cosmas'sche Sagenbericht[11]) mit seinen einschlägigen Andeutungen vor. Trotz aller Bedenken können seine Angaben zur Erhärtung der Annahme einer analogen Gestaltung bei den Germanen und bei den anderen Slawen insoweit dienen, als sie sich dem verbürgten Bilde der germanischen und slawischen Urzeit anpassen. Cosmas kennt drei verfassungsrechtliche Verbände: die generatio, die tribus und den populus. Die generatio, der Sippe an die Seite zu stellen, erscheint als agnatischer persönlicher Verband mit sakralem Einschlag und mit sippeähnlichen Funktionen. Gegenüber der germanischen genossenschaftlichen Sippe zeigt uns aber der Bericht des Cosmas eine patriarchalische Organisation der generatio. — Die tribus ist ein weiterer Verband über die generatio hinausgehend, grundsätzlich familienrechtlicher Natur. Auch bei ihr zeigt der Bericht Cosmas' eine herrschaftliche Organisation. Sie ließe sich der germanischen Hundertschaft oder den höheren südslawischen familienrechtlichen Verbänden (pleme) vergleichen. Dem germanischen fylki, Volk verwandt ist die höchste verfassungsrechtliche Organisation bei Cosmas im populus gelegen. Auch hier schildert er eine patriarchalische Führerschaft. Der Heeresgedanke tritt in der Stellung des Volksführers zunächst zurück. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist es, daß Cosmas den Führer senior, pater seines Volkes nennt. Die sakralen und schiedsrichterlichen Betätigungen stehen im Vordergrunde. Erst mit Přemysl tritt die kriegerische Seite der Führerschaft stärker hervor. Das wohl verwertbare Ergebnis des Cosmas'schen Berichtes wäre hienach eine Verwandtschaft der Urrechtsverhältnisse der Slawen in Böhmen mit den germanischen bei unterscheidendem Hervortreten der patriarchalen Organisation gegenüber der genossenschaftlichen.

---

[11]) Schreuer, Untersuchungen z. Verfassungsgeschichte d. böhm. Sagenzeit. (Staats- u. soz.-wissensch. Forsch. hgg. v. Schmoller XX. B. H. 4.)

Fraglich ist die rechtliche Bedeutung der Burgen[12]) unserer slawischen Urzeit, in welche sie nach Sagen und Funden hinaufreichen. Je nach dem Bilde der slawischen Urverfassung wandelt sich auch die verfassungsrechtliche Rolle der Burgen. Die frühere Auffassung, welche eine einheitliche Besitznahme mit ihr entsprechender Bezirkseinteilung Böhmens annahm, schloß eine große grundlegende Bedeutung der Burgen als Ausgangspunkt der Siedelung und als Verwaltungszentren in sich; die Theorie der ursprünglichen Awarenherrschaft geht von einer kriegerischen Organisation aus und sieht in den Burgen Stützpunkte der awarischen Herrschaft. (Awarenringe.) Da jedoch die erste Anschauung mit ihren Grundlagen hinfällig geworden ist, die letztere überwiegend abgelehnt wird, erübrigt es nur sich an die allerings spärlichen Überlieferungen zu halten. Hienach waren Burgen der Sitz der Führer, Kult- und Gerichtsstätten und dienten als „Schutzburgen" auch Heereszwecken. In gleicher Weise fallen mit den älteren Anschauungen über die Urverfassung der Sudetenslawen auch die Behauptungen einer verwaltungsrechtlichen Einteilung des Landes in Gaue (župa) mit besonderen Vorstehern (župan). Die Begriffsbestimmung dieser Worte, welche in unserem Gebiete erst später in der Form suppa und suppanus in nicht mehr ursprünglicher Bedeutung erhalten sind, ist daher rein hypothetisch. Gewiß wird man auch bei uns annehmen können, daß diese Ausdrücke mit verfassungsrechtlichem bedeutsamem Sinne bis in die früheste Zeit reichen. Am entsprechendsten scheint es dann in Anlehnung an das südslawische Urrecht unter župan den Vorsteher eines größeren Verbandes etwa der oben gedachten tribus (pleme, Hundertschaft) und unter župa das zugehörige Siedelungsgebiet zu verstehen.

Dem Vorwalten patriarchaler Organisation gemäß trat eine genossenschaftliche Rechtssprechung in der slawischen Urzeit zugunsten einer schiedsrichterlichen Betätigung vor allem des patriarchalen Familienoberhauptes oder eines durch seine Erfahrung hiezu Berufenen (slubný soud) zurück. Er sprach auf Grund der Rechtsüberzeugung Recht; auch im slawischen Urrecht steht das Gewohnheitsrecht an der Spitze der Rechtsbildung.

---

[12]) Zur Burgen- und Župenfrage: Stieber, D. öst. Landrecht u. d. böhm. Einwirkungen auf d. Reformen K. Otokars in Österr. (Forschungen z. inn. Gesch. Österr. hgg. v. Dopsch H. 2); Pekař, O správním rozdělení země české do 13. stol. (Sb. Gollův 1906); Peterka, D. Burggrafentum i. Böhmen (1906); ders., Z. Frage d. hist. Grundlagen d. neuen Župeneinteilung (Prager jur. Zeitschr. I.); Lippert, Soz. Geschichte I; Über d. hist. Wert d. Bezeichnungen Župan u. Župa (M. d. f. V. G. d. D. i. B. XXXI); Schlechta-Wssehrd, Ursprung u. Bedeutung d. hist. Bezeichnungen „Župa" u. „Župan"; Hujer, K etymologii slova pán (listy fil. XXXI).

Wie in allen mit dem Urrechte der sudetenländischen Slawen zusammenhängenden Fragen gelangt die Wissenschaft nun auch für die Beurteilung der ältesten sozialen Schichtung[13]) der Bevölkerung im Rechtsleben zu wesentlich analogen Ergebnissen mit germanischen Urgestaltungen. Die Grundlage ist auch hier in der Scheidung von Freiheit und Unfreiheit zu erblicken, ohne kastenartige Sonderung des freien Standes. Die frühere romantische Anschauung von der völligen Gleichheit, vom Fehlen einer Knechtschaft ist als überwunden anzusehen. Im Gegenteile scheint der in der Frühzeit bezeugte entwickelte Ausfuhrhandel von Sklaven in unseren Gebieten auf eine verhältnismäßig stärkere Verbreitung der Knechtschaft schließen zu lassen. Der Knecht (otrok, rab) steht außerhalb der Rechtsordnung. Die Gründe der Entstehung der Knechtschaft waren wie anderwärts in der kriegerischen Unterwerfung und in der straf- und schuldrechtlichen Verknechtung gelegen. Über eine Freilassung sowie über ein Zwischenstadium zwischen Freiheit und Unfreiheit (Halbfreiheit) fehlt es an Nachrichten. Der einfache Aufbau der Gesellschaftsgliederung, die nur Rechtsgenossen und außerhalb der Rechtsordnung Stehende kennt, macht es wahrscheinlich, daß es an einem rechtlich höher stehenden Adel als erblichem Stande gebrach. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die patriarchalischen Häupter der Verbände tatsächlich sozial höheres Ansehen besaßen. Gerade dieser patriarchale Zug in der ältesten Verfassung schuf eine „Prädisposition" zur Ausbildung eines Adels. Das Motiv eines solchen Adels lag hier in der Führerschaft des Verbandes kraft des Alters (Geschlechtsälteste); für die Annahme eines legendarischen Adels bietet auch die Sagenüberlieferung keinen Anhaltspunkt.

---

[13]) Brandl, Společenské poměry v naši vlasti před r. 1620 (1866); Lippert, Soz. Geschichte I; ders. Über d. Ursprung d. Adels an d. Hand d. Gesch. d. Adels in Böhmen (Ztschr. f. Soc.-Wissenschaft V); Peisker, D. Knechtschaft i. Böhmen (1890); ders. Z. Socialgesch. Böhmens (Ztschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 1896 u. 1897); Werunsky, Böhmens sozialpol. Entwicklung in vorhuss. Zeit (Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. u Gesch. VII); Vacek, Vývoj society a práva slov. v Čechách (Aletheia Jahrg. I f.) und Sociální dějiny české doby starši (1905); Šusta, Otroctví a velkostatek v Čechách (Č. č. h. V); Sedláček, Gedanken über d. Ursprung d. böhm.-mähr. Adels (Sitzungsber. d. kgl. böhmischen Gesellsch. d. Wissensch. 1890); Koss, Z. Frage nach d. Entstehung d. böhm. Herrenstandes (1920); Čáda, K osobní exekuci podle č. práva zemsk. (Práce ze semin. česk. práva Z. 2).

Zweiter Abschnitt.

Das geeinte Přemyslidenfürstentum. Die Kastellanieverfassung.

I. Charakteristik des Zeitalters.

Ungefähr mit dem Beginne des 9. Jahrhunderts, sonach mit jener Zeit, da sich das weltgeschichtliche Ereignis der Errichtung des fränkischen Großstaates unter Karl dem Großen vollzog, nimmt die Geschichte Böhmens eine bestimmtere Gestalt an. Die Kriegszüge Karls 805/806 gegen die Slawen im Osten des Reiches führten eine tributäre Abhängigkeit der böhmischen Fürstentümer herbei und schufen so die ersten Rechtsbeziehungen dieses Gebietes zum fränkischen Großreiche. — In die Einflußsphäre der fränkischen Monarchie gehörte anfänglich auch das Reich, das sich im Osten der böhmischen Fürstentümer in dem Gebiet der Slowakei und Mährens herausgebildet hatte. Aber nach Pribinas Herrschaft, welcher Träger dieser guten Beziehungen zum fränkischen Reiche war, lehnte sich Mojmir gegen das Frankenreich auf. Der Staat der Mojmiriden, das großmährische Reich Rastislaws und Swatopluks verfolgt geradezu eine gegensätzliche Sendung, auch in kirchlicher Hinsicht. Die griechisch-slawische Liturgie der slawischen Apostel Kyrillos (Constantin) und Methodius wehrt dem Eindringen des lateinischen Ritus. Für die böhmischen Gebiete, deren östlicher Teil Großmähren in der Zeit seiner stärksten Entfaltung zugehörte, trat jetzt eine Lockerung des Verhältnisses zum Frankenreiche ein. — Der baldige Zerfall Großmährens jedoch zerstörte auch die Grundlagen eines dem fränkischen Reiche fremden, ja gegensätzlichen slawischen Staatengebildes. Es wurde der Weg wieder frei für den fränkisch-deutschen Macht- und Kultureinfluß.

Dies äußerte sich zunächst in der neuerlichen Einbeziehung Böhmens in den Machtbereich des fränkischen und dann des deutschen Reiches. Die Stellung der böhmischen Fürsten zu dieser Eingliederung war eine verschiedene. Teils förderten sie auch ihrerseits die Innigkeit dieses Anschlusses, wie Wenzel der Heilige, Wratislaw II., der Zeitgenosse Heinrich IV., welcher für seine dem deutschen Könige gewährten kriegerischen Dienste mit der persönlichen Königswürde belohnt wurde, Wladislaw II., dem ähnlich Friedrich Barbarossa die Dankbarkeit für die Unterstützung im Kampfe gegen die italienischen Städte bewies. Teils

suchten sie, so Boleslaw I. und Břetislaw Achilles — wenn auch vergeblich — das Band, welches Böhmen mit dem deutschen Reiche verknüpfte, zu durchreißen.

Von Bedeutung für den Ausbau dieses Verhältnisses zum benachbarten fränkischen, später deutschen Reiche wurde es auch, daß sich im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts der Prozeß der Einigung der Herrschergewalt vollzog. Der überall in Mitteleuropa verfolgbaren Entwicklung entsprechend schwinden die kleinen Völkerschaften zugunsten eines größeren Ganzen. In Böhmen — wie auch anderwärts — vollzieht sich dies nicht mit einem Schlage. Die zum größten Teile gewaltsam durchgeführte Angliederung schuf eine allmähliche Machterweiterung zugunsten der Fürsten des Tschechenvolkes[14]), der Přemysliden. Am längsten bewahrte das Reich der Slawnike (im Südosten Böhmens), das selbst auch aus einer dem Přemyslidenfürstentume ähnlichen, allmählichen Vereinigung kleiner Fürstentümer erwachsen war, seine Selbständigkeit. Abgeschlossen erscheint der Einigungsprozeß unter Boleslaw II. mit dem Sturze des Slawnikreiches (995). Einem Stammesherzogtum vergleichbar stand nun Böhmen als geschlossenes Ganzes dem deutschen Königtum gegenüber. Der Umfang dieses böhmischen Fürstentums erstreckte sich auf einen teils weiteren, teils engeren Raum als es das heutige Böhmen ist. Das Egerland (regio Egere), die Schluckenauer und Friedländer Ausbuchtungen gehörten nicht dazu. Andererseits fielen das Glatzerland (seit 1093) sowie Zittau in den Bereich des Přemyslidenfürstentumes.[15])

Mit der Aufrichtung eines geschlossenen Přemyslidenreiches in Böhmen änderte sich auch die verfassungsrechtliche Stellung der mährischen Gebiete. Großmähren war zerfallen und nicht mehr eine Ausdehnung eines mährischen Reiches über böhmische Fürstentümer kam in Betracht, sondern eine Einbeziehung Mährens in den přemyslidischen Machtbereich. Wann und wie dies geschehen, steht historisch nicht fest. Es ist zweifelhaft, ob sich das böhmische Reich schon im zehnten Jahrhunderte auch auf mährische Gebiete ausdehnte. Eine Unterbrechung trat jedesfalls in den Zeiten der polnischen Machterweiterung gegen Westen (1000—1029)

---

[14]) Loserth, Der Sturz d. Hauses Slavník (Arch. f. öst. Gesch. LXV); Tomek, O panství rodu Slavníkova v Čechách (Č. č. mus. XXVI); Schreuer, Verfassungsgesch. d. böhm. Sagenzeit; Lippert, Soz. Gesch. Böhmens I.

[15]) Loserth, Der Umfang d. böhm. Reiches unter Boleslaw II. (Mitt. Inst. f. öst. Gesch. F. II); Kalousek, O rozsahu říše České za Boleslava II. (Hist. Sb. 1883); Kapras, Český stát v historickém vývoji [3] 1920; Gradl, Geschichte d. Egerlandes (1893); Siegel, Eger i. Wandel d. Zeit v. 1000 Jahren (Egerer Jahrbuch 1922); Prökl, Das böhm. Weitragebiet (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XIV); H. Hirsch, Zur Entwicklung d. böhmisch-österreich.-deutschen Grenzen. (Jahrb. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen I. 1926.)

ein. Nach der Überwindung und Zurückdrängung des Polentums durch Břetislaw Achilles finden wir Mähren in dem Machtbereich des Přemyslidenhauses einbezogen; zunächst — unter Břetislaw — als gegenüber Böhmen ziemlich selbständiges Gebiet, sodann in den Händen přemyslidischer Teilfürsten. Das heutige Troppauer Land gehörte hiebei zu Mähren und hatte mit ihm das gleiche Schicksal.

Eine ernste Gefahr hatte das Přemyslidenfürstentum zu bestehen: die Rivalität mit dem Polenreiche, wo, dem Einigungsprozesse in Böhmen ganz vergleichbar, ein geschlossenes Fürstentum der Piasten erstanden war. Zwei Herrscher zeigen uns die gegensätzlichen Möglichkeiten der Entwicklung: Der Piast Boleslaw Chrabry, welcher die polnische Herrschaft auch über Böhmen erstreckte und der Přemyslide Břetislaw Achilles, welcher ein Gegenbild, die Ausdehnung des böhmischen Fürstentums über Polen schuf. Keines dieser beiden Extreme war von Dauer. Es blieb ein Nebeneinander der beiden Reiche, wobei die heutigen schlesischen Gebiete (ohne Troppau) mit dem Piastenhause verknüpft waren.

In kultureller Beziehung führte das Band zwischen Böhmen und dem Frankenreiche und nachher dem deutschen Reiche zunächst zu einer religiös-kirchlichen Anpassung. Schon 845 wurden 14 böhmische Fürsten von Ludwig dem Deutschen durch die Taufe der lateinischen Kirche gewonnen. Mit Spitigněv (895) nimmt das Přemyslidenfürstentum einen christlichen Charakter an. Wenzel der Heilige fördert zielbewußt die Verbindung seines Herzogtumes mit dem bayrischen (Regensburger) Kirchenwesen; von seiner Zeit ist für das Přemyslidenreich dauernd eine christlich-kirchliche Grundlage geschaffen worden. Den deutlichsten Ausdruck findet dies in der Gründung des selbständigen, in den Mainzer Metropolitanverband eingegliederten Prager Bistums (973). In Mähren wurde ein solches nachweislich erst 1063 gegründet. Der Bestand eines besonderen mährischen Bistumes vorher ist sehr bestritten. Zwar wird schon 976 ein mährischer Bischof genannt, die späteren Schicksale liegen jedoch im Dunkel und die Beantwortung der Frage nach dem Vorhandensein eines selbständigen mährischen Bistums oder der Eingliederung Mährens in den Wirkungskreis des Prager Bistums hängt im Wesen von der Auffassung der staatlichen Zugehörigkeit Mährens in dieser Zeit ab. — Zu dieser organischen Verbindung mit dem fränkisch-deutschen Kirchenwesen trat die Gründung von Klöstern und von Kollegiatstiften für Weltgeistliche. Den Anfang machten im 10. Jahrhunderte die Benediktinerklöster. Auch im 11. Jahrhundert herrschen Gründungen von zahlreichen Benediktinerabteien in Böhmen und Mähren vor. Im 11. Jahrhunderte folgen ihnen Prämonstratenserklöster, teils durch Umformung

früherer Benedektiner-Abteien, teils durch selbständige Neugründungen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gesellen sich Gründungen von Zisterzienserklöstern hinzu. Die durch die Kreuzzüge hervorgerufene Idee ritterlich-geistlicher Orden übertrug sich in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts auch auf Böhmen, durch Ansiedelung der Johanniter in der Prager Vorburg.

Die Klostergründungen sind für die Geschichte des Přemyslidenreiches abgesehen von ihrer kirchlich-religiösen Bedeutung noch in doppelter Hinsicht von Wichtigkeit geworden. Sie führten ihm aus deutschen Gauen in großer Zahl neue Siedler und Bebauer des Landes zu und der große Grundbesitz der Klöster schuf ein wichtiges Glied in der Anpassung des Přemyslidenreiches an die agrarrechtliche Entwicklung, wie sie das frühe Mittelalter im deutschen Reiche zeigt.

Aus durchaus ähnlichen Motiven wie im fränkischen Großreiche hat sich im Přemyslidenfürstentume eine Änderung der wirtschaftlichen Grundlagen vollzogen. Wie dort entwickelte sich hier der große Grundbesitz.[16]) Der Erste im großen Grundbesitze war — vergleichbar dem fränkischen Könige — der Fürst; die im Einigungsprozesse erfolgte Überwindung der früheren Stammeshäupter hatte wohl auch eine Landnahme des Fürsten zur Folge, die Erstarkung der Fürstengewalt hat das herrenlose Land — wohl ebenso wie im Frankenreiche — zu Fürstenland gemacht. Durch Bodenverleihung an Klöster und Amtsträger erstehen weitere Großgrundherrschaften. Einen Typus derselben zeigen die in den Quellen als circuitus, ambitus, újezd bezeichneten großen, ein geschlossenes Ganzes bildenden Gutskomplexe. Die Bewirtschaftung erfolgte — auch hierin eine Verwandtschaft mit den fränkischen Verhältnissen aufweisend — von einem Herrenhofe als Zentrum aus. Ihm standen die Dorfschaften (villae) grundherrlichen Charakters gegenüber, welche nun auf örtlicher Grundlage die früheren sippemäßigen Ansiedlungen ablösten. Eine intensivere Bebauung des Bodens wurde durch die Heranziehung heimischer und klösterlicher Kräfte in die Wege geleitet. Wie im fränkischen Reiche nahm auch in unseren Gebieten der Großgrundbesitz kleineren freien Grund in sich auf und ließ so immer mehr die Gleichheit im Besitze schwinden. Naturalwirtschaft und grundherrlich abhängige Arbeit geben wie im Frankenreiche der Wirtschaft das Gepräge.

Ungerodet blieben in der uns hier beschäftigenden Zeit noch weite Waldflächen insbesondere in den Randgebieten, welche so als Grenz-

---

[16]) Jireček, Slovanské právo v Čechách a na Moravě (1863/1864) und Das Recht i. Böhmen u. Mähren (1865/1866); Lippert, Soz. Geschichte Böhmens I.

wälder[17]) dem Fürstentume gegen äußere Feinde Schutz boten. — Gerade diese großen Grenzwälder haben aber auch dem beginnenden Handel[18]) die Wege gewiesen, ihre Durchbruchsstellen wurden zu Landespforten für die festen Handelswege, welche die Sudetenländer zur Vermittelung des west-östlichen Überlandhandels durchzogen. Wie im Frankenreiche ist auch hier der jüdische Kaufmann der erste Träger des Handels. Doch wie dort gewinnt auch hier allmählich besonders seit dem 11. Jahrhunderte der deutsche Kaufmann überragende Bedeutung. Neben den deutschen Kaufleuten werden auch Romani mit vermutlich aber mehr gewerblicher als kaufmännischer Tätigkeit und wohl wallonischen Ursprungs genannt. Die Annahme, hierin flandrische (Tuch-) Händler zu sehen, hat nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich. Die fortschreitende Entwicklung des Handels führte zur Ausbildung bestimmter unter Rechtsschutz gestellter Märkte, welche allmählich zu ständigen Ansiedelungen kaufmännischen Charakters wurden. Für Markt und kaufmännische Siedelung boten die Burgen, die nun als Verwaltungszentren erhöhte Bedeutung gewonnen hatten, bevorzugte Gelegenheit. So schloß sich an die Burg unterhalb derselben eine Vorburg, ein Burgvorort (suburbium) an. Das deutlichste Beispiel bietet die Prager Vorburg. Hier bestand gewiß schon im 11. Jahrhundert ein Kaufmannshof, Fronhof, laeta curia, Teynhof, welcher den Kaufleuten eine Herberge bot, andererseits als Lagerstätte für die Waren und der Zollaufsicht diente. Die Prager Vorburg, der vicus Theutonicorum, entfaltete sich schon in der uns hier beschäftigenden Zeit zu einem bedeutenden Handelsplatze fast städtischen Charakters. Eine ähnliche feste kaufmännische Niederlassung zeigt uns der burgus Brunensis (Brünn). Auch anderwärts, wie z. B. in der Olmützer Vorburg, bei der Leitmeritzer und Pilsner Burg, wird man, wenngleich die geschichtlichen Überlieferungen wenig Halt bieten, ähnliches annehmen können. Die Kaufmannssiedelungen in den Vorburgen sind, obzwar nur in langsamer Folge, auch zu Stätten selbständigen Markthandwerks und Marktgewerbes geworden.

---

[17]) Außer den Werken Jirečeks und Lipperts: Loserth, Der Grenzwald Böhmens (M. V. G. D. B. XXI); Peisker, Pomezní hvozd a nejnovější spisy o něm (Sb. hist. III); Jireček, Vzdělání a osázení pomezního hvozdu českého (Poj. sp. n. VI).

[18]) Hübsch, Versuch e. Geschichte d. böhm. Handels (1849); Hraše, Zemské stezky, strážnice a brány v Čechách ² (1885); Tádra, Kulturní styky Čech s cizinou až do válek hus. (1897); Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v XIV. a XV. stol. (1906); Zycha, Prag (1912); Weizsäcker, D. Recht d. Fremden i. Böhmen (M. V. G. D. B. LIX.); auch hiezu ferner die zit. Darstellungen Jirečeks u. Lipperts.

All die gedachten Momente geschichtlicher Umwälzung, kultureller und wirtschaftlicher Anpassung griffen notwendig auf das Verfassungsrecht über und schufen die Grundlagen für eine neue rechtsgeschichtliche Epoche. Sie zeigt uns eine im Wesen unbeschränkte christliche Fürstenmacht patrimonalen Charakters, die in rechtlicher, inhaltlich bedeutsamer Verbindung zum fränkischen und deutschen Reiche steht. Der Fürst ist Träger der Macht. Von ihm geht die Entwicklung des öffentlichen Rechtes aus. Der Verwaltung diente eine vom Fürstentum eingerichtete, von seinen Amtsträgern geübte — zumal in Böhmen — an Burgen sich anschließende Ämterorganisation. Dies Zeitalter kann so füglich als ein Zeitalter des Fürstenrechtes und der ihm entsprechenden Burgen — oder Kastellanieverfassung bezeichnet werden. Es ist kein Zeitalter des Gleichgewichtes verschiedener Machtsphären. Mit den von früher überkommenen patriarchalischen Verbänden wird gebrochen und nur allmählich, auf Sonder-Privilegien des Fürstentumes gestützt, kehren Abspaltungen der öffentlichen Berechtigungen zugunsten sozialer Gruppen ein. Dieser Prozeß bedeutet aber schon eine Überleitung zu einer neueren Gestaltung und birgt den Keim zur Aufhebung der Grundlagen in sich, auf welchen die Zusammenfassung dieser Epoche beruht.

II. Die staatsrechtliche Stellung Böhmens und Mährens.

Das böhmische Fürstentum dieser Zeit war nicht völlig unabhängig, sondern durch rechtliche Beziehungen zum fränkischen und deutschen Reiche gebunden.[19]) Zunächst wurde nach den Kriegszügen Karls des Großen (806) den böhmischen Kleinfürsten ein Tribut (120 Ochsen und 500 Mark Silber) auferlegt. Die Gründung des großmährischen Reiches unterbrach auch diese Tributleistung. Erst mit dem Ende Großmährens, mit der neuen Anlehnung an das deutsche Reich (895) lebte die Tributleistung wieder auf. Sie wurde dann gewiß bis 1085, aus welchem Jahre uns der letzte bestimmte urkundliche Beleg hierüber vorliegt, fortgesetzt. Neben den Tribut traten jedoch seit Wenzel und seit der Überwindung Boleslaws I. (950) Verpflichtungen anderer Art. Die Grundlage des Ver-

[19]) Erörterungen hierüber enthalten die oben in der Einleitung hervorgehobenen Traktate von M. Goldast und P. Stránsky. Vgl. ferner Maade, D. Stellung d. Krone Böhmens i. d. Geschichte I (1867); Pernice, D. Verfassungsrechte d. i. Reichsrate vertret. Königr. u. Länder d. öst.-ung. Monarchie I. (1872); Tomek, O právním poměru Čech k říši Německé (Č. č. M. XXXI); Schaefer, Staatsr. Beziehungen Böhmens z. Reiche v. d. Zeit Karls d. Gr. b. z. J. 1212 (1886); Köster, D. staatl. Beziehungen d. böhm. Herzoge u. Könige z. d. deutsch. Kaisern v. Otto d. Gr. b. Ottokar II. (Gierkes Unters. 114).

hältnisses ward nun ein Treugelöbnis, welches nachweislich schon bei Boleslaw I. die Wehrverpflichtung in sich schloß. Die Heerfolge bildete weiterhin, wie aus vielen geschichtlichen Belegen hervorgeht, einen wesentlichen Inhalt der dem deutschen Könige zu leistenden Dienste, allerdings war das Maß dieser Heeresfolge nicht festgelegt. Eine starke Heeresunterstützung durch die böhmischen Könige führte daher zu besonderer Anerkennung seitens der deutschen Könige. Zum Heerdienste gesellte sich die Verpflichtung zum Besuche der vom deutschen Könige abgehaltenen Hoftage, wie dies das erstemal 973 bezeugt ist; auch hier scheint sich die Verpflichtung tatsächlich auf die dem böhmischen Fürstentum nahe gelegenen Hoftage beschränkt zu haben.[20]) Erst ziemlich spät, das erste Mal 1099, wird der Übertragung von Fahnen (1173 sind es 5) an den böhmischen Herrscher in den zeitgenössischen Berichten als Form der Eingehung des Treueverhältnisses gedacht. Weitergehende Berechtigungen des deutschen Königtumes betrafen das Fürstentum selbst und die Fürstengewalt als Ganzes. So bestätigten die deutschen Könige die erlangte böhmische Fürstenwürde, ja sie griffen bei streitigen Fällen auch unmittelbar in die Besetzung des böhmischen Thrones ein. Ein starkes deutsches Königtum, wie das Friedrichs I. vermochte sogar eine Teilung des Fürstentumes ins Werk zu setzen. Auch die Verleihung des Königstitels an einzelne Herrscher zeigt das böhmische Fürstentum im Einflußbereich der deutschen Könige, ferner sind uns einzelne Fälle der Rechtsprechung des deutschen Königs über Handlungen böhmischer Fürsten bezeugt. In das Innere der Verwaltung des Přemyslidenfürstentumes griffen jedoch die deutschen Könige nicht ein, Versuche hiezu blieben ohne Erfolg. Lediglich die Eingliederung Böhmens in den kirchlichen Verband des deutschen Reiches hatte zur Folge, daß die deutschen Könige auf die Errichtung eines Bistumes ebenso wie auf die Besetzung desselben Einfluß nahmen. In den Beziehungen des Přemyslidenfürstentums zum deutschen Reiche lag andererseits der Grund zu öffentlichrechtlichen Betätigungen dieser Fürsten im Reiche. So führte ihre Beteiligung an den Reichstagen auch zu einer Mitwirkung an der Rechtsprechung des Reiches. So reichen schon in diese Zeit die Nachrichten zurück, welche die böhmischen Herrscher als Träger des Schenkenamtes zeigen, so nahmen böhmische Fürsten an der deutschen Königswahl teil und wurden als Reichsfürsten angesehen. — Fragen wir nach der rechtlichen Natur der in diesen mannigfachen Äußerungen zu Tage tretenden

[20]) Kreiner, D. Teilnahme d. ersten Böhmenkönigs a. d. deutsch. Hof- u. Reichstagen (Gymn.-Progr. Prag-Neustadt 1907/9); Volf, Účast českých panovníků při říšských výpravách (Č. č. M. 1907/8).

Beziehungen zum deutschen Reiche, so muß die Antwort dahin lauten, daß zu der anfänglichen tributären Abhängigkeit das Lehensband hinzutrat. Das Přemyslidenfürstentum gehörte lehensmäßig zum deutschen Reiche. Die wesentlichen begrifflichen Momente der Vasallität, Treugelöbnis mit ihm entsprechender Heer- und Hoffahrtpflicht ebenso wie die Lehensinvestitur finden wir auch hier. Die Eigenart dieses Lehensverhältnisses lag aber darin, daß das böhmische Fürstentum bei seiner Eingliederung in den deutschen Lehensverband bereits eine selbständige und entwickelte Fürstengewalt aufwies. Hierin fand der Ausbau des Lehensverhältnisses seine natürliche Schranke. Nicht ein Amt, sondern ein Herrschaftsgebiet der Přemysliden wurde lehensmäßig angegliedert. Die Stellung zum Reiche war der eines Stammes- nicht eines Amtsherzogtumes vergleichbar. Hierin lag auch der Grund für den Mangel einer festen Formulierung der Lehenspflichten und für das Schwanken der tatsächlichen Ausgestaltung je nach Kraft und Politik der beiderseitigen Herrscher. Im übrigen hatte aber das Lehensband eine starke geschichtliche Bedeutung, umsomehr als das Přemyslidenfürstentum nicht wie Ungarn und Polen in ein Schutzverhältnis zum Papsttume trat.

Die hier gegebene Auffassung des Rechtsverhältnisses zum deutschen Reiche wird gegenwärtig in ihrem Wesen ziemlich allgemein geteilt. Bis in die jüngste Zeit war jedoch dieses Problem sehr bestritten. Der lehensrechtlichen, von den deutschen Historikern vertretenen Auffassung stand die Leugnung des Lehensbandes entgegen, wie dies Palacký tat. Die Tributleistung wurde als mit dem Lehenswesen unvereinbar erklärt, die Ableitung der Heeresdienste aus dem Lehenswesens angefochten. Insbesondere hat auch Kalousek Palackýs Ansicht vom Standpunkte der Begründung der böhmischen Staatsrechtstheorie eindringlich gestützt. Schrittweise trat jedoch eine Annäherung an die Lehenstheorie ein. Čelakovský nahm ein Lehensband aber bloß persönlicher Natur an. Ähnlich betonte Rieger das Fehlen einer sachlichen Grundlage für das Lehen. Kapras nimmt ein nur persönliches Lehensverhältnis lediglich für Wenzels Zeiten an, während er sich für die spätere Zeit zur Anschauung eines sachlichen Lehensbandes bekennt. Novotnýs Darstellung endlich fußt unter Ablehnung der Annahme eines bloß persönlichen Lehensbandes auf der Behauptung eines sachlichen Lehensnexus. Auch in der Äußerung Kadlec', welche von einem Lehen besonderer Art spricht, gibt sich dieselbe Grundanschauung kund.

Eigenartig und zu manchem rechtsgeschichtlichen Zweifel Anlaß gebend ist die Stellung der mährischen Gebiete, deren Schicksal auch das

Troppauer Land teilte, zum deutschen Reiche und zum přemyslidischen Stammland Böhmen.[21]) Jedenfalls gehörte Mähren seit Břetislaw I. (s. oben S. 20) dauernd zum Machtbereich der Přemysliden. Es war unter die ziemlich selbständige Leitung von jüngeren Mitgliedern des Přemyslidenhauses gestellt, so zwar, daß zunächst zwei (das Brünner und das Olmützer), später nach Hinzukommen des Znaimer Fürstentumes drei Teilfürstentümer auf dem Boden Mährens bestanden. Die Entwicklung und Stellung dieser Teilfürstentümer ergab sich aus drei Motiven. Zunächst wirkte die spätere Eingliederung des bis dahin selbständigen mährischen Gebietes in dem Sinne fortdauernder Sonderstellung gegenüber dem Stammeslande ein. Hiezu kamen Maßnahmen erbrechtlicher Natur. Das im Přemyslidenhause vorwaltende Prinzip des Erbrechtes nach dem Altersvorzuge, Seniorat (s. unten S. 29) machte die erbrechtliche Abfindung jüngerer Mitglieder zur Notwendigkeit und führte zur Ausstattung derselben mit bestimmten Teilgebieten. Endlich kam der patriarchale Aufbau der Přemyslidenfamilie in Betracht, wonach, trotz der keine volle Abschichtung in sich schließenden Abfindung, die jüngeren Mitglieder auch weiterhin dem Familienoberhaupte, welches gleichzeitig das Fürstentum nach außen vertrat, unterstellt blieben. In diesen Teilfürstentümern mit Aufrechterhaltung der familienrechtlichen Einheit des Herrscherhauses liegt eine Eigenart der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Přemyslidengebietes gegenüber der westlichen Verfassungsgeschichte; es liegt andererseits eine Verwandtschaft mit der Gestaltung in östlichen Reichen, wie dem großmährischen Reiche, Polen und Rußland vor, wo uns früher und in der Folgezeit ähnliche Teilfürstentümer begegnen. Aus der Entstehung dieser mährischen Teilfürstentümer ergibt es sich auch, daß die Annahme eines lehensmäßigen Verhältnisses der Teilfürsten zu dem Prager Oberhaupte nicht wahrscheinlich ist.

Dem deutschen Reiche gegenüber teilte Mähren seit seiner Eingliederung in den Machtbereich der Přemysliden mit Böhmen den Lehensnexus. Die große innere Selbständigkeit der mährischen Gebiete bot aber

[21]) Brandl, Poměry markrabství moravského ke koruně České (Právník IX); Fischel, Mährens staatsrechtl. Verhältnis z. Deutschen Reiche u. z. Böhmen im Ma. (Studien z. öst. Reichsgesch.) 1906; Kapras, Státoprávní poměr Moravy k říši Německé a ke koruně České ve středověku (Č. č. m. 1907); Dudík, Des Herzogtums Troppau ehem. Stellung z. Markgrafschaft Mähren (1857); Biermann, Geschichte d. Herzogtümer Troppau u. Jägerndorf (1874); Prasek, Dějiny kraje Holavického čili Opavského (1891); Kapras, O státoprávních poměrech Opavska (Věst. Mat. Op. XVI, XVII); ders., Staatsrechtl. Verhältnisse d. Troppauer Landes im Ma. (1918); Koss, Mocran et Mocran (Zprávy česk. zemsk. archivu Bd. VII. 1927), hiezu Pekař in Č. č. h. Bd. XXXII. 1926; Wierer, Poměr Moravy k říši Římsko-Německé (Sem. Publikationen d. jur. Fakultät d. Brünner Univ. Bd. I. 1928).

einer auf die Teilung großer Stammesreiche hinarbeitenden deutschen Königspolitik eine Handhabe zur Verwirklichung dieses Zieles. Friedrich I. Barbarossa, welcher die Teilung der Herzogtümer Bayern und Sachsen ins Werk gesetzt hatte, benützte die Thronstreitigkeiten im Přemysliden-hause zwischen Friedrich und Konrad Otto zu dem entscheidenden Schritte. Auf einem Reichstage zu Regensburg 1182 wurde die Herrschaft zwischen Friedrich und Konrad Otto geteilt und Mähren zu einer selbständigen reichsunmittelbaren Markgrafschaft erklärt. Konrad Otto wurde so zum ersten selbständigen deutschen Reichsfürsten, als Herr Mährens. Diese, Mährens Stellung grundsätzlich ändernde Entscheidung war bisher eine unbestrittene historische Tatsache.[21a]) Anders steht es mit der Frage nach der Dauer des so geschaffenen Verhältnisses. Es ist klar, daß der Eingriff der deutschen Königsgewalt der auf familienrechtlicher Grundlage festgehaltenen Einheit der böhmischen und mährischen Gebiete äußerst gefährlich werden konnte. Dem Streben, diesen Gefahren vorzubeugen, entsprachen sehr bald nach der Entscheidung des Regensburger Reichstages Abmachungen zwischen den böhmischen und mährischen Fürsten, welche die früheren Verhältnisse weiter erhalten wollten. Es waren dies ein Freundschaftsabkommen zu Knin (1186) und ein Vergleich (1197) zwischen Wladislaw und Přemysl, wonach der letztere in Böhmen, der erstere in Mähren herrschen sollte und zwar, um mit den Worten des Chronisten Gerlach zu sprechen: „ut ambo pariter ille in Moravia, iste in Boemia principarentur et esset ambobus sicut unus spiritus ita et unus principatus". Welche rechtshistorische Bedeutung kam nun diesen Abkommen zu? Erwägt man, daß zu einer Änderung des im Jahre 1182 vom Reiche aus geschlossenen Rechtszustandes die Einwilligung des deutschen Königtumes formell notwendig, daß weiter ein Aufgeben der Reichsunmittelbarkeit nicht im Interesse der mährischen Fürsten gelegen gewesen wäre, und daß späterhin, wenn auch nur vereinzelte Fälle gesonderter Belehnungen mit Mähren durch die deutschen Könige weiter vorkamen, dann scheint es das Entsprechendste, in diesen Abkommen nur interne Regelungen zu sehen, bei formellem weiteren Bestande der 1182 geschaffenen selbständigen Reichsunmittelbarkeit Mährens. Diese Ansicht, zunächst von Bretholz und Fischel nachdrücklich geäußert, fand in den Darstellungen Luschins und Novotnýs Zustimmung. Demgegenüber steht die Anschauung, welche die Reichsunmittelbarkeit Mährens durch jene Vereinbarungen, insbesondere seit 1197 ihr Ende finden läßt. Anfänglich ziemlich allgemein vertreten, wird sie — allerdings mit der Einschränkung eines tatsächlichen Fortwirkens der aufgehobenen Reichsunmittelbarkeit — von Kapras und Kadlec aufrechterhalten. Zuletzt hat sich Koss zu ihr bekannt.

[21a]) Neuerdings ziehen Pekař und — näher ausführend — Wierer die Schaffung der Reichsunmittelbarkeit Mährens durch die Entscheidung am Regensburger Reichstag von 1182, mit Rücksicht auf die Kürze und Undeutlichkeit des hierüber vorliegenden Quellenberichtes, in Zweifel. — Dann bedürfte aber hauptsächlich die Bezeichnung Mährens als Markgrafschaft einer neuen historischen Begründung.

III. Die Fürstengewalt[22]).

Der Charakter der Fürstengewalt, welche dem Verfassungsrechte des hier behandelten Zeitraumes das Gepräge gibt, ist durch zwei Momente bestimmt. Einerseits ist der Fürst Überwinder früherer Gewalten, andererseits ist er das Haupt der nun zu zentraler Gewalt gelangten Familie. Aus dem Prozesse der Überwindung, die sich ja zumeist kriegerisch vollzog, ergab sich eine große Machtfülle, aus seiner familienrechtlichen Stellung mannigfache patrimoniale Merkmale der Fürstengewalt. In hohem Maße ist die Stellung des Přemyslidenfürsten von dem großen Vorbilde der fränkischen Königsgewalt beeinflußt — eine Erscheinung, die keineswegs in Böhmen allein zu Tage tritt, sondern in verwandter Weise bei den Fürstentümern der Piasten in Polen und der Arpaden in Ungarn feststellbar ist. Wie im Frankenreiche ist auch in Böhmen das Fürstentum nun ein christliches, das Schutz und Förderung der Kirche als seine Aufgabe erachtet. Allein trotzdem ist die Herrschergewalt hier nicht auf eine neue Grundlage gestellt worden, wie dies beim fränkischen Königtum und im Reiche Stephans von Ungarn der Fall war.

Für den Erwerb der Herrschaft war die familienrechtliche Stellung des Fürsten als Oberhaupt der Přemyslidenfamilie die Grundlage. Die Herrschaft war im Mannesstamme des Přemyslidenhauses erblich. Wer das Haupt der tribus herilis war, war auch Haupt des Fürstentumes. Daher knüpfte auch die Folge im Prinzipate an die in der Familie der Přemysliden geltende Erbfolge an. Hiebei kann wohl angenommen werden, daß es dem Herkommen der slawischen Völkerschaften entsprach, das älteste, durch seine Jahre erfahrenste Mitglied der Herrscherfamilie an ihre Spitze zu stellen. So ergäbe sich auch eine Brücke zu der ersten uns bezeugten Maßnahme, die Herrscherfolge in feste Bahnen zu leiten, d. i. zu der als sogenanntes Senioratsgesetz[23]) bezeichneten letzten Willensäußerung Břetislaws I. vom Jahre 1055, von welcher uns Cosmas mit den Worten berichtet: „quatenus inter meos natos sive nepotes semper maior natu summum ius et solium obtineat in principatu, omnesque fratres sui sive qui sunt orti herili de tribu, sint sub eius dominatu." — Für ein Mit-

---

[22]) Hierüber liegt zwar keine diesem Gegenstande allein gewidmete monographische Behandlung vor, aber dieser Mangel wird durch die von Jireček, Slov. právo, beigebrachten Belege und durch die eingehenden Erörterungen in Lipperts Soz. Gesch. Böhm. I. sowie durch die ausführlichen Darstellungen in Novotnys České Dějiny I. und Kapras' Právní dějiny zemí kor. České I. wettgemacht.

[23]) Loserth, D. angebliche Senioratsgesetz d. Herz. Břetislaw I. u. d. böhm Sukzession i. d. Zeit d. nationalen Herzogtums 1882; Turba, Gesch. d. Thronfolgerechtes i. allen habsb. Ländern b. z. pragm. Sanktion, 1903.

wirken außerhalb der Familie Stehender war sonach bei der familienrechtlichen Natur der Herrscherfolge kein Raum. Andererseits zeitigte aber die mangelnde Festlegung einer Erbfolge und auch bei Geltung eines Senioratsprinzipes der Widerstreit der Interessen der jüngeren, dem letzten Fürsten verwandtschaftlich näheren Familienmitglieder, das Streben schon zu Lebzeiten des Fürsten, um dessen Nachfolge es sich handelte, die Person des Nachfolgers im Besitze der Erbschaft gegen allen Widerspruch zu sichern. Hieraus ergab sich die Gepflogenheit der öffentlichen Bestimmung eines Nachfolgers (Designation). Dies war der anfängliche Zweck der Beiziehung, vor allem des Adels, zu jenen Willensäußerungen über die Nachfolge. Leicht und häufig führten Uneinigkeiten und Zweifel über den berufenen Nachfolger zu einer Stärkung der rechtlichen Stellung des Adels. In solchen Streitfällen entwickelte sich die Notwendigkeit der Zustimmung (assensus) des Adels zur beabsichtigten Nachfolge und wiederholt war die Stellungnahme des Adels geradezu entscheidend. Allein von einem Wahlrechte mit Beschränkung auf das Přemyslidenhaus kann gleichwohl, wenn auch die Quellen den Ausdruck electio gebrauchen, noch nicht gesprochen werden. Immer blieb der Ausspruch über das beste Recht zur Erbfolge die Grundlage. — Die verfassungsrechtliche Stellung des Přemyslidenfürstentumes zum deutschen Reiche schuf die Notwendigkeit, die erbrechtlich erworbene Herrschaft mit den Lehensberechtigungen des deutschen Königes in Einklang zu bringen. Die schon vorhandene innere selbständige Herrscherfolge bildete hiefür eine aus der Eigenart des Lehensverhältnisses folgende Schranke, sodaß nur das Erfordernis einer Bestätigung der erlangten Herrschaft durch den Lehensherren, den deutschen König, als Voraussetzung der Investitur erübrigte. Allein ähnlich, wie dies bei der Teilnahme des Adels der Fall war, gaben Streitigkeiten über das Anrecht zur Nachfolge einem mächtigen Königtum Anlaß, dem lehensherrlichen Einfluß einen stärkeren Inhalt zu verschaffen. Umsomehr als wiederholt die Anwärter selbst den deutschen König um ein Eingreifen in die Thronstreitigkeiten anriefen. Ein besonders markantes Beispiel dieser Art bildet die Belehnung des Přemysliden Otto gegenüber Sobieslaw durch K. Lothar III. (1126). Hier kam das Eingreifen Lothars einer meritorischen Entscheidung des Thronstreites gleich.[24]) Noch mehr hat die staufische Hochmacht zur Zeit Friedrich Barbarossas im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts dem deutschen Königtume die

[24]) Novotný, Studien z. Quellenkunde Böhmens (M. J. ö. G. F. XXIV); Bachmann, D. Geschichtswerk d. Klosters Sazawa (Z. d. V. G. M. u. Sch. XIII); Schäfer, Lothars III. Heereszug n. Böhmen 1126 (Festgabe f. Zeumer) 1909; Köster, in der oben n. 19 genannten Schrift.

Kraft verliehen, selbständig Thronfragen durch die Erteilung der Belehnung zu entscheiden.

Der Regierungsantritt, die tatsächliche Ergreifung der Herrschaft, erfolgte durch das Symbol der Inthronisation auf einem Steine inmitten des Prager Burgplatzes. Ferner kehrt, wie in der germanischen so auch in der böhmischen Rechtsgeschichte, eine feierliche Umfahrt, um die Besitzergreifung allgemein kund zu tun, wieder. Die Zustimmung des Adels (s. S. 30) trat häufig erst anläßlich dieser Besitzergreifung ein. Die Symbole waren weltlicher, ja fast privatrechtlicher Natur. Eine geistliche Weihe, etwa durch Salbung des neuen Fürsten, war mit dem Herrschaftsantritt nicht verknüpft.

Äußeres Zeichen der Herrschaft war der Herzogstitel, dei gratia dux Bohemiae oder Bohemorum, worin sich die Verwandtschaft mit einem Stammesherzogtum dartut. Die Demutsformel dei gratia geht wohl auf fränkisches Muster zurück. Dieser autochtone Titel wurde bei zwei Fürsten durch Verleihung seitens des deutschen Königs als Zeichen des Dankes und der Anerkennung der hervorragenden Stellung der böhmischen Herrscher in den Königstitel gewandelt (s. S. 19). Der Titel „rex Boemiae et Poloniae“ für Wratislaw II. (1085) war eine rein persönliche Auszeichnung. Wladislaw II. war eine erbliche Königswürde mit entsprechender Königskrönung zugedacht; doch wie die Auszeichnung vom deutschen Könige ausging, wurde sie den Nachfolgern Wladislaws wegen Verletzung der Lehenstreue auch wieder entzogen. Mangels eines näheren Verhältnisses des Přemyslidenfürstentumes zum Papsttume tritt auch die kirchliche Würdigung der böhmischen Fürsten verhältnismäßig zurück und beschränkt sich auf das von Alexander II. für Herzog Spitigněv zuerkannte, später bestätigte Recht, eine Mitra zu tragen.

Inhaltlich war das Fürstentum der Přemysliden ein Abbild der fränkischen Königsgewalt. Es umfaßte die Fülle aller öffentlichen Berechtigungen nach außen und innen. Dem böhmischen Herzog eignete die Vertretung seines Gebietes sowohl gegenüber dem lehensherrlichen deutschen Reiche wie gegenüber anderen Fürstentümern. Die Entscheidung über Krieg und Frieden lag in seiner Hand. Zur Sicherung nach außen und zur Erfüllung seiner Lehenspflichten stand ihm die oberste Heeresgewalt, Aufgebot, Heerschau, Führung des Heeres oder die Ernennung von Heerführern zu. Nach innen schloß die Fürstengewalt die oberste Wahrung der Rechtsordnung in sich. Er besaß die oberste Normengewalt. Wir finden in dieser Zeit keine andere gesetzgebende Gewalt; eine neben dem Herrscher stehende Volksgesetzgebung — wie dies zum Teil die Volksrechte des fränkischen Reiches zeigen — fehlt hier. Er war

oberster Richter. Allerdings wissen wir über dieses Richtertum viel weniger als über das fränkische Königsgericht. Mangels eines Volksrechtes treten jene unterscheidenden Merkmale, welche dem fränkischen Königsrecht und -gericht dem Volksrechte gegenüber eigen waren, hier nicht hervor. — Stark ist die Amtshoheit des böhmischen Fürsten ausgestaltet. Die Organisation der Ämter, die Einsetzung und Absetzung der Amtsträger gingen allein vom Fürsten aus. Gegenüber dem fränkischen Regierungsrechte des Königs fällt hier jedoch das Fehlen des Ausbaues eines besonderen Begriffes des Herrscherbannes auf. Auch lassen die Überlieferungen die Bedeutung des durch den Herrscher gewährleisteten Friedens gegenüber dem Frankenreiche zurücktreten. Wie im Frankenreiche war der Fürst Träger des Schutzes über die Kirche und der dadurch gegebenen Hoheitsrechte. In der Person des Fürsten vereinigte sich endlich die Finanzhoheit. Er ist Träger des Münzrechtes, er vermag für Zwecke des Fürstentumes zu den Einkünften, welche der ausgedehnte dem Fürsten gehörige Grundbesitz gewährte, Abgaben festzusetzen.

Die Ausübung der herzoglichen Gewalt war auf die Person des Fürsten gestellt. Diese persönliche fürstliche Verwaltung war, stärker als das fränkische Königtum, in dem ständigen Prager Burgsitze lokalisiert, doch führte auch hier die persönliche Regierung erforderlichenfalls zu einer Bereisung des Landes. Der persönliche Charakter der Regierung deckt sich mit der grundsätzlichen Unbeschränktheit der Herrscherstellung. Dies schloß jedoch nicht aus, daß sich der Fürst bei seinen Entschließungen des Rates bedeutender Persönlichkeiten, vor allem der hohen Amtsträger bediente. Solche colloquia, seit dem 12. Jahrhunderte häufig bezeugt, begleiteten wichtigere Entschlüsse des Herrschers, insbesondere seine Rechtsprechung. Sie banden ihn in keiner Weise; zu ihrer Berufung war er nicht verpflichtet. Bedeutender, die breite Schicht des Volkes (omnes Bohemi, populus, magni et parvi) umfassend, sind die vom Fürsten einberufenen großen Versammlungen (concilium, colloquium generale, synodus). Solche sind uns bei der Designation des Nachfolgers, bei der Verkündigung der allgemeinen Normen, bei der Besetzung des Bischofsstuhles, zuweilen auch vor einem Kriegszuge bezeugt. Selbst diese größeren Versammlungen waren jedoch kein mitbestimmendes Forum, sondern der Zweck derselben wird wohl die Erzielung möglichster Publizität gewesen sein. Die verfassungsrechtliche Stellung einer ständischen Organisation kann ihnen noch nicht beigemessen werden. Insbesondere fehlt eine Beziehung derselben zur Beistellung finanzieller Mittel für das Fürstentum. Auch hier äußert sich eine Analogie zur fränkischen Entwicklung, ja in Böhmen kam überdies eine historische

Ableitung aus einer früheren Landesgemeinde nicht in Betracht, und die mit einer Heerschau verknüpften Versammlungen waren hier keine so regelmäßige Einrichtung wie das fränkische März- und Maifeld. Eine ständische Gliederung verraten diese Versammlungen noch nicht, die Bezeichnung der Teilnehmer als suppani deutet wohl auf den Charakter der Versammlung als Beamtentag, vergleichbar den polnischen Tagungen dieser Art, die Benennung milites auf die heeresrechtliche Stellung der Teilnehmer hin. Lediglich clerus und populus stehen sich als zwei Schichten der Bevölkerung gegenüber. Wie wir dies bei der Bestimmung der Herrscherfolge beobachten konnten, bergen diese Versammlungen gleichwohl den Keim ständischer Entwicklung in sich. Sobald einmal die Großen aufhörten, nur Stützen des Herrschers zu sein und selbständige Machtfaktoren gegenüber dem Fürstentume zu werden begannen, boten diese Versammlungen Gelegenheit, den Willen des Fürsten zu binden.[25])

Die Gewalt der mährischen Teilfürsten paßte sich in allem der Stellung des böhmischen Fürsten an, eingeschränkt lediglich durch den öffentlichrechtlich rückwirkenden Familienprinzipat des Prager Herzogs. Sie waren selbständige Träger der Hoheitsrechte. Auch einen selbständigen, dem böhmischen Herzogtume analogen Titel, dux Moraviae später unter Bezug auf das besondere Teilfürstentum, führten sie. Nach der Erhebung zur reichsunmittelbaren Markgrafschaft führte Konrad Otto den Titel „marchio Moraviae".

Demgegenüber kam den familienrechtlichen Austeilungen von böhmischen Gebieten an jüngere Mitglieder des Přemyslidenhauses innerhalb des Prager Herzogtumes nicht solche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Es handelte sich hier im Wesen um Güterzuwendungen und ihre öffentlichrechtlichen Befugnisse sind nicht als selbständige, sondern vom Prager Fürstentume abgeleitete zu denken.

IV. Das Ämterwesen.

Das Ämterwesen des Přemyslidenfürstentumes zeigt uns in seinem Aufbau eine so starke Verwandtschaft mit den fränkischen Einrichtungen, daß eine geschichtliche Anlehnung unverkennbar ist. Diese Erscheinung bleibt nicht allein auf Böhmen beschränkt, auch Polens und Ungarns Ämterorganisation dieser Zeit weist dieselbe Erscheinung auf. Im einzel-

[25]) Die hier vertretene Anschauung über die Bedeutung der colloquia und colloquia generalia deckt sich im Wesen mit den Ansichten Luschins, Novotnys, Lipperts, Kapras' und Kadlec' in dieser Frage. Dagegen legen ihnen Jireček und Rieger (Art. Landstände in Öst. Staatsw.[2] III) schon den Charakter von Landtagen bei.

nen wichen allerdings Art und Wirkungskreis der Ämter mannigfach von dem fränkischen Vorbilde ab und die Betrachtung des Ämterwesens des böhmischen Territoriums gewährt Einblick auch in wesentlich eigenartige Züge der Entwickelung.

Wie in der fränkischen Monarchie schieden sich auch hier die Ämter in der Umgebung des Fürsten von jenen, welchen die Verwaltung örtlicher Bezirke anvertraut war. Hof- und Provinzialverwaltung standen sich auch hier gegenüber. Da einzelne Ämter in der Umgebung des Herzoges nicht nur der Hofhaltung desselben dienten, sondern einen sachlichen, das ganze Gebiet umfassenden Wirkungskreis hatten, barg insoweit die Hofverwaltung gleichzeitig eine beginnende Organisation der Zentralverwaltung in sich.

Die Hofämter haben im Betreuen der Wirtschaft des herzoglichen Hofes ihren Ursprung. Die nach Beschäftigungen gesonderten Hofämter lassen sich in Böhmen allerdings erst beträchtlich später (von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundertes an) nachweisen. Wir finden die vier Hausämter, den Truchseß (dapifer), den Mundschenk (pincerna), den Marschall (agazon), den Kämmerer auch am Hofe des böhmischen Herzogs wieder. Neben diesen Ämtern waren eine Reihe anderer durch die Hofhaltung des Fürsten bedingter Dienstleistungen besonderen Amtsträgern, wie dem Küchen- und Kellermeister (cellerarius), dem Jäger (curiae venator), dem Gewandverwahrer (trapezita) u. a., anvertraut. Der wirtschaftlichen Natur der Hofämter entsprechend muß dem villicus, dem Verwalter der fürstlichen Güter, die größte Bedeutung beigemessen werden. Dies Amt ist dem fränkischen domesticus an die Seite zu stellen. Seine Geschichte zeigt jedoch gleichzeitig eine Eigenart der böhmischen Rechtsentwicklung. Der villicus als zentraler Beamter verlor seine Bedeutung zugunsten des Kämmerers. Vielleicht hängt dieser Prozeß mit einer Dezentralisation der Bewirtschaftung der fürstlichen Güter — der fränkischen Entwicklung ähnlich — zusammen. Auch gab der Fortschritt der Münzwirtschaft Anlaß zur Erhöhung der Bedeutung des Kämmereramtes. So ward der Grund für die nachmalige Stärke dieses Amtes im böhmischen Territorium gelegt. Ganz vergleichbar dem ungarischen tavernicus fallen dem Kämmerer die Aufgaben eines Vertreters in allen finanziellen Berechtigungen des Fürsten zu und sein Amt erscheint daher auch nicht mehr als bloßes Hofamt. — Auffällig ist die Spärlichkeit der Nachrichten über das Amt eines comes palatii, des Pfalzgrafen, welcher uns allerdings auch am böhmischen Hofe bezeugt ist. Es eignete ihm wohl auch hier eine beträchtliche Machtvollkommenheit als Vertreter des Fürsten; schon seit 1113 schweigen jedoch die Quellen über dieses Amt. Vielleicht liegt eine

Erklärung hiefür in der Entwicklung des besonderen, am fränkischen Hofe nicht wiederkehrenden Amtes eines Prager Burggrafen vor. Diesem war gewiß die Aufsicht über die Prager Burg anvertraut und er kam als Kastellan des Prager Burgbezirkes mit den Heeresobliegenheiten eines solchen (s. unten S. 36) in Betracht. Es scheint sehr wahrscheinlich, daß sich in seiner Person die Vertretung des Fürsten mit heeresrechtlichen Funktionen vereinte; die Bedeutung, welche dem Amte des Prager Burggrafen in der Folgezeit zukam, stützt solche Annahme. Sie läßt sich in vielem mit der Gewalt des Palatins in der ungarischen, des Wojwoden in der polnischen Rechtsgeschichte vergleichen. — Ziemlich spät, gegen Schluß des 12. Jahrhunderts (1175), wird eines iudex curiae, eines Vertreters des Fürsten in der Handhabung der von ihm ausgeübten Gerichtsbarkeit in den Quellen gedacht. — In Analogie mit der karolingischen Hofkanzlei finden wir auch am Hofe der böhmischen Fürsten — und Gleiches gilt für die polnischen und ungarischen Höfe — einen Kanzler (cancellarius) mit ihm unterstelltem Personale (notarii curiae). Wie dort lag hier die Leitung der Kanzlei in geistlichen Händen. Seit der Gründung des Kollegiatstiftes Wyschehrad ist die Kanzlerschaft mit der Probstei desselben verknüpft. Ein Amt eines besonderen Hofkapellans in unserem Gebiete ist quellenmäßig nicht bezeugt.

Der Hofverwaltung stand nach Abschluß des Einigungsprozesses eine Provinzialverwaltung gegenüber.[26]) Die örtliche Grundlage derselben bildeten Bezirke mit Burgen als Sitz der Amtsträger. Diese Bezirke lassen sich den fränkischen Grafschaften einigermaßen an die Seite stellen. Doch weichen sie in doppelter Hinsicht wesentlich von ihnen ab. Einmal, was ihre Entstehung anlangt. Hier war ein Anschluß an frühere Bezirke nicht gegeben. Ihre Entstehung hängt vielmehr mit der fortschreitenden Überwindung der früheren selbständigen Geschlechtergewalten und der Eingliederung ihrer Herrschaftsgebiete als Amtsbezirke des Přemysliden-fürstentums, zusammen. Daher ist auch die Zahl der Bezirke keine von vornherein feststehende gewesen. Eine Anlehnung an kirchliche Sprengel ist abzulehnen.[27]) Gegenüber den früheren Anschauungen über

---

[26]) S. hiezu außer den schon oben n. 12 erwähnten Arbeiten von Stieber, Pekař und Peterka noch Rieger, Zřízení krajské v Čechách I (1889); Art. „Kreisverfassung i. Böhmen im Öst. Staatswörterb.“ III; Šusta, Dvě knihy česk. dějin I: Sedláček, O starém rozdělení Čech na kraje (Rozpr. česk. ak. I. Z. 61); Pekař, O správním rozdělení země České do pol. 13. století (Hist. Festgabe f. J. Goll 1906); Hrubý, Církevní zřízení v Čechách a na Moravě od X. do konce XII. století a jeho poměr ke státu (Č. č. h. XXII 1916). Auch die Ausführungen Novotnýs in České dějiny I. kommen als monographische in Betracht.

[27]) S. unten S. 50. Für einen Zusammenhang mit kirchlichen Sprengeln schon Palacký, dann Tomek, O starodávném rozdělení Čech na župy a pozd. na kraje (Č. č. mus. XXXII u. XXXIII); Kalousek, Nový důkaz, že v dávných Čechách dekanáty shodovaly se s župami (Č. č. mus. XLVIII). Dagegen als erster Šembera i. Č. č. mus. IL; H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung b. d. slawischen Völkern in ihrer Bedeutung f. d. Geschichte ihrer Siedelung u. ihrer staatl. Organisation (Jahrb. f. Kultur und Gesch. d. Slawen N. F. 2.).

die Zahl dieser Bezirke (51, 36), nimmt man nun einen Bestand von etwa 25 bis 31 Burgbezirken an. — Der andere Unterschied liegt in der Beherrschung des Bezirkes durch eine Burg (castrum, castellum, auch urbs, civitas, oppidum). Wegen dieser eigenartigen Lokalisierung wird gemeinhin von einer Burgen- oder Kastellanieverfassung gesprochen. In gleicher Art wie in Böhmen begegnen wir auch in Polen einer Burgenverfassung; ebenso war auch die von Stefan dem Heiligen geschaffene Komitatsverfassung Ungarns eine solche.

Als persönlicher Leiter und Vorsteher der Burg stand an der Spitze des ganzen Burgbezirkes ein castellanus (comes, praefectus urbis, rector in urbe). Der Ursprung dieses Amtes ist kriegerischer Natur. Mit der Vollendung des Einungsprozesses war es die erste Aufgabe der Fürsten, das neu beherrschte Gebiet militärisch zu organisieren und an die Spitze der neugeschaffenen Burgdistrikte ihnen ergebene Leiter zu stellen. Daher nimmt auch der Wirkungskreis der Kastellane von dieser ihrer militärischen Bestimmung den Ausgang; (Anführung des Gaukontingentes, Obhut über die Burg). Der Aufgabe des Kastellans für die äußere Sicherheit des von ihm geleiteten Gebietes zu sorgen, entsprach nach innen die Wahrung des Friedens und der Ordnung. Er hatte sonach die polizeiliche Gewalt zum Schutze der Verkehrssicherheit auf Straßen und Märkten. Im Gerichte stand sein Wirkungskreis mit der Ordnungswahrung, der Verfolgung und Vollstreckung im engsten Zusammenhange. Fraglich ist es, ob der castellanus auch Richter war. Gegen solche Annahme spricht die seit dem 12. Jahrhunderte bezeugte Existenz eines besonderen Richters, ferner die dem Wesen und Ursprung des Amtes angemessenere Beschränkung auf die Vollstreckung und die spätere ebenfalls mit der Vollstreckung zusammenhängende Entwicklung beim Prager (Oberst-)Burggrafenamte. Andererseits wird in der späten Erwähnung eines besonderen Richters ein Argument dafür gesehen, daß der Castellan ursprünglich auch Richter gewesen sei und diesen Wirkungskreis erst später abgegeben habe. Wie dem immer sein mag, jedenfalls bestand seit Wladislaw II. neben dem castellanus ein Richter des Burgdistriktes iudex provincialis, cudař (latinisiert cudarius). — Außerdem kommt für das Gerichtswesen im Burgbezirke der villicus, das ist der mit der Aufsicht und Bewirtschaftung der fürstlichen Güter betraute Amtsträger in Betracht (s. unten S. 43). Dieses Amt ergänzte das wesentlich militärische und leitende Amt des Kastellans nach der wirtschaftlichen Seite. Ferner finden wir als Verwalter der Einkünfte des Fürsten mit entsprechender Teilnahme auch am Gerichtswesen einen Kämmerer (camerarius). Gewiß brachten die Fälle der Abwesenheit des Kastellans v. a. in Kriegszeiten die Notwendigkeit einer Vertre-

tung desselben mit sich; ein besonderer Amtsträger dieser Art — wie ihn die polnische Rechtsgeschichte im tribunus aufweist — ist jedoch bei uns nur einmal in einer überdies zweifelhaften Quellenstelle bezeugt. — Eine dem Kastellane übergeordnete, etwa der Überwachung seiner Amtsführung dienende provinziale, den fränkischen missi vergleichbare Gewalt findet sich im böhmischen Fürstentume nicht. Dies ist nicht auffällig, da ja das böhmische Fürstentum bei seinem geringeren Gebietsumfange selbst einem Stammesherzogtume glich. Als zusammenfassende Bezeichnung aller Amtsträger kehrt in den Quellen der in seiner ursprünglichen Bedeutung äußerst dunkle und bestrittene Ausdruck suppani wieder. Ihm entsprechend heißt dann die Amtsgerechtsame suppa.

Die Gewalt der Burgbeamten erstreckte sich auf alle Bewohner des Burgbezirkes ohne grundsätzliche Ausnahme. Als zu besonderen Dienstleistungen verpflichtete Burgbewohner werden sie in den Quellen castrenses genannt. Die Bestellung der Amtsträger fügte sich in den Bau einer straffen fürstlichen Organisation ein, sie erfolgte im Wege einer Ernennung. Der strenge Amtscharakter schloß das Recht des Fürsten zur Amtsentsetzung, das Fehlen einer Vererbung in sich. Dieser Amtsorganisation entsprach auch die Ausstattung der Ämter mit zugehörigen Amtsgütern, die den Amtsträgern zum Nutzgenusse nach Art eines Benefiziums zugewiesen wurden. Eine Verknüpfung der Bestellung des Amtsträgers mit einem besonderen Treueverhältnis, eine Vasallität fehlte hiebei. Hierin tritt ein unterscheidendes Merkmal von großer Tragweite gegenüber dem fränkisch-deutschen Amtsrechte zutage.[28]) Ein Übergreifen des Lehenswesens auf die Ämter, seine Rückwirkung auf das Verfassungsrecht wurde dadurch aufgehalten. Eine straffere Beherrschung des Ämterwesens war die Folge, die Zersetzung der Ämterverfassung trat zwar auch hier später ein, aber die Gründe waren anderer als lehensrechtlicher Natur.

Die Geschlossenheit der Kastellanieverfassung wurde des weiteren dadurch erhöht, daß herrschaftliche oder genossenschaftliche Verbände wesentlich zurücktreten. So spielte die Gefolgschaft keine beträchtliche Rolle.[29]) Die Sippe als öffentlichrechtlich bedeutsamer Verband hatte diese ihre Stellung zugunsten örtlicher Dorfschaften (villae) mit sehr geringer verfassungsrechtlicher Bedeutung abgegeben. Lediglich die

---

[28]) Peterka, Burggrafent. i. Böhmen; Weizsäcker, D. Enstehung d. böhm.-mähr. Lehenswesens i. Lichte d. germanist. Forschung (Z. D. V. G. M. u. Schl. XXI).

[29]) Für einen bedeutenderen Bestand von Gefolgschaften Schreuer, Verfassungsgesch. d. böhm. Sagenzeit; Vacek, Soc. dějiny und insbes. Bretholz. Dagegen Weizsäcker a. a. O.

Gemeinbürgschaft (poruka) für Verbrechen im Bereiche der Dorfgenossen geht von der alten Sippenhaftung auf die Dörfer über und umfaßte wohl auch mehrere benachbarte Dorfschaften (vicinatus, osada).[30]) Allein eine höhere mehrere Dorfschaften in sich schließende Organisation mit öffentlichrechtlichen Aufgaben, wie dies das polnische Opole zeigt, gab es im Rahmen der böhmischen Kastellanieverfassung nicht.

Wenn so die Kastellanieverfassung in ihrem festen Gefüge keinen organischen Durchbruch aufweist, so sind doch schon in dem hier betrachteten Zeitraume auch die Keime einer späteren Zersetzung zu finden. Diese liegen einmal in den, je weiter die Zeit vorschreitet, desto häufigeren und stärkeren Übergriffen der durch Güterbesitz mächtig gewordenen Kastellane, die nicht nur Beamte sondern auch Herren sein wollten und daher vor Eigenmächtigkeiten nicht zurückscheuten. — Ferner kommen in dieser Hinsicht vom Herrscher einzelnen Kapiteln und Klöstern erteilte Privilegien in Betracht, welche ihnen Befreiungen von den bisher allgemeinen Leistungen der Bevölkerung der Burgenbezirke (s. S. 46) gewährten. Auf diesem Wege fand die Immunität[31]) in unser Gebiet Eingang. Bei aller Eigenart der Entwickelung kann hierin ein Fortwirken fränkischen Vorbildes gesehen werden. Dafür spricht schon der Umstand, daß die fränkische Immunität bereits im 9. Jahrhundert entwickelt war, während landesherrliche Befreiungen der gedachten Art in Böhmen erst dem 12. Jahrhunderte, Befreiungen von allen Lasten schlechthin (Privilegium für das Wyschehrader Kapitel v. J. 1187) erst dem Ausgange dieses Jahrhunderts angehören. Ähnlich wie im böhmischen Herzogtume ist auch in Polen und Ungarn die Immunität erst später feststellbar. — Neben der Befreiung von Leistungen wurde in den Privilegien auch die Überlassung einzelner oder aller Einnahmen aus dem gerichtlichen Verfahren, einschließlich der Güterkonfiskation der Verurteilten gewährt. Hiemit verknüpfte sich, allerdings nur für die mährische Klosterimmunität bezeugt, ein Verbot amtlichen Eingreifens landesfürstlicher Amtsträger auf klösterlichem Gute, so daß insbesondere Ladungen nicht mehr durch landesfürstliche Beamte (den Kämmerer oder seinen Boten) selbst, sondern unter Vermittelung eines klösterlichen Organes erfolgen sollten. Eine Erteilung eigener

---

[30]) Erörterungen hierüber bei Jireček u. Lippert. Vgl. ferner Hanel, Obecná poruka v právu slovanském (Právník XII).

[31]) Gegenüber Jasinskij (Padenie zemskago stroja v češskom gosudarstvě 1895 u. 1912), welcher eine autochthone Entwicklung der böhmischen Immunitäten behauptet, vertritt Kapras, Právní Dějiny zemí Kor. České II. den im Texte eingehaltenen Standpunkt. Vgl. Čelakovský, O soudní pravomoci panovníka a jeho úředníkův nad církevními korporacemi a král. městy v Čechách. (Právník XVII. u. XVIII.); Vaněček, Studie o imunitě duchovních statků v Čechách do polovice 14. století (Práce ze semináře č. práva, hgg. v. Kapras Z. 13, 1928).

Gerichtsbarkeit war mit der Immunität in diesen ihren Anfängen noch nicht gegeben. Hierin tritt deutlich ein Zug langsamerer Entwicklung gegenüber der fränkisch-deutschen Immunität zutage. — Einen viel weiter reichenden Inhalt hatte eine zweite Art von Immunität, d. i. die Sonderstellung, welche der deutschen kaufmännisch-gewerblichen Siedelung in der Prager Vorburg durch die böhmischen Herzoge gewährt wurde.[32]) Hier handelt es sich um eine grundsätzlich verschiedene Privilegisierung. Während die kirchliche Immunität mit dem Gutsgebiete zusammenhängt, ist die Grundlage der Sonderstellung der Deutschen in der Anerkennung des für sie und für die späteren Genossen der deutschen Gemeinde geltenden deutschen Rechtes, sonach im Personalitätsprinzipe zu sehen. Dieser Grundsatz wird an die Spitze des den Deutschen gewährten herzoglichen Privilegs gestellt. Es ist uns nicht im Originale, sondern in späteren Abschriften (15. Jhdt.) erhalten u. zw. in der Fassung der von Herzog Sobieslaw II. erteilten (1178) auf die Zeit Wratislavs II. zurückgehenden Bestätigung. Deshalb wird von dem Privilege als dem Sobieslawschen Deutschenprivilege gesprochen. Dem Charakter des Privilegs gemäß ist auch sein Inhalt gestaltet. Es schloß eben wegen der Rechtsverschiedenheit eine Gerichtsimmunität in sich. Es gewährte den Deutschen ihren eigenen, durch freie Wahl bestellten Richter. Die so geschaffene gerichtliche Exemtion für die Deutschengemeinde war allerdings keine vollständige. Für drei Fälle von Ungerichten (Tötung, Diebstahl und großen Friedensbruch) blieb auch der Deutschengemeinde gegenüber die Gerichtsbarkeit des Herzogs weiter vorbehalten. Folgerichtig bringt das Privileg auch eine Befreiung der Deutschengemeinde von der slawischen Gemeinbürgschaft. Die Befreiung von den Landeslasten ist unter ausdrücklicher Hervorhebung der persönlichen Freiheit eine ziemlich vollständige, sowohl was Abgaben und Dienste an die fürstlichen Amtsträger als was die Heerfolge (expeditio) nach Außen anlangt. Lediglich zur Landwehr, zur Abwehr feindlichen Angriffes im Innern des Landes blieben die Deutschen verpflichtet. Außer der freien Richterwahl ward auch die Wahl eines selbständigen Pfarrers (plebanus) zuerkannt, so daß die Freiheiten den Rahmen einer bloßen Exemtion überschreiten und schon die Anfänge einer auf persönlichem Rechte beruhenden Gemeindeautonomie in sich schließen.

[32]) Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren I (1845); Zycha, Prag (1912); zur Widerlegung der grundsätzlich gegenteiligen Ansicht Bretholz', welcher die privilegiale Natur der Regelung leugnet, vgl. Wostry, d. Kolonisationsproblem (1922); Kristen, Privilegium Němců pražských (Č. č. h. Jahrgg. XXVIII. 1922); Vojtíšek, O privilegiu kn. Soběslava pro pražské Němce a jeho konfirmacích. (Příspěvky k č. pomocn. vědám hist. H. I. 1929) mit kritisch noch nicht feststehender Annahme von Interpolationen.

Die Verschiedenheit des Rechtes im Zusammenhang mit besonderen Organen der Rechtssprechung führte auch zu Vorschriften für das prozessuale Zusammentreffen eines Bohemus mit einem Theutonicus. Das Deutschenprivileg bietet so, vom heutigen Standpunkt betrachtet, das erste Beispiel einer, wenn nicht sprachrechtlichen, so doch nationalrechtlichen Regelung auf dem Boden Böhmens. — Neben der Deutschengemeinde kam der Prager Judengemeinde[33]) bereits in dieser Zeit eine beträchtliche Bedeutung zu. Es ist uns das Vorhandensein eines besonderen Judenviertels sowie die Leitung desselben durch die Ältesten der Judengemeinde bezeugt. Eine die Rechtstellung der Juden auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht betreffende Regelung entstammt allerdings erst dem 13. Jahrhundert. Nachrichten über andere Sondergemeinden insbesondere über eine romanische Gemeinde fehlen.

Das bisher gegebene beiläufige auf Böhmen abgestellte Bild der Ämter- und der Burgenverfassung läßt sich im Wesen auch auf die mährischen Teilfürstentümer[34]) anwenden, denn offenbar schloß sich dort die Entwicklung eng an das böhmische Vorbild an. Allerdings ergab die Kleinheit der Gebiete nicht die Notwendigkeit einer Distriktseinteilung. Andererseits ist aber auch in den mährischen Teilfürstentümern das Ämterwesen in den Burgen lokalisiert und wir finden dort — wenn auch später bezeugt — analog die gleichen Amtsträger (castellanus, iudex und villicus). Man kann daher für Mähren auch von einer Burgenverfassung, wenngleich nicht von Burgdistrikten, sprechen. Von Hof- und Zentralämtern wissen uns die mährischen Quellen, abgesehen von der Erwähnung eines cancellarius, eines Hofkapellans und eines camerarius, nichts zu berichten. Vielleicht hängt dies mit dem Mangel einer Distriktseinteilung, welcher die Burgämter gleichzeitig zu Zentralämtern machte, zusammen. Mit Böhmen haben die mährischen Teilfürstentümer die Einheitlichkeit der Ämterverfassung und ein Fehlen des Lehenswesens gemeinsam. Ebenso weist das Eindringen der klösterlichen Immunität in Mähren wesensgleiche Züge auf, wobei bemerkenswert ist, daß nur in Mähren ein Verbot des Eingreifens landes-

[33]) Bondy-Dvorský, Z. Geschichte d. Juden i. Böhm., Mähr. u. Schles. v. 906 b. 1620. I. 1906; Řezníček, Židé v zemích česk. 1900. Zycha, Prag.

[34]) Horna, K dějinám moravských úředníků I. (Práce ze sem. česk. práva na Karlově univ. hgg. v. Kapras Z 5.); Boček, Přehled knížat a markrabat a jiných důstojníků zemských v markr. Mor. 1850; Brandl, Glossarium illustrans boh.-mor. historiae fontes (1876); Rojt, O círk. immunitách v Čechách a na Moravě (Gymn. Progr. Brünn 1868); Vaněček, K soudní imunitě duchovních statků na Moravě (Práce ze semináře č. práva hgg. v. Kapras Z. 17, 1931); Zatschek, Beiträge z. Diplomatik d. mähr. Immunitätsurkunden (Quellen u. Forsch. a. d. Gebiete d. Geschichte 1931); D'Elvert, Gesch. d. Juden i. Mähren u. Schles. (H. S. XXX); Zycha, Ursprung d. Städte i. Böhm. u. die Städtepolitik d. Přemysliden (1914); vgl. ferner die oben n. 21 genannten Arbeiten Kapras' u. Fischels.

herrlicher Amtsträger auf den Immunitätsgründen quellenmäßig feststellbar ist (s. S. 38). Die Vorburgen führten auch hier, insbesondere gilt dies von Brünn, zu dauernder kaufmännisch-gewerblicher deutscher Siedelung, doch sind uns keine dem Prager Deutschenprivileg entsprechenden Sonderrechte bezeugt.

V. Die Verwaltung.

Das Verwaltungsrecht des frühen Mittelalters im Přemyslidenfürstentum weist eine starke Analogie mit jenem der fränkischen Monarchie auf, nicht ohne Züge eigenartiger Entwickelung. Wie dort sind die Ziele der Verwaltung im Wesen durch die beiden Aufgaben der Wahrung des Friedens nach außen und innen abgesteckt: in Heer und Gericht betätigt sich vor allem das Gemeinwesen. In der Führung der Verwaltung scheidet sich das Kriegswesen noch nicht strenge von einer zivilen Verwaltung, die Beamten vereinigen Funktionen beider Art.

1. Für die tatsächliche Bedeutung des Heerwesens[35]) legen schon die vielen Kriegszüge in Erfüllung der Lehenspflicht, zur Austragung von Thronfolgefragen, im Kampfe um die Herrschaft in Polen, Zeugnis ab. Äußerlich tritt der Verteidigungszweck in der Bestimmung der weiten Grenzwälder als Schutzwälder, in der Bewachung der Landespforten durch besondere Organe (Choden, d. i. Grenzschreiter), in der Verknüpfung aller Verwaltung mit den Burgen deutlich hervor. Das Heer war, wie in der mitteleuropäischen Entwicklung überhaupt, zunächst ein Fußheer. Später wandelt sich das Heer auch hier teilweise zum Reiterheere, ohne daß sich jedoch ein so starker Impuls wie er im Frankenreiche den Sarazenenkämpfen beikommt, feststellen ließe. In der Organisation des Heerwesens schied sich, auch hier dem Zuge mitteleuropäischer, insbesondere fränkischer Entwicklung gleich, die Landesverteidigung von sonstiger Kriegführung. Für die Landesverteidigung blieb auch jetzt die allgemeine, jeden Volksgenossen treffende Wehrpflicht die ausnahmslose Grundlage. Selbst das Deutschenprivileg schuf in dieser Hinsicht keine Befreiung. Die Mitwirkung an Bau und Erhaltung der Burgen war eine allgemeine Pflicht. Für die sonstigen Kriegsfälle läßt sich auch im Přemyslidenfürstentume ein Weichen des Grundsatzes allgemeiner Heerpflicht bei der tatsächlichen Ausübung der Heeresdienste wahrnehmen. Ein Teil der Bauern mag von der persönlichen Leistung kriegerischer

[35]) Kapras, Z dějin česk. zřízení vojenského (Sb. vojenských příruček, Bd. IV.); Kalousek, Stráže v Čechách (Pam. Arch. IX); Kolář, Stráže uvnitř Čech. (Pam. arch. IX); Hraše, Zemské stezky strážnice a brány v Čechách [2] 1885; Červinka, Hradiska pravěká, hrady, hrádky a tvrze na Moravě (Čas. m. ol. XXXI).

Dienste losgezählt worden sein. Auch griffen Privilegien, wie das Deutschenprivileg, hier einschränkend ein. Sodann tritt die Leistung kriegerischer Dienste als ein besonderes Verhältnis beruflicher Art allmählich hervor. Die Verpflichtung zu militärischen Diensten wird der Gegenstand besonderer Abmachungen gegen Gewährung des Lebensunterhaltes, zuweilen eines Dienstgutes. Hierin liegt ein der Ministerialität verwandtes Entwicklungsmoment der böhmischen Rechtsgeschichte.[36]) So entsteht die Schichte der milites servientes (slawisch, wohl betreffend die nicht adeligen druhones, drugones), für welche nicht mehr Freiheit oder Unfreiheit, sondern der militärische Dienst entscheidendes Merkmal ist. In den Quellen kommt zuweilen eine Auseinanderhaltung von milites primi et secundi ordinis vor. Diese Unterscheidung war nach allem darnach getroffen, wem die Dienste kriegerischer Art versprochen wurden, so daß die milites secundi ordinis Krieger der Adeligen, jene primi ordinis vor allem solche des Fürsten selbst wären. Da diese in der Regel auch Amtsträger waren, birgt die zeitweise Gleichsetzung von suppani und milites in den Quellen nichts Widersprechendes in sich. Die milites leisteten jeweils ihrem Herrn Folge.

2. Bezüglich der Gerichte sind wir leider vor einen sehr empfindlichen Nachrichtenmangel gestellt. Zwar ist soviel sicher, daß die Gerichtsbarkeit nun zu einer staatlichen, im Namen des Fürsten geübten geworden ist; die privaten Schiedsgerichte sind infolge des Zentralisationsprozesses fast verschwunden. Ferner steht gewiß das Fürstengericht, vergleichbar dem fränkischen Königsgerichte, den Provinzialgerichten gegenüber. Dieses Gericht des Fürsten selbst ist kraft der Ausgestaltung des Fürstenrechtes als ein Gericht grundsätzlich unbeschränkten Wirkungskreises zu denken, an das alle Angelegenheiten gezogen werden konnten. Die wichtigen Aufgaben aber, welche dem fränkischen Königsgerichte als Billigkeitsgericht gegenüber dem Volksrechte zukommen, lassen sich allerdings bei uns mangels eines solchen Unterschiedes nicht nachweisen. Die tatsächliche Bedeutung des Fürstengerichtes stieg durch die Immunitäten und die dadurch gegebenen Vorbehalte der Rechtsprechung des Fürsten. Mit dem Anwachsen fürstlicher Judikatur mag auch die Entwicklung des besonderen Amtes eines iudex curialis zusammenhängen. — Am fühlbarsten wird der Mangel zeitgenössischer Nach-

[36]) Brandl, Glossarium; Stieber, Österr. Landrecht (Forsch. z. inneren Gesch. Öst. 2. H.); Werunsky, Die landr. Reformen K. Ottokars (M. J. Ö. G XXIX); Weizsäcker, Entstehung d. böhm.-mähr. Lehenwesens (Z. d. V. G. M. u. Schl. XXI); Šusta, Dvě knihy česk. dějin I.

richten rücksichtlich des provinzialen Gerichtswesens.[37]) Hier sind wir für Böhmen so gut wie auf die Nennung der Amtsträger allein angewiesen. Bestimmteres ist in der ältesten in Mähren lokalisierten Quelle, den sog. statuta ducis Ottonis (ius Conradi) s. unten S. 55 überliefert. Vor die Frage gestellt, ob das aus dem ius Conradi gewinnbare Bild, sich auch für Böhmen verwerten lasse, scheinen uns stärkere Gründe für eine bejahende Antwort zu sprechen. Die Entscheidung über die formelle Gültigkeit tritt gegenüber der materiellen Erwägung zurück, daß es unwahrscheinlich wäre, bei der engen rechtsgeschichtlichen Verquickung der mährischen Teilfürstentümer mit dem Přemyslidenfürstentume selbst grundsätzliche Unterschiede der inneren Entwicklung anzunehmen. Freilich schaffen auch die Angaben dieser Quelle kein klares Bild. Es bestanden hienach zwei Gerichte, ein Gericht des Burgrichters (iudex) und ein Gericht des villicus. Was die Abgrenzung dieser beiden Gerichte anlangt, werden einerseits im Zusammenhange mit dem iudex die nobiles, mit dem villicus die milites genannt, andererseits die Gerichtsbarkeit des iudex auf einen Wertbetrag über 300 Denare beschränkt. Dieser Zwiespalt gab den Anlaß zu widersprechender Auslegung der Art der beiden Gerichte. Teils konnte man einen ständischen Aufbau herauslesen, das Gericht des iudex als das Gericht für den höheren Adel, jenes des villicus als das des niederen Adels erklären, teils fand man im Werte des Streitgegenstandes die Grundlage der Abgrenzung. Gegen die Annahme einer Scheidung nach höherem und niederem Adel spricht die erst im Flusse befindliche soziale Entwicklung, welche eine so starke verwaltungsrechtliche Auswirkung noch nicht zu zeitigen geeignet war. Auch konnte man sich hiefür noch nicht auf ein fränkisch-deutsches Vorbild berufen. Bei solcher Sachlage scheint es wohl am entsprechendsten, aus der Stellung des villicus einen Anhaltspunkt für die Kompetenz seines Gerichtes zu gewinnen. Seine Gerichtsbarkeit hätte hienach im Einklange mit seiner sonstigen Amtswirksamkeit die auf den herzoglichen Gütern Ansässigen und die den Amtsträgern im Burgbezirke kraft besonderen Kriegsdienstvertrages Verpflicheten (milites) umfaßt. Hieraus ergäbe sich dann von selbst eine größere Bedeutung des Gerichtes des iudex, welches die unabhängige

[37]) Jireček, O soudech župních neboli cudách (Č. č. m. XXX.); Brandl, Statuta Conradi (Právník XII.); Hanel, O vlivu práva něm. v Čech. a na Mor. (1874); Ruber, Streifzüge durch d. Rechtsgesch. Mährens I. (1885); Rieger, Zřízeni krajské v Čechách I. (1889); Vacek, Soc. dějiny česk. starši doby (1905); Stieber, D. öst. Landr. u. d. böhm. Einwirkungen a. d. Reformen K. Ottokars i. Öst. (Forsch. z. inneren Gesch. Öst. hgg. v. Dopsch 2. H.) Šujan, Nejstarší zřízení zemsk. na Mor. (Č. M. m. VIII.); Zycha, Prag (1912); Koss, Forschungen z. mittelalt. Gerichtsverfassung Böhm. u. Mähr. (1919).

Freienschicht betraf. Dieses Verhältnis äußerte sich in dem vom ius Conradi hervorgehobenen Rechte des iudex, daß er an die Stelle des säumigen villicus treten konnte, nicht aber umgekehrt. Ebenso würde sich damit die Überlassung der sachlich geringfügigeren Angelegenheiten an das in persönlicher Hinsicht zurückstehende Gericht decken. — Über die Art der Rechtsprechung vermag man desgleichen nur Vermutungen zu äußern. Gewiß entspräche es an sich der Continuität mit dem früheren alleinigen Schiedsrichtertume wie der allgemeinen Stellung der Burgamtsträger überhaupt, eher auch ein selbständiges Urteilen des iudex oder villicus anzunehmen. Allein unsere Quelle erwähnt ausdrücklich das Beisein der nobiles bezw. milites, neben dem Richter. Hierin wird doch füglich die Andeutung eines Mitwirkens derselben bei der Rechtsprechung gesehen werden können, um so mehr, als die karolingische Schöffeneinrichtung, insbesondere in den Österreich nahen mährischen Gebieten, bekannt sein mußte.

3. Auf die Finanzwirtschaft der Kastellaniezeit wirkte der patrimoniale Charakter des Fürstentumes und die vorherrschende Naturalwirtschaft zurück. Privatgut des Fürsten und Staatsgut waren noch nicht von einander geschieden; finanziell in Betracht kommende Leistungen waren Naturalien oder persönliche Dienste, in noch zurücktretendem Maße Geld. Der Mangel einer Scheidung von Privatfürstengut und Fiskus schloß allerdings nicht aus, daß der Titel eines wesentlichen Teiles der Einnahmen in der Hoheitsstellung des Herrschers lag, daher nicht privatrechtlicher Natur war. Im ganzen reiht sich das Bild der böhmischen Finanzwirtschaft jener Zeit dem der fränkischen Gestaltung an.

Den Grundstock des Herrschervermögens bildeten die Domänen[38]) des Fürsten. Bedenkt man, daß alle Vergebungen von Dienstgütern dem Fürstenland entnommen wurden, daß das Kirchengut auf Überlassung vom Fürsten zurückgeht und daß die weiten Strecken ungerodeten Waldbodens als dem Fürsten eigen erachtet wurden, so leuchtet die große Bedeutung dieses Domanialbesitzes ein. Die Anschauung allerdings, daß das Fürstenland alles Eigen aufgesaugt hätte und das ganze Gebiet ein Gebiet der Unfreiheit gewesen wäre, ist abzulehnen; sie hätte eine zu große Gewaltsamkeit des Zentralisationsprozesses gegenüber bestehenden Bodenrechten zur Voraussetzung und widerspräche auch den Sozialverhältnissen dieser Zeit. — Mit dem starken Bodenrechte des Fürsten hängt auch das Recht desselben auf alles herrenlose oder herrenlos gewordene Gut zusammen. Er besaß das Heimfallsrecht am erblosen Gute. Der Heimfall muß bei dem Mangel eines Erbrechtes im weiteren Erbenkreise

[38]) Rieger, O českých král. korunních statcích (Gutachten, 1907).

von größter Ergiebigkeit gewesen sein. Auch die Wald- und Wildaufsicht durch fürstliche Beamte (forestarii, lovčí) und damit zusammenhängende Abgaben, lassen sich als ein Ausfluß des Bodenrechtes des Fürsten auffassen. Ebenso auch die Abgaben (decimae) von den gewonnenen Bergschätzen. Nähere Nachrichten über die Entstehung dieser, seit dem 12. Jahrhunderte bezeugten Abstattungen sind uns nicht überliefert.

Mit der Prägung von Münzen hängt die Entstehung des Münzregales[39]), eines dem Fürsten vorbehaltenen nutzbaren Hoheitsrechtes, zusammen. Die territoriale Münzprägung setzt mit dem vollendeten Zentralisationsprozesse ein und ist ein Zeichen desselben. Das Münzwesen ist streng regal. Träger des Rechtes waren die Prager Přemyslidenfürsten und kraft ihres selbständigen Hoheitsrechtes die mährischen Teilfürsten. Dagegen übten die böhmischen Teilfürsten mangels eines selbständigen fürstlichen Hoheitsrechtes auch kein Münzrecht aus. Ebensowenig die Bischöfe von Prag und Olmütz, trotzdem der letztere ein dahin lautendes Privileg vom deutschen Könige (1144) erhalten hatte. — Das Geschäft der Münzprägung lag in den Händen besonderer Münzer (monetarii). Eine Verleihung des Münzrechtes fand nicht statt. Auch eine Verpachtung des Erträgnisses ist für diese Zeit quellenmäßig noch nicht nachweisbar. Bezeugt sind nur Zuwendungen von einzelnen bestimmten Erträgnissen der fürstlichen Münze an kirchliche Institute. Das Münzwesen selbst hat sein Vorbild in der fränkischbayrischen Prägung. Die erste böhmische Münze Boleslaws I. zeigt uns den Silbersolidus zu 12 Denaren. Später, auch hierin im Anschlusse an die Münzverhältnisse des deutschen Reiches, bildet die Silbermark zu 200 Denaren die Grundlage. Aus dem Berichte des Cosmas ist zu entnehmen, daß schon in dieser frühen Zeit durch Verschlechterung der Münze bei periodischen Münzerneuerungen von den Fürsten Gewinn gezogen wurde. Die ältesten Prägestätten waren in Prag und bei Olmütz, doch ist, wie aus der späteren Nennung anderer Orte hervorgeht, das Münzwesen hier ebensowenig wie im Frankenreiche an feste Prägestätten gebunden gewesen. — Erträgnisse warf auch die Gerichtsbarkeit ab. Hieher gehören die in den Quellen als venditiones[39a]) bezeichneten Bußzahlungen anläßlich der Ausübung der Gerichtsgewalt. Die Her-

[39]) Čermák, O česk. peněz. do r. 1526 (1888); Fiala, České denáry (1895); Smolík, Denáry úděl. knížat na Mor. v XI. a XII. stol. (1896); Červinka, Denáry úděl. knížat Mor. (Č. m. Ol. VIII, XIII, XIV, XVI); ders. Mince a mincovnictví mark. Moravsk. 1897; Šusta, Dvě kn. česk. dějin I.

[39a]) Zur Auslegung dieses Quellenausdruckes vgl. Čáda, K osobní exekuci podle česk. práva zemsk. I. (Práce ze sem. česk. práva hgg. v. Kapras Z. 2.) und die dort gegebenen Hinweise auf die Anschauungen Lipperts, Vaceks und Zychas. Krofta, Staročeská „venditio" (Festgabe f. Pekař I. 1930).

kunft des Ausdruckes „venditio“ ist — wenn in ihm nicht vielleicht eine Verwechslung mit vindicta, vindicium vorliegt, welche ansprechende Vermutung Krofta nebenbei äußert — dunkel und bestritten. Teils wird er von einem exekutiven Verkauf der Schuldnerperson oder des schuldnerischen Gutes abgeleitet, teils wird in der venditio gleich ursprünglich eine Abgabe im Wege der Leistung von Naturalien auf Abschätzung gesehen. Dem Heimfallsrechte nahe steht der Anfall der Güter eines zum Tode verurteilten Verbrechers an die fürstliche Kammer.

Neben Domanialbesitz und vorbehaltenen nutzbaren Hoheitsrechten bildeten auch Abgaben eine Einnahmequelle des Fürstentumes. Hieher gehören zunächst die mannigfachen persönlichen Leistungen, welche der Bevölkerung zur Deckung von Verwaltungserfordernissen auferlegt wurden. Da der Titel für die Anforderung in der Hoheit des Fürsten gelegen war, stehen sie der Steuer am nächsten. Die Leistungspflicht war eine allgemeine, insbesondere war auch die Geistlichkeit ihr unterworfen. Befreiungen, wie jene der deutschen Gemeinde mußten sich auf ein Privileg stützen. Der Bedeutung des Heereszweckes und der Burgen entsprechend traten die Burgdienste: der Burgenbau (castrorum aedificatio reaedificatio), die Burgwacht (urbium excubiae), der Weg- und Brückenbau (reparatio viarum, pontium aedificatio) am stärksten hervor. Hiezu gesellten sich Rodungsarbeiten (succisio silviae, přeseka) und die zahlreichen dem Herzoge und seinem Gefolge geweihten Dienste, wie die Beistellung von Fahrgelegenheiten (pojízda), die Herbergspflicht, die Beistellung von Schlachtvieh (nářez), Abfuhr von Futter für die herzoglichen Pferde (osep.)[40]).

Zweifelhafter Natur ist die eigenartige in den Quellen als tributum pacis, mír[40a]), sonach soviel wie Friedensgeld bezeichnete Abgabe, d. i. eine offenbar von Freien jährlich (annuum tributum) häufigst in Geld abgestattete Leistung. In der Auffassung dieser Abgabe gehen die Ansichten auseinander. Anhaltspunkte für ihre Deutung bieten die Beschränkung auf Freie als Besteuerte, die quellenmäßige Wiederkehr des mír bei Ansässigkeit auf Grund und Boden, der Zusammenhang mit einer Friedensgewährung, sowie die Analogie mit einer ähnlichen Abgabe im ungarischen Arpadenreiche (liberi denarii), über welche eine deutlichere Quellenstelle überliefert ist. Hienach wäre es am wahrscheinlichsten, im tributum pacis eine allgemeine Abgabe angesiedelter Freier als Gebühr für den gewährten Frieden im Besitze zu erblicken. Es wäre diese Abgabe sonach die Gebühr für einen bestimmten gewährten Vorteil und ebenso ein Zeichen der persönlichen

[40]) Diese Bedeutung des Wortes osep nach H. Jireček. Ebenso Vacek, in Agrární archiv IV, 1917, der von seiner ursprünglichen Ansicht osep = Kornleistung, der vom Wachdienst befreiten Burgzugehörigen, wofür eine Analogie mit dem sorbischen sip spräche, abwich.

[40a]) Schreuer, Unters. z. Verfassungsgesch. d. böhm. Sagenzeit; Pekař, K česk. dějinám agrárním (Č. č. h. VII); Zycha, Prag; Krofta, Staročeská daň míru (Festschrift f. Miljukov, 1929).

Freiheit wie des erlangten Friedensschutzes. Mangels quellenmäßiger Anhaltspunkte kann es nur hypothetisch bleiben, ob im mír eine dem fränkischen adiutorium analoge Abstattung für die Befreiung kleineren Freienbesitzes von der persönlichen Ausübung des Kriegsdienstes gesehen werden kann.

Im übrigen sind die uns aus dieser Zeit überlieferten direkten Steuern außerordentlicher Art, so insbesondere die im Jahre 1179 zur Deckung einer an den deutschen Kaiser versprochenen bedeutenden Summe auferlegte allgemeine „collecta". — Auf besonderem Titel beruhte die von den polnischen Fürsten an die Přemysliden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundertes jährlich abgestattete Zahlung von 500 Mark Goldes; sie war ein Entgelt für die Abtretung von Burgen in schlesischen Gebieten durch Břetislaw I. an Polen. Ebenso sind die wiederholten Eingriffe in das Vermögen der Juden, wovon Cosmas zu erzählen weiß, durch besondere Anlässe hervorgerufen worden. Eine regelmäßige Belastung der Juden und damit ein Judenregal läßt sich für die hier behandelte Zeit noch nicht annehmen.

Mit der Entwickelung des Handels fand das Zollwesen[41]) Eingang. Der Zoll war zunächst eine Abgabe für den Schutz, der dem außerhalb der Rechtsordnung stehenden fremden Kaufmanne gewährt wurde. Eine unmittelbare Bezugnahme auf das fränkische Zollwesen läßt sich trotz aller Ähnlichkeit der Gestaltung nicht feststellen, so daß für eine, wenn auch abgeleitete Einwirkung des römischen Zollrechtes kein Anhaltspunkt gegeben ist. Die ersten Zölle sind Wegzölle, Mauten (pedagium, teloneum muta, Maut), welche dem fremden Kaufmann beim Betreten oder Verlassen des Landes und als Durchgangszölle auf den Straßen auferlegt wurden. Besondere Wächter (telonearii, custodes stratarum) besorgten die Einhebung. Dem persönlichen Schutzcharakter dieser Wegzölle entsprechend, war anfänglich die Person des Kaufmannes oder sein Fahrzeug die Grundlage der Bemessung, erst später wurde nach den eingeführten Frachtstücken unterschieden. Zu den Wegzöllen gesellten sich sodann die Marktabgaben, auch diese als Einfuhr- und Ausfuhrzölle, ferner als Umsatzzölle eingehoben. Allmählich wurde auf den Märkten auch die Ware des heimischen Händlers in die Verzollung einbezogen. Als eine solche mit dem Markte zusammenhängende Zollstätte erscheint der Prager Kaufmannshof, curia hospitum mercatorum, Teynhof, laeta curia, froher Hof (Fronhof).[42]) Zollzwecken entsprach die Pflicht des Kaufmannes,

---

[41]) Fritsch, D. Zoll — recte Mautwesen i. Mähren b. z. Ausgang d. XIV Jhdts. (Z. d. V G. M. u. Schl. X); Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v XIV. a XV. stol.; Juritsch, Handel und Handelsr. i. Böhmen b. z. hus. Rev

[42]) Tomek, D. Alter d. sog. Teynhofes u. d. Teynkirche (S. B. b. G. W. 1849); F. Pick, Beiträge z. Wirtschaftsg. d. Stadt Prag i. Ma. I. Das Ungeld (M. V. G D. B. XLIV.); Teige, O počatcích Týnského dvora (Pražské příspěvky místopisné 1911); Čelakovský, O začatcích ústavn. dějin starého m. Pražského (Festschr. Randa 1904); Zycha, Prag; Weizsäcker, D. Recht d. Fremden i. Böhmen.

seine Ladung einzulagern und die Bestellung eines, besonderen Organs (domesticus), dem auch die Verwahrung der zahlreichen Maße oblag. Hier bestand auch ein besonderes Gastgericht für die Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen fremder Kaufleute. Der Richter in demselben war wohl von dem Prager Kapitel als Eigentümer des Teynhofes bestellt. Die Zölle gebührten dem Fürsten, so daß wir ebenso von einem Zollregale wie im besonderen von einem Marktregale sprechen können. Allerdings sind es gerade die Zölle, bei welchen die Lastenimmunität zugunsten der Kirche zunächst einsetzte. Auch Zollüberlassungen kamen vor. Eine solche Überlassung größeren Umfanges zeigt die Schenkung der Zölle aus dem Teynhofe durch Bořiwoj II. (1100—1107) an das Prager Domkapitel.

VI. Die Kirche.[43])

Die Beziehungen zum christlichen Frankenreiche verschafften dem Christentume Eingang in die böhmisch-mährischen Länder. Von Bayern aus wurde schon im großmährischen Reiche unter Mojmir christianisiert. Wir finden das großmährische Missionsland zunächst der Passauer Diözese eingegliedert. Die Loslösung des großmährischen Reiches vom Frankenreiche, die Auflehnung gegen das deutsche Priestertum zeitigte dann aber unter Rastislaw in Großmähren eine andere religiös kirchliche Gestaltung; statt des Anschlusses an die römische Kirche eine Verbindung mit Konstantinopel und die Einführung einer besonderen slawischen Liturgie (Konstantin-Kyrill und Methodius). Methodius erwirkte die Errichtung eines mährischen Erzbistums, dem 2 Bistümer untergeordnet waren, sodaß uns hierin eine Organisation einer Landeskirche begegnet. Allein diese kirchliche Organisation, über deren Beziehungen zur Fürstengewalt wir nur wenig unterrichtet sind, verschwand mit dem Untergange des großmährischen Reiches.

Anders in den böhmischen Gebieten. Hier ist durch die Christiani-

[43]) Frind, Kirchengeschichte Böhmens, 4 Bde. 1864—1878; Vacek, Církevní dějiny české I. 1890; Naegle, Kirchengeschichte Böhmens, 2 Bde. 1915, 1918; Winter, Život církevní v Čechách, 2 Bde. 1895, 1896; Novotný, Církevní a nábož. vývoj (Česká politika I.); Jireček, Slov. právo u. Recht i. Böhmen u. Mähren; Lippert, Soz. Gesch. Böhmens II; D'Elvert, Z. Gesch. d. Erzbistums Olmütz (H. S. XXIX); Breitenbach, D. Besetz. d. Bistümer Prag u. Olmütz b. z. Anerkennung d. ausschl. Wahlrechtes d. beiden Domkapitel (Z. d. V. G. M. u. Schl. VIII); Krofta, Kurie a církevní správa v zemích česk. v době předhus. (Č. č. h. X., XII., XIV.); Wahrmund, D. Kirchenpatronatsrecht u. s. Entwicklung in Österr. 1894; Hrubý, Církevní zřízení v Čechách a na Moravě od X. do konce XIII. století a jeho poměr ke státu (Č. č. h. XXII. 1916, und XXIII. 1917); H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen d. Pfarrorganisation auf westslawischem Boden u. ihre Entwickelung während d. Mittelalters. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte XLVI. 1926. Kan. Abt. XV.); Schlenz, D. Kirchenpatronat i. Böhmen (Quellen u. Forsch. a. d. Gebiete d. Geschichte 1928).

sierung (s. oben S. 21) eine dauernde Verbindung mit der römischen Kirche geschaffen worden unter vorbildlichem Einwirken der von christlicher Idee getragenen fränkischen Monarchie. So stark waren hier die kulturellen Zusammenhänge, daß sie sich auch rechtlich, über die Grenzen des Territoriums hinaus in der Organisation der böhmischen Kirche dieser Frühzeit äußern. Sie ist dem Metropolitanverbande Mainz und anfänglich, vor Errichtung des Prager Bistumes auch einem Bistum des deutschen Reiches (Regensburg) eingegliedert gewesen. Der deutsche König machte seine lehensherrliche Stellung, unter Wahrung der Selbständigkeit des böhmischen Herrschers, bei Errichtung der Bistümer und bei der Investitur geltend. Das kirchliche Band war ein Korrelat des Lehensbandes. (Die heidnische Reaktion Boleslaws I. geht mit dem Streben nach Abschüttelung desselben Hand in Hand.)

Die Erlangung der bischöflichen Gewalt zeigt uns deutlich, dem Erwerb der böhmischen Fürstengewalt vergleichbar, ein Zusammenwirken territorialer und auswärtiger Machtfaktoren. Die Grundlage der Besetzung des Bischofsstuhles war die Bestellung durch den Herzog. Hierin tritt die territoriale Selbständigkeit und auch seine Grundherrlichkeit zutage. Die regelmäßige Beiziehung von Klerus, Adel und Volk hatte, auch darin eine Analogie zur Erlangung der Fürstengewalt, nicht so sehr den Charakter einer Wahl als den einer Vorstellung des neuen Bischofes zur öffentlichen Bekundung und zur Erzielung der Akklamation. — Der neue Bischof bedurfte sodann auf lehensrechtlicher Grundlage der Investitur, d. i. der lehensmäßigen Gewerenübertragung durch den deutschen König. Da die Besetzung des Bischofsstuhles selbst in den Händen des böhmischen Herzogs, nicht des deutschen Königs, lag, trat die reale Bedeutung der königlichen Investitur allerdings praktisch zurück. Sie äußerte sich aber in der persönlichen Stellung der Prager und Olmützer Bischöfe, welche eben wegen der Investitur durch den deutschen König als deutsche Reichsfürsten aufgefaßt wurden. — Der Investitur hatte die Konsekration durch den Mainzer Erzbischof als den übergeordneten Metropoliten zu folgen.

Der unmittelbare Einfluß des Papsttumes trat in den böhmischen Ländern gegenüber der Bedeutung, welche er im ungarischen Reich Stefans des Heiligen gewann, noch erheblich zurück. Es hing dies offenbar mit der Politik der Fürsten, welche eher einen Anschluß an das deutsche Königtum als an das Papsttum förderten, zusammen. Der Papst bestellte zwar auch am Hofe des Přemyslidenfürsten einen Legaten, die Eigenschaft eines päpstlichen Legaten hatte aber der böhmische Fürst nicht. So scheint es auch nicht auffällig, daß die päpstlichen Errungenschaften des Wormser Konkordates (1122) einer Notwendigkeit der Einhaltung der kanonischen

Wahlen bei Besetzung der Bistümer erst zu Ende des 12. Jahrhunderts in Böhmen durchdrangen.

Im inneren Verhältnis des böhmischen Fürstentumes zur Kirche tritt uns wesentlich die gleiche Gestaltung wie im fränkischen und deutschen Reiche des frühen Mittelalters, und dasselbe gilt auch für Polen und Ungarn, entgegen. Das Fürstentum ist Schützer der Kirche, welche es andererseits als seine politische Grundlage verwertet. So verquickt sich auch hier Staats- und Kirchenverwaltung. Geistliche sind Träger wichtiger Hofämter, geistliche Würdenträger finden wir im Rate der Herzoge. Wie im fränkischen Reiche war auch hier Raum für eine Gesetzgebung des Herrschers in kirchlichen Dingen gegeben. Die beiden Belege hiefür, ein Edikt Boleslaws II. (992) und die sogenannten Decreta Brecislai I. ducis (1039) sind allerdings nach Zeit und Echtheit nicht unangefochten.

Dem theokratischen Charakter des Přemyslidenfürstentums entsprechend nehmen die Errichtung von Kirchen von ihm den Ausgang. Der Prager Burgkirche (973) folgten als kirchliche Ergänzung der Kastellanieverfassung weitere Kirchen, Burgkirchen. Der Burgpriester (archi presbyter) gliederte sich als landesfürstlicher Amtsträger der Burgenverfassung ein. Landesherrliche Förderung des Christentumes und Berechtigung am Grund und Boden, auf welchem diese ersten Kirchen erstanden, waren sonach die Wurzeln des Kirchenwesens. Von einer Einteilung in Kirchensprengel könnte nur insoweit gesprochen werden, als es der Zusammenhang mit den Burgbezirken zuläßt. — Mit der Entwickelung der Grundherrlichkeit treten sodann adelige Grundherren neben dem Landesfürsten als Erbauer von Kapellen und Kirchen auf ihren Gründen auf. Das Grundeigentum gab ihnen den Titel wie für die Kirchenerrichtung so auch für ihre grundsätzliche Schrankenlosigkeit bei der Bestellung und Behandlung von Geistlichen an diesen Kapellen und Kirchen. Auf diesem Wege fand auch in den böhmischen Ländern das Eigenkirchenwesen Eingang und Verbreitung.

Der so vorherrschende Einfluß des Laienelementes und die wandelbare Größe des Grundbesitzes verursachten Hemmungen in der Ausbildung einer niederen Kirchenverwaltung. Insbesondere wurde hiedurch die Entwickelung von Pfarrsprengeln bis ins 12. Jahrhundert aufgehalten.

Die herzogliche Zuerkennung eines von der deutschen Gemeinde wählbaren Leutepriesters (plebanus) im Deutschenprivileg (s. oben S. 39) zeigt uns ebenfalls eine weltliche Grundlage des Priesterwesens. — Als Hilfsorgane des Bischofes finden wir seit dem 12. Jahrhundert Archidiakone. Der Sitz derselben waren die Burgen. Hierin zeigt sich sonach ein örtlicher Zusammenhang mit der Burgorganisation. Doch ist eine Annahme der Nachbildung. der Burgbezirke nach den Amtsbezirken der Archidiakone

unwahrscheinlich, eher mag das Gegenteil der Fall gewesen sein. — Das Schutzverhältnis des Staates zur Kirche blieb bis ins 12. Jahrhundert ungetrübt. Einziehungen des der Kirche gewidmeten Gutes — wie solche im Frankenreiche die lehensmäßigen Ausstattungen zu Kriegsdiensten zeitigten — fehlten im Přemyslidenherzogtume. Zur Förderung des Prager Bistums wurde landesfürstlich ein von den fiskalen Gütern zu leistender Getreidezehent eingeführt. Als sogenannter Bischofszehent (decimae episcopales) verwandelte er sich später in eine geldliche Pauschalabfindung von jeder Pflugwirtschaft. Daneben kam ein örtlicher Kirchenzehent auf, welchen die Gutsherren als Eigentümer der Kirchen ihren Bauern für diese Kirchen auferlegten. Auch die Immunitäten verwirklichten die Absicht der Herzoge, die Kirche durch Befreiung von Lasten zu fördern.

Ein Gegensatz zwischen weltlicher und kirchlicher Gewalt läßt sich kaum noch beobachten. Nur die Anfänge hiezu kann man in der Anforderung des Zölibates für die Geistlichkeit und der damit gegebenen Sonderung des geistlichen vom weltlichen Stande sowie in besonderen vom Papste kirchlichen Instituten im 12. Jahrhundert erteilten Schutzprivilegien erblicken. Die Austragung eines Widerstreites der Interessen des Papsttumes und der weltlichen Macht war in unseren Ländern erst der nächsten Epoche vorbehalten.

VII. Die soziale Schichtung.[44])

Die verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen, welche der hier betrachtete Zeitraum mit sich brachte, hatten auch soziale Veränderungen im Gefolge. Gegenüber der grundlegenden Unterscheidung von persönlicher Freiheit und Unfreiheit, welche den sozialen Aufbau der Urzeit charakterisierte, kommen nun neue Momente sozialer Klassenbildung hinzu und zwar das Besitzmoment und das Berufsmoment. Der große Grundbesitz eines Teiles der Bevölkerung hebt ihn stark über die Freien, die solchen Besitzes entbehrten und auf wirtschaftlich abhängigem Boden saßen, empor. Der Beruf beginnt eine soziale Differenzierung zu schaffen, da die Träger hoher Ämter im Herzogtum eine hervorragende Stellung gewannen und auch schon die berufsmäßige Leistung von kriegs-

[44]) Außer den wiederholt zit. Werken von Jireček und Lippert: Vacek, Soc. dějiny české doby starší (1905); Pekař, K českým dějinám agrárním v středověku (Č. č. h. VII.); Krofta, Přehled dějin selsk. stavu v Čech. a na Mor. (1919); Šusta, Otroctví a velkostatek v Čech. (Č. č. h. V.); Šujan, K nejstaršímu zřízení soc. na Moravě (Č. mat. Mor. XL); Tomek, Gesch. d. Stadt Prag (Dějep. m. Prahy) I. (1856, 1892); Zycha, Prag (1912); Sedlaček, Gedanken über d. Ursprung d. böhm.-mähr. Adels Sb. d. kgl. böhm. Ges. d. Wissensch. 1890); Lippert, Über d. Ursprung d. böhm.-mähr. Adels Sb. d. kgl. böhm. Ges. d. Wissensch. 1890); Lippert, Über d. Ursprung d. Adels a. d. Hand d. Gesch. d. Adels i. Böhm. (Z. f. Soz. Wissensch. V.); Koss, Zur Frage n. d. Entstehung u. Entwicklung d. böhm. Herrenstandes (1920).

mäßigen Diensten eine höhere persönliche Wertung vorbereiteten. Dunkel und bestritten ist es, ob und inwieweit die soziale Bedeutung des Geschlechtsältesten der Familie den verfassungsrechtlichen Einigungsprozeß überdauert hat und als soziale Resterscheinung in unseren Zeitraum übergegangen ist. Das Ineinanderwirken alter und neuer Motive gesellschaftlicher Stufung gliedert unsere Länder dem Zuge der Entwickelung ein, der sich vom Westen gegen Osten ziemlich gleichmäßig fortsetzte. So können uns die sozialen Verhältnisse des fränkischen Reiches als grundlegendes Vorbild und die sehr ähnlichen Gestaltungen in Polen und Ungarn jener Zeit als analoge Beispiele dienen.

Was zunächst die Unfreien anlangt, weisen in den Anfängen dieser Periode Nachrichten aus dem 10. Jahrhundert, wie die Raffelstätter Zollordnung und der Bericht des jüdischen Kaufmannes Ibrahim Ibn Jakub, einen entwickelten Ausfuhrhandel mit Sklaven, welche sonach Sachen gleich betrachtet wurden, auf. Mit der Entstehung des großen Grundbesitzes trat eine andere Art der Verwendung Unfreier in den Vordergrund, ihre Ansiedelung auf dem Grundbesitze zur Bewirtschaftung desselben. Teils wurde ihnen ein bestimmter Boden zur ständigen Arbeit zugewiesen, von welchem sie neben der auferlegten Arbeit Abgaben an den Grundherren zu leisten hatten, teils bildeten sie ohne solche Zuweisung den lebenden fundus instructus des Grundbesitzes. Jene erstere Verwendung bedeutete einen Aufstieg der Unfreien zur tatsächlichen Lage jener Freien, welche, wie wir im weiteren sehen werden, ihren Besitz zu ähnlicher wirtschaftlicher Abhängigkeit aufgaben. Das wirtschaftliche Verhältnis zur Grundherrschaft überwand hier die praktische Bedeutung des juristischen Unterschiedes zwischen Freiheit und Unfreiheit. Ähnliches war bei jenen Unfreien der Fall, welche zu kriegerischen Diensten verwendet wurden; hier bot ihre Beschäftigung die Grundlage dafür, die Schichte der milites trotz ihrer persönlichen Unfreiheit mit den Freien, welche gleicher Beschäftigung oblagen, zu verschmelzen. Endlich wirkte die Kirche und die christliche Idee im Sinne eines Abbaues strenger Unfreiheit ein, so daß unser Zeitraum mit einem Zustand schließt, der reine Knechtschaft und Sklavenwirtschaft kaum mehr kennt. Über einen formellen Aufstieg zur Freiheit im Wege der Freilassung künden allerdings unsere heimischen Quellen nichts.

Auch für die Stellung der Freien brachten allmählich die wirtschaftlichen Veränderungen, je nach dem Maße wirtschaftlicher Abhängigkeit, tiefgreifende Schichtungen mit sich. Das Aufkommen des Großgrundbesitzes war mit der Abnahme kleineren aber selbständigen Freienbesitzes verknüpft. Die Unmöglichkeit, die drückenden öffentlichen Lasten

des Grundbesitzes, die Kosten der persönlichen Heeresdienstleistungen zu tragen, die wirtschaftlichen Rückwirkungen des Sippezerfalles, Verarmung und der Bedarf der Grundbesitzer, Kräfte für Rodung und Bebauung ihres Bodens zu gewinnen, mochten auch hier Ursachen dafür gewesen sein, daß sich Freie dem großen Wirtschaftsbetriebe der Klöster oder weltlicher Herren anschlossen und dadurch, wenn auch nicht unfrei, so doch zu Hintersassen wurden. — Hiebei lassen die Quellen verschiedene Stufen der Abhängigkeit unterscheiden. Den selbständigen Freien am nächsten standen die sog. heredes, dědici. Wie schon der Name andeutet, bildet hier der erbliche Besitz (hereditas) das kennzeichnende Merkmal. Es waren dies sonach solche Freie, welche entweder auf ihren bisher selbständig freien Grundbesitzen blieben, ihren Boden dem Grundherren aufgaben und zu erblicher Leihe rückempfingen, oder ohne Beziehung auf früheren eigenen Besitz Boden zu Erbleihe zugewiesen erhielten. — Wirtschaftlich tiefer standen die hospites, hospites censuales. Auch hier trifft die quellenmäßige Bezeichnung eine wesentliche Seite des Verhältnisses. Es waren Zugewanderte, Gastbauern, welche zu Zwecken der Bewirtschaftung der Latifundien aufgenommen wurden, zur Leistung eines Zinses verpflichtet waren, ohne eine Vererblichkeit des ihnen überlassenen Grundes zu genießen. Sie waren Zeitpächter, vor einer Abmeierung allerdings durch ihren terminierten Vertrag (lhota) geschützt. Für diese Schichte bildete die juristische Freiheit keine ausschließliche Bedingung mehr. Sie mengten sich mit Unfreien, die zu gleicher Stellung, wie wir oben bemerkten, aufstiegen. Eine weitere Klasse bildeten die in den Quellen als animatores, proanimati, dušníci Bezeichneten. Ihr Name deutet nach allem auf den Anlaß ihrer Ansiedelung hin. Hienach wären in ihnen Seelgerätsbauern zu sehen, den Klöstern zur Förderung des Seelenheils überlassen. Es mag daher unter ihnen das unfreie Element überwogen haben. — Durch all die Formen wirtschaftlichen Abhängigwerdens schmolzen die Reihen der Altfreien erheblich zusammen. Die minderfreien Hintersassen mit ihren unterschiedlichen Rechten an dem von ihnen bebauten Boden gaben sonach dem sozialen Bilde jener Zeit das Gepräge. — Neben den Trägern großen geistlichen und weltlichen Grundbesitzes kommen als eine beträchtliche Schicht wirtschaftlich unabhängiger Freier die Deutschen der Prager Vorburg in Betracht. Von allen Lasten frei waren auch die auf Herzogsgrund an den Grenzen gegen Bayern angesiedelten Markbewohner, die Chodones, Choden, so daß sich diese, wenn auch persönlich unfrei, in ihrer tatsächlichen Stellung den Altfreien näherten.

Eine schwer zu beantwortende Frage ist es, ob und inwieweit wir in unserem Zeitraume von einem Adel als rechtlich abgesonderter höherer

Schichte der Bevölkerung, als Stand im Rechtssinne sprechen können. Gewiß begegnen wir nach Vollendung der Zentralisation einem Personenkreise, welcher sich im Verfassungsleben von der übrigen Bevölkerung abhebt. Es sind dies jene, welche die Quellen als nobiles, proceres, meliores et nobiliores, magnates — comites, seniores, majores natu — maiores terrae auch zemané (Landherren) anführen. Sie sind es, welche als Zeugen wichtiger Maßnahmen des Fürsten, in seinem Gerichte, in seinem Rate erscheinen und bei der Erlangung der Fürstengewalt durch ihre Zustimmung Einfluß gewinnen. Durchwegs sind sie durch die Bedeutung des ihnen übertragenen Amtes und infolge der Ausstattung mit beträchtlichen Dienstgütern kraft ihres Grundbesitzes sozial emporgehoben. Es läge sonach eine durch Bodenbesitz gestützte Dienstesaristokratie, vergleichbar dem durch den fränkischen Königsdienst geschaffenen Adel, vor. Mit Rücksicht darauf, daß in unserem Gebiete eine beginnende Ämtervererbung kaum feststellbar ist, könnte man diesen Adel aber zunächst nur als sozial höhere Klasse, noch nicht als einen durch die Erblichkeit abgeschlossenen Stand im Rechtssinne werten und man müßte die Entstehung eines in sich abgeschlossenen Adelsstandes erst einer späteren Zeit und besonderen Momenten vorbehalten. Eine Handhabe, schon im Adel des hier besprochenen Zeitraumes einen erblichen, daher geschlossenen Kreis zu erblicken, könnte die Annahme eines Zusammenhanges dieses Adels mit den Urzuständen, mit den Familien der Geschlechtsältesten bieten, so daß nach Vollzug des Einigungsprozesses jene Geschlechtsältesten Träger ihnen nun übertragener, herzoglicher Ämter geworden wären. Eine Stütze findet solche — von der überwiegenden Anschauung verfassungsrechtlichen Verschwindens der früheren Geschlechter allerdings abweichende — Ansicht insbesondere in der Terminologie der Quellen, wo sie bei der Nennung des Adels das Alter als kennzeichnend hervorheben (seniores, majores natu, comes = kmet, Greis) und in jenen Argumenten vergleichender Sozialgeschichte, welche gegenüber der herrschenden Ansicht auch für den Adel im fränkischen Reiche das Moment des Geschlechtsadels und der Bedeutung des Alters in demselben betonen. — Eine Scheidung des Adels in eine höhere und niedere Schicht läßt sich noch nicht feststellen. Die milites heben sich zwar schon durch die Art der Dienste ohne Rücksicht auf persönliche Freiheit oder Unfreiheit von der übrigen Bevölkerung ab, werden auch zu Amtsträgern, aber einen niederen Adel bilden sie noch nicht. Erst zum Schlusse dieses Zeitraumes beginnt sich, wie dies auch das ius Conradi in seiner Unterscheidung von nobiles tam maiores quam minores zeigt, eine Schichtung innerhalb des Adels zu entwickeln.

VIII. Die Rechtsbildung und die Rechtsquellen.

Die Rechtsentwicklung dieses Zeitraumes ist im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Einigungsprozeß zunächst dadurch gekennzeichnet, daß das Gewohnheitsrecht, welches in den kleineren Verbänden der Urzeit galt, nun in ein solches einheitlicher Natur übergeht. Es herrscht im Wesen einheitliches territoriales Recht, dem alle Rechtsgenossen unterworfen sind. Soweit selbständige Herrschaftsgebiete (mährische Teilfürstentümer) bestehen, nimmt auch die Rechtsentwickelung ihren, wenngleich sehr verwandten, so doch selbständigen Weg. Von dem Gewohnheitsrechte sind wir jedoch leider in unserem Gebiete durch keinen größeren Bestand an, den fränkischen Volksrechten vergleichbaren Festlegungen unterrichtet. Es liegt der Grund hiefür vielleicht in dem Zurücktreten des genossenschaftlichen Prinzipes. So fehlt bei uns auch ein Gegensatz zwischen Volksrecht und Fürstenrecht, wie dies der fränkischen Rechtsbildung eigen ist. Die ersten Satzungen gehen hier Hand in Hand mit der Erstarkung der Herzogsgewalt vom Fürsten aus. Die Neuerungen in der Ämterverfassung und in der Verwaltung sind teils auf einzelne Verfügungen, teilts auf generelle Normen des Fürsten zurückzuführen. Die Kenntnis hievon haben wir jedoch nur zu geringem Teile aus uns erhaltenen unmittelbaren Zeugnissen der herzoglichen Normengewalt; das meiste müssen wir aus den Tatsachen, welche uns erzählende oder urkundliche Quellen berichten, erschließen. Es mangelt uns an einem größeren Bestande herzoglicher Dekrete nach Art der fränkischen Kapitularien. Die beiden das kirchliche Rechtsleben betreffenden als älteste „Dekrete" angesprochenen Normen, das Edikt Boleslaws II. und die sog. Decreta Brecislai ducis halten der Quellenkritik schwer Stand (s. o. S. 50); das sog. Senioratsgesetz des Břetislaw Achilles ist nicht als Norm, sondern nur als letzter Wunsch dieses Herzogs anzusehen. Lediglich eine generelle Normierung, allerdings auch diese erst dem Ausgange des 12. Jahrhunderts entstammend, ragt als sichere, daher auch überaus wertvolle unmittelbar überlieferte Quelle hervor: die Satzung des mährischen Fürsten Konrad Otto (statuta ducis Ottonis, ius Conradi) zu Sadska im Jahre 1189 erlassen. Sie ist uns in drei Fassungen aus den Jahren 1222, 1229 und 1237 erhalten. Die örtliche Geltung ist bestritten. Teils wird die Satzung als nur für die mährischen Teilfürstentümer, wo sie verkündet wurde, allein geltend angesehen, teils will man sie, und die neuere Forschung neigt wiederum zu dieser Ansicht, auch für Böhmen gelten lassen. Wie immer man diese Frage jedoch entscheiden mag, ein sachlicher Unterschied der Rechtslage in beiden Gebieten ist nicht wahrscheinlich. Die Statuten sind unter Teilnahme der nobiles erlassen worden

und fußen zum großen Teile auf dem Gewohnheitsrechte, so daß ihr Charakter kein rein fürstenrechtlicher ist. Neben der großen Bedeutung, welche dieser Quelle für Rechtsgang und Strafrecht beikommt, zeigt sie uns in verfassungsrechtlicher Hinsicht ein starkes Eingreifen gegen Willkür und Unsicherheit. Durch die Betonung des amtlichen Einwirkens im Rechtsgang verraten die Bestimmungen eine Verwandschaft mit der Förderung gleicher Ziele in den fränkischen Kapitularien. Andererseits sichern sie den adeligen Amtsträgern Beständigkeit ihrer Bodenrechte zu.

Sonderrecht schufen die herzoglichen Privilegien. Hier ragt das uns in einer Bestätigung des Herzogs Soběslaw (1178) erhaltene, auf die Zeiten Wratislaws (1080) zurückgehende sog. Deutschenprivileg hervor. Gegenüber der territorialen Natur des Rechtes im allgemeinen, liegt in ihm die Anerkennung des für die deutschen Siedler kraft ihrer nationalen Zugehörigkeit geltenden Rechtes. Es ist sonach ein Dokument der privilegialen Einkehr des Personalitätsprinzipes in der Geltung des Rechtes, auf welchem die volksrechtliche Entwicklung in der fränkischen Monarchie beruhte.

Die lehensrechtlichen Beziehungen des böhmischen Fürstentumes zum deutschen Reiche gaben auch dem deutschen Königtume Gelegenheit, im Rahmen ihrer Stellung Regelungen zu treffen. Im Wortlaute sind uns allerdings nur wenige erhalten, wie die Verleihung der Königswürde an Wladislaw II. (1158) und, als älteste hierher gehörige Quelle, die Entscheidung Heinrichs III. über das Gebiet der Prager Diözese. — Päpstliche Rechtsquellen spielen in diesem Zeitraume noch keine beträchtliche Rolle; nur vereinzelt greifen päpstliche Privilegien ein, wie das Wratislaw von Gregor VII. erteilte Privileg die Mitra zu tragen (1073).

Der große Mangel an überlieferten Rechtsquellen erhöht die Bedeutung historischer Erkenntnisquellen. Hier ist vor allem die Chronik des Cosmas als Grundlage für die verfassungsgeschichtliche Betrachtung zu nennen. Ihre reichhaltigen Angaben sind, da Cosmas nun sicheren Quellen folgt, ja zum großen Teile zeitgenössischen Bericht bringt, trotz mancher tendenziöser Färbung, sehr verläßlich. Daneben haben die Heiligenlegenden manchen verfassungsgeschichtlich belangreichen Inhalt. Für die Zeit nach Cosmas kommen ihn fortsetzende Chroniken in Betracht. Über die Beziehungen zum deutschen Reiche unterrichten die Chroniken Fredegars und die Fuldenser Annalen. — Von hohem Werte auch für die Erkenntnis des öffentlichen Rechtes sind die Urkunden, v. a. Urkunden der Herzöge und Teilfürsten über Gründung und Besitzstand von Kirchen und Klöstern. Sie setzen in größerem Umfange allerdings erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts ein. Auf ihnen beruht insbesondere unsere

Kenntnis der sozialen Schichtung, der Immunität und des Abgabewesens. Formelsammlungen, an welchen die fränkische Rechtsbildung reich ist, liegen für unser Gebiet leider nicht vor.[45])

[45]) Die Rechtsquellen dieser Epoche sind in zeitlicher Anordnung im ersten Bande von Jirečeks Codex iuris Bohemici (1867) wiedergegeben. Die statuta Ottonis ducis (ius Conradi) s. auch schon bei Jireček, Über Eigentumsverletzungen u. d. Rechtsfolgen n. d. altböhm. Rechte (1855) und Tomaschek, Deutsches Recht i. Österr. im 13. Jhdt. (1859). Das Deutschenprivileg ist ebenfalls wiederholt veröffentlicht worden, insbesondere außer in den unten zu nennenden Urkundenwerken von Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler a. Böhm. u. Mähren I. (1845) und von Čelakovský, Codex iuris municipalis r. Bohem. I (1886). — Die hauptsächlichsten Urkundenwerke sind Bozcek, Codex diplomatarius Moraviae I, (1836); Erben, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae I. (1855); Friedrich, Codex diplomaticus et epistolaris r. Bohemiae I. (1907), II. (1912). — Für die erzählenden Quellen insbes. Fontes rerum Bohemicarum I. (1873) u. II. (1874); Fredegars Chronik insbes. Monum. Germ. Hist. Script. rerum Merovingiarum II. (1888).

III. Abschnitt.

Das XIII. und XIV. Jahrhundert.

I. Charakteristik des Zeitraumes.

Mit dem 13. Jahrhundert, dem starken Königtume Přemysl Ottokars I., bricht ein Zeitalter an, das sich in vieler Hinsicht von den Grundlagen, auf welchen die öffentlichrechtliche Gestaltung unserer Länder im frühen Mittelalter ruhte, wesentlich abhebt.

Von größter wirtschaftlicher und in ihren Folgewirkungen verfassungsrechtlicher Bedeutung ist die seit Ottokars I. Zeiten zutage tretende massenhafte Ansiedelung Deutscher in unseren Ländern geworden. Sie brachte ein neues, sicheres, von der bisherigen Eingliederung in den Wirtschaftsbetrieb eines Großgrundbesitzes losgelöstes bäuerliches Recht mit ihm entsprechender Stärkung der Dorfverfassung. Diese Errungenschaft wirkte auch auf die Bodenrechte der slawischen Bauern wohltätig ein.

Nach einer zweiten Seite wurde die deutsche Siedelung von epochaler Bedeutung. Sie brachte das Bürgertum und das Städtewesen zur Entwickelung mit all den kulturellen Vorteilen der Entfaltung von Gewerbe und Handel und des Ausbaues der Selbstverwaltung. Das Stadtrecht schuf den engsten Zusammenhang mit dem persönlichen Rechte der ersten Bürger im Lande, dem deutschen Rechte. Mit dem Bürgertum kehrte auch die Genossenschaft in mannigfacher Form ein. Das Geldwesen, welches das städtische Gewerbe- und Handelsleben beherrscht und immer mehr die gesamte Wirtschaft ergreift, bringt ein weiteres neues Moment, das auf das Rechtsleben in wichtigen Belangen rückwirkt. — In ihrer privilegialen autonomen Stellung durchbrechen nun vollends die Städte den einheitlichen Aufbau der inneren Verwaltung.

Ähnliches gilt von der Kirche und ihren Instituten, sie tritt nun in geänderter selbständiger, von der weltlichen getrennter Organisation auf. Da sie fortdauernd die religiöse Grundlage der Herrschergewalt bildet, ist dem Klerus ein stetes Wachsen an Besitz und Bedeutung in diesem Zeitraum beschieden gewesen.

Das Fürstentum selbst weist jetzt die Entfaltung territorialer Herrschaft und den innerlich gefestigten Ausbau einer solchen als Grundzug auf. Diese Richtung, schon äußerlich in der erblichen Königswürde hervortretend, durch reichen Ländererwerb begünstigt, führt zur Bildung der bedeutendsten mitteleuropäischen Hausmacht unter Karl IV. Dieser

Prozeß war jedoch nicht mit einer Lösung der rechtlichen Beziehungen zum deutschen Reiche verbunden, im Gegenteile verlieh gerade die Verknüpfung Böhmens als hervorragendstes Reichsglied mit der deutschen Kaiserwürde der Territorialmacht Karls IV., der Krone Böhmens, eine erhöhte Machtstellung. Das „goldene Zeitalter" Karls IV. stellt sich auch rechtsgeschichtlich als ein glückliches dar, da mit dem Höchststand der Territorialmacht eine gefestigte Herrschergewalt und eine gesunde Entfaltung des Wirtschafts- und Rechtslebens vereint war. Das äußerliche Gleichgewicht der sozialen Schichten läßt ihren Gegensatz noch nicht erschütternd hervorbrechen.

Mit der Entwicklung zum mächtigen Territorium geht jedoch, hierin den Zug mitteleuropäischer territorialer Verfassungsgeschichte teilend, auch in den Gebieten der Krone Böhmens eine Erstarkung der verfassungsrechtlichen Stellung des Adels Hand in Hand. Er sucht Anteil an der Herrschaft zu gewinnen. Unter seiner Führung beginnt sich das Land als ständische Organisation neben das Königtum zu stellen. Der Ständestaat und mit ihm die Entzweiung zwischen dem Königtum und dem Herrenstande bereitet sich vor. Die nationale Haltung des Adels verschärfte aber auch die Gegnerschaft zu einem kräftigen deutschen Bürgertume in Böhmen. In seinem Streben nach Grundherrlichkeit arbeitete der Adel einem freien Bauernstande entgegen. Bedenkt man endlich, daß die kirchliche Umwälzung der hussitischen Zeit ihren Anlaß in Mängeln des Kirchenwesens hatte, die zum Schlusse des 14. Jahrhunderts hervortraten, dann wird es klar, daß die hier behandelte Epoche auch schon die Keime gegensätzlicher Entwickelung in kirchlicher, nationaler, sozialer und verfassungsrechtlicher Hinsicht in sich barg.

II. Die bäuerliche Ansiedelung.[46])

Die einschneidende Veränderung, welche in der Gesamtlage des Bauerntumes in unseren Ländern seit dem Ausgange des 12. Jahrhundertes

[46]) Lippert, Sozialgesch. Böhmens II.; Werunsky, Böhmens soz.-pol. Entwickelung i. vorhuss. Zeit (Neue Jahrb. f. klass. Altertum 1901); Juritsch, D. Deutschen u. ihre Rechte i. Böhmen u. Mähren i. XIII. u. XIV. Jahrh. (1905); Weizsäcker, D. deutsche Recht d. bäuerl. Kolonisten Böhmens u. Mährens i. XIII. u. XIV. Jhdt. (M. V. G. D. B. LI.); Krofta, Přehled dějin selsk. stavu v Čech. a na Moravě (1919); Vacek, Emfyteuse v Čechách v XIII. a XIV. stol. (Agr. Archiv. VI. u. VII.); Rachfahl, D. Organisation d. Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens (Schmollers staats- u. soz.-w. Forschungen XIII. (1894); ders. Z.-Gesch. d. Grundherrschaft i. Schlesien (Z. Sav. St. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 1895); Fischel, Erbrecht u. Heimfall auf Grundherrschaften Böhm. u. Mährens v. 13. bis z. 15. Jhdt. (Arch. öst. Gesch. 1915).

eintrat, ist mit der Zuwanderung deutscher Bauern nach dem Osten verknüpft. Die Gründe hiefür waren mannigfacher Art. Sie lagen teils auf Seiten der Einwandernden, teils in den Bedürfnissen des besiedelten Gebietes und seiner Grundherren. Die Einwanderung fällt in jene Zeit, da der deutsche Bauer in seiner Heimat keine entsprechende Gelegenheit mehr hatte neues Kulturland zu bebauen. Die Allmenden waren zum großen Teile aufgeteilt, die fränkische Villikationsverfassung hatte der Verleihung zu Meierrecht Platz gemacht, so daß ein großer Teil der bisherigen Hintersassen auf neuen Bodenerwerb angewiesen war. Hiezu gesellte sich eine stellenweise Verringerung der Bodenfläche selbst durch die furchtbaren Überflutungen des Ackerlandes in den holländischen Nordseegebieten. So war der deutsche Bauer von Landlosigkeit und einer damit zusammenhängenden Drückung seiner wirtschaftlichen Lage bedroht. Demgegenüber harrten in den elbischen Gebieten weite brachliegende, noch unkultivierte Bodenstrecken der Bebauung. Rodung und Bodenverbesserung waren es aber auch, welche dem Grundherren mit der Erhöhung der Bodenkultur und mit Abgaben für überlassenen Boden reichen wirtschaftlichen Gewinn versprachen. Die geographische Nähe der böhmisch-mährischen und schlesischen Gebiete erleichterte wesentlich den wirtschaftlich notwendigen Prozeß.

Die Tatsache dieser massenhaften deutschen Zuwanderung war ein von der historischen Forschung jeder Parteirichtung ziemlich allgemein festgehaltenes Axiom. Erst Bretholz bestritt es hauptsächlich mit Rücksicht auf das Fehlen bestimmter Nachrichten über den Wiederbesiedlungsprozeß entschieden und setzte die Anschauung entgegen, daß die deutsche Siedelung in den Sudetenländern nicht auf einem Einwanderungsprozeß beruhe, sondern auf die ursprünglichen, dauernd im Lande verbliebenen Siedler zurückzuführen sei. In eingehender und scharfer Polemik[47]) wurden die historischen Argumente dieser Lehre bekämpft und widerlegt. Wenngleich sich die deutsche Ansiedlung gewiß nicht mit einem Schlage vollzog, sondern den wirtschaftlichen Bedürfnissen folgend, stark aber doch allmählich vor sich ging, in ihren Anfängen, wie früher gezeigt wurde, schon in das vorausgehende Zeitalter zurückreicht, und wenngleich mit einem Restbestand uransässigen Deutschtums gerechnet werden kann, so ist die Anschauung Bretholz' doch auch vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte in

[47]) Zur Widerlegung der Bretholz'schen Theorie, welche hauptsächlich in seinen in der Einleitung hervorgehobenen Geschichtswerken niedergelegt ist, vgl. insbes. Zycha, Eine neue Theorie über die Herkunft d. Deutschen i. Böhmen (M. V. G. D. B. LIII.); Šusta, Nový Antipalacký (C. č. h. 1913); Pekař, Objevy Bretholzovy (1922); Wostry, D. Kolonisationsproblem.

der von ihm vorgetragenen Schärfe und Ausschließlichkeit nicht haltbar. Die Theorie verstrickt sich in Widersprüche mit dem im Wesen slawischen Charakter des Rechtes in der Kastellaniezeit und dem äußeren tschechischen Gepräge der Landrechtsquellen. Andererseits trübt sie die Klarheit der historischen Grundlagen für die nach Sprache und Inhalt feststehende deutsche Eigenart des bäuerlichen und des Stadtrechtes im hier behandelten Zeitraume. Auch ein Vergleich mit der Rechtsgeschichte des Deutschtums in anderen östlichen Gebieten, wie in Schlesien, Ungarn und Polen widerspräche dieser Theorie.

Im Werke deutscher bäuerlicher Ansiedelung gingen die Klöster und geistlichen Grundherren voran, so in Böhmen die Klöster von Hohenfurt-Goldenkron, Kladrau und Tepl, in Mähren das Hradischter Kloster und das Olmützer Bistum, in Schlesien das Breslauer Bistum und das Kloster Leubus. Ihnen gesellten sich die Könige und weltlichen Grundherren zu, unter diesen besonders in Böhmen die Geschlechter von Rosenberg, Wartenberg, die Herren von Lipa und Duba, von Lichtenburg, Michelsberg, Schwamberg, in Mähren die Herren Sternberg und die Herren von Krawar. Als Ergebnis finden wir im Laufe des 13. Jahrhunderts geschlossene deutsche Bauernsiedlungen im nördlichen, westlichen und südlichen Böhmen und eine starke Durchsetzung mit deutscher Siedelung auch im Innern des Landes. In Mähren griff die Ansiedelung besonders stark im Olmützer Gebiete, an der Grenze Böhmens und im Nordosten zusammenhängend mit der schlesischen Siedelung ein. — Ihrer Herkunft nach waren die neuen Siedler teils Franken vom Niederrhein, teils Sachsen (Schlesien und nördliche mährische und böhmische Gebiete), teils bayrische Stammesangehörige (im Westen und Süden Böhmens), teils mitteldeutsche Franken.

Die Grundlage für die Rechtsstellung der Ansiedelung bildete der gewöhnlich auch urkundlich aufgezeichnete Siedelungsvertrag. Der Grundherr schloß ihn mit einem Unternehmer (locator) ab, welcher die Pflicht übernahm, die ihm übergebenen Hufen mit Bauern zu besetzen. Seltener und zwar, wo die Ansiedler leicht heranzuziehen waren, vollzog sich die Ansiedelung ohne Mitwirkung eines Lokators. Ein wesentlich privatrechtliches Verhältnis beruhend auf dem Vertrag des Grundherrn mit dem Lokator, und auf den Verträgen des Lokators mit den Siedlern bildete sonach den Ausgangspunkt der Rechtslage der deutschen Bauern. Die gutsherrliche Abhängigkeit trat zurück. So ist es auch diese privatrechtliche Abmachung, welche dem Pflichten- und Rechtskreise der Ansiedler zunächst das Gepräge gab.

Die Pflichten der Ansiedler bestanden vor allem in der Zahlung eines regelmäßig in Geldleistungen bestehenden, ganz- oder halbjährigen Zinses (census, pensio, tributum) von dem ihnen nach Lahnen (mansi, lanei) zugemessenen Boden. Für die ersten Jahre der Ansiedelung wurde zumal bei noch unkultiviertem Boden, welcher erst der Rodung unterzogen werden mußte, eine Freiheit von der Zinsleistung gewährt (15—18 Freijahre im 13. Jahrhundert, später im Laufe des 14. Jahrhunderts 10—16 Freijahre); bei schon bebautem Lande war die Zahl der Freijahre eine weit geringere (1—5 Jahre im 13. Jahrhundert). Die Gewährung der Freijahre hing auch mit der Überwalzung der vom Locator beim Abschluß des Vertrages bezahlten Übernahmssumme (arrha, anlait, laudemium, inducciónales) auf die Siedler zusammen. In diesen vertraglich fixierten Leistungen lag der Grundstock der Verpflichtungen der neu Angesiedelten. Von den auf den grundherrlichen Hintersassen bisher lastenden mannigfachen und nicht festgelegten Dienstleistungen dem Grundherren gegenüber waren die deutschen Bauern anfänglich frei. Ebenso waren sie, und dies machte ihre Stellung zu einer privilegierten und besonders günstigen, von allen bisher üblichen öffentlichen Dienstleistungen und Gaben befreit. Den örtlichen Kirchenzehent waren sie allerdings zu zahlen verpflichtet, auch die Abstattung des Bischofszehents finden wir in manchen Lokationsurkunden bezeugt. Mit dem Aufkommen einer allgemeinen Grundsteuer (berna generalis) und mit der Einhebung einer besonderen Steuer vom Klostergute (berna specialis, particularis) wurden sie von diesen neuen Abstattungen regelmäßig u. zw. meist im Wege der Abfuhr einer Pauschalzahlung an ihren Grundherrn mitbetroffen. Im Laufe der Zeit trachteten die Grundherren ihre Siedler zu Dienstleistungen außerhalb der Zinse heranzuziehen. Hierher gehören Dienstleistungen für den Grundherren anläßlich der Abhaltung der grundherrlichen Gerichte, Beiträge zu den Kosten der grundherrlichen Heerespflicht, endlich stellenweise selbst Handdienste, wenn auch in beschränktem Umfange.

Mit dem Bodenrechte der deutschen Siedler kehrte die freie Grundleihe in unsere Länder ein. Sie bot bei Fortbestand des Eigentums des Grundherrn dem Bauer die volle Nutzung des ihm überlassenen Grundes. In den häufigsten Fällen war sie eine Erbleihe, wobei sie sich wohl regelmäßig auf die Seitenverwandtschaft erstreckte. Auch die Veräußerlichkeit des Bodenrechtes schloß diese Leihe in sich. Der Charakter des Rechtes spricht sich ziemlich deutlich in den neben einander vorkommenden quellenmäßigen Bezeichnungen desselben aus. Unmittelbar trifft den Inhalt der Name ius emphyteuticum, die inhaltliche Verwandtschaft mit der römischen Emphyteuse andeutend; das Wort ius hereditarium, Erb-

recht, hebt das kennzeichnende Merkmal einer Erbleihe hervor; Burgrecht, ius civile, heißt es wegen seiner Verwandtschaft mit der städtischen Erbleihe; auf die Herkunft des Rechtes und seiner Träger deutet die Bezeichnung ius teutonicum hin; auf die Begründung desselben die Bezeichnungen ius locationis, emptionis, tschechisch podací, zákup, Kaufrecht; auf seinen wirtschaftlichen Zweck, die Rodung, die Bezeichnung Waldrecht.

Das bäuerliche Recht einschränkende Ansprüche der Grundherren traten allerdings auch hier mit der Zeit zunehmend hervor. Bezüglich des Erbrechtes war es der Heimfall des erblosen Gutes, den die Grundherren für sich in Anspruch nahmen, wodurch eine Verfügungsfähigkeit von Todeswegen ausgeschlossen war. Streitigkeiten über die Berechtigung zum grundherrlichen Heimfalle, wie sie uns in Traktaten aus dem Ende des 14. Jahrhunderts überliefert sind, zeigen uns die regelmäßige Geltendmachung des Heimfallsrechtes und nur stellenweise verzichteten die Grundherren freiwillig auf dasselbe. Der freien Veräußerlichkeit des bäuerlichen Rechtes setzten die Grundherren im 14. Jahrhunderte durch die Anforderung der grundherrlichen Zustimmung eine Schranke. Hierin lag im Wesen ein Leugnen des freien Abzuges. Allein zu einem festen Grundsatze ist die Notwendigkeit grundherrlicher Zustimmung nicht gediehen. Der Landrechtsentwurf Karls IV. (Majestas Carolina) spricht den Grundherren allerdings unter Anerkennung der Kündbarkeit des Verhältnisses dies Recht ab.

Eine bevorzugte Stellung kam dem mit der Durchführung der Ansiedelung betrauten Unternehmer (locator) zu. Er war nicht nur Siedler sondern auch Gründer der Ansiedelung und Vertreter des Grundherrn. Ihm oblag die Einhebung der Grundzinse, wie er auch die Übernahmssumme (arrha) für das zu besiedelnde Gebiet beglich. Mit der Entwicklung grundherrlicher Gerichtsbarkeit ward er zum Dorfrichter (Schulzen) und zum Vorsteher der beginnenden Dorfgemeinde. Mit seinem Schulzenamte wurden dann mehrere Freihufen und zur Sicherstellung der gewerblichen Bedürfnisse der Ansiedelung gewerbliche Gerechtigkeiten (Taberne, Schmiede, Badstube, Bäckerei, Schuster- und Schneiderwerkstätten) zinsfrei real verknüpft. Seine eigene Zinspflicht wurde durch den Reisigendienst (servitium), den er dem Grundherrn schuldete, abgelöst.

Die richterlichen Befugnisse des Lokators setzten bereits eine grundherrliche Gerichtsbarkeit voraus. Die Ausbildung grundherrlicher Gerichtsbarkeit läßt sich in unserem Gebiete deutlicher bei dem kirchlichen als beim weltlichen Besitz verfolgen. Beim geistlichen Besitze hatten schon die Immunitäten der vorausgehenden Zeit zur Überlassung der Gerichts-

bußen an die Prager und Olmützer Bischofskirchen geführt, ohne aber noch eine grundherrliche Gerichtsbarkeit zu schaffen. Auch die generellen Kirchenprivilegien für Böhmen und Mähren (s. unten S. 89) schufen wohl Exemtionen von den Provinzialämtern jedoch keine grundherrliche Gerichtsbarkeit. Privilegiale Zuerkennungen der niederen Gerichte traten erst um die Mitte des XIII. Jahrhundertes ein. Hinsichtlich des weltlichen Grundbesitzes fehlt es an quellenmäßigen Berichten wie über eine Exemtion so über die Erteilung grundherrlicher Gerichtsbarkeit. Tatsächlich übten aber auch die weltlichen Grundherren seit dieser Zeit eine solche aus. Die Entwickelung ist hier eine allmähliche. Gewiß hat die in den Lokationsurkunden zugesicherte besondere Gerichtsbarkeit fördernd eingewirkt und vielleicht kann man die häufige Anforderung königlicher Bewilligung zur Abschließung des Lokationsvertrages auch im Sinne einer Privilegisierung betreffs der niederen Gerichtsbarkeit deuten. Das 13. Jahrhundert hindurch blieb es bei einer niederen Gerichtsbarkeit der Grundherren. — Organ dieser niederen Gerichtsbarkeit war der grundherrliche Dorfrichter, Schulze (schultetus, iudex). Das Amt fiel, wie wir gesehen haben, regelmäßig dem Lokator zu. Als Dorfrichter war er grundherrlicher Beamter. Nur anfänglich solange keine eigene niedere Gerichtsbarkeit des Grundherrn vorlag, kann er als im Namen des Fürsten handelnd erachtet werden. Auch seine Bestellung ging vom Grundherrn aus. Sein Amt war in den häufigsten Fällen, insbesondere bei der fränkischen Kolonisation, erblich (Erbrichter, Erbschulze). Doch kommen auch Bestellungen auf Lebensdauer und Zwischenstufen zur Erblichkeit (Verleihungen des Richteramts auf mehrere Leiber) vor. — Das persönliche deutsche Recht der Ansiedler äußerte sich in der Art der Rechtsprechung. Der Dorfrichter war im Wesen Gerichtshalter, ihm standen als Urteiler Dorfschöffen (scabini iurati villarum) zur Seite. Auch ihr Amt fußte nicht auf einer Wahl der Dorfgenossen, sondern auf grundherrlicher Bestellung. — Im Laufe des 14. Jahrhunderts erlangten geistliche wie weltliche Grundherren die Hochgerichtsbarkeit. Diese übten sie in einem besonderen Hochgerichte (iudicium generale, commune, bannitum, elych ding, foytding in Schlesien, auch Dreiding genannt) aus. Dem Hochgericht saß der Grundherr oder als Stellvertreter desselben, auf geistlichen Gründen ein Vogt (advocatus) oder Unterkämmerer, auf weltlichen ein villicus oder Burggraf vor. Das Gericht tagte unter Anwesenheit aller Ansiedler gewöhnlich dreimal im Jahre an feststehenden Terminen. Auch für die Judikatur des Hochgerichtes galt die Scheidung von Gerichtsvorsitz und Urteil. Die Urteilsfindung lag wohl in den Händen der Dorfschöffen, vielleicht erschienen die Dorfrichter im Hochgericht als Schöffen. Die

Ausübung des Hochgerichtes führte in manchen Fällen zu einer Verquickung mit der Stadtgerichtsbarkeit, sei es. daß die Stadt Grundherr war, sei es, daß das Hochgericht einer nahen Stadt auch für die Dorfgenossen in Anspruch genommen wurde. — Mit der grundherrlichen Hochgerichtsbarkeit war die Ausscheidung der Grundherrschaften aus dem Wirkungskreise der fürstlichen Ämter vollendet. Nur die Möglichkeit einer Berufung an das Landrecht oder die Ladung des Grundherrn vor das Landrecht, wie dies die Maiestas Carolina noch aussprach, blieb; doch haben die Grundherren auch hierin zu Beginn des 15. Jahrhunderts das Eingreifen des Landrechts zu vereiteln gewußt. Wie sehr sonach ursprünglich die besondere Gerichtsbarkeit für die Pflege eines deutschen bäuerlichen Rechtes unabhängig von landrechtlicher Einordnung den Siedlern erwünscht sein mochte, so wurde sie doch zu einem wichtigen Entwicklungsmomente der Verschlimmerung der Lage des Bauernstandes, da die Grundherrn so das ursprüngliche nur vertragliche Verhältnis wieder in öffentlich-rechtliche Unterordnung zu wandeln vermochten.

Die Organe der Gerichtsbarkeit besorgten auch die Geschäfte der Dorfverwaltung im engeren Sinne. Der Dorfrichter war Vorsteher der Ansiedelung, Leiter der Dorfpolizei und der Wirtschaftsordnung. In seiner Hand lag die Steuereinhebung und die exekutive Gewalt. Besondere etwa von den Siedlern gewählte Verwaltungsorgane fehlen noch. Eine Versammlung der Bauern (Burding, concilium sculteti) wird zwar in den älteren Urkunden erwähnt, sie scheint sich jedoch auf die Fragen der Bewirtschaftung beschränkt zu haben. Im übrigen begegnet uns ein Zusammenwirken der Bauern einer Ansiedelung und damit der Anfang einer Dorfgemeinde, abgesehen von der Abhaltung des Hochgerichtes, nur bei der wiederkehrenden Festlegung des in der Dorfschaft, insbesondere gegenüber dem Grundherrn geltenden Rechtes.

Die günstige Rechtslage der deutschen Siedler, vor allem die vertragliche schriftliche Fixierung ihrer Obliegenheiten, die selbständige Bewirtschaftung des zugewiesenen Bodens, ihre Freiheit von ungemessenen Diensten und von den Landeslasten, die besondere Gerichtsbarkeit, konnten nicht ohne Einfluß auf die slawischen bäuerlichen Siedelungen bleiben. Es trat zum großen Teile eine allmähliche Umgestaltung des bisherigen ius bohemicum und der Rechtslage der heimischen Bauernsiedelung in Schlesien (ius polonicum) durch Anpassung an das Recht der deutschen bäuerlichen Siedler ein. Sie nahmen den Boden zu deutschem Leiherechte (zákup) und erwarben dadurch ein festes Vertragsrecht und annähernd das gleiche Leiherecht. Für den Grundherrn bedeutete die Umwandlung

gleichzeitig eine Steigerung der Abgaben. Mit der Entwicklung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit bildeten sich nun auch slawische Dorfgerichte und eine örtliche Dorfverwaltung aus, deren Leitung stellenweise analog dem Lokator dem Dorfältesten (kmet, starosta) als grundherrlichem Organe, im übrigen grundherrlichen Verwaltern (villicus, vladař) zustand. Das Schöffeninstitut scheint nicht Eingang gefunden zu haben.

Die Schichte der Altfreien läßt sich in unserem Zeitraume nur in wenigen Nachrichten verfolgen, es fehlte an den wirtschaftlichen Grundlagen für die Entwickelung eines völlig unabhängigen freien Kleinbauerntumes, dem doch eine politische Stellung versagt gewesen wäre. Am nächsten stehen den Altfreien auch im 13. und 14. Jahrhundert die Chodenbauern, doch auch hier tritt eine Anpassung an die Rechtslage der zu Erbleihe sitzenden Zinsbauern ein, allerdings unter Wahrung stärkerer Selbstverwaltung auf Grund ihnen erteilter Privilegien. — Infolge des Vorherrschens der deutschrechtlichen Zinsleihe und des Schwindens einer geschlossenen Gutsbewirtschaftung tritt andererseits die Schichte eines unfreien Hofgesindes (ad glebam astricti) verhältnismäßig zurück.

III. Die Städte.

1. Die Entstehung[48]) von Städten im Rechtssinne hängt in den böhmischen Ländern mit der bäuerlichen Ansiedelung zeitlich eng zusammen, Seit dem 13. Jahrhunderte beginnt im Anschlusse an die Marktsiedelungen die Entwickelung von Gemeinwesen städtischen Charakters, welche das persönliche Sonderrecht der Kaufleute zu städtischem Ortsrechte umwandeln. Einen gewaltigen neuen Antrieb zu bürgerlicher Ansiedelung können wir seit der Mitte des 13. Jahrhundertes feststellen, insbesondere ist es das Zeitalter Ottokars II., welches als ein Zeitalter der Städtegründung den Höhepunkt bürgerlicher Ansiedelung in unseren Ländern bedeutet. Das XIV. Jahrhundert, das Zeitalter der Luxemburger, brachte sodann dieses Städtewesen zu reicher innerer Entfaltung.

Als Schöpfer bürgerlicher Ansiedelung kommen zunächst die Landesherren in Betracht, das Werden der Städte ist mit der die bürgerliche Ansiedelung bewußt fördernden Politik der Přemyslidenfürsten auf das

---

[48]) Lippert, Sozialgesch. Böhmens II; Juritsch, D. Deutschen u. i. Rechte i. Böhmen u. Mähren i. 13. u. 14. Jhdt. 1905; Zycha, Prag 1912; ders. über d. Ursprung d. Städte i. Böhmen u. d. Städtepolitik d. Přemysliden 1914. — Für die Frage nach der Entstehung unserer Städte, wie auch für die Erkenntnis städtischer Verfassungsentwicklung bieten die Stadtgeschichten, zum großen Teile vorzügliche Arbeiten, wie sie fast für alle größeren Städte vorliegen, eine sichere und wertvolle Grundlage.

innigste verknüpft. Fragen wir nach den Motiven dieser Förderung, so liegen sie in Verwandtschaft mit der bäuerlichen Ansiedelung vor allem im finanziellen Momente. Bodenzinse, Markteinkünfte und Steuern winkten dem Landesherrn. Hiezu gesellten sich für die Herrscher Erwägungen politischer Natur. Wider äußere und innere Feinde sollten in den Städten Schutzwehren entstehen. So spielt die Wehrpolitik, Wehrhaftmachung der Bürgerplätze durch Ummauerung in der fortschreitenden Entwicklung eine bedeutende Rolle. Gewiß darf neben diesen politisch-ökonomischen Zielen auch die Förderung der Kultur im Lande durch die Werte, welche im bürgerlichen Leben und seinem Rechte gelegen waren, als ein treibendes Motiv angesehen werden. Im Gegensatze zu der bäuerlichen Ansiedelung, bei welcher die Grundherren an der Spitze der Bewegung stehen, verdanken die Städte in weit überwiegender Zahl den Landesherren ihre Entstehung. Das so zahlreiche Auftauchen von Städten seit dem 13. Jahrhundert, nach einer städtelosen Vorzeit, konnte zu der Ansicht führen, daß diese Städte in allen ihren rechtlichen Bestandteilen durch einen stadtherrlichen Akt entstanden seien, mit anderen Worten Gründungsstädte wären. Diese Anschauung, zunächst von Palacky dem geschichtlichen Bilde Böhmens zu Grunde gelegt, ist dann ziemlich allgemein bis in die jüngste Zeit festgehalten worden. Demgegenüber hat Bretholz in seiner die Kolonisation ablehnenden Theorie das Vorhandensein von Gründungsstädten schlechtweg geleugnet und ist für ein allmähliches Werden der Städte im böhmischen Territorium eingetreten. Eingehendere Untersuchungen (Zycha) zeigten, daß die Wahrheit in der Mitte liege. Insbesondere übersieht die Anschauung Bretholz', daß man innerhalb der Gründungsstädte zwei Arten unterscheiden müsse, solche, welche ohne Anschluß an eine vorausgehende Siedlungsschicht („aus wilder Wurzel") und solche, welche unter Anschluß an eine vorausgehende Siedelung noch nicht städtischen Charakters gegründet worden sind. Betrachtet man die Städte nach ihrer Entstehung, so ergibt es sich, daß der größte Teil jener im XIII. Jahrhunderte entstandenen Städte, vor allem dem mächtigen Impulse Ottokars II. folgend, Gründungsstädte waren. So können insbesondere Aussig, Brüx, Budweis, Chrudim, Kaaden, Klattau, (Neu-)Kolin, (Neu-)Pilsen, Pisek, Welehrad (Ung. Hradisch), Znaim, ferner — ohne vorausgehende Marktsiedelung — Göding, Mähr. Neustadt, Nimburg, Politschka (grundherrlich) als Gründungsstädte angesprochen werden. Auf dem Boden des heutigen Prag kommen die minor civitas Pragensis als Gründungsstadt der Ottokarischen Zeit und die bald verschwundene Gründung Wenzels I. (Gallusstadt) in Betracht. Unter

den allerdings schon spärlicheren Schaffungen von Städten im Laufe des XIV. Jahrhundertes sind die Prager Neustadt sowie auch Karlsbad planmäßige Gründungen. Aber diesen Gründungsstädten steht eine beträchtliche Zahl von Gemeinwesen gegenüber, welche aus kaufmännisch-bürgerlichen Niederlassungen in der Kastellaniezeit allmählich zu wahren Städten erwachsen sind. Gerade die größten, wie die Altstadt Prag, Brünn und Olmütz sowie Troppau, Saaz und wohl auch Leitmeritz gehören zu den gewordenen Städten. Bezüglich der Altstadt Prag[49]) muß dies auf Grund neuerer eindringlicher Forschung, welche die schon von Rößler, Tomek und Schlesinger vertretene Auffassung erhärtete, angenommen werden. Hienach hat sich die Altstadt Prag durch immer stärkeren Zuwachs, durch örtliche Ausdehnung und gefördert durch königliche Bestätigungen und Erweiterungen des Privilegs der Deutschen am Poříč allmählich zur größten Stadt des Přemysliden- und Luxemburger Territoriums entwickelt. Eine gegenteilige Ansicht will auch in der Altstadt Prag eine Gründungsstadt sehen, deren Gründungshandfeste uns verloren gegangen sei. Nach dieser Ansicht hätte das Deutschenprivileg lediglich die Stellung einer Sondergemeinde in der Stadt, nicht die Stadt selbst betroffen. Der Zusammenhalt der Annahme Prags als einer gewordenen Sadt mit den Ergebnissen der allgemeinen deutschen stadtrechtlichen Forschung, welche in der kaufmännischen Siedelung den Keim der gewordenen Städte sieht (Markttheorie), und die geringe Wahrscheinlichkeit dafür, daß gerade für das bedeutendste Gemeinwesen das Gründungsprivileg spurlos verloren gegangen sei, läßt die Auffassung der major civitas pragensis als einer gewordenen Stadt, nicht einer Gründungsstadt, glaubwürdiger erscheinen. In die Reihe gewordener Städte gehören ferner die Gemeinwesen, welche der seit dem XIII. Jahrhundert einsetzenden bergmännischen Besiedlung ihre Entstehung verdanken. Hier kommt der Berggemeinde die gleiche Stellung wie der kaufmännischen Siedlung zu. So ist Iglau ohne Gründungsakt durch allmähliches Wachstum zur Stadt geworden. So ist auch das spätere Kuttenberg zweifellos allmählich geworden. Das gleiche gilt von dem grundherrlichen Deutschbrod.

Für die Unterscheidung der Städte in ihrer Rechtsstellung war das Moment der Zugehörigkeit des Bodens, auf welchem sie standen, von Belang. Königliche Städte stehen grundherrlichen gegenüber. Die könig-

[49]) Hiezu insbes. außer den oben zit. Untersuchungen Zychas, Čelakovský in der Einleitung zum Codex iuris municipalis regni Bohemiae I, ders. O začátcích ústavních dějin Starého města Pražského (Festschr. f. Randa 1904), Teige, Seznamy měšťanů Pražských (Almanach města Prahy 1901), ders. Staroměstský Rynk 1908, Lippert, Sozialgesch. Böhmens II. — Neuestens will Vojtíšek, O vzniku Pražského města (Samospr. knihovna hl. m. Prahy, Bd. VII, 1930) in der Gallusstadt den Ursprung der Altstadt Prag sehen. Vgl. dagegen Mendl, Vici Theutonicorum et ‚civitas circa S. Gallum' (Č. č. h. XXXVIII, 1952).

lichen Städte, in dichtem Netze über das Territorium gebreitet, heben sich durch die königliche Stadtherrschaft und infolge ihrer Bedeutung für das königliche Finanzwesen ab. Der Begriff der königlichen Stadt bezieht sich auch auf die auf mährischem Boden gelegenen Städte. In den nun der Krone Böhmens angegliederten Fürstentümern kam den auf dem Boden der einzelnen Fürsten errichteten Städten eine den königlichen Städten verwandte Stellung zu. Infolge der ausgebildeten Territorialgewalt der böhmischen Herrscher war für Stadtwesen, welche dem Reiche unmittelbar unterstellt gewesen wären, für Reichsstädte, innerhalb des Territoriums kein Raum. Nur vorübergehend (1278—1283), nach der Einziehung der böhmischen Länder als erledigte Reichslehen durch Rudolf von Habsburg, kam in Mähren die Verleihung des Charakters einer Reichsstadt (Brünn) vor. Die mit der reichsstädtischen Stellung Egers zusammenhängenden Privilegien wurden wegen der nur pfandweisen Einverleibung des Egerlandes ausdrücklich gewahrt. — Innerhalb der königlichen Städte führte die Bestimmung ihrer Einkünfte zur Ausbildung besonderer Kategorien. Eine Besonderheit weist unser Stadtwesen in den Leibgedingstädten wie Königgrätz, Chrudim, Jaromir, Hohenmauth, Politschka, Melnik, Trautenau, Königinhof auf, deren Erträgnisse als Leibgedinge (dos) der Königin verwendet werden sollten und daher auch selbständigen Organen unterstellt waren. Mit dem Wegfall der Zweckbestimmung schwand auch die Eigenart der rechtlichen Stellung. Eine niedere Kategorie der königlichen Städte bildeten die Kammerstädte und Villikationsstädte. Der Grund ihrer minderen Bedeutung lag auch hier in ihrer finanziellen Bestimmung, sie wurden als Teile der königlichen Domänenverwaltung zu der Privatwirtschaft der königlichen Kammer gezählt. Ihre Erträgnisse waren den Amtsträgern der königlichen Villikationen oder der Kammer zugewiesen. Daraus ergab sich, daß hier das grundherrliche Moment überwog, so daß sie nicht unter die Garantien der sonstigen königlichen Städte als Krongut gestellt wurden und auch an der Entwicklung der Landstandschaft der Städte keinen Anteil hatten. Gegenüber diesen königlichen Städten minderer Bedeutung hoben sich andererseits einige königliche Städte dadurch als privilegierte ab, daß ihre Verwaltung dem Könige unmittelbar, nicht, wie bei anderen königlichen Städten, dem königlichen Unterkämmerer unterstellt war. Solche privilegierte Stellung erwarben die Altstadt und die Neustadt Prag, in eingeschränktem Maße Brünn und Kuttenberg. Für Eger ergab die nur pfandweise Verbindung mit Böhmen, ebenso wie für Elbogen die lehensmäßige Organisation, von selbst eine Freiheit vom Unterkämmereramt.

Die grundherrlichen Städte an Zahl, Bedeutung und Rechten gegenüber den königlichen Städten zurückstehend, schieden sich je nach ihrem Herrn in geistliche und weltliche. Innerhalb der geistlichen Städte heben sich Bischofsstädte ab, innerhalb der weltlichen, die von Angehörigen des Herrnstandes geschaffenen, die Herrnstädte. Durch Pfandschaften, wie sie sich vor allem in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundertes ergaben, konnten königliche Städte zeitweilig ihres Charakters entkleidet und zu grundherrlichen Städten des Pfandherrn gemacht werden.

2. Die Entwicklung der Stadtverfassung[50]) in unseren Ländern weist engste Verwandtschaft mit der allgemeinen deutschen Stadtrechtsentwickelung auf. Die Stadtrechtsgeschichte der böhmischen Länder ist ein Glied der deutschen Rechtsgeschichte. Einen eigenartigen Zug unserer städtischen Verfassungsgeschichte bietet die enge Beziehung des Städtewesens zum Königtum. Die königliche Politik entzweit sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhundertes nicht mit der Entfaltung des Städtewesens. Dokumente städtefeindlicher Gesetzgebung, wie sie d e deutsche Kaiserpolitik zeitigte, finden wir hier noch nicht. Eine zielbewußte königliche Förderung läßt hier auch ungleich mehr königliche Privilegien zur ununterbrochenen Quelle rechtlicher und wirtschaftlicher Begünstigung werden.

Die Verfassung der königlichen Städte hatte ihre Wurzel in der Exemtion der bürgerlichen Ansiedelung einerseits und in der königlichen Stadtherrschaft andererseits. Sie zeigt uns gleich anfänglich königliche und autonome Organe und weist etwa jenes Stadium auf, das man in der deutschen Stadtrechtsgeschichte als die zweite Periode derselben bezeichnen kann, da sich bereits stadtherrliche Gewalten und ein autonomer Stadtrat gegenüberstehen.

Das königliche Organ in der Stadt war der Stadtrichter (iudex civitatis, in den nördlichen Städten sächsischen Rechtes Schultheiß, Vogt, advocatus). Er war sowohl Leiter des städtischen Gerichtes als auch der Verwaltung. Seine Bestellung erfolgte durch den König ohne Teilnahme der Bürgerschaft. Dies gilt auch bezüglich des Stadtrichters der Altstadt Prag. Gegenüber der im Deutschenprivileg festgelegten Wahl des

[50]) Außer der oben n. 48. zit. Literatur insbes. Čelakovský, O středověkém radním zřízení v kr. městech moravských (Čas. mat. mor. XXIX); Obnovování rad v kr. městech v Čechách (Čas. č. m. 1879); O vzniku a vývoji městsk. zřízení radního vůbec a v Čechách a na Moravě zvl. (Beilage V seiner Povš. dějiny právní česk.); Tomaschek. Deutsch. Recht i. Österr. im 13. Jhdt. (1859); Rössler, Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhm. u. Mähren I. u. II.; Winter, Kulturní obraz česk. měst I. (1890), II. (1892); Biermann, Verfassungsgesch. d. Stadt Troppau (Gymn. Programm Teschen 1872); Vojtíšek, Soud a rada v kr. městech českých (Sborn. věd právn. a státn., XXI. 1921); ders., O vývoji samosprávy Pražských měst (Samospr. knibovna hl. m. Prahy, Bd. I, 1927); Vacek, Soudnictví v Čechách, městské a vrchnostní až do 15. stol. (Č. pro dějiny venkova, Jhrgg. XI u. XII 1924/5).

Richters ist hier sonach eine Stärkung des königlichen Einflusses zu beobachten. Die Besetzung des Richteramtes erfolgte teils auf Zeit, teils erblich. In der Stellung des Stadtrichters, in dessen Händen in der Přemyslidenzeit regelmäßig die Pflege der gesamten Gerichtsbarkeit gelegen war, trat seit dem 14. Jahrhundert eine Veränderung ein. Das Amt des Stadtrichters wurde fortschreitend häufiger erblich und daher dem Königtum immer mehr entfremdet. Deshalb behielt, wie dies schon ein königliches Privileg von 1307 und dann das allgemeine böhmische Städteprivileg von 1337 dartun, nunmehr der König gewisse Verbrechen (wie Münzfälschung, Notzucht und Heimsuchung) der eigenen Rechtsprechung vor und übte dieselbe durch den Unterkämmerer aus. So wurde der Unterkämmerer, welcher schon anfänglich die finanziellen Rechte des Königs gegenüber den Städten vertreten und statt des Königs in Fällen der Berufung, Rechtsverweigerung und Evokation judiziert hatte, auch zum ordentlichen rechtsprechenden Organe und damit zum obersten Beamten der königlichen Städteverwaltung. Diese stadtrechtliche Bedeutung des Unterkämmereramtes ist eigenartig gegenüber der Stadtverfassung im deutschen Reiche, begegnet uns jedoch in ähnlicher Weise bei den ungarischen Städten (tavernicus). In den Städten Schlesiens und der oberen Lausitz, die nun zum Gebiete der Krone Böhmens gehörten, griff das Erblichwerden der fürstlichen Stadtvogtei stark ein. Hier ging die Stadtvogtei häufig durch Verkauf an die Städte oder durch Verpfändung dem Fürstentum verloren. Eigenartig ist bei der schlesischen und lausitzischen Stadtverfassung eine Verknüpfung der territorialen Kreisvogtei mit dem Städtewesen (s. unten S. 131), kraft welcher dann der Kreisvogt auch als Träger der fürstlichen Hochgerichtsbarkeit in den Städten erscheint.[51])

Das autonome Element der Stadtverfassung bildeten in Eid genommene Bürger, welche dem Stadtrichter zur Seite standen. Dieser Rat, quellenmäßig iurati, civium iurati, consules, scabini, scabini et iurati, consules et scabini, Schöffen, Geschworene genannt, ist, sobald er in unseren Quellen auftritt, ein fertiges Institut. Ein Werden der Ratsverfassung können wir nicht verfolgen; es hängt dies mit der Entstehung des Stadtrechtes selbst, welches an das Vorbild älterer deutscher Städte schon anknüpfen konnte, zusammen. Der Wirkungskreis des Rates umfaßte im Großteil der Städte Verwaltung und Gericht gleichzeitig.

[51]) Rachfahl, D. Organisation d. Gesamtverwaltung Schlesiens (1894); Knothe, Urkundl. Grundlagen z. e. Rechtsgesch. d. Oberlausitz (1877); Pürschel, D. Stadtvogtei i. Schlesien (1899); W. Schulte, Z. Gesch. d. Landvogtei u. d. Stadtschultheißenamtes i. Schlesien (Schles. Gbl. 1909).

Eine Trennung des Rates als administratives Organ von den Schöffen als Rechtsfinder im städtischen Gerichte tritt uns nur im Bereiche der Städte Magdeburgischen Rechtes (Leitmeritz, Olmütz, Troppau) entgegen. Bei anderen Städten, wie bei der Altstadt Prag, konnen wir stellenweise eine solche Scheidung erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes beobachten. Der Rat bestand regelmäßig aus 12 Mitgliedern; bei größeren Städten, wie bei Brünn und der Altstadt Prag, finden wir einen vierundzwanzig- beziehungsweise achtzehngliedrigen Rat. Bei den Städten getrennter administrativer und richterlicher Funktionen finden wir auch eine ziffermäßige Teilung des Gesamtrates (z. B. Olmütz 7 scabini und 4 consules; Troppau 5 scabini 4 consules). Bei der Bestellung des Rates äußert sich ein Zusammenwirken autonomer Wahl und königlicher Einsetzung. Die Wahl war wohl ursprünglich eine freie zeitlich auf ein Jahr beschränkte. Seit dem 14. Jahrhundert wird die Selbsterneuerung des Rates üblich und zwar häufig in der Art, daß die abtretenden Konsuln dem Könige einen Vorschlag für die Besetzung machten. Hierin war sonach einerseits eine Zurückdrängung der ganzen Gemeinde zugunsten des bisherigen Rates bei der Bestellung neuer Ratsmitglieder und andererseits ein zunehmender Einfluß des Königtums auf die Besetzung der Ratsstellen gelegen. Einen Kampf um die Ratsverfassung zwischen dem Stadtherrn und der Bürgerschaft, wie ihn die deutsche Verfassungsgeschichte zeigt, finden wir auf unserem Boden nicht. Dieses Moment und die aus dem Ansiedelungsprozesse sich ergebende ursprünglich unabhängige Rechtsstellung der ersten Bürger, sowie die Einwirkung des schon entwickelteren Vorbildes der Stadtwesen im deutschen Reiche sind die Grundlagen für die Annahme solchen Entwicklungsganges (Zycha). Demgegenüber steht die Anschauung Čelakovskýs und Kapras', welche gegenteilig eine Zurückdrängung des ursprünglich stärkeren stadtherrlichen Einflusses und damit eine allmähliche Erstarkung selbständiger Ratsverfassung vertreten. — Eine Demokratisierung der Ratsverfassung ist in Böhmen und Mähren noch nicht erfolgt. Obgleich sich keine Geschlechterherrschaft entwickelte, haben doch die Zünfte als solche keinen Anteil an der Ratsverfassung gewonnen. Es sind uns wenigstens in Böhmen auch keine Nachrichten über ein Ankämpfen der Zünfte gegen den Rat überliefert, nur königliche Verbote der „Einungen" in den Städten deuten auf Gegensätze hin. Erheblicher ist im 14. Jahrhundert der Kampf der Zünfte um die Teilnahme am Rate in den Städten Schlesiens und der oberen Lausitz gewesen. Er hatte, in der oberen Lausitz allerdings nur vorübergehend, den Erfolg, daß bei der Zusammensetzung des Rates eine bestimmte Anzahl von Ratsstellen den Zünften

vorbehalten wurde. — Eine Stärkung der autonomen Ausgestaltung der Stadtverfassung brachte die Erweiterung der Aufgaben der städtischen Verwaltung und die wirtschaftliche Stärkung der Stadtwesen mit sich. Infolge dieser Entwicklung erfolgte eine allmähliche Verselbständigung der Verwaltung gegenüber der Gerichtsbarkeit. Der Stadtrichter trat in der Administration zurück und diese wurde unter die Leitung eines Ratsmitgliedes gestellt, welches wohl ursprünglich als Vertreter des Richters fungierte. So entstand das Amt eines Ersten unter den Konsuln, primas, protoconsul, primator, magister civium, eines Bürgermeisters. In Amt und Würde des Bürgermeisters lösten sich die Ratsmitglieder im Laufe des Jahres ab, so daß die Amtsdauer bald eine monatliche (bei zahlreicherem Rate), bald eine vierteljährige war. Quellenmäßig ist das Amt eines Bürgermeisters in unseren Gebieten frühestens gegen Ende des 13. Jahrhunderts (1298 in Leitmeritz) vereinzelt bezeugt. In der Regel bildete es sich erst im Laufe des 14. Jahrhunderts aus, in den größeren Städten um die Mitte desselben. — Mit der Entfaltung des städtischen Gemeinwesens kamen neben dem Rate auch in unseren Städten Anfänge größerer Ausschüsse der Bürgergemeinde vor. So sind die „eltesten purger“, cives seniores, als mit dem Rate beschließend und in wirtschaftlichen Angelegenheiten beratend quellenmäßig erwähnt. Darüber hinaus trat auch die gesamte Bürgerschaft „die gemeine“ zuweilen als Vollgericht, bei der Veranlagung städtischer Steuern, bei weittragenden Beschlüssen in Wirksamkeit. Hierin können Ansätze zu einer großen Gemeinde (universitas civium) erblickt werden, ohne daß jedoch solche allgemeine Bürgerversammlungen ein selbständiges Organ der städtischen Verfassung wie das Magdeburger Burding geworden wären.

3. Die Stadtverwaltung selbst weist in unserem Gebiete einen Dualismus autonomer und königlicher Einflüsse auf. Die königliche Einwirkung äußerte sich vor allem in Fragen allgemeiner wirtschaftlicher Förderungspolitik gegenüber den Städten und bei Regelung der Stellung der Städte in heeresrechtlicher und finanzrechtlicher Beziehung. Die Zweige der städtischen Verwaltung differenzierten sich mit dem Wachsen der Städte und ihrer Aufgaben.

a) Die städtische Gerichtspflege lag im 14. Jahrhundert, wie oben gezeigt wurde, insoweit sie nicht dem Königtume vorbehalten war, bei dem Stadtgerichte. Das Stadtgericht wurde an bestimmten ordentlichen Gerichtstagen gehegt. Seine Bezeichnung als die Vier-Bänke (quatuor scampna) rührt von der Art seiner Abhaltung her. Bemerkenswert ist ein ausführliches Statut der Altstadt Prag, welches genaue Vorschriften über

Rechte und Pflichten der Schöffen, darunter insbesondere auch das Gebot der Verschwiegenheit in Amtssachen und die strenge Ahndung jeder Parteilichkeit enthält. Dem Stadtgerichte sollte aller zur Stadt gehöriger Boden unterstehen. Insbesondere sollte sich die Stadtgerichtskompetenz nach Anschauung der Bürger, um ihre Stellung vor das Adelsgericht zu vermeiden, auch auf Klagen gegen Bürger wegen ihrer außerhalb der Stadt gelegenen Landgüter beziehen.[52]) Das Königtum trat in seinen diesfalls erteilten Privilegien der Auffassung der Bürger bei. Umgekehrt griff beim Arrestprozesse das Stadtgericht auch gegen Adelige ein. Desgleichen gehörte die Bestrafung der auf handhafter Tat in der Stadt Gefaßten schlechthin vor das Stadtgericht. Das königliche Gericht des Unterkämmerers (Großgericht) wurde einmal im Jahre gewöhnlich anläßlich der Ratserneuerung abgehalten.

Eine Berufung gegen stadtgerichtliche Urteile war grundsätzlich an den König zulässig, doch äußerte sich gerade in dieser Hinsicht sehr deutlich der persönliche Charakter des Stadtrechtes und der autonome Gedanke. Den Stadtrechtsfamilien (s. S. 163) entsprechend, bildete sich im Geiste allgemeiner deutscher Stadtrechtsentwicklung eine gerichtliche Überordnung von Städten über andere Städte, oft auf Grund förmlicher Bewidmung aus. Die Tochterstädte holten bei ihren Mutterstädten teils Rechtsweisungen vor gefaßtem Urteile ein, teils bildete sich dann ein Rechtszug gegen Urteile der Tochterstädte an die Mutterstädte als Oberhöfe[53]) aus. In dieser Eigenschaft entfalteten als Oberhöfe Magdeburger Rechtes, insbesondere die Schöffenstühle Leitmeritz, Troppau, später (Mitte des 14. Jahrhunderts) auch Olmütz eine bedeutende Judikatur. Als Oberhöfe Nürnberger Rechtes kamen die Altstadt Prag, sowie auch die pfandmäßig angegliederte Reichsstadt Eger in Betracht. Selbständige hochbedeutsame Oberhöfe süddeutschen Charakters waren die Schöffenstühle von Brünn und von Iglau, dessen bergrechtliche Recht-

---

[52]) Über die Bedeutung dieser „gekauften Güter" Lippert, Bürgerlicher Landbesitz im 14. Jhdt. (M. V. G. D. B. XL) und Sozialgesch. Böhmens II.

[53]) Juritsch, D. Deutschen u. i. Rechte i. Böhmen u. Mähren i. 13. u. 14. Jhdt.; Zycha, Ursprung d. Städte i. Böhmen; Hanel, O vlivu německého práva v Čech. a na Mor. (1874); Weizsäcker, Die Ausbreitung d. deutschen Rechts in Osteuropa (Deutsches Volkstum, 1926); Tieftrunk, Kmetská stolice magdeburského práva v Litoměřicích (Pam. arch. IV.); Lippert, Das Recht am alten Schöppenstuhl z. Leitmeritz (M. V. G. D. B. VI.); Peterka, Leitmeritz und das Magdeburger Recht (Festschrift d. Stadt Leitmeritz, 1927); Prasek, D. Olmützer Stadtgericht als Oberhof 1896; Organisace práv magdeburských na sev. Moravě a rak. Slezsku 1900; Zoubek, Berufung d. Städte z. oberen Rechte d. Altstadt Prag (S. B. böhm. Ges. d. Wissensch. 1866); Kürschner, D. Stadtrecht v. Eger u. seine Verbreitung (M. V. G. D. B. VI.); Rössler, Deutsche Rechtsdenkm. a. Böhm. u. Mähren II; Tomaschek, D. Oberhof Iglau (1868).

sprechung nach Westen und Osten weit ausgreifend die Rechtslage des Bergwesens beherrschte. Der autonome Gedanke dieser Art des Rechtszuges an höhere Gerichte ergab es auch, daß er über die Grenze des Territoriums hinausreichte und daß für die Städte Magdeburger und Nürnberger Rechtes die Oberhöfe von Magdeburg und Nürnberg selbst den städtischen Rechtszug abschlossen. Mit dem Zunehmen des Territorialitätsprinzips mußte es aber ein Ziel der Herrscherpolitik werden, die Möglichkeit eines Rechtszuges über das Territorium hinaus abzuschneiden, wie dies tatsächlich entsprechende Verbote (1350, 1352) für Mähren und (1387) für Böhmen dartun. Hienach sollten die heimischen Schöffenstühle von Brünn, Olmütz, Leitmeritz und Altstadt-Prag einen weiteren Rechtszug nach Magdeburg oder Nürnberg ausschließen. Doch kommen trotz dieser Verbote auch weiterhin Fälle eines Rechtszuges nach Magdeburg selbst vor.

Die Pflege der Gerichtsbarkeit zeitigte auch städtische, ihr gewidmete Ämter. Der Stadtschreiber (notarius, pronotarius), welchem die Ausfertigung gerichtlicher Urkunden (Briefe) und die Führung der Stadtbücher oblag, war zugleich als kundiger und erfahrener Berater der wichtigste städtische Amtsträger. Ladungen, die Durchführung von Verhaftungen, Wachdienste im Gerichte u. ä. hatte der Büttel (Fronbote, praeco) zu besorgen.

b) Die städtische Verwaltung im engeren Sinne war zunächst der Sorge um öffentliche Sicherheit und Ordnung gewidmet. Der Friedenswahrung dienten in den größeren Stadtwesen oft sehr eingehende Verbote der Ansammlungen, Aufläufe, des Waffentragens, der Raufhändel; feuer- und baupolizeiliche Vorschriften suchten öffentlichen Gefahren vorzubeugen. Eine starke Entwicklung weist die Gewerbepolizei[54]) auf. Die Städte boten die Grundlage für eine selbständige freie gewerbliche Betätigung. Die gewerblichen Betriebe waren zunächst von dem Nachweise bestimmter Voraussetzungen frei, lag es doch geradezu im Wesen der Städtebildung, die Heranziehung Gewerbetreibender zu fördern. Allmählich entwickelten sich in der Bürgschaftsleistung für das Mitleiden mit der Stadt, um Schädigungen durch Zahlungsunfähigkeit des Gewerbetreibenden vorzubeugen, in der Einzahlung des Anleites beim Gewerbeantritt, im Erwerbe des Bürgerrechtes Voraussetzungen stadtpolitischer Natur. Hiezu kamen im Laufe des 14. Jahrhundertes die Anforderungen fach-

[54]) Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v 14. a 15. stol. (1906); ders První cechy řemeslné v Čechách (Č. č. m. 1904); Peterka, D. Gewerberecht Böhmens i. 14. Jhdt. (1909).

licher Tüchtigkeit, zuweilen der Leistung einer bestimmten Arbeit (Meisterstück) und des Nachweises der Abstammung aus einer rechten Ehe, des unbescholtenen Lebenswandels hinzu. In allen Belangen waren die Gewerbe den städtischen Behörden unterordnet. Die Gewerbeverwaltung lag wesentlich in den Händen der städtischen Obrigkeit, von ihr gingen die Handwerkerordnungen aus, ihr waren die Meister durch Eid verbunden, von ihr wurden die in Eid genommenen Organe der Gewerbeverwaltung bestellt. Dies gilt insbesondere auch von den geschworenen Meistern, welchen als Aufsichtsorganen die Überwachung der einzelnen Betriebe zur Abstellung „wandelbaren Werkes“ oblag. Hieraus ergibt sich ein verhältnismäßiges Zurückstehen der Zünfte in der Bedeutung für die städtische Gewerbeverwaltung gegenüber der führenden Rolle des Rates. Sie widmeten sich vor allem ihren genossenschaftlichen Aufgaben, der Unterstützung, der Ausrichtung des Begräbnisses, der schiedsrichterlichen Austragung von Streitigkeiten der Meister untereinander, sowie der Meister mit ihren Gehilfen. Zur Wahrung gewerblicher Interessen berieten sie über ihnen erforderlich scheinende Normen, deren Erlassung sie vom Rate erbaten. Im Laufe der Zeit kam ihnen auch die Wahl der Aufsichtsorgane (geschworene Meister) über die Handhabung der Betriebe zu. Ergänzend und fördernd griff gelegentlich auch das Königtum in das städtische Gewerbewesen durch Erteilung von Privilegien ein. Hierher gehören vor allem die in den böhmischen Ländern sehr zahlreichen oft eingehend gefaßten königlichen Bannmeilenprivilegien, durch welche Gewerbebetriebe in der die Stadt umgebenden Meile verboten wurden. Im übrigen zeigt das städtische Handwerk dieselbe starke Differenzierung der Arten der Betriebe, wie es dem deutschen städtischen Gewerbewesen des Mittelalters überhaupt eigen ist, die gleiche Richtung, kleinere Betriebe unter Einschränkung des Verkaufsrechtes zu gewährleisten und die Güte der Ware durch eindringliche Aufsicht zu sichern.

Für den städtischen Handel[55]) griff eine zielbewußte königliche Förderungspolitik ein. Sie äußerte sich in privilegialen Zugeständnissen von Wochenmärkten (nundinae) und Jahrmärkten (forum annuale) teils ohne Beschränkung, teils mit Beschränkung auf bestimmte Warengattungen. Bedeutendere Städte wurden durch die Gewährung des Niederlagsrechtes begünstigt, wonach die durchreisenden Kaufleute verpflichtet wurden,

[55]) Hübsch, Versuch e. Gesch. d. böhm. Handels (1849); Winter, Dějiny řem. a obchodu v 14. a 15. stol. (1906); Český obchod ve 14. věku (Nová česká revue 1904); Juritsch, Handel u. Handelsrecht i. Böhm. b. z. hus. Revolution (1907).

ihre Waren durch eine bestimmte Zeit in der Stadt einzulagern, aufzubinden und unter Vorkaufsrecht der Bürger feil zu halten (Stapelrecht). Solche Niederlagsrechte besaßen z. B. die Altstadt Prag, Brüx, Königgrätz, Kolin, Pilsen, Leitmeritz, Budweis, Iglau, Olmütz. Das Niederlagsrecht hing mit dem ebenfalls durch königliche Privilegien verfügten Straßenzwange zusammen, welcher den Weg der Kaufleute unter königlichem Schutz an bestimmte Straßen band. Dies künstliche Mittel einer Handelsförderung brachte allerdings schon in dieser Zeit manchen Kampf der Städte um den Straßenzwang mit sich. Auch die königlichen Bannmeilenprivilegien bezogen sich neben dem Verbote handwerklicher Tätigkeit auf den Schutz bürgerlicher Kaufrechte, wie insbesondere des Getreidehandels. Das Verdienst, den auswärtigen städtischen Handel in den Bereich königlicher Wirtschaftspolitik gezogen zu haben, gebührt den Luxemburgern, insbesondere Karl IV., welcher seine Stellung als Oberhaupt des Reiches in dieser Richtung durch privilegiale Zollbefreiungen, durch Schutz und Freizügigkeitsverträge für die Kaufleute aus den böhmischen Ländern zu verwerten wußte. Hiedurch gewann vor allem die Altstadt Prag bedeutendes Ansehen. Die autonome städtische Handelsverwaltung knüpfte an jene durch die Privilegien geschaffenen Grundlagen an. Die Niederlagsrechte gaben Anlaß zur Errichtung entsprechender Lagerhäuser; die Märkte führten zur Ausgestaltung der Marktpolizei, getragen von den dem deutschen Marktrechte des Mittelalters eigenen Grundsätzen der Wahrung eines gerechten Preises, richtigen Gewichtes und Maßes und der Sonderstellung der Gäste. In den größeren Städten, vor allem in der Altstadt Prag und Brünn bildeten sich Teilmärkte nach verschiedenen Warengattungen aus. Die Überwachung des Handels machte entsprechende städtische Amtsorgane notwendig, so die Unterkäufel (subemptores) als Makler bei Handelsgeschäften zwischen heimischen Kaufleuten und Gästen, die Messer (mensuratores) und Wäger (ponderatores), die Schrötter (extractores vini et cerevisiae) für das von stadtwegen besorgte Aufladen, Verfrachten und Einlagern des Weines, Bieres. Die Regelung des städtischen Handels gab den Anlaß zu reicher statutarischer Betätigung.

c) Im städtischen Finanzwesen[56]) des Mittelalters tritt der Dualismus königlicher und autonomer städtischer Verwaltung deutlich zutage. Die

---

[56]) Klier, Stručný nástin bernictví před válkami husitskými (Č. č. m. 1901); Prochaska, Beitr. z. Verfassungsgesch. Böhmens i. 14. Jhdt. (M. V. G. D. B. XIX); Beer, Losungsbücher u. Losungswesen böhm. Städte i. Mittelalter (M. I. ö. G. XXXVI); Pick, Beitr. z. Wirtschaftsgesch. d. Stadt Prag I; D. Ungeld (M. V. G. D. B. XLIV), Krofta, Začátky české berně (1931).

königlichen Städte unterlagen zunächst den vom Königtume auferlegten Steuern. Sie hatten, als zur königlichen Kammer gehörig, den Kammerzins zu leisten und von ihrem Grund und Boden zur königlichen Landessteuer (berna generalis, collecta communis, Landesbern, s. S. 120) beizutragen. Die Eintreibung dieser Steuer oblag den königlichen collectores. Soweit sich feste Einheitssummen für die einzelnen Städte als Ganzes herausgebildet hatten, kann eine von stadtwegen verfügte Repartierung angenommen werden. Tatsächlich wurde allerdings die berna generalis trotz des Widerstandes des Adels immer mehr regelmäßig auf den Adel allein eingeschränkt und nur der bürgerliche Landgüter- und Mühlenbesitz außerhalb der Stadt der berna unterworfen. Es geschah dies mit Rücksicht auf eine besondere Besteuerung der Städte. Zu der allgemeinen Steuer trat nämlich, zunächst nur fallweise erhoben, eine königliche Steuer, die nur die Städte traf und die von der Landesbern freien Objekte (Häuser, Barvermögen, Gewerbe und Handel) erfaßte. Diese Spezialsteuer, quellenmäßig berna, collecta, steura specialis oder particularis, auch exactio, contributio, königliche Losung genannt, wurde seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Festlegung bestimmter jährlich an die königliche Kammer abzuführender Steuerbeträge zu einer ordentlichen königlichen Städtesteuer. Neben diesen königlichen Steuern gab es auch Steuern, welche die Städte selbst zur Deckung ihrer Bedürfnisse auferlegten. Die städtische Losung umfaßte sonach sowohl die königliche spezielle Stadtsteuer als auch die autonome städtische Steuer. Die Umlegung auf die einzelnen Bürger machte die Abschätzung der steuerpflichtigen Objekte auf Grund amtlicher Erhebung oder der Selbsteinschätzung der Pflichtigen notwendig. Die Ergebnisse der Schätzung wurden in Losungsbücher oder in Losungsregister eingetragen. Die Losungsbücher, seit dem 14. Jahrhunderte erhalten, bieten als eine Art der Stadtbücher einen höchst wertvollen Einblick in die städtischen Wirtschaftsverhältnisse. Die Einhebung und Verwaltung der Losung lag in den Händen städtischer Organe, der Losunger. Sie waren der ganzen Gemeinde und, da sie ja zum großen Teile königliche Steuern einhoben, auch den landesfürstlichen Beamten zur Rechnungslegung verpflichtet. Von dieser regelmäßigen Gestaltung direkter, auf den Städten lastender Steuern gab es im einzelnen zahlreiche Abweichungen. Gerade in den größten Städten, wie in der Alt- und Neustadt Prag und in Kuttenberg, griffen im 14. Jahrhundert die königlichen Spezialsteuern nicht ein, da diese Städte anderweitig durch Gewährung großer Summen an das Königtum, durch Bürgschaftsleistungen schon stärker in Anspruch genommen worden waren. Auch unter

den städtischen Bewohnern griffen königliche Befreiungen, so für den Stadtrichter, für Klöster und Spitäler, ein. — Die aus dem städtischen Verkehre fließenden indirekten Abgaben gebührten von Grund aus dem Könige als Stadtherrn. Dies galt insbesondere vom sehr ergiebigen Ungelde, welches sich in historischem Anschluß an den Marktzoll mit der Zunahme des heimischen Handels entwickelte und eine Abgabe von der Einfuhr und vom Umsatze der Waren, sodann vom Konsume (Wein, Bier) war. Ebenso war das sogenannte Schrotamt königlich, es betraf die Abgaben beim Schroten, d. i. dem Verladen und Einlagern der Fässer. Die Regalität dieses Gewerbes hing wohl mit dem Ungelde zusammen. Das königliche Heimfallsrecht ergriff auch das Bürgergut. Doch bezüglich all dieser Abgaben läßt sich ein Übergang vom Königtume an die Städte feststellen So wurde das Ungeld im Laufe des 14. Jahrhundertes zeitweise oder dauernd den Städten privilegial überlassen, um ihnen die Deckung außerordentlicher Ausgaben, wie insbesondere der Kosten der Ummauerung zu ermöglichen Die Städte hoben dann das Ungeld selbst durch besondere Organe ein, oder sie verpachteten die Verwaltung desselben. Auch das Schrotamt ging seit dem Ausgange des 13. Jahrhundertes durch privilegiale Überlassung an die Städte über. Dem Heimfallsrecht des Königs wurde durch Privilegien der Testierfreiheit für die Bürger — allgemein für die königlichen Städte Böhmens 1372 — der Boden entzogen: im übrigen ging in der Folgezeit das Heimfallsrecht selbst an die Städte über.

d) Die Pflichten, die das Heerwesen[57]) den Städten auferlegte, scheiden sich in die Aufgaben gegenüber dem Königtume und in die des Selbstschutzes. Die Städte waren Burgen im Lande, sie hatten dem königlichen Auftrag gemäß Mannschaft, gelegentlich auch Waffen beizusteuern. Zur Sicherung der Städte als Burgen schärfte das Königtum die Ummauerungspflicht durch besondere Anordnungen ein und förderte sie durch privilegiale finanzielle Begünstigungen. Über die Beistellung von Mannschaft ist uns in den Statuten der Altstadt Prag eine ausführliche Ordnung erhalten. Sie sieht eine Einteilung in Stadtviertel vor, von welchen zwei durch das Los zur Erfüllung der Heerfahrtpflicht bestimmt wurden. In den ausgewählten Vierteln hatten alle Bürger sich zu bewaffnen und die Kriegspflicht unter Anführung zweier aus den Schöffen und der Gemeinde gewählten Hauptleute zu leisten; zum Ausgleiche wurden diese Viertel

[57]) Kapras, Z dějin česk. zřízeni vojensk.(Sb vojensk. příruček. Reihe III. 4.); Rössler, Rechtsdenkm. aus Böhm. u. Mähren I; Tomek, Starodávné vojenské zřízení měst. pražských. (Květy, X).

von der Stadtlosung befreit, für welche die andern Viertel aufzukommen hatten. Die Selbstverteidigung der Städte, die Bewachung der Mauern und Tore war Sache der Bürgerschaft. Hier trat häufig eine Verteilung des Wachdienstes nach Gewerben ein, zuweilen finden sich auch privilegiale örtliche Zuweisungen.

4. In sozialer Hinsicht schuf das Stadtwesen auch in unseren Ländern auf der Grundlage persönlicher Freiheit eine grundsätzliche Gleichberechtigung aller Bürger. Die Bürger, ursprünglich mercatores, dann cives genannt, waren die dauernd angesiedelten Einwohner, die mit ihrem Besitze und Erwerbe auch die Lasten der Stadt mitzutragen, mit ihr zu leiden hatten. So knüpft die Aufnahme unter die Bürger auch an dieses Erfordernis zunächst an. Bürgenstellung für die Fähigkeit des in rechter Ehe Geborenen, durch eine bestimmte Zeit (in der Altstadt Prag 3 Jahre) mit der Stadt zu leiden, ist die älteste Bedingung des Bürgerrechtserwerbes (ius civile, purgerrecht). Im Bürgereide, den der neue Bürger schwören mußte, war gleichfalls dieses Haftungsmoment enthalten. Mit dem Bürgerrechte wurde die Mitgliedschaft der städtischen Gemeinde und damit auch ausschließlich vorbehaltene öffentliche Befugnisse erworben, wie die Wählbarkeit in den Rat und die Erlangung städtischer Ämter. Dem Bürgerrechtserwerbe entsprach der Verlust desselben durch Entsagung. Der Haftungsgedanke, das Mitleiden mit der Stadt äußerte sich hiebei in der Setzung von Fristen, in wiederholter Verlautbarung und in der Anforderung von Abfahrtsgeldern, um eine mutwillige Aufgabe des Bürgerrechtes zu Schaden der Stadt oder von Gläubigern hintanzuhalten. Doch konnte das Bürgerrecht auch zur Strafe für Nichtzahlung der Losung entzogen werden. — Juristische Unterschiede innerhalb der Bürgerschaft selbst bestanden im Wesen nicht. Dies schloß nicht aus, daß Altangesessenheit, Besitz und kaufmännischer Reichtum gewissen Familien, so insbesondere in der Altstadt Prag und Kuttenberg, sozial die Führung verschaffte. Auch die Quellen heben die cives potentiores von den übrigen, insbesondere von den Kleinbürgern, den pauperes, ab. Viel trug zum Reichtum einzelner Bürgerfamilien ihr Landbesitz außerhalb der Stadt bei. Mangels eines rechtlichen, von der übrigen Bürgerschaft abgesonderten Patriziates kam es in Böhmen und Mähren im Laufe des 14. Jahrhundertes trotz mancherlei Bürgerfehden, die mit dem Emporwachsen reicher Bürgerfamilien zusammenhingen, noch zu keinem offenen Kampfe zwischen Patriziern und Zünften um das Stadtregiment, wenn auch zeitweise Verbote der Zunftbildung im Interesse des Friedens auf diesen Gegensatz hinweisen. — In nationaler Hinsicht hatte die Bürgerschaft, wie sich dies

schon aus der Entstehung des Städtewesens als eines Teiles des Siedelungswerkes ergibt, von Grund aus deutschen Charakter. Die Städte des 14. Jahrhundertes im Reiche Karls IV., darunter die bedeutenden Gemeinwesen der Altstadt Prag, Kuttenbergs, Brünns und Iglaus, waren der Bürgerschaft und Leitung nach weit überwiegend deutsch. Eine nationale Mischung, welche sich stellenweise auch im Stadtrate äußerte, trat im Innern Böhmens bei der Anlage von Neustädten und dort ein, wo die Umgebung der Stadt slawisches Siedelungsgebiet aufwies. Zur Rechtsfrage war bei solcher Sachlage die völkische Zugehörigkeit der Ratsmitgliedschaft noch nicht geworden. In Reibungen geriet die Bürgerschaft wegen ihres Landbesitzes, des Wirkungskreises der Stadtgerichte und ihrer politischen Stellung mit dem Herrenstand. Die gewalttätigen Zwistigkeiten, die in der Altstadt Prag zwischen den Patriziern und den führenden Männern des Herrenstandes zu Beginn des 14. Jahrhundertes ausbrachen, bargen auch nationale Gegensätzlichkeiten in sich und lösten die feindliche Haltung der Dalimilschen Chronik gegen das kräftige deutsche Bürgertum aus.[58])

Gegenüber den Bürgern bildeten die Insassen oder bloßen Inwohner, d. s. dauernd in der Stadt Wohnende, die jedoch nicht das Bürgerrecht erworben hatten, eine rechtlich zurücktretende Schicht. Sie wurden zwar auch zur Leistung der städtischen Losung herangezogen und genossen im städtischen Handel die gleiche Stellung, blieben jedoch von den aktiven, den Bürgern vorbehaltenen öffentlichen Berechtigungen ausgeschlossen. Ähnliches gilt von den Bewohnern der Vorstädte (praeurbiales) und benachbarten Grundherren, deren Güter (Schoßgründe) der Besteuerung mit unterworfen wurden.

Die Fremden (Gäste, hospites),[59]) die sich nur zeitweilig, insbesondere des Handels wegen in den Städten aufhielten, standen außerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung und waren dem besonderen Gästerechte unterworfen. Dieses weist die gleiche Linie der Entwicklung wie das deutsche Gästerecht überhaupt auf. Von der anfänglichen Verkehrsfreiheit führte die Stadtwirtschaft des 14. Jahrhundertes zu

[58]) Über das Bürgertum vgl. Rössler, Rechtsdenkmäler a. Böhmen u. Mähren I; Zycha, Prag; Tomek, Geschichte d. Stadt Prag u. Dějepis m. Prahy; Teige, Almanach kr. m. Prahy 1901; Šusta, Dvě knihy česk. dějin. II; Šujan, Dějepis Brna 1902; Bretholz, Gesch. d. Stadt Brünn I. 1911 und die Angaben in der sonstigen reichen stadtgeschichtlichen Literatur.

[59]) Pick, Beiträge z. Wirtschaftsgesch. d. Stadt Prag II. D. Gästerecht (M. V. G. D. B. 44); Juritsch, Handel u. Handelsrecht i. Böhmen i. vorhussitischer Zeit (1907); Weizsäcker, Die Landfremden im böhm. Stadtrechte des Mittelalters (Jahresber. d. Lese- und Redehalle d. deutschen Studenten in Prag, 1924); ders., Das Recht d. Fremden in Böhmen (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, LIX. Jahrgang).

einer engherzigen Hintansetzung der fremden Kaufleute im innerstädtischen Verkehre. Sie äußerte sich im Verkaufszwang an die Bürger, in Verboten des Kleinhandels, der Vergesellschaftung mit Bürgern, des Handels des Gastes mit seinem Wirt, des Handels von Gast zu Gast, in strenger, durch Beiziehung besonderer städtischer Makler, der Unterkäufel, gesicherter Kontrolle der Kaufgeschäfte mit den Bürgern, dann im Niederlagsrechte und im Straßenzwang. Auch das besondere Gastgericht, das allerdings den Gästen den Vorteil rascher Erledigung ihrer Streitsachen brachte, lag doch auch im Interesse der Bürgerschaft, da es die Gäste dem städtischen Gerichte unterwarf. — Stellen- und zeitweise trat eine Einschränkung des strengen städtischen Gästerechtes auf die landfremden Kaufleute allein ein, so daß die Kaufleute aus einer anderen fürstlichen Stadt des böhmisch-mährischen Gebietes den Bürgern entweder gleichgeachtet wurden oder doch gegenüber landfremden Gästen mannigfach bevorzugt waren. Je kräftiger die Städte waren, desto eher verwirklichten sie in ihren Statuten das Streben, sich eine Konkurrenz schlechthin vom Halse zu halten. In der landesherrlichen Territorialpolitik läßt sich dagegen zuweilen eine Begünstigung jenes engeren Gästebegriffes wahrnehmen. Durch Sonderprivilegien vermochte es das Königtum überdies aus handelspolitischen Gründen der Kaufmannschaft einzelner landfremder Städte Begünstigungen zu gewähren, wie es andererseits als Repressalie manchmal noch eine Verschärfung der Rechtslage landfremder Kaufleute eintreten ließ.

Eine aus dem Grunde der Religionsverschiedenheit und der Volksfremdheit zurückgesetzte Stellung kam den Juden[60]) zu, deren Ansiedelung in den größeren Städten, u. a. in der Altstadt Prag und Brünn, eine sehr beträchtliche war. Vom Warenhandel abgedrängt, betrieben sie Geschäfte des zinsbaren Darlehens, das sie, vom kirchlichen Zinsenverbot nicht betroffen, gewähren konnten und Pfandleihgeschäfte. Vor den Verfolgungen, welchen sie ausgesetzt waren, wurden sie vom Könige geschützt. Es bildete sich in den böhmischen Ländern, ganz analog der Entwicklung im deutschen Reiche, ein Königsschutz auf der Grundlage aus, daß die Juden als zur königlichen Kammer gehörig erachtet wurden. Auch die Bezeichnung der Juden als Kammerknechte, als servi camerae nostrae kehrt in den böhmischen Quellen wieder. Diese Auffassung entsprach dem fiskalischen Interesse, da das Königtum einen Rechtstitel für eine besondere Abgabe der Juden, den Judenzins hieraus ableiten konnte. So griffen

[60]) Bondy-Dvorský, Z. Gesch. d. Juden i. Böhm., Mähren u. Schlesien I 1906; Stein, Děje židů v Čechách 1901; Haas, D. Juden i. Mähren 1908; Brann, Gesch. d. Juden i. Schlesien 1896/1910.

die Könige auch in unseren Gebieten kraft ihrer Privilegialgewalt im Sinne einer Festigung der Rechtssicherheit der Juden ein. Dies schloß jedoch nicht aus, daß sich das Königtum zuweilen, wo es die königlichen Finanzen erheischten, zu harten Maßnahmen gegen die Juden, zu starken Eingriffen in ihr Vermögen herbeiließ. Grundlegend für die Rechtstellung der Juden war das eingehende Privileg Ottokars II. aus dem Jahre 1254 für die Juden der Altstadt Prag. Es wurde 1268 auch für Brünn als geltend erklärt und im 14. Jahrhundert fortdauernd bestätigt. Es gewährte prozessuale Sicherungen bei Rechtsstreitigkeiten aus dem jüdischen Zins- und Pfandgewerbe, Anerkennung der Befreiung der Juden von der städtischen Gerichtsbarkeit, ihre Unterstellung unter das Gericht des Königs und seiner Kammer beziehungsweise unter einen besonderen Judenrichter bei Zusicherung des Königschutzes für Verbrechen gegen Juden. In steuerrechtlicher Hinsicht waren sie zur Leistung der königlichen Steuern und zum Mitleiden mit der Stadt verpflichtet, der Hauserwerb stand ihnen offen, wurde jedoch als zur königlichen Kammer gehörig aufgefaßt. Wegen der Ermöglichung der Geldleihe war die jüdische Ansiedelung auch im Interesse der Bürger gelegen; deshalb mochte das königliche Zugeständnis der Aufnahme von Juden selbst den königlichen Städten gegenüber als Gnade erscheinen, wofür auch die anläßlich der Übernahme Egers gegebene Zusicherung ein Beispiel bietet.

5. Wie die Städte selbst aus der Vereinigung angesiedelter Kaufleute erwachsen sind, so fand durch sie der genossenschaftliche Gedanke neu Eingang in das Rechtsleben unserer Länder. Er führte zur Entstehung von Genossenschaften, Sondergemeinden innerhalb der Stadt. Allerdings hat hier die engere Beziehung zum Königtume und das stärkere Hervortreten des stadtherrschaftlichen Momentes die Entwickelung einigermaßen zurückgehalten.

Das umfassendste genossenschaftliche Gebilde waren die Zünfte.[61]) Auf ihre Stellung zum Stadtrate wurde bereits oben S. 75 hingewiesen. Ihre Entstehung wird auch bei uns auf den Einungsgedanken der in gleichem Berufe Stehenden zurückzuführen sein. Wohl hat auch das Vorbild des Zunftwesens in den Heimatländern der ersten Bürger mit eingewirkt. Unverkennbar sind bei unseren Zünften bruderschaftliche Motive mit religiöser Grundlage. Die Selbstverwaltung der Zunft war durch die inneren gewerblichen und genossenschaftlichen Aufgaben des betreffenden Handwerkes abgegrenzt (Unterstützung der Mitglieder, Ausrichtung von Begräbnissen, Beitragsleistungen der Zunftgenossen,

[61]) s. hiezu die oben n. 54 angegebene Literatur und Mendl, Počátky našich cechů (Č. č. h. XXXIII, 1927).

Gehilfenwesen, gemeinsamer Gottesdienst, Schlichtung der Streitigkeiten der Meister untereinander sowie der Meister mit ihren Gehilfen). Nur allmählich wird die Warenschau den von den Zünften gewählten Meistern überlassen. Soweit reichte auch das Statutarrecht der Zünfte, während im übrigen das Handwerkerrecht formell auf städtischen Normen oder königlichen Privilegien beruhte. Ebenso sind die Bedingungen selbständigen Gewerbebetriebes, wie oben gezeigt, noch nicht grundsätzlich zünftiger, sondern städtischer Natur. Bei solcher Rechtslage waren die Voraussetzungen für die Ausbildung eines Zunftzwanges, d. h. der Zunftmitgliedschaft als Bedingung des Gewerbebetriebes noch nicht gegeben; nur Ansätze hiezu finden sich. Organ der Zunft war die Genossenversammlung. Die Leitung der Zunft lag in den Händen eines selbstgewählten Meisters (Brudermeister) als Obmann, dem ein Ausschuß von Meistern zur Seite stand. Im öffentlichen Auftreten zeigten Fahne und Wappen, häufig auf Grund königlicher Privilegien verliehen, die Geschlossenheit des Verbandes. Gestützt auf die königliche Förderung wird das 14. Jahrhundert zu einer Epoche der wirtschaftlichen Blüte der Gewerbe und damit auch der Zünfte. Nicht zuletzt wegen der Leistungen und des Wohlstandes der Gewerbe wird die Zeit Karls IV. ein goldenes Zeitalter genannt. Die Stellung der Zünfte im Gefüge der Stadtverfassung schuf noch nicht den Boden zu einem offenen Kampf der Zünfte um die Stadtherrschaft, auch an Nachrichten über geschlossene Auflehnungen der Gehilfen oder Streikbewegungen in ihrer Reihe fehlt es noch. Neben diesen Genossenschaften der Produktionsgewerbe verraten die Quellen auch den Bestand kaufmännischer Vereinigungen, ohne daß wir aber über ihre Ausgestaltung unterrichtet wären. Ferner kann man die allmähliche Absonderung der dem Brauhandel[62]) obliegenden Bürgerschaft als eine beginnende Rechtsamegemeinde beobachten. Die Besitzer der für den Braubetrieb und den Bierverlag geeigneten Häuser wurden zu alleinigen Trägern des bürgerlichen Braurechtes. Allerdings fehlte noch eine Organisation dieser Braubürgerschaft.

Auch in den Bergstädten[63]) kam es zu genossenschaftlichen Gebilden. Die Unternehmung des Bergwerkes gelangte in die Hände der Gewerken, d. h. Anteilsberechtigter am Bergwerke. Gewöhnlich gab es 32 Teile (Stämme), welche wiederum in je vier Unterteile (Kuxe) zerfallen konnten.

---

[62]) Peterka. D. bürgerl. Braugerechtigkeiten i. Böhmen 1917.

[63]) Sternberg, Umrisse e. Gesch. d. böhm. Bergwerke, 2 Bde. 1836/38; Schmidt, Darstellung d. Bergrechtes i. Böhmen I. 1855; Čelakovský, Nástin dějin česk práva horního (Beilage II. seiner Vš. právni dějiny česk); Zycha, Das böhm. Bergrecht d. Mittelalters auf Grundlage d. Bergrechts v. Iglau I. u. II. 1900.

Die Gesamtheit der Gewerken beginnt im 14. Jahrhundert als Genossenschaft, Gewerkschaft aufzutreten. Sie faßte ihre Beschlüsse in Gewerkschaftsversammlungen unter einem selbstgewählten Bergmeister. Die Versammlung, in welcher jedem Anteil eine Stimme zukam, entschied über innere Angelegenheiten der Gewerkschaft; der Bergmeister leitete und beaufsichtigte den Bergbetrieb. Darüber hinausgehende verwaltungsrechtliche Aufgaben hatte die Gewerkschaft jedoch nicht zu erfüllen, hier griff das stark betonte königliche Bergregal ein.

Als eine Sondergemeinde in der Stadt erscheinen die städtischen Judensiedelungen. Dies tritt besonders in jenen größeren Städten hervor, wo die Juden, soweit nicht die Gerichtsbarkeit des Königs eintrat, einem besonderen Judenrichter unterstanden. Das Judengericht betraf Streitigkeiten der Juden untereinander und fallweise Klagen eines Christen gegen einen Juden, während Klagen der Juden gegen Christen nicht vor den Judenrichter kamen.

Einen überwiegend genossenschaftlichen Charakter weist endlich die Organisation der Prager Universität[64]) auf, welche als Wahrzeichen der blühenden Kultur des Zeitalters Karls IV. erstand. Ihre Gründung, welche den schon früher gefaßten Plan der Schaffung eines Generalstudiums zur Tat werden ließ, erfolgte durch die päpstliche Genehmigung zur Errichtung eines solchen mit dem Rechte der Erteilung allgemein anerkannter akademischer Grade unter gleichzeitiger Bestimmung des jeweiligen Prager Erzbischofes als Kanzler in einer Bulle Papst Clemens VI. (1347) und durch die darauf folgende Urkunde Karls IV. (1348), welche dann im Jahre 1349 neu bekräftigt wurde. In diesen aus der römischen Reichskanzlei hervorgegangenen Urkunden verwertete Karl seine Machtvollkommenheit als römischer König zur Verwirklichung seines Planes. Inhaltlich bringen die Urkunden keine Bestimmung der innern Organisation, sondern, italienischen Vorbildern entnommen, enthalten sie wesentlich die privilegiale Zusicherung freien Geleites für alle, welche das Prager Generalstudium besuchen wollten. Auf die Organisation hat nur der Hinweis, daß das Generalstudium alle Rechte der Pariser und der Bologneser Universität haben solle, Bezug. Hiedurch sind wir über das älteste Gefüge der Universität im unsichern, denn während die Pariser Universität eine

---

[64]) Tomek, Geschichte der Prager Universität (1849); Matthaesius, D. Auszug d. deutsch. Studenten aus Prag I. (M. V. G. D. B. LII); Kaufmann, Gesch d. deutschen Universitäten I. u. II. (1895); Nováček, Prameny zakládací listiny university Pražské; Werunsky, Gutachten ü. d. Frage, ob Karl IV. d. Prager Generalstudium als römischer König oder als König von Böhmen gestiftet hat (1920). Die mit der obigen Darstellung der Universitätsgründung übereinstimmende Rechtsanschauung, daß die beiden heutigen Prager Universitäten Rechtsnachfolgerinnen der alten Karls-Hochschule sind, verteidigen die wissenschaftlichen Äußerungen von Werunsky und Weizsäcker (D. historische Recht d. deutschen Universität in Prag, 1930) gegen zwei von Novotný und Stieber erstattete widersprechende Gutachten.

Magisteruniversität mit einer dem gewerblichen Gedanken nahestehenden Einteilung nach Fakultäten war, stellt sich Bologna als eine Scholarenuniversität dar, in welcher der landsmannschaftliche Charakter, die Teilung nach Nationen galt. Wohl waren gleich in den Anfängen beide Systeme miteinander verquickt. Die frühesten statutarischen Bestimmungen kennen schon eine Teilung in 4 Nationen, die böhmische, sächsische, polnische und bayrische, welche die Studenten nach ihrer Herkunft umfaßten, so daß die böhmische Nation die Studierenden aus den böhmischen Landen, sowie auch aus Ungarn samt Siebenbürgen, die sächsiche jene aus den norddeutschen, sächsischen Gebieten, die polnische jene aus dem Osten, darunter auch aus Schlesien und aus Meißen, die bayrische die Studenten aus westdeutschen Landen in sich begriff. An der Spitze dieser landsmannschaftlich organisierten Universität stand ein anfänglich auf ein Jahr, später halbjährig gewählter Rektor; er ging aus einer mittelbaren, auf Grundlage des gleichen Stimmrechtes jeder Nation vorgenommenen Wahl hervor. Das genossenschaftliche Gesamtorgan war die Versammlung aller Mitglieder der Universität (congregatio universitatis), Magister und Studenten mit gleichem Stimmrechte umfassend. Daneben bestand ein Universitätsrat (consilium universitatis), dem Stadtrate vergleichbar, für Angelegenheiten, die nicht der ganzen Universitätsgemeinde vorbehalten waren und zur Unterstützung des Rektors bei der Führung der Geschäfte. Dieser Universitätsrat, nach den Nationen zusammengesetzt (je 2 Mitglieder aus jeder Nation), allmählich nur den Magistern vorbehalten, gewann gegenüber der allgemeinen Universitätsversammlung immer mehr an Bedeutung und verdrängte dieselbe endlich fast völlig. — Die Universität besaß das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, insbesondere das Statutarrecht. Der genossenschaftliche Charakter trat auch in der besonderen Gerichtsbarkeit des Rektors über alle Mitglieder der Universität zu Tage. Sie umfaßte sachlich alle Streitigkeiten, Zivilprozesse wie Strafsachen. Da der Rektor dem geistlichen Stande angehörte, näherte sich dies Gericht einem geistlichen Gerichte und es schloß eine durch die Landfremdheit des überwiegenden Teiles der Mitglieder gegebene Exemtion von den städtischen Gerichten in sich. Ein Privileg König Wenzels (1392) regelte das Verhältnis der Rektorsjudikatur zu den Magistraten der drei Prager Städte. Der autonome Wirkungskreis der Universität erstreckte sich auch auf das niedere Schulwesen Böhmens; von ihr gingen die Einsetzung der Lehrkräfte aus den Reihen der Graduierten und Weisungen betreffend den Lehrplan aus. Als subditi gehörten auch alle mit der Universität zusammenhängenden

gewerblichen Berufe wie die Abschreiber, Illuminatoren von Handschriften, die Buchhändler und Apotheker in den Gerichts- und Verwaltungsbereich der Universität. — Der landsmannschaftlichen Organisation der Gesamtuniversität gegenüber führte das Fakultätssystem zum Bestande von Magistergenossenschaften innerhalb der Universität nach dem wissenschaftlichen Betätigungsgebiete. Die so entstandenen 4 Fakultäten (theologisch, juristisch, medizinisch, artistisch) hatten eine der Universität analoge Selbstverwaltung mit Disziplinargewalt, jedoch ohne Gerichtsgewalt. Sie übten ein selbständiges Statutarrecht aus, sie erteilten die gelehrten Grade (Baccalaureat und Magisterium oder Doctorat). Die Leitung der Fakultät oblag nachweislich seit 1368 einem halbjährig gewählten Dekan, ihm stand der Fakultätsrat zur Seite. Infolge eines Streites löste sich 1372 die juristische Fakultät mit Bewilligung des Herrschers als besondere Universität ab, sie hatte fortan ihren besonderen Rektor, einen besonderen Rat, eine abgesonderte Gerichtsbarkeit ihres Rektors. Landsmannschaftliches und Fakultätsprinzip waren nun bei dieser Juristenuniversität entsprechend verquickt. — Die anstaltlichen Erfordernisse lieferte das Königtum, indem es Gebäude widmete, welche sowohl zu Lehrstätten, wie zu Wohnungen der Magister bestimmt waren. Diese Häuser waren so zu Stätten eines Kollegiums geworden, d. h. einer klosterähnlichen Vereinigung von Magistern, die unter Leitung eines gewählten praepositus in gemeinsamem Haushalte lebten, in dem Hause Vorlesungen ihrer Fakultät zu halten verpflichtet waren und aus den dem Kollegium gehörigen Gütern ihren Unterhalt genossen. Das Kollegienwesen bedeutete einen Fortschritt gegenüber der Aufnahme der Studenten zu Kost und Wohnung (Bursen) durch den Magister. Um den Besitzstand der Kollegiaturen, welche für die Mag ster eine gesicherte Stellung boten, entspannen sich die ersten Streitigkeiten zwischen der böhmischen und den andern Nationen. Die Schlichtung fiel zu Gunsten der einheimischen Magister aus. Die Streitigkeiten waren ein Vorläufer jenes verhängnisvollen Umsturzes des Kräfteverhältnisses der Nationen, welche die hussitische Zeit bringen sollte.

Das Gegenbild der genossenschaftlichen Gliederung in der Stadt ist die Entwickelung der Stadt als Korporation, als juristische Person. Auch bei unseren Städten wirkten wie bei jenen des deutschen Reiches, hier noch erhöht kraft der Stellung zum Königtume, steuerrechtliche Zusammenfassung, Gleichheit der Bürger gegenüber der städtischen Obrigkeit, ständische Bestrebungen der Städte, die örtliche Zusammenfassung durch die Ummauerung in diesem Sinne ein. Städtisches Siegel, Gesandtschaften

der Städte sind äußere Zeichen dieses Prozesses, dessen Aufhellung allerdings noch besonderer Untersuchung bedürfte.

Die Rechtsgestaltung der grundherrlichen Städte war jener der königlichen ziemlich analog. Doch standen sie in ihrer äußeren Bedeutung und innern organisatorischen Entwickelung gegenüber den königlichen Städten im allgemeinen erheblich zurück; auch waren sie ungleich mehr von Gnade und Willkür ihres Stadtherrn abhängig, während dieser andererseits selbst in der Gewährung von Begünstigungen (wie z. B. hinsichtlich des Straßenzwanges, des Rechtes Juden zu halten) dem königlichen Privilegialrecht unterstand.

IV. Die Kirche.[65]

In der Rechtsstellung der Kirche sind seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts weittragende Veränderungen vor sich gegangen. Sie lagen in der Verselbständigung der Kirche gegenüber der weltlichen Gewalt, in der Rückwirkung der großen Territorialherrschaft und in dem erhöhten Einfluß, welchen das Papsttum auf die Kirche der böhmischen Länder gewann.

1. Als ein Symptom des Strebens nach Verselbständigung der Kirche steht an der Schwelle des 13. Jahrhunderts ein Streit Ottokars I. mit dem Prager Bischofe Andreas. Anlaß zu demselben gab die Geltendmachung des Anspruches auf die Einhebung des Bischofszehents. Der Streit griff auf das Verhältnis der Kirche zum Přemyslidenfürstentume überhaupt über und wurde so hartnäckig geführt, daß Ottokar I. anfänglich die dem Prager Bistume erteilten Privilegien widerrief. Die Schlichtung erfolgte dank dem zielbewußten Eingreifen des Papsttums zugunsten der Kirche nach einem vorläufigen zu Kladrau 1219 abgeschlossenen Vergleich durch das Konkordat vom Jahre 1221. Das Konkordat zeigt ein beträchtliches Zurücktreten der weltlichen Gewalt gegenüber der Kirche. Es anerkannte alle Freiheiten, welche dem Bistum Prag schon von früher her zustanden. Sodann anerkannte es die Selbständigkeit der Kirche im Bereiche der

[65]) Außer den oben n. 43 zit. Werken von Frind, Jireček, Lippert und Krofta: Ott, Beiträge z. Rezeptionsgeschichte d. röm.-kan. Prozesses i. d. böhm. Ländern 1879; Čelakovský, O soudní právomocnosti panovníka a jeho úředníků nad církevními korporacemi a král. městy v Čechách (Právník 1878); Koss, Forsch. z. ma. Gerichtsverfassung Böhm. u. Mähr. (1919); Kapras, O církevními majetku v česk. státě (Česk. revue XV); Hoefler, Concilia Pragensia 1353—1413 (1862); Heyne, Dok. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Breslau (Bde. 1860/68); Preusker, D. bisch. Meißnische Sprengel i. bezug auf d. Oberlausitz (N. Laus. Mag. XII); Hrubý, Církevní zřízení v Čechách a na Moravě od X. do konce XIII. stol. a jeho poměr k státu (Č. č. h. XXII, 1916 u. XXIII, 1917); Vaněček, Studie o imunitě duchovních statků v Čechách do pol. 14. stol. (Práce ze semináře česk. pr. hgg. v. Kapras, Z. 13, 1928); H. F. Schmid, D. rechtl. Grundlagen d. Pfarrorganisation auf westslaw. Boden u. ihre Entwicklung währ. d. Mittelalters (Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte XLVI, 1926, Kan. Abt. XV); ders., Die Entstehung d. kirchl. Zehentrechts auf slaw. Boden (Festschr. f. Wl. Abraham, 1930).

spiritualia. Hierin war die Strafgerichtsbarkeit über die Kleriker eingeschlossen, ebenso auch grundsätzlich die Besetzung (institutiones) der Kirchenämter. Eine allgemeine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Provinzialbeamtentums ist nicht ausgesprochen, lediglich die Hochgerichtsbarkeit (furta, rapinae, aliae huiusmodi grandes culpae) ist dem Könige selbst vorbehalten. Im übrigen ist nur von der Überlassung der Gerichtsbußen die Rede. Der Widerstand gegen die Einhebung des Zehents im üblichen Ausmaße wurde aufgegeben. Eine Berufung auf die kirchenrechtlichen Vorschriften fand hiebei allerdings nicht statt. Dem Konkordate folgte im nächsten Jahre 1222 für alle Klöster und Kollegiatkirchen der Prager Diözese ein königliches Privileg, welches die Freiheit aller Untertänigen von der Jurisdiktion der Provinzialbehörden unter Vorbehalt derselben für den König oder für den königlichen Hofrichter und den Kanzler gewährte. In Mähren, auf welches sich diese Regelungen nicht bezogen, war die Befreiung von den Burgbehörden nur eine teilweise, das Eingreifen derselben auf kirchliches Gebiet war allerdings nur unter Vermittelung des Immunitätsträgers möglich. Aus dem Wortlaute der Quellen zieht die herrschende Lehre den Schluß, daß zwar eine Befreiung von der Provinzialgerichtsbarkeit zugunsten der königlichen eintrat, aber eine eigene kirchliche Gerichtsbarkeit über die kirchlichen und klösterlichen Hintersassen noch nicht gegeben war. Gegenüber solcher Auslegung des Konkordates und des Privilegs von 1222 bestehen allerdings mannigfache Bedenken. Es erscheint auffällig, daß hienach gerade das Prager Bistum in der Befreiung von provinzialen Amtsträgern rückständig gewesen wäre. Die niedere kirchliche Gerichtsbarkeit kam im weiteren Verlaufe des 13. Jahrhunderts selbständig als eine Begleiterscheinung der erstarkenden Grundherrlichkeit, der weltlichen ebenso wie der geistlichen, zur Entwickelung. So konkurrierte niedere kirchliche Gerichtsbarkeit und privilegiale Unterstellung unter die Zentralbehörden (zu welchen später auch das Landrecht gezählt wurde). Es konnte sich hienach ein Kläger, der sein Recht vor dem niederen geistlichen Gericht nicht fand, an das zentrale königliche Gericht wenden (sog. subsidiärer Rekurs). Schrittweise wichen auch die Reste des Eingreifens der Burgbehörden, wie das Recht zur Verhaftung und Vollstreckung bei den im kirchlichen Gebiet auf frischer Tat ergriffenen Verbrechern. Lange brauchte es, ehe die Hochgerichtsbarkeit vom Königtume auf die Kirche überging. Den Abschluß dieser Entwickelung bedeuten erst die von Karl IV. gewährten Privilegien. Die soziale Scheidung der Geistlichkeit von den übrigen Bevölkerungsschichten wurde außerdem durch den seit 1225 tatsächlich durchgeführten Zölibat und durch die Zuerkennung

des privilegium canonis, d. h. der höheren Strafbarkeit gegen Geistliche begangener Verbrechen gefördert. — Nach der sachlichen Seite war durch das Konkordat von 1221 zwar grundsätzlich die Selbständigkeit der Kirche im Bereiche der spiritualia anerkannt, allein die weltlich grundherrliche Auffassung bezüglich der Kirchen wirkte noch im Patronate nach. Die Entwicklung ging nun im Laufe des 13. Jahrhunderts dahin, daß der Patronat seinen weltlichen Charakter immer mehr verlor. Dies geschah teils durch Überlassung der Eigenkirchen an Klöster und durch die damit verknüpfte Inkorporation, teils durch Übertragung der grundherrlichen Rechte an die Pfarrer. So verschwand die grundherrliche Auffassung allmählich und die dem Grundherrn als Patron von der Kirche zugestandenen Rechte wurden als zu den spiritualia gehörig erachtet. — Die Zeit Karls IV. zeigt uns eine festgefügte Organisation des Prager Erzbistums mit entsprechender kirchlicher Bezirkseinteilung (Archidiakonate und Dekanien welchen die Pfarreien eingegliedert waren). Der Umfang des kirchlichen Wirkungskreises hat sich, getragen von der kirchlichen Auffassung und gefestigt durch die Lehre und Ausgestaltung des kanonischen Prozesses, sehr erweitert. Zur kirchlichen Jurisdiktion wurden die eherechtlichen Streitigkeiten, die testamentarischen Verfügungen, die Verletzungen des kirchlichen Wucherverbotes gezogen, auch übte die Kirche den Rechtsschutz über Witwen, Waisen und Arme aus und sprach die Judikatur in Fällen der Rechtsverweigerung an. Der so ausgebildete Wirkungskreis der bischöflichen Gerichte wurde in den Beschlüssen der Prager Provinzialsynode von 1349 festgelegt. Das Verfahren vor dem bischöflichen Gerichte erfuhr durch die Ordnung des Erzbischofs Ernst von Pardubitz aus dem Jahre 1356 eine Regelung. Die Untersuchung war einem bischöflichen Offiziale anvertraut, die Parteienvertretung lag in den Händen geprüfter, in Eid genommener Advokaten und Prokuratoren. Unterstützend wirkten die Archidiakone bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit mit (durch Ausübung der Disziplinargewalt über Kleriker, Ordnungswahrung in ihrem Bezirke, Verbrechensanzeige). — Eine Schranke fand die Verselbständigung der Kirche gegenüber dem Königtume in der fortdauernden Auffassung, daß kirchlicher Grund und Boden zur königlichen Kammer gehörte. Daraus ergab sich eine den Städten analoge besondere Stellung der Kirche, die auch auf ihre landständische Entwickelung rückwirkte. Die Geistlichkeit blieb den königlichen Steuern unterworfen. Eine grundsätzliche Befreiung von der Landesbern gab es für die Kirche nicht. Wenn die Könige zuweilen auch die Einwilligung der Bischöfe insbesondere in Schlesien einholten, so blieb doch ein privilegium immunitatis bezüglich der Besteuerung versagt.

2. Die zweite bedeutende Veränderung in der Stellung der Kirche Böhmens und der zur Krone Böhmens gehörigen Länder wurde durch die mächtige Entfaltung des Territorialgedankens geschaffen. Sie führte zu einer Lösung des Zusammenhanges mit dem deutschen Reiche. Grundlegend war hiefür das Ottokar I. erteilte Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1212, welches den schon seit 1197 eingetretenen Übergang der Investitur der Bischöfe vom deutschen Könige auf den böhmischen König festlegte. Die Territorialisierung fand ihren Abschluß in der Ausschaltung aus dem Mainzer Metropolitanverbande. Sie erfolgte durch die Erhebung des Prager Bistumes zum Erzbistume unter Karl IV. mit der Bulle Papst Clemens VI. vom Jahre 1344. In der Folge ging auch die Krönung des böhmischen Königs auf diesen über (1347). Die äußere Stellung des Prager Erzbischofes ward durch die Verleihung des Reichsnotariates (1358) und durch seine Ernennung zum ständigen päpstlichen Legaten (1365) erhöht. Nun setzte auch die Abhaltung der Prager Provinzialsynoden ein, unter welchen jene von 1349 die bedeutendste ist. Gleichzeitig mit der Gründung des Prager Erzbistums erfolgte die Errichtung eines weiteren Bistumes in Leitomischl unter Heranziehung des Besitzstandes des dortigen Prämonstratenser Klosters. Die Diözese umfaßte teils böhmische, teils mährische Gebiete. Eine vollkommene kirchlich territoriale Abgrenzung im Gebiete der böhmischen Krone wurde allerdings nicht erreicht. Die Bemühungen Karls IV., die Diözese Breslau dem Prager Erzbistum einzugliedern, waren ergebnislos. Der Pfandbesitz Eger blieb im Regensburger Diözesan- und Salzburger Metropolitanverbande; die Oberlausitz im Meißnischen Bischofssprengel. Der territoriale Aufschwung wirkte auch auf die klösterlichen Ritterorden, wenngleich hier Zusammenhänge mit Zentralorganisationen außerhalb des Territoriums noch fortbestanden. Die schon eingelebten Orden gewannen durch neue Klöster und Kommenden, durch Erweiterung des Grundbesitzes an Bedeutung. Der territoriale Zug der Entwickelung äußerte sich in der Neugründung des Benediktiner Klosters zu Emaus und des böhmischen Kreuzherren-Ritterordens. Seit dem 13. Jahrhundert fanden die Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner Eingang. In der Ausbildung böhmischer Provinzen an Stelle einer Eingliederung in die polnische Provinz tritt auch hier die Territorialisierung trotz der Beibehaltung der zentralen Generalate zutage. — Das Königtum selbst hat seinen grundsätzlichen christlichen Charakter als Schützer der Kirchen und Klöster beibehalten. Im Unterschiede zu der Entwickelung im deutschen Reiche war aber die Beziehung des Königtums zur Kirche nicht in die Formen

des Lehensbandes gekleidet. So fehlte auch eine Grundlage für die Erwerbung selbständiger Territorialgewalt kirchlicher Amtsträger, wie groß und bedeutend der kirchliche und klösterliche Besitz auch war. Die in der Zeit Karls IV. zum Schutze des königlichen Heimfallsrechtes ausgesprochenen Verbote von Veräußerungen und Vermächtnissen unbeweglicher Güter an die tote Hand zeigen, daß die königliche Politik ihre Interessen der Kirche voranzustellen die Macht hatte. Die fürstliche Stellung, welche den Bistümern Breslau und Olmütz zukam, hatte besondere verfassungsrechtliche Gründe. Das erstere war schon bei seiner Angliederung an die Krone Böhmens eines der bedeutendsten selbständigen schlesischen Fürstentümer, beim letzteren wirkten rechtsgeschichtliche Zusammenhänge mit den mährischen Teilfürstentümern nach. — Der Schutzgewalt des Königtums gegenüber der Kirche entsprach es auch, daß sich das Königtum in den Dienst der Verfolgung von Irrlehren stellte. Der karolinische Landrechtsentwurf stellte an die Spitze seiner Normen die Bestrafung der Häresie; den kirchlichen Inquisitionstribunalen, den päpstlichen Inquisitoren gegen die Waldenser, die „Brüder und Schwestern des freien Geistes und freiwilligen Armut" trat das Königtum durch die gesetzliche Behandlung der Ketzerei als Verbrechen und durch weltliche Verfolgung der Ketzer (Mandat Karls IV. 1376) zur Seite.

3. Ein Gegenstück zu der durch die Territorialisierung gegebenen Ausschaltung des Einflusses des deutschen Reiches bietet die erhöhte Einwirkung des Papstes und der päpstlichen Kurie auf die Kirche in den böhmischen Ländern, wie sich dies zunehmend in dem hier behandelten Zeitraume wahrnehmen läßt. Schon die Verselbständigung der Kirche gegenüber der weltlichen Gewalt war ja nicht zuletzt dem Einfluß päpstlicher Politik zu danken. Hierin hat das Papsttum einem idealen Ziele, der Trennung materieller und spiritualer Belange zum Durchbruche verholfen. Das von weltlichem Einfluß freigewordene Gebiet hat aber das Papsttum immer mehr seiner Machtsphäre einzuordnen gewußt und dabei auch materielle Motive walten lassen. Die Besetzung der Kirchenämter kam durch Reservate, Besetzungsaufträge, Gewährung von Anwartschaften zunehmend in die Hände des Papsttums und es hat durch Einhebung von Gebühren (servitia, Annaten) hieraus finanziellen Nutzen gezogen. Hiezu gesellte sich die Inanspruchnahme der Erträgnisse erledigter Benefizien und des Nachlasses der Prälaten. Zunächst seltener, im 14. Jahrhundert immer häufiger, hoben die Päpste überdies den Zehent als kirchliche Steuer ein. Solche Maßnahmen wirkten ungünstig ein, verleiteten zu gewinnsüchtigem Gebaren der Geistlichkeit und nährten so Bestrebungen nach Abstellung kirchlicher Organisationsmängel.

V. Das Königreich.

A. Die territoriale Entwicklung.

Die Entwicklungsgeschichte des böhmischen Fürstentumes stand im 13. und 14. Jahrhundert im Zeichen der Ausgestaltung territorialer Herrschaft. Die bedeutendsten böhmischen Fürsten dieses Zeitraumes, Přemysl Ottokar II. und Karl IV. sind zugleich die Träger einer starken Hausmachtpolitik gewesen. Daher trat nun auch das Streben nach Erweiterung des Herrschaftsgebietes mächtig hervor. Unter Přemysl Ottokar II. gab das Erlöschen des Babenbergischen Hauses (1246) Anlaß zur Aneignung der österreichischen Herzogtümer und der Steiermark (1260), wozu (1270) nach Aussterben der Sponheimer noch Kärnten, Krain und die windische Mark kamen. Doch diese Erwerbungen, welche dem Reichsanspruch auf das Erbe der Babenberger und Sponheimer als heimgefallenes Reichslehen ebenso wie der Hausmachtspolitik Rudolfs von Habsburg widerstritten, waren nicht von Dauer. Der Verzicht Ottokars II. (1276) und die Schlacht auf dem Marchfelde (1278), in welcher Ottokar sein Leben ließ, bereiteten auch dem Plane einer böhmischen Hausmacht, die sich nach dem Süden über die österreichischen Länder ausdehnen sollte, ein jähes Ende. — Nur vorübergehend war auch der Erfolg der nach Osten gerichteten Territorialpolitik Wenzels II., welcher, wie einst Břetislaw Achilles, in das Přemyslidenfürstentum auch Polen einbezog (1300). Mit dem Aussterben der Přemysliden im Mannesstamme (1306) und der hiedurch gegebenen Unsicherheit der böhmischen Thronfolge ging dieser Osterwerb wieder verloren. — Weit glücklicher und sicherer waren die Luxemburger im Ausbau des böhmischen Territoriums. Das Zeitalter Karls IV. brachte eine mächtige Ausdehnung des zur böhmischen Krone gehörigen Gebietes; die Luxemburgische Hausmacht übertraf die Territorien der Habsburger und Wittelsbacher. Das Territorium, das Karl IV. in seinen Händen vereinte, war das größte, das das Hochmittelalter in der Einflußsphäre des deutschen Reiches erstehen ließ. Es umfaßte neben dem Kronlande Böhmen und Mähren, Stadt und Land Eger, die schlesischen Fürstentümer, die Ober-Lausitz (Bautzen, Görlitz), die Niederlausitz, ferner das Stammland Luxemburg, die Mark Brandenburg und eine große Zahl ausgedehnter im deutschen Reiche, vor allem in der Oberpfalz, im Voigtlande (Plauen), in Meißen und zerstreut in Baiern, Franken und Schwaben gelegener allodialer Güter und Lehen.

Dem Wesen der Ausbildung einer Hausmacht entsprach es, daß der Erwerb dieser weitreichenden Gebiete auf verschiedenen Titeln beruhte, welche zum guten Teile privatrechtlicher Natur waren.

Das Egerland[66]) war schon im 13. Jahrhundert wiederholt in vorübergehende Verbindung mit Böhmen gebracht worden. Ottokar II. war 1265 von Richard von Cornwallis der Schutz Egers als Reichsgut übertragen worden. Ottokar II., welcher dies Gebiet aus dem Titel ansprach, daß es als Mitgift seiner Mutter Kunigunde, der Tochter K. Philipps versprochen worden sei, hielt Eger besetzt, bis es ihm (1276) mit den anderen Reichsgütern, deren er sich bemächtigt hatte, entzogen wurde. Bald darauf (1277) ward ihm von Rudolf von Habsburg die Reichsstadt Eger unter dem Titel eines Pfandes für 10.000 Mark Silbers als Mitgift der Tochter Rudolfs, deren Verheiratung mit Wenzel dem Sohne Ottokars II. versprochen war, in Aussicht gestellt. Diese Verpfändung kam aber infolge des neuerlichen kampflichen Widerstandes Ottokars gegen Rudolf nicht zur Verwirklichung. — Im Jahre 1292 wurden Stadt und Land Eger neuerlich zum Gegenstande eines kurzfristigen Pfandes gemacht und zwar als Sicherstellung aus dem Grunde der Vorauszahlung einer Mitgift von 10.000 Mark Silbers für die Tochter Wenzels II., Agnes, welche mit dem Sohne Adolfs von Nassau verlobt worden war. Hiezu kam (1298) das Versprechen Albrechts von Österreich, das Egerland, wohl als Dank für die ihm durch Wenzel gewordene Unterstützung gegen Adolf von Nassau, vorbehaltlich der Zustimmung der Kurfürsten „unter dem Titel eines Pfandes für 50.000 Mark Silbers zu versetzen." Doch auch dieser in seiner Rechtsgrundlage noch unsichere Pfandbesitz Wenzels endete bald (1304) infolge des Zwistes zwischen Albrecht und Wenzel. — Von Dauer sollte die Verpfändung des Egerlandes erst unter Johann von Luxemburg werden. Diesem versprach der deutsche König Ludwig der Baier wiederum für geleistete Dienste, diesmal für die kriegerische Unterstützung im Kampfe mit Friedrich von Österreich, die Verpfändung des Egerlandes. Im Jahre 1322 wurde sodann diese Verpfändung für eine Gesamtsumme von 20.000 Mark Silbers vollzogen. Die Verpfändung kleidete sich als Reichspfandschaft in die Form der Zinssatzung, sodaß Johann und seine Erben die Nutzungen ohne jeden Abschlag bis zur Auslösung des Pfandes zu ziehen berechtigt waren. Bei der Übernahme folgte die Huldigung für Johann als Pfandherrn und die königliche Zusicherung besonderer Freiheiten des Egerlandes.

---

[66]) Kürschner, Eger u. Böhmen (1870); Pröckl, Eger u. d. Egerland, 2. Aufl. (1877); Gradl, Geschichte d. Egerlandes bis 1473 (1893); Čelakovský, Stručné ústavní dějiny města Cheba a krajiny chebské (Beil. III seiner Povš. české dějiny právní); Siegl, Die staatsrechtl. Stellung d. Egerlandes; ders., Das Egerland z. Zeit s. Verpfändung (1922); ders., Eger u. d. Egerland im Wandel d. Zeiten (1931); Wanie, D. Stadt Eger gesch. Entwicklungsgang b. z. Mitte d. 16. Jahrhunderts (Mitt. d. Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 41. Jahrgang); Winterling, D. Reichspfandschaft Eger (1925); Peterka, Eger (Prager Jur. Zeitschr., Festschr. 1931).

Einen öffentlich-rechtlichen Charakter hatte die Angliederung der schlesischen Fürstentümer[67]) an das böhmische Königtum. Im Stromgebiet der Oder, von ihrer Quelle bis zum Beginne ihres Unterlaufes, hatte sich seit dem 12. Jahrhundert eine große Zahl von Herrschaftsgebieten herausgebildet, welchen Mitglieder des Piastischen Königshauses als Fürsten vorstanden. Die Zersplitterung dieser Fürstentümer schritt durch Abteilungen immer weiter fort; eine Wiedervereinigung zu größeren Gebilden trat nicht ein, da sich diese Fürstengeschlechter untereinander nicht beerbten. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts stieg die Zahl dieser schlesischen Teilfürstentümer bis auf zwanzig. Die anfängliche Scheidung in einen ducatus Silesiae und Oppoliensis, wie sie im 12. Jahrhundert galt, war durch die späteren Zersplitterungen verwischt worden. Alle diese schlesischen Gebiete teilten zunächst das Geschick des Piastischen Königtumes und die auf die Erwerbung Polens gerichtete Politik Wenzels II. erstreckte sich auch auf die schlesischen Fürstentümer. Mit Polen gingen auch sie nach dem Tode Wenzels II. wieder verloren. In der Zeit Johannes von Luxemburg beginnt sich das politische Schicksal der schlesischen Fürstentümer von dem Polens zu sondern. Dies förderte die Angliederung der schlesischen Fürstentümer an Böhmen. Johann erreichte es im Jahre 1327, ohne Polen selbst in seine Politik einzubeziehen, daß ihm die oberschlesischen Fürsten huldigten und so in ein Lehensverhältnis zu Böhmen traten. Ihnen schlossen sich später 1329—1336, 1349 die übrigen Fürsten mit Ausnahme jenes von Schweidnitz an. Kennzeichnend für die nun eingetretene politische Selbständigkeit der schlesischen Fürstentümer gegenüber Polen ist der Vertrag von 1335, kraft welches Johann mit der polnischen Politik Wenzels II. brach und sich des Titels eines polnischen Königs begab, andererseits aber von dem polnischen Könige Kazimir den Verzicht auf die schlesischen Fürstentümer erzielte. Das noch ausstehende Schweidnitzer Fürstentum kam auf privatrechtlichem Wege in Verbindung mit Böhmen, da Karl IV. durch seine Vermählung mit Anna von Schweidnitz Erbansprüche auf dieses Fürstentum erwarb, die sich 1368 verwirklichten. — In den Bereich der schlesischen Fürstentümer ist auch die Grafschaft Glatz in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu zählen, da sie im Pfandbesitze schlesischer Fürsten war. Unter König Johann und Karl stand sie wieder in direkter Beziehung zu Böhmen selbst, um am Schlusse des 14. Jahrhunderts in den Pfandbesitz der Troppau-Ratiborer Fürsten überzugehen.

---

[67]) Rachfahl, D. Organisation d. Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens: Dušek, O připojení knížetství Slezských ku kor. České, (Č. č. m. 1885).

Auch der Erwerb der Lausitzer Gebiete[68]) vollzog sich allmählich, indem nacheinander das Bautzener, das Görlitzer Land und die Niedere Lausitz (die eigentliche Lausitz) dem böhmischen Königtume angegliedert wurde. Für Bautzen, von welchem sich durch Teilung das Görlitzer Gebiet abgelöst hatte, stützte sich der Erwerb auf die frühere Verleihung der Oberlausitz als Reichslehen an böhmische Herrscher. Nach dem Aussterben der Brandenburgischen Markgrafen aus dem Hause Askanien (1319), welche sich seit 1253 im Pfandbesitze der Oberlausitz befanden, machte König Johann von Luxemburg den Rückfall Bautzens an Böhmen geltend und erzielte im gleichen Jahre die Huldigung Bautzens. — Bald (1329) folgte der Erwerb von Görlitz, und zwar auf privatrechtlichem Wege durch Hinzukauf der Stadt Görlitz und des sie umgebenden Landes von Heinrich von Jauer. 1346, nach dem Tode Heinrichs, fiel der Rest des Görlitzer Landes Böhmen zu. — Später unter Karl IV. erfolgte der Erwerb der Niederen Lausitz. Er wurde durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte vorbereitet. Einmal durch den 1363 mit dem Markgrafen von Brandenburg abgeschlossenen Erbvertrag, sodann durch die mit Hilfe Bolkos von Schweidnitz vorgenommene Auslösung der Pfandsumme, für welche die Lausitz den Meißnischen Markgrafen verpfändet worden war. Im Jahre 1368 wurde der Kauf der Lausitz vollzogen. Die Huldigung hatte schon 1363 stattgefunden. — Die mit der Lausitz zusammenhängenden Rumburger (Schluckenauer) und friedländischen Gebiete waren Gegenstand der Verleihung an böhmische Geschlechter (Ronow, Berka, Bieberstein) seitens der böhmischen Könige und gelangten somit in engere Beziehung zu Böhmen selbst. Umgekehrt gliederte sich Zittau, welches noch im 13. Jahrhundert einen Teil Böhmens bildete, seit dem 14. Jahrhundert als selbständig verwaltetes Gebiet der Oberlausitzer Städtegruppe an.

Gegenüber all diesen Erwerbungen, welche dauernd waren, war den übrigen Erweiterungen der Luxemburger Hausmacht kürzerer Bestand beschieden. Sie erfolgten auf Grund privatrechtlicher Titel. Dies gilt zunächst für die Grafschaft Luxemburg, welche Johann nach dem Tode seines Vaters (1313) erbte. Von Karl IV. (1354) wurde Luxemburg lehensmäßig als Herzogtum an seinen Bruder Wenzel übertragen. Nach dessen Tode fiel es an Wenzel IV. Ebenso war der Erwerb der Mark Brandenburg ein privatrechtlicher, auf Grund des mit Otto von Brandenburg abgeschlossenen Kauf- beziehungsweise Tauschvertrages. Anläßlich

[68]) Knothe, Urkundl Grundlagen z. e. Rechtsg. d. Oberlausitz (1877); Scheltz, Gesamtgeschichte der Ober- u. Niederlausitz 2 Bde. 1847.

der Übernahme des Landes huldigten die Brandenburgischen Stände. Privatrechtlich war auch der Erwerb der einzelnen, oben gedachten Güter und Lehen (sog. feuda extra curtem) im deutschen Reiche. Der großzügige Ankauf dieses ausgedehnten Güterbesitzes geschah nach vorübergehenden stückweisen Erwerbungen früherer böhmischer Herrscher (seit Přemysl Ottokar I.) durch Karl IV., welcher hiedurch auch im Westen geschlossene Hausmachtgebiete schuf.

Die altüberkommene tatsächliche Zugehörigkeit Mährens[69]) zum böhmischen Fürstentume wurde durch die Erstarkung des Territorialgedankens in dem Sinne beeinflußt, daß das Band, welches Mähren mit dem deutschen Reiche verknüpfte, an Bedeutung verlor. Im 13. Jahrhundert ist zwar immer noch, wenn auch selten, die Stellung Mährens als reichsunmittelbarer Markgrafschaft, wie sie nach dem Abkommen von 1197 noch fortdauerte (siehe oben S. 28), hervorgetreten, z. B. in der separaten Privilegisierung Mährens durch Kaiser Friedrich II. 1212 und in der separaten Belehnung mit Mähren in den Jahren 1262 und 1276. Im übrigen aber lassen sich keine deutlichen Spuren einer reichsrechtlichen Stellung Mährens verfolgen. Die Zuteilung Mährens an die Mitglieder des Přemyslidenhauses jener Zeit erfolgte als innere Angelegenheit des Herrschergeschlechtes. Bei solcher Sachlage kann es nicht wunder nehmen, daß die luxemburgische Hausmachtpolitik, welche so viele andere Gebiete in ein lehensmäßiges Verhältnis zu Böhmen brachte, auch auf die Rechtsstellung Mährens rückwirkte. Schon Karl empfing Mähren 1333 als Lehen von seinem Vater Johann, dem Könige von Böhmen. — Nach Erlangung der Herrschaft im Deutschen Reiche und als König von Böhmen schritt Karl sodann (1348) aus kaiserlicher Machtvollkommenheit an eine Festlegung des Rechtsverhältnisses Mährens zu Böhmen, indem er es in den Lehensverband Böhmens aufnahm und in Hinkunft die Belehnung mit Mähren durch die böhmischen Könige vorsah. In dieser Maßnahme Karls IV. kann wohl eine Abkehr von dem Reichslehensstande Mährens gesehen werden, wie dies seiner Territorialpolitik entsprach und wozu ihm auch seine Stellung als deutscher König eine Handhabe bot. Eine Erwähnung der Auflösung des Verhältnisses zum deutschen Reiche fehlt allerdings, aber ebenso fehlt ein Hinweis darauf, daß die nun vorgesehene Belehnung vom böhmischen Könige aus etwa nur als Afterbelehnung (subinfeudatio) gedacht gewesen sei.

---

[69]) Hiezu die oben n. 21 näher bezeichneten Schriften von Brandl. Fischel und Kapras.

Das territoriale Gebiet Mährens erfuhr allerdings eine Schmälerung durch den Prozeß der Verselbständigung des Troppauer Teilgebietes und des Olmützer Bistums. Beide wurden im 14. Jahrhundert zu selbständigen, dem böhmischen Reiche lehensmäßig zugehörigen Fürstentümern.

Was zunächst Troppau[70]) anlangt, trat schon in der Přemyslidenzeit bei den dort herrschenden Teilfürsten das Streben zu Tage, es aus einer „provincia Opaviensis" zu einem landesherrlichen Gebiet, einer terra Opaviensis mit selbständiger Verwaltungsorganisation und Mähren koordiniert, zu machen. Durch den Majestätsbrief König Johanns vom Jahre 1318, in welchem das Troppauer Land für Nikolaus II. als ein erbliches Lehen mit dem Titel eines Herzogtumes (ducatus) bestätigt wurde, ist dieser Prozeß formell beendigt, wenn es auch fraglich bleibt, ob Johann mit Rücksicht auf die noch reichsrechtliche Stellung Mährens zu solch formeller Absonderung und Erhebung zum Herzogtume berechtigt war. Karl IV. legte dann 1348 gleichzeitig mit jener Regelung für Mähren das Verhältnis Troppaus als dingliches Lehen Böhmens fest. So ward die Verselbständigung Troppaus mit der Territorialpolitik Karls in Einklang gebracht. Aus der unmittelbaren Nachbarschaft des nun selbständigen Troppauer Herzogtumes ergab sich unwillkürlich die Neigung zum Anschlusse an die schlesischen Fürstentümer. Im Laufe des 14. Jahrhunderts ist allerdings diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen, das Troppauer Herzogtum erscheint noch nicht als schlesisches Fürstentum, insbesondere blieb in ständischer Hinsicht der Zusammenhang mit Mähren noch bestehen. Im Jahre 1377 trat eine Erbteilung in drei Gebiete, und zwar Jägerndorf (Ratibor und Freudental), Leobschütz (Zuckmantel, Neukirch) und Troppau (Hultschin, Fulnek) ein, ohne daß jedoch nach außen hiedurch die Einheit des Fürstentums Troppau aufgelöst worden wäre.

Einen verwandten Entwicklungsgang zeigt das Olmützer Bistum.[71]) Dieses war durch das Wirken Bischof Brunos zu einem beträchtlichen geschlossenen Gebiete geworden. Mit Rücksicht auf die Stellung der böhmischen Fürsten zur Investitur der Bischöfe war die Auffassung der Olmützer Bischöfe als deutsche Reichsfürsten gewichen und sie wurden zum böhmischen Fürstenstande gezählt. Auch hier schuf Karl IV. 1348 gleichzeitig mit den andern lehensrechtlichen Regelungen eine sowohl der Selbständigkeit des Bistumes Olmütz gegenüber Mähren wie auch seiner

---

[70]) Hiezu die oben n. 21 näher bezeichneten Schriften von Dudík, Biermann, Prasek und Kapras.

[71]) D'Elvert, Z. Gesch. d. Erzbistums Olmütz (Hist. Schr. XXIX) und die Schriften Fischels und Kapras' über die staatsrechtlichen Verhältnisse Mährens.

Territorialpolitik Rechnung tragende Sachlage, indem er Olmütz als böhmisches Lehen erklärte. Wie bei Troppau blieb auch hier noch ein Zusammenhang mit Mähren in ständischer Hinsicht; der Bischof von Olmütz gehörte auch weiterhin den mährischen Ständen an.

Die mächtige Erweiterung des böhmischen Territoriums schuf, wie die vorstehenden Darlegungen zeigen, kein in seinem inneren Baue einheitliches Herrschaftsgebiet. Es trat — und dies gilt hauptsächlich von den lehensmäßig angegliederten Gebieten — eine Reihe von Ländern unter Aufrechterhaltung der Herrschaftsgewalten mit Böhmen, auf das sich die königliche Gewalt unmittelbar erstreckte, in Verbindung. In kleinerem Maßstabe wiederholte sich hier ein dem Lehensbande der Territorien des deutschen Reiches im späteren Mittelalter sehr verwandtes Verhältnis. Und wie sich dort neben den Kaiser das Reich stellte, so können wir auch hier beobachten, daß sich zur juristischen Begründung einer über das Band mit dem einzelnen Herrscher und seiner Familie hinausgehenden, dasselbe überdauernden sachlichen Verbindung aller Gebietsteile mit dem Königtum der Territorialbegriff (regnum Bohemiae) herausbildet. Seit der Luxemburger Zeit (das erste Mal 1329, lehensrechtlich 1339) wird in den Urkunden der Ausdruck corona regni Bohemiae[72]), sei es neben der Bezeichnung regnum Bohemiae, sei es selbständig gebraucht. Insbesondere wo es sich um die Festlegung der dauernden Inkorporation lehensmäßig angegliederter Gebiete wie in den Urkunden Karls IV. vom 7. April 1348, oder um auf Dauer berechnete internationale Vereinbarungen handelte, wiederholt sich nun diese Terminologie. Es liegt in ihr die Symbolisierung des Territoriums als staatsrechtliches Ganzes gegenüber der nur vorübergehenden Gewalt des einzelnen Herrschers. Ein genossenschaftliches Gefüge war mit dem Begriffe Corona noch nicht verknüpft. Auch eine ständische Beeinflussung wird man, wie ja schon der auf das Königtum allein abgestellte Name Corona andeutet, zunächst nicht annehmen können, obgleich gewiß die Gegenüberstellung zweier Rechtssubjekte, König und Corona, ständischer Teilung der Gewalten förderlich war. Eine analoge Symbolisierung des Königreiches in der Krone (corona repraesentans regnum) begegnen wir gleichzeitig mit der Luxemburger Zeit bei den Herrschern aus dem Haus Anjou in Ungarn. Es ist nach dem heutigen Stande der Forschung unnötig hervorzuheben, daß eine Bezeichnung der Krone Böhmens als Wenzelskrone quellen-

---

[72]) Kalousek, Koruna česká, její celivost a státopráv. samobytnost (Č. č. m. XLIV.); Kuba, O koruně české 1871; Flieder, Corona regni Bohemiae (Sb věd práv. a stat. IX. u. X.).

mäßiger Grundlage entbehrt. Den einzigen geschichtlichen Anhaltspunkt könnte solche Bezeichnung lediglich in der mit dem Begriffe der Corona in keinem Zusammenhange stehenden Tatsache haben, daß Karl IV. vorschrieb. die neuhergestellte Königskrone auf dem Haupte des hl. Wenzel aufzubewahren.

B. Böhmen.

1. Das Verhältnis zum deutschen Reiche.[73])

Im Verhältnisse zum deutschen Reiche fand die Rechtslage der vorausgehenden Periode in dem hier zu betrachtenden Zeitraume ihre Fortsetzung und eine der Entwicklung der Territorialmacht entsprechende Ausgestaltung. Es lassen sich hiebei zwei Richtungen beobachten. Einmal die Aufgabe des deutschen Reiches, das Lehensband nicht nur formell sondern auch inhaltlich aufrecht zu erhalten, andererseits das Streben der böhmischen Herrscher, die Lehensherrlichkeit des deutschen Reiches so wenig als möglich fühlbar zu machen, die Lehenspflichten ihres materiellen Inhaltes möglichst zu entkleiden, hiebei aber doch die aus dem Lehensbande fließenden Rechte geltend zu machen, ja zwecks Hebung der äußeren Stellung des Territoriums entsprechend zu betonen. Der Gedanke einer Auflösung des Lehensbandes tritt nicht hervor. Je nach der Verteilung des Kräfteverhältnisses des deutschen Reiches zum böhmischen Königtume schwankt daher auch die Tragweite des Lehensbandes. Hiebei heben sich drei Phasen von einander ab.

a) Das 13. Jahrhundert setzt unter Přemysl Ottokar I. mit einer erfolgreichen Politik des böhmischen Königtumes ein, die Unsicherheit der Thronfolge im deutschen Reiche durch Unterstützung der Wahlkandidaturen zur Erzielung von Zugeständnissen zu nützen. Das Ergebnis war das von Friedrich II. erteilte Privileg vom Jahre 1212. Es läßt sich den österreichischen Hausprivilegien an die Seite stellen. Wegen der günstigen Rückwirkung auf die Selbständigkeit der böhmischen Terri-

---

[73]) Außer den Darstellungen in den zusammenfassenden rechtsgeschichtlichen Werken: Köster, D. staatl. Beziehungen d. böhm. Herzoge u. Könige z. d. deutsch. Kaisern v. Otto d. Gr. b. Ottokar II. (Gierkes Unters. z. d. Staats- u. Rechtsgesch. II. 114); Vavřínek, O státopráv. poměru zemí česk. ku staré říši něm. (Sb. věd pr. a st. IV); Pekař, Kandidatury kr. Př. Ottokara II. na něm. trůn (Č. m. m. XVI. u. XVII.); Hovedissen, K. Albrechts I. Verh. z. Böhmen 1891; Lorenz, D. siebente Kurstimme b. Rudolfs I. Königswahl (S. B. Wiener Akad. d. Wissensch. XVII.); Zeumer, D. böhm. u. bayer. Kur i. XIII. Jhdt. (Hist. Zeitschr. 1906); Harnack, D. Kurfürstencoll. b. z. Mitte d. 14. Jhdt. 1883; Krammer, D. Kurfürstenkoll. v. s. Anfängen b. z. Zusammenschl. im Renser Kurverein 1913; Perels, Zur Geschichte d. böhm. Kur im 14. u. 15. Jahrhundert (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. XLV, Germ. Abt. 1925); Kühne, Geschichte d. böhm. Kur in den Jahren nach d. Goldenen Bulle (Archiv für Urkundenforschung, Bd. X, 1926).

torialherrschaft konnte es die Goldene Bulle Böhmens genannt werden. Die Rechte des deutschen Königtumes gegenüber Böhmen sind hier in folgenden Punkten festgelegt: 1. Der erwählte König von Böhmen hat die Regalien vom deutschen König in Empfang zu nehmen. 2. Der König von Böhmen ist zur Hoffahrt verpflichtet, jedoch nur auf den zu Bamberg, Nürnberg und Merseburg abgehaltenen Tagen zu erscheinen verhalten. 3. Zur Romfahrt hat der König von Böhmen nach seinem Gutdünken 300 Ausgerüstete zu stellen oder 300 Mark zu zahlen. Weiter gehen die Lehenspflichten des böhmischen Königs nach Inhalt des Privilegs nicht. Insbesondere wird die Freiheit von einem Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des böhmischen Territoriums zugesichert. Von einer Heerfahrtpflicht verlautet im Privileg nichts. Eine direkte Förderung territorialer Selbständigkeit bedeutet das Zugeständnis der Investitur der Bischöfe durch den böhmischen König ebenso wie die Zusicherung der Wiederherstellung der Grenzen des Gebietes. — Auf der Grundlage der lehensrechtlichen Stellung tritt das Erzschenkenamt des böhmischen Königs hervor. Eine daraus fließende Beteiligung an der deutschen Königswahl war jedoch im Streite der Wahltheorien noch nicht feststehend. Der Sachsenspiegel versagte dies unter Hinweis darauf, daß der König von Böhmen kein Deutscher sei. Tatsächlich beteiligten sich die böhmischen Könige seit Ottokar I. an der deutschen Königswahl.

b) Gegenüber der durch das Privileg von 1212 geschaffenen Lage trat in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundertes hauptsächlich infolge der gegen Přemysl Ottokar II. gerichteten Reichspolitik Rudolfs von Habsburg und schon früher vielleicht wegen der von Ottokar II. gehegten Wünsche, den deutschen Thron zu erlangen, eine Reaktion im Sinne der Stärkung der Reichsrechte ein. Schon 1262 wurden bei der Belehnung die Bestimmungen des Privilegs nicht beachtet und vollends mußte 1276 Ottokar II. von Rudolf Böhmen und Mähren als gewöhnliche Lehen annehmen. Hiemit war auch die Anerkennung der Heerfahrtpflicht gegeben. Auch bezüglich der aktiven Rechte des böhmischen Königes äußerte sich ein Rückschlag: das Wahlrecht wurde bei der Wahl Rudolfs (1273) nicht ausgeübt, das Erzschenkenamt selbst war zwischen dem böhmischen König und dem Herzog von Baiern streitig geworden. — Allmählich trat allerdings noch im 13. Jahrhunderte wieder eine Stärkung der Stellung des böhmischen Königes gegenüber dem deutschen Reiche ein, ohne jedoch das Privileg von 1212 aufleben zu lassen. 1289/90 wurde die Zuerkennung der böhmischen Kurwürde von Rudolf von Habsburg für Wenzel II. ausdrücklich ausgesprochen. Tatsächlich übte Wenzel II. die Wahl für Albrecht von Habsburg aus (1298). Im Jahre 1314 erwirkte

Johann von Luxemburg die Erteilung des Privilegs de non apellando et de non evocando. Allein schon die Erwirkung dieses Privilegs, dessen es ja für Böhmen nicht bedurft hätte, legt die Auffassung Böhmens als eines gewöhnlichen Reichslehens fortdauernd dar. Auch die Einziehung des böhmischen Territoriums nach dem Aussterben der Přemysliden ist von dem gleichen Gedanken getragen gewesen.

c) Eine grundsätzliche Änderung zu Gunsten der Selbständigkeit der böhmischen Territorialgewalt gegenüber dem Reiche trat durch die Politik Karls IV. ein. Er verwirklichte seine Absichten durch die Bestätigung aller Privilegien Böhmens (1348), sodann und vor allem durch die Böhmen betreffenden Bestimmungen der Goldenen Bulle (1355—56). Die Bedeutung derselben liegt für das böhmische Königreich in der bewußten und nachdrücklichen Stärkung der Rechte des böhmischen Königes als Kurfürsten, als Trägers des Erzamtes eines Mundschenken des Reiches. Mit der Betonung der Kurwürde brachte die Goldene Bulle für Böhmen alle Vorzüge der Selbständigkeit der kurfürstlichen Gebiete. An dem Bestande der lehensmäßigen Verknüpfung wollte sie schon ihrer Bestimmung nach nicht rütteln, wie dies die Beteiligung Böhmens an Kriegszügen und der Romfahrt augenfällig beweist. Im Gegenteile war Karl IV. von der Absicht geleitet, das böhmische Territorium als hervorragendes Reichsglied angesehen zu wissen. Im einzelnen bestimmte die Goldene Bulle für Böhmen: Der böhmische König ist der erste unter den weltlichen Kurfürsten; Böhmen vererbt sich nach der Primogenitur, nach dem Aussterben des Herrscherhauses fällt es nicht heim, sondern es tritt die freie Wahl des neuen Königes ein; mit den anderen kurfürstlichen Territorien genießt Böhmen die Privilegien de non appellando und de non evocando; der Übergang der Regalien (Berg-, Juden-, Zoll-, Münzregal) wird ausgesprochen; das Reichsvikariat bezieht sich nicht auf Böhmen. — Außerhalb der Goldenen Bulle förderte Karl IV. den Territorialgedanken gegenüber der Lehensherrlichkeit des deutschen Reiches durch die Lösung des Metropolitanverbandes mit dem Reiche (1344) sowie durch die Inkorporation Mährens, der schlesischen Fürstentümer und der meisten erworbenen Reichslehen.

2. Die Herrschergewalt.[74])

Die wachsende Territorialmacht hatte auch eine entsprechende Ausgestaltung der Herrscherstellung zur Folge; sie weist viele der deutschen

[74]) Über die Herrschergewalt und das zentrale Ämterwesen dieser Zeit ersetzen die Angaben und Ausführungen der zusammenfassenden Werke Jirečeks, Lipperts, Kalouseks, Čelakovskýs und Kapras' diesem Gegenstande allein gewidmete Untersuchungen.

Königsgewalt analoge Züge auf und bietet den hervorragendsten Typus entwickelter landesherrlicher Gewalt des Mittelalters. Schon im Titel spricht sich der Wandel der Territorialidee aus. Gemäß den Privilegien von 1198 und 1212 eignete dem böhmischen Herrscher der erbliche Königstitel (rex Bohemiae). Der Neuerwerb von Gebieten durch Ottokar II. hatte zunächst noch ohne einheitliche Zusammenfassung des Territoriums die Aufnahme der einzelnen Erwerbungen im Titel zur Folge. Die Ostpolitik Wenzels II. führte zur Aufnahme der Bezeichnung rex Poloniae, welche als Anspruchstitel bis zum endgültigen Verzichte auf Polen beibehalten blieb. Unter Karl IV. tritt die Geschlossenheit des Territoriums, das erhöhte Bedeutung durch die Verbindung mit der deutschen Reichsgewalt gewinnt, in dem einfachen Titel Romanorum imperator (rex) semper augustus et Bohemiae rex zu Tage.

Der Erwerb der Herrschergewalt zeigt in dem hier zu betrachtenden Zeitraum ein Fortwirken der drei Titel: Erbrecht, Bestimmung durch die Großen, lehensrechtliche Einflußnahme des deutschen Königs. Den endlichen Sieg trug in der Luxemburger Zeit das erbrechtliche Moment davon. Auch dies ist ein Zeichen territorialer Gestaltung und zugleich ein wesentliches Motiv der Eindämmung ständischer Wünsche, welche bei dem Mangel solch erbrechtlicher Festlegung, wie im Polen der gleichen Zeit, viel mehr Anlaß zur Entfaltung hatten. — Das Erbrecht hatte als entscheidender Titel für den Erwerb der Herrschergewalt allerdings schon in der Zeit der Přemysliden seit Ottokar I. gegolten. Die frühere Unsicherheit hatte tatsächlich, ohne eine ausdrückliche Festlegung, der Folge nach dem Grundsatze der Primogenitur Platz gemacht. Nach dem Aussterben des Mannesstammes der Přemysliden wurde jedoch das Erbmoment fast völlig zurückgedrängt und kam nur darin zur faktischen Geltung, daß sich die Wahl an Gatten weiblicher Mitglieder des Přemyslidenhauses hielt. Erst die Luxemburger wußten das Erbrecht ihres Hauses durchzusetzen und festzulegen. Es geschah dies zunächst durch Johann (1341) sodann durch die Anordnung Karls (1348). Diese letztere sicherte das Erbrecht für die ganze männliche und weibliche Nachkommenschaft Karls unter Festlegung der Primogenitur für die männliche Nachkommenschaft. Die Bestimmungen der Goldenen Bulle über die Primogeniturfolge in den kurfürstlichen Territorien brachten eine reichsgesetzliche Festigung des Erbmomentes. Eine Erweiterung des Erbrechtes bedeuteten die Erbverbrüderungen zwischen dem Luxemburgischen und Habsburgischen Hause (1364 und 1366), da durch dieselben für den Fall des Aussterbens der Nachkommenschaft statt des sonst vorgesehenen Wahlrechtes das Erbrecht des nach der Erbverbrüderung nach-

folgenden Hauses eintreten sollte. — Das soeben über das Schicksal des Erbmomentes Gesagte ergibt schon an sich, daß für die Einwirkung ständischer Faktoren nur jene Zeit nach dem Aussterben der Přemysliden bis zur Luxemburger Zeit günstige Voraussetzungen bot. Inhaltlich hatte allerdings die Teilnahme der Großen gerade zu Beginn des 13. Jahrhundertes schon den Charakter einer Wahl angenommen. Kennzeichnend hiefür ist es, daß das Privileg von 1212 von einem gewählten Könige spricht. Allein die faktisch geltende Primogenitur drückte den ständischen Einfluß zu einer bedeutungslosen Annahme herab. Zu einem wahren praktisch bedeutungsvollen Wahlrechte erstarkte die ständische Teilnahme erst bei dem Herrschaftserwerbe Heinrichs von Kärnten und Johanns von Luxemburg. Hiedurch wurde auch ein Anlaß geboten, von dem künftigen Herrscher durch Gedinge nach Art der deutschen Wahlkapitulationen Zusicherungen zu erlangen. Eine solche Zusicherung ist uns für Mähren anläßlich der Wahl Johanns erhalten (1311.) Sie zeigt uns zugleich das Ausmaß der erreichten ständischen Rechte. Für Böhmen liegt aus dem Jahre 1310 ein Entwurf solcher Zusicherungen vor. Die hier aufgenommenen Zugeständnisse wurden jedoch nicht erreicht, sondern sie hielten sich auch für Böhmen wie die spätere Bestätigung (1347) dartut, ungefähr im Ausmaße der 1311 gewährten Privilegien. Mit der Erblichkeit der Königswürde im Luxemburger Hause sank der Einfluß der Stände auf die Zustimmung zur Festlegung des Erbrechtes und auf die Anerkennung des Wahlrechtes für den Fall des Aussterbens des Hauses herab. — Das dritte Moment, die lehensherrliche Investitur durch den deutschen König, blieb auch weiterhin in Geltung. Die materielle Bedeutung für die Thronfolge trat allerdings mit Rücksicht auf die Anerkennung selbständigen Herrschaftserwerbes in dem Privileg von 1212 und in der Goldenen Bulle zurück. Die Ausübung der Rechte des böhmischen Königs als Reichsfürsten im deutschen Reiche war aber gewiß von der Investitur abhängig. Nur vorübergehend, in der Zeit, da Böhmen als gewöhnliches Lehen erachtet wurde, erstarkte auch der Einfluß des deutschen Königs auf die Besetzung des böhmischen Thrones. So hielt es der Habsburger Albrecht I. für gerechtfertigt, als er Böhmen 1307 als erledigtes Reichslehen verlieh.

Die Krönung des neuen Herrschers hatte fortdauernd die Bedeutung des faktischen Besitzerwerbes. Mit ihr begann die tatsächliche Ausübung der Gewalt. Karl IV. legte ein feierliches Krönungszeremoniell fest; die Krönung nahm bis zur Errichtung des Prager Erzbistumes der Mainzer, dann der Prager Erzbischof vor. — Mit der Erblichkeit der Königswürde kam die Krönung des Anwärters auf; hiedurch erlangte er die

Möglichkeit, schon bei Lebzeiten des Königs als rex iunior oder rex königliche Regierungsrechte neben dem Könige tatsächlich auszuüben, wie dies insbesondere beim Sohne Karls Wenzel bezeugt ist. — Ähnlich hatte auch die Krönung der Königin die Bedeutung der Einführung in ihre Würde und ihre Rechte. Von der Krönung an hält sie ihren besonderen Hof und bezieht die Einkünfte aus den Leibgedingsstädten. — Den Ständen bot sich, da ihnen mangels einer Wahl keine Wahlkapitulation zur Verfügung stand, bei der Krönung Anlaß, einen Eid auf ihre Rechte zu fordern. So kennt der Landrechtsentwurf Karls, die Majestas Carolina, einen solchen Krönungseid zugleich mit dem Eide auf die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Krongebietes und neben dem Eide auf Unveräußerlichkeit und Unverpfändbarkeit des Krongutes insbesondere bedeutender königlicher Städte und Burgen.

Die königliche Gewalt erfuhr infolge des wachsenden Territoriums eine entsprechende äußere Erweiterung ihres Umfanges. Heeresgewalt, Amtshoheit, Gerichtsgewalt und Finanzhoheit stand in Fortsetzung früherer Gestaltung dem Könige grundsätzlich zu. Allein diese Seiten der königlichen Gewalt erfuhren andererseits durch Zugeständnisse an den Herrenstand eine Schmälerung ihrer Selbständigkeit. Auf Grund der privilegialen Zusicherungen (1311, 1347) war die ständische Zustimmung zu Kriegszügen außerhalb des Territoriums notwendig geworden; durch die gleichen Privilegien ward der König zur Verleihung der Ämter nur an Einheimische verpflichtet; das Gerichtswesen wurde im Landrechte und in den damit zusammenhängenden Amtsträgern ständisch; die Finanzgewalt wurde durch die privilegiale Zuerkennung einer Beschränkung des Heimfallsrechtes eingeengt und bei der Einhebung von Steuern gegenüber dem Adel an seine Zustimmung gebunden. Auch war zeitweise vor allem in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Finanzgewalt durch privatrechtliche Überlassung von Einnahmen stark geschmälert worden. Bei der Gesetzgebung trat eine ständische Mitberatung zutage und der Adel vermochte kraft seines faktischen Einflusses, das Zustandekommen seinen Interessen widerstreitender Landrechtsordnungen zu vereiteln. Als tatsächlich für königliche Normen freies Gebiet verblieben das zur königlichen Kammer gehörige Städtewesen, das Kirchengut und die Regalien, unter diesen insbesondere das Bergregal. — Nach dem Vorbilde des deutschen Königs gewann auch der böhmische Herrscher eine in seiner Person vereinigte Lehensgewalt. Einzelne besondere Hoheitsrechte. wie das Recht der Erhebung in den Adelsstand, der Bestellung öffentlicher Notare der Erteilung der venia aetatis finden wir, wie dort, auch hier in den Händen des Herrschers.

Die königliche Verwaltung war wie im deutschen Reiche auf den Grundsatz der persönlichen Regierung des Königs gestellt. Deswegen gab es kein ständiges Organ, welches die dem Könige vorbehaltenen Regierungsrechte in seinem Namen ausgeübt hätte. Eine Vertretung trat nur dann ein, wenn der Herrscher an der Regierung gehindert war. Nur in Zeiten längerer Abwesenheit des Königs wurde seine Vertretung einem Landeshauptmann (capitaneus terrae) übertragen. Insbesondere ergaben die häufigen Kriegszüge Johanns von Luxemburg die wiederholte Ernennung eines Landeshauptmannes, ebenso kehrt in dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts unter Wenzel IV. die Landeshauptmannschaft öfter wieder. Die Landeshauptmänner waren in der Zeit Johanns hervorragende Würdenträger (darunter auch der Erzbischof von Mainz) und Adelige, später unter Wenzel IV. wurde dies Amt Anverwandten des Königs anvertraut. Die Machtvollkommenheit des Landeshauptmannes war eine dem deutschen Reichsverweseramte analoge, sie schloß in ihrem weitesten Umfange zur Zeit Wenzels IV. die königlichen Berechtigungen mit Ausnahme der Erteilung von Lehen und der Veräußerung und dauernden Belastung von Krongut in sich. Unter Johann bezog sie sich allerdings auch nicht auf die Kriegführung und auswärtige Angelegenheiten. Die von Karl bestellten Landeshauptmänner hatten einen eingeschränkteren Wirkungskreis. In Fällen der Unmündigkeit des kraft Erbrechtes nachfolgenden Königs trat eine Verweserschaft ein. Hier bietet die Vormundschaftsführung Ottos von Brandenburg für Wenzel II. ein bedeutendes Beispiel.

Wie dies schon in der Kastellaniezeit der Fall gewesen, bedienten sich die böhmischen Herrscher bei der Führung der ihnen vorbehaltenen Regierungsgeschäfte eines Rates von Würdenträgern und Adeligen. Der Rat[75]) nimmt jedoch im Einklange mit der mitteleuropäischen Rechtsgeschichte und im Zusammenhange mit der Verselbständigung der Landtage den Charakter in Eid genommener Berater des Königs an und wird zu einem dem Könige regelmäßig zur Seite stehenden, gegenüber den nun beginnenden ständischen Einrichtungen selbständigen Organe der Zentralverwaltung. Die Bezeichnung des Rates ist schwankend, er wird curia, consilium regale (unter Johann), consilium iuratum, Geschworener Rat (unter Karl) genannt. Die Namen consilium baronum, consilium nostrorum ecclesiasticorum et saecularium principum ac baronum deuten vielleicht auf ein Fortbestehen jenes Rates älteren Charakters hin.

[75]) Koss, Forschungen z. mittelalt. Gerichtsverfassung Böhmens u. Mährens (1919); Flieder, Královská rada česká a její ústavní vztach k obci zemské (1910); Šusta, Dvě knihy česk. dějin 1 (1917).

Die Entwicklung war eine allmähliche; der Rat entbehrte einer festen Organisation. Er setzte sich aus Würdenträgern und Mitgliedern des Herrenstandes, seiner zentralen Bedeutung entsprechend nicht auf Böhmen allein beschränkt, zusammen, ja Wenzel IV. zog auch Mitglieder des niederen Adels und Bürger bei. In seiner Wirksamkeit war der Rat ein den König nur beratender Kreis von Personen; eine den König beschränkende Bedeutung, wie dies dem Rate des ungarischen Königs zukam, eignete ihm grundsätzlich nicht. Dies schloß jedoch nicht aus, daß sein Votum tatsächlich oft einer Zustimmung gleichkam. Seine regelmäßige Beiziehung bei interterritorialen Verträgen,[76]) bei Veräußerungen von Krongut, gibt dem Rat eine einigermaßen dem Kurfürstenkollegium verwandte Stellung. Die tatsächliche Bedeutung des Rates machte es zu einem politischen Ziele des Herrenstandes, auch ihn in seine Gewalt zu bekommen und die ständischen Elemente desselben zu stärken. Am Schlusse des hier betrachteten Zeitraumes wurde (1395) die Zusicherung einer Besetzung des Rates vor allem aus dem Herrenstande erzielt.

3. Die zentralen Ämter.

Dem Zuge der Entfaltung der Territorialmacht folgend, fand das zentrale Ämterwesen, auch hier im Einklange mit der mitteleuropäischen Entwicklung, einen entsprechenden Ausbau. Zugleich weist jedoch die Geschichte dieses zentralen Ämterwesens in dem hier betrachteten Zeitraume eine Reihe eigenartiger Züge auf. Im allgemeinen geht die Scheidung von Hofämtern und Staatswürden, die wir nun, wenn sie sich auf das ganze Gebiet der böhmischen Krone bezogen, auch als Kronämter bezeichnen können, in unsere Periode über; doch erfuhren die Hofämter zum Teile eine Abbröckelung, indem sie sich in Kronämter wandelten oder dem ständischen Einflusse anheimfielen. Stemmte sich schon in Gebieten stark entwickelten Lehensrechtes im deutschen Reiche die territoriale Politik gegen die lehensweise Bestellung der Amtsträger, so kann es uns in keiner Weise wunder nehmen, daß im böhmischen Königtume eine Belehnung mit Ämtern auch fortdauernd kaum eine Rolle spielte. Grundlage bleibt die amtsmäßige Einsetzung. Doch meldet sich eine andere Gefahr für eine straffe Amtsorganisation: die Erblichkeit, so daß die Ämter sich tatsächlich in einer Familie hielten. Solches trat bei einigen Hofämtern, wie beim Schenkenamt, Marschallamt, Truchseßamt ein. Karls politischer Weitblick erkannte auch diese Gefahr eines privat-

[76]) Stieber, Böhmische Staatsverträge I. (Forsch. z. inneren Gesch. Österr. hgg. v. Dopsch H. 8); Kliment, Orgány zahraničních styků v česk. státě před Bílou Horou (Práce ze semináře česk. práva, hgg. v. Kapras, H. 14, 1929).

rechtlichen Einschlages in die Ämtervergebung und sein Landrechtsentwurf suchte der lebenslänglichen Bestellung und dem privatrechtlichen Gebaren mit Ämtern durch strenge Bestimmungen zu steuern.

Im einzelnen tritt uns im Kreise der Hofämter neben den von früher überkommenen, ein neues bedeutendes Amt entgegen: das Amt des Hofmeisters (magister curiae). Er ist der Vorsteher des Hofes, Leiter der Hofverwaltung und löste nach der wirtschaftlichen Seite des Amtes den Kämmerer ab. Wie am deutschen Königshofe, scheint die Entstehung dieses Amtes auch hier keine ursprüngliche gewesen zu sein, sondern sich an das Vorbild oberdeutscher Fürstenhöfe angeschlossen zu haben. Seinen Höhepunkt erreichte das Amt infolge der Vereinigung der deutschen Königswürde mit der des böhmischen Königs am Hofe Karls IV. In dieser Zeit gewinnt sein Wirkungskreis auch eine über seine eigentliche Aufgabe hinausgehende Bedeutung durch seinen Einfluß auf die äußere Politik.

Ein wachsendes Ansehen gewann das Hofmarschallamt. Der Aufstieg von seinen ursprünglichen hofwirtschaftlichen Funktionen, der Führung des königlichen Marstalles, zu einer von diesen abgehobenen Stellung vollzog sich hier allerdings nur allmählich. Diese Änderung seiner Stellung erfolgte wohl nach dem Vorbilde der ständischen Bedeutung, welche das Marschallamt in süddeutschen (östereichischen) Landesverwaltungen gewonnen hatte, denn auch bei uns liegt die Erhöhung seiner Stellung nach dieser Seite. Das Amt wird in bedeutenden Herrengeschlechtern erblich und immer mehr seines hofamtlichen Wesens zugunsten ständischer Art entkleidet, wie dies die Bezeichnung des Marschalls als marsalcus regni dartut. Dieser Doppelcharakter zeigt sich auch bei seiner richterlichen Wirksamkeit. Er wird zum Richter in Streitigkeiten der Hofangehörigen und zugleich erscheint er auch als Richter bei Ehrenstreitigkeiten des Herrenstandes.

Eigenartig war die Entwicklung des Kämmereramtes. Sie lag darin, daß der Kämmerer, welcher noch im 13. Jahrhundert als magister curiae, später summus cammerarius alle Machtvollkommenheiten eines Vertreters der königlichen Kammer besaß, seinen Wirkungskreis an andere Amtsträger abgab. Mit der Entstehung des Städtewesens wurde die Wahrung der königlichen Finanzrechte gegenüber den Städten einem Vertreter des obersten Kämmerers, dem Unterkämmerer[77] (subcamerarius), anvertraut. Die wachsende Bedeutung der Städte hatte nun auch eine steigende Wichtigkeit dieses Amtes zur Folge, so sehr, daß es den Oberst-

[77]) Čelakovský, Úřad podkomořský v Čechách (1881).

kämmerer in der tatsächlichen Wirksamkeit verdrängte, und, da auch die Wahrung der königlichen finanziellen Rechte gegenüber dem Kirchengute auf dasselbe überging, das zentrale Organ der königlichen Finanzverwaltung wurde. Dieser Prozeß vollzog sich noch in der Přemyslidenzeit unter Wenzel II. In der Luxemburger Zeit liegt er vollendet vor. Karl IV. organisierte die Kammerverwaltung auf dieser Grundlage und ordnete dem Unterkämmerer einen notarius camerae bei, unter Wenzel IV. konnte sich der Unterkämmerer bereits summus notarius regni Bohemiae nennen. Auch die mit der Kammer zusammenhängende Gerichtsbarkeit kam in die Hände des Unterkämmerers, soweit nicht neben ihm der Hofrichter solche Gerichtsbarkeit ausübte. Aus dem stadtrechtlichen Ursprunge der Bedeutung des Unterkämmereramtes erklärt es sich, daß dieses Amt, auch was seine Träger anlangt, dem Städtewesen nahe blieb und regelmäßig mit angesehenen Bürgern besetzt wurde. Ursprung und Bedeutung unseres Unterkämmereramtes findet eine starke Analogie im Amte des ungarischen Tavernicus.

Durch den Aufstieg des Unterkämmerers blieb der Oberste Kämmerer wesentlich auf seine landrechtliche Stellung, auf die Wahrung der königlichen Finanzrechte dem Adel gegenüber eingeschränkt. So ergab sich seine Beziehung zum ständischen Landrechte, welchem er als Vertreter des Königs als der erste im Range unter den Beisitzern angehörte. Zugleich ergab sich aus seiner Zugehörigkeit zum Landrechte der Wandel des Kämmereramtes selbst in ein ständisches, dem Herrenstande vorbehaltenes. — Doch auch hier im Landrechte, dessen Vorsitz er anfänglich führte, brachte es die steigende ständische Bedeutung eines anderen Amtsträgers, des Prager Burggrafen, mit sich, daß er die führende Stellung im Landrechte an diesen abgab. Andreas von Duba nennt den Kämmerer bereits an zweiter Stelle unter den Amtsträgern des Landrechtes. — Mit der königlichen Kammer hing auch das Amt eines Münzmeisters für den Bereich der böhmischen Krone zusammen. Neben der Münze war in seinen Händen auch die königliche Bergverwaltung vereinigt. Ihm unterstanden in der Verwaltung der einzelnen Bergwerke die Urburer. Sitz des Münzmeisteramtes war regelmäßig Kuttenberg. Dieses zentrale Amt entstammt allerdings erst der Zeit Karls IV. Vorher war Verwaltung und handelsmäßiger Vertrieb der Münze Gegenstand der vertragsmäßigen Verleihung an einzelne oder mehrere Bürger, vor allem an den Stätten, wo Silberbergwerke betrieben wurden.

War schon das Kämmereramt nicht den Hofämtern, sondern den Zentralämtern zuzuzählen, so war dies auch hinsichtlich des Hofrichters

(summus iudex curiae)[78]) der Fall. Nach der Absonderung des Landrichteramtes am ständischen Landrechte, erscheint seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Hofrichter im Gegensatz zum Landrichter als ein rein königlicher Amtsträger. Da er Vertreter des Königs in der ihm vorbehaltenen Gerichtsbarkeit war, erstreckte sich sein Wirkungskreis nicht nur auf den königlichen Hof, sondern auf alle der königlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Angelegenheiten. Mit der großen Bedeutung der Lehenssachen im königlichen Hofgerichte trat seine Stellung als oberster Lehensrichter entsprechend hervor.

Einen eigenartigen Entwicklungsgang und Aufstieg weist das Amt des Prager Burggrafen[78a]) auf. Als Kastellan der Prager Burg trat sein Amt mit dem Zerfall der Burgenverfassung zunächst an Bedeutung zurück, aber andererseits war diesem Amte in der Rechtsgeschichte Böhmens ein eigenartiger Aufstieg beschieden. Aus der historischen Wurzel seines Amtes der Friedenswahrung erwuchs seine Stellung als Vertreter des Königs in der Heeresleitung, in der gerichtlichen Friedenswahrung und Vollstreckung. Mit der letzteren Aufgabe hängt auch die Entstehung des Burggrafengerichtes zusammen, das in Streitigkeiten aus Briefschulden und Bürgschaften zu urteilen und zu vollstrecken hatte. In seinem ursprünglichen Wirkungskreise, der Burgverwaltung waren ihm als obersten Burggrafen alle übrigen Kastellane unterstellt. Die Verwaltung der Prager Burg selbst wurde einem Burggrafen der Prager Burg, als seinem Hilfsorgane anvertraut. Als Stellvertreter stand dem Oberstburggrafen ein vicepurggravius zur Seite. Sein äußeres Ansehen wurde sodann dadurch wesentlich erhöht, daß er zum Träger des ständischen Einflusses emporwuchs. Sein Amt wurde das hervorragendste Landesamt, er erlangte im Landrechte den ersten Rang und ihm kam der Vorsitz in diesem ständischen Gerichte zu, welchen vorher der oberste Kämmerer innegehabt hatte. Hiedurch schied das Oberstburggrafenamt aus der Reihe der königlichen Zentralämter grundsätzlich aus und seine weitere Geschichte gehört dem ständischen Ämterwesen an. In diesem auf den Trümmern der Kastellanieverfassung entstandenen Oberstburggrafenamte, welches auf ständischer Grundlage für die Verwaltungsgeschichte eine wachsende Bedeutung gewann, liegt eine Besonderheit der Verwaltungsgeschichte Böhmens. Nirgends hat sonst das Burggrafenamt einen ähnlichen, dem ungarischen Palatinate einigermaßen vergleichbaren Weg genommen.

---

[78]) Koss, Forschungen z. ma. Gerichtsverfassung Böhm. u. Mähr. (1919)
[78a]) Peterka, D. Burggrafentum i. Böhmen (1905).

Als ein Kronamt muß mit der Zunahme des Schriftwesens und mit der Erweiterung der landesherrlichen Verwaltungsaufgaben das Amt des Kanzlers[79]) gewertet werden. Im Einklange mit der mitteleuropäischen Entwicklung, und dies gilt sowohl hinsichtlich der Kanzlei des deutschen Königs als auch bezüglich der Kanzleien der ungarischen und polnischen Könige, war der Kanzler ein geistlicher Würdenträger, der Wyschehrader Probst. Doch ähnlich, wie dort, gingen auch bei uns die Funktionen des Amtes auf seinen Stellvertreter, den Unterkanzler (subcancellarius), der gleichfalls dem Kreise geistlicher Würdenträger entnommen wurde, über, so daß die Kanzlerschaft zu einer Ehrenstelle ward. Eine besondere Phase der Entwicklung der böhmischen Kanzlei brachte die Vereinigung der deutschen und böhmischen Königswürde in der Person Karls IV. mit sich. Hiedurch trat gleichzeitig eine Verschmelzung der beiden Kanzleien ein. Innere territoriale Teilungen der Kanzlei nach den Gebieten der böhmischen Krone waren nicht von Dauer. Je mehr die Kanzlei an Bedeutung gewann, desto größer wurde auch die Zahl der dort beschäftigten Hilfskräfte. Auch im Kreise dieser notarii und scriptores minores überwog das geistliche Element (clerici cancellariae) das laikale. Der Wirkungskreis der königlichen Kanzlei erstreckte sich auf Beurkundung und Siegelbewahrung. So war sie im Wesen ausführende Behörde, eine selbständige Jurisdiktion trat kaum noch zutage (s. o. S. 89). Für die Aufbewahrung der Staatsurkunden schuf Karl IV. auf der Burg Karlstein ein Archiv, zu dessen Verwaltung ein besonderer Archivar (rector) bestellt wurde.

Außer den vorangeführten Ämtern gab es am Hofe in der Umgebung des Königs noch eine Reihe anderer Amtsträger geringerer Bedeutung. Sie können, teils wie der Küchenmeister (magister coquinae), der Schwertmeister (ensifer), den Hofämtern, teils, wie der oberste Jägermeister (magister venatorum), der oberste Forstmeister (forestarius silvarum regni Bohemiae supremus) und der oberste Zollwächter (custos stratarum regni Bohemiae) den königlichen Zentralorganen beigezählt werden.

Es ist eine Eigentümlichkeit der böhmischen Verfassungsgeschichte, welche sie mit der ungarischen teilt, daß auch die Königin einen dem königlichen Hofbeamtentume analogen Kreis ihrer eigenen Beamten besaß. Mit entsprechend kleineren Aufgaben finden wir an ihrem Hofe die gleichen Würdenträger, so die vier Hausämter, später den Hofmeister. Auch einen

---

[79]) Emler, D. Kanzlei d. b. Könige Ottokar II. u. Wenzel II. (Abh. b. G. W. 1878); Lindner, D. Urkundenwesen Karls IV. (1882); Tadra, Kanceláře a písaři česk. za králů z rodu Lucemburského (1892).

besonderen Hofrichter, hier natürlich in einer durch seine Stellung begrenzten Eigenschaft eines Hofamtes, hatte die Königin, ebenso war die Urkundenausfertigung und Expedition einem besonderen Organe anvertraut, für welches im 14. Jahrhundert die Bezeichnung eines Kanzlers der Königin wiederkehrt. Das Kämmereramt der Königin nahm infolge der einem Unterkämmerer übertragenen Wahrung ihrer finanziellen Interessen gegenüber den Leibgedingstädten eine dem königlichen Kämmereramte in dieser Hinsicht analoge Entwicklung, indem auch hier der Unterkämmerer den Kämmerer selbst allmählich verdrängte.

4. Die zentrale Verwaltung.

In der königlichen zentralen Verwaltung blieben das Heerwesen, das Gericht und die Finanzverwaltung die hervorragendsten Betätigungszweige. Neue Aufgaben stellte die Förderung städtischen Gewerbes und Handels; in der Gründung der Universität lag der Beginn geistiger Kulturpflege.

a) Das Heerwesen[80]) war in dem königlichen Aufgebotsrechte und in der Führung durch den König zentralisiert. Die tatsächliche Leitung des Heeres ging im 14. Jahrhundert auf den Oberstburggrafen über. An der Spitze der Territorial-Heerscharen, welche die zur Krone Böhmens gehörigen Fürstentümer beistellten, standen die Fürsten dieser Gebiete. Territoriale Zeichen heeresrechtlichen Ursprungs waren die Wappen, wie sie uns für die einzelnen zur Krone Böhmens gehörigen Fürstentümer gesondert begegnen. Das böhmische Wappenbild des gekrönten, doppeltgeschwänzten Löwen, welches neben dem früheren Adlerwappenbilde seit Ottokar II. allgemein auftritt, gewann seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts über Böhmen hinaus für das ganze Krongebiet symbolisierende Bedeutung. — Der Umfang der Heerpflicht erfuhr Veränderungen, welche mit der Entwicklung des deutschen Reichsheerwesens, wie auch mit jener des ungarischen und polnischen Heeres ziemlich gleiche Züge aufweisen. Die grundsätzliche Pflicht zur Heerfolge blieb nur noch für den Verteidigungskrieg innerhalb des Territoriums in Geltung, der karolinische Landrechtsentwurf enthielt eine ausdrückliche Festlegung dieser allgemeinen Verteidigungspflicht, die sich der deutschen Landwehr an die Seite stellt. Anders beim Kriege außerhalb der Landesgrenzen. Hier trat als ein Teil der Zugeständnisse an den Adel eine Bindung des königlichen Aufgebotes

[80]) Kapras, Z dějin česk. zřízení vojensk. (Sb. voj. příruček R. III, Bd. 4, 1922); Vojtíšek, Naše státní znaky, (A B C přír. pro každého, H. 17, 1921); Stieber, Böhmische Staatsverträge I. 1912; Palacký, Hájek z Hodětína, Práva vojenská č. nejstarši voj. I. 1413, (Č. č. m. II.).

an ständische Zustimmung ein, und diese Landesbereitschaft wurde, auch darin liegt eine Analogie zum deutschen Reichsheerwesen des Mittelalters, regelmäßig nur zum Teil aufgeboten. Mit Rücksicht darauf, daß auch das böhmische Heer vor allem ein Reiterheer war und die Leistung des Reiterdienstes größeres Vermögen und berufsmäßige Ausbildung erheischte, trat die Landesbereitschaft gegenüber der Leistung rittermäßiger Heerfahrt durch die als Amtsträger, als Lehensmänner oder vertraglich (panoši, clientes) hiezu Verpflichteten zurück. Diese bildeten mit ihrem rittermäßigen oder auch lehensmäßigem Anhange den Grundstock des Königsheeres. Die Städte kamen ihrer Heeresverpflichtung (s. o. S. 79) häufig durch Beistellung gemieteter Söldner nach; auch im böhmischen Territorium ist wohl wie in der deutschen Heerverfassung von den Städten aus dem Söldnerwesen Eingang verschafft worden. Zum Ausgang des hier behandelten Zeitraumes haben auch die Könige Söldner in ihr Heer aufgenommen. So vollzog sich in unserem Gebiete der gleiche Prozeß, wie ihn die deutsche und darüber hinaus die mitteleuropäische Heerverfassung des Mittelalters überhaupt aufweist, daß der Heerdienst auf jenen Klassen ruht, die zu seiner Leistung durch ihre rittermäßige Lebensweise und durch ihr Vermögen befähigt oder durch besondere Entlohnung herangezogen sind, während das Bauerntum und auch die Bürger aus dem Heere ausscheiden. — Der Verteidigung und daher auch dem Heerwesen dienten die steinernen Burgen, welche von den Königen und auch von den Herren nun in großer Zahl, wohl im Zusammenhange mit der Gefahr des Mongoleneinfalles, erbaut wurden. Aus den Bestimmungen der Majestas Carolina über die Unveräußerlichkeit der königlichen castra spricht der Wert, welchen man ihnen vom militärischen Gesichtspunkte beimaß. Ähnliches gilt von der Ummauerung der Städte, welche das Königtum, um sich dadurch Burgen im Lande zu sichern, tatkräftig förderte (s. oben S. 79). — Von großer Bedeutung für die innere Entwicklung des Kriegsrechtes sind die Bestimmungen der Friedensschlüsse, Defensiv- und Offensivbündnisse, welche die böhmischen Könige dieser Zeit, insbesondere Karl IV., mit anderen Territorialherren abschlossen. —Die erste allgemeine uns erhaltene Heeresordnung stammt zwar erst aus dem 15. Jahrhundert; ihr Inhalt, welcher einen besonderen militärischen Richter sowie einen Schreiber für die administrativen Aufgaben vorsieht und Vorschriften zur Milderung der Kriegssitten gibt, schließt sich aber schon an die Heeresorganisation des 14. Jahrhunderts an.

b) Die zentrale königliche Gerichtsbarkeit erfuhr zunächst durch die Exemtionen von den provinzialen Gerichten eine Erweiterung ihres Betätigungsgebietes. Hiemit mag auch die wachsende Notwendigkeit des

Amtes eines iudex curiae und eine allmähliche Stabilisierung des Standortes des Gerichtes zusammenhängen. Dem gegenüber trat durch die Abspaltung eines ständisch organisierten Adelsgerichtes, des Prager Landrechtes, über dessen Entstehung später zu sprechen sein wird, für das königliche Hofgericht eine beträchtliche Schmälerung seiner Kompetenz ein. Ferner hat die Entwicklung der städtischen und geistlichen Gerichtsbarkeit besondere Gerichte gezeitigt. Es verblieb dem königlichen Hofgerichte sonach die Gerichtsbarkeit in persönlicher Hinsicht über alle zum königlichen Hofe Gehörigen und die dem Könige unmittelbar Unterstellten, für welche kein anderes Gericht bestand. Zu diesen letzteren gehörten insbesondere jene, denen vom Könige ein Lehen übertragen worden war. Hierin blieb das Hofgericht, soweit nicht andere besondere Lehensgerichte bestanden, nicht auf Böhmen allein beschränkt, sondern griff schon unter Karl IV. auf das Gebiet der böhmischen Krone über. Sachlich konnte der König Streitsachen aus jedem Gerichte, vor allem in Fällen der Rechtsverweigerung oder Verzögerung an sein Gericht ziehen. Auch stand von allen Gerichten mit Ausnahme des Landrechtes eine Berufung an das königliche Gericht offen. Das Hofgericht diente der königlichen Friedenswahrung und richtete über Friedbruch und Friedensstörer. Vom Gerichte des Kämmerers ging die Judikatur in Fragen des Heimfallsrechtes auf das königliche Hofgericht über. So war der Wirkungskreis des königlichen Hofgerichtes noch ein beträchtlicher. Karl IV. war bemüht, die Stellung dieses Gerichtes zu heben und es zu einem zentralen Gerichte für das ganze Gebiet der böhmischen Krone zu machen. Allein wie dieser Plan an den rivalisierenden ständischen Bestrebungen scheiterte, so wußte sich das ständische Prager Landrecht volle Selbständigkeit gegenüber dem Hofgericht zu wahren, von ihm war eine Berufung an den König ausgeschlossen, ja es nahm die Möglichkeit einer Berufung vom Königsgerichte an das Landrecht in Anspruch. Neben dem Hofgerichte kamen als zentrale Gerichte die Gerichte des Unterkämmerers (s. o. S. 71) und des Prager Burggrafen in Betracht.

c) Die größte Bedeutung für das Königtum hatte die Finanzverwaltung. Domänen, Regalien und gebührenartige Einnahmen bildeten die materielle Grundlage der Machtstellung des Herrschers, ergänzend trat das Steuerwesen in allmählicher Entwicklung hinzu. Die ständigen Einnahmsquellen wurden als zur königlichen Kammer gehörig erachtet. Hierin war gleichzeitig ein Fortwirken der grundsätzlichen Ungeschiedenheit alles Königsvermögens gelegen. Nur allmählich trat in der Bindung des Herrschers, bedeutendere Städte und Burgen durch Veräußerung oder dauernde Belastung nicht zu entfremden, eine Unterscheidung des Königsgutes vom Standpunkte seiner dauernden Bedeutung für das Territorium zutage.

Solche Bindungen waren der Gegenstand privilegialer Zusicherungen an einzelne königliche Städte (seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts); generell nahm der karolinische Landrechtsentwurf, in der Absicht, die königliche Finanzgewalt vor Schmälerungen zu bewahren, das Verbot der Veräußerung und Belastung von gewissen Städten und Burgen überhaupt oder für eine längere Dauer als 10 Jahre auf und stellte es unter die Sanktion des Königseides. Ein ständischer Einfluß ist in dieser Frage noch nicht allgemein, nur vereinzelt sind Zustimmungen der Stände zu Veräußerungen oder Zusicherungen an sie, königliche Güter nicht zu veräußern, bezeugt.

Der königliche Grundbesitz setzte sich aus den königlichen Landgütern und Forsten sowie aus den Burgen zusammen. Auch die Städte und das Kirchengut wurden, wie früher gezeigt wurde, zur königlichen Kammer gerechnet. Die Verwaltung der königlichen Güter wurde in Villikationen mit entsprechendem Beamtentum (villici und forestarii) geführt. Die Majestas Carolina beschäftigt sich in einigen Kapiteln mit den Forststreitigkeiten und Delikten und sieht hiefür eine Judikatur der villici, sowie der Burggrafen der einzelnen Burgen vor. Die villici (advocati) waren auch mit der Einziehung der Abgaben von den in bäuerliche Erbleihe gegebenen Gütern betraut.[81]) — Die Schrankenlosigkeit der königlichen Verfügung über den Domanialbesitz hatte in vorkarolinischer Zeit die Könige, so schon Wenzel I. und vor allem Johann von Luxemburg dazu verleitet, diese Güter durch Verkauf, Vergabung, Verpfändung zu vergeuden. Hiedurch war die königliche Machtstellung ebenso erschüttert worden, wie dies auch einen Grund des Aufstieges der Adelsmacht und des Durchbruches einer geschlossenen Verwaltungsorganisation schuf. Das Prooemium zur Majestas Carolina schildert in bewegten Worten die Schädigung, die dem Königtum und einer geordneten Verwaltung so erwachsen war. — Das Heimfallsrecht,[82]) das wir als mit dem fürstlichen Bodenrechte zusammenhängend und als schon in die vorausgehende Periode zurückreichend angenommen haben, behielt bei den engen Grenzen, welche dem Erbrechte gezogen waren, seine

---

[81]) Über ihr Mitwirken bei der Friedenswahrung und Vollstreckung s. unt. S. 123.

[82]) Wocel, Über d. altböhm. Erbrecht (Abh. b. G. W. 11); Čelakovský, D. Heimfallsrecht a. d. freivererbl. Vermögen i. B. (1882); Kalousek, O staročesk. právě dědickém a kr. právě odúmrtn. na statcích svob. v Čech. a na Mor. (Ber. b. Ak. W. I. 3. Jhrg. H. 1); Lippert, Soz. Gesch. Böhm I; Brünneck, D. Heimfallsr. u. d Gütervereinig. i. ält. b. m. Landr. (Z. Savigny St. f. Rg. Germ. Abt. XX.); Bloch, D. Entw. d. kgl. Heimfallsr. i. b. m. Landr. (Prager Studien a. d. Geb. d. Gesch. hg. v. Bachmann u. Werunsky H. 4.); Koss, Z. Kritik d. ältest. b. m. Landesprivilegien. Exk. V. (1910).

Bedeutung. Die Einziehung erledigter Amtsgüter, wohl auch Lehensheimfälle mehrten noch die Anwendung dieses Rechtes. Seine fortdauernde Geltendmachung mußte den Widerstand der erstarkenden Adelsgewalt auslösen. Es ist gewiß befremdlich, daß es dem Herrenstande nicht gelang, den weiten Umfang des königlichen Heimfallsrechtes durch eine entsprechende Ausdehnung des landrechtlichen Erbrechtes mit vollem Erfolge einzudämmen. Anforderungen eines besseren Erbrechtes machte der böhmische Herrenstand immer wieder im Laufe des 14. Jahrhunderts geltend. In dem nach der herrschenden Ansicht echten Privileg von 1311 erreichten die Herren zwar das Zugeständnis des Erbrechtes der Brüder und ihrer männlichen Deszendenz, die allerdings nicht zum Gesetze gewordene Majestas Carolina will aber wiederum nur ein Erbrecht der Nachkommen des Besitzers, allerdings auch dann, wenn sie abgeschichtet waren, gelten lassen. Am bürgerlichen Vermögen war das königliche Heimfallsrecht infolge des entwickelteren gesetzlichen Erbrechtes im Stadtrechte und infolge der Testierfreiheit, wie diese im Laufe des 14. Jahrhunderts einzelnen Städten, sodann allgemein durch ein Privileg Karls IV. von 1372 erteilt wurde, von geringerer Bedeutung. Auch blieb es nicht überall königlich, sondern ging, so z. B. in der Altstadt Prag auf die Städte selbst über. Parallel mit dem Heimfallsrechte verläuft die Geltendmachung der Rechte des Königs auf das Vermögen des zum Tode Verurteilten. Die Konfiskation kannte schlechthin keine Schranken, auch nicht gegenüber den Kindern des Verurteilten.

Die Regalien des böhmischen Königs fanden mit dem Ausbau der territorialrechtlichen Stellung eine kräftige Ausgestaltung.

Dies gilt zuvörderst vom Bergregal.[83]) Mit der immer mehr um sich greifenden Erschließung des Bergsegens wuchs auch die Bedeutung des Nutzens aus den Bergwerken für das Königtum. Gegenüber einem früheren Königsrechte auf den Bergzehent (s. o. S. 45) machten die Könige nun das Verleihungsrecht des Bergbaues zunächst an den Grundeigentümer, sodann an den Finder und damit das Bergregal geltend. Hiemit verband sich, von den auf Königsgrund betriebenen Bergwerken ausgehend, auch ein Hoheitsrecht über den Betrieb in persönlicher und sachlicher Hinsicht, so daß eine königliche Bergverwaltung und Berggerichtsbarkeit erstand. Das Bergregal setzte sich allerdings nicht widerspruchslos durch. Das 13. Jahrhundert ist noch erfüllt von Streitigkeiten mit den Grund-

[83]) Sternberg, Umrisse e. Gesch. d. böhm. Bergwerke 2 Bde. (1836/8); Schmidt, Darstellung d. Bergrechtes i. Böhmen (1855); Čelakovský, Nástin dějin česk. práva horn. (Beil. II) seiner Povš. pr. dějiny české); Zycha, D. böhm. Bergrecht d. Mittelalters a. Grundl. d. Bergr. v. Iglau 2 Bde. (1900).

herren, die aber fast alle zugunsten des Bergregals geschlichtet wurden. Zur vollen gesetzlichen Geltung brachte es Wenzel II. Seine umfassende Regelung des Bergrechtes (s. unten S. 151) fußt auf der Auffassung, daß das gesamte Bergwesen in den selbständigen Machtbereich des Königs, zu seiner Kammer gehöre. Alle Normen stellen sich als Ausdruck der Regalität des Bergrechtes dar. Diese autochthone Entwicklung stand mit der reichsrechtlichen Zuerkennung des Bergregals an die kurfürstlichen Territorien, darunter an Böhmen als erstes derselben, wie sie die Goldene Bulle (1356) aussprach, in Einklang. Eine reichsrechtliche Zuerkennung des Bergregals für Böhmen war, da es sich aus der territorialen Stellung Böhmens selbständig entwickelt hatte, sonach nicht notwendig. Ein Bergregal des deutschen Königs hinsichtlich der böhmisch-mährischen Bergschätze wurde auch nicht geltend gemacht, lediglich Albrecht I. glaubte auf Grund der Auffassung Böhmens als Reichslehen mit solchem Anspruche hervortreten zu können (1303). — Das Bergregal der böhmischen Könige erstreckte sich, da die mährischen Fürsten nicht Träger des Bergregals waren, auch auf Mähren. Gegenständlich umfaßte es zweifellos Gold und Silber; bezüglich der sogenannten niederen Metalle (Kupfer, Blei, Eisen) bringt die Bestimmung der Goldenen Bulle die erste gesetzliche Festlegung. Der Nutzen des Bergregals bestand in dem Anteile an der Ausbeute (Urbar), in vorbehaltenen Abbaurechten (Königslahnen und Überschaaren) und in dem Wechsel d. i. dem Rechte der Edelmetalleinlösung. — Die königliche Bergverwaltung lag zunächst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Händen der Bergmeister. Diese waren allerdings noch nicht so sehr Verwalter des königlichen Bergregals, als mit der grundherrlichen Vogtei dem Könige grundherrlich zugehöriger Bergwerke betraute Organe. Mit der Ausgestaltung des Bergregals vollzog sich die gewöhnlich pachtweise Übertragung der königlichen Bergverwaltung an besondere Amtsträger (Urburer), während die Bergmeister nun immer mehr zu Organen der Gewerkschaft wurden. Die Verpachtung erfolgte regelmäßig gleichzeitig mit der Verpachtung der Münze, so daß Münzmeisteramt und Urbureramt in einer Person vereinigt waren. Die Bergrechtskodifikation Wenzels II. zeigt die Urburer als leitende, dem Kämmerer unterstehende Beamte der königlichen Bergverwaltung, welchen auch der Vorsitz im Berggerichte zukam. Hilfsorgane des Urburer waren die Steiger (scansores) zur Überwachung eines ununterbrochenen Bergwerkbetriebes, die mensores, carpentarii, custodes, sodann die scriptores urburae für alle mit dem Regal verknüpften Buchungen. In Kuttenberg ist seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Berghofmeister bezeugt, auf welchen ein Teil der Bergverwaltung des Urburers insbesondere die

Bergverleihung und der Vorsitz im Berggericht überging. Die Schaffung eines zentralen Münzmeisteramtes unter Karl IV. ist auch für das Bergwesen von Belang. Auch das Berghofmeisteramt nimmt in karolinischer Zeit einen zentralen Charakter an. — Trotz dieses starken und bewußten Ausbaues der Bergregalität trat doch gerade von der karolinischen Zeit an eine rückläufige Bewegung durch die häufige Aufhebung regalherrlicher Bergwerksverwaltung zugunsten des grundherrlichen Bergwerksbetriebes ein. Dies geschah durch zeitliche oder dauernde Verzichte auf die finanziellen Regalrechte (Fristungen), durch eximierende Privilegien, auch durch Verpfändungen und Verpachtungen. Ein dem Schicksal des deutschen Bergregals verwandtes Ergebnis der Entfremdung des Regals für den König bahnte sich sonach auch im böhmischen Territorium an, allerdings auf anderem Wege, dem des Verzichtes auf das Regal; ein lehensrechtlicher Übergang des Regales fand nicht statt.

In engem historischen Zusammenhang mit dem Bergregal steht die Entwicklung des Münzregals,[84]) denn die Erschließung des Bergsegens schuf die Voraussetzung für die Anpassung des Münzwesens an die Anforderungen der einkehrenden Geldwirtschaft. Das 13. Jahrhundert zeigt uns die Handhabung des Münzregals noch in einer die Zwecke der Münze als allgemeines Tauschmittel nicht erfüllenden Art und weist noch alle Mängel der vorausgehenden Periode auf. Zwar brachte die Zeit Ottokars II. eine neue Münzprägung, die der Brakteaten aus besserem Silber (das Talent gleich 20 Solidi zu 12 Denaren), allein die Münzen waren in ihrer Ausführung zu mangelhaft, um der Aufgabe eines dauernden, allgemeinen Tauschmittels genügen zu können. Münzverschlechterung nach Gewicht und Metallgehalt, häufiger Münzverruf schufen weiterhin Unsicherheit. Auch die noch einem engeren Geltungsbereiche dienende Vielheit der Münzstätten blieb fortbestehen. Die Verwaltung erfolgte durch Verpachtung des Münzhandels (cambium) an Münzer oder Münzerkonsortien (magistri monetae) unter teilweiser Überlassung des Ertrages. — Gegenüber diesen Verhältnissen bedeutet die Münzreform Wenzels II., welche gleichzeitig mit der großen Bergrechtskodifikation erfolgte (1300) einen erheblichen und im Rahmen der mitteleuropäischen Münzgeschichte frühen Fortschritt. Unter Heranziehung dreier Florentiner Meister wurde eine gute dauerhafte Münze geprägt: der grossus Pragensis. Aus einer Mark reinen Silbers wurden unter Anrechnung von 4 Groschen für die Prägungskosten 64 Groschen geprägt. Jeder grossus zerfiel in 12 parvi

[84]) Čermák, O česk. penězích do r. 1526 (1888); Smolík, Pražské groše a jejich díly (1894) und dess. Münzartikel in Ottův slovn. VI.; Šusta, Dvě knihy česk. dějin I (1917).

Pragenses. Die Zählung nach Talenten verschwand zu Gunsten größerer Zusammenfassungen von 60 Groschen (Schock) auf eine Mark. Doch kommen auch andere Zählungen, wie von 56 Groschen, von 48 (in den Bergstädten) oder von 64 (Mähren) vor. Als sehr stetige Münzen erfreuten sich die Prager Groschen neben den Meißnischen als Handelsmünzen auch außerhalb des Territorialgebietes in vielen Teilen Deutschlands großer Beliebtheit. In der Folgezeit trat allerdings auch bei den Prager Groschen Münzverschlechterung ein. Unter Johann von Luxemburg begann die Prägung von Goldmünzen (Dukaten) nach italienischem Muster, welche, wie dies bei den in Deutschland seit dem 14. Jahrhundert geprägten Goldmünzen der Fall war, vor allem als Handelsmünzen dienten. — Die Prägung der Groschen erfolgte hauptsächlich in Kuttenberg. Eine Folge hievon war die Auflassung der zahlreichen anderen Münzstätten und auch die Prager Münzstätte verlor immer mehr an Bedeutung. So ward eine zentrale Organisation des Münzwesens eingeleitet. Die Kuttenberger Urburer erscheinen auch als Träger der Münzverwaltung. Karl IV. schuf endlich das Amt eines Münzmeisters als Zentralorgan (s. o. S. 109). Auch in territorialer Hinsicht wirkte die Einführung der Prager Groschen zentralisierend; seither verschwinden mit der Auflassung der einzelnen Münzstätten in Mähren besondere mährische Münzen zu Gunsten der Geltung der Prager Groschen. — Das Münzwesen behielt im 14. Jahrhundert seinen regalen Charakter, Verleihungen des Münzrechtes fanden nicht statt.

Mit der Territorialität und dem Zuge der mitteleuropäischen Entwicklung folgend, gewann auch der Judenschutz die Bedeutung eines Regales. Seit dem 14. Jahrhundert bildet der Judenzins eine ständige bedeutende Einnahmsquelle des böhmischen Königs. Die Majestas Carolina enthielt auch Bestimmungen über den Judenzins. Die Zuerkennung des Judenregals in der Goldenen Bulle (1356) hat daher dieselbe nur bestätigende Bedeutung, wie dies bezüglich des Bergregals gilt. Das Judenregal blieb in den Händen des Königs, wenn auch zuweilen Überlassungen dieser Einnahmen als Entgelt für andere Verpflichtungen an Städte vorkommen und der König manchmal den Juden die Abstattung des Zinses erließ.

Anders stand es beim Zollregal, den dazu gehörigen Marktabgaben und dem Ungelde. Diese gingen dem Könige zum guten Teile verloren. Dies geschah durch privatrechtliche Überlassung (Verpfändung und Schenkung) an Klöster und Grundherren, durch Errichtung grundherrlicher Zollstätten, durch Zollbefreiungen. Eine lehensweise Überlassung fand

nicht statt. Die Abgaben vom städtischen Verkehr wurden mit der Zeit durch privilegiale Verzichte zu städtischen Einnahmsquellen (s. o. S. 79).

Trotz der starken Finanzquellen, welche das Königtum in Domänen und Regalien besaß, sahen sich die Könige doch genötigt, und dies war nicht nur in Zeiten schlechter Finanzwirtschaft, sondern auch in der Regierungszeit Karls IV. der Fall, die Bevölkerung außerdem mit steuerähnlichen Abgaben[85]) zu belasten. Auch die Entwicklung der Geldwirtschaft drängte hiezu. Das tributum pacis der früheren Zeit war infolge gewährter Zahlungsbefreiungen außer Anwendung gekommen. Die in unserem Zeitraume geltend gemachten Abgabenforderungen hatten in besonderen Bedarfsfällen ihren Anlaß und daher den Charakter außerordentlicher Leistungen. Innerhalb dieser außerordentlichen Anlässe hoben sich die mit der Königskrönung und mit der Verheiratung der Königstöchter verknüpften Auslagen ab. Die bei diesen Anlässen geforderten Abgaben schlossen doch eine gewisse Regelmäßigkeit der Wiederkehr in sich und reichen in ihrer Anwendung schon in frühere Zeiten zurück. Ihre Anforderung war an keine Zustimmung der sozialen Machtfaktoren im Lande gebunden. Der Hochzeit der Königstöchter wurde ferner, besonders deutlich in Mähren, die Hochzeit des Königs und der Königssöhne als Titel solcher selbständig geforderter Abgaben gleichgeachtet. — Schwieriger war die Stellung des Königtumes in sonstigen Fällen außerordentlichen Geldbedarfes, wie insbesondere zur Abwehr äußerer Feinde oder von Unruhen im Innern. Hier war der Herrscher seit dem 14. Jahrhundert an die ständische Einwilligung gebunden. Solche Zusicherungen prägten den zugesagten Leistungen mehr den Charakter einer Gabe als einer Steuer auf und trugen zur Stärkung ständischer Rechte wesentlich bei. Die zeitgenössischen Quellen nennen diese Abgabe collecta, berna generalis oder communis, seltener wird die Bezeichnung steura generalis gebraucht. In ihrer Entstehung und Art erinnert sie an die Bede der deutschen Territorien und es liegt wohl auch ein historischer Zusammenhang mit ihr vor. — Die einmal bewilligte Abgabe wurde wie eine Steuer veranlagt und verwaltet. Die collecta, berna generalis, bezog sich grundsätzlich ebenso auf den Adel wie auf die Geistlichkeit und das Bürgertum. Da der König den Klöstern und Städten außerdem eine besondere Abgabe, berna specialis, auferlegen konnte (s. oben S. 78), führten Befreiungen für Klöster und Städte von der berna generalis

[85]) Emler, Něco o bernictví česk. v dobách starš. (Pam. arch. VIII.); Prochaska, Beitr. z. Verfassungsgesch. Böhm. a. Beginne d. 14. Jhdt. (M. V. G. D. B. XIX.); Klier, Stručný nástin bernictví kr. Česk. v dob. předhus. (Č. č. m. LXXVI.); Koss, Z. Kritik d. ältest. b. m. Landespriv. (1910); Šusta, Dvě knihy česk. dějin I (1917); Krofta, Začátky české berně (1931).

dazu, daß der Adel oft von dieser allein betroffen wurde, die Bürger hingegen nur insoweit, als sie Landgüter oder Mühlen außerhalb der Stadt besaßen. Für den Adel ergab sich andererseits eine Erleichterung, da der von ihm auf eigene Rechnung in Kultur genommene und bewirtschaftete Boden, das Dominikale, von der Bern wohl mit Rücksicht auf die persönlichen (Heeres-) Dienste freiblieb. Durch Überwälzung der Steuerleistung bei den steuerpflichtigen von Hintersassen bewirtschafteten Gründen wurden diese zu den tatsächlichen Trägern der Bern. — Objekte der Abgabe waren vor allem Grund und Boden, ferner Gewerbe, darunter besonders Mühlen (rota molens) und Gastwirtschaften. — Bezüglich der Verwaltung der Bern läßt sich aus allerdings spärlichen und nur gelegentlichen urkundlichen Angaben entnehmen, daß die Einhebung mit der Kreiseinteilung in Zusammenhang stand und Notare die Abgabenleistung auf Grundlage von ihnen geführter Steuerregister leiteten. Dieses Notariat war anfänglich mit hervorragenden geistlichen Anstalten verknüpft, nach späteren Quellenangaben bestand das Amt selbständig. Außerdem werden in den Urkunden meist dem Adel entnommene collectores (bernarii) in wechselnder Zahl (3 bis 10) genannt. Als Einnahmen bezogen sie einen Teil der Bern anläßlich der Löschung in den Registern nach erfolgter Zahlung und Strafgelder wegen Nichtzahlung der Abgabe. — Eine geordnete Ausgabewirtschaft bestand jetzt noch ebenso wenig wie früher. Die Ausgaben wurden ohne Festlegung eines Planes fallweise gedeckt. Die Einnahmen flossen zum großen Teile nicht zunächst in die königliche Kammer, sondern wurden einzeln für bestimmte Ausgabezwecke, insbesondere zur Entlohnung der Amtsträger überwiesen. Auch die böhmische Finanzverwaltung jener Zeit zeigt uns so eine planlose Anweisungswirtschaft. Damit hängt es auch zusammen, daß die böhmischen Könige sich oft genötigt sahen, Darlehen bei den Städten aufzunehmen, was nicht wenig zur Kräftigung der politischen Stellung des Städtewesens beitrug.

5. Die provinziale Verwaltung.[86])

In der einheitlichen landesherrlichen, von den Burgen aus geleiteten inneren Verwaltungsorganisation, wie wir sie dem Bilde der provinzialen

---

[86]) Rieger, Zřízení krajské v Čechách I.; Peterka, Burggrafentum i. Böhm.; Stieber, D. öst. Landrecht u. d. böhm. Einwirkungen a. d. Reformen K. Ottokars i. Öst. (Forsch. z. inn. Gesch. Öst. hgg. v. Dopsch, H. 2); Werunsky, D. landrechtl. Reformen Ottokars II. i. Böhm. u. Öst. (M. I. Ö. G. XXIX.); Koss, Forsch. z. ma. Gerichtsverfassung Böhm. u. Mähr. (1910); Sedláček, O starém rozdělení Čech na kraje (Ber. B. Ak. W. I., Z. 61); Rauscher, Ku vzniku popravců a opravců (Festschrift f. Wl. Abraham, 1930).

Verwaltung der vorausgehenden Epoche zugrunde legen konnten, trat nun aus mannigfachen Gründen, die allerdings ebenfalls in ihren Anfängen in die frühere Zeit zurückreichen, eine Zersetzung ein. Die Städte mit ihrer Gerichtsbarkeit und Verwaltung, die innerlich entwickelte kirchliche Immunität, die Selbständigkeit der grundherrlichen Gerichtsgewalt schufen so beträchtliche Enklaven in den landesfürstlichen Burgbezirken, daß ihre tatsächliche Bedeutung immer mehr schwand. Hiezu kam, daß die Kastellane zu selbständigen Herren auf ihren Gütern wurden. Ihr Amtscharakter trat immer mehr zurück und es entwickelte sich ein jüngeres Burggrafentum — die Bezeichnung purggravius, Burggraf gehört erst dieser Zeit an — dem, verwandt mit dem deutschen Burggrafentum, nicht mehr jene frühere verwaltungsrechtliche Bedeutung zukam. Die königlichen, gleichwie die vielen grundherrlichen Burggrafen, die uns nun begegnen, hatten in dem Betreuen der Burgen selbst und des unmittelbar umliegenden Gebietes einen wesentlich eingeschränkten Wirkungskreis. Lediglich in der Königgrätzer Burggrafschaft hat sich ein der alten Kastellanie verwandtes Burggrafentum weiterhin erhalten. Eine Änderung trat auch in örtlicher Hinsicht ein, da sich mit der Entfaltung des Städtewesens im Anschlusse an Burgen, eine Loslösung der Bezirksverwaltung von den Burgen durch die wiederkehrende Lokalisierung in den Städten beobachten läßt. So kann von einer Burgenverfassung nicht mehr gesprochen werden, die Verwaltungsbezirke, soweit sie überhaupt noch in Betracht kommen, nehmen den Charakter von Kreisen an, denen die grundsätzliche Beziehung zur Burg schon fehlt. Eine Zusammenschlagung der früheren Burgbezirke zu größeren Verwaltungsdistrikten, den Kreisen, läßt sich hiebei außer in einzelnen Fällen, allgemein historisch nicht feststellen. So läßt sich auch insbesondere die stark vertretene Ansicht, Ottokar II. hätte eine solche Kreisverfassung mit entsprechend erweiterten Kreisen an Stelle der früheren Burgenverfassung geschaffen, mangels sicherer Nachrichten und aus inneren Gründen wohl nicht halten.

Der Zerfall der Kastellanieverfassung wirkte auch auf die provinzialen Gerichte ein. Die städtische und die kirchliche Gerichtsbarkeit, Exemtionen adeliger Grundherren, vor allem die wachsende Bedeutung des ständischen Landrechtes, welches fast die ganze Gerichtsbarkeit über den Adel an sich zog, untergruben den Boden für die Wirksamkeit der Cudengerichte und beschränkten sie im Wesen auf die geringeren Streitigkeiten des niederen Adels und der schwachen Freienschicht, auf Gerichtsladungen und Einweisungen, womit die Einrichtung amtswegig geführter Bücher. der Cuden(Kreis)tafeln, zusammenhängt. Trotz dieses Rückganges ihrer

Bedeutung blieben die Cuden in unserem Zeitraume fortdauernd bestehen, ja Karl IV. war durch das Verbot der Veräußerung und Verpfändung der Cudengerichtsbarkeit noch bemüht, sie lebensfähig zu erhalten.

Mit dem Wegfall der alten Kastellanengewalt, deren Ursprung und Wesen mit der Friedenswahrung und Vollstreckung engst verknüpft war, gebrach es nun auch an einer einheitlichen landesfürstlichen Organisation, dieser notwendigsten Aufgabe der inneren Verwaltung. Die Friedenswahrung und die Vollstreckung, die amtswegige Verfolgung und Bestrafung landschädlicher Verbrechen finden wir nun in den Händen jener neueren königlichen sowie grundherrlichen Burggrafen und vor allem wurden die Vorsteher der königlichen Domänenverwaltung, die villici zu Trägern dieser Aufgaben. Seit dem 14. Jahrhundert kehrt in den Quellen zur Bezeichnung der Organe der Friedenswahrung und Vollstreckung der Ausdruck popravci wieder. So gewann die Grundherrschaft gegenüber der landesfürstlichen Organisation dieser Verwaltungsaufgabe zunehmend an Bedeutung, eine Erscheinung, die sowohl in den mährischen Verhältnissen als auch in der deutschen Territorialentwicklung eine Analogie findet. — Bei solcher Zersplitterung mußten tatkräftige Herrscher ihr Ziel darin sehen, eine Wiederherstellung landesherrlicher Organisation der Friedenswahrung und Vollstreckung in die Wege zu leiten. Es ist wahrscheinlich, daß schon Ottokar II. zu diesem Zwecke größere Sprengel (12) vorsah; doch sind wir des näheren über seine Organisationsmaßnahmen nicht unterrichtet, auch läßt sich noch keine völlige Stabilisierung solcher Verwaltungsbezirke („Poprawzenkreise") annehmen. Nachrücklich verfolgte Karl IV. die landesherrliche Neuorganisation des Poprawzentumes; Nachrichten über die Durchführung sind uns allerdings nur ziemlich spärlich überliefert. In jedem Kreise waren Poprawzen (iusticiarii, correctores), gewöhnlich zwei, als vom Könige ernannte Amtsträger vorgesehen. Sie wurden regelmäßig dem Herrenstande entnommen. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben wurden auch die Städte herangezogen. Unter Wenzel IV. erscheinen vorübergehend städtische Richter und Ratsmitglieder als Kreispoprawzen. In ihrem Wirkungskreise waren diese königlichen Amtsträger Erben der untergegangenen Vollstreckungsgewalt der Kastellane. Friedensbrüche und schwere Verbrechen wurden von ihnen verfolgt, ihnen oblag die Durchführung der Ächtung. In Verwandtschaft mit der Stellung der Kastellane leiteten sich aus ihren Aufgaben der Ordnungswahrung weitere Betätigungen, wie die Mitwirkung bei der Einhebung königlicher Steuern, bei der Ausübung des königlichen Witwen- und Waisenschutzes ab. Die militärischen Funktionen eines Kastellanes gingen auf die Poprawzen nicht über.

Räumlich umfaßten die Bezirke, die Cuden und das Poprawzentum, nicht das ganze heutige Böhmen. Weite Gebiete, die sog. äußeren Kreise von Trautenau und Elbogen, waren selbständig lehensmäßig organisiert; die Leitung der Verwaltung und der Lehensgerichte stand hier besonderen Burggrafen oder Hauptleuten zu.

C. Mähren — Olmütz — Schlesien — Troppau — die beiden Lausitzen — das Egerland.

Im Bisherigen war bei der Betrachtung des landesfürstlichen Rechtes, des königlichen Beamtentums und der Verwaltung, das der königlichen Gewalt unmittelbar unterstellte Böhmen zur Grundlage genommen worden. In jenen der Krone Böhmens angegliederten Ländern, welche, wie Mähren und die schlesischen Gebiete, unter besonderen Fürsten standen, oder, wie das Egerland, ohne besondere landesherrliche Gewalt der Verwaltungsorganisation Böhmens selbst nicht eingefügt waren, konnten selbständige Entwicklungsgänge, bei aller Verwandtschaft mit der Gestaltung in Böhmen selbst, zu Sonderbildungen führen.

In Mähren[87]) war nach Vereinigung der Teilfürstentümer die markgräfliche Gewalt des mährischen Fürsten eine selbständige, der böhmischen Königsgewalt inhaltlich analoge. Er nannte sich marchio Moraviae und führte das fürstliche Prädikat illustris. Eine Einschränkung seiner Gewalt ergab sich im Sinne des Abkommens von 1197 dadurch, daß das familienrechtliche Band, das Böhmen mit Mähren verknüpfte, wieder auflebte, was einen Einfluß des böhmischen Herrschers als Haupt der Familie in sich schloß. In der Wahrung des Familieneigentums lag der Grund für die Einholung der Zustimmung des böhmischen Königes zu Veräußerung und Belastung markgräflichen Grundeigentums; auch die an sich auffällige Erscheinung, daß es an einem besonderen Bergregal der mährischen Fürsten gebrach, wird man damit in Zusammenhang bringen können. Fraglich ist es, ob die mährischen Fürsten Träger des Münzregals waren oder ob das Münzwesen, wie das Bergregal, dem böhmischen Könige vorbehalten war. Zwar sind im 13. Jahrhunderte in den früheren Teilfürstentümern lokalisierte besondere mährische Münzstätten

[87]) Horna, K dějinám moravských úředníků I. (Práce ze sem. česk. práva na Karl. univ. hgg. v. Kapras Z. 5); ders. K dějinám centralisace Moravy na poč. XIII. stol. (Sborník právn. fakulty univ. v Bratislavě, hgg. v. Sommer, Z. 4); Brandl, Kniha Drnovská (Einleitung, 1868); Friedrich, O kanceláři a listinách mark. mor. Vladislava a Přemysla (Věstn. spol. nauk 1896); Ruber, Streifzüge durch d. Rechtsgesch. Mährens I (1885); Šujan, Nejstarši zřízení zemsk. na Mor. (Č. m. m. 1907); Sedláček, O starodáv. rozdělení Mor. na kraje (Č. mat. mor. Jhgg. XV.); Koss, Forsch. z. ma. Gerichtsverfassung Böhmens u. Mährens (1919).

bezeugt und das mährische Geld vom böhmischen im Gewicht geschieden, aber Nachrichten über Prägungen im eigenen Namen des mährischen Fürsten fehlen und seit der Münzreform Wenzels II. verschwinden besondere mährische Münzstätten und Münzen, die Prager Groschen finden auch in Mähren Eingang. Eine andere Art der Einschränkung landesfürstlicher Gewalt brachte die lehensmäßige Angliederung Mährens an die Krone Böhmens durch Karl IV. mit sich. Neben der Lehenshoheit des böhmischen Königs, der Festlegung der Unzertrennlichkeit des Krongebietes, wurde nun auch eine Lehenserbfolge im Mannesstamme des Lehensträgers Johann Heinrich, des Bruders Karls IV., und der Heimfall an Böhmen beim Aussterben dieses Mannesstammes eingeführt. In den Schranken, die das Lehensband schuf, kam auch dem Olmützer Bischof als böhmischem Fürsten eine selbständige gebietshoheitliche Stellung unter Ausschluß von Münzrecht und Bergregal zu. — Wie die böhmischen Könige umgaben sich die mährischen Markgrafen, in Zeiten, da böhmisches Königtum und Marggrafentum nicht in einer Person vereinigt waren, mit einem den Würdenträgern und dem Adel ihres Gebietes entnommenen Rate. Dieser Rat weist jedoch noch weniger als in Böhmen eine feste Organisation oder einen bestimmten Wirkungskreis auf. Als Herren ihres Landes hielten die mährischen Fürsten Hof und sorgten für eine zentrale Verwaltung. Hofbeamtentum und Zentralwürden begegnen uns in einer Böhmen sehr verwandten Art, sie bieten fast ein Bild der böhmischen Zentralverwaltung im Kleinen, allerdings mit manchem Eigenartigem in der Entwicklung. Die vier Hausämter und andere Hofämter, wie das der Hofjäger (magistri venatorum, forestarii), des Küchenmeisters kehren auch am mährischen Hofe, einige an dem Olmützer Bischofshofe wieder. Das Amt des Hofmeisters ist erst verhältnismäßig spät (1358) bezeugt, bleibt hier aber auf den engeren mit dem Hofe zusammenhängenden Wirkungskreis beschränkt, ohne den Aufstieg, den dieses Amt allenthalben anderwärts nahm, mitzumachen. Spät, wohl erst um die Mitte des 14. Jahrhundertes, gibt es einen besonderen iudex curiae, Hofrichter mit einem Wirkungskreis, welcher der fortgeschrittenen Entwicklung dieses Amtes in Böhmen gleichkommt. Er judizierte über das Hofbeamtentum, die Lehensmannen und in Heimfallssachen. Es mag hier wohl eine Rezeption des Amtes nach dem böhmischen Vorbilde eingetreten sein. Auch der Olmützer Bischof hielt ein, vor allem Lehenssachen gewidmetes Hofgericht. — Das Kämmereramt zeigt einen dem böhmischen analogen Entwicklungsgang; auch hier gewann mit der Entstehung des Städtewesens der Unterkämmerer auf Kosten des summus cammerarius eine erhöhte und zwar selbst im Vergleich zu Böhmen besonders starke Bedeutung:

nach der anderen Seite verlor der Kämmerer auch hier im 14. Jahrhundert seine hervorragende Stellung zugunsten eines anderen Amtes, der Landeshauptmannschaft und ständischer Gewalten. Der Niedergang ist in Mähren mangels eines einheitlichen Landrechtes ein vollständiger. Das Amt verschwindet mit Ausgang des hier behandelten Zeitraumes. — Mit der Vereinigung der mährischen Teilfürstentümer in der markgräflichen Zeit war die Grundlage für die Entstehung einer Kanzlei des mährischen Fürsten, wohl unter Einwirkung des Kanzleiwesens im deutschen Reiche, gegeben. Nun begegnet uns ein protonotarius curiae, scriptor marchionis. Die Kanzlei, im 13. Jahrhundert aus den Reihen der Hofkapelle besetzt, weist, allerdings durch die personale Union böhmischen und mährischen Fürstentums häufig unterbrochen, wenig organisatorische Entfaltung auf, erst die Luxemburger Zeit zeigt entwickeltere Verhältnisse. Wie in Böhmen war nun dem protonotarius ein Personal von Schreibern (notarii) unterordnet. Das mährische Kanzlertum des Bischofes von Olmütz (seit 1207), durch seine Verknüpfung mit dem Bistum an die ähnliche Vereinigung des böhmischen Kanzlertums mit der Wyschehrader Probstei erinnernd, ist für die Geschichte des mährischen Kanzleiwesens gleichwohl ohne inneren Zusammenhang, es war stets nur eine Würde ohne geschäftlichen Wirkungskreis. — Ein Amt fehlt in Mähren: das Amt des obersten Burggrafen. Dies hängt mit dem Mangel einer durchgreifenden Burgenverfassung der früheren Zeit in Mähren zusammen. Die bedeutende Stellung des Oberstburggrafen in Böhmen kam in Mähren einem anderen Amte zu, das im übrigen eine interessante Parallele zur Geschichte des obersten Burggrafentums bietet. Es war dies das Amt des Landeshauptmannes, seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts (1278, 1298) urkundlich bezeugt. Seine Bestimmung war den Fürsten zu vertreten, anfänglich wohl die zeitweise Vertretung insbesondere des böhmischen Königs, wenn er gleichzeitig mährischer Fürst war. Im 14. Jahrhundert ist der Landeshauptmann dauerndes Organ. Aus dem vicedominus ward ein capitaneus terrae. Die Entstehung des Amtes mag neben dem natürlichen Erfordernisse einer Vertretung in dem Vorbilde des obersten Burggrafenamtes in Böhmen ihren Anlaß haben. Eine innere Verwandtschaft lag zweifellos auch mit den schlesischen Fürstentümern vor, wo uns die Landeshauptmannschaft ebenfalls in analoger Stellung begegnet. Diesem Amte war, ganz vergleichbar jenem des obersten Burggrafen, ein Aufstieg in zweifacher Hinsicht beschieden. Zunächst erweiterten sich die Machtvollkommenheiten des Hauptmannes in seiner Eigenschaft als landesfürstlicher Amtsträger. Er verdrängte den Kämmerer, dessen Amt er häufig gleichzeitig ausübte, bis es endlich ganz verschwand. Wie beim Burggrafen, bildete die Friedens-

wahrung und Exekutive einen Teil seiner Aufgabe und ward damit der Ausgangspunkt für eine selbständige, in der Vertretung allein nicht enthaltene Wirksamkeit. Da das Hofmeisteramt in Mähren, wie wir gesehen haben, auf seine höfischen Funktionen beschränkt blieb, fielen der Judikatur des mährischen Hauptmanns auch die Streitigkeiten in Ehrensachen vor einem besonderen Gerichte zu. Ein zweites Motiv des Aufstieges war die Entwicklung der ständischen Gewalt. Der Landeshauptmann ward zum bedeutendsten ständischen Amtsträger und als solcher Vorsitzender des Landtages und im Landrechte. — Die Provinzialverwaltung zeigt ein mit Böhmen sehr verwandtes Bild. Die früheren Teilfürstentümer wurden nun zu Bezirken, in den Quellen als provinciae bezeichnet. Die Friedenswahrung und Vollstreckung finden wir in Mähren, ähnlich wie in Böhmen, nicht einheitlich organisert, sondern zersplittert und zum Teile mit der grundherrlichen Verwaltung verknüpft. Die hier verhältnismäßig reicher fließenden Quellen zeigen uns, in allerdings sehr unsicherer Nomenklatur, diese Aufgaben in den Händen der iudices provinciales (bei den Cuden neben dem Cudenrichter, cudarius), der Landrichter, als welche oft deutsche Bürger erscheinen, und der villici. Die karolinische Einrichtung der Kreis-Poprawzen läßt sich nur für Böhmen nachweisen, ein Umstand, welcher für die nachmalige stärkere Bedeutung der Landfriedenseinungen in Mähren nicht ohne Einfluß war. Den Cuden, die sich wie in Böhmen in höhere und niedere Gerichte des Bezirkes teilten, war auch ein ähnliches Schicksal beschieden, die höheren verschwanden zugunsten der Landrechte um die Mitte des 14. Jahrhundertes, nur die niederen blieben dann noch in ihrem geringen Wirkungskreis nach fast völliger Ausschaltung des Adels bestehen.

Erhöhte innere Bedeutung erlangte im Bereiche Mährens das Lehenswesen im Bistume Olmütz.[88]) Hier war es Bischof Bruno, welcher nach Magdeburger Muster eine durchgreifende Lehensorganisation in den weitausgedehnten, zu diesem Bistum gehörigen Grundbesitze schuf. Das erste Zeugnis einer Lehensvergabung stammt aus dem Jahre 1249. Die Belehnung erfolgte zum großen Teil an deutsche ritterliche Leute, doch auch an Einheimische. Sie erlangten, wenngleich sie als milites und famuli bezeichnet wurden, die gleiche Rechtslage, wie die Vasallen der Magdeburger Kirche. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht äußerte sich

---

[88]) Eisler, Gesch. Brunos v. Schauenburg (Z. Gesch. Mähr. X.); Weizsäcker, Olmützer Lehensw. unter B. Brunos (Z. d. V. G. M. Schl. XX.); Brandl, Mánský soud bisk. olomouck. (Č. mat. mor. XV.).

die Bedeutung des Lehenswesens im Olmützer Bistum darin, daß das bischöfliche Hofgericht vor allem Lehensgericht war, wie auch Ottokar II. 1274 die Erlaubnis zur Errichtung eines iudicium feudale erteilte.

Das schlesische Gebiet[89]) weist kein einheitliches staatliches Gebilde auf, sondern eine Vielheit selbständiger kleiner Fürstentümer. Eine Gesamtorganisation Schlesiens bestand noch nicht. Nur bescheidene Anbahnungen einer Wiedervereinigung reichen in unseren Zeitraum zurück. Sie lagen zuvörderst in den Bestrebungen der Erhaltung des Landfriedens, welche Einungen zeitigten und Fürsten und Städte Schlesiens zu einer diesem Zwecke dienenden höheren politischen Organisation vereinigten. Die frühesten Einungen stammen aus den Jahren 1387 und 1389. Sie griffen allerdings auch auf Mähren und die Lausitz über. Die Wahl eines Ältesten der schlesischen Fürsteneinung (1396 des Herzogs von Teschen) birgt ein weiteres gesamtorganisatorisches Moment in sich. Die böhmischen Herrscher selbst konnten jedoch gegenüber den entwickelten schlesischen Fürstengewalten ein Zentralisationswerk noch nicht durchführen. Die gelegentlichen Zusammenrufungen der schlesischen Herzoge und vom Könige an sie gemeinsam gerichteten Verfügungen sind noch unzulängliche Anfänge einer Zusammenfassung. Lediglich außerhalb der piastischen Fürstentümer trachteten Johann von Luxemburg und seine Nachfolger einen engeren Anschluß an das Fürstentum Breslau zu erzielen und die Stellung des Breslauer Bischofs und seines Landeshauptmannes durch Kompetenzerweiterungen zu stärken. — Die Gewalt der schlesischen Fürsten schloß alle Hoheitsrechte im Territorium in sich. Ihre Gerichtshoheit und die Rechte auf Abgaben und Dienste wurden unter dem Begriff der iura ducalia zusammengefaßt. In finanzieller Bedrängnis sahen sich die schlesischen Herzoge genötigt, diese iura ducalia in sehr weitem Maße an die Grundherren durch Veräußerung

[89]) Außer den in der Einleitung angeführten zusammenfass. Werken: Grünhagen, D. alten schles. Landesfürsten (Z. G. Schles. XXI.); Steinbeck, Gesch. d. schles. Bergbaues, 2 Bde. (1875); Wuttke, Studien ü. d. Entw. d. Bergregals i. Schles. (1897); Rachfahl, D. Bergregal i. Schl. (Forsch. z. Brandenbg. u. Preuß. Gesch. X., XIII.); Friedensberg, Schl. Münzgesch. i. Ma. (Cod. Sil. XII., XIII.); Kopietz, D. böhm. Landeshauptmannsch. i. Breslau unter K. Johann u. Karl IV. (1907); Grotefend, D. Landeshauptl. d. Fürstent. Schweidnitz-Jauer (Z. G. Schl. XII.); Bobertag, Gerichte u. Gerichtsbücher d. Fürstent. Breslau (Z. G. Schl. XII.); Matuszkiewicz, D. ma. Gerichtsverfassg. d. Fürstent. Glogau (1911); Breyther, Beitr. z. Gesch. d. Manngerichtes i. Schl. (Z. G. Schl. XLII.); Schulte, Z. Gesch. d. Landvogtei u. d. Schultheissenamtes i. Schl. (Schl. Gesch. Bl. 1909); Pfitzner, Besiedlungs- Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte d. Breslauer Bistumslandes, I. Teil (Prager Studien a. d. Geb. d. Geschichtswissenschaft. H. 18, 1926); ders., Grundzüge d. Geschichte Schlesiens (Landschaftenmonographie Schlesien 1930); Wojciechowski, Ustrój polityczny Śląska (In Historja Śląska, Bd. I, hgg. v. d. Poln. Akademie d. Wissensch. 1932).

und Verpfändung abzulassen, auch Usurpationen durch die Grundherren spielen eine große Rolle. Die schlesischen Herzoge waren Träger des Münzregals, übten es kraft eigenen Rechtes aus, errichteten Münzstätten und führten Münzreformen, wie die Verwandlung der Brakteaten in bessere Münzen (denarii quartenses) durch. Die Inkorporation zur Krone Böhmens änderte hierin nichts. Mit der Einführung der böhmischen Groschen fanden diese zwar auch in Schlesien Eingang, wurden jedoch hier auf die polnische Mark umgerechnet und verdrängten die heimischen Münzen nicht völlig. Ebenso stand den schlesischen Fürsten das Bergregal zu. Auch hierin wurde durch die Inkorporation tatsächlich keine Änderung geschaffen, selbst nicht durch die Bestimmung der Goldenen Bulle, welche allerdings dem Könige von Böhmen das Bergregal „in regno ac terris et pertinentiis eidem regno subiectis“ zusprach. Hiebei war jedoch wohl nur an die der königlichen Gewalt unmittelbar unterworfenen Gebiete gedacht, so daß die Bestimmung hinsichtlich der schlesischen Herzogtümer nur beim Heimfalle eines schlesischen Herzogtums an die böhmische Krone und bei den nicht piastischen Herzogtümern praktisch werden konnte. Wie weit die der schlesischen Herzogsgewalt durch die lehensherrliche Stellung des böhmischen Königs gezogene Schranke reichte, ist noch nicht hinreichend festgestellt. Einerseits ist die Lehensfolge außerhalb Schlesiens wohl nicht anzunehmen, andererseits sind doch immerhin Fälle bezeugt, daß das Lehensband den Titel schaffen konnte, auch auf innere Verhältnisse überzugreifen, wie z. B. eine von Karl IV. (1347) an alle schlesischen Herzoge gerichtete Mahnung, sich aller Fehden zu enthalten. — Ämterwesen und landesherrliche Verwaltung passen sich in den schlesischen Herzogtümern der mitteleuropäischen Entwicklung an und weisen eine große Verwandtschaft mit der mährischen Gestaltung auf. Eigenartige Züge ergaben sich gegenüber Böhmen aus dem geringen Gebietsumfange, der höheren Bedeutung des Lehenswesens und der Verquickung städtischer und ländlicher Amtsorganisation. Im Rate, welchen auch die schlesischen Fürsten bei wichtigeren Anlässen heranzogen, tritt das Lehenswesen stärker hervor, da hier auch die Lehensmannen als Teilnehmer erscheinen. Das Hofbeamtentum hatte bei der Zersplitterung der schlesischen Fürstentümer keine Grundlage für eine starke Entwicklung, ein Erblichwerden der Hofwürden ist nicht nachweisbar. Das wichtigste Hofamt ward hier wie anderwärts das Hofmeisteramt. Als Leiter des fürstlichen Hofes gewann er, im Einklang mit der allgemeinen mitteleuropäischen Entwicklung, einen über seine Hofbefugnisse hinausgehenden Wirkungskreis in der Landesverwaltung. —

Das wichtigste Organ der Zentralverwaltung war, wie in Mähren, der Landeshauptmann. Das Amt ist wohl zunächst in den sogenannten Erbfürstentümern, insbesondere in Breslau als Vertretung des abwesenden Königs in Anwendung gekommen, dann auch in den piastischen Fürstentümern eingeführt worden. Vielleicht liegt ein historischer Zusammenhang mit dem polnischen Palatinate vor, mit welchem es auch inhaltlich verwandt ist. Der Landeshauptmann ist Vertreter vor allem des abwesenden Herrschers, des Königs bzw. des Herzogs. Daher tritt seine Bedeutung in den piastischen Herzogtümern, wo der Herzog persönlich anwesend war, verhältnismäßig zurück. Im Herzogtume Teschen stand dem Landmarschall die Vertretung des Fürsten zu. In den Wirkungskreis des schlesischen Landeshauptmannes fiel auch die Vergebung der Lehen und die Lehensverwaltung. Er führte den Vorsitz im Lehensgerichte (Mannrechte), wie ihm auch die Vollstreckung der Urteile dieses Gerichtes oblag. Wie in der böhmischen (Oberstburggraf) und mährischen Entwickelung wurde auch der schlesische Landeshauptmann, obwohl erster landesfürstlicher Beamter, Vertrauensmann und Repräsentant der Stände. In gleicher Weise nahm dieses Amt durch Anforderung der Verleihung nur an einen Einheimischen und durch Vereidigung auf Freiheiten und Privilegien des Landes gleichzeitig den Charakter des ersten Landesamtes an. — Eigenartig ist die Geschichte des schlesischen Hofrichtertums. Ausgangspunkt dieses seit dem 13. Jahrhundert in den schlesischen Fürstentümern auftauchenden Gerichtes ist die Gerichtsbarkeit über die Eximierten. So war der Hofrichter Träger der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit über die deutschen Bauern, das deutsche Bürgertum und über den deutschen Adel. Die durchdringende Bedeutung der deutschen Siedelung zeitigte eine Aufteilung des Amtes auf die inneren Bezirke (Landvogteien), so daß das Hofrichtertum dort, wo es eine provinziale Verwaltung gab, aufhörte, ein zentrales Amt zu sein. Hand in Hand mit dieser Lokalisierung ging eine Änderung der sachlichen Wirksamkeit durch Übergang der unmittelbaren Kompetenz bezüglich der Bauern und Bürger an die lokalen Landvögte; für das Hofrichtertum erübrigte dann nur die Judikatur über den deutschen Adel und die Berufungsentscheidung in bäuerlichen und bürgerlichen Sachen. Dieser letztere Zweig kam aber allmählich auch in Abgang: bei den Städten durch die Entwicklung des Oberhofverfahrens, hinsichtlich der Bauern durch den Verfall des fürstlichen Appellationsrechtes. So waren die Hofrichter endlich zu lokalen Adelsrichtern geworden. Für eine zentrale Gerichtsbarkeit bot dann nur noch das Lehenswesen eine Grundlage. Das zentrale

Gericht der schlesischen Herzogtümer wurde zu einem Lehensgericht, Mannrecht, in welchem der Landeshauptmann als Stellvertreter des Herzogs den Vorsitz führte. Diese Mannrechte gestalteten sich allerdings auch wieder zu Standesgerichten des Adels schlechthin aus, konkurrierten als solche mit den lokalen Hofrichtern und verdrängten sie allmählich. — Soweit wir in den kleinen schlesischen Herzogtümern eine provinziale Verwaltung verfolgen können, geht ihre Entwicklung vom 13. Jahrhunderte einen der böhmischen und mährischen analogen Weg. Auch hier zerfiel die Burgenorganisation und die polnische Opoleverfassung durch die wachsende Bedeutung der Immunitäten. Als ein Ersatz derselben trat die Landvogtei, wohl aus Brandenburg übernommen, ein. Der Landvogt hatte in seinem Bezirke die fürstlichen Rechte gegenüber den aus den Kastellanien eximierten deutschen Bauern zu vertreten. So bestanden anfänglich die Kastellane noch neben den Landvögten. Mit der Absorption der slawischen Bevölkerung in Schlesien verlor die Kastellanie zugunsten des Landvogtes immer mehr an Bedeutung. Sie erhielt sich endlich nur in den nun Burggrafen oder Hauptleute genannten Organen mit eingeschränktem Wirkungskreise in Oberschlesien und in polnischen Grenzgebieten Mittel- und Niederschlesiens. Mit diesem Prozesse im Zusammenhange stand die örtliche Erweiterung der Landvogteibezirke zu kreisartigen Gebilden. Die Judikatur des Landvogtes schloß die vom Hofrichtertum übernommene Gerichtsbarkeit in den causae maiores und die niedere Gerichtsbarkeit, wo der Grundherr nicht Träger derselben geworden war, in sich. Die Rechtsfindung geschah im Landvogteigerichte durch Schöffen im Gegensatze zum Alleinjudizieren des Kastellans. Eine Eigentümlichkeit der schlesischen Landvogtei gegenüber der böhmischen und mährischen Kreiseinteilung ist die viel engere Verquickung mit dem Stadtwesen. Auch dies mag in Brandenburg sein Vorbild haben, wo die ältere Landvogteiverfassung Stadt und Land umfaßte. Soweit gedieh allerdings in Schlesien die Entwicklung wegen des Bestandes städtischer Erbvogteien nicht; aber dennoch erwarben auch die schlesischen Landvögte einen städtischen Wirkungskreis. Dies geschah teils durch Vereinigung der städtischen Erbvogtei und der Landvogtei in einer Person, teils dort, wo der Erbvogt nur die niedere Gerichtsbarkei innehatte, durch Übergang der hohen Gerichtsbarkeit an den Landvogt. Da der Sitz der Landvogtei regelmäßig in die Städte verlegt wurde, die Stadt sonach zum Mittelpunkte des Landvogteibezirkes wurde, rechtfertigt sich die Bezeichnung dieses Bezirkes als Weichbild. Im übrigen erfuhr

auch die schlesische Landvogtei durch Veräußerungen und Verpfändungen, deren Gegenstand sie selbst und die die Gerichtsbarkeit in sich schließenden iura ducalia waren, Trübungen, die zum Verfalle dieser Organisation führen mußten. — Schlesischen Verwaltungsorganisationen paßte sich auch Glatz an, seitdem es zu Ausgang des 13. Jahrtundertes und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundertes in die Hände schlesischer Fürsten gelangt war. Der frühere Burggraf des Gebietes wandelt sich in einen Landeshauptmann nach schlesischem Muster mit einem auch die Städte umfassenden Wirkungskreise. Er ist auch Haupt der Lehensorganisation und leitet als solcher das Mannrecht, welches, wie in den schlesischen Fürstentümern, das höchste Lehens- und Adelsgericht bildete.

Als eine Übergangsform von mährischem zu schlesischem Fürstentum stellt sich Troppau[90]) dar. Vor dem Jahre 1318 teilt es in Verfassung und Verwaltung den Charakter der mährischen Teilfürstentümer, nachher, insbesondere nach der selbständigen Lehensinkorporation, tritt eine Gleichstellung der Troppauer Herzogsgewalt mit jener der anderen schlesischen Herzogtürmer ein. So wurden die Troppauer Fürsten insbesondere zu Trägern des Bergregals. Äußerungen der Lehenshoheit des böhmischen Königs sind uns hier, in Nachwirkung des früheren engeren Verhältnisses zu Böhmen, häufiger als in den anderen schlesischen Fürstentümern bezeugt und geben sich in der Erteilung von Privilegien sowie anläßlich der königlichen Zustimmung zu Landveräußerungen und zu Leibgedingsbestellungen für die Fürstenwitwen, die auf Teilgebieten des Fürstentums sichergestellt wurden, kund. Im Ämterwesen blieb noch die nähere Beziehung zu mährischen Einrichtungen bestehen. Eine Landvogtei fehlt hier. Die Hauptmannschaft trägt zunächst, nach den Erwähnungen in den Quellen zu schließen, nur den Charakter eines Hofamtes an sich; Hauptleute als Vertreter des Fürsten, nach mährischem Muster, begegnen uns erst zum Schlusse unseres Zeitraumes im Jägerndorfer Fürstentum. — Die zentrale Gerichtsbarkeit Troppaus ähnelt durch die Entwicklung eines ständischen Landrechts ebenfalls Mähren. Ein zentrales Fürstengericht bestand für das hier stark verbreitete Lehenswesen als iudicium curiae Oppaviensium feodalium, worin eine Analogie mit dem Olmützer Hofgericht liegt.

---

[90]) Kapras, Opavské právní dějiny doby knížecí (Věst. mat Op. 1918); ders. Die staatsrechtlichen Verhältnisse d. Troppauer Landes im Mittelalter (Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österreich. Schlesiens, XII. 1917); Biermann, Gesch. d. Herzogt. Troppau u. Jägerndorf (1874); Prašek, Opavské právo hejtmanovo (Gymn. Progr. 1884); ders. Dějiny kraje Holasovického č. Opavského (1891).

Für die Verfassung der Oberlausitz[91]) ist es charakteristisch, daß dort, anders als in Mähren und Schlesien, mit der Angliederung an die Krone Böhmens keine selbständigen fürstlichen Gewalten zur Entwicklung kamen, lediglich, als der Sohn Karls IV., Johann (1377—1396), Herr von Görlitz war, hielt er als solcher Hof und übte eine, der mährischen vergleichbare Fürstengewalt aus. Das den Landesherrn vertretende Organ war in der Oberlausitz, wie dies auch in der brandenburgischen Zeit der Fall gewesen, der Vogt (Landvogt, advocatus). Die unter brandenburgischer Herrschaft (1268) erfolgte Teilung brachte die regelmäßige Bestellung zweier Vögte, für das Bautzener Gebiet (Budissin), und für Görlitz mit sich. Auch Zittau behielt nach Aufhören der Pfandherrschaft und seinem Aufgehen in der Oberlausitz einen besonderen Landvogt, nun des böhmischen Königs, bei. Das Institut der zentralen Landvogtschaft ist auf den Einfluß brandenburgischer Organisation zurückzuführen. Das Amt hat innere Ähnlichkeit mit der Landeshauptmannschaft, weshalb die böhmische Kanzlei den Vogt auch capitaneus oder baubitman nennt. Es weicht jedoch von der Landeshauptmannschaft darin wesentlich ab, daß es nie zu einem ständischen ward. Ja die Landvögte wurden regelmäßig nicht einmal dem heimischen Adel entnommen, dies war nur bei den von den Vögten als ihre Stellvertreter bestellten Untervögten (subcapitanei) der Fall. — An Stelle des Königs stand der Vogt auch dem obersten Gerichte, dem Vogtdinge, vor. Deshalb kehrt für ihn die Bezeichnung iudex territorii oder provincialis wieder. Das Gericht mit Schöffenjudikatur wurde dreimal jährlich (echteding) abgehalten. Es teilt darin die allgemeine mitteleuropäische Entwicklung, daß es mit Ausnahme von Zittau allmählich zu einem für den Adel zuständigen Landgerichte wird, während die Städte und die niedere bäuerliche Gerichtsbarkeit ausscheiden. Mangels eines besonderen Hofrichtertums erhält im 14. Jahrhundert dieses Gericht auch die Aufgaben des Hofgerichtes. Interessant ist die Absonderung nach nationaler Zugehörigkeit, welche zur Bildung besonderer wendischer Landgerichte unter einem vom Vogte (krajiny bohot) bestellten Richter führte. — Die Bedeutung der oberlausitzischen Vögte für die Friedenswahrung trat seit der Bildung des Sechsstädtebundes, welcher sich diese Aufgabe stellt, und mit welchem auch die Entstehung besonderer Fehmgerichte zusammenhängt, erheblich

[91]) Knothe. Urk. Grundlagen z. e. Rechtsg. der Oberlausitz (1877); Gelbe, Herz. Johann v. Görlitz (N. Laus. Mag. IX.); Neumann, Vers. e. Gesch. d. Niederlaus. Landvögte 2 Bde. 1832/33; Gaupp, Von Fehmgerichten m. bes. Rücks. a. Schlesien 1857; über die Lausitzer Fehmgerichte bes. Scheltz (N. Lausitzer Mag. LVI.) und Seeliger (N. Lausitzer Mag. LXXII.).

zurück. — Die Bezirksverwaltung, welche an Stelle der früheren Burgwardeien entstand, zeigt uns Vögte, deren Bezirk wie in Schlesien in den Städten lokalisiert war, mit einem den schlesischen Vögten durchaus ähnlichen Wirkungskreise. Auch die Bezeichnung Weichbild für den Bezirk kehrt wieder. Eine durchgreifende Gerichtsverwaltung konnte sich in den Bezirken nicht entfalten, grundherrliche Exemtionen und städtische Erbvogteien durchbrachen die landesherrliche lokale Gerichtsverwaltung.

Das Verfassungsbild der Oberlausitz gilt im allgemeinen auch für das Gebiet der Niederlausitz, zumal unter Johann von Görlitz der östliche Teil der Niederlausitz mit Görlitz einen Herrn hatte. Die Vogteiorganisation mit der entsprechenden Stellung des Landvogtes und dem zentralen Vogtding finden wir auch hier. Aber an dem überragenden Gewicht der Städte, an der Bedeutung, welche der Sechsstädtebund für die Friedenswahrung gewann, fehlte es. Dies hat seinen Grund in dem Bestand eines mächtigen über weiten Grundbesitz verfügenden Adels. Damit hängt es auch zusammen, daß das Vogteiding jene Ausscheidung städtischer Kompetenz nicht aufweist. Der große Grundbesitz des Adels mußte ferner einer geschlossenen landesherrlichen Bezirksverwaltung, insbesondere einem provinzialen Gerichtswesen hier noch mehr entgegenwirken.

Verfassungsrechtliche Beziehungen der Reichsstadt und des Landes Eger[92]) zu Böhmen, welche im Verlaufe der Geschichte dauernd werden sollten, ergaben sich durch die im Jahre 1322 begründete Reichspfandschaft. Aus dem pfandrechtlichen Verhältnisse, das die Möglichkeit einer Auslösung des Pfandes in sich schloß, folgt, daß Eger und das Egerland selbstverständlich nicht ein Teil Böhmens wurden und daß die Zugehörigkeit zu dem Gebiete der Krone Böhmens unbeschadet der reichsrechtlichen Stellung auf die Dauer der Pfandschaft beschränkt war. Folgerichtig bestätigten Johann ebenso wie Karl IV und Wenzel die vom Reiche Eger erteilten Privilegien. Auch während des Bestandes der Pfandschaft wurden ihm von Reichswegen Zoll- und Mautfreiheiten im ganzen deutschen Reiche gewährt (1355) und Eger war die Stätte von Reichsversammlungen und Reichstagen. Gleich bei der Übernahme sicherte Johann Eger die. Selbständigkeit gegenüber den böhmischen Landeseinrichtungen zu; insbesondere versprach er den Gerichtsbereich nicht zu schmälern, keine Bern von dem Lande zu nehmen und Eger nicht dem böhmischen Kämmerer (also auch nicht dem Unterkämmerer) zu unterstellen. Hieher gehört auch das Eger 1349 förmlich verliehene Recht, eine eigene Münze

[92]) Hiezu die oben unter 66 angegebene Literatur.

zu prägen. — Andererseits brachte die in die Form eines Nutzungspfandes gekleidete Verpfändung eine tatsächliche Herrschaft der böhmischen Könige mit sich. Neben das privatrechtliche Verhältnis trat die pfandherrliche Huldigung Egers und später auch der Lehensmannschaft. Für die gesonderte königliche Verwaltung wurde ein Pfleger, zuweilen auch als Landvogt zu Eger, advocatus oder capitaneus bezeichnet, mit dem Amtssitze in der königlichen Burg bestellt, dem alle aus der Vertretung des Königs zustehenden Befugnisse ähnlich den Landvögten der Lausitzer Gebiete zukamen. Auch die Lehensvergabung stand ihm zu. Die Handhabung der landrechtlichen Judikatur war regelmäßig einem besonderen Organe, dem königlichen Richter, anvertraut. Durch Erteilung von Privilegien, wie durch Zusicherung gegenseitiger Zoll- und Ungeldfreiheit, suchten die böhmischen Könige wirtschaftliche Nachteile der Sonderstellung zu überbrücken. Das Interesse der böhmischen Könige an dem ungeschmälerten Pfandbesitze begegnete sich mit dem Interesse Egers selbst an einem unversehrten Gebietsstande. Karl IV. legte die Unveräußerlichkeit und Unpfändbarkeit Egers (1348) fest und nahm in seinem Landrechtsentwurf die Stadt Eger und die Burgen des Egerlandes unter das unveräußerliche Krongut auf. Gleichwohl wurde viel zum Egerland gehöriges Gut entfremdet. Dies hängt mit der großen Zahl von Lehen zusammen, die von Auswärtigen, wie von den Herren von Leuchtenberg, den Nürnberger Burggrafen rührten und von diesen wieder an sich gezogen wurden. So geschah es, daß mit dem Ausgang des 14. Jahrhundertes ein Großteil des westlichen Besitzstandes verloren ging.

VI. Die Landstände.

(Der ständische Zusammenschluß; die Landtage und Landfriedenseinungen; die Landgerichte; die Landesämter.)

Wie schon eingangs bemerkt wurde, brachte der hier behandelte Zeitraum, zumal des 14. Jahrhunderts, trotzdem die Verfassung ihre Grundlage in einem territorial mächtigen Königtume hatte, doch auch den Anfang ständestaatlichen Aufbaues. Neben die Gewaltsphäre des Königtums und der Fürsten in den zur Krone Böhmens gehörigen Gebieten beginnt sich jene des Landes als ständischer Zusammenfassung zu stellen. Im Rahmen der erteilten Privilegien tritt eine Einschränkung der Herrschergewalt ein. Es entstehen Organisationen und Einrichtungen zur Wahrung ständischer Interessen und das Beamtentum nimmt insbesondere dort, wo ständische Gerichte ins Leben traten, teilweise den Charakter eines Landesbeamtentums an.

1. Die ständische Entwicklung ging, wie allenthalben, auch in unseren Gebieten vom Adel aus. Deshalb sei eine Betrachtung über den Kreis der zum Adel[93]) Gehörigen vorausgeschickt. In Böhmen und in Mähren, wo die soziale Schichtung ziemlich gleichartig verläuft, tritt uns nun ein Adel in größerer Geschlossenheit mit rechtlicher Bedeutung für die landständische Entwicklung entgegen. Die führende Rolle spielt der höhere Adel. Die ihm Zugehörigen sind die Herren, páni, barones, domini terrae. Bei der Allmählichkeit der sozialen Evolution kann wohl ein unmittelbarer Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Emporhebung in der vorausgehenden Zeit angenommen werden. Bedeutender Grundbesitz im Vereine mit dem Ansehen, welches der Königsdienst bot, waren auch die Triebkräfte für die Bildung des mittelalterlichen hohen Adels in Böhmen und Mähren. Doch hat überdies der Grundbesitz an Ausmaß und an dem für eine sozialrechtliche Schichtung wesentlichen Moment der Vererblichkeit erheblich gewonnen. Wir finden die hervorragenden Adelsgeschlechter als Träger ausgedehnten Grundbesitzes hauptsächlich in den der deutschen Massensiedelung zugeführten äußeren Waldgebieten, welche zu vererblichem Rechte (Eigentum, teilweise vielleicht auch lehensmäßig) aus Königshand auf sie übergegangen waren. Dieser große Besitz, welchen sie als selbständig Berechtigte, nicht als Amtsträger, der Bewirtschaftung zuführten, den sie von ihren nach deutschem Muster errichteten Felsburgen beherrschten, schuf die Grundlage einer wirtschaftlich überragenden Stellung, die kraft der Vererblichkeit des Besitzes sozialrechtlich einwirkte. Dieser Adel verabsäumte es auch nicht, das zweite Moment seiner sozial höheren Stellung weiterhin zu wahren. Wie der Adel mit dem Beamtentum der Kastellaniezeit eng zusammenhing, so erscheinen auch im 13. und 14. Jahrhundert die Adeligen als die Träger der bedeutendsten landesfürstlichen Ämter. Eine besondere Bedeutung in ständebildender Hinsicht muß auch dem Umstande beigemessen werden, daß das Schöffentum beim Landrechte sich in Familien des Herrenstandes erblich erhielt. — Die starke Heranziehung deutscher Adelsgeschlechter seit Ottokar II. und die reichen verwandtschaftlichen Beziehungen des böhmischen Adels mit dem deutschen im Mittelalter, legen auch eine sozialgeschichtliche Anpassung nahe.

---

[93]) Brandl, Stav panský a rytířský (Č. mor. m. I.); ders. Glossarium (1876); Schlechta-Wssehrd, D. Entw. d. böhm. Adels (Öst.-ung. Revue N. F. IX.); Lippert, Soz. Gesch. Böhmens I.; Werunsky, Böhmens sozialpol. Entw. i. vorhuss. Zeit (Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. u. Gesch. VII.); Šusta, Dvě knihy česk. dějin I. u. II.; Koss, Z. Frage n. d. Entstehung u. Entw. d. böhm. Herrenstandes (1920); Wostry, D. Kolonisationsproblem (1922); Knothe, Gesch. d. Oberlausitzer Adels (1879).

Die Scheidung dieses höheren Adels, der Herren, von einer niederen Adelsschicht (Wladyken) ist im 13. und auch im 14. Jahrhundert wesentlich nur sozial. Die rechtliche Scheidung ist noch in den Anfängen begriffen. Dies zeigt die Geschichte des Prager Landrechtes (s. u. S. 144). Bestrebungen nach einem Abschlusse des Herrenstandes gegenüber den Wladyken, wie sie zur Zeit Johanns und Karls IV. hervortraten, blieben zunächst noch ohne Erfolg. Erst dem 15. Jahrhundert war dies als eine Begleiterscheinung der Machtfülle des Herrenstandes vorbehalten. Nur im Landrechtsentwurfe Karls IV. tritt eine strengere Unterscheidung der beiden Schichten hervor, er spricht den Wladyken die Ebenburt mit den Herren ab. Die Grenze der Zugehörigkeit zu den Wladyken oder zu den Herren war in der wandelbaren Größe des Besitzes und der Höhe des jeweils bekleideten Amtes gelegen. So konnte Auf und Abstieg durch Erwerb und Verlust von Grundbesitz, durch Annahme eines höheren oder niederen Amtes erfolgen. — Wie im deutschen Mittelalter, so brachte auch in Böhmen und Mähren die sozial erhebende Einwirkung rittermäßiger Lebensweise eine beträchtliche Erweiterung der niederen Adelsschichte mit sich. Im Anschlusse an die schon in der vorausgehenden Epoche einsetzende Entwicklung bildet sich auch bei uns eine den rechtlichen Unterschied zwischen Freiheit und Unfreiheit überwindende Ministerialität aus. Sie schafft die Klasse der panoši, clientes, famuli, der rittermäßigen Diener, welche mit einem Dienstgute ausgestattet, das kriegerische Gefolge ihres Herrn bilden. Hierher gehörten auch, soweit sie rittermäßige Dienste sicherstellten, die Burglehen (feuda castrensia), wie solche bei Königsburgen (z. B. Karlstein) und bei Burgen der Olmützer Bischöfe und mächtiger Herren (z. B. der Rosenberger) vorkamen. Dies schuf eine Klasse rittermäßig Lebender, welche sich den Wladyken anpaßte, was umsomehr der Fall war, als zur Besserung der wirtschaftlichen Stellung auch Wladyken in die Reihen dieser rittermäßigen Leute übertraten. Gleichzeitig gab aber diese Verschmelzung, welche ja den Wladyken in Abhängigkeit zu seinem Herren brachte, einen Anlaß zur sozialen Erhebung der Herren über den niederen Adel. — Im Zeitalter Karls IV. fand die französischem Muster entnommene Erhebung in den Adelsstand durch königliche Verleihung Eingang. Dieser Briefadel scheidet bereits niederen Wladykenadel vom Herrenstand, insofern als die Aufnahme unter die Wladyken eine Vorstufe für die Verleihung des Herrenstandes bildete.

In den übrigen in den Bereich der Krone Böhmens gezogenen Gebieten begegnet uns ebenfalls keine strenge rechtliche Sonderung eines

hohen von einem niederen Adel. Die sozialen Unterschiede wurden hier jedoch, anders als in Böhmen und Mähren, durch die ständebildende Kraft eines durchgreifenden Lehenswesens ungleich stärker ausgeglichen. Dies zeigt insbesondere der Adel in der Oberlausitz, der im Wesen Lehensadel war. Ebenso standen die Mannen des Egerlandes als führende Schichte neben dem Bürgertume der Reichsstadt Eger. In den schlesischen Herzogtümern knüpfte die Entwicklung zwar an die böhmischen Verhältnissen innerlich ganz verwandten sozialen Scheidungen des polnischen höheren Adels (szlachta) und der milites an, allein mit der massenhaften deutschen Siedelung, dem allmählichen Verschwinden des polnischen Adels gewinnt auch hier das Lehenswesen starke Bedeutung. Die Mannrechte konnten so schlechthin Adelsgerichte werden. Am wenigsten war der Adel der Niederlausitzer Gebiete auf das Lehenswesen gestellt. Hier ragten die barones, domini mit ihrem großen Grundbesitze hervor; ihnen standen die milites, Ritter, als weniger bedeutende, von ihnen gesonderte niedere Schichte gegenüber.

2. Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Adels machte ihn zum Träger der landständischen Entwicklung. Er schloß sich zu einer Einheit zusammen, welche als Repräsentant des Landes dem Landesherren gegenüber trat.

Die Wege, welche dieser Zusammenschluß nahm, waren verschiedene. Selbstbewußt trat der territoriale Einungsgedanke dort hervor, wo die Adeligen, vor allem die Herren, sich zusammentaten, dem Könige politisch zu begegnen, wie dies schon unter den Přemysliden bei ihren Bestrebungen der gesetzgeberischen Festlegung des Landrechtes, dann bei den Widerständen der Herren gegen Wenzel I (1247/9) und gegen Ottokar II. (1276) geschah. Das 14. Jahrhundert bot nach dem Aussterben der Přemysliden dem Adel Gelegenheit, auf den Erwerb der Herrschergewalt durch Geltendmachung des Wahlrechtes Einfluß zu nehmen und der Widerstand führender Adelsfraktionen gegen den schwachen Herrscher Heinrich von Kärnten und den von der inneren Politik abgelenkten Johann von Luxemburg zeitigte eine beträchtliche Schwächung des Königtums zugunsten der Herren. Erst Karl IV. vermochte es wieder, eine offene Adelseinung gegen das Königtum durch kräftige Wahrung der Herrscherrechte zu verhindern. Anlaß zu einem gemeinsamen Auftreten der führenden Volksschichten gaben auch die Huldigungen anläßlich der lehensmäßigen Inkorporation selbständiger Länder zur Krone Böhmens und beim Beginn der Egerer Pfandherrschaft. — Hand in Hand mit diesen Erscheinungsformen gemeinsamen Auftretens ging die Erteilung allgemei-

ner Privilegien durch den Herrscher. Sie enthalten zum Teile Einschränkungen der landesfürstlichen Rechte gegenüber den Vertretern des Landes und in ihnen zeigt sich daher ein deutliches Merkmal des Vorhandenseins einer ständischen Bindung. Hierin liegt die verfassungsrechtliche Bedeutung der von Johann von Luxemburg dem böhmischen und mährischen Adel beim Antritte seiner Herrschaft nach Art einer Wahlkapitulation gegebenen Zusicherungen. Sie bezogen sich auf die Einschränkung des Rechtes der Anforderungen der Bern (exactio), auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Adels bei der Heranziehung zu Kriegszügen außerhalb Böhmens und Mährens, auf die Einschränkung des Heimfallsrechtes, auf die Verleihung von Ämtern an Eingeborene. Daß die Erteilung solcher Zusicherungen vom Adel angestrebt und verhandelt worden ist, kann wohl nicht bezweifelt werden. Anders steht es mit der Echtheit der beiden uns überlieferten Privilegien (1310 und 1311) und der karolinischen Bestätigung (1347). Hier muß allerdings das Privileg von 1310 aus diplomatischen und inneren Gründen nur als ein vom Adel herrührender Entwurf erklärt werden; bezüglich der beiden anderen Urkunden hält aber der überwiegende Teil der heutigen Lehre wohl mit Recht an der Annahme der Echtheit fest[94]). — Ein äußeres Merkmal der beginnenden Verselbständigung des Landes gegenüber dem Herrscher kann in dem Gebrauch eines besonderen Landessiegels neben dem Herrschersiegel gesehen werden, wie uns dies mit Sicherheit seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts (1219) begegnet.[95])

3. Eine Organisation gewannen die Stände in den Landtagen.[96]) Ihre Wurzel liegt in den von den Herrschern in Böhmen und Mähren schon seit altersher zur Beratung wichtiger Angelegenheiten zusammenberufenen colloquia generalia (s. o. S. 32) der Großen des Landes, welche auch im 13. Jahrhundert noch in Übung waren. Von Landtagen als ständischen Versammlungen kann insolange nicht gesprochen werden, als die zu solchen Versammlungen Berufenen sich noch nicht kraft eigenen Rechtes

---

[94]) Koss, Z. Kritik d. ältest. böhm.-mähr. Landesprivilegien (1910); Hrubý, Inaugurační diplom kr. Jana Lucembursk. (Č. č. h. XVI.); ders. Über d. Privileg. K. Johanns v. 1311 f. Mähren (Abh. b. Ak. d. W. 1911).

[95]) Hiezu insbes. Luschins Exkurs im Handb. d. öst. Reichsgesch. I.[2] (1914).

[96]) Ausführliche Darlegungen über den Landtag bringt v. a. Kalouseks České státní právo[2]. Vgl. ferner die Darstellungen Jirečeks, Čelakovskýs, Luschins, Kapras' und Kadlec' in ihren zusammenfassenden Werken zur böhm. Rechtsgesch. Im besonderen: Rieger, Art. Landstände (Österr. Staatswörterb.[2] III); Čelakovský, Postavení vyslaných kr. měst na sněmích česk (Č. č. m. 1869). Vgl. auch Kroftas Ausführungen in Č. č. h. XVI. und XIX.

zusammenfanden und noch nicht in Vertretung des Landes tagten. Erst, als die Teilnahme Ausfluß eines selbständigen Rechtes wurde und die Gesamtheit der Teilnehmer nicht nur Berater des Herrschers waren, sondern ihre Gesamtinteressen als die des Landes, Beschlüsse fassend, in selbständigem Wirkungskreise vertraten, nahmen die Versammlungen den Charakter von Landtagen an. Als Versammlungen zur Wahrung ständischer Rechte lösten sie sich von der Rechtssprechung, die bei jenen colloquia auch gepflogen wurde (s. o. S. 32), los. Solche Landtage entstanden in Böhmen seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts (1279, 1281), in Mähren mit Sicherheit erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Berna-Reverse von 1323 und 1327). Die Entwicklung ist in Böhmen eine deutlichere als in Mähren, da hier auch das 14. Jahrhundert hindurch die ständischen Versammlungen noch gleichzeitig mit den Gerichtstagungen abgehalten wurden.

Die Abhaltung der Landtage zeigt einen engen historischen Zusammenhang mit den vorausgehenden noch nicht ständischen Versammlungen. Die Einberufung geschah durch den König oder Markgrafen, den die Vormundschaft führenden Verweser (Otto von Brandenburg) oder in Vertretung des Landesfürsten durch den Landeshauptmann. Diese führten auch den Vorsitz im Landtage. Er bedeutete einen Fortschritt in der ständischen Entwicklung, wenn unter Wenzel IV. der führende Landesbeamte, der Prager Oberstburggraf, häufig mit dem Vorsitz im böhmischen Landtage betraut wurde. Selbständig, ohne Teilnahme des Königs einberufene und abgehaltene Konvente des Herrenstandes wie sie das Zeitalter Wenzels IV. zeigt, hatten nur den Charakter revolutionärer Einungen gegen das Königtum ohne wahre Landtage zu sein. — Die Zusammensetzung des Landtages war noch nicht streng abgegrenzt. Zur Teilnahme an ihnen war kraft Grundbesitzes und Würde vor allem der Adel berufen. Doch nahm auch, wie früher, der hohe Klerus (die Bischöfe, die Äbte und Pröbste) an den Landtagen teil. Mit der zunehmenden Bedeutung des Städtewesens kamen auch Vertreter königlicher Städte hinzu. Das erstemal ist solches beim Landtage des Jahres 1281 bezeugt; später insbesondere bei den Wahllandtagen der Jahre 1306, 1307 und 1309. Mit der Zeit mußte jedoch die grundsätzlich verschiedene Stellung der Kirche und der Städte gegenüber dem Königtume gerade in der Frage der Steuererhebung auf die Beteiligung an den Landtagen rückwirken. Der Klerus und die Städte sonderten sich vom Adel ab und wollten in die vom Adel bewilligte Bern neben ihren besonderen Abgaben nicht einbezogen sein. Der Streit schlug trotz zeitweiser Anerkennung des Adels-

standpunktes doch überwiegend zugunsten der Städte und der Geistlichkeit aus, so daß diese nicht mehr regelmäßig auf den Landtagen erschienen. — Eine Festlegung des Wirkungskreises der Landtage hielt sich noch in den Schranken der durch königliche Privilegien zuerkannten ständischen Rechte und der Einflußnahme auf den Erwerb der Herrschergewalt durch Wahl und Teilnahme an der Krönung (s. o. S. 104). Dies schloß nicht aus, daß der König über sonstige Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung, wie Gesetzespläne und Maßnahmen der Friedenswahrung, auch auf den Landtagen beriet. In den übrigen der Krone Böhmens angegliederten Gebieten treten die Landtage als ständische Organisation noch zurück. Insbesondere gilt dies trotz sonstiger starker ständischer Bedeutung für die schlesischen Fürstentümer. Auch in der Oberen Lausitz sind gemeinsame Tagungen des Adels und der Städte zur Wahrung ständischer Rechte in Steuerfragen, bei Kriegführungen oder zur Beschwerde gegen den Landvogt nur selten. Noch weniger spielen die Landtage in den niederlausitzer Gebieten eine Rolle, da es hier auch an einer privilegialen Zuerkennung ständischer Rechte gebrach. Erst zum Schlusse des 14. Jahrhunderts kommen am Hofe Johanns von Görlitz Versammlungen der Stände vor.

Mit der Erweiterung des Gebietes der böhmischen Krone kamen vom Könige berufene Versammlungen von Vertretern mehrerer Gebiete der böhmischen Krone auf. In diesen können zunächst im 13. Jahrhundert keine gemeinsamen Landtage erblickt werden. Sie haben noch den Charakter umfassenderer Hoftage. Dies äußert sich schon darin, daß für Mähren und für die schlesischen Fürstentümer nicht etwa der Adel, sondern der Markgraf oder die Fürsten selbst erschienen. — Erst in der Zeit Johanns von Luxemburg können wir von einem Generallandtage sprechen, welcher die Stände Böhmens und Mährens umfaßt und welchem sich auch die schlesischen Fürsten und Vertretungen schlesischer Städte anschließen; allerdings nicht als eine dauernde Einrichtung, sondern nur dem jeweils sich ergebenden Bedarfe folgend. Der Landtag von 1331 zu Taus hatte darin seinen Anlaß, daß Johann, der sich eben in jener Grenzstadt befand, die Landesangelegenheiten vor seinem neuerlichen Verlassen des böhmischen Bodens rasch erledigen wollte. Die Grundlage zur Entwicklung von Generallandtagen als dauernder Einrichtung bot das ständische Recht beim Erwerb der Herrscherwürde. Schon der Generallandtag von 1341, auf welchem die Annahme Karls und seiner Nachkommenschaft als Könige erfolgte, hing damit zusammen. Karl IV. sprach dann (1348) das Wahlrecht den praelatis ducibus, principibus, baronibus, nobilibus et communitati regni et pertinentiarum eiusdem zu und sah damit einen

Generallandtag im Falle der Ausübung des ständischen Wahlrechtes vor. In der Urkunde über die ständische Beschwörung der Infeudation Mährens (27. September 1355) spricht Karl IV. von der coronatio und anderen wichtigen, die äußere Stellung und die allgemeine Rechtslage des Königreiches Böhmen betreffenden Angelegenheiten (alia honorem et statum regni Bohemiae concernentia) als von Anlässen, bei welchen auch der mährische Markgraf, wie andere Fürsten Böhmens (alii Bohemiae principes) zu erscheinen haben: Es würde wohl zu weit gehen, in dieser Verpflichtung, die in anderem Zusammenhange und nur in einem Nebensatze, überdies nur für den Markgrafen allein, nicht auch für die Stände Mährens, auferlegt wird und streng genommen nur vom regnum, nicht von der corona regni Bohemiae spricht, die Festlegung von Generallandtagen als Institution in diesen Fällen zu sehen. Gewiß waren es aber diese oder verwandte wichtige Angelegenheiten, wie etwa eine allgemeine in das Landrecht eingreifende Gesetzgebung, die jeweils den Bedarf nach Generallandtagen außerhalb der Wahllandtage zeitigten. So wurde noch in dem gleichen Jahre (6. Oktober 1355) ein Generallandtag abgehalten, in welchem die Annahme der Maiestas Carolina hätte stattfinden sollen und die Erbfolge für Mähren von den Ständen anerkannt wurde. Ferner fand 1356 ein Generallandtag zur Aufrichtung eines allgemeinen Landfriedens statt. Im übrigen sind uns aber in vorhussitischer Zeit keine weiteren Generallandtage bezeugt.

Ein Gegenbild zu den Generallandtagen bilden die Kreise als ständische Organisationen in den inneren Verwaltungsgebieten der einzelnen Länder. Solche Kreisversammlungen werden in Böhmen im 14. Jahrhundert zwar gelegentlich erwähnt (das erstemal im Jahre 1327), spielen hier jedoch noch eine zurücktretende Rolle. Anders in Schlesien und in der Oberen Lausitz. Dort wurden die Kreise von der ständischen Landesfriedenswahrung ausgehend zur örtlichen Grundlage einer korporativen Organisation des Adels. In den schlesischen Fürstentümern finden wir so die Steuerbewilligung und Steuereinhebung in die Kreise verlegt und auch die Privilegien der Fürsten oft an den Adel einzelner Kreise gerichtet. In der Oberen Lausitz wurden die Vertreter des Adels, die Senioren, die ältesten Lehensmannen, nach den einzelnen Weichbilden gewählt.

Eine den Landtagen verwandte Organisation bildeten die ständischen Einungen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens.[97]). Während jedoch

[97]) Rachfahl, Organisation d. Gesamtsstaatsverwaltung Schlesiens; Seeliger, D. Bund d. Sechsstädte i. d. Oberlausitz 1346—1437. (N. Laus. Mag. LXXII); Knothe, Rechtsgeschichte d. Oberlausitz; Gradl, Gesch. d. Egerlandes (1893); Rauscher, Zemské míry na Moravě (Práce ze sem. česk. práva na Karl. univ. hgg v. Kapras Z. 1).

jene vor allem die Rechte der Stände wahrten und nur selten mit dem Landfrieden sich beschäftigten, übernahmen diese eine Verwaltungsaufgabe und nähern sich daher Verwaltungseinrichtungen des Landes. Die ständischen Landfriedenseinungen kamen gerade dort zu stärkerer Entfaltung, wo die Entwicklung der Landtage noch rückständig war. Gebiete, wo schon im 14. Jahrhundert Landfriedensorganisationen ausgebildet waren, sind Schlesien und die Oberlausitz. Die Führung ging hiebei von den Städten aus; so diente der 1339 errichtete in den Jahren 1349 und 1350 erneute Bund der Städte in der Oberen Lausitz der Erhaltung des Landfriedens, um sich gegen die Auswüchse des Rittertums zu wehren. Dieser Sechsstädtebund bildete die Grundlage für den Zusammenschluß des Landes. Ähnlich war auch in Schlesien das Städtewesen an der Landfriedensorganisation hervorragend beteiligt. Gleich die erste Landfriedensorganisation im Herzogtume Breslau (1275) zeigt Städte und Rittertum daran beteiligt. Später schlossen sich die Städte allein, so 1310 die Städte des Glogauer Fürstentumes, 1339 die Breslauer Städte zusammen. Soweit die Ritterschaft an der Einung mitbeteiligt war, wie an dem Münsterberger Landfrieden von 1349, trat die ständische Bedeutung der Kreise in der nach Kreisen vorgenommenen Wahl der Ritterschaftsvertreter zutage. Auch in der Verfassungsgeschichte Egers und des Egerlandes begegnen uns Landfriedenseinungen. Teils bezogen sich Landfriedenseinungen im deutschen Reich auch auf Eger, teils, und dies kommt hier besonders in Betracht, wurden Landfriedenseinungen für Stadt und Land Eger und zugleich für Stadt und Land Elbogen abgeschlossen mit einer entsprechenden Vertretung durch Ratsherren der beiden Städte und Adelige des Egerlandes und des lehensmäßig organisierten Elbogener Kreises. — Für Böhmen setzen die Landfrieden im Zusammenhange mit den Landfriedenseinungen im deutschen Reiche ein. Landfriedenseinungen in Böhmen selbst sind jedoch gegenüber den Beratungen über den Landfrieden auf den Landtagen selten. Die erste Erwähnung eines Landfriedens in Böhmen stammt aus dem Jahre 1281, sodann beschäftigten sich ein böhmische und mährische Stände umfassender Landtag des Jahres 1348 und der oben erwähnte Generallandtag von 1356 mit der Wahrung des Landfriedens. Die erste selbständige Landfriedenseinung erfolgte im Jahre 1388 zwischen dem Markgrafen, dem Bischof von Olmütz und dem mährischen Adel für Mähren, wo in der Folgezeit die Landfriedensorganisation viel größere Verbreitung und verfassungsrechtliche Bedeutung gewinnen sollte, als in Böhmen.

4. In enger Beziehung zu dem Zusammenschlusse des Adels als führender sozialer Schicht des Landes steht der Einfluß, welchen der Adel auf die Entwicklung und die Ausgestaltung zentraler Gerichte im Lande gewann. Es entstehen Landgerichte, welche entweder vollkommen in den Machtbereich des Adels fielen, daher ständische Gerichte wurden, oder doch vom Adel besetzt und in ihrem Wirkungskreise vor allem für den Adel bestimmt waren. Diese Entwicklung wurde auch durch den mitteleuropäischen Zug der Rechtsbildung gefördert, welcher dahin ging, sachlich-persönliche Rechtskreise nach den verschiedenen sozialen Schichten auszubilden.

Am vollkommensten hat sich dieser Prozeß in Böhmen vollzogen. Hier entstand seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts ein ständisches Landrecht[98]) mit Landesbeamten und mit einem den Adel betreffenden Wirkungskreise. Die Entstehung dieses Gerichtes ist dunkel und bestritten. Nach unserem Dafürhalten ist wohl die Annahme eines allmählichen Werdeganges zutreffend. Auf den vom Herrscher abgehaltenen Hoftagen (colloquia) wurde zugleich Recht gesprochen. Der Wechsel der Stätten solcher Hofgerichtstagungen wich seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts einer Stabilisierung in Prag. Je mehr die Versammlungen hier ständischen Charakter annahmen, desto mehr trat gleichzeitig der Einfluß des Königs auf die Gerichtstagungen zurück, was sich darin kundgab, daß er den Vorsitz an den hervorragendsten Amtsträger, den Kämmerer, abgab. Die sich so selbst überlassenen Gerichtstagungen, welche sich auch immer mehr von den sonstigen ständischen Versammlungen loslösten, nahmen einen selbständigen, von dem Hofgerichte des Herrschers abweichenden Charakter an. Sie hörten auf, der Judikatur des Königs zu dienen und wurden zu Gerichten des sich als Vertreter des Landes fühlenden Adels, zu Landgerichten. Die Amtsträger an diesem Gerichte, der Kämmerer, der oberste Burggraf, der Richter und der Schreiber, hörten allmählich auf, Hofbeamte zu sein und wurden zu Landesbeamten, der Kämmerer zu einem supremus camerarius terrae, der Richter zu einem iudex terrae, der Schreiber zu einem supremus notarius terrae, welche durch ihre Tätigkeit nicht so sehr den Interessen des Königs als jenen des Landes dienten. Der Oberstburggraf gewann im Landrechte, als Landesamtsträger immer

[98]) Jireček, Slov. právo III.; Lipert, Sozialgesch. Böhmens I; Stieber, D. österr. Landrecht u. d. böhm. Einwirkungen a. d. Reformen K. Ottokars in Öst. (Forsch. z. inneren Gesch. Öst. hgg. v. Dopsch. H. 2.); Werunsky, D. landrechtl. Reformen K. Ottokars II. i. Böhmen u. Öst. (M. J. ö. G. XXXIX.); Šusta, Dvě knihy česk. dějin I.; Teige, O zřízení soudu zemsk. v Čech. (Právnik, LVIII.); Koss, Forsch. z. mittelalt. Gerichtsverfassung Böhm. u. Mähr.

steigende Bedeutung. Einen ähnlichen Zusammenhang mit den Versammlungen der Großen am Hofe des Königs und eine allmähliche Entwicklung wird man auch bezüglich der Rechtsfindung im Landrechte annehmen können. Am Landrechte als dem Adelsdinge teilzunehmen ward zu einem Rechte der Adeligen, vorab der Herren. Hiebei bildete sich ein engerer Kreis von mindestens 7 gewöhnlich 12 den Herren entnommenen, dem Könige und dem Lande eidlich verpflichteten Rechtsfindern (Landeskmeten, consules terrae) aus. Es tritt darin eine Analogie, ja vielleicht eine Verwandtschaft mit den Ausschüssen zur Urteilsfindung des deutschen Rechtslebens zu Tage. Die Bestellung dieser Kmeten hielt sich unter gewisser Verteilung nach den Kreisen an den Herrenstand, wie dies 1395 ausdrücklich von König Wenzel zugesagt wurde, und zeigt die Neigung zur Erblichkeit in bestimmten Familien. Demgegenüber kam dem Landrichter nur die Verhandlungsleitung, auch hierin eine Analogie mit der deutschen Gerichtsverfassung verratend, und die Einvernahme der Parteien und Zeugen zu.

Auch hinsichtlich des Wirkungskreises muß beim Landgerichte von einer allmählichen Entwicklung ausgegangen werden. Hochgerichtsbarkeit und Rechtssprechung über freies Eigen hatte den Gegenstand der Judikatur der alten colloquia gebildet. So blieben Blutsachen (hrdlo) und freies Eigen auch der Grundstock der Kompetenz des Landgerichtes. Die Exemtion der Kirchen und Städte brachte im Strafgerichte eine Einschränkung auf den Adel allein; im Einklang hiemit steht ein Erkenntnis des Landrechtes vom Jahre 1366, welches besagte, daß Herren und Wladyken (zemĕnín) vom Landgerichte in Blutsachen angeklagt und bestraft werden sollten, ebenso wie der Lehensmann vor das Lehensgericht oder der Bürger vor das Stadtgericht gestellt werde. — Die Prozesse um freies Eigen gehörten im Wesen ohne sozialen Unterschied vor das Landgericht, folgerichtig war auch der König selbst mit seinem Eigen dem Landgerichte untergeordnet. Diesen Standpunkt vertrat gerade der Adel nachdrücklich und es wiederholt sich hier ein ähnlicher Gegensatz zu Bürgertum und Kirche, wie wir ihn bei der Bern kennen gelernt haben. Und wie dort drang praktisch der Standpunkt der Kirche und der königlichen Städte durch. Der Adel beharrte zwar auf der grundsätzlichen Zugehörigkeit allen freien Eigens zum Landgerichte und der ordo iudicii terrae sprach dies hinsichtlich der Kirche ausdrücklich aus. In der Tat verwertete die Kirche jedoch ihre Exemtionsprivilegien erfolgreich und für das freie Eigen der Städte und Bürger verschafften königliche Privilegien der Loslösung vom Landrechte Geltung. So ward das Landrecht

auch in diesem sachlichen Wirkungskreise zum Adelsgericht. — Neben den Prozessen um Eigen zog das Landrecht auch die causae maiores in Schuldsachen an sich: Streitigkeiten um eine Schuld, deren Wert 10 Mark überstieg, wurden für den Adel vor dem Landrechte verhandelt. Diese Entwicklung wurde gewiß durch die Zersetzung der provinzialen Gerichtsverfassung wesentlich gefördert. Daneben führte die immer mehr zu Tage tretende Schichtung des Adels in einen höheren und einen niederen dazu, daß die Herren auch in geringeren Schuldsachen vor das Landrecht gestellt wurden. In einem Spruche des Landrechtes vom Jahre 1378 wurde die Kompetenz für alle Angelegenheiten der Herren schlechthin festgelegt. Das Gericht des Prager Kreises blieb daher nur für die Wladyken in geringeren Schuldsachen (bis zu 10 Mark) kompetent. Mit dem Landrechte teilte es die Entwicklung zum ständischen Gerichte und stellte sich diesem größeren Landrechte nun als das kleinere Landrecht gegenüber. Es war mit Stellvertretern der Amtsträger am größeren Landrechte besetzt.

Mit der Entwicklung des Landrechtes sonderte sich auch die Führung der Landtafeln[99]) (tabulae terrae, desky zemské) als mit ihm zusammenhängende Einrichtung ab. Diese Landtafeln, ursprünglich aus einzelnen Blättern bestehend, dienten Eintragungen über Prozeßhandlungen und liegenschaftliche Rechtsgeschäfte. Hiezu kamen dann auch Schuldverschreibungen, so daß sich die Landtafeln schon im 14. Jahrhundert in tabulae citationum, libri contractuum und libri obligationum schieden. Auch die Einrichtung der Landtafeln scheint ein Ergebnis allmählicher Entwicklung des Gerichtszeugnisses zu sein und in jene Zeiten zurückzureichen, da auf den vom Könige abgehaltenen Tagen mit der Rechtssprechung auch Rechtsgeschäfte öffentliches Zeugnis gewannen. Die erste uns

---

[99]) Neben früheren Abhandlungen deren älteste Ramhoffsky. Kurzer Bericht v. Ursprung d. preiswürdigen böhm Landtafel (1755) ist, Brandl. O deskách zemsk. v. Čech. a na Mor (Č m m II) Haan. Studium ü d Landtafelwesen (1866); Randa, Přehled vzniku a vývinu desk hl v Čech a na Moravě (1870), Maasburg. D. Entw. d. Institutes d öff. Bücher i. Böhmen (1877), Czyhlarz. Z. Gesch. d. bücherl. Besitzes i. böhm-mähr Landr (1883); Čelakovský. O domacích registrech (1890); ders. O deskách v zemích česk. (Beilage I. zu seinen Všeob. právní dějiny české): Abhandlungen z. Gesch. d. Landtafelwesens in Grünhuts Zeitschr. f. d. g. öff. r. Privatr von Randa (1879) u Krasnopolski (1881, 1883, 1884); Redlich. D. ältest. Nachrichten ü. d. Prager Stadtbücher u. d. böhm. Landtafel (M. J. ö. G. XXII); E. Weiss, Z. Gesch. d. Realfoliums u d. Hauptbuchsyst. i. Öst. (Festschr. Jahrhundertfeier d. A. B. G. B. 1912); Chlumecký, Chytil, Demuth, D. Landtafeln d. M. Mähren (1856) auch Demuth, Gesch d. Landtafel i. M. Mähren (1857).

überlieferte Nachricht (1287) über einen Landtafeleintrag spricht schon von einem früheren Eintrage. Die oberste Aufsicht über die Landtafeln war dem Landschreiber anvertraut. Zur Besorgung der Eintragungen selbst bediente er sich seines Stellvertreters, des Vizelandschreibers. Hiedurch ergab sich eine Verknüpfung des Landtafelinstitutes mit dem kleineren Landrechte. Für die Eintragung von Ladungen und für andere geringfügige Eintragungen bestand überdies ein besonderes Hilfsorgan, welches der mindere Schreiber (písař menší) genannt wurde.

Die hier dargelegte allmähliche Entwicklung des Prager Landrechtes gibt für eine Annahme der Schaffung dieses Gerichtes durch einen Reformakt Ottokars II. keinen Raum. Auch fehlt es für solche Ansicht an einem bestimmten geschichtlichen Zeugnis. Andererseits ist jedoch nirgends ein Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, daß bei der Entwicklung des Landrechtes eine gegensätzliche Haltung des Adels gegen das Königtum offen zutage getreten wäre. Es enthält daher nichts Widersprechendes, wenn sich im Einzelnen, etwa bei der Bildung des Urteilerkollegiums oder beim Institute der Landtafeln, auch königlicher Einfluß reformatorisch geltend machte.

Die Geschichte der Landgerichte in Mähren bietet ein Böhmen sehr verwandtes Bild. Der Zusammenhang mit den colloquia generalia läßt sich hier bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts beobachten. Die Besetzung und der Wirkungskreis der mährischen Landrechte, das Landtafelwesen waren der Gestaltung in Böhmen ähnlich, wenn sich die Entwicklung auch langsamer infolge eines längeren Zusammenhanges mit den Cuden vollzog. Eine Vereinheitlichung in einem einzigen Landrechte für Mähren trat nicht ein. Die eine Reform des Landgerichtswesens und der Landtafeln (1348 und 1359) betreffenden Maßnahmen Karls IV., — auch dies im übrigen ein Zeichen dafür, daß sich ständische Landrechtsentwicklung und Königtum nicht feindlich gegenüberstehen mußten — erzielten eine Stabilisierung zweier Landrechte mit zugehörigen Landtafeln in Olmütz und Brünn. Bedeutendere Unterschiede gegenüber Böhmen ergaben sich daraus, daß in Mähren die Stellung des obersten Burggrafen dem Landeshauptmann zukam, daß, anders als in Böhmen, Prozesse auch um kirchliche und bürgerliche Landgüter andauernd vor das Landgericht gezogen wurden, daß auch Grenzstreitigkeiten, sowie Prozesse um das Heimfallsrecht und aus Schuldbriefen vor das Landgericht gehörten. Dieser letztere Unterschied mag sich aus der geringeren Entwicklung des Hofrichtertumes und aus dem Fehlen des Amtes eines obersten Burggrafen erklären. Das Troppauer Herzogtum zeigt im Troppauer Landgericht und in dem seit 1377 beste-

henden Jägerndorfer Landgericht volle Verwandtschaft mit Mähren und auch innere Beziehungen, da anfänglich eine Berufung an das mährische Landrecht ging und auch späterhin Rechtsbelehrungen von diesem Gerichte eingeholt wurden.[100])

Dagegen weisen die schlesischen Fürstentümer und die beiden Lausitzen eine andere, mit der allgemeinen deutschen parallel laufende Entwicklung auf. Zwar trat, wie früher gezeigt wurde, auch hier bei den zentralen Gerichten der schlesischen Herzogtümer und in den Lausitzen die ständische Stellung der Parteien für die Kompetenz bestimmend hervor, aber sie blieben, wenn auch vor allem für den Adel wirkende, doch landesfürstliche Gerichte. Die Vorsitzenden desselben, die Vögte, walteten ihres Amtes als Stellvertreter des Landesherrn und nicht in Wahrung der Interessen des Adels als der Interessen des Landes. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist auch die Verquickung der Judikatur in Adelssachen mit der Lehensgerichtsbarkeit im fürstlichen Hofgerichte, wie dies die schlesischen Mannrechte zeigen.[101])

5. Die Ausgestaltung der ständischen Landgerichte schloß zugleich die Anfänge eines Landesbeamtentums in sich. Die Amtsträger an den Landrechten Böhmens und Mährens, die obersten Kämmerer, die obersten Landrichter, die Landschreiber und ihre stellvertretenden Organe am kleineren Landrechte sind zu den ersten Landesbeamten geworden. Wegen seiner Beziehungen zum Landrechte tritt auch beim Amte des Obersten Burggrafen in Böhmen der Charakter eines Landesamtes hervor. Das Gleiche gilt von dem mährischen Landeshauptmann. In Böhmen wurden die Landesämter am größeren Landrechte als suprema maioraque officia den stellvertretenden Ämtern (officia minora) am kleineren Landrecht gegenübergestellt. Nach dem Rechtsbuch des Andreas von Duba wurden diese Beamten zwar vom Könige ernannt aber gleichzeitig für das Land in Eid genommen. In Mähren kann ferner das Amt des Marschalls im Ausgange des 13. Jahrhunderts als ein Landesamt angesehen werden; dies hängt wohl mit seiner Kompetenz in Ehrensachen des Adels zusammen. Auch das böhmische Marschallamt, welches die Herren von Lipa erblich, später mit dem mährischen vereinigt innehatten, näherte sich einem Landesamte.

---

[100]) Brandl, Kníha Drnovská (Vorwort 1868); Ruber, Streifzüge durch d. Rechtsgesch Mährens (1885/6); — Kapras, Opavské právní dějiny doby knížecí (1918); ders Pozůstatky zemsk. práva opavsk. a krnovsk. (Sb. v. pr. a st. VI.).

[101]) Knothe, Rechtsgesch. d. Oberlaus.; Neumann, D. alte landding oder Landgericht i. d. Niederlausitz (N. Laus. Mag. XXXVIII.); Kapras, Zemský soud a zemské knihy těšinské (Č. č. m. 1909).

Im übrigen trachtete der böhmische und auch der mährische Adel die landesherrliche Ämterbesetzung schlechthin zugunsten seiner Mitglieder zu gewinnen, u. zw. durch Bindungen des Herrschers, die Ämter nur mit Einheimischen aus seinen Reihen zu besetzen. Solche Zusagen begegnen uns seit der Zeit der Luxemburger; Johann (1311) ebenso wie Karl (1347) versprachen beim Antritte ihrer Herrschaft den Ausschluß von Fremden bei der Ämterbesetzung, der Landrechtsentwurf Karls stellt Wohnsitz und Güterbesitz in Böhmen als Voraussetzung der Ämterverleihung auf. Gegen die ungebundene Besetzung hoher Ämter durch den bürgerfreundlichen Wenzel IV. erhob sich ein Widerspruch des Adels. Er führte zu einem allgemeinen Versprechen Wenzels, die Ämter eingeborenen Adeligen vorzubehalten (1395) und brachte auch den königlichen Rat in die Einflußsphäre des Herrenstandes. Durch diese gegen die Fremden gerichteten ständischen Bestrebungen, die ähnlich auch in Ungarn hervortraten, wurde eine Grundlage für die durchgreifende Bedeutung des Landesbeamtentumes der hussitischen Zeit geboten.

In Schlesien fehlte es mangels einer entsprechenden ständischen Natur der Landgerichte an Landesbeamten. Nur der Landeshauptmann gewann hier als Vertrauensmann der Stände eine landesamtliche Stellung. Ferner erscheint in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Landschreiberamt in den Erbfürstentümern den Einheimischen, im Lande Begüterten vorbehalten. In den beiden Lausitzen kam es aus denselben Gründen wie in Schlesien und wegen der in der Oberen Lausitz stark hervortretenden Bedeutung der Städte in der ständischen Entwicklung noch zu keinem Landesbeamtentume.

VII. Die Rechtsbildung und die Rechtsquellen.

Die Verfassungsentwicklung, welche die Rechtssphären des Konigtums, des Landes, der Kirche, der Städte und der bäuerlichen Siedlung von einander schied, brachte es mit sich, daß auch die Rechtsbildung hienach gesonderte Wege nahm. Dem Königsrechte stand das Landrecht, das Recht der Kirche, das Stadtrecht, das bäuerliche Recht gegenüber. Hierin tritt zugleich die Übertragung sozialer Unterschiede auf die Rechtsbildung zutage. Mit der landständischen Entwicklung der Landgerichte in Böhmen und Mähren nahm auch das in ihnen gefundene und gepflegte Landrecht ständischen Charakter an und wurde vor allem zum Rechte des Adels. Adels-, Bürger- und bäuerliches Recht bilden so auch hier sachlich-persönliche Rechtskreise, in innerer Verwandtschaft mit der Entwicklung, welche die deutsche Rechtsgeschichte des Mittelalters aufweist. Die berufs- und rechtsbildende Kraft des rittermäßigen Lebens und

seines rechtlichen Rückschlages, des Lehens, tritt allerdings in Böhmen und Mähren gegenüber der großen inneren Bedeutung des Lehenswesens im deutschen Reiche erheblich zurück. Noch mehr gilt dies vom nicht lehensmäßigen Rittertum. Von einem besonderen Ministerialrechte kann hier kaum gesprochen werden.

1. Im Rechte des böhmischen Königtums äußerte sich die zentrale Territorialgewalt. Die Größe des unter den böhmischen Königen vereinigten Territorialbesitzes und die volle landesherrliche Gewalt gaben dem Königsrechte eine dem deutschen Reichsrechte des Mittelalters vergleichbare Stellung. In den einzelnen zur Krone Böhmens gehörigen selbständigen Fürstentümern bestand unbeschadet des zentralen Machtbereiches der böhmischen Könige analog ein besonderes Fürstenrecht.

Wie schon früher bemerkt wurde, stand zwar dem Königtum das Gesetzgebungsrecht zu, tatsächlich aber wußte der Adel das Zustandekommen von Gesetzen von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Das Schicksal der von den Königen unternommenen Versuche, das territoriale Recht gesetzlich zu regeln,[102]) tut dies dar. Sie scheiterten an dem Widerstande des Adels, welcher durch die Festlegung des territorialen Rechtes eine Bindung seiner Machtentfaltung fürchtete, wie ja in der Tat den Kodifikationsversuchen die Absicht innewohnte, den Übergriffen des Adels zu steuern. Der erste Herrscher, der sich nachweislich mit dem Gedanken trug, gesetzgeberisch vor allem durch eine Regelung des Verfahrens einzugreifen, war Přemysl Ottokar I. Die chronikarische Andeutung seiner Absichten, ut nemo contra iuris ordinem aggravetur, deckt zugleich den Grund eines Adelswiderstandes auf. — Ferner hat sich Přemysl Ottokar II. mit kodifikatorischen Ideen getragen. Es sind Nachrichten überliefert, die zeigen, daß er sich mit dem Studium anderer Rechte vor allem des Magdeburger befaßte, um auf ihrer Grundlage eine Rechtssatzung vorzubereiten. Auch diese Absichten wurden wohl wiederum wegen einer gegensätzlichen Haltung des Adels nicht verwirklicht. Kein besseres Los war dem Kodifikationsversuche Wenzels II. beschieden, der den weitgehenden Plan faßte, eine vollständige Gesetzgebung des gesamten Territorialrechtes zu veranstalten: omnia iura regni hactemus diffusa et penitus imperfecta sub certis legum canonumque regulis constringere. Selbst von Vorliebe für die römische Jurisprudenz beseelt, berief er den italienischen Rechtsgelehrten Gozzius von Orvieto und betraute ihn mit der Ausarbeitung der Kodifikation. Obgleich aber eine Fertigstellung

[102]) Ott, Beiträge z. Rezeptionsgeschichte d. röm.-can. Prozesses i. d. böhm Ländern (1879).

des Entwurfes wohl angenommen werden kann, mußte Wenzel doch sein Werk an dem Adelswiderstande scheitern sehen. — Es liegt nahe, diesen Mißerfolg mit der ersten zustande gekommenen königlichen Kodifikation in Böhmen, mit der Bergrechtsregelung, dem ius regale montanorum (constitutiones iuris metallici)[103]) Wenzels II. in Zusammenhang zu bringen. Eine Reihe von Umständen spricht dafür. Wie bei jenen allgemeinen Kodifikationsarbeiten war Gozzius von Orvieto auch der Autor des ius regale montanorum, die im Gesetze stark betonte Regalität des Bergrechtes bot Gelegenheit auf diesem engeren, zur Kammer des Königs gehörigen, dem ständischen Einflusse daher entrückten Gebiete die Theorie absoluter Herrschergewalt zu verwerten, und der 4. Teil des Gesetzes enthält allgemeine Prozeßvorschriften, welche wohl in jenem nicht zustande gekommenen Entwurfe ihren Ursprung haben. Die umfassende Kodifikation des ius regale montanorum ist um das Jahr 1300 (bis spätestens 1305) entstanden. Sie fußt auf dem Iglauer Bergrechte. Ihre eingehenden Bestimmungen lassen in der genauen Kenntnis aller technischen Fragen des Bergwerkbetriebes auf eine fachmännische Beratung bei der Abfassung schließen. Die Behandlung ist eine systematische. Das Gesetz ist in 4 Bücher gegliedert. Im ersten Buche wird von den Personen, im zweiten vom Bergrechte als dinglichem Rechte, im dritten von den Bergrechtsverleihungen unter dem theoretisch allerdings mangelhaften Gesichtspunkt eines obligatorischen Verhältnisses gehandelt, das vierte Buch führt den Prozeß in Bergsachen vor Augen. Die Sprache des Buches ist lateinisch. Doch wurden bald Übersetzungen ins Deutsche und ins Tschechische angefertigt. Eine Nachricht über die Publikation des Gesetzes fehlt. Vielleicht ist es zu einer solchen nicht gekommen und das Gesetz als eine zur königlichen Kammer gehörige Regelung aufgefaßt worden. Neben ihrer großen und nachhaltigen inneren Bedeutung ragt diese Bergrechtskodifikation als ein Rechtsdenkmal der Aufnahme römischen Rechtes im böhmischen Territorium hervor. Das deutsche Bergrecht findet sich hier durch Gozzius von Orvieto in romanistisches Gewand gekleidet. Zumal das vierte Buch bringt unter Wahrung der deutschrechtlichen Grundsätze über Gerichtsverfassung und Verfahren die erste Kodifikation römisch-kanonischen Prozesses in Mitteleuropa. — Die auf Wenzel II. folgende Zeit, mit dem Erlöschen des

[103]) Čelakovský, Nástín dějin česk. práva horního (Beilage II. seine Všeob. právn dějiny české); Zycha, D. böhm. Bergrecht d. Mittelalters I. u. II. (1900). — Ausgaben d. constitutiones neben früheren in Jirečeks Codex inr. boh. I. und von Zycha, a. a. O. II. Die deutsche Übersetzung erstmalig von Johannes Deucer (1616).

Přemyslidenhauses, der unsicheren Lage des verschiedenen Häusern entnommenen Königtums und dem verschwenderischen, die Rechtsordnung erschütternden Gebaren des ersten Luxemburgers waren für die Verwirklichung von Kodifikationsabsichten ungeeignet. — Erst Karl IV. faßte dieses Ziel, um einem inneren Verfalle des Königtums vorzubeugen, neu ins Auge. Bald, in den Jahren von 1346 bis 1355, wurde ein Entwurf einer Kodifikation für Böhmen verfaßt, welche nach dem Herrscher den Namen „Maiestas Carolina"[104]) tragen sollte. Der Entwurf enthält eine Regelung des gesamten Territorialrechtes. Ohne Systematik bringt er zunächst Bestimmungen gegen die Häresie, sodann Vorschriften über die Wahrung des Krongutes, über das Beamtentum, über die Rechtspflege und schließt daran strafrechtliche und auch privatrechtliche Normen. Der Inhalt ist nicht wesentlich vom römischen Rechte beeinflußt. Nur Anlehnungen an die gemeinrechtliche Terminologie und gelegentliche Reminiszenzen an das kanonische Recht und an die römischen Quellen lassen sich feststellen. Offensichtlich sind alle Bestimmungen des Gesetzeswerkes von dem Gedanken getragen, der finanziellen Mißwirtschaft und der Rechtsunsicherheit, wie sie Karl IV. zu Beginn seiner Herrschaft vorfand, zu steuern. Im Prooemium der Majestas Carolina wird diesem Gedanken ausführlich Ausdruck verliehen. Wie die früheren Kodifikationsversuche mußte jedoch auch die Majestas Carolina dem Widerstande des Adels weichen. Auf dem Generallandtage von 1355 mußte Karl sich dazu bequemen, den schon früher auf einem Landtage vorgelegten Entwurf für zufällig verbrannt zu erklären und aus diesem Anlasse ausdrücklich zu widerrufen. Unbeschadet dieser formellen Außerkraftsetzung wurden gleichwohl, insbesondere jene Bestimmungen des Entwurfes, welche die Stellung des Herrenstandes unberührt ließen, praktisch nicht aus dem Leben geschafft, ja in späterer Zeit (16. Jahrhundert) kamen, da die Erinnerung an den Widerspruch geschwunden war, sogar Berufungen auf die Majestas Carolina als gültige Landesordnung vor.

Wie schon das Zustandekommen der großen Bergrechtskodifikation zeigt, betätigte sich die königliche Normengewalt auf Sondergebieten,[105]) welche die Stellung des Herrschers und des Königreiches sowie die Kammereinkünfte betrafen, glücklicher, als dies bei der Schaffung allge-

[104]) W e r u n s k y, D. Maiestas Carolina (Zeitschr. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. germ. Abt. IX.); H o b z e k, Majestas Carolina a Římské právo (Práce ze semináře česk. práva, hgg. v. Kapras Z. 16. 1931). Ausgaben: P a l a c k ý, Archiv Český III.; J i r e č e k, Cod. iur. boh. II. 2.

[105]) Hauptquellenwerk hiefür ist J i r e č e k s Codex iuris boh. tom. I. und tom. II. pars 1—4. Die königlichen Städteprivilegien in Č e l a k o v s k ý s Codex iuris municipalis regni Boh. I. (Prager Städte) und II. (die übrigen kgl. Städte 1225—1419).

meiner Landesordnungen der Fall war. So wurde die Erbfolge in der Herrschaft von den Luxemburgern gesetzlich festgelegt (1341 und 1348) und von Karl IV. eine Krönungsordnung erlassen, so gab die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Gebietes der Krone Böhmens Anlaß zu entsprechender Normierung, so hat das Königtum Vorschriften über Zoll- und Münzwesen getroffen. Kraft des Lehensverhältnisses, das Böhmen mit dem deutschen Reiche verband, kommen für die äußere territoriale Stellung Böhmens auch Regelungen durch das deutsche Königtum zur Geltung. Die wichtigsten Zeugnisse hiefür sind das von Friedrich II. Přemysl Ottokar I. erteilte Privileg von 1212 und die Bestimmungen der Goldenen Bulle (1356) in ihren Beziehungen zu Böhmen. Von großer und durchgreifender Bedeutung war die Ausübung der Privilegienhoheit der böhmischen Könige. Vor allem sind es die königlichen Städte, deren verfassungsrechtliche Stellung wesentlich auf königlichen Privilegien beruhte und deren Wirtschaft durch die in den Privilegien niedergelegte königliche Förderungspolitik beeinflußt wurde. Inhaltlich hervorragend und wegen ihrer Nachahmung im Osten (Ungarn und Polen) rechtshistorisch von besonderem Werte sind das böhmische Judenprivileg Přemysl Ottokars II. (1254) und seine mährische Ergänzung für Brünn (1268). Auch die Stellung der Kirche förderten die böhmischen Könige und ähnlich die Fürsten der zur Krone Böhmens gehörigen Gebiete durch Privilegien, als deren bedeutendstes das Immunitätsprivilegium von 1222 hervorgehoben sei. Für die ständische Entwicklung waren die privilegialen Zugeständnisse Johanns (1311) grundlegend. Äußerungen der landesfürstlichen Normengewalt waren auch die den Amtsträgern erteilten Mandate und die Instruktionen für Ämter, wie z. B. die Instruktion für die mährische Landtafel (1359).

Als Erkenntnisquelle des Königsrechtes gewinnt seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, insbesondere in der Zeit Ottokars II., die königliche Urkunde zunehmende Bedeutung. Die Entwicklung der Königsurkunde in Böhmen hat in der deutschen Königsurkunde ihr Vorbild. In der Zeit Karls IV. wurde diese Beziehung durch die Verquickung der deutschen Reichskanzlei mit der böhmischen Kanzlei eine besonders nahe. Die Königsurkunde hatte den Charakter eines inhaltlich unwiderlegbaren Beweisdokumentes. Wie bei der deutschen Königsurkunde geschah die Beglaubigung durch in der Urkunde angeführte Zeugen und durch das kleine (secretum) oder große königliche Hängesiegel (sigillum), das bei besonders wichtigen Urkunden eine goldene Bulle war. Siegelverwahrer war der königliche Kanzler, der Verwah-

rung der Urkunden diente seit Karl IV. das Kronarchiv. Frühzeitig, ebenfalls seit Ottokar II., begann in Böhmen die Führung eines Registers über den wesentlichen Inhalt aller Arten vom Könige erlassener Normen. Auch hierin trat unter Karl IV. durch die Einheit der Kanzlei eine Gemeinsamkeit mit dem Register über deutsche Königsurkunden ein. Das einzige uns erhaltene Bruchstück eines Registers stammt aus dieser Zeit. Mit der Entfaltung des königlichen Urkundenwesens fand in Böhmen die Zusammenstellung von Urkundenbeispielen in Formelbüchern Eingang. Diese Formelbücher dienten vor allem dem praktischen Zwecke, bei der Abfassung von Urkunden Muster zu bieten. Sie bringen teils wirkliche Urkunden, die sie vollinhaltlich oder in ihren allgemein verwertbaren Teilen wiedergeben, teils bieten sie erdachte Muster von Urkunden. Der Gebrauch von Formelbüchern schloß sich zunächst an die Formularien für Königsurkunden des deutschen Reiches an, wie sie dort nach der Wiederbelebung des Urkundenwesens im 12. und 13. Jahrhundert entstanden waren. Seit Ottokar II. kamen besondere Formelbücher des böhmischen Territoriums auf und gerade das böhmische Territorium wurde in der Zeit Karls IV. die bedeutendste Pflegestätte der Formelbücher über Königsurkunden. Von seiner Kanzlei, die Reichs- und Territorialkanzlei zugleich war, gingen in ihrer Art sehr bedeutende und weit über das Territorium verbreitete Formelbücher böhmischer und mährischer Autoren hervor. Die ältesten, uns überlieferten selbständigen Formelbücher für königliche Urkunden der böhmischen Könige sind ein Codex epistolaris Primislai Otocari II. und der ebenfalls aus der Zeit Ottokars II. stammende liber formarum des Henricus Italicus. Der Přemyslidenherrschaft entstammt dann noch ein kleineres Formelbuch, das St. Paulaner Formular aus der Zeit Wenzels II. Die Abfassung großer Formelbücher setzt mit der Luxemburger Zeit ein. So zeichnet sich schon der Codex epistolaris Johannis regis Bohemiae durch Umfang und Reichhaltigkeit seines Inhaltes aus. Auch die Summa Gerhardi, eine Sammlung von 232 Urkunden aus der Zeit Johanns, kann zum Teile den königlichen Formelbüchern zugezählt werden, da sie neben der überwiegenden Zahl städtischer und bergrechtlicher Verschreibungen auch königliche und mährische markgräfliche Urkunden bringt und in seinem ganzen Inhalte eine nahe Beziehung zum königlichen Unterkämmereramte verrät. Den Höhepunkt erreichte das königliche Formelbuchwesen unter Karl IV. Die beiden großen Formelbücher, die Cancellaria Caroli IV. oder summa cancellariae des Vizekanzlers Johannes von Neumarkt, Bischof von Olmütz und der Collectarius perpetuarum formarum des

Johann von Gelnhausen sind die bedeutendsten Zeugnisse der Formelbuchliteratur jener Zeit im Gebiete des deutschen Reiches. Auch aus der Zeit Wenzels IV. ist uns eine Reihe von Formelbüchern der königlichen Kanzlei überliefert.[106])

2. Anders als das Königsrecht war das Landrecht wesentlich Gewohnheitsrecht. Es hat autochthonen Charakter. Eine Beeinflussung durch römisches Recht fehlt, nur Spuren der Einwirkung des römisch-kanonischen Prozesses lassen sich feststellen. Mit dem deutschen Rechte zeigt es in seinen prozeß- und privatrechtlichen Grundlagen vielfach innere Verwandtschaft. Wie schon früher gesagt wurde, nahm das böhmisch-mährische Landrecht mit der Entwicklung des Landgerichtes ständischen Charakter an. So hängen auch seine Quellen mit der Geschichte dieses Gerichtes aufs engste zusammen. Eine Festlegung des Rechtes geschah nur in den Aussprüchen des Landgerichtes. Diese Urteile schufen dort, wo das Gewohnheitsrecht keine Grundlage bot, Recht. Die Sprüche wurden in die Landtafeln eingetragen und bildeten mit den Ladungen und rechtsgeschäftlichen Eintragungen ihren Inhalt (s. o. S. 146). Die Einträge waren bei den Ladungen nach den Anfangsbuchstaben des Klägers (manchmal des Klagegrundes) gereiht, im übrigen nur chronologisch geordnet. Sie hatten von Grund aus Beweischarakter. Doch nahmen die rechtsgeschäftlichen Einträge, nachweislich seit 1321, eine dann wiederholt festgelegte, konstitutive Bedeutung an. Der verhängnisvolle Brand der Prager Landtafel (1541) hat uns dieser für die rechtsgeschichtliche Erkenntnis höchst wertvollen Aufzeichnungen beraubt und nur einige Reste sind auf uns gekommen. Auch die Troppauer Landtafeln fielen den Flammen zum Opfer (1431). Eintragungen in die mährischen Landtafeln sind hinsichtlich der Rechtsgeschäfte (Käufe) seit der Anordnung Karls IV., besondere Bücher hierüber zu führen (1348), in ununterbrochener Reihe erhalten. Dagegen hat uns unverantwortliches Gebaren eines Beamten des 19. Jahrhunderts um den Großteil der libri citationum et sententiarum gebracht,

[106]) Palacký, Über Formelbücher in bezug auf d. böhm. Geschichte 1842/7; Tadra, Kanceláře a pisaři v zemích česk. za králů z rodu Lucembursk. (1892); Lindner, Urkundenwesen Karls IV. u. s. Nachfolger (1882); Friedrich, O kanceláři a listinách markr. mor. Vladislava a Přemysla (Věstn. spol. nauk 1896). — Ausgaben der königlichen Formelbücher: Codex epistolaris Primislai Otocari II von Dolliner 1803; h. a. Novák, Tak zv. Codex epist. Primislai Ot. II (Č. č. h. IX.); liber formarum v. Voigt (Arch. ö. Gesch. XXIX.); Codex epist. Johannis von Jacobi (1841); Summa Gerhardi v Tadra (1882); Summa cancellariae v. Tadra (1895), hierüber auch Lulves (1891); Collectarius perp. formarum v. Kaiser (1900), hierüber auch ders. (1898); Schieche, Ein Schweidnitzer Formelbuch Johanns v. Neumarkt (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens, Bd. LXI, 1927).

so daß wir nur über Reste derselben, für das Olmützer Landrecht vom Jahre 1374 an, für das Brünner erst seit 1406 verfügen.[107])

Bei der gewohnheitsrechtlichen und richterlichen Fortbildung des böhmisch-mährischen Landrechtes und bei der so lückenhaften Überlieferung der Landtafeleintragungen ist es von umso höherem rechtsgeschichtlichen Werte, daß es zu drei literarischen Bearbeitungen des böhmischen Landrechtes, vor allem über das Verfahren kam. Diese Arbeiten hatten in dem Mangel einer gesetzlichen Festlegung ihren Grund und verdankten eben diesem Umstande auch ihre große Bedeutung in der Rechtsanwendung. Sie gehören zu den rechtshistorisch bedeutendsten Rechtsdenkmälern des hier behandelten Zeitraumes.

Als ältestes ragt das sogenannte Rosenberger Rechtsbuch[108]) hervor. Der Name des Buches bezieht sich auf den Herrn Peter von Rosenberg, welcher in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wiederholt das Amt des Oberstkämmerers bekleidete. In diese Zeit fällt wohl die Abfassung des Buches; ein Teil desselben, welcher in sehr altertümlicher knapper Fassung die Prozeßsachen unter Angabe der Ladungen und Beweismittel anführt, scheint jedoch noch älter zu sein und in das 13. Jahrhundert zurückzureichen. Welchen Einfluß Peter von Rosenberg auf die Abfassung des Buches nahm, läßt sich nicht mehr feststellen. Der Verfasser ist unbekannt. Die Darstellung des in tschechischer Sprache unter Verwendung der im Gerichte üblichen Ausdrücke geschriebenen Buches ist so ursprünglich, daß die Annahme, es sei nach einem italienischen Muster gearbeitet, nicht wahrscheinlich ist. Der Inhalt, der uns leider nicht vollständig überliefert ist, ist vor allem prozessual, vorwiegend Ladungen und Wetten betreffend. Hiebei kommen auch privat- und strafrechtlich belangreiche Stellen vor.

Weit umfänglicher ist das zweite Rechtsdenkmal, der ordo iudicii terrae,[109]) in seiner tschechischen Fassung řád práva zemského genannt.

[107]) Vgl. oben n. 99; Ausgaben: Jireček, Codex iur. Boh. II. pars 2.; Emler, Reliquiae tabularum terrae 1870/2; die mährischen libri citationum et sententiarum sowie die knihy půhonné herausgeg. v. Chlumecky, Chytil, Demuth, Wolfskron (1856) und von Brandl-Bretholz (1872 ff.) die von Kapras herausgeg. Troppauer Bestände gehören erst dem 15. Jahrhdt. (1413 und nach 1431) an; Rudolf, D. Jägerndorfer Landtafelbücher (Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Schlesiens, Jahrg. XIX).

[108]) Ausgaben: Jireček, Codex iur. boh. II. pars 2; Palacký in Archiv Český I.; Brandl 1882; Gebauer in listy filologické (1880). Hiezu Markov, Příspěvky ke kritice textu a výkladu Rožemberské knihy (Sb. věd právn. a státn. Bd. 28).

[109]) Werunsky in Ztschr. d. Savigny Stftg. f. Rechtsgesch. germ. Abt. X. — Ausgaben: Jireček, Codex iur. boh. II. pars 2; Palacký in Archiv Český II.; Zigel (1901).

Es stellt das Verfahren im Landgerichte dar. Ohne strenge Systematik werden in normenhafter Diktion die verschiedenen Arten der vor dem Landgerichte zur Verhandlung kommenden Prozesse behandelt. Das Buch will allein den Rechtsgang darstellen, nur mittelbar kommt es daher für das Privatrecht und Strafrecht in Betracht. — Seine Entstehung fällt in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Es ist uns in zwei Fassungen, in einer tschechischen und einer lateinischen erhalten. Von diesen ist die tschechische die ältere, denn sie kennt noch die 1350 abgeschafften Ordalien und längere 1368 außer Kraft gesetzte Endesformeln, während die lateinische bereits mit der geänderten Rechtslage rechnet. Der Autor des Buches ist unbekannt. Es kann angenommen werden, daß die Abfassung des Buches mit den königlichen Absichten einer Kodifikation des Verfahrens zusammenhängt. So ist es nicht ausgeschlossen, in dem Buche vielleicht ursprünglich einen Kodifikationsversuch selbst zu sehen, der dann erst nach dem Mißglücken der Gesetzgebung den Charakter einer bloßen Privatarbeit behielt. Die Anklänge an die romanistische Terminologie, welche in der lateinischen Fassung, gleichwie in der Maiestas Carolina wiederkehren und die normenartige Fassung der Darlegungen sprächen dafür.

An der Schwelle des 15. Jahrhunderts, um das Jahr 1400, verfaßte der dem Herrenstand angehörige Andreas von Duba eine Darstellung des böhmischen Landrechtes in tschechischer Sprache (Výklad na právo země České).[110]) Das Buch ist eine literarische Arbeit, der Autor tritt in der ganzen Darstellung subjektiv hervor und macht wiederholt motivierende und reflektierende Bemerkungen zu seinen Angaben. Wie schon der Titel besagt, will er nicht nur den Rechtsgang, sondern das Landrecht schlechthin darstellen. Allerdings nimmt auch hier der Rechtsgang den größten Teil des Buches ein, doch bringt die Einleitung (in der Form einer Zuschrift an König Wenzel gehalten) eine Umschreibung der Tätigkeit der Amtsträger am Landrechte, und der Inhalt selbst auch einige materiellrechtliche Ausführungen, wie über die Abschichtung, das Ehegüterrecht und die Vormundschaft. Das Buch zeigt das Landgericht in seiner ständischen Entfaltung und flicht in die Ausführungen häufig Erkenntnisse des Gerichtes als Recht ein.

Ergänzend traten zu diesen drei bedeutenden Rechtsdenkmälern Aufzeichnungen und Formelzusammenstellungen von Amtsträgern am

[110]) Jireček, Codex iur. bch. II. pars 2; Palacký in Archiv Český II. Neuerdings die mustergültige Ausgabe von Čáda (Historický Archiv česk. akademie věd. a umění Z. 48, 1930). Hiezu die vorbereitenden Schriften Čádas: České právo kolem r. 1400 a kniha Ondřeje z Dubé (Věd. ročenky práv. fakulty university v Brně, Bd. VI, 1927); Skladba česk. právn. knih z doby předhus. (Naše právo a stát, 1928). Ferner ders. K recepci v česk. právu (Právník, Jahrg. LXXI, 1932).

Landrechte für ihre Tätigkeit und für den praktischen Gebrauch. Fast den Charakter eines Rechtsbuches hat eine unter verschiedenen Titeln aus dem Schlusse des 14. Jahrhunderts erhaltene Zusammenstellung der Ladungen vor das Landrecht und der hiebei vorkommenden Zwischenfälle. Diese gewöhnlich officium circa tabulas terrae bezeichnete, auszugsweise 182 Ladungsfälle bringende Sammlung interessiert auch durch die dort vermerkten Erkenntnisse. Neben ihr finden sich handschriftlich Klageformeln (formae querelarum) sowie auch Eidesformeln. Bei der zurücktretenden Bedeutung des Urkundenwesens, dessen Zweck durch die Führung von Landtafeln ersetzt wurde, sind die Sammlungen von Formeln über die von der Landtafel an den Prager Burggrafen erlassenen Verständigungen und von Formeln und Mustern zu rechtsgeschäftlichen Eintragungen in die Landtafeln besonders wichtige Erkenntnisquellen des Rechtes. Solche Sammlungen sind uns, in lateinischer Sprache abgefaßt, aus dem 14. Jahrhundert erhalten.[111])

In Mähren kam es erst später, zu Ende des 15. Jahrhunderts, zu Rechtsbüchern über das Landrecht, auch sind uns dort aus dem 14. Jahrhundert keine Formelsammlungen überliefert.

Anders als in Böhmen fehlt es in den schlesischen Fürstentümern und in den Lausitzen mangels einer gleichartigen ständischen Entwicklung der Landgerichte an einer entsprechenden gerichtlichen Einwirkung auf die Rechtsbildung und an der Entstehung zugehöriger Rechtsquellen. Schlesien gehört in seinem Landrechte dem sächsischen Rechte an und weist auch in den Rechtsquellen engsten Zusammenhang mit diesem auf. So fand dort der Sachsenspiegel große Verbreitung. Insbesondere trugen die Arbeiten des romanistisch geschulten, beim Herzog von Liegnitz bediensteten Nikolaus Wurm, wie seine Sachsenspiegelglosse, seine für den Gebrauch in der Praxis bestimmte umfangreiche Bearbeitung des Verfahrens, die „Blume des Sachsenspiegels" hiezu bei. Ebenso ist das Görlitzer Rechtsbuch aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts zum großen Teil eine Bearbeitung des Sachsenspiegels und auch die Breslauer Landrechtskodifikation beruht auf ihm.[112])

3. Die innere Bedeutung des Lehenswesens war in den schlesischen Fürstentümern ungleich größer als in Böhmen selbst. Hier trat es nur in der Organisation der sogenannten äußeren Kreise, von Elbogen und Trautenau, bestimmend hervor, während es sich im übrigen zwar auch ver-

[111]) Diese Rechtserkenntnisquellen, sowie auch ein kurzes fragmentum praxeos judiciariae sind veröffentlicht in Jirečeks Cod. iur. boh. II. pars 2.

[112]) Stobbe, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen I; Schroeder-Künßberg, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch.; Ausgabe des Görlitzer Rechtsbuches von Homeyer, Sachsenspiegel 2. T. Bd. 2; Gaupp, D. schles. Landr. o. Landr. d. Fürstent. Breslau.

breitete, aber nur seltener, wie etwa bei den Karlsteiner Mannen oder bei einzelnen Herren, wie den Rosenbergen, in weiterem Maße durchgreifend zur Anwendung kam. Dies hängt mit dem schon ursprünglich territorialen Charakter Böhmens, mit dem nicht lehensmäßigen Aufbau der Ämterverfassung und damit zusammen, daß das Lehenswesen in der inneren Organisation Böhmens erst zu einer Zeit Eingang fand, da es im deutschen Reiche den Höhepunkt seiner Entwicklung bereits überschritten hatte. In Mähren ragt die Olmützer Lehensorganisation des Bischofes Bruno hervor. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß im Gebiete der Krone Böhmens das Lehenswesen sich von Westen nach Osten in seiner Geltung steigert

So fließen auch die lehensrechtlichen Rechtsquellen in Schlesien und den beiden Lausitzen viel reicher. Neben den fürstlichen, die Lehensorganisation betreffenden Privilegien gewann hier kraft der Zugehörigkeit Schlesiens zum sächsischen Rechte, der lehensrechtliche Teil des Sachsenspiegels starke praktische Bedeutung. Ähnlich, wie dies für das Landrecht gilt, schlossen sich weitere Bearbeitungen des Lehensrechtes in Schlesien an den Sachsenspiegel an. Die Glosse Nikolaus Wurms zum Lehensrechte des Sachsenspiegels ist in Schlesien entstanden, der lehensrechtliche Teil des Görlitzer Rechtsbuches beruht auf einer deutschen Fassung des Sachsenspiegels, deren Übertragung nach neuerer Ansicht der vetus auctor de beneficiis war. Ebenso zeigt das in Schlesien wohl schon im 14. Jahrhunderte entstandene kleine Rechtsbuch, „das stück von der beweisung“, das uns in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts erhalten ist, sächsisches mit römischen Rechtsgedanken durchtränktes Lehensrecht. Lehensregister, wie sie uns schon aus der Mitte des 14. Jahrhunderts über in meißnischem Besitze befindliche Niederlausitzer Lehen erhalten sind, treten ergänzend als Erkenntnisquellen hinzu.

Für Mähren kommen vor allem die auf die Olmützer Lehensorganisation Bezug habenden urkundlichen Nachrichten in Betracht. Schon die Einrichtung dieser Lehen weist auf Sachsen hin, ebenso zeigt sich dies aus Erkenntnissen. Es ist sonach gewiß, daß auch hier der Sachsenspiegel Eingang fand. Aus der starken Verbreitung des Schwabenspiegels im 15. Jahrhundert läßt sich schon für den Ausgang des 14. Jahrhunderts auf eine Anwendung seines Lehensrechts in Mähren schließen. Über die Rechtsanwendung sind uns den Landtafeln vergleichbare Bücher über Ladungen im Verein mit rechtsgeschäftlichen Aufzeichnungen und über Erkenntnisse, die ersteren schon aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts, erhalten.

Über die Entwicklung des Lehenswesens in Böhmen selbst sind wir leider nur ganz unzulänglich unterrichtet. Es sind uns lediglich Bestätigungsurkunden Johanns über die Trautenauer (1314) und Elbogener (1341) Organisationen sowie über Glatz (1325) erhalten. Ob und in welchem Maße sächsisches Recht und mit ihm der Sachsenspiegel auch hier Eingang fand, läßt sich hieraus nicht ermitteln. Bei diesem Mangel an Nachrichten sind die uns über die Praxis des Hofgerichtes in Lehenssachen erhaltenen Quellen wertvoll. Es sind dies die bei diesem Gerichte geführten Bücher (seit dem Ende des 14. Jahrhunderts) und Aufzeichnungen von Amtsträgern, wie eine solche vom Jahre 1360 überliefert ist.[113])

4. Die Quellen für das Recht der Kirche sind teils weltlicher, teils geistlicher Natur. Die vielen den Kirchen und Klöstern erteilten Privilegien der böhmischen Könige und der Fürsten im Gebiete der Krone Böhmens schufen eine Grundlage für die kirchliche Jurisdiktion. Das bedeutende Privileg von 1222 (s. o. S. 89) fußt auf dem zwischen Ottokar I. und Papst Honorius III. abgeschlossenen Konkordate. Im übrigen sind die Privilegien Äußerungen landesfürstlicher Förderung des Kirchenwesens. In Schlesien wurde die Erteilung von Jurisdiktionsprivilegien allerdings zum Teile nur im Streite mit den Fürsten durchgesetzt. — Mit dem wachsenden Einflusse des Papsttums fanden die päpstlichen Quellen des allgemeinen Kirchenrechtes, das Decretum Gratiani, die authentischen Dekretalensammlungen und die Extravagantensammlungen Eingang und starke Verbreitung. Hauptsächlich trug hiezu die führende Stellung der Lehre des kanonischen Rechtes an der Prager Universität bei. Die Schätze, welche die klösterlichen Bibliotheken an Handschriften dieser Quellen bergen, geben ein Zeugnis ihrer eifrigen Pflege. Es kam auch zu Bearbeitungen durch heimische Autoren, von welchen auf die schon zu Ende des 13. Jahrhunderts im Kloster Raigern verfaßte tabula iuris und die Bearbeitung des kanonischen Prozesses durch Nikolaus Puchnik aus dem 14. Jahrhundert hingewiesen sei. Für das partikuläre Kirchenrecht ragen die Statuten der Prager Erzdiözese vom Jahre 1349 hervor. Ihnen reihen sich die Diözesanstatuten der Bistümer, zum Teile in das 14. Jahrhundert zurückreichend, an. Sehr zahlreich sind die Überlieferungen päpstlicher Normengewalt, Privilegien, Mandate, Konfirmationen und Dispensationen im Bereiche der böhmischen Länder.

---

[113]) Lechner, D. ältest. Belehnungs- u. Lehensgerichtsbücher d. Bist. Olmütz (1902); Emler, Über d. Hoflehentafel d. Kr. Böhm. (S. B. böhm. Ges. Wissensch. 1870); Kadlec, Desky manské (Otto's Slovn. naučný VII); Veröffentlichungen lehensr. Quellen bei Jireček, Cod. iur. boh. I u. II. pars 2., Palacký in Arch. Český I. — Stobbe, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen I.; Schroeder-Künßberg, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. (1922).

Auch auf die Entwicklung des kirchlichen Kanzleiwesens und der mit der kirchlichen Jurisdiktion zusammenhängenden Führung von Büchern hatte die Organisation unter Ernst von Pardubitz großen Einfluß. Die acta iudiciaria consistorii über Rechtsstreitigkeiten, vom Jahre 1373. an erhalten, und die libri erectionum über außerstreitige Angelegenheiten gewähren einen den Landtafeln und Stadtbüchern an die Seite zu stellenden Einblick in das kirchliche Rechtsleben. Von ähnlichen Büchern der Bistümer, der Klöster und Kollegiatkirchen sind uns leider nur stückweise Reste erhalten.

Eine große Rolle spielte im kirchlichen Rechtsleben die Urkunde. Die rechtsgeschäftlichen und Konformationsurkunden der Bischöfe, Äbte sowie auch der Kapitel und Konvente mannigfachen Inhaltes gehören zu den anschaulichsten Erkenntnismitteln des Rechtslebens. Die Herausgabe von Urkundenbüchern, wie sie bezüglich hervorragender Klöster Böhmens und auch Schlesiens veranstaltet wurde, ist daher auch für die Rechtsgeschichte von hohem Werte. In den kirchlichen Gerichten kamen auch die Privaturkunden der Laien häufig zur Anwendung. Der im geistlichen Gerichte festgehaltene Grundsatz, daß vor dem geistlichen Forum für die Beweiskraft der Urkunde ein authentisches Siegel oder die Niederschrift von einer manus publica erforderlich sei, brachte es mit sich, daß die Entwicklung des öffentlichen Notariates eng mit dem kirchlichen Rechtsleben zusammenhing. Das Institut ist auch nach Böhmen aus Italien gekommen, wo es seit dem 13. Jahrhundert zum Träger des Beurkundungswesens geworden war. Das Notariat hat wesentlich das Eindringen römisch-kanonischen Rechtes in die Praxis gefördert. Vor allem waren es die geistlichen Gerichte, wo Notariatsinstrumente wegen ihrer Beweiskraft Anwendung fanden. An der Universität bestand ein besonderer Notar zur Ausfertigung der Korporationsurkunden und zur Errichtung von Instrumenten über Rechtsgeschäfte der Studierenden. Die Zahl der Notare war in der Zeit Karls IV. stark angewachsen, doch hatte schon einer der frühesten Notare, der Italiener Heinrich von Iserna, zur Zeit Ottokars II. eine stilistische Schule, die auch eine Notarenschule war, gegründet. Die Notare hatten ihren Sitz hauptsächlich in den Bischofsstädten. Die Erteilung der öffentlichen Funktion eines Notars ging ursprünglich vom Könige oder vom Papste aus. Auch die Anordnung der Prüfung seiner Befähigung, die Abgrenzung des Pflichtenkreises finden wir in päpstlichen Urkunden festgelegt. In der Maiestas Carolina ordnete Karl IV. wegen der großen Zahl der Notare und des häufigen Mangels entsprechender Sachkenntnis an, daß jeder Notar zur Ausübung

des Notariates der königlichen Lizenz bedürfe. Im Jahre 1358 wurde die Bestellung der Notare in die Hände des Prager Erzbischofs gelegt.

Ähnlich, wie dies für die königliche Kanzlei gilt, gab die umfangreiche Praxis der geistlichen Kanzleien Anlaß zur Abfassung von Formelbüchern. Insbesondere ist es die erzbischöfliche Kanzlei Ernsts von Pardubitz, in welcher das bedeutendste Buch dieser Art, die cancellaria Arnesti, entstand. Das älteste Formelbuch ist das des Prager Bischofes Tobias von Bechyn (1287). Dem Olmützer Bistum entstammt eine caucellaria des Johannes von Neumarkt und eine solche des Olmützer Officiales Sander. Ihnen reihen sich klösterliche Formelbücher an, wie sie uns insbesondere aus Zisterzienserstiften Böhmens und Schlesiens erhalten sind.[114])

5. Wie schon beim Überblicke über die Stadtverfassung hervorgehoben worden ist, ist das Stadtrecht der böhmischen Länder ein Teil des deutschen Stadtrechtes, sein Entwicklungsgang daher durchaus wesensverwandt mit diesem. Ein charakteristisches Merkmal ist es, daß uns das deutsche Stadtrecht hier nicht in einer einheitlichen, etwa einem Stamme entsprechenden Gestaltung entgegentritt, sondern daß es je nach seinen Vorbildern in verschiedene Gruppen gegliedert ist.[115]) Dies ist gewiß eine Nachwirkung des Personalitätsprinzipes, welches die bürgerlichen Siedler jenes Recht genießen ließ, welches sie mit sich brachten. Das größte Einflußgebiet hatte das im Magdeburger Stadtrechte verkörperte sächsische Recht. Die Städte des nördlichen Böhmens und Mährens sowie die Städte Schlesiens gehören dem sächsischen Rechtskreise an. Die Anwendung säch-

---

[114]) Vgl. die oben n. 65 angegebene Literatur. Höfler, Prager Concilien d. vorhus. Zeit (1862); Fasseau, Collectio synodorum et statuorum almae dioecesis Olomucenae, 4 Teile (1766); Menčík, Několik statutů a nařízení arcibiskupů pr. Arnošta a Jana. I. (1882); Ott, D. tabula iuris zu Raigern (1889); von Tadra wurden herausgegeben die acta indiciaria consistorii (1893—1901), die cancellaria Arnesti (1880), die cancellaria Johannis Novoforansis (1886); von Borový die libri erectionum (1875—1889); von Novák und von Šebesta das Formelbuch des Tobias v. Bechyn (1903 u. 1905); Zum kirchlichen Urkundenwesen neben den Regestenwerken von Erben-Emler, Boczek für Böhmen und Mähren Grünhagen-Korn, Regesta episcop. Vratislaviensis I (1864); Stenzel, Urkunden z. Gesch. d. Bist. Breslau i. Ma. (1845); Pangerl, Urkundenbuch Hohenfurt und Goldenkron (fontes rer. Austriacarum XXIII. u. XXXVI); Klimesch, Urkunden- u. Regestenbuch d. Klarissinnenklosters in Krummau.

[115]) Haněl, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě (1874); Grunzel, Über d. deutsch. Stadtrechte Böhmens u. Mährens (M. V. G. D. B. XXX); Juritsch, D. Deutschen u. ihre Rechte i. Böhm. u. Mähr. im 13. u. 14. Jhdt. (1905); Zycha, Über d. Ursprung d. Städte i. Böhmen (1914).

sischen Rechtes läuft wohl parallel mit der Entstehung des Städtewesens. Aus dieser Erwägung scheinen die Versuche, die Einführung des Magdeburger Rechtes spät zu datieren, nicht zutreffend. So besteht auch kein innerer Grund dafür, die älteste uns erhaltene Urkunde über das Magdeburger Recht als Grundrecht, das Gründungsprivileg von Mährisch-Neustadt (1223) für gefälscht zu halten.[116]) Wichtige Pflegestätten magdeburgisch-sächsischen Rechtes waren in Böhmen Leitmeritz, Königgrätz und die kleinere Stadt Prag, in Mähren Olmütz, ferner Troppau, Glatz und alle größeren Städte Schlesiens und der Lausitzen. Ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung wuchs durch die Ausbildung des Rechtszuges an sie als Oberhöfe von anderen Städten des sächsichen Rechtskreises. Demgegenüber finden wir in den übrigen Teilen Böhmens und Mährens eine Anpassung an süd- und mitteldeutsches Stadtrecht. So zeigt insbesondere Brünn innere Verwandtschaft mit dem Wiener Rechte. Auch das fränkische Nürnberger Recht griff auf Böhmen über. Solcher Einfluß lag, allerdings des näheren nicht mehr feststellbar, für die Altstadt Prag vor. Auch das fränkische Recht der Reichsstadt Eger kommt seit ihrer Verpfändung für die Stadtrechtsgeschichte Böhmens in Betracht. Eine selbständige, süddeutschem Stadtrechte nahestehende Entwicklung weisen die Rechte von Iglau, Deutschbrod und Znaim auf. Interessant sind die Spuren flandrischen Rechtes, wie sie uns in schlesischen Städten (v. a. Leobschütz und Neumarkt) ja auch in Mähren (Iglau) und Böhmen (Altstadt Prag) begegnen. Allerdings ist der flandrische Rechtseinfluß in diesen letzteren Städten problematisch und kaum in einer flandrischen Siedelung begründet.[117]) — Eine zweite Eigenart des böhmischen und auch mährischen Stadtrechtes liegt, wie ebenfalls schon früher (o. S. 70) bemerkt wurde, in dem starken Eingreifen königlicher Stadtprivilegien. Sie wirkten nach der verfassungsrechtlichen Seite hin im Sinne vereinheitlichter Rechtsgestaltung ein.

Die stadtherrlichen Privilegien gehören neben den autonomen Satzungen der Städte und ihrer Verbände zu den wichtigsten verfassungsrechtlichen Quellen unseres Stadtrechtes. Hiezu kommen die aus der Rechtsprechung fließenden Quellen, insbesondere Rechtsmitteilungen und Sprüche der Oberhöfe. Auch in unserem Gebiete setzt eine für die Rechtserkenntnis

[116]) Teige, Kdy a kým zavedeno bylo právo magdeburské na Moravě (Právník LIX.); Dagegen Weizsäcker, Z. Einführung d. Magdeburg. Rechtes i. Mähren (Prager Jur. Ztschr. II.).

[117]) Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhm. und Mähren I. u. II.; Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich (1859); Zycha, Prag (1912) u. Ursprung d. Städte i. Böhm. (1914).

bedeutende literarische Bearbeitung des Stadtrechtes ein. Als Aufzeichnungen von hohem, rechtsgeschichtlichem Wert gesellen sich in besonders reichem Maße die Stadtbücher hinzu. Stadtherrliche Privilegien, autonome Satzungen, Rechtsmitteilungen und Schöffensprüche, städtische Rechtsbücher und Stadtbücher sind somit auch in unseren Ländern die Quellen, auf welchen das Stadtrecht beruhte oder aus welchen wir die Rechtsanwendung erschließen können.

Die königlichen Städteprivilegien[118]), deren schon früher gedacht wurde, sind teils Gründungsprivilegien oder Bestätigungen der ursprünglichen Stadtrechte, wie die Handfeste über das Brünner Stadtrecht von 1243 und die Bestätigung der Iglauer Rechte von 1249, teils ist in ihnen die königliche Städtepolitik niedergelegt, insbesondere durch Vorschriften über die städtische Gerichtsbarkeit, über die Städteverfassung, durch finanzielle Begünstigungen, durch Normen zur Hebung des städtischen Handels und Gewerbes, zur Förderung der Dispositionsfähigkeit der Bürger. So bieten uns die königlichen Städteprivilegien, in großer Zahl erhalten, ein verläßliches Bild der städtischen Verfassungsverhältnisse, soweit sie mit dem Königtum zusammenhängen, und bringen auch sichere Nachrichten über manche privatrechtlich belangreiche Seiten des städtischen Wirtschaftslebens. Die Privilegien sind in lateinischer, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts häufig auch in deutscher Sprache abgefaßt. In ähnlicher Weise haben auch die adeligen und geistlichen Stadtherren ihren Städten Privilegien erteilt.

Für das städtische Statutarrecht ragen die aus dem 14. Jahrhundert im liber vetustissimus statutorum et aliarum rerum memorabilium Veteris urbis Pragensis (1310) und in einer späteren daraus entnommenen Sammlung erhaltenen Statuten (1311—1371 und 1380—1418) hervor.[119]) In die Form von Statuten ist auch das Recht der gewerblichen Verbände gekleidet. Die ältesten Zeugnisse hiefür sind die Rechte der Schneider in der Altstadt Prag (1318), die Ordnungen der Bäcker (1324), der Kannengießer (1371), für Mähren jene der Iglauer Tuchmacher (1349) und der Brünner Melzer (1353). Das Buch der Goldschmiede zu Prag (1324)[120])

---

[118]) Für die königlichen Städte Böhmens sind die Privilegien herausgegeben von Čelakovský im Codex iuris municipalis Regni Bohemiae I. (Die Prager Städte) 1886, und II. (Priv. d. übrigen Städte 1225—1419) 1895.

[119]) Tomek, in Čas. č. m. 1844; Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhm. u. Mähr. I.; Čelakovský, Soupis rukopisů chov. v archivu kr. hl. m. Prahy (1907).

[120]) Hgg. v. Menčík in Sitzgsber. d. kgl. böhm. Ges. d. Wissensch. 1891; abgedruckt auch bei Peterka, Gewerber. Böhmens i. 14. Jhdt. (1909).

und das Buch der Prager Malerzeche[121]) sind wertvolle Rechtsquellen autonomen Zunftrechtes im 14. Jahrhundert. Für die Prager Universität[122]) sei ihr Statutenbuch mit chronologischen Einträgen seit 1385 hervorgehoben.

Das Band, welches die Städte gleichen Rechtes zusammenschloß, gab sich in Rechtsmitteilungen und Schöffensprüchen der Oberhöfe kund. Hier trat das magdeburgisch-sächsische Recht besonders hervor. Für Leitmeritz liegt eine Nachricht über eine Rechtsmitteilung aus dem Jahre 1282 vor. In Schlesien erfolgten Rechtsmitteilungen an Breslau und Görlitz und von Breslau aus wurde sächsisches Recht nach Olmütz und nach Troppau mitgeteilt. Reich war die Spruchtätigkeit in den Städten Magdeburger Rechtes unseres Gebietes, wie die auf uns gekommenen, leider bisher nur stückweise und unvollständig herausgegebenen Schöffensprüche zeigen.[123]) Von den übrigen Städten weisen die Oberhöfe Brünn und Iglau eine sehr entfaltete Spruchtätigkeit auf. Zeugnis hievon geben die uns in einer Zusammenfassung des 14. Jahrhunderts erhaltenen Iglauer Schöffensprüche, sententiae Iglavienses (definitivae)[124]) und die Brünner Schöffensprüche, hauptsächlich in der Bearbeitung, welche sie in dem als Rechtsbuch zu wertenden „Brünner Schöffenbuche" fanden.

[121]) Pangerl, D. Buch d. Malerzeche i. Prag (Quellenschr. f. Kunstgesch. XIII 1878); Patera-Tadra, D. Buch d. Prager Malerzeche (1878).

[122]) Jireček, Codex iur. boh. II. pars 3. Monumenta hist. universitatis Car. Ferd. I.—III. (1830/48).

[123]) Lippert, D. Recht a. alt. Schöppenstuhle z. Leitmeritz (M. V. G. D. B. VI.); Tieftrunk, Kmetská stolice magdebursk. práva v Litoměřicich (Pam. arch. IV.); Peterka, Leitmeritz u. d. Magdeburger Recht (Festschrift d. Stadt Leitmeritz, 1927); Kisch, Besprechung dieses Buches in d. Zeitschrift d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. 24, germ. Abt., 1924); Prasek, Organisace práv magdebursk. na sev. Moravě a v rak. Slezsku (1900); derselbe, D. Olmützer Stadtgericht als Oberhof (1896); Hawelka, D. Gerichtsbarkeit d. Stadt Sternberg (Z. der tsch. V. G. Mährens III.); Bischoff, Beitr. z. Gesch. d. Magdeburger Rechtes (Sitzgsb. Wiener Ak. d. Wissenschaften I.); Einige Rechtsmitteilungen Magdeburgs nach Leitmeritz und Schöffensprüche sind hgg. v. Jireček, Codex iur. boh. II. pars 4; Schlesinger, M. V. G. D. B. XXI. (Brüx); für Schlesien vgl. Prasek, Breslauer Schöffensprüche (Z. G. Schl. XXXIII.); Franklin, Magdeburger Weistümer f. Breslau (1856); für Görlitz: Neumann in N. Laus. Mag. XXVIII u. Magdeburger Weist. a. d. Görlitzer Ratsarchiv (1852).

[124]) Tomaschek, D. Oberhof Iglau i. Mähren u. s. Schöffensprüche (1868); Jireček, Cod. iur. boh. II. pars 4; Zycha, D. böhm. Bergrecht d. Ma. II. (1900).

[125]) Hgg. v. Rössler, Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhm. u. Mähren II. (1852); Vgl. Monse, Ü. d. ältesten Munizipalrechte d. St. Brünn (1788); Weiske, Bemerkungen z. Brünner Schöffenb. (Zeitschr. f. d. Recht XIV); Czyhlarz, D. Brünner Schöffenb. u. d. knihy měst. práv d. Brictius v. Licsko (M. V. G. D. B. X.); His, D. Strafrecht d. deutsch. Mittelalters I. (1920); Boháček, Římské prvky v právní knize Brněnského písaře Jana (Práce ze semináře česk. práva, hgg. v. Kapras Z. 9, 1924); ders. Ještě k římskoprávn. obsahu brněnské pr. knihy (Festschr. f. Kapras 1930); Meister, Emil Franz Rössler — nebst einigen Bemerkungen über d. Brünner Rechtsbuch d. Johannes v. Gelnhausen (Zeitschr. f. Gesch. Mähr. u. Schles. XXX. Bd., 1928).

Dieses Rechtsdenkmal[125]) verdient unter den Rechtsbüchern des böhmisch-mährischen Gebietes die größte Beachtung und hat einen hohen Wert für die Erkenntnis des deutschen Rechtes weit über seinen eigentlichen Geltungsbereich, nicht nur wegen seines reichen privat- und strafrechtlichen Inhaltes, sondern auch deshalb, weil die in ihm gegebene juristisch scharfe Behandlung der Schöffensprüche die Vertrautheit des Autors mit dem römischen Rechte dartut. Das Buch bringt vor allem Schöffensprüche des Oberhofes Brünn aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Es ist uns in zahlreichen Handschriften, darunter auch zwei Bilderhandschriften, unter verschiedenen Titeln überliefert, deren vollständigster sententiae diversis locis in Brunna iura requirentibus in scriptis traditae lautet. Der Verfasser des Buches ist ein Brünner Stadtschreiber Johannes, welcher aber nicht, wie früher vermutet wurde, mit dem Verfasser des Formelbuches (s. o. S. 154) Johannes von Gelnhausen identisch ist. Die Arbeit ist in Kapitel, welche alphabetisch angeordnet sind, eingeteilt und in lateinischer Sprache abgefaßt. — Als literarische Bearbeitungen des Rechtes der Altstadt Prag werden zwei Rechtsdenkmäler angesprochen. Das sogenannte Ottokarische Stadtrecht[126]) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts und das sogenannte Prager Rechtsbuch, um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden.[127]) Doch sind Entstehung und Bestimmung dieser beiden Quellen nicht zweifellos feststehend, es wurde ihr Charakter als Rechtsbücher angefochten: in dem Ottokarischen Rechte wurde ein Rest der Ottokarischen Kodifikationsversuche, im Prager Rechtsbuch eine durch die Anordnung Johanns hervorgerufene offizielle Zusammenfassung gesehen. Das sogenannte Ottokarische Recht ist nach neuerer Untersuchung eine vor allem auf dem Prager Stadtrechte fußende private Arbeit, getragen von der Absicht, ein einheitliches gemeines Stadtrecht, wohl für die Städte, welche nicht nach Magdeburger Rechte lebten, darzustellen. Die Bezeichnung als Ottokarisches Recht, wie dies im Anschluß an die einleitenden Worte der ältesten Handschrift geschieht, ist daher sowohl zeitlich wie inhaltlich bedenklich. Die zweite hier in Betracht gezogene Quelle wird von der herrschenden Lehre als eine Privatarbeit, somit als ein Rechtsbuch erachtet. Doch ist es hier ebenso fraglich, ob es sich um Prager Recht allein handelt. Die starken Anklänge an Brünner und Iglauer Recht und die häufige, sogar wörtliche Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel sprechen für allgemeinere Absichten dieses deutschen Rechtsdenkmales. — Wie schon

[126]) Zycha, Prag (1912); Tomek, Gesch. d. Stadt Prag (1856); Tomaschek, Deutsch. Recht i. Österr. (1859); Stobbe, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen I. (1860). — Hgg. v. Rössler in der Schrift: Über d. Bedeutung u. Behandlung d. Gesch. d. Rechts in Österr. (1847); Jireček, Codex iur. boh. II. pars 4.

[127]) Hgg. v. Rössler in D. Rechtsdenkm. aus Böhm. u. Mähr. I. (1845).

diese Beziehung zum Sachsenspiegel zeigt, haben die Rechtsbücher des sächsischen Rechtes auch in Böhmen Eingang gefunden. Neben dem Sachsenspiegel gilt dies insbesondere von seiner Erweiterung, dem Rechtsbuche nach Distinktionen (Meißner Rechtsbuch) und den städtischen Rechtsbüchern, wie dem Sächsischen Weichbildrechte. Die dem süddeutschen Rechte nahestehenden Städte, wie z. B. Brünn, verraten in ihren Rechtsquellen Kenntnis und Benützung des Schwabenspiegels. — In Schlesien[128]) hatten die Rechtsbücher des sächsischen Rechtes unmittelbare Geltung. Es kam hier zu selbständigen Bearbeitungen des Magdeburger Stadtrechtes, wovon das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, eine auf Magdeburg-Breslauer Bewidmungen und Breslauer Schöffensprüchen beruhende Arbeit, das damit zusammenhängende Glogauer Rechtsbuch und die auch auf dem Gebiete des Stadtrechtes reiche, wenn auch nicht bedeutende literarische Tätigkeit Nikolaus Wurms (s. o. S. 158) Zeugnis geben. Von ihm rührten eine Verarbeitung der sächsischen Weichbildglosse im Liegnitzer Stadtrechtsbuch und ein mit Berücksichtigung römisch-kanonischen Rechtes verfertigtes Rechtsbuch, die „Blume von Magdeburg" her, das er später zu einer „Blume des Sachsenspiegels" umarbeitete.

Stark entwickelte sich in den Städten der böhmischen Länder das Buchwesen.[129]) Stadtbücher, im Auftrage des Rates oder Gerichtes geführte Bücher sind uns in allen Arten, welche die deutsche Stadtrechtsgeschichte kennt, als Privilegien- und Statutenbücher, Memorabilienbücher, Verwaltungsbücher, Gerichts- und Ratsbücher über Prozesse und Rechtsgeschäfte in reicher Zahl schon aus dem 14. Jahrhundert erhalten. In den Buchern, welche Rechtsgeschäfte der Bürger zum Inhalte haben, war der Zweck des Eintrages ein deklarativer, es sollte ein amtliches Zeugnis über das Geschäft geboten werden. Hierin liegt wohl auch der Entstehungsgrund dieser Art der Stadtbücher. Wie die Steigerung der Bedeutung des Gerichtszeugnisses, insbesondere im sächsichen Rechtskreise eine treibende Kraft für die Entwicklung des Stadt-

---

[128]) Schroeder-Künßberg, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. 6; Stobbe, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen I.

[129]) Prochaska, Üb. d. Entstehg. u. Entw. d. ältesten Stadtbücher in Böhmen (M. V. G. D. B. XXII.); Kapras, D. Pfandrecht i. böhm.-mähr. Stadt- u. Bergrechte (Gierkes Unters. z. D. Staats. d. Rechtsg. 83); Peterka, Über d. rechtsgesch. Bedeutung d. Böhm. Kamnitzer Stadtbuches (Anh. z. Edition d. Stadtbuches 1915); Smítal, D. Institut d. Stadtbücher i. Mähren (Zeitschr. deutsch. V. G. Mährens XV.); Vojtíšek, O studiu městsk. knih čes. (Věstn. Česk. ak. XXIV.); Rehme, Stadtbücher d. Mittelalters, I. Teil, 1927; Wenisch, Gliederung d. Stadtbücher Nord- u. Westböhmens (hgg. v. Verein f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen, 1931). Vgl. auch die oben n. 99 angegebene Literatur.

buchwesens war, so liegt hierin auch ein Moment für die Annahme eines Vorbildes unserer Stadtbücher in den älteren Erscheinungen des deutschen Reiches. Ein ausdrücklicher Hinweis auf eine Übernahme des Institutes liegt allerdings nicht vor. Gewiß hat auch die Ausgestaltung des Stadtschreibertums und des damit verbundenen städtischen Notariats fördernd auf die Entwicklung der Stadtbücher eingewirkt. Nicht aufgeklärt ist das Verhältnis des Stadtbuchwesens zur böhmischen Landtafel. Teils wird ein Einfluß der Landtafel auf die Entstehung der Stadtbücher angenommen, teils umgekehrt in den Stadtbüchern des Rheinlandes das Vorbild der Landtafel gesehen.[130]) Die mit der deutschen Stadtbuchgeschichte als Begleiterscheinung des deutschen Stadtrechtes gleiche Entwicklung unseres Stadtbuchwesens und der dauernd deklarative Charakter der Stadtbucheinträge gegenüber der konstitutiven Kraft des Landtafeleintrages sprechen gegen eine genetische Beeinflussung der Stadtbücher durch die Landtafel. Mit der deutschen Stadtbuchgeschichte teilt unser Stadtbuchwesen auch die fortschreitende Differenzierung der Verwaltungs-, Gerichts- und rechtsgeschäftlichen Bücher. Während für kleinere Gemeinwesen die Anlegung eines Buches ohne Sonderung genügen konnte, hat die wachsende Zahl der Buchungen größerer Städte eine Sonderung nach Zweigen der Amtstätigkeit oder der Rechtsgeschäfte geführt. — Die früheste Kunde eines Buches über Rechtsgeschäfte betrifft die Altstadt Prag. Hier liegt die Nachricht (1279) vor, daß der ehemalige königliche Notar Henricus Italicus mit der Anlegung von quaterni contractuum vel obligacionum regalium registrorum ad instar betraut worden sei. Leider ist uns das Buch selbst nicht erhalten und nur ein einziger Eintrag aus demselben in einem Formelbuche überliefert. Die Dürftigkeit der Nachrichten über dieses älteste Buch läßt die Frage offen, ob wir darin ein wahres von Amts wegen geführtes Stadtbuch zu sehen haben oder ob es nicht nur eine inoffizielle Arbeit des außerhalb des städtischen Amtsorganismus stehenden Henricus Italicus, ja vielleicht nur ein Formelbuch war. Die Worte regalium registrorum ad instar sind wohl auf die Landtafel zu beziehen.[131])

Das älteste auf uns gekommene Stadtbuch der Altstadt Prag ist der schon oben erwähnte liber vetustissimus von 1310. Das Buch ist seinem

---

[130]) Redlich, D. ältest. Nachrichten u. d. Prager Stadtbücher u. d. böhm. Landtafel (M. J. Ö. G. F. XXXII.); Vojtíšek, K počátkům městských knih pražských a desk zemských. (Právník LX.).

[131]) Čelakovský, Soupis rukopisů chov. v. archivu kr. hl. m. Prahy (1907) und die in der vorigen Note angeg. Schriften.

Wesen nach ein Statuten- und Memorabilienbuch. Nur in den Jahren 1331—1339 sind darin Vermerke über bürgerliche Geschäfte enthalten. Die ersten Gerichtsregister privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes stammen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (1351—1367 und 1390—1399). In der Neustadt Prag sind Gerichtsbücher vom letzten Viertel des 14. Jahrhunderts an erhalten. Von Büchern der übrigen Städte Böhmens, welche Einträge schon aus dem 14. Jahrhundert enthalten, sei hier insbesondere auf folgende hingewiesen: auf das Gerichtsbuch (liber conscientiae der grundherrlichen Stadt Neu-Bydžov (1311),[132]) auf das Ratsbuch Kolins[133]) (Eintragungen von 1341 und von 1376 an), wo uns die Scheidung eines Manuales und eines liber perpetuus (das ewige Buch) für dauernd geltende Rechtsverhältnisse entgegentritt, auf die Gerichtsbücher von Jičin[134]) (1362), von Saaz (1383), auf die Stadtbücher von Dux (1389) und des grundherrlichen Böhm.-Kamnitz (1380).[135]) Aus Leitmeritz ist uns lediglich ein Memorabilienbuch, liber documentorum (1341),[136]) erhalten. Ein hohes Alter (1310) und wertvollen strafrechtlichen Inhalt haben die Achtbücher der Reichsstadt Eger.[137]) — Der Mitte des 14. Jahrhunderts entstammen die Stadtbücher mährischer Städte, so das Memorabilienbuch von Olmütz (1348), die zu den Verwaltungsbüchern gehörigen Losungsbücher von Brünn (1353) und Znaim (1363). Unter den aus Mähren erhaltenen Resten von Gerichtsbüchern sind die Iglauer acta iudiciaria (1359) und das Olmützer Stadtbuch (1350) die bedeutendsten. An der Anlage und Führung dieser Stadtbücher hatten die Stadtschreiber Johannes von Gelnhausen und Wenzel von Iglau hervorragenden Anteil.[138]) — In Schlesien und den beiden Lausitzen faßte das Stadtbuchwesen, zumal es sich hier um Gebiete des sächsischen Rechtes handelt, festen Boden. Auch hier fallen die ersten Überlieferungen in den Ausgang des 13. Jahr-

---

[132]) Hgg. v. Kapras (1907); Hiezu Štemberk, Bydžovská kníha zápisů z r. 1311 (Právník XXVII.); Pirchan in Prager jur. Vierteljahrschr. (1910).

[133]) Vojtíšek, O nejstarších kníhách m. Kolína n. L. (Č. mat. mor. XLI).

[134]) Hgg. v. Menčík (1898).

[135]) Hgg. v. Horcicka, Bernt, Peterka (1915).

[136]) Katzerowsky, Ein Leitmeritzer Stadtbuch a dd. 14. Jhdt. (M. V. G. D. B. XXXIII.).

[137]) Hgg. v. Siegel (1901/3).

[138]) Bischoff, Ü. d. älteste Olmützer Stadtbuch (1877); Saliger, Ü. d. Olmützer Stadtbuch d. Wenzel v. Iglau (1882); Bretholz, Johannes v. Gelnhausen Z. deutsch. V. G. M. u. Schl. VII.): Čelakovský, Mistr Jan z Gelnhausenu a staré městské kníhy jihlavské (Č. č. m. 1898).

hunderts, Breslau weist schon im 14. Jahrhundert ein entwickeltes, differenziertes Buchwesen auf, nächst ihm hat Görlitz die reichsten Bestände.[139])

Das Bild des bürgerlichen Rechtslebens, wie es in den Stadtbüchern niedergelegt ist, wird durch die städtischen Urkunden ergänzt, welche über Rechtsgeschäfte der Städte, insbesondere mit dem Königtum und den Fürsten aufgenommen wurden oder die über bürgerliche Rechtsgeschäfte mit dem Stadtsiegel versehen, hinausgegeben wurden. Daher hat die Edition städtischer Urkundenbücher,[140]) auch für die Rechtsgeschichte eine hohe Bedeutung.

6. Die Quellen des bäuerlichen Rechtes hängen mit dem Ansiedelungsprozeß und mit der Zinspflicht des Bauern eng zusammen. Die Lokationsurkunden, in die Anfänge des 13. Jahrhunderts zurückreichend, sind zugleich die ersten Quellen geschriebenen bäuerlichen Rechtes. Trotz der Selbständigkeit der einzelnen vertraglichen Regelungen tritt doch eine ziemlich gleichmäßige Rechtsgestaltung in ihnen zutage. Die Herkunft der Siedler und die Zusammenhänge bäuerlicher und bürgerlicher Siedelung machen auch hier den Unterschied mitteldeutschen und sächsischen Rechtes bemerkbar. Den Lokationsverträgen stehen aus dem Ausgange des 14. Jahrhunderts erhaltene, eingehende und umfangreiche Traktate im Streite über die Geltung des grundherrlichen Heimfallsrechtes nahe.

Die geringe dorfliche Autonomie bot noch wenig Raum für eine autonome Satzung und die Selbständigkeit der Bauern in vertraglich fixierter Stellung gegenüber dem Grundherrn machte es andererseits nicht in gleichem Maße, wie bei hofrechtlichen Gemeinden notwendig, für die Festlegung oder Sicherung der bäuerlichen Rechtslage durch Dorfweistümer zu sorgen. So traten in unserem Gebiete wiederkehrende Rechtsweisungen verhältnismäßig zurück. Gleichwohl ist uns auch hier ein wiederkehrendes „Rügen“ des Dorfrechtes stellenweise überliefert. Ein zielbewußtes Nachforschen nach solchen Rügen hat allerdings noch nicht stattgefunden. Die bisherigen gelegentlichen Funde zeigen, daß Weistümer des Dorfrechtes auch bei uns bis in das 14. Jahrhundert hinaufreichen, wie dies z. B. bei den Rügen von Weißwasser am Bösig (1370—1401) der Fall ist.

---

[139]) Laband, D. Breslauer Stadt- u. Gerichtsbücher (Z. G. Schlesiens IV.); Rehme, D. Breslauer Stadtbücher (Stadtrechtsforsch. II. 1909.); Zum Görlitzer Stadtbuchwesen Jecht, Gymn. Progr. 1891 u. N. Laus. Mag 69.70.

[140]) S. hiezu die Angaben in Zíbrt, Bibliografie česk. historie I. z. 3192 ff.; Z. 3778 ff.; Z. 3971 ff.; II. Z. 394 ff.

Viel stärkeren Anlaß zur Aufzeichnung gab das Interesse der Grundherren an einer Übersicht über den Umfang und die Giebigkeiten ihres Besitzes, sowie über die Rechtsgrundlagen der bäuerlichen Verpflichtungen. Solche Urbare, seit dem 13. Jahrhundert erhalten (1290 Urbare des Prager Bistums), können, je genauer sie gefaßt sind, zu umso wertvolleren Rechtserkenntnisquellen werden. Dies gilt insbesondere vom registrum bonorum domini Ulrici de Rosenberk (zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts) und von einer Reihe schon im 14. Jahrhundert angelegter klösterlicher Urbare.[141])

[141]) Lokationsurkunden sind reichhaltig insb. in Erben-Emler, Regesta Boh. et Mor. I—IV, in Boczek, Chytil, Brandl, Bretholz, Codex dipl. Moraviae, im Codex Diplomaticus Silesiae und in Tschoppe-Stenzls Urkundensammlung für Schlesien u. d. Ober-Lausitz veröffentlicht. — Fischel, Erbrecht u. Heimfall a. Grundforsch. Böhm. u. Mähr. vom 13. bis 15. Jhdt. (Arch. f. öst. Gesch. 1915); Schlesinger, Deutsch-böhm. Dorfweistümer. (M. V. G. D. B. XV. u. XXII.); Chlumecký, Einige Dorfweist. a. Mähr. (Arch. f. öst. Gesch. XVII.); Emler, Decem registra censuum Bohemica comp. aetate bellum husiticum praecedente. (1881); Truhlář, Urbář zboži Rožmberského z. r. 1379. (Ber. B. Ak. W. VI Z. 10, 1880).

Register.

II.

GESCHICHTE DES ÖFFENTLICHEN RECHTES UND DIE RECHTSQUELLEN VON DER HUSSITISCHEN ZEIT BIS ZUM THERESIANISCHEN ZEITALTER.

NEUDRUCK DER 1. AUFLAGE 1928

Inhaltsverzeichnis von Teil 2

Die im Vorworte zum ersten Teile dieser Rechtsgeschichte der böhmischen Länder hervorgehobenen Grundgedanken und Ziele leiteten mich auch bei dem vorliegenden zweiten Teile. Ebenso suchte ich in der Art der Darstellung und Zusammenfassung mit dem ersten Teile in Einklang zu bleiben.

Lediglich für den Hinweis auf die Literatur wählte ich, formal vom ersten Teile abweichend, ein Verzeichnis am Schlusse, statt das Schrifttum bei den einzelnen Absätzen zu vermerken. Es geschah dies, um wiederholte Zitierungen zu vermeiden, denn ein großer Teil der anzuführenden Bücher und Schriften umfaßt mehrere der hier getrennt behandelten Epochen.

Prag, im Jänner 1928.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Das hussitische Zeitalter.

I. Charakteristik der Epoche.

Das 15. Jahrhundert hebt sich in der böhmischen Rechtsgeschichte viel schroffer, als es in den anderen mitteleuropäischen Gebieten der Fall war, von den Grundlagen ab, auf welchen die Rechtsentwicklung in der vorausgehenden Zeit beruhte. Der Hussitismus zog durch seine neuen Lehren, durch die Kämpfe um seine Geltung und durch die Folgen der Austragung der religiösen Streitigkeiten das Verfassungsleben so sehr in Mitleidenschaft, daß er diesem Zeitalter den kennzeichnenden Stempel aufdrückte.

Mit dem Beginne des 15. Jahrhunderts drangen, durch die vielfache Reformbedürftigkeit des katholischen kirchlichen Lebens gefördert, die Lehren der deutschen Waldenser und des englischen Reformators Wiclif ein. Die Waldensischen Lehren fanden in Jakob von Mies, Nikolaus von Dresden, die Wiclifschen in Johannes Hus hervorragende Verfechter, sodaß die Auflehnung gegen die bestehende kirchliche Ordnung und Organisation bald in weitem Maße um sich griff. Unter dem Vorbilde der ersten Christengemeinden und unter alleiniger Anerkennung der heiligen Schrift für Lehre und Ritus wurde der Primat des Papstes geleugnet, die Beseitigung aller nicht durch das Gotteswort vorgeschriebenen gottesdienstlichen Gebräuche, Einziehung des Kirchen- und Geistlichenbesitzes, die Freiheit der Predigt für alle ohne Bindung an eine Kirche und unter Berufung auf die heilige Schrift, die Kommunion in beiden Gestalten verlangt, der Kelch zum Symbol der Reformbewegung erhoben.

Die Verurteilung und Verfolgung der neuen Lehre als Ketzertum, die Verbrennung Johann Hus' hielten die Bewegung nicht auf. Zeuge dessen sind der bald nachher erhobene Protest vieler Mitglieder des Herrenstandes gegen das Konstanzer Konzil (1415) und Beschlüsse zur Wahrung der Glaubensfreiheit. Noch einmal schien mit dem zurückhaltenden Schiedsspruche der Prager Universität von 1418, der sich im Wesen auf die Zuerkennung des Kelches, die Gewährung von Kirchen

für die neue Lehre, die Einziehung des Besitzes der Geistlichen beschränkte, Ruhe einkehren zu wollen. Allein gleich nach der neuerlichen Festlegung der hussitischen Forderungen (Freiheit der Predigt, Abendmahl in beiden Gestalten, Beseitigung der irdischen Güter der Priester und Mönche, Beseitigung aller dem göttlichen Gesetz widerstreitenden kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen) in den sogenannten Prager Artikeln (1420), brach die schärfste Partei, die taboritische, zur Durchsetzung ihrer umstürzlerischen Reformen immer gewaltsamer werdend mit ihrem Widerstande los. Fünfzehn Jahre lang, bis die Taboriten den milderen Utraquisten in der Schlacht bei Lipan erlagen, durchwogten blutige religiöse Kämpfe das Land. — Die Niederlage der Taboriten und die Stärke der gemäßigten Utraquisten schuf die Grundlage für die Abkehr von der Verfolgung der Hussiten als Ketzer und für Verhandlungen auf dem Basler Konzil, deren Frucht die Kompaktaten (1436) dieses Konzils waren. Sie bewegten sich mit der Gewährung des Kelches als Hauptinhalt ungefähr auf der Linie des Universitätsspruches von 1418. Es war das Konzil, nicht das Papsttum, welches sich zu den Kompaktaten herbeiließ. Um die Anerkennung der Basler Kompaktaten entstand ein halbjahrhundertlanges, in das Verfassungsleben tief eingreifendes, wenn auch unblutiges Ringen. Die Päpste verweigerten die Bestätigung der Kompaktaten, die utraquistischen Stände und ihnen folgend das Königtum drangen auf die päpstliche Bestätigung. Das Ende dieser Streitigkeiten bedeutete die zwischen den Katholiken und den Utraquisten ohne Rücksichtnahme auf das Papsttum getroffene territoriale Vereinbarung auf dem Kuttenberger Landtage des Jahres 1485, welche ein friedliches Nebeneinander unter Gewährung der Glaubensfreiheit und der Kirchen für beide Parteien sicherte.

Die grundsätzlich religiös-hussitische Bewegung blieb jedoch gleich anfänglich nicht nur eine religiöse, sondern sie hatte auch eine nationale, gegen das kräftige katholische Deutschtum gerichtete Tendenz. Das am Beginn dieses Zeitalters stehende sogenannte Kuttenberger Dekret (1409) mit seiner Beseitigung der altüberkommenen Rechtsstellung der deutschen Landsmannschaften an der Prager Universität und der ganze Verlauf der taboritischen Kämpfe sind Beweise hiefür. — Der soziale Inhalt der Bewegung war, von den chiliastischen Ideen und den unklaren Vorstellungen eines von christlichen Gedanken brüderlicher Liebe durchtränkten goldenen Zeitalters abgesehen, gering. Sie hielt an der gegebenen Ständegliederung fest, der Bauernschutz bildete kein grundlegendes Problem der Bewegung, ja das spätere Verhalten der taboritischen

Grundherren war gegenteilig und auch im Verhältnisse der städtischen Handwerker zum Patriziertum des Rates wurde keine grundsätzliche Änderung erzielt.

Die taboritische Bewegung war eine wesentlich böhmische; in Mähren griff sie nur in ihren Ausstrahlungen und viel weniger ein. Landfriedensvereinigungen und Landtagsbeschlüsse zum Schutze des Katholizismus, zur Ablehnung der Prager Artikel steuerten ihr dort. Anders verhielt es sich bei der ruhigeren Entwicklung in Mähren mit dem gemäßigten Utraquismus, welcher zumal nach den Basler Kompaktaten stark zunahm. Die nationale Welle setzte sich, obgleich weniger umfassend, nach Mähren fort. Völlig unberührt vom Hussitismus blieben Nieder-Schlesien und die Lausitzen, wo sich das Deutschtum unangefochten erhielt, nach Ober-Schlesien griff er — den mährischen Verhältnissen vergleichbar — über.

Mit dem Siege der Utraquisten über die Taboriten in der Schlacht bei Lipan wurde der Grund gelegt zu einem zweiten Merkmale dieser Epoche. Es war der Sieg des in seinem Grundbesitz bereicherten Herrenstandes. Durch ihn wurde der Weg bereitet für eine starke Entfaltung der Grundherrlichkeit mit allen damit verknüpften Begleiterscheinungen politischer Macht und ungebundener Gewalt gegenüber den Hintersassen. Dieses Ergebnis, in Böhmen eine Folge des Sieges, ist gleichwohl keine nur auf diesen Anlaß zurückzuführende Tatsache, sondern es paßt sich der allgemeinen mitteleuropäischen Rechtsentwicklung an. Folgerichtig trat die gefestigte Grundherrlichkeit auch in Mähren, den beiden Lausitzen und in Schlesien ein. Der Aufstieg der Grundherrlichkeit schloß ein Sinken der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Städte, welche in der ersten Hussitenzeit eine bedeutende politische Stellung eingenommen hatten, in sich.

Die religiösen Wirren mit all dem Kostenaufwand für eine kriegerische Niederhaltung derselben, der Aufstieg der Grundherren zeitigten eine für das Königtum höchst ungünstige Lage, was alles noch durch die Schwäche eines Wenzel IV. am Anfange dieser Epoche, eines Wladislaw Jagello am Ausgange derselben wesentlich gesteigert wurde. Nur das Königtum Georgs von Poděbrad und die kurze Regierung Albrechts von Österreich sind Unterbrechungen im Sinne einer kraftvolleren Regentschaft. Das Gegenbild dieser Schwäche des Königtums war die Fülle der Gewalt der Stände, des Adels, welcher nun als gleichwertiger, ja viel mächtigerer Faktor des Staates erstarkte. Auch hierin liegt nicht so sehr ein nur auf das böhmische Territorium beschränktes, verfassungsrechtliches Kriterium dieser Zeit. Die Verfassungsgeschichte des

deutschen Reiches und seiner Territorien, Ungarns und Polens weist aus eigenartigen und ähnlichen Motiven im allgemeinen die gleiche Erscheinung der Fülle ständischer Gewalt gegenüber einem entkräfteten Herrschertum auf.

II. Das Königtum.

A. Das Zeitalter, welches hier besprochen wird, ist, wie eingangs bemerkt, durch eine Schwächung, ja selbst den Verfall des Königtums gekennzeichnet. Die Gründe hiefür lagen vor allem in dem Aufstieg der Macht des Adels, welchen der Ausgang der hussitischen Bewegung als sozial und wirtschaftlich stärkste Macht emporhob, ferner in der eigenen Schwäche mancher Herrscher und in den finanziellen Nöten der kriegerisch bewegten Zeit. Der Verfall ergriff nicht allein die königliche Gewalt selbst, sondern er lieferte das Ämterwesen und damit die Verwaltung den neuen Machtfaktoren aus. Gleichwohl ist dieses Sinken nicht als ein plötzliches zu denken, alles vollzog sich, wenn auch unaufhaltsam, so doch nur schrittweise. Von der kurzen Herrschaft Albrechts abgesehen, zeigt nur die Regierung Georgs von Poděbrad eine Unterbrechung im Sinne der Erhaltung eines kräftigen Königtums. Zu einer Vernichtung des Königtums kam es trotzdem nicht. Lediglich vorübergehend gab es eine königlose Zeit, da Sigismund in den hussitischen Wirren seiner Herrscherrechte von den Ständen für unwürdig erklärt und abgesetzt wurde.

1. Das Wachsen der ständischen Macht brachte es mit sich, daß unter den Titeln des Herrschaftserwerbes die Zustimmung der ständischen Machtfaktoren zu einem Wahlrechte auch bei Vorhandensein Erbberechtigter erstarkte. Die Geltung erbrechtlicher Ansprüche im Sinne der karolinischen Erbregelung wurde jedoch nicht außer Kraft gesetzt, sodaß ein Nebeneinander von Erbfolge und Wahl als koordinierter Herrschaftstitel eintrat. Weder führte das Erbrecht allein ohne Wahl zur Herrschaft, noch galt gemeinhin eine freie Wahl. Nur bei Georg von Poděbrad löste sich die Wahl von aller erbrechtlichen Beeinflussung los. Wladislaw wurde zwar nicht auf Grund seines Erbrechtes gewählt, aber die Verwandtschaft war doch ein Motiv für seine Wahl. Der Gewählte wurde zur tatsächlichen Herrschaft von den Ständen angenommen. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich die schwankende Terminologie der Quellen, welche zuweilen in einem Atem von einem erblichen, gewählten und angenommenen König sprechen. Das Wahlrecht nahmen die böhmischen Stände allein für sich in Anspruch.

Es ist selbstverständlich, daß das Wachsen des ständischen Einflusses auf den Herrschaftserwerb dazu beitrug, den neuen König durch verfassungsrechtliche Versprechungen zu binden. So wurden Gedinge mit dem künftigen Könige zur Regel. Diese Kapitulationen waren, da Böhmen kein reines Wahlreich war, ein Mittelding zwischen Wahl- und Krönungskapitulationen. Die Wahl wurde zwar in der Erwartung bestimmter Zusagen vorgenommen, verhandelt wurde darüber aber erst nach der Wahl; die Bestätigung der vorgelegten Bedingungen war Voraussetzung für die Annahme, für die Verkündigung und für den faktischen Herrschaftsbesitz, d. i. die Krönung des Königs. Gerade der frei gewählte Georg von Poděbrad gab sein Versprechen erst nach seinem Herrschaftserwerbe ab (1461). Der Inhalt der Kapitulationen schloß im Sinne der mitteleuropäischen Rechtsentwicklung die Garantien ständischer Verfassungswünsche in sich. Die Kapitulation Sigmunds war stark mit religiös-kirchlichen Zugeständnissen durchsetzt, die späteren Kapitulationen streiften dies ab und hatten in der Privilegienbestätigung, in der Zusicherung des ständischen Rates, in dem Veräußerungsverbot des Krongutes, im Ämterausschluß für Fremde ihren hauptsächlichen Inhalt.

Die Regalieninvestitur durch den deutschen König blieb weiterhin in Übung, ohne jedoch mehr als formale Bedeutung zu haben. Die beiden jugendlichen Könige Ladislaus und Ludwig herrschten, obgleich sie die Investitur noch nicht eingeholt hatten.

Eine folgenschwere Erschütterung der grundsätzlichen Unabhängigkeit des böhmischen Thrones vom Papsttum brachte der Bann, welchen Paul II. (1465) gegen Georg v. Poděbrad wegen seines Festhaltens an den Basler Kompaktaten schleuderte. Die Verfluchung des Königs, seiner Familie und seines Anhanges schloß als juristische Folge auch den Verlust der Königswürde in sich. Diese Rechtswirkung trat zwar, dank der Stütze, welche Georg vor allem am Utraquismus fand, nicht ein, aber der Bann wurde zum Anlasse für die kriegerischen Einmengungen Matthias' von Ungarn und führte nach dem Tode Georgs zur territorialen Teilung der Königswürde zwischen Wladislaw II. und Matthias. Im Vertrage von Brünn und Ofen (1478) wurde vereinbart, daß beide, Matthias wie Wladislaw, den Titel eines Königs von Böhmen führen sollten und daß die tatsächliche Herrschaft so geteilt werde, daß Wladislaw Böhmen, Matthias Mähren, Schlesien, die Niederlausitz, das Gebiet der „Sechs Städte“ (Oberlausitz) in Besitz nahmen. Für den Fall des Vorversterbens Matthias' war eine Vereinigung seines Herrschaftsgebietes mit Böhmen (gegen eine Entschädigung von 400.000

Dukaten) vorgesehen. Diese Zweiteilung des böhmischen Machtbereiches fand nach dem Tode Matthias' und infolge der Erhebung Wladislaws zum ungarischen Könige (1490) ihr (entschädigungsloses) Ende.

2. Das Sinken der königlichen Gewalt zeigte sich mehr in ihren Schicksalen als im theoretischen Inhalt. Die Machtvollkommenheit des Königs hatte an sich ungefähr den Inhalt beibehalten, den die Entwicklung der vorausgehenden Jahrhunderte gezeitigt hatte; aber die wachsende Macht des Adels schränkte sie tatsächlich dahin ein, daß dem Könige nur insoweit eine selbständige Gewalt verblieb, als er sie nicht mit den Ständen teilen oder an sie abgeben mußte. Dies zeigt sich am deutlichsten im Gesetzgebungsrecht. Das Gesetzeswerk des 15. Jahrhunderts, die sogenannte Wladislawsche Landesordnung, ist tatsächlich ein Werk des Herrenstandes. Der ständische Wille ward hier allein entscheidend. Dieses Gesetz enthält überdies einen grundsätzlichen Vorstoß gegen die königliche Legislative in der Schlußbestimmung, daß der Herren- und Ritterstand „Willen und Freiheit haben sollte, seine Rechte zu mehren und zu mindern". Der nackte Wortlaut dieses Satzes besagt nichts mehr und nichts weniger, als daß in diesem Bereiche die königliche Gesetzgebung für die Zukunft ausgeschaltet sei. Mag man auch in der Auslegung nicht so weit gehen und entgegenhalten, daß die in späteren Fassungen dieser Bestimmung vorbehaltene königliche Einwilligung nur aus Versehen in der ersten Niederschrift weggelassen wurde, immer lag in diesen Schlußworten die denkbar schärfste Prägung des Gedankens, daß in der landrechtlichen Gesetzgebung der Wille des Adels und nicht des Königs der entscheidende sein sollte.

Der König war wie früher oberster Kriegsherr, aber die hussitischen Kriege zeigen, wie hinfällig diese Stellung tatsächlich werden konnte. Die schon im 14. Jahrhundert festgelegte ständische Bindung bei einem Kriege, der nicht der bloßen Landesverteidigung dienen sollte, trat in der nachhussitischen Zeit in Beschwerden gegen ein eigenmächtiges Vorgehen des Königs oder in der Verweigerung der ständischen Zustimmung (1491) zutage. Als oberster Wahrer des Friedens konnte allerdings Georg von Podĕbrad kraft der europäischen Bedeutung seiner Persönlichkeit mit einem selbständig eingeleiteten diplomatischen Schritt zur Schaffung einer Staatenvereinigung zwecks Abwehr künftiger Kriege und gemeinsamen Vorgehens gegen die Türken hervortreten.

3. Die stärkste Einbuße mußte das Königtum in seiner Amtshoheit erfahren. Das zentrale Ämterwesen fiel fast völlig den Ständen anheim, der Rat des Königs wurde zu einer ständischen Einrichtung. Die Ver-

weserschaft bei Verhinderung des Königs riß der Adel an sich. Es wird daher hierüber im nächsten Abschnitte zu handeln sein. Was dem Königtum erübrigte, waren nur Trümmer der zentralen königlichen Amtsorganisation. Von einem königlichen Ämterwesen kann nur noch im Bereiche des königlichen Hofes selbst und der Kammerverwaltung gesprochen werden. Aber auch hier meldet sich, sobald ein Amt den rein höfischen Wirkungskreis überschreitet, der ständische Einfluß. So war das Hofmeisteramt zu einem teils ständischen, teils königlichen geworden, wofür die Anfänge schon im 14. Jahrhundert liegen (siehe I, S. 108). Es war nur eine natürliche Folge dieser Entwicklung, daß unter Georg von Poděbrad, welcher selbst diese Würde bekleidet hatte, eine Teilung des Amtes vorgenommen wurde. Es gab fortan zwei Hofmeister, einen obersten Hofmeister des Königreiches Böhmen und einen königlichen Hofmeister für die rein höfischen Zwecke.

Das Amt des böhmischen Kanzlers kann in dieser Epoche nicht mehr als ein rein königliches erachtet werden; es nahm einen gemischten Charakter an, es war so gut ein königliches wie ein Landesamt (Kalousek). Die ständischen Einflüsse der Hussitenzeit brachten es mit sich, daß dieses Amt (seit 1471) mit einem Mitgliede des Herrenstandes besetzt wurde, während der Wyschehrader Propst seinen Wirkungskreis als oberster Kanzler verlor; auch in der Bezeichnung als (oberster) Kanzler des böhmischen Königreiches läßt sich eine Abkehr von der rein königlichen Natur des Amtes erblicken. — Die selbständige Stellung der böhmischen Kanzler erfuhr Trübungen infolge der Vereinigung der böhmischen Königswürde mit anderen Herrschergewalten. So war die böhmische Kanzlei unter Sigismund und Albrecht mit der Kanzlei des deutschen Reiches vereinigt unter selbständiger Registerführung für das böhmische Territorium (besondere deutsche Register für Schlesien und die beiden Lausitzen). Die Vereinigung der böhmischen und der ungarischen Königswürde unter Wladislaw Jagello zeitigte eine teilweise Übersiedlung der Kanzlei (ohne den Kanzler) nach Ofen und damit Schwierigkeiten bei der Ausfertigung, da der böhmische Kanzler Bewahrer des großen Siegels war. Der Versuch Wladislaws, für Böhmen das ungarische Siegel anzuwenden, stieß naturgemäß auf den Widerspruch der böhmischen Stände. Die Teilung der Gewalten zwischen Wladislaw und Matthias Korvinus hatte zur Folge, daß Matthias auch seinerseits einen Kanzler des böhmischen Königtums aufstellte, im übrigen aber seine Gebiete des böhmischen Territoriums zum großen Teile von der ungarischen Kanzlei aus regierte. — Im Wirkungskreis und in der äußeren Stellung der böhmischen Kanzlei läßt sich eine

Steigerung ihrer Bedeutung im Sinne eines administrativen Zentralorganes feststellen. — Da die Beratung des Königs nun ständischen Charakter annahm, bildete es eine natürliche Gegenmaßnahme, wenn seit Georg von Poděbrad die Könige sich neben jenem ständischen Rate mit einem persönlichen und den Ständen unverantwortlichen Kreis von Räten umgaben. Eine Mittelstellung nahm der sogenannte engere oder königliche Rat ein, welcher in Ausnahmsfällen einberufen wurde und sich aus den obersten Landesbeamten und besonderen, vom Könige selbst berufenen Räten zusammensetzte.

Im Bereiche der mit den königlichen Kammergütern zusammenhängenden Ämter behielt das oberste Münzmeisteramt seinen königlichen Charakter, wiewohl auch der Träger dieses Amtes aus dem Kreise der Stände genommen wurde. Das Unterkämmereramt wurde dem Königtum entfremdet, es wurde ständisch (s. S. 50). Ein neues, rechtsgeschichtlich als Ursprung der Finanzprokuratur bedeutsames Amt taucht in diesem Zeitalter auf: das Amt des königlichen Prokurators. Die Entstehung des Amtes (erste Erwähnung 1437) hängt mit dem Streben König Sigismunds zusammen, die in den hussitischen Wirren dem Königtum widerrechtlich entfremdeten Güter und vorenthaltenen Einnahmsquellen wieder zu erlangen. Die ursprüngliche Aufgabe dieses Amtsträgers, der quellengemäß anfänglich den Titel eines commissarius devolutionum regalium führte, war es, alle Verschreibungen ehemaligen Königsgutes (auch der Kirchen- und Klostergüter) zu registrieren und durch Vergleichung mit den königlichen Registern auf ihre Echtheit und Gültigkeit zu überprüfen. Die Anfänge dieses Amtes waren sonach zugleich ein Zeichen des gesunkenen Königtums, das seine materiellen Grundlagen retten wollte. In der Folgezeit erweiterte sich der Wirkungskreis dieses von den Ständen angefeindeten Organes. Der Prokurator wurde zum ständigen prozessualen Bevollmächtigten des Königs mit allen prozessualen Berechtigungen der procuratores jener Zeit. Als öffentlicher Ankläger in Strafsachen fungierte er in Böhmen noch nicht. Die königlichen Prokuratoren wirkten ferner als Vertraute des Königs in diplomatischen Angelegenheiten und waren bei Friedensverhandlungen seine Berater. In diesem erweiterten Wirkungskreise geht die königliche Prokuratur in Böhmen, die ziemlich gleichzeitig im deutschen Reiche und in Ungarn feststellbar ist, vielleicht auf das französische Vorbild zurück, von welchem sie sich aber durch die noch fehlende Stellung eines öffentlichen Anklägers unterscheidet. Auch mag die Fiskaladvokatur des römischen Rechtes nicht ohne Einfluß gewesen sein.

4. Das gleiche Schicksal wie das zentrale Ämterwesen traf die königliche Rechtspflege. Hier kann nahezu von einem Verfalle zugunsten ständischer Gerichtsbarkeit gesprochen werden, war doch auf diesem Gebiete durch die ständische Natur des Landrechtes schon vorgearbeitet worden. — Das königliche Hofgericht (s. I, S. 114) lebte in eingeschränktem Wirkungskreise fort. Es blieb Lehensgerichtshof und judizierte in Heimfallsachen; die letzteren waren jedoch infolge der Einschränkung des königlichen Heimfallsrechtes immer seltener geworden. In der Besetzung des Gerichtes machte sich ständischer Einfluß geltend; die Beisitzer waren teils dem Herren-, teils dem Ritterstande entnommen. Für die Pflege der Lehensverwaltung und -gerichtsbarkeit betreffs der Egerer, Elbogener, Trautenauer Lehen und der Lehen extra curtem bestand übrigens seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts noch ein besonderes königliches Organ, die deutsche Lehenshauptmannschaft der Krone Böhmen. — Der Grundsatz der persönlichen Gerichtsbarkeit des Königs erhielt sich über die hussitischen Wirren hinaus, in den Zeiten Sigismunds und insbesondere Georgs tagte das Königsgericht, ja selbst in den Jahren der Unterbrechung der landrechtlichen Rechtsprechung setzte es seine Tätigkeit fort. Die uns erhaltenen Register dieses Gerichtes sind bei dem Verluste der landrechtlichen Eintragungen von besonderem Werte. Das Gericht wurde 1453 reorganisiert und führte von da ab gewöhnlich den Namen „Kammergericht“ nach der Stätte seiner Abhaltung. Allein auch dieses Gericht, zu dessen Wesen und Geschichte der königliche Charakter gehörten, fiel dem ständischen Einfluß anheim. Seit Wladislaws Zeiten wird es zum ständischen Gerichte, das Rechtsbuch Viktorins von Všehrd bezeichnet es als zweites ständisches Gericht nach dem Landrechte. Wiewohl es so seinen ursprünglichen Charakter eingebüßt hatte, wurde es vom Adel doch nicht begünstigt, es bestand eine Antagonie gegen dieses Gericht, das noch immer als königliches empfunden wurde. Dies zeigt sich schon in seiner Kompetenz. Diese war nicht festgelegt, sondern historisch geworden, mit dem Landrecht konkurrierend. Die ihm ungünstige ständische Tendenz führte dazu, ihm die Kompetenz nur in geringfügigen Sachen, bei Landfriedensbrüchen und in städtischen Streitigkeiten, soweit die Bürger dem Landrechte unterworfen waren, unbestritten zu überlassen. Seine äußere Stellung wurde eingeengt, da entgegen dem früheren Grundsatze nun umgekehrt eine Berufung von ihm an das Landrecht zulässig wurde. Seit der Beschränkung der Herrschaft Wladislaws auf Böhmen allein (1479) wurde die örtliche Kompetenz für Böhmen allein geltend erachtet. Die Stände der übrigen böhmischen Länder wehrten sich gegen eine Einbeziehung vor

dieses Gericht. Die ihm ungünstige ständische Stimmung zeigt sich ferner in der Festlegung, daß das Gericht nur zweimal im Jahre tagen sollte Die Leitung überließ Wladislaw in der Zeit seiner Abwesenheit den ständischen Landeshauptleuten, weshalb es damals auch Hauptleutegericht (hejtmanský soud) genannt wurde. Seit 1490 saß dem Gerichte der Obersthofmeister vor, der gleichzeitig dem königlichen (ständisch gewordenen) Rate vorstand. Hierin gibt sich noch der historische Zusammenhang dieses Gerichtes mit der persönlichen Regierung des Königs kund. Die politisch bedeutende, Jahrzehnte lang wirkende Persönlichkeit des Obersthofmeisters Wilhelm von Pernstein trug viel dazu bei, daß das Gericht trotz aller Gefährdung seine Stellung nicht vollkommen verlor und daß ein versöhnlicher Geist der städtischen Gerichtsbarkeit gegenüber sich geltend machen konnte. — Vollends nahmen die provinzialen Cudengerichte ein Ende. Der Prozeß, der schon in der vorausgehenden Periode eine Zersetzung der provinzialen landesfürstlichen Gerichtsverwaltung herbeigeführt hatte (s. I, S. 122 ff.), brachte nun, gefördert durch die gesteigerte grundherrliche Gewalt als Endergebnis des Sieges des Herrenstandes, eine ziemlich vollkommene Verknüpfung der Grundherrlichkeit mit der Gerichtsgewalt in ihrem Bereiche.

5. Demgegenüber erhielten sich die Kreise als Bezirke für militärische Zwecke, für die Friedenswahrung und Vollstreckung. Ihre Zahl belief sich seit Georgs Zeiten dauernd auf 14, neben den beiden sogenannten äußeren Kreisen, dem Trautenauer und dem Elbogener Kreise. Die Organisation dieser Kreisverwaltung war aber je nach den sich geltend machenden politischen Einflüssen in dieser Epoche wechselnd eine landständische, grundherrliche und landesfürstliche. Vom König ernannten Kreishauptleuten begegnen wir während der hussitischen Zeit, selbstverständlich mit nur eingeschränkter Wirksamkeit, da sich die nicht katholischen Parteien selbständig organisierten. Ebenso ernannte Albrecht selbständig Kreishauptleute. Auch Georg (1467) setzte königliche Kreishauptleute ein. In den Zwischenzeiten finden wir ständische Kreishauptmannschaften oder grundherrliche Poprawzen (unter Ladislaus). Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts waren es die Stände selbst, welche auf die Einsetzung königlicher Kreispoprawzen drangen. Seit 1502 bestanden diese Organe unter dem Namen von Kreishauptleuten. Die Städte wehrten sich anfänglich dagegen, da sie von dieser Einrichtung, welche eine Frucht des Ausgleiches zwischen Herren und Rittern war, eine Amtsführung zu ihren Ungunsten fürchteten. Nach dem mit dem Adel geschlossenen Vergleiche (1508 und 1517) ließen sie

aber von ihrem Widerstande ab. — Von der großen Bedeutung, welche den Kreisen, hauptsächlich den Kreisversammlungen, als ständischer Einrichtung für rein ständische Zwecke zukam, soll folgerichtig erst im nächsten Abschnitte die Rede sein.

6. Fraglich ist es fast, ob noch von einem königlichen Heerwesen in dieser Epoche gesprochen werden kann, denn auch dieses war wesentlich der königlichen Machtsphäre entglitten. Die hussitischen Kriege zeigen uns die Heere der hussitischen Partei, die kraftvollen Organisationen Žižkas, welche selbst dem deutschen Reichsheere erfolgreich zu trotzen wußten. In der nachhussitischen Zeit ist zwar das Heerwesen wieder bestimmt, den Kriegszwecken der böhmischen Krone zu dienen, und das Recht der Kriegserklärung wurde dem Könige zuerkannt, aber die königliche Heeresgewalt war nun durch ständisch-politische Einflüsse zurückgedrängt. Dies zeigt sich schon in privilegialen Zusicherungen für einzelne, zur Krone Böhmens gehörige Länder im Sinne der Befreiung von Kriegszügen außerhalb des Krongebietes. Die Heeresleitung stand dem Prager Oberstburggrafen, sonach dem bedeutendsten ständischen Organe, zu, und auch bei der dem König zustehenden Ernennung eines obersten Feldhauptmannes in Kriegszeiten war er an die Zustimmung des Rates gebunden. Der Einteilung des Heeres lag die Kreiseinteilung zugrunde, den Befehl dieser Kreisabteilungen hatten in Unterordnung unter den Oberstburggrafen die Kreishauptleute, sonach Organe, die nach dem eben Gesagten zum großen Teile ständische waren. Auch die Aufbringung des Heeres durch ständische Bewilligung nach Art der Zusicherung der Bern weist diesen Wandel im Heerwesen auf. Ein selbständiges Eingreifen des Königtums im Bereiche der Heeresverwaltung ist in der Zeit der kräftigeren Herrschaft Georgs zu verzeichnen; er erließ (1470) eine bemerkenswerte Heeresordnung. — Mit dem Ausgange dieser Epoche begann, dem Zuge der mitteleuropäischen Rechtsentwicklung folgend, das Söldnerwesen Eingang zu finden. Damit bahnte sich die Möglichkeit an, neben die Landesbereitschaft auch ein aus königlichen Mitteln allein geworbenes Heer zu stellen.

7. Die Schicksale der königlichen Finanzgewalt bekräftigen das bisher gegebene Bild des sinkenden Königtums. In seiner materiellen Grundlage wurde das Königtum teils durch Verluste, die es in den hussitischen Stürmen erfahren mußte, teils durch grundherrliche Anmaßungen erschüttert. — Der königliche Domanialbesitz und die zur königlichen Kammer gehörigen Kirchen- und Klostergüter gingen massenhaft durch königliche Verschreibungen sowie durch Beschlagnahme in fremde Hände über. Das Königtum suchte dann nach Beendigung der hussitischen

Revolutionszeit im Wege der Überprüfung der Güterverschreibungen wenigstens das zu retten, was ohne rechtmäßigen Landtafeleintrag verloren gegangen war. Das Amt des Prokurators verdankte, wie oben (S. 14) bemerkt, diesem Anlaß seine Entstehung. Die Bestrebungen des Königtums betrafen hauptsächlich unrechtmäßige Verschreibungen heimgefallener Güter. Allein das Ringen um das Heimfallsrecht war ein erfolgloses. Seine Beseitigung war schon im 14. Jahrhundert im Plane der Stände gelegen (s. I, S. 116). Bei allem zähen Festhalten des Königtums an demselben war es durch Umgehungen (Erbvereinigungen, Schuldverschreibungen) getrübt, durch das allgemein üblich gewordene Ausbitten für neu mit dem heimgefallenen Gute zu Beteilende in der finanziellen Bedeutung abgeschwächt worden. Wenn auch Všehrd noch für die Erhaltung des königlichen Heimfallsrechtes eintrat, so war doch seine Aufhebung, wie sie in dem Majestätsbriefe Wladislaws von 1497 zuerkannt wurde, nur der Schlußstein einer jahrhundertelangen Entwicklung im Sinne ständischer Wünsche. — Gegensätze und langwierige Streitigkeiten ergaben sich um die Anerkennung der Verschreibungen von Kirchen- und Klostergütern. In der Wladislawschen Landesordnung wurde endgültig die Auffassung der Kammerzugehörigkeit dieser Güter ausgesprochen und daraus die Folge abgeleitet, daß zu ihrer Veräußerung und Verpfändung die königliche Einwilligung erforderlich sei, sowie daß die erfolgten eingetragenen Erwerbungen Dritter nicht wieder entzogen werden könnten. — Bezüglich des Königsgutes kam der im Preßburger Übereinkommen von 1499 festgelegte Grundsatz zur Geltung, wonach eine Veräußerung desselben nur mit Zustimmung des Landtages rechtsgültig erfolgen sollte. Hierin lag eine der ständischen Machtentfaltung entsprechende Umwandlung der früheren königlichen Zusagen der Nichtveräußerung des Königsgutes (s. I, S. 115). — Die wachsende Kraft der Grundherrlichkeit ergriff die königlichen Regalien. So wurde das Bergregal zu Gunsten grundherrlichen Bergbaues dem Königtum entfremdet. Nach den schweren materiellen Schädigungen, welche die hussitischen Stürme den königlichen Bergwerken vor allem in Kuttenberg brachten, trugen die Könige selbst zum großen Teile schuld an Verlusten des Bergregals durch Verkauf und Verpfändung königlicher Bergbaubetriebe. Die Grundherren wußten die auf ihrem Boden betriebenen Bergwerke durch Herabdrückung der königlichen Berechtigungen insbesondere mittels mehrjähriger Fristungen der Abfuhr an die königliche Urbur immer freier zu halten. So schwand auch die königliche Bergwerksverwaltung immer mehr zu Gunsten einer grundherrlichen. Die Grundherren traten nun mit selbständigen Bergwerks-

ordnungen, wie die Herren von Schönburg für Graupen (1487), hervor. Das hervorragendste Beispiel bietet das Joachimsthaler Bergwerk der Schlicke. Mit Außerachtlassung des königlichen Bergregals wurde Joachimsthal als grundherrliche Bergstadt gegründet und die bedeutende Bergwerksordnung von 1518 auf Grundlage des Freiberger Bergrechtes erlassen. Es ist ein Zeichen der tatsächlichen Entfremdung des Bergregals, daß diese Bergwerksordnung die Bestätigung König Ludwigs (1520) fand. — Zäher hielt das Königtum an seinem Münzregal fest. Die utraquistische Prager Münzprägung zur Zeit der Prager Hegemonie in der hussitischen Revolutionszeit (1420—1422) hatte nur ganz vorübergehende Bedeutung. Das Amt des obersten Münzmeisters blieb bei aller ständischen Hochmacht als ein königliches Amt erhalten (1497). Dem grundherrlichen Bergbau gegenüber suchten die Könige das Münzregal wenigstens durch Sicherung der Abgabe von Edelmetallen zum Zwecke der Münzprägung im Wege des Vorkaufsrechtes zu wahren. Die Besserung der Münze, die Förderung der heimischen, die Fernhaltung fremder Münzen (mit Ausnahme der Meißnischen) blieb ein Ziel königlicher Politik. Das stärkere Königtum Georgs zeitigte den Entwurf einer königlichen Münzordnung, der allerdings erst von Wladislaw durchgeführt wurde. Doch am Ende des hier behandelten Zeitraumes steht im Münzrechte ein bedeutender grundherrlicher Durchbruch der Regalität: Hand in Hand mit dem Joachimsthaler Bergbau der Schlicke ging die vom Landtage diesen Grundherren zuerkannte Berechtigung, selbständig Groschen, insbesondere Talergroschen (ein fache im Gewichte von etwa 10 böhmischen Groschen), zu prägen. — Das Judenregal blieb zwar bestehen, aber auch hier führten politische Motive dazu, daß seine Ergiebigkeit zu Gunsten der Grundherren zurücktrat. Das Bürgertum der königlichen Städte war den Juden feindlich gesinnt, die Könige folgten diesen Tendenzen und erließen judenfeindliche Vorschriften. Demgegenüber verhielten sich die Grundherren günstiger, ja sie erblickten in der Aufnahme der Juden auf ihren Gütern einen Weg zur Steigerung ihrer Einnahmen. Die Folge dieser Verhältnisse war ein Schwinden des Judentums aus den königlichen Städten und damit der Grundlage des Regals, während auf den Landgütern und in grundherrlichen Städten eine Zunahme der Judengemeinde eintrat. Bezüglich der Ausnützung des Zollregals hatte schon im 14. Jahrhundert eine starke Entfremdung zu Gunsten der Grundherren platzgegriffen. Der Sieg des Herrenstandes hat diesen Prozeß noch sehr erheblich gesteigert und selbst König Georg war nicht mehr imstande, diesen Zuständen erfolgreich zu begegnen.

Nach den hussitischen Wirren lebten die ständischen Bewilligungen der Bern (berna) für das Königtum wieder auf. Sie behielt, wie die Stände immer wieder feierlich betonten, den Charakter einer freiwilligen, nicht pflichtmäßigen Abgabe bei. Lediglich die Krönungs- und Hochzeitsabgabe wurde wie schon früher (vergl. I, S. 120) als eine regelmäßige, ohne besondere Verhandlungen bewilligte, gewährt. Es ist bemerkenswert, daß der Adel einem schwachen Königtume, wie dem Sigismunds oder Wladislaws, die Steuern williger zusagte als einem Georg von Poděbrad, welchem der Adel sogar für die Zukunft die Steuern (1467) unter Vernichtung früherer Steuerregister schlechtweg versagte. Der Grund hiefür mag darin gelegen haben, daß der Adel sich in seiner Hochmacht für die Landesinteressen verantwortlich fühlte, sonach die Steuern zu Zwecken der Hereinbringung entfremdeten Krongutes für seine Sache erachtete, während er Steuern für königliche Zwecke, insbesondere für Kriegführungen abgeneigt war.

Bezüglich der Grundlagen der Besteuerung traten nun gegenüber dem 14. Jahrhundert erhebliche Änderungen und Differenzierungen ein. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts stand die Bewilligung des einfachen Zinses, d. h. der Hälfte der von den Untertanen den Grundherren zu zahlenden Leistungen, im Vordergrund. Auch in der Folgezeit kehrte die Bewilligung des ganzen, halben oder viertel Zinses in den Landtagsbeschlüssen wieder. Die alte Grundsteuer, nach den Lahnen der Grundstücke bemessen, lebte neben dem Zinse, nur für kleinere Grundbesitze ohne Untertänige, fort. Gleichzeitig wurden allgemein auch die Juden treffende Steuern in der Form einer Kopfsteuer (das erstemal 1472) oder eine Vermögenssteuer auf Grund einer Schätzung (1517 und 1522) bewilligt. Hiezu kamen die Biersteuer (das erstemal 1481) als sehr ertragreiche Abgabe, Besteuerungen der Gläubiger von ihren ausstehenden Kapitalien, Gewerbesteuern und Besteuerungen der Ausfuhr und Durchfuhr von aller Kaufmannschaft. Die Steuereinhebung und Steuerverwaltung lag in den Händen königlicher, dem Herren- und Ritterstande entnommener Organe, die im Laufe der Epoche wechselten. Im 15. Jahrhunderte waren es besondere Steuereinnehmer, zu Anfang des 16. Jahrhunderts (bis 1517) die Kreishauptleute, eine kurze Zeit bis 1522 auf den Kreistagen gewählte Organe, dann wieder besondere Steuereinnehmer, welche diese Aufgabe besorgten. Die steuerrechtliche Entwicklung der übrigen zur Krone Böhmens gehörigen Länder bietet in den Steuergrundlagen ein Böhmen ziemlich analoges Bild. In Schlesien führte die Gesamtverwaltung Korvinus' (1474) auch zu Steuerbewilligungen unter Anlehnung an die böhmische Entwicklung.

B. Die rechtlichen Beziehungen des böhmischen Königreiches zum deutschen Reiche ruhten fortdauernd auf den altüberkommenen Grundlagen des Lehensbandes. War jedoch schon in früheren Zeiten die materielle Tragweite der Lehenspflichten immer mehr abgeschwächt worden, so nahm kraft der auch von Georg von Poděbrad nach dem Beispiele früherer Herrscher geübten Politik, nur die Rechte aus dem Lehensverhältnisse zu betonen, die bloß formale Natur des Lehensbandes noch zu. Als Dank für die ihm von Georg geleistete Hilfe drückte Kaiser Friedrich III. in dem 1462 erteilten Privileg die Lehenspflichten bis zum bloßen Scheine herab. War es mehr als ein Schein, wenn die Leistung zur Romfahrt auf die Beistellung von 150 Reisigen oder ebensoviel Mark Silbers herabgemindert wurde? Vom selben Geiste sind die weiteren Bestimmungen des Privilegs getragen: daß der böhmische König nur die Hoftage in Nürnberg und Bamberg zu besuchen hatte und daß er die Investitur nur innerhalb der Grenzen seines Territoriums oder 10 bis 15 Meilen über die Grenzen desselben hinaus zu empfangen verpflichtet war. Aus der schon ursprünglich infolge der Territorialhoheit des böhmischen Königs gegebenen Freiheit der inneren Verwaltung ergab sich als selbstverständliche Folge die Zusicherung der Freiheit Böhmens von einem Eingreifen der Reichshauptleute. Eine Rückwirkung der Tatsache, daß das Lehensband gleich anfänglich den Herrscher Böhmens nicht als Amtsträger, sondern als Territorialherren betraf, war es, daß Böhmen weder in die 1500 ins Leben gerufenen Reichskreise noch in die Organisation des Reichskammergerichtes einbezogen wurde. — Von praktischem Werte blieb für das böhmische Königtum die aktive Seite des Lehensbandes, vor allem, daß der König von Böhmen Kurfürst des deutschen Reiches war und daß er, wie dies in den Plänen Georgs lag, daraus die Möglichkeit ableiten konnte, selbst zum Haupte des Reiches gewählt zu werden. Das Kurrecht Böhmens wurde im 15. Jahrhundert fortdauernd anerkannt. In dem hier betrachteten Zeitraume kam es allerdings wiederholt zu einer Nichtbeschickung der deutschen Königswahl durch Böhmen. Dies geschah aber stets aus besonderen persönlichen Anlässen, nicht aus grundsätzlichen Erwägungen. — Wenn sonach die Teilnahme an der deutschen Königswahl die hauptsächliche Äußerung der Beziehungen Böhmens zum deutschen Reiche bildete, so ist es doch nicht zutreffend, daraus eine Theorie abzuleiten, die nicht mehr in Böhmen selbst, sondern neben den im deutschen Reiche gelegenen Lehen in der Kurwürde den Gegenstand des Lehens sieht. Diese Theorie stützt sich auf eine Äußerung Georgs von Poděbrad (1467), daß die Könige von Böhmen nicht kaiserliche Lehensleute wären, „außer in-

soweit sie das Schenkenamt bekleideten", und verweist zur Bestätigung auf die Investitururkunden für Wladislaw und Matthias, die nur von einem Kurfürstentume (officium archipincernatus et electoratus) sprächen. Allein abgesehen davon, daß jene Äußerung Georgs nur der gelegentlichen Abwehr der von einem Mitgliede des Herrenstandes aus dem Titel der Lehenspflicht geforderten Bestätigung der Landesfreiheiten durch den deutschen Kaiser galt und daß er sich selbst bald darauf (1470) in einem Manifeste wieder gegenteilig äußerte, daß ferner die Stände in jener Zeit für das sachliche Lehensband eintraten, sprechen triftige Erwägungen für eine kontinuierliche Auslegung des Lehensbandes in gegenständlicher Hinsicht. Die wenn auch bis auf ein Mindestmaß herabgedrückten Pflichten des Privilegs Friedrichs III. von 1467 sind doch zweifellos ein Ausfluß der territorialen Lehenspflicht, das Schenkenamt und das damit zusammenhängende Kurfürstentum haben in der Stellung ihres Trägers als Reichsfürsten ihre Voraussetzung.

C. Das Territorium des böhmischen Königreiches, das der mächtigen Hausmachtpolitik Karls IV. zu verdanken war, nahm im 15. Jahrhundert nicht zu, es mußte im Gegenteil infolge des Geldbedarfes des geschwächten Königtums mancherlei teils dauernde, teils vorübergehende Verringerungen, hauptsächlich in den nicht integrierend mit der böhmischen Königsherrschaft verknüpften Gebieten erfahren. So ging Brandenburg zunächst durch Verpfändung (1412), dann durch Verkauf (1415) an den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, verloren. Ferner wurde Luxemburg samt den Brabanter-Limburger Nebenländern Böhmen entfremdet. Elisabeth, die Tochter Josts von Mähren, welcher (1388) Luxemburg verschrieben worden war, trat ihre Ansprüche an Philipp von Burgund ab. Hierin lag eine Verletzung der Zugehörigkeit dieses Landes zu Böhmen. Aber die Burgunder Herrschaft blieb gegen alle Revindikationsansprüche Böhmens bestehen. Dauernd waren ferner die Verluste einiger Teile Schlesiens an Hohenzollern-Brandenburg und an Polen, und die Verringerung des Egerlandes durch Abtretungen insbesondere an die Nürnberger Burggrafen, wodurch eine Schmälerung auf die Hälfte des Besitzstandes eintrat. — Die finanzielle Schwäche Sigismunds führte zu einem fast vollständigen Verlust des Lehensbesitzes im deutschen Reiche (insbesonders in der Pfalz und Meißen), doch gelang es hier zum großen Teile dem kräftigen Königtum Georgs von Poděbrad, die Lehensherrlichkeit Böhmens wiederherzustellen oder die Auslösungsmöglichkeit der Pfandgüter für Böhmen zu sichern. — In die hussitische Zeit fällt die Übertragung der Vogtei von Bautzen (Ober-Lausitz) und der niederen Lausitz an Grundherrn, dort an Albrecht

von Kolditz, hier an Johann von Polensk. Seit 1441 wußten die Markgrafen von Brandenburg den Vogt und Niederlausitzer Grundherrn in ihre Schutzgewalt zu nehmen und bezeichneten sich als oberste Vögte und Verweser des Gebietes. In den beiden Lausitzen gelang es jedoch Georg von Poděbrad ebenso eine dauernde Entfremdung hintanzuhalten. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts endete die Verschreibung Bautzens an die Kolditzer Herren, 1462 wurde im Vertragswege die Vogtei der Niederlausitz wieder an den böhmischen König rückgestellt, wenn auch ein beträchtlicher Teil des Landes zu Gunsten der Brandenburger von der Lausitz losgelöst blieb. — Ein ähnliches Bild zeigt die Geschichte des Glatzer Landes. Die hussitische Zeit brachte hier ebenfalls den privatrechtlichen Besitzübergang an verschiedene Grundherren. In der Zeit Georgs trat aber auch hier infolge des Verkaufes an Georg ein Rückfall an das Königtum ein. Innerhalb der königlichen Familie wurde es dann als selbständiges Herrschaftsgebiet vergabt, äußerlich erhoben durch den von Kaiser Friedrich III. verliehenen Grafschaftstitel. In die Zeit Wladislaws (1501) fällt allerdings die neuerliche Veräußerung an einen fremden Grundherrn (Ulrich von Hardegg). Gleichwohl blieb die Grafschaft Glatz nicht dauernd entfremdet, da sie später (1560) wieder unmittelbar mit Böhmen vereinigt wurde. — Vorübergehenden Charakter hatten auch die Verpfändungen der königlichen Städte Brüx, Dux und Aussig an die Meißnischen Markgrafen, wozu Geldnot Sigismund (1423) gezwungen hatte. Am kürzesten dauerte die Verpfändung Aussigs, das schon 1426 von den Hussiten erobert wurde, die beiden anderen Städte konnte wiederum Georg von der Pfandschaft befreien.

D. Neben dem böhmischen Königtum selbst standen, wie im ersten Teile dieser Zusammenfassung gezeigt wurde, die Herrschergewalten mit besonderer Ämtereinrichtung und Verwaltung in den zur Krone Böhmen gehörigen, aber nicht in die unmittelbare Einflußsphäre des böhmischen Königtums gezogenen Ländern.

1. Das bedeutendste dieser Gebiete, Mähren, hatte, abgesehen vom verfassungsrechtlichen Zusammenhange mit Böhmen, in seinen Markgrafen grundsätzlich selbständige Herrscher. Der kinderlose Tod Jodoks führte allerdings einen Rückfall Mährens als erledigtes Lehen an Böhmen herbei. Tatsächlich blieben von Wenzel IV. bis 1423 Böhmen und Mähren in der Hand des böhmischen Königs vereint. In das erwähnte Jahr fällt die Belehnung Albrechts von Österreich mit Mähren als Dank für die König Sigismund gegen die Hussiten geleistete Hilfe. In Albrecht hatte sonach Mähren bis zu seinem Erwerbe der böhmischen Königskrone (1438) einen selbständigen Markgrafen. Von da an vereinigte sich böhmisches Königtum und

mährisches Markgrafentum wieder in der Person des böhmischen Königs. Diese Vereinigung blieb eine dauernde, mit einer Unterbrechung in der Zeit, da das böhmische Königtum zwischen Wladislaw und Matthias Korvinus territorial geteilt war, so daß Matthias in Mähren herrschte, ohne gleichzeitig Böhmen zu regieren. Georg von Poděbrad suchte die Vereinigung Böhmens und Mährens in der Hand der böhmischen Könige pragmatisch festzulegen, indem er in einer Urkunde (1464) die Vereinigung für eine dauernde und unwiderrufliche erklärte. — Mit dem Tode Jodoks hörte die von Karl IV. eingeführte lehensmäßige Vergabung Mährens an eine Sekundogenitur des Herrscherhauses von Böhmen aus auf. Nur noch an Albrecht von Österreich wurde Mähren vom böhmischen Könige unter Genehmigung des deutschen Kaisers infeudiert. Fortan blieb Mähren, wie dies von Georg von Poděbrad in jener Urkunde von 1464 rechtlich festgelegt wurde, in den Händen des Königs von Böhmen als korrelates Glied der böhmischen Krone. Es ist bemerkenswert, daß diese Urkunde des Lehensverhältnisses zu Böhmen keine Erwähnung mehr tut. Mähren teilte nun mit Böhmen sein Lehensverhältnis zum deutschen Reiche. Der mehr formalen Natur desselben entsprechen auch für Mähren nur zurücktretende Äußerungen der deutschen Lehensgewalt, wie z. B. die im Tobitschauer Rechtsbuch, welches im übrigen das Verhältnis zum deutschen Reiche gar nicht berührt, erwähnte Berechtigung des römischen Kaisers zur Erhebung in den Ritterstand, seine Zustimmung zu der Aufnahme in den Herrenstand, sowie die von Kaiser Friedrich III. Mähren gewährte Vergoldung des Wappens. — Eine Besonderheit zeigt die Zeit der Zweiteilung der böhmischen Königswürde zwischen Wladislaw und Matthias Korvinus, da der letztere tatsächlich nur mit Mähren und nicht mit Böhmen belehnt war.

Trotz aller tatsächlichen Vereinigung der Herrschergewalt bestand die verfassungsrechtliche Selbständigkeit Mährens fort. Hieraus ergab sich der Grundsatz, daß die markgräfliche Gewalt selbständig erworben wurde, der Erwerb nicht schon mit der böhmischen Königswürde gegeben war. Praktische Folgerungen dieses Grundsatzes waren es, neben den oben angeführten Fällen, wenn Sigismund als König von Böhmen seiner Herrscherwürde verlustig erklärt wurde, während er in Mähren anerkannt blieb, wo die Erblichkeit des Herrschaftserwerbes stärker eingewurzelt war als in Böhmen, Ludwig, der nachgeborene Sohn Albrechts, in Böhmen gewählt, in Mähren auf Grund des Erbrechtes anerkannt wurde. Auf die Wahl angewandt, entsprach der Selbständigkeit Mährens auch eine Selbständigkeit des Wahlaktes.

In der Vertretung dieses Standpunktes stießen allerdings die Stände Mährens auf den Widerspruch der böhmischen Stände. Diese wollten allein berechtigt sein, den König von Böhmen auch als Herrscher in den Nebenländern zu wählen, ohne die Stände dieser Gebiete dem Wahlakte beizuziehen. Das Ansinnen der böhmischen Stände war gewiß unberechtigt und ihre in dem lebhaft geführten Streite ins Treffen geführten Argumente (Wortlaut der goldenen Bulle und die Behauptung einer Mannenunterordnung der mährischen Stände unter die böhmischen) haltlos. — Der Antritt der Herrschaft vollzog sich selbständig, wie dies das im Tobitschauer Rechtsbuch genau beschriebene Zeremoniell hiefür zeigt, ebenso erfolgten die markgräflichen Zusicherungen an die Stände gesondert von Böhmen mit selbständigem Inhalt.

Bezüglich der Herrschergewalt selbst hatte allerdings die tatsächliche, fast ununterbrochene Vereinigung des böhmischen Königtums mit der mährischen markgräflichen Gewalt eine innere Anpassung zur Folge. Die schon früher entwickelte Einheitlichkeit des Münzwesens, die Gemeinsamkeit des Hofbeamtentums einschließlich des Kanzlers enthielten Momente sachlicher Zentralisation. Hiebei zeitigte der Umstand, daß regelmäßig der König von Böhmen auch mährischer Markgraf war, eine größere Bedeutung der Stellvertretung des vom Lande abwesenden Herrschers in Mähren. — In gleicher Weise wie in Böhmen brachte der Geldbedarf des Königs eine verhängnisvolle Schwächung der landesfürstlichen Finanzen mit sich, Domänen und Kammergüter gingen auch hier in private Hände über, insbesondere wurde das Städtewesen durch Verpfändungen und Veräußerungen hart mitgenommen, so daß nur sechs freie königliche Städte erübrigten. Das Heimfallsrecht wurde auch hier durch Erweiterung des Erbrechtes (1510) gegenstandslos, die Regalien wurden ähnlich zu Gunsten der Grundherren entfremdet. — Das Ämterwesen zeigt eine analoge Einengung des landesfürstlichen Beamtentums zu Gunsten des ständischen, ja diese Entwicklung war in Mähren noch stärker als in Böhmen, da der unmittelbare Einfluß des Herrschers fehlte. So kann in Mähren kaum noch von einem rein landesfürstlichen zentralen Amte gesprochen werden. Das hervorragende Amt des Landeshauptmannes ist zum größten Teile ein ständisches.

Er nimmt als ständischer Amtsträger und als Haupt des Herrenstandes eine ähnliche Stellung ein wie der Prager Oberstburggraf, welches Amt in Mähren fehlt. Daneben sind in seinem Amte allerdings Funktionen eines landesfürstlichen Amtsträgers vereint. Er ist der Vertreter des (regelmäßig abwesenden) Herrschers. Diese eigen-

tümliche Doppelstellung läßt das Amt als ein teils ständisches, teils landesfürstliches auch im 15. Jahrhundert erscheinen. Die Gleichheit der Person verwischte aber in der Zeit der Hochmacht der Stände die Grenzen zu Gunsten der ständischen Struktur und dies um so mehr, als während eines Interregnums der Landeshauptmann die Regierung im Auftrage der Stände führte.

Selbst die beiden ihrer Natur und Geschichte nach ausgesprochen landesfürstlichen Ämter des Hofrichters und des Unterkämmerers verloren, da sie aus dem Herren- oder Ritterstande bestellt wurden, ihren rein monarchischen Charakter. Im übrigen büßten sie, der Hofrichter infolge der geringen Zahl landesfürstlicher Lehen, der Unterkämmerer durch den Rückgang des königlichen Städtewesens in Mähren, viel an Bedeutung ein. Der Wirkungskreis dieser beiden Ämter war ziemlich jenem des Hofrichters und Unterkämmerers in Böhmen analog. In Mähren läßt sich für das 15. Jahrhundert ein königlicher Prokurator nicht feststellen; da sich die Amtswirksamkeit des böhmischen Prokurators auf Mähren nicht erstreckte, lag hier die Wahrung der landesfürstlichen Interessen bezüglich der Heimfälle dem Unterkämmerer ob. — Noch mehr als in Böhmen verfiel die provinziale Verwaltung. Dies galt sowohl hinsichtlich der Cuden als insbesondere auch der Kreise. Nur als Grundlage für die Einteilung des vom Landeshauptmann geleiteten Heeres und bei der Einhebung und Verrechnung der ständisch bewilligten Steuern spielten die Kreise (Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Ungarisch Hradisch) noch eine Rolle. Dagegen hing die Friedenswahrung und die Verbrechensverfolgung in Mähren nicht mehr mit ihnen zusammen. Neben grundherrlichen Organen waren es die Landfriedenseinungen, die, nun zu einer dauernden Institution geworden, darin eine ihrer Hauptaufgaben sahen.

2. Die Territorialverfassung Schlesiens hebt sich in dem hier zu behandelnden Zeitraum von der früheren Gestaltung nicht so sehr durch einen ständestaatlichen Aufbau als durch die Schaffung einer alle schlesischen Fürstentümer umfassenden Gesamtorganisation ab. Ihre historische Wurzel liegt in den vorausgehenden Landfriedenseinungen, als dauernde, die territorialherrliche Stellung der einzelnen Fürsten einschränkende Einrichtung ist sie ein Werk Matthias Korvinus'. Er rief als Herr Schlesiens 1474 schlesische Fürstentage ins Leben. Diese bezogen sich territorial auf alle schlesischen Fürstentümer. Auch die Troppauer sowie seit 1506 die Jägerndorfer Fürsten beteiligten sich mit Stimmrecht an ihnen. Matthias dehnte überdies die Organisation auf die beiden Lausitzen aus. Die Zusammensetzung der Fürstentage weist

eine Eigenart durch die gleichzeitige Mitgliedschaft der Fürsten und der ständischen Vertretungen der einzelnen Fürstentümer auf: ihre Kollegien zeigten eine Scheidung nach Fürsten, Lehensmannschaften und Städten. Die schlesischen Fürstentage hatten daher einen gemischt landesherrlichen und ständischen Charakter — Der staatsrechtlichen Zusammenfassung suchte Matthias Korvinus auch eine allgemeine Landesverwaltung für Schlesien als Ganzes folgen zu lassen. Eine Frucht dieses Bestrebens war es, daß er das Amt eines Oberhauptmannes, auch kurz Oberamt genannt, als zentrale Institution ständig werden ließ. Oberhauptleute mit einem Wirkungskreise für alle schlesischen Fürstentümer hatte es allerdings gelegentlich im Zusammenhange mit Landfriedenseinungen der schlesischen Fürsten schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gegeben, seit Matthias Korvinus aber erscheint dieses Amt als feste Einrichtung mit selbständiger, zentraler Kompetenz. Der Oberhauptmann war als Stellvertreter des Königs das Organ der zentralen Militärgewalt und der einheitlichen Friedenswahrung. Ihm oblag ferner die oberste Sorge für die Steuererhebung. In Unterordnung unter das Oberamt bestanden als zusammenfassende königliche Organe Landeshauptleute für Ober- und für Niederschlesien. — Die Zeit Wladislaws brachte mit dem Landesprivileg von 1498 nicht als eine Äußerung der königlichen Zentralisationsgewalt, sondern als ein Zugeständnis an die Fürsten noch eine weitere zentrale Einrichtung: das Ober- oder Fürstenrecht. Es war dies ein Gericht, das für ganz Schlesien kompetent sein sollte und als ordentliches inappellables Gericht in Zivilprozessen des Königs, der Fürsten und der freien Standesherren untereinander, sowie in Fällen der Rechtsverweigerung zu judizieren berufen war.

Neben der Vereinheitlichung Schlesiens äußerte sich in den Fürstentagen auch noch ein zweites Merkmal der schlesischen Verfassung dieser Zeit: die Abschwächung der Herrschergewalten in den einzelnen Fürstentümern zu Gunsten des Königtums. Hierunter ist kraft des staatsrechtlichen Zusammenhanges das böhmische zu verstehen, doch hat die Vereinigung der böhmischen und der ungarischen Königswürde unter den Jagellonen dahin geführt, daß Wladislaw Jagello seine Rechte über die schlesischen Fürstentümer aus der ungarischen, nicht der böhmischen Königswürde ableiten zu können glaubte.

Zu Ungunsten der fürstlichen Gewalten wirkte auch die Vereinigung zahlreicher schlesischer Fürstentümer in den Händen Matthias Korvinus' ein. Ferner brachte es eine beträchtliche Schwächung der Stellung der schlesischen Fürsten mit sich, daß in Nachwirkung der vielen Über-

lassungen von Grundbesitz und Hoheitsrechten (iura ducalia) an Grundherren (s. I, S. 128) diese Grundherren in der Zeit Matthias Korvinus' eine den Fürsten verwandte Stellung als Standesherren errangen und ihnen als Freiherren, freie Landherren (status maiores) gleichgeachtet wurden. Andere Grundherren wurden als status minores zwar nicht Träger selbständiger Hoheitsrechte, aber doch aus dem Machtbereich der Fürsten ausgeschieden und dem Königtume direkt unterstellt. — Der Widerstand der Fürsten gegen diese ihnen ungünstige Entwicklung war nur ein schwacher, nicht offener. Er tritt in dem Streben zutage, sich als Reichsfürsten zu betrachten, was besonders einmal auch beim Troppauer Herzog festgestellt werden kann. Nach dem Tode Matthias Korvinus', des mächtigen, zielbewußten Vertreters der Königspolitik, bildete die Zersplitterung des königlichen Eigenbesitzes ein den Fürsten günstiges Moment; endlich war die Forderung nach Erteilung eines Landesprivilegs (1498) gewiß zum Zwecke der Sicherung gegen eine weitere nachteilige Königspolitik gestellt worden.

Die Verfassungsverhältnisse in den einzelnen schlesischen Fürstentümern zeigen ein Bild ziemlich kontinuierlicher Entwicklung aus den Verhältnissen des 14. Jahrhunderts (s. I, S. 128 ff.). Die Fürsten der nicht unmittelbar unter der Herrschaft des Königs stehenden Gebiete waren Lehensträger der böhmischen Krone. Die Frage einer Ableitung ihrer Gewalt von dem ungarischen Königtum in der Zeit Matthias Korvinus' und ihr Bestreben, sich als Reichslehensfürsten zu erachten, wurde eben schon erwähnt. Neue Schranken gegenüber der landesherrlichen Gewalt der Fürsten sind von Matthias Korvinus für das Münzwesen aufgerichtet worden, da er (1474) die Bestimmung der Währung und die Prägung von Groschen dem Königtum vorbehielt, den Fürsten aber nur die Prägung für geringere Münzen überließ. — Die Erbfolge in den mittelbaren Fürstentümern war durch das Lehenserbrecht, das auch eine testamentarische Verfügung zuließ, unabhängig gestellt, lediglich zu Erbverträgen war die königliche Zustimmung erforderlich. — Die Fürstengewalt wurde nicht in gleicher Weise wie in Mähren oder Böhmen durch einen ständestaatlichen Aufbau erschüttert, wenngleich, dem Zuge mitteleuropäischer Entwicklung folgend, vor allem in der ständischen Besetzung und Geltung der Gerichte ein erhöhter ständischer Einfluß hervortrat. Deshalb trägt auch das Ämterwesen noch einen überwiegend landesfürstlichen Charakter an sich. Dies gilt selbstverständlich besonders vom Hofbeamtentum, das in den größeren Fürstentümern eine entwickeltere Differenzierung aufweist. Analog setzte sich der Rat zum großen Teile aus in denselben vom Fürsten

berufenen Würdenträgern zusammen. Hiezu kamen allerdings Adelige, die als „Räte von Haus aus“ kraft ihrer ständisch-grundherrlichen Bedeutung Mitglieder des Rates wurden. Zum bedeutendsten Amte wurde nun allenthalben das des Hauptmannes als Vertreters des Fürsten, überall aber mit seinen Amtsobliegenheiten die Stellung eines Vertrauensmannes der Stände verknüpfend. — Das Lehenswesen behielt in Schlesien seine gegenüber Böhmen weiter durchgreifende Bedeutung im inneren Verfassungsleben, obgleich ein gewisser Rückgang durch Befreiung vieler rittermäßiger Lehen vom Lehensbande eintrat. — Im Gerichtswesen äußerten sich, dem Zuge mitteleuropäischer Entwicklung folgend, in den schlesischen Fürstentümern starke ständische Einflüsse, so daß die zentralen Gerichte zu Adelsgerichten mit nur adeligen Beisitzern wurden. Gleichwohl trat ihr ständischer Charakter gegenüber Böhmen und Mähren zurück, denn sie waren gleichzeitig Lehensgerichte, wie dies ihre gewöhnliche Bezeichnung als Mannrechte kundgibt; auch blieb der Fürst oder in seiner Vertretung der Landeshauptmann Vorsitzender des Gerichtes. Als ein Zeichen dieser Entwicklung kann es angesehen werden, daß für diese zentralen Adelsgerichte zuweilen die Bezeichnung als Hofgerichte oder Landrechte wiederkehrt. — Die provinziale Kreiseinteilung verlor immer mehr an Bedeutung. Der geringe Gebietsumfang der Fürstentümer, die Verquickung der Kreisverwaltung mit den Städten (s. I, S. 131), die zunehmende Kraft der Grundherrlichkeit, die Wahrung des Friedens und die Verbrechensverfolgung im Wege der Landfriedenseinungen waren Hemmungen einer Entfaltung der Kreiseinteilung.

3. Zu Schlesien wurden, der früheren Entwicklung folgend (s. I, S. 132), im Laufe des 15. Jahrhunderts die Gebiete von Troppau, Leobschütz und Jägerndorf gerechnet. Insbesondere in der Zeit Matthias Korvinus', dessen Herrschaft alle drei Länder umfaßte, wurden sie als Teile Schlesiens erachtet; die schlesischen Fürstentage, ebenso wie das Oberamt und die oberschlesische Hauptmannschaft, bezogen sich auch auf sie. Am deutlichsten läßt sich die Zugehörigkeit zu Schlesien bei dem Troppauer Herzogtum feststellen, dessen Fürsten sich als schlesische Fürsten bezeichneten. Demgegenüber ging das Interesse der Stände dahin, die günstigere ständische Stellung Mährens für Troppau zu wahren, die Privilegienbestätigungen behielten daher eine Beziehung zu Mähren. Der Adel legte auf seine Zugehörigkeit zu Mähren, den Sitz im mährischen (Olmützer) Landrechte, Wert und von Mähren aus wurden Belehrungen für das Troppauer Landrecht eingeholt. In diesem Kontraste zwischen der landesfürstlichen schlesisch-gesamtstaatlichen

Politik und ständischen Interessen lag der Keim zu künftigen Streitigkeiten hinsichtlich der staatsrechtlichen Zugehörigkeit Troppaus. — Das innere Verfassungsbild der drei Gebiete ist getrübt durch häufige Zerstückelungen infolge Erbgangs, Veräußerung und Verpfändung von Teilgebieten.

Am deutlichsten behielt Troppau den Charakter eines einheitlichen Fürstentumes, insbesondere unter Přemek, Georg v. Poděbrad und seinem Sohne Viktorin, welche das ganze Troppauer Herzogtum in Besitz hatten. Leobschütz mußte als Gegenstand von Rechtsgeschäft und Erbgang wiederholt seine verfassungsrechtliche Selbständigkeit einbüßen; nach der Herrschaft Matthias Korvinus' wurde es auf privatrechtlichem Wege (Tauschvertrag) dem Jägerndorfer Gebiete als Teil eingegliedert. Jägerndorf, welches zwar seine Selbständigkeit behielt, wurde im 15. Jahrhundert nicht eigentlich als Fürstentum, sondern als Landherrschaft aufgefaßt, daher seine zeitgenössische urkundliche Bezeichnung als bloße „terra". Erst zum Ausgange des 15. Jahrhunderts tritt in der Bezeichnung Jägerndorfs als Fürstentum, sodann nach Eingliederung von Leobschütz als „Fürstentum Jägerndorf und Leobschütz" eine Gleichstellung mit anderen schlesischen Fürstentümern zutage. Diese Schicksale, welche die Gebiete zum Spielball privatrechtlicher Abmachungen werden ließen, der geringere Gebietsumfang und auch die Ständemacht hemmten die Entfaltung eines landesfürstlichen Ämterwesens, ja die Regierung trug in Leobschütz und Jägerndorf zeitweise nur patrimonialen Charakter an sich. Neben den reinen Hofämtern verkörperten die Landeshauptleute von Troppau und Jägerndorf als Stellvertreter der Fürsten das landesherrliche Beamtentum. In Jägerndorf, wo im übrigen die Stellung der Stände eine noch umfassendere als in Troppau war, erhielt sich beim Landrecht in der Ernennung der Beisitzer durch den Gebietsherrn ein starker landesherrlicher Einfluß.

4. Das Verfassungsrecht in den beiden Lausitzen entwickelte sich ziemlich kontinuierlich auf der Grundlage der Verhältnisse des 14. Jahrhunderts (s. I, S. 133 f.). — Die Obere Lausitz, deren Zusammenfassung unter dem Namen Lusatia superior, Oberland, seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nun quellenmäßig ist, hatte die Stellung eines selbständigen, der Krone Böhmen angegliederten Gebietes. Diese Selbständigkeit äußerte sich insbesondere in einer unabhängigen Anerkennung des böhmischen Herrschers nach Erwerbstitel und Person. Das Festhalten am Katholizismus setzte die Lausitz verheerenden Angriffen der hussitischen Heerscharen aus. Eine besondere fürstliche Gewalt bildete sich hier auch im 15. Jahrhundert nicht aus; die Vögte waren

Amtsträger, wenngleich sich die zur Erblichkeit neigende Vogtei der Herren v. Kolditz einer landesherrlichen Gewalt näherte. Als anderwärts begüterte Grundherren, als schlesische Hauptleute oder Fürsten waren die Vögte häufig von ihrem Lausitzer Gebiete abwesend. Dies zeitigte in solchen Fällen die Notwendigkeit, „Verweser" der Vogtei im Lande zu lassen. Die Einsetzung der Vögte ging vom Könige Böhmens aus. Es war eine revolutionäre Erscheinung, wenn 1467 in der Zeit der Auflehnung gegen Georg v. Poděbrad auf Anordnung des päpstlichen Legaten der Vogt von den Lausitzer Ständen abgesetzt und sodann ein neuer Vogt (Jaroslaus v. Sternberg) „in päpstlichen Römischen Stuhls und eines künftigen böhmischen Königs voller Macht als Verweser und Voigt der Lande und Sechsstädte" eingesetzt wurde. In der Zeit der Herrschaftsteilung zwischen Wladislaw und Matthias Korvinus verlieh der letztere die Lausitzer Vogtei und es trat hiedurch eine den schlesischen Verhältnissen verwandte Einwirkung der ungarischen Königsgewalt ein. Bei der Verwaltung bedienten sich die Vögte eines Hauptmannes oder (später) Amtmannes als sie vertretenden und unterstützenden Organes. Insbesondere in der Zeit Matthias' lag die Verwaltung vor allem in den Händen dieser Hauptleute. Das Gerichtswesen zeigt, mitteleuropäischer Entwicklung folgend, eine Differenzierung nach Ständen; neben den hier besonders bedeutenden städtischen Gerichten, dem Landgerichte für Bauernsachen war das Hofgericht unter der Leitung des Hauptmannes, zuweilen auch eines besonderen Hofrichters für die Rechtsangelegenheiten des Adels bestimmt. Vor dasselbe gehörten auch die Streitigkeiten bezüglich der Lehensgüter. — Seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts ist ein übergeordnetes Gericht, das Gericht von Land und Städten oder „iudicium ordinarium", unter dem Vorsitze des Vogtes mit ritterlichen Mannen und Abgeordneten der Städte als Beisitzer nachweisbar zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Landständen, zwischen Mannen und Städten, zwischen Städten untereinander. Die Entstehung dieses Gerichtes ist noch nicht hinreichend aufgehellt. Teils wird sie mit dem Verbote des Rechtszuges nach Magdeburg in Zusammenhang gebracht, teils wird das Gericht für ein Überbleibsel des allgemeinen Landdinges zu Bautzen erklärt. Eine Appellation von den Urteilen dieses Gerichtes an den König wurde ähnlich wie bei den ständischen Landrechten Böhmens und Mährens für ausgeschlossen erachtet. — Die früheren, auf dem Sechsstädtebund beruhenden Femgerichte (s. I, S. 133) in der oberen Lausitz verschwanden infolge der Hussitenkriege, die andere Maßregeln zum Schutze des Landfriedens, wie die städtischen Rügegerichte, nötig machten. Anderer-

seits suchte das westfälische Femgericht seine Kompetenz auf dieses Gebiet zu erstrecken, jedoch ohne Erfolg, da die Oberlausitz als zur Krone Böhmen gehörig durch ein kaiserliches Privileg (1491) aus dem Wirkungskreise der westfälischen Feme ausgeschlossen wurde. — Die Stellung der Vögte in der Niederen Lausitz war jener in der Oberen Lausitz gleich; auch hier trat nach den Verschreibungen der Vogtei an die Herren von Polensk und an die Markgrafen von Brandenburg seit Georg v. Poděbrad der Amtscharakter der Vögte wieder stärker hervor. Die Verwaltungseinteilung des Landes schloß sich an den großen adeligen Herrschaftsbesitz als Grundlage an.

5. Die verfassungsrechtliche Stellung Egers und des Egerlandes blieb von den beiden Momenten, welche in der Reichspfandschaft lagen (s. I, S. 134), der Zugehörigkeit zum Reiche einerseits und der böhmischen Pfandnutzung andererseits beherrscht. Aus dem reichsrechtlichen Charakter Egers ergab es sich, daß sich Eger wiederholt in der Zeit der Hussitenkriege an deutschen Reichstagen beteiligte, Schutzbünde mit den Brandenburger Markgrafen und den Herzogen von Sachsen abschließen konnte. Es ist bemerkenswert, daß (1522) der Markgraf von Brandenburg Eger aus der Pfandschaft lösen wollte, doch dieser Plan scheiterte neben dem Widerspruch der Stände gegen eine Entfremdung des Gebietes schon an der Einwendung, daß die Auslösung der Reichspfandschaft nur vom Reiche selbst erfolgen könne. — Als Pfandherren erteilten die böhmischen Könige insbesondere der Stadt Eger weitere Privilegien, wie (1444) die Erneuerung des Rechtes einer besonderen Münzprägung, ferner die zeitliche Befreiung (1466) von Kriegszügen außerhalb des Gebietes der böhmischen Krone, die Gleichstellung mit den Prager Bürgern im Handel. Hieher gehören auch die wiederholten Zusagen und Maßnahmen zur ungeschmälerten Erhaltung des Gebietes. Sie konnten es aber nicht verhindern, daß ein großer Teil des Egerlandes außerhalb Böhmens (s. oben S. 22) zu Lehen ging. — Gegenüber Böhmen selbst behielten Stadt und Land Eger ihre Selbständigkeit. Die Anerkennung des neuen Königs und die Huldigung für ihn vollzog sich selbständig, gesondert vom böhmischen Landtage, die innere pfandherrliche Verwaltung lag weiterhin in den Händen eines besonderen Pflegers. Vorübergehend ging die Pflege auf die Stadt Eger über und wurde von dem Bürgermeister ausgeübt. Im übrigen wurde sie zum Gegenstand pfandweiser Verleihung gemacht und ging auf diese Weise von 1430 bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts in die Hände der Familie Schlick über; hiedurch ergab sich für diese Zeit, da die gleiche Familie auch Elbogen pfandweise innehatte, eine gewisse Anpassung

an den Elbogener äußeren Kreis Böhmens. Zwischen der Stadt Eger und der Pflege des Landes kam es zu Streitigkeiten wegen der Eingriffe des Pflegers in die städtische Gerichtsbarkeit und Vollstreckung; selbst mit dem Königtum gerieten die Pfleger wegen der Vergabung von Lehen außerhalb des Landes und wegen ihrer Einmengung in das Mannengericht in Konflikte. Diese Streitigkeiten wurden durch das königliche Kammergericht zu Ungunsten der Pfleger entschieden.

III. Die Landstände.

Das Sinken der böhmischen Königsgewalt war mit einer erheblichen Steigerung der Macht der Landstände verknüpft. Was der Königsgewalt verloren ging, bedeutete gleichzeitig einen Machtzuwachs der Stände. Dies geschah in solchem Maße, daß sich die Stände als der stärkere Träger der öffentlichen Gewalt neben das Königtum stellten und das Ämterwesen und hiemit die territoriale Verwaltung in ihren wichtigsten Belangen ständischen Charakter annahmen. Ähnliches kann von Mähren gesagt werden. In den übrigen zur Krone Böhmen gehörigen Gebieten zeigt die Ständemacht wie in ganz Mitteleuropa zwar auch ein Anwachsen der Bedeutung der Stände, doch vollzog sich dieser Prozeß allmählicher und weniger durchgreifend, wie dies schon aus den Angaben des vorigen Abschnittes über die fürstliche Stellung hervorgeht.

A. Träger der landständischen Entwicklung war in Böhmen und Mähren der Adel, insbesondere seine höhere Schicht, der Herrenstand. Er hat die Früchte der hussitischen Bewegung davongetragen, so daß sich die ständischen Erfolge in Verfassung und Verwaltung vor allem zu seinen Gunsten äußerten. — Die Zugehörigkeit zum Adel beruhte auf den sozialen Grundlagen des freien Grundbesitzes, der hervorragenden amtlichen Stellung und auch der ritterlichen Lebensweise, welche zur Ausbildung des Adels in der vorausgehenden Zeit (s. I, S. 136) geführt hatten. Die rechtliche Bedeutung der sozialen Erhebung trat nun immer schärfer hervor: in dem Vorbehalt der Landesämter, in der Fähigkeit, Beisitzer des Landgerichtes zu sein, in der Landtafelfähigkeit der Güter, in den grundherrlichen Rechten gegenüber den Untertänigen, in dem Rechte des Bierbrauens, der Jagd und der Fischerei. Dies gilt vor allem hinsichtlich des höheren Adels, der sich im 15. Jahrhundert als selbständige Schichte vom niederen Adel schied. Den höheren Adel bildeten die Herren (páni, domini), als die Angehörigen jener Geschlechter, welche schon im 14. Jahrhundert in der ständischen Entwicklung hervorragten. Sie bildeten die höchste soziale Stufe. Einen dem Herren-

stande übergeordneten Stand gab es nicht. Insbesondere fehlte es an einem Grafenstande, der fremde Grafentitel schuf für seinen Träger keine höhere Stellung im Herrenstande. Die geschichtliche Entwicklung des Herrenstandes hatte es zur Folge, daß sich derselbe als ein in sich abgeschlossener Kreis selbständig, wenn auch auf Empfehlung des Königs hin durch Aufnahme neuer Mitglieder ergänzte. Die später in den Herrenstand Aufgenommenen bildeten die Gruppe der neuen Mitglieder gegenüber den alten Herrengeschlechtern. In Mähren zeigt die Regelung über Sitz- und Rangordnung im Landtage und Landgericht vom Jahre 1480 eine scharfe Scheidung des alten Herrenstandes (15 Familien) von den neuen Herren. Erst die dritte Generation der neuen Herren durfte in die Bänke des alten Herrenstandes eingeführt werden. — Von dem Herrenstand schon durch den Titel gesondert, da die Bezeichnung pán ausschließlich dem höheren Adel zugebilligt wurde, war der niedere Adel. Für diesen kommen in den Quellen die Bezeichnungen Ritter (rytíř), Wladyk, Landmann (zeman) und panoš (Deminutiv von pán) vor. Die ersten drei Namen werden oft synonym für den niederen Adel gebraucht. Ursprünglich scheinen die Bezeichnungen verschiedene Seiten des Adels betroffen zu haben, so daß Ritter, den rittermäßig Lebenden, etwa durch Ritterschlag erhobenen, Wladyk (etymologisch mit vládnouti gebieten zusammenhängend) und zeman den über ein Landgut Gebietenden kennzeichnete, während panoš auf ein militärisches Klientelverhältnis zu einem Herren als Quelle des Adels hindeutet. Wo die Quellen diesen Ausdrücken eine bestimmtere Bedeutung einräumen, erscheinen die Ritter als die höchste Stufe des niederen Adels, die panoši als die tiefere Kategorie, was sich in der Möglichkeit eines Aufstieges vom panoš zum Ritter oder Wladyken (in der dritten Generation) äußerte. Im Gegensatze zum Herrenstande geschah die Ergänzung der Ritterschaft nicht im Wege einer Aufnahme seitens der älteren Standesgenossen, sondern neue Ritter erstanden durch königliche Erhebung. Diese briefmäßige Nobilitierung galt zunächst (einschildig) dem einzelnen, nicht der ganzen Familie; sie brachte ihm nicht gleich die volle Ritterschaft, sondern machte ihn zum panoš. Die Landtafelfähigkeit trat nach einer königlichen Anordnung (1497) in Böhmen in der nächsten Generation ein, und erst die dritte Generation wurde den alten Ritterfamilien gleichgestellt. — In dem Streben, gegenüber dem Bürgertume die Ausschließlichkeit bevorrechteter Stellung zu wahren, war der niedere Adel mit den Herren eins; im übrigen stand er jedoch an Einfluß und Bedeutung dem Herrenstande erheblich nach, ja er dankte die Teilnahme an ständischen Einrichtungen mehr der Ge-

währung durch die Herren, als eigener sozialer Kraft. Die mangelnde durchgreifende Stellung der Ministerialität wirkte gegenüber den Gebieten des deutschen Reiches mit starker Entwicklung des Ministerialenstandes hemmend ein. Auch in Ungarn waren die historischen Grundlagen des niederen Adels stärkere, er konnte daher zur gleichen Zeit dort beim Aufbau des Ständestaates eine entscheidendere Rolle spielen, als dies in Böhmen und Mähren der Fall war. — Mit Mähren hatte Troppau und auch Jägerndorf die Scheidung des Adels in einen Herren- und Ritterstand gemein. In den übrigen schlesischen Fürstentümern waren jedoch für den Adel Ritterschaft und ritterliches Lehen einheitliche Grundlagen, so daß hier gemeinhin eine Schichtung des Adels fehlte. Ebenso war im Egerlande die sozial erhöhte Gesellschaft in der Mannschaft der lehensmäßigen Ritterschaft vereint. In der Niederen Lausitz schuf der bedeutende große Grundbesitz eine höhere Stellung dieser Herrschaftsbesitzer über die Ritter mit geringerem Besitze. Die Obere Lausitz zeigt nach außen hin einen einheitlichen Adel.

B. Die Organisation der Stände in den Landtagen entwickelte sich vom 15. Jahrhundert an zu einer fertigen Einrichtung, in welcher sich die Wahrung der ständischen Rechte verkörperte. Die Landtage waren aber kein für alle zur Krone Böhmen gehörige Länder einheitliches Institut, sondern jedes verfassungsrechtlich selbständige Gebiet hatte seinen eigenen Landtag. Böhmen, Mähren, die schlesischen Fürstentümer, die beiden Lausitzen, die Grafschaft Glatz sowie auch das Egerland, ja selbst der äußere Kreis Böhmens, Elbogen, zeigen besondere Landtage mit einer der ständischen Macht und Schichtung entsprechenden verschiedenen Gestaltung. — Der böhmische Landtag hat allerdings, zumal in den Fällen der ständischen Entscheidung betreffend den Herrschaftserwerb, eine über Böhmen selbst hinausgehende Stellung für sich in Anspruch genommen, stieß hierin aber auf den Widerstand der anderen Länder, wie dies insbesondere der Streit mit den mährischen Ständen in dieser Frage zeigt.

In der Zusammensetzung des böhmischen Landtages spiegelt sich das soziale Kräfteverhältnis der hussitischen Zeit wider. Die Führung kam endgiltig dem Herrenstande zu, welchem sich der niedere Adel zugesellte. Dagegen verschwand die Geistlichkeit aus den ständischen Versammlungen. Es war dies eine Folge des Kampfes gegen den Katholizismus. Hiemit trat ein jäher Wandel gegenüber den Anfängen der Ständeentwicklung ein, an welchem die hohe Geistlichkeit hervorragend teilgenommen hatte. Den Städten, die im 14. Jahrhundert (s. I, S. 140) mit ihrer steigenden Bedeutung die Mitgliedschaft im Landtage ge-

wonnen hatten, schien zu Beginn der hussitischen Bewegung eine wichtige, ja führende Stellung beschieden zu sein. In jener Zeit kann von einer Hegemonie Prags gesprochen werden: es stand an der Spitze aller im Landtage Vereinigten. Die übrigen königlichen Städte waren vollwertige Mitglieder des Landtages. Aber der Sieg des utraquistischen Herrenstandes machte es diesem möglich, seine Antagonie gegen das Bürgertum auch in ständischer Hinsicht zu betätigen. Er konnte sogar so weit gehen, aus dem Mangel nicht vorhandener besonderer Privilegisierung der Städte zur Standschaft auf die Beseitigung der Städte aus dem Landtage erfolgreich zu dringen. Erst in jener Zeit (zu Anfang des 16. Jahrhunderts), da das Königtum den überspannten Ansprüchen des Adels nicht mehr blinde Gefolgschaft leistete, trat ein Wandel zum Besseren ein. Seit 1508 erscheinen die königlichen Städte wiederum im Landtage und der Sankt Wenzelsvertrag (1517) bestätigte ihre Standschaft.

Die Standschaft der Herren und Ritter war ein persönliches Recht, so daß jeder einzelne am Landtage teilzunehmen berechtigt war. Für die ärmere Schicht des niederen Adels schloß aber die persönliche Beteiligung aller Ritter eine schwere materielle Last in sich. Um hier eine Abhilfe zu schaffen, entwickelte sich die Gepflogenheit, auf dem Kreistage mehrere (2, 6) Angehörige des Ritterstandes zu wählen, welche die Verpflichtung übernahmen, an dem Landtage auf Kosten des Kreises teilzunehmen. Hierin lag tatsächlich der Keim einer repräsentativen Vertretung der Kreise; juristisch hatte jedoch diese Entsendung solchen Charakter noch nicht. Jeder einzelne Ritter hatte nach wie vor das Recht auch neben den Entsendeten am Landtage teilzunehmen; nur dem Fehlen jeglicher Beteiligung aus einem Kreise sollte hiedurch vorgebeugt werden. — Demgegenüber galt bei den Städten eine wahre Repräsentation durch besonders Bevollmächtigte des Rates. Ärmere Städte, welche die Kosten solcher Repräsentation nicht zu tragen vermochten, ließen sich durch die Abgesandten wohlhabenderer Städte vertreten.

Die Art der Beratung und der Beschlußfassung im böhmischen Landtage weist ähnliche Entwicklungsmomente auf, wie sie sich in der deutschen Reichsverfassung zeigen. Wie dort bildete sich eine Scheidung der ständischen Gruppen in Kurien aus, sie ist für Böhmen seit 1446 feststellbar. Das Mehrheitsprinzip kam innerhalb der Kurien zur Geltung, während für die Giltigkeit des Beschlusses des ganzen Landtages Übereinstimmung aller drei Kurien — der Herren, der Ritter, der Städte — nicht die Entscheidung durch die Mehrheit galt. — Die

Verhandlungen beruhten, den historischen Grundlagen des Landtages entsprechend, auf der königlichen Zusammenrufung, doch brachte es die Hochmacht der Stände, die selbstbewußte Haltung der Herren gegenüber dem Königtume mit sich, daß die Stände auch aus eigener Initiative zusammentraten und berieten, ohne daß deswegen die Versammlung den Charakter eines Landtages verloren hätte. Im Verfolg dieser Entwickelung wurde ein Landtagsbeschluß auch ohne königliche Sanktion für giltig erachtet. Ein Zeichen der Selbständigkeit des Landtages gegenüber dem Könige war es ferner, daß den Vorsitz im Landtage der oberste ständische Beamte, der Prager Oberstburggraf, führte, selbst wenn der König die Versammlung eröffnete.

Der Wirkungskreis des böhmischen Landtages war ebensowenig normativ festgelegt wie der des deutschen Reichstages oder anderer mitteleuropäischer ständischer Organisationen der gleichen Zeit. Sein Betätigungsgebiet wuchs mit dem Steigen der ständischen Macht. Auf den Grundlagen des Wirkungskreises ständischer Versammlungen in den früheren Jahrhunderten erstarkte der Landtag zu einem Forum, das über den Herrschaftserwerb entschied, ja den König selbst wählte; die sogenannte Wladislawsche Landesordnung zeigt den Übergang der gesetzgebenden Gewalt auf den Landtag; die Bindung des Herrschers zu der Erhaltung des Krongebietes wandelte sich nun in ein Zustimmungsrecht des Landtages bei Veräußerungen und Verpfändungen; im Kriegs- und Friedensrechte kam dem Landtage die Bewilligung der Bereitschaft, die Zustimmung zu Verträgen und Friedensschlüssen zu.

Durch sein Votum griff er, die ständische Gewalt immer neu fördernd, in alle wichtigeren Fragen des inneren Verfassungslebens ein, wie bei der Festlegung des Vorbehaltes der Ämter für die Stände, beim Ausschluß der Fremden, bei den Regelungen des Rechtsverhältnisses zwischen Adel und Bürgertum.

Der mährische Landtag des 15. Jahrhunderts weist bei sonstiger starker innerer Verwandtschaft mit dem böhmischen einen Unterschied auf in dem Weiterfortleben der Standschaft der hohen Geistlichkeit (Bischof von Olmütz, die Kapitel von Olmütz und Brünn, Pröpste und infulierte Äbte). Wenn so die katholische Geistlichkeit hier eine kräftigere Stellung behielt, so zeigte sich doch auch in Mähren eine Schwächung. Seit den hussitischen Wirren bildete die hohe Geistlichkeit keine selbständige Kurie, sondern wurde in einer Kurie mit den Städten vereint, deren Festhalten am Katholizismus eine politische Annäherung veranlaßt hatte. Mit der selbständigen Kurie verlor die Geistlichkeit als Stand ihr selbständiges politisches Gewicht. Der Bischof von

Olmütz nahm, dem Herrenstande angehörig, eine besondere Stellung als Erster in der Herrenkurie ein. In Mähren erhielt sich ferner noch der historische Zusammenhang des Landtages mit dem Landgerichte, da er in Brünn oder Olmütz gleichzeitig mit den Gerichtstagungen zusammentreten sollte. Doch brachte die hussitische Zeit und die Unterbrechung der landrechtlichen Tätigkeit Versammlungen des Landtages an anderen Orten ohne Beziehung zu Landrechtsterminen, und 1520 wurde mit dem Grundsatze gebrochen. — Ein der mährischen Rechtsgeschichte eigentümliches Merkmal ist die viel stärkere ständische Bedeutung der Landfriedenseinungen zwischen dem Herrscher und den Ständen. Aus den Anfängen des 14. Jahrhunderts sind sie hier geradezu eine dauernde Institution geworden. Insbesondere ist es der Landfrieden von 1484, welcher als Vorbild für die späteren Landfrieden und als Grundlage der Landesordnung des 16. Jahrhunderts hervorragt. Auf dem ständischen Einungsrechte beruhend, dienten die Landfrieden neben ihrer ursprünglichen Aufgabe, der Friedenswahrung und infolge der Erweiterung ihres Inhaltes, wie durch die in sie aufgenommene Bestätigung ständischer Privilegien, auch unmittelbar ständischen Zwecken. Die vertraglich gleichwertige Stellung, welche hier der Herrscher als Kompaziszent gegenüber den Ständen einnahm, förderte entschieden den Gedanken einer Teilung der Gewalt zwischen dem Herrscher und den Ständen. — Nächstverwandt mit dem mährischen war das Troppauer Landtagswesen. Die historische Zugehörigkeit Troppaus zu Mähren wirkte in ständischer Hinsicht am stärksten nach. Der Adel behielt hier die Neigung zu Mähren; die gleiche Privilegisierung mit Mähren bot ihm größere Vorteile. Die Zusammenhänge mit dem mährischen Landrechte blieben auch im 15. Jahrhundert aufrecht. So zeigt sich auch im Troppauer Landtag eine ähnliche Gliederung wie in Mähren: Die Geistlichkeit behielt ihre Standschaft, der Adel ist in Herren- und Ritterstand geteilt. Wie in Mähren war die Geistlichkeit mit einem anderen Stande in einer Kurie vereint, hier aber mit dem Herrenstande, was das noch schwächere Eingreifen der hussitischen Bewegung und eine größere Kontinuität mit den historischen Grundlagen der ständischen Entwicklung dartut.

In den schlesischen Fürstentümern zeigte sich infolge der Ausbildung einer schlesischen Gesamtverwaltung in den Zeiten Matthias Korvinus' ein Dualismus des Landtagswesens. Den Fürstentagen als Gesamtorganisation standen die Landtage der einzelnen schlesischen Fürstentümer gegenüber. Jene zentralen Fürstentage trugen, wie schon oben bemerkt (S. 27) einen gemischten Charakter an sich, da sie die Landes-

herren und die Stände ihrer Gebiete in einer Organisation vereinigten. Sie stellen sich historisch und begrifflich als eine Form des Überganges der schlesischen Landfriedenseinungen zu einer dauernden Einrichtung dar. In der Zeit Matthias Korvinus' griffen die Fürstentage territorial auch auf die beiden Lausitzen über. Von den drei Kollegien, in welche sie sich teilten, dem Kollegium der Fürsten (und freien Standesherren), dem Kollegium des höheren und niederen Adels einschließlich der Geistlichkeit und jenem der Städte waren die beiden letzteren ständischer Natur. Innerhalb der Kollegien hatten nur die Fürsten Virilstimmen, die freien Standesherren hatten eine Kuriatstimme. Im zweiten Kollegium wurden die höheren Stände nach den Fürstentümern, denen sie angehörten, zusammengefaßt. Im Städtekollegium wurde nach territorialen Gruppen abgestimmt. Die Gegenstände der Beratungen und Beschlußfassungen waren teils der Betätigung der Landfriedenseinungen (Landfriedenswahrung, die Regelung des Münzwesens) entnommen, teils, wie die Beschlüsse über die Besteuerung, dem Wirkungskreise der Landtage angepaßt. — In den Landtagen der einzelnen schlesischen Fürstentümer bestanden der sozialen Schichtung entsprechend gemeinhin nur zwei Kurien, die des Adels, zu welchem auch die Geistlichkeit kraft des Besitzes rittermäßiger Güter gehörte, und die der Städte. Lediglich in Jägerndorf, Teschen und Oppeln-Ratibor trat die Scheidung des Adels in den Herren- und in den Ritterstand im Landtage hervor. Ähnliches gilt für die Obere Lausitz, während in der Niederen Lausitz der große Grundbesitz sich vom ärmeren Adel in besondere Kurien schied und die Prälaten sich in einer eigenen Kurie vereinigten. Die Führung lag allerdings in den Händen der Herrschaftsbesitzer, so daß die Landtage Namen und Charakter von Herrentagen annehmen konnten. Die Bedeutung der Städte in der Oberen Lausitz zeitigte besondere Tagungen der Vertreter der Städte (Städtetage).

Die ständische Organisation im Landtage des Egerlandes beruhte auf der Scheidung ritterlicher Lehensträger, der Mannen, von dem Bürgertum der Stadt Eger. Sie äußerte sich in der selbständigen Stellungnahme bei der Anerkennung der böhmischen Thronfolge und bei den Landfriedenseinungen. Die gleiche Schichtung in Mannen und Bürger zeigt die ständische Organisation des Elbogener Kreises. Die Vereinigung des Besitzes Elbogens und des Egerlandes in den Händen der Schlicke förderte eine Anpassung auch in ständischer Hinsicht.

Generallandtage, welche die ständische Vertretung mehrerer Länder des böhmischen Krongebietes in gemeinsamen Angelegenheiten zusammenfaßten, sind nun häufiger, als dies bei ihren Anfängen im

14. Jahrhundert der Fall war, bezeugt. Allerdings trat überwiegend nur eine Vereinigung der böhmischen und mährischen ständischen Vertretungen ein, auch nahmen die Tagungen in religiösen Angelegenheiten eher den Charakter von Konventen der utraquistischen Partei an. Ständische Zusammenkünfte aller Länder der böhmischen Krone hatten gewöhnlich den Herrschaftserwerb oder die Krönung zum Anlasse. — Viel stärker war in Böhmen die Entwicklung der Kreistage. Sie bildeten sich auf Grund der in den Zeiten der hussitischen Bewegung kreismäßig abgehaltenen Tagungen vor allem der utraquistischen Partei zu einer ziemlich dauernden Einrichtung aus. Neben den Aufgaben der Friedenswahrung, in deren Dienst sie sich stellten, fiel den Kreistagen die Vorbereitung und Ausführung der Landtagsbeschlüsse, die Wahl von Abgesandten (des Ritterstandes) für den Landtag zu. Sie traten oft selbständig, ohne Einberufung durch den König, zusammen und bildeten so eine der königlichen Gewalt abträgliche Organisation. Daraus erklärt es sich, daß schon in diesem Zeitalter das Königtum ihrer Abhaltung entgegenwirkte. So wurde unter der kräftigen Herrschaft Georgs die Bedeutung der Kreistage herabgedrückt und Wladislaw verbot in den ersten Jahren seiner Regierung die Kreistage. Es ist zugleich ein Zeichen des Tiefstandes der königlichen Gewalt zu Ausgang des 15. Jahrhunderts, wenn die ständischen Kreistage von da an den Höhepunkt an Zahl und Bedeutung erlangten.

C. Die ständische Organisation des Gerichtswesens in den Landgerichten fußte für Böhmen und Mähren (Brünn und Olmütz) auf der schon im 14. Jahrhundert ausgestalteten Entwicklung. Die steigende ständische Macht des Adels zeitigte eine grundsätzlich erhöhte Stellung dieser Gerichte. Das böhmische Landrecht wurde durch den Ausschluß einer Berufung von seinen Urteilen an den König und die Bestimmung, daß auch der König vor ihm seinen Gerichtsstand hatte, selbst gegenüber dem Königtum wesentlich gestärkt. Der regelmäßige Vorsitz im Gerichte, hier des Oberstburggrafen, dort des Landeshauptmannes, zeigt die Verselbständigung in ständischer Hinsicht. Die strengere Scheidung des höheren vom niederen Adel führte zu einer Aufteilung der nun der Zahl nach fixierten Beisitzerstellen bei diesen Gerichten nach Herren- und Ritterstand: in Böhmen (1437, 1487) sollten von den 20 Beisitzern 12 dem Herren-, 8 dem Ritterstande, in Mähren (1492) 14 dem Herren-, 6 dem Ritterstande angehören. Außer den Amtsträgern am Landrechte wurden andere Beamte des Herrenstandes kraft ihres Standes in die Reihe der Beisitzer aufgenommen. Unter den Beisitzern aus dem Herrenstande ragte der Vertreter des Hauses Rosenberg besonders her-

vor. In Mähren nahm der Olmützer Bischof als Herr oder, wenn er diesem Stande nicht angehörte, gleich den höchsten Landesbeamten am Landrechte teil. — Den Kompetenzkreis des Landrechtes suchte der Adel insbesondere im Kampfe mit dem Bürgertum zu erweitern (s. S. 49 f.). — Zu dieser Stärkung des ständischen Landrechtes steht die tatsächliche Betätigung im Gegensatz. Die unruhigen Zeiten der hussitischen Kämpfe und auch die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts brachten beim böhmischen Landrechte wiederholte dezennienlange Unterbrechungen seiner Tagungen. Dies bildete einen Grund für die Entfaltung des Kammergerichtes (s. S. 15), welches aus einem landesherrlichen zu einem mit dem Landrechte in unsicherer Kompetenzabgrenzung konkurrierenden Gerichte geworden war. — Die Scheidung in ein größeres und in ein kleineres Landrecht blieb bestehen. Das letztere hatte neben seiner Kompetenz in geringeren Streitsachen und als Ladungsstelle für das größere Landrecht wegen seiner Verbindung mit der Landtafel in außerstreitigen Angelegenheiten ein besonders belangreiches Gebiet der Betätigung. — Gegenstände eines besonderen Forums waren Ehrenstreitigkeiten der höheren Stände, welche in seiner sich auf Böhmen und Mähren erstreckenden Tätigkeit das Gericht des obersten Landmarschalls konkurrierend mit dem Kammergericht entschied und die Streitigkeiten um vollstreckbare Urkunden (Bürgschaften, Schuldverschreibungen an Juden), für welche das Gericht des Obersten Burggrafen im Zusammenhange mit den Aufgaben dieses Amtes für die Vollstreckung kompetent war (s. I, S. 110).

Mit dem mährischen Landrechte hatte das Troppauer die größte Verwandtschaft. Es erhielt sich hier die Erinnerung der Zugehörigkeit zu Mähren. Im 15. Jahrhundert zeugen hievon die Belehrungen, welche beim mährischen Landrechte eingeholt wurden, und die Zuerkennung des Sitzes am mährischen Landrecht für den Troppauer Fürsten im Tobitschauer Rechtsbuch.

In den schlesischen Fürstentümern und in den beiden Lausitzen haben sich die Landgerichte ebenfalls, wie oben S. 29 f. gezeigt, zu ständischen Adelsgerichten entwickelt, ohne jedoch im gleichen Maße den landesfürstlichen Charakter zu verlieren. Das im Jahre 1498 aufgekommene zentrale schlesische Oberrecht (siehe oben S. 27), welches für Streitigkeiten des Königs, der Fürsten und der freien Standesherrn zuständig war, paßt sich nach Entstehung und Zusammensetzung den ständischen Gerichten an.

D. Die größten Erfolge erlangte der böhmische und mährische Adel als führende Schicht der Stände im Ämterwesen: nicht mehr dem Königtum, sondern den Interessen einer ständischen Landesverwaltung diente das den Ständen entnommene Beamtentum. Die Bindung des Herrschers bei der Besetzung der Ämter, die Unabsetzbarkeit der Amtsträger und der Ausschluß von Fremden in Amt und Grundbesitz waren die grundlegenden politischen Mittel zur Erreichung dieses Zieles. Die Besetzung der wichtigsten Ämter wurde zwar der Bestimmung des Königs nicht schlechthin entzogen, wohl aber setzte es der Adel durch, daß sich der König hiebei der Mitwirkung des zum ständischen Organe gewordenen königlichen Rates bedienen sollte. — Die Unabsetzbarkeit der Amtsträger wurde im Wege des Verbotes eines Ausbittens der Ämter zu Lebzeiten oder vor Entlassung eines Beamten erreicht. Die Entlassung konnte nur bei gröblichem dienstlichen Verschulden verfügt werden. — Der Grundsatz, daß Güter nur mit Genehmigung des Königs und des Landtages an Fremde veräußert oder verpfändet werden durften, wurde in Landtagsbeschlüssen von 1485 und 1486 ausgesprochen. Er ist dann in der Wladislawschen Landesordnung festgelegt worden. Hiebei wurden als Fremde alle jene erachtet, die nicht in Böhmen, Mähren oder in einem anderen dem böhmischen Königreiche angegliederten Lande einheimisch waren. In dem dem Könige im Verein mit dem Landtage zustehenden Rechte, von diesem Verbote eine Ausnahme zu machen, lag die Wurzel für die Erteilung des Inkolates in dem Sinne, daß ein fremder Adeliger, der ein Gut in Böhmen oder Mähren erwarb, auch der ständischen Zugehörigkeit teilhaftig werden konnte.

Auf diesen Grundlagen wurde der Weg frei, den Großteil der Ämter des königlichen Charakters zu entkleiden und zu ständischen werden zu lassen, so daß die Amtsträger nicht mehr als Organe der königlichen Verwaltung, sondern als Beauftragte der Stände zur Wahrung der Landesinteressen erachtet wurden. Ein deutliches äußeres Merkmal ständischer Auffassung eines Amtes war es, wenn der Eid nicht mehr nur dem Könige, sondern auch dem ganzen Lande geleistet wurde. In dieser Hinsicht war die Entwicklung in Böhmen weiter vorgeschritten als in Mähren, wo selbst Inhaber eines schon ständisch gewordenen Amtes den Eid noch an den Landesfürsten allein richteten. Der Grund für diese rechtsgeschichtliche Abweichung ist noch nicht klargelegt; lediglich beim mährischen Hofrichter und Unterkämmerer wird man darin ein stärkeres Fortwirken der landesfürstlichen Natur des Amtes erblicken können. — Im Endergebnis der ständischen Bewegung blieben nur jene Beamte königlich, deren Wirkungskreis sich

unmittelbar auf die persönliche Regierung des Königs bezog oder die ihm vorbehaltenen Einkünfte und das Lehenswesen betrafen (s. oben S. 12 f.). Es waren so alle höheren Ämter zu Landesämtern geworden, wenn nicht aus den gedachten Gründen besondere Titel für einen königlichen Charakter gegeben waren. Die Aufteilung der Landesämter zwischen dem Herren- und dem Ritterstand, welche auf dem Prager Landtag von 1497 festgelegt wurde, zeigt dies deutlich: dem Herrenstande vorbehaltene Landesämter waren hienach die Ämter des Prager Obersten Burggrafen, des Landeshofmeisters, des Landmarschalls, des Kämmerers und des Landrichters; dem Ritterstande waren der Landschreiber, der Unterkämmerer, die Burggrafen des Königgrätzer Kreises zu entnehmen; zwischen Herren und Rittern sollten die beiden Ämter der Burggrafen von Karlstein aufgeteilt werden. Bei der Besetzung des Kanzlertums, das nicht völlig aufhörte, ein königliches Amt zu sein, war der König an die Auswahl aus dem Herrenstande gebunden (s. o. S. 13); rücksichtlich des königlichen Münzmeisters wurde aber noch die Besetzungsfreiheit in ständischer Hinsicht und die Absetzbarkeit durch den König ausgesprochen. — Für Mähren gilt ähnliches, ja es war hier die Unabhängigkeit des Landesbeamtentums noch größer, da durch die Vereinigung der Herrschaft über Mähren in den Händen des von Mähren abwesenden böhmischen Königs ein die ständische Entwicklung förderndes Moment gegeben war. Wie in Böhmen gab es in Mähren (seit 1493) ein einheitliches Amt eines obersten Landeskämmerers und eines obersten Landrichters. Diese Ämter waren an die Stelle der früheren besonderen Kämmerer- und Landrichterämter für Brünn und Olmütz getreten.

Über das Ämterwesen hinaus ergriff der ständische Einfluß den königlichen Rat. Dies geschah nach zwei Richtungen hin. In seiner Zusammensetzung wurde er zu einem ständischen Kollegium; Mitglieder desselben waren nun nach Ausscheiden geistlicher Würdenträger und der Fürsten der zur Krone Böhmen gehörigen Länder nur die Führer der ständischen Adelsbewegung, die Herren und Ritter, — der Rat wurde zu einem Kollegium der obersten Landesbeamten und der Mitglieder der ständisch besetzten Gerichte. Sodann verpflichteten die Stände den Herrscher, sich eines heimischen, ihm beigegebenen Rates zu bedienen, und zwar auch dann, wenn er außerhalb des Landes weilte. Der königliche Rat (nun manchmal consilium bohemicum genannt) wandelte so seinen Charakter aus einem Kreis von nach freiem Ermessen beigezogenen Beratern des Königs zu einem den Ständen pflichtmäßig entnommenen Kollegium, das die königlichen Entschließungen

in ständischem Interesse band. — Am stärksten äußerte sich der ständische Charakter des Rates zu Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, da sogar der Plan einer kreismäßigen Wahl des Rates auftauchte und Wladislaw von den Ständen ein 12gliedriger Rat (4 Direktoren und 8 andere Mitglieder) zur Mitregierung beigegeben wurde, welcher bis auf einen der Direktoren, dessen Ernennung man dem Könige zugestand, durch ständische Wahl bestellt war. Der wie früher auch jetzt noch nicht fest abgegrenzte Wirkungskreis des Rates umfaßte so ziemlich die gesamte Landesregierung Böhmens. Am unabhängigsten von seinen Wurzeln eines königlichen Rates wirkte er dort, wo das Kollegium des Rates zur Vorbereitung oder Durchführung von Landtags- und Landesangelegenheiten vom Landtage selbst delegiert wurde. Andererseits stand er dem ursprünglichen königlichen Rate noch am nächsten bei der Mitberatung der das ganze Krongebiet betreffenden Ausübung der Königsgewalt und dort, wo er nun zur Entscheidung der an den König gebrachten Rechtsstreite berufen wurde.

E. In der böhmischen Kreisorganisation (s. o. S. 16) trat der ständische Aufbau auf Grund eines Landtagsbeschlusses von 1432 hervor. Als militärische Leiter, in der Friedenswahrung und Vollstreckung mit den Poprawzen konkurrierend, wurden auf den Kreistagen Kreishauptleute gewählt und ihnen ein ständischer, sich selbst ergänzender Rat beigegeben. — Nach einer Unterbrechung dieser Einrichtung in den Zeiten Ladislaus' und Georgs kamen seit 1470 wieder ständische Kreishauptleute auf. Der Ausgang des 15. und der Beginn des 16. Jahrhunderts war im Zusammenhang mit der steigenden Bedeutung der Kreistage zugleich eine Zeit starker Entfaltung dieser ständischen Kreishauptmannschaft. Dies hatte zur Folge, daß die Kreishauptleute über die Poprawzen eine Aufsichtsgewalt ausübten, wodurch eine durchgreifende Weiterentwicklung dieses grundherrlichen Institutes, wie dies in Mähren der Fall war, unterbunden wurde. Die Schichtung zwischen dem Herren- und dem Ritterstande (1499) bezog sich auch auf die Kreise: in allen Kreisen sollten vom König je zwei Hauptleute, ein Herr und ein Ritter, bestellt werden. — Für das Gerichtswesen selbst kam die Kreisverfassung infolge der überhandnehmenden grundherrlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr in Betracht, aber gerade hiedurch wurde dem stärksten ständischen Faktor, den Herren mit ihrem bedeutenden Grundbesitz, die Führung auf diesem Gebiete verschafft. — Eine provinziale Organisation der Steuerverwaltung mit einem ihr dienenden ständischen Beamtentum hat sich zwar nicht entwickelt, doch gab sich

auch hier der ständische Einfluß in den zu diesen Zwecken vom Landtage fallweise eingesetzten Kommissionen kund.

F. Es ist klar, daß in Fällen der Herrscherlosigkeit, der persönlichen Behinderung des Herrschers und seiner Abwesenheit vom Lande den Ständen der Anlaß geboten war, auf die Leitung des Landes selbst Einfluß zu gewinnen. Wie anderwärts in der mitteleuropäischen ständischen Entwicklung sind hier solche Vertretungen zu einer Ursache der Steigerung der ständischen Gewalt geworden. So treten in Böhmen zur hussitischen Zeit ständische Landesvertretungen ein (1421, 1431, 1433), so ging Georg von Poděbrad als Gubernator für den unmündigen Ladislaus aus Wahlen auf Kreistagen hervor. Der den Landesverwesern beigegebene Rat hatte einen rein ständischen Charakter. Von besonderer Bedeutung wurde der ständische Einfluß in Fällen zeitweiser Abwesenheit des Herrschers. Schon Albrecht verpflichtete sich den Ständen gegenüber, stets nur einen Einheimischen, keinen Fremden zu seinem Vertreter zu bestellen. Tatsächlich wurden in der Folgezeit dem heimischen Adel entnommene Landeshauptleute (einer oder mehrere) mit der Vertretung des Königs betraut. Seit Wladislaw übten sogar die Stände selbst durch die obersten Landesbeamten mit dem Obersten Burggrafen an der Spitze als außerordentlich bevollmächtigte „Regenten" die Verweserschaft aus (1508, 1517). Um den Gefahren einer königlichen Regierung mit fremden Einflüssen von außen vorzubeugen, legten die Stände Wert darauf, daß der König seine Residenz in Böhmen haben müsse; einschlägige Zusicherungen, die später in der Habsburgerzeit weit nachdrücklicher verlangt wurden, begegnen uns schon in der Wahlkapitulation Ladislaus'. — In Mähren führte die dauernde Abwesenheit des Fürsten, da er gleichzeitig böhmischer König war, dazu, daß seine Vertretung in der Person des Landeshauptmannes eine bleibende Einrichtung wurde, daß sich hier der ständische Einfluß noch stärker, weil ununterbrochen, in der Leitung durch einen Amtsträger äußerte, der zugleich als Hauptvertreter der ständischen Interessen galt (s. o. S. 25). — In den schlesischen Fürstentümern und in den beiden Lausitzen hat sich zwar ebenfalls der ständische Einfluß durch die Besetzung der Ämter mit Angehörigen des Adels verwirklicht, aber, gemessen an dem böhmischen und mährischen Beispiele, blieb hier doch die landesfürstliche Natur des Ämterwesens, wie im vorangegangenen Abschnitte gezeigt wurde, weit stärker erhalten.

Schwierig ist es, den juristischen Charakter des in den Händen des böhmischen Herrschers vereinten Gebietes zu erfassen, denn gegenüber Momenten innerer Einheitlichkeit des Reiches bewahrten die einzelnen Länder ihre Selbständigkeit. Zu jenen zusammenfassenden Merkmalen gehörten: die tatsächliche Vereinigung des Gebietes unter der Krone Böhmen (auch in den Zeiten der Gebietsteilung zwischen Wladislaw und Matthias nannten sich doch beide Herrscher Könige von Böhmen) — die Einheitlichkeit des Kriegsrechtes und der Staatsverträge — der Wirkungskreis zentraler königlicher Organe, der sich nicht allein auf Böhmen beschränkte, — die von den Königen übernommene Verpflichtung, das als Ganzes erfaßte Krongebiet nicht durch Veräußerungen oder Belastungen zu schmälern, — die Auffassung nur jener als Fremder, die nicht in einem der böhmischen Länder einheimisch waren.

Andererseits waren jedoch die Länder, obgleich teilweise nur fragmentarische, so doch verfassungsrechtlich selbständige Gebilde, in ihrer amtlichen und ständischen Struktur eigenartig geformt. Die Bestrebungen des böhmischen Landtages, hauptsächlich bei der Wahl des neuen Herrschers über das Land Böhmen selbst hinauszugreifen, stießen auf starken Widerstand; eine ständische Generalvertretung war noch zu keiner organischen Einrichtung geworden, sondern nur fallweise traten Generallandtage zusammen, die übrigens oft nur Böhmen und Mähren allein umfaßten. Überdies erfuhr in dieser Epoche die theoretische Zugehörigkeit der Lausitz und Schlesiens zur böhmischen Krone, wenn auch nur vorübergehend, Trübungen durch Eintragungen in die Reichsmatriken (Lausitz) oder durch die Auffassung Schlesiens als Teil des deutschen Reiches; vollends waren die außerhalb des böhmischen Territoriums gelegenen feuda extra curtem trotz der Inkorporation in keinem inneren Zusammenhange mit der böhmischen Krone. — Die staatsrechtliche Zusammenfassung der böhmischen Länder war daher mehr als eine bloße Personalunion, aber weniger als ein in sich geschlossener Staat. — Die Eigenart dieses Zustandes kann nur historisch erfaßt werden: als ein Fortwirken der Angliederung der Länder an Böhmen in der Form des unter Karl IV. zur höchsten Entfaltung gebrachten Territorialstaates, welcher in dem übergeordneten Begriffe der Krone Böhmen eine Zusammenfassung nach Herrscher und Gebiet besaß.

IV. Die Städte.

Die gewaltigen Umwälzungen, welche das 15. Jahrhundert wirtschaftlich und national, im Sinken der Königsgewalt, im Siege der Adelsmacht mit sich brachte, äußerten sich auch im Rechte des Städtetums dieses Zeitraumes. Am deutlichsten lassen sich alle diese Veränderungen in ihrer Rückwirkung auf das Städtewesen Böhmens, des ureigensten Bodens der hussitischen Kämpfe, beobachten; in geringerem Maße für Mähren, dessen ruhigere Rechtsentwicklung hier im besonderen zutage tritt, noch weniger bei den schlesischen Städten mangels eines Übergreifens der hussitischen Bewegung.

A. 1. In Böhmen zeigt die hussitische Zeit zunächst eine Stärkung der äußeren verfassungsrechtlichen Stellung der königlichen Städte, insbesondere der Altstadt Prag. Ein Zeichen hiefür ist es, daß seit 1420 die Städte unter der Führung der Altstadt Prag nun regelmäßig an den Landtagen teilnahmen. Ja die Altstadt Prag beanspruchte für sich den Vorrang vor den Herren und selbst die Leitung bei der Königswahl. Ein großer Städtebund (1421), welcher 20 königliche Städte Böhmens umfaßte, sollte eine Organisation unter der Hegemonie der Altstadt Prag schaffen. In der inneren Stadtverfassung gelang es, den königlichen Einfluß einzuengen. Das Stadtrichtertum wurde in der Altstadt Prag tatsächlich zu einem städtischen Amt. Inhaltlich ward es geschwächt, da das Ratsgericht als Träger der städtischen Gerichtsbarkeit die Stellung des Stadtrichters so sehr absorbierte, daß er nur noch Aufgaben der niederen Gerichtsbarkeit zu besorgen hatte und im Wesen zu einem dem Stadtrate untergeordneten Organe der städtischen Polizei und des Vollzuges herabsank. Auch hinsichtlich der Ratserneuerung gelang es der Altstadt Prag, das Königtum auszuschalten und die unabhängige Bestellung des Rates durchzusetzen. Darüber hinaus sollte gemäß der Stellung Prags im Städtebunde die Besetzung des Rates in den zugehörigen Städten von der Altstadt Prag aus erfolgen. Dieser Richtung der städtischen Politik entsprechend wurde selbst gegen das königliche Unterkämmereramt angekämpft. Es fiel während der hussitischen Wirren in die Hände der Altstadt Prag und hörte in dieser Zeit auf, ein königliches Amt zu sein.

Wirtschaftlich und national ist die hussitische Bewegung mit blutigen Lettern in die Geschichte der Städte Böhmens geschrieben. In seinem Katholizismus war das kapitalkräftige deutsche Bürgertum den schärfsten Angriffen der hussitischen Scharen ausgesetzt. Zwar haben die Städte als solche zum Teile, so vor allem die Altstadt Prag, durch

die Einziehung von Kirchen- und Klostergut, den Anfall des verlassenen Besitzes der abgewanderten deutschen Bürger, den Erwerb von Landgütern an Reichtum gewonnen; dem steht aber der unermeßliche Schade gegenüber, welcher durch die Verwüstungen des Krieges gestiftet wurde. — National hatten die hussitischen Kämpfe trotz manchen hartnäckigen Widerstandes im Großteile der Städte den Fall der deutschen Stadtverwaltung mit einer oft grausamen Abdrängung des deutschen Bürgertums zur Folge. Ein historisch hervorragendes Beispiel des Abzuges deutscher Bürger und der dadurch gegebenen schweren wirtschaftlichen Schädigung bietet Kuttenberg, dessen Glanz als Bergstadt von dieser Zeit an gewichen ist. Im übrigen ist es eine, allerdings sehr schwierige Aufgabe der Lokalgeschichte, zu erforschen, wieviel an Deutschtum in diesen Städten, wenn auch ohne sichtbaren Einfluß auf die Stadtverwaltung, doch verblieben war, wieviel der deutschen Bürger sich etwa der neuen Lehre zugewandt. Trotz aller Anstürme blieb eine Reihe von Städten deutsch. Der religiös-utraquistische und nationale Charakter der Stadtverwaltung gab sich nun stellenweise in Vorschriften über die Besetzung der städtischen Würden und Ämter kund, welche die Zugehörigkeit zur utraquistischen Lehre oder den Ausschluß Deutscher festlegten. Als Beispiel hiefür möge ein Hinweis auf die sog. Sobieslawschen Rechte dienen. Während zu Beginn der hussitischen Bewegung der Rat der Altstadt Prag einer paritätischen Besetzung weichen sollte (1413), stellte diese Rechtsquelle die Vorschrift auf, daß der Rat aus 12 Tschechen und 6 Deutschen, welche Tschechisch können, bestehen solle und schließt jeden (ausländischen) Deutschen von der Erlangung städtischer Ämter unter grausamer Strafe aus.

Nach der Beendigung der hussitischen Wirren ist zunächst eine Stärkung der königlichen Stellung zu beobachten, welche sich in der königlichen Ratserneuerung, in der Auffassung des Unterkämmereramtes als eines vom Könige, wenn auch mit Zugeständnissen an das Bürgertum, besetzten Amtes kundgibt. Allein es bedurfte nur eines schwachen Königtums, wie es mit Wladislaw Jagello in die Erscheinung trat, um den siegreichen Adel, den tatsächlichen Herrscher im Lande, als offenen Feind der Städte auftreten zu lassen und so das Städtewesen in eine neue, äußerst ungünstige Lage zu drängen. In seinen Beschwerden und Ansprüchen, die der Herrenstand bald nach dem Olmützer Vertrage (1478) und mit ihm später auch die Ritterschaft, immer begehrlicher werdend, gegen die Städte erhob, wurde die volle Niederlage der Städte zum Programm gemacht: politisch sollten sie die Standschaft

verlieren, wirtschaftlich der „bürgerlichen Nahrung", des ausschließlichen Braurechtes beraubt werden, ihre Gerichtsbarkeit sollten sie fast völlig, bis auf geringfügige Streitigkeiten untereinander, zu Gunsten ständischer Gerichte einbüßen, der Zuzug der Bauern von den adeligen Gütern zur Stadt sollte durch ein unbeschränktes Rückforderungsrecht der Adeligen völlig unterbunden werden. Ein taktisches Mittel zur Erreichung ihres Zieles fanden die Herren in dem Verlangen, die städtischen Rechte durch Vorlage von Privilegien nachzuweisen, während sie für sich von dieser Forderung absahen. Dieser Feindschaft standen die Städte machtlos gegenüber. Sie ließen zwar nichts unversucht, um die Ansprüche des Adels zu brechen, sie schlossen sich zu einem Bunde von 32 Städten zusammen, sie überreichten Beschwerdeschriften an den König und machten ihren Standpunkt vor ihm selbst geltend. Allein der schwache König stellte sich teils auf die Seite des Adels, teils verschob er die Entscheidung von einem Landtag zum anderen. In der Frage des Abzuges der Untertänigen in die Stadt wurde eine dem Adel günstige Regelung getroffen (s. unten S. 58 f.). Die sog. Wladislawsche Landesordnung und mit ihr der Verlust der ständischen Stellung der Städte (s. S. 36) fand 1502 die königliche Bestätigung. — Doch die Forderungen des Adels waren allzu weit gespannt, zu hartnäckig vertreten worden und es kann daher als gerechte Entwicklung angesehen werden, daß mit dem 16. Jahrhundert Motive durchdrangen, die einen Austrag der Streitigkeiten auf einer mittleren Linie zeitigten. Das Bündnis der Städte mit dem schlesischen Fürsten Bartholomäus von Münsterberg stärkte die Lage der Städte; in der Stellung des Königtums trat durch den vermittelnden Einfluß des mächtigen Herrn Wilhelm von Pernstein, durch die Änderung der politischen Anschauung Rendls von Uschau, des Verfassers der Wladislawschen Landesordnung, welcher aus einem Feinde der Städte zu ihrem Gönner ward, ein Wandel in dem Sinne ein, daß der König immer mehr in dem Bürgertum seine natürliche Stütze gegen die allzumächtige Adelsoligarchie erkannte. Die Anerkennung der Städte als dritten Standes brachte schon das Jahr 1508, da die allgemeine Unsicherheit im Lande eine vorübergehende Annäherung des Adels an die Städte im Gefolge hatte. Die endgültige Austragung des Streites bedeutet der kurz nach dem Regierungsantritt des neuen Herrschers Ludwig 1517 am Wenzelstage abgeschlossene, daher gewöhnlich Sankt Wenzelsvertrag genannte Vergleich. Die sehr eingehenden Bestimmungen dieses Vertrages in der Frage der Gerichtsbarkeit, bezüglich welcher im einzelnen hier auf die Quelle selbst verwiesen werden muß, schlossen einen Erfolg der Städte in sich: es wurde der Grundsatz an-

erkannt, daß Bürger und Einwohner der Städte regelmäßig dem städtischen Gerichte unterstanden, nur insoweit Ausnahmen festgelegt wurden, galt die landrechtliche Zuständigkeit. Von diesen Ausnahmen war die Zuständigkeit des Landrechtes (bezw. des Kammergerichtes oder des Hofgerichtes) in Streitigkeiten betreffend nichtstädtisches, freies oder Lehensgut und in Streitigkeiten betreffend den Abzug der Untertänigen schon früher von den Städten anerkannt worden. — Im Braustreite wurde dem bürgerlichen Monopole zwar nicht widersprochen, die Entscheidung jedoch unter Aufrechterhaltung des status quo auf 6 Jahre vertagt; diese Entscheidung ist jedoch nie erflossen, so daß das Ruhen des Streites einer Duldung der Verletzungen des bürgerlichen Braurechtes gleichkam. Außer dem mit den Städten selbst geführten Kampfe suchte der Adel auch das Unterkämmereramt in seine Hände zu bekommen. Hier war er siegreich: die Wladislawsche Landesordnung erklärte das Amt als ein ständisches, den Wladyken vorbehaltenes, allerdings mit der Einschränkung, daß zunächst ein dem Ritterstand angehöriger Bürger hiezu berufen sei. Der König erkannte zwar nachher die Gefahr, welche für die königlichen Finanzen in der Entfremdung dieses Amtes lag, mußte aber dem Widerstande des Adels weichen und der Wenzelsvertrag legte endgültig die ständische Natur dieses Amtes fest.

2. In Mähren war das Schicksal der Rechtslage der königlichen Städte ein dem böhmischen im ganzen analoges; doch erhielt sich hier bei der schwächeren Einwirkung der hussitischen Bewegung das Deutschtum ungleich stärker; dies gilt insbesondere bezüglich Olmütz', wo im 15. Jahrhundert die deutsche Nationalität als Bedingung für die Erlangung der Ratsmitgliedschaft aufgestellt wurde. Auch die anderen größeren Städte behielten ihren deutschen Charakter; nur in den kleineren Städten mit stärkerem slawischen Einschlag wich das Deutschtum. Ungleich mehr als in Böhmen griffen in Mähren Verschreibungen und Verpfändungen, welche die königlichen Städte in grundherrliche wandelten, ein. Es sank die Zahl der 30 königlichen Städte des 14. Jahrhunderts auf 11 und dann auf bloße 6 herab.

Der Streit mit dem Adel fand in Mähren früher als in Böhmen seinen Austrag. Nach vorausgehenden Bündnissen, welche die königlichen Städte zur Rettung ihrer Rechte und Stellung abgeschlossen hatten, kam es hier schon 1486 zu dem nach dem Kalendertage sogenannten Elftausend-Jungfrauenvertrag. Dieser bildet einigermaßen ein Seitenstück zum böhmischen Sankt Wenzelsvertrag. Die Begehrlichkeit des Adels ging hier nicht so weit wie in Böhmen. Es handelte sich hier wesentlich

um drei Punkte: um die Gerichtsbarkeit über landtäflichen bürgerlichen Besitz, um das Braurecht und um die Freizügigkeit der Gutsuntertänigen. Lediglich bezüglich der im Weichbild der Städte gelegenen Güter machte der Adel das Zugeständnis der städtischen Kompetenz. Der Vertrag wurde später (1493) von König Wladislaw ausgelegt und bekräftigt, worauf im Jahre 1532 ein neuer Vertrag zwischen dem Adel und den Städten, analog dem Sankt Wenzelsvertrag, abgeschlossen wurde. — Mit Mähren verwandt waren die stadtrechtlichen Schicksale im Troppauer und Jägerndorfer Fürstentume. Ähnlich wie in Mähren fiel das Deutschtum nur in den kleineren Städten, während Jägerndorf, Leobschütz und auch Troppau ihren deutschen Charakter behielten. Mit dem Adel war Troppau seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in die gleichen hartnäckigen Streitigkeiten verstrickt; sie wurden hier erst 1534 durch königliche Entscheidung ähnlich wie in Mähren beendet.

B. Die innere Stadtverfassung dieser Zeit zeigt in allen böhmischen Ländern ziemlich gleiche Züge der Entwicklung. Wie oben bezüglich der Altstadt Prag gezeigt wurde, sank der Stadtrichter zu einem städtischen Polizei- und Vollzugsorgan herab. — Die Ratserneuerung vollzog sich in der Regel so, daß der abtretende Rat autonom seine Nachfolger wählte und daß diese Wahl landesfürstlich bestätigt wurde. Diese Art der Raterneuerung trug viel dazu bei, daß der Rat trotz der hussitischen Bewegung einen patrizischen Charakter beibehielt und daß es zu einer Umgestaltung des Rates im Sinne einer Mitbeteiligung der Zünfte trotz manchen Ankämpfens der Zünfte nicht kam. In den Städten Magdeburger Rechtes blieb die Scheidung zwischen Rats- und Schöffenkollegium bestehen, doch wurde auch hier allmählich dieser Unterschied durch die Mitbetätigung der Schöffen in der Stadtverwaltung verwischt. — In der Altstadt Prag bildeten sich in dieser Zeit besondere städtische Kollegien zur Besorgung einzelner Zweige der Verwaltung und Rechtspflege aus, wie das Sechsmänneramt als delegiertes Kausalgericht in Bau- und Mietangelegenheiten, das Achtmänner- oder Bierverlegeramt für die Angelegenheiten der Braubürger, das Zehnmänneramt als Gericht in Streitigkeiten bis zum Werte von 100 Schock, ferner das Brückenamt und in der Neustadt Prag das (Podskaler) Floßgericht für aus dem Holzhandel sich ergebende Streitigkeiten. Die fortbestehenden klösterlichen Exemtionen (nachmals Nebenrechte genannt) bildeten in den größeren Städten jurisdiktionelle Enklaven der städtischen Gerichtsbarkeit, ebenso wie die verschiedenen genossenschaftlichen Gerichte. — Die finanzielle Kraft der Städte beruhte vor allem auf dem in diesem Zeitalter stark angewachsenen freien Landbesitz, in welchem Prag und Iglau besonders

hervorragten. Dies bildete ein starkes Motiv für den Widerstand des Adels in den Kompetenzfragen des Landrechtes über bürgerlichen und städtischen landtäflichen Besitz. Die Schwäche des Königtums brachte es mit sich, daß die königlichen Einkünfte aus städtischen Finanzquellen an die Städte übergingen. Aufrecht erhalten blieb in der Regel der von den königlichen und Leibgedingsstädten an die königliche Kammer abzustattende Zins.

Gleichwohl waren die Städte zuweilen genötigt, sich Geldmittel in der Form von Rentenverkäufen hauptsächlich seitens geistlicher Anstalten zu verschaffen.

Die grundherrlichen Städte paßten sich in ihrer Verfassung dem Vorbild der königlichen Städte an; die Kämpfe mit dem Adel fehlen hier selbstverständlich. Die stadtherrlichen Rechte wurden ungleich mehr, als es dem schwachen Königtume möglich war, gehandhabt. Dies äußerte sich in dem starken Einfluß, welchen die Stadtherren auf alle Zweige der Stadtverwaltung, insbesondere auf die Stadtwirtschaft, ausübten. Im übrigen läßt sich auch hier bezüglich des Stadtrichtertums eine ähnliche Tendenz, den Stadtrichter zum städtischen Beamten werden zu lassen, beobachten. In den größeren grundherrlichen Städten ist die Verwirklichung dahin gerichteter Absichten erfolgt. Bei der Besetzung des Rates wußten sich die Grundherren, neben den Fällen grundherrlicher Genehmigung bedürfender Selbsterneuerung, die unmittelbare Einsetzung durch den Stadtherrn zu wahren.

C. 1. Unter den Verbänden innerhalb der Städte blieben die Zünfte für die gewerbliche Organisation grundlegend. Die hussitischen Wirren mit ihren so schweren wirtschaftlichen Rückwirkungen haben in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Zahl der Betriebe und das gewerbliche Leben schwer beeinträchtigt. Erst mit der Einkehr ruhigerer Verhältnisse, etwa mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnend, ist wieder eine Gesundung eingetreten. Dies zeigt die größere Belebtheit der bestehenden Zünfte, ihre Differenzierung und das Neuentstehen von Zünften nicht nur in den königlichen, sondern auch in den grundherrlichen Städten. — Charakteristisch blieb für die Zünfte des böhmischen Territoriums die Unterordnung unter das Stadtregiment. Die Stadtverwaltung griff in alle Zweige der städtischen Gewerbe regelnd ein. Die Gewerbeberechtigung selbst ging von der Stadt durch die Voraussetzung des Bürgerrechtes aus, städtische Statuten regelten die Gewerbe. Hierbei ergab sich aber, von wenigen Fällen abgesehen, kein Gegensatz zu den Interessen der Zünfte. Stadtpolitik und Zunftpolitik verfolgten dieselben

Ziele. Dies gibt sich schon in der häufigen Aufnahme städtischer Anordnungen in die Zunftstatuten kund. — Das Königtum übte fast keinen unmittelbaren Einfluß auf die innere Gewerbeverwaltung aus. Königliche Bekräftigungen der Zunftstatuten wurden lediglich bei der Prager Fleischerzunft, im übrigen aber nur selten eingeholt. Sonst spielten nur die königliche Gewährung von Fahnen and Siegeln für die Zünfte und zuweilen königliche Bestimmungen über die Abgrenzung des gewerblichen Wirkungskreises verwandter Zünfte eine Rolle. — Der Landtag kümmerte sich nur insoweit um die bürgerlichen Gewerbe, als die ständischen Adelsinteressen berührt wurden: der Adel forderte einen grundherrlichen Entlassungsschein für Untertänige, welche sich in den Städten als Handwerker niederlassen wollten. — Die zünftige Autonomie erfuhr in der Entwicklung des Zunftmeistertums eine Stärkung. Die Zunftmeister wurden nun allenthalben zu zünftig durch Wahl bestellten autonomen Zunftorganen; ihr Wirkungskreis war ein umfassender. Sie wahrten die Zunftpolizei durch Überwachung der technischen Produktion und durch die Aufsicht über die Beobachtung der Zunftstatuten; sie verwalteten ferner die Zunftkasse, sie leiteten auch das Zunftgericht, welches in zünftigen Angelegenheiten aller Mitglieder der Zünfte (Meister, Gesellen, Lehrlinge sowie der Meisterswitwen) als erste Instanz judizierte. Nach außen hin traten sie als Vertreter der Zünfte auf. — Das willensbildende Gesamtorgan der Zünfte, die Vollversammlung (sessio, congregatio), beriet über die Gesamtangelegenheiten der Zunft, beschloß die Zunftstatuten, — hierin allerdings durch die städtische Gesetzgebung stark eingeschränkt — nahm die neuen Meister in die Zunft auf, wählte die Zunftmeister und übte in schwierigeren Fällen die Jurisdiktion aus. — In den Zunftstatuten trat nun immer bewußter das Bestreben hervor, alle gewerbliche Arbeit in den Städten an die Zünfte zu binden, außerzünftigen selbständigen Gewerbebetrieb nicht zuzulassen. In der Anforderung dieses Zunftzwanges wurden sie von der städtischen Obrigkeit unterstützt, welche bei der Übereinstimmig der städtischen mit der Zunftpolitik den statutarischen Zunftzwang bekräftigte. Lediglich einzelne Gewerbe, wie die Buchdrucker und die Apotheker, wußten sich dem Zunftzwange zu entziehen. Ferner lag in dem Ankämpfen des Adels gegen die Ausschließlichkeit bürgerlicher Gewerbe, insbesondere des Braugewerbes, eine Gegensätzlichkeit auch gegen den Zunftzwang. — Neuerscheinungen in der zünftigen Organisation waren die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts insbesondere auf dem Boden der Prager Städte auftretenden Vereinigungen von Zünften zu einer gemeinsamen interlokalen Zunft und die Bil-

dung von territorialen Zusammenfassungen von Zünften in der Art, daß die hauptstädtische Zunft — in einigem einem Oberhof vergleichbar — zum Oberhaupt für die übrigen nach gleichem von ihr übernommenen Zunftrecht lebenden, demselben Gewerbe dienenden Zünften des Landes wurde. Solchen Charakter einer Landeszunft nahmen insbesondere die Fleischerzünfte mit ihrer Unterordnung unter die Altstadt-Prager Zunft an. — Viel stärker als dies die Anfänge im 14. Jahrhundert zeigen, trat nun das Gesellentum nach Zahl und sozialer Bedeutung hervor. Dies hing mittelbar mit der Abwanderung der Gutsuntertänigen nach den Städten zusammen. Da es nun zunehmend Gesellen gab, die nicht zu Meistern aufstiegen, wurde die selbständige Organisation der Gesellen in ihrer Entstehung begünstigt. Hiefür schuf die Vereinigung der wandernden Gesellen — wie anderwärts in deutschen Landen — in den Zunftwirtschaften eine örtliche Grundlage. Die Gesellenorganisationen standen in Unterordnung unter der Meisterzunft; die Altgesellen besaßen in ihnen eine leitende Stellung. Die Gegensätze zwischen Meistern und Gesellen vor allem in Lohnfragen und bei der Regelung der Arbeitsdauer führten zu streikartigen Auflehnungen der Gesellen gegen die Meister, von welchen die Gewerbegeschichte seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zahlreiches Zeugnis ablegt. — Im ganzen kann von dem böhmisch-mährischen Zunftwesen seit der Einkehr ruhigerer Zeiten nach den hussitischen Wirren gesagt werden, daß ihre Entwicklung eine gesunde war, wenn auch Mängel, wie verwandtschaftliche Bevorzugungen beim Erwerb der Meisterschaft, das seit dem Ende des 15. Jahrhunderts üblich gewordene im vorhinein bestimmte Meisterstück, Keime der Entartung in sich bargen.

2. Eine folgenschwere Umwälzung brachte gleich der Anfang der hussitischen Bewegung in der Organisation des Prager Generalstudiums: die Vorherrschaft der böhmischen Nation vor den drei anderen (sächsischen, baierischen und polnischen) Nationen. Der schon früher (s. I., S. 87) vorhandene Gegensatz der Nationen bedurfte nur eines Anlasses, um zu einschneidenden feindseligen Schritten zu führen. Dieser Anlaß war kirchlich-politischer Natur. Es handelte sich um die Stellungnahme zum päpstlichen Schisma, welches zu beseitigen sich das Konzil zu Pisa zur Aufgabe setzte. Während sich nun die böhmische Nation den Wünschen König Wenzels im Sinne des Konzils von Pisa gefügig zeigte, Papst Gregor XII. die Oboedienz zu verweigern, bewahrten die drei anderen Landsmannschaften der Universität Gregor XII. die Treue. Die hiedurch hervorgerufene Verstimmung König Wenzels nutzte die böhmische Nation unter Führung von Johannes Hus, um ihn zu veranlassen, das

Stimmenverhältnis an der Universität in ihr günstigerem Sinne abzuändern. Es geschah dies durch ein königliches, in Kuttenberg am 18. Jänner 1409 erlassenes Dekret (sogen. Kuttenberger Dekret). Die entscheidende Stelle des Dekretes: „mandavimus vobis . . . . quatenus nationem Bohemorum in singulis consiliis, iudiciis, examinibus, electionibus et quibuscumque aliis actibus et dispositionibus universitatis . . . . ad tres voces admittere debeatis" bezweckte, wenn auch gewiß nicht klar ausgedrückt, die Umkehr der geltenden Universitätsverfassung in dem Sinne, daß die böhmische Nation fortan drei Stimmen, die drei anderen Nationen zusammen nur eine haben sollten.

Die deutschen Magister kämpften mit großer Energie gegen die ihnen hiedurch widerfahrene Verletzung der ihnen seit der Gründung der Universität gebührenden Rechtslage an, sie beantragten, um einen Ausweg zu finden, auch die Teilung der Universität in eine für die böhmische Nation und eine für die anderen drei Nationen. Der Widerstand blieb vergeblich, das Dekret wurde nicht zurückgenommen, vielmehr unter zwangsweiser Absetzung der Würdenträger und Abforderung der Siegel und Matriken durch die Neubestellung des Rektors und des Dekans der Artistenfakultät aus der böhmischen Nation durchgeführt.

Diese Ereignisse beantworteten die deutschen Magister und Scholaren mit dem Verlassen des Prager Generalstudiums. Die dem Kuttenberger Dekrete folgende Zeit war für die Universität keine glückliche. Ihres überterritorialen Charakters entkleidet, litt sie an geringem Besuche, an einem Mangel der Lehrkräfte. Auf den Utraquismus eingestellt, hatte sie zwar für diese Partei eine führende Stellung, aber im Studien- und Lehrbetriebe fast nur auf die artistische Fakultät beschränkt, unter der Unruhe der Zeit leidend, ward sie einer Reform dringendst bedürftig. Auch die Zeiten Georgs von Poděbrad brachten nur eine vorübergehende Besserung und selbst zwei große Güter- und Gebäudestiftungen Prager Bürger (Reček und Lauda) halfen der ihres Güterbesitzes zum großen Teile beraubten Universität nicht hinreichend.

3. Über die Verfassung der Judengemeinden, auch jener Prags, in dieser Zeit haben sich nur wenige Nachrichten erhalten. Das Institut der Judenältesten und die Judengerichte, die sich allerdings nicht auf Verbrechen der Juden bezogen, blieben bestehen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts mehren sich Nachrichten über schiedsgerichtliche Austragungen von Streitigkeiten durch den Judenmeister. Grundlage der Rechtsstellung der Juden waren fortdauernd die königlichen Judenprivilegien und ihre

Abhängigkeit von der königlichen Kammer. Ihre tatsächliche Lage in den königlichen Städten verschlechterte sich jedoch nach den hussitischen Wirren durch die feindselige Haltung des Bürgertums gegen sie. Dies führte in den bedeutendsten Städten zu königlichen oder vom Könige genehmigten Ausweisungen, wie aus Iglau, Olmütz, Brünn, Breslau, später auch aus Budweis, Pilsen, Troppau. Obgleich diese Expulsionen nicht überall in aller Schärfe durchgeführt wurden, so machten die Ausweisungsbefehle das Leben der Juden in den königlichen Städten doch zu einem höchst leidvollen und unsicheren. In Prag gab die Frage der Ausweisung der Juden in den Zeiten König Wladislaws Anlaß zu langwierigen Streitigkeiten. Wie überall waren es hier die Bürger, welche die Ausweisung betrieben, während sich der Adel wegen seiner wirtschaftlichen Inanspruchnahme des Judentums zurückhaltend benahm. Im Jahre 1507 erließ König Wladislaw, trotz vorausgehender Bestätigungen der Judenprivilegien, ein Dekret, das binnen Jahresfrist die Auswanderung der Juden auftrug. Der Einfluß des Herrenstandes erzielte es, daß Wladislaw diesen Befehl wieder zurücknahm. Der Widerstand der Prager dagegen führte den wankelmütigen König dazu, wieder nachzugeben, die Durchführung des Expulsionsdekrets jedoch aufzuschieben. Dieser Aufschub der Expulsion, die zeitweise Judenduldung, dauerte in der kurzen Regierungszeit Ludwigs fort. — Die Verdrängung der Juden aus den königlichen Städten wirkte sich andererseits in der Entstehung und Entwicklung der Judensiedelung auf den Grundherrschaften, in grundherrlichen Städten aus. Die Grundherren verwendeten die königliche Politik zu ihrem Nutzen, indem sie die Juden zunächst unter Einholung von Privilegien zum Judenhalten, später ohne solche Privilegien aufnahmen und gegen Entgelt nach Art des königlichen Judenregals unter Schutz stellten. So wuchsen überall die Judengemeinden in grundherrlichen Städten, insbesondere allgemein in Mähren an. — Für die wirtschaftliche Betätigung der Juden, ihre Geldleihen und Pfandgeschäfte kam es in dieser Epoche zu einschränkenden Regelungen. Das Zinsnehmen wurde schrittweise in seiner Höhe herabgesetzt, zum Schlusse dieser Periode auf 20 Prozent, die Pfandleihe auf gestohlene Sachen wurde unter strengen Strafen untersagt. Landtagsbeschlüsse verboten überhaupt die Geldleihen der Juden gegen Schuldbriefe mit Eintragung in die Register des Oberstburggrafenamtes bezw. in die Stadtbücher; die die Judenrechte regelnde, dem Judentum wieder günstigere Urkunde Wladislaws von 1497 anerkannte jedoch die Fortdauer solcher Schuldverschreibungen und Eintragungen.

V. Die Bauern.

In der Rechtslage des Bauernstandes dieser Zeit spiegeln sich das wirtschaftliche Unheil der grausamen kriegerischen Wirren und der endliche Sieg des Herrenstandes wider. Die anfänglichen sozialen Tendenzen der hussitischen Bewegung ließen zwar einen grundsätzlich günstigen Einfluß auf den Bauernstand erwarten. Zwar haben Hus und andere führende Geister, wie Thomas Štitny und insbesondere Peter Chelčicky Kritik an einer schrankenlosen Ausübung der grundherrlichen Gewalt geübt und Peter Chelčicky hat seine Stimme auch gegen die Untertänigkeit selbst erhoben; eine grundsätzliche Änderung der Rechte des Bauernstandes lag aber nicht im Zeitgeiste, ja die der taboritischen Partei angehörigen Grundherren haben in ihrem eigenen späteren Verhalten die anfänglichen Prinzipien nicht befolgt. Bezeichnend für das Versagen einer besseren theoretischen Einstellung des Bauernstandes sind die den untertänigen Bauern gewidmeten Worte Viktorins von Všehrd, welcher die Gebundenheit zu Arbeitsleistungen einer persönlichen Unfreiheit gleichstellt. — In einigen Zusammenhang mit bauernfreundlichen Ideen der hussitischen Bewegung könnte man einigermaßen den Verzicht der Grundherren auf das Heimfallsrecht am bäuerlichen Gute bringen, da Hus gegen dieses Recht eingetreten war und da es schon im 14. Jahrhundert (s. I., S. 63) angefochten worden war. Allein die Gewährung dieses Verzichtes läßt sich doch nicht einheitlich, sondern nur gelegentlich und in oft eingeschränktem Umfange feststellen und es spielte hier das eigene Interesse der Grundherren herein, da sie für die Ablösung des Heimfallsrechtes materielle Vorteile in der Erhöhung der Abgaben und körperlichen Leistungen zu gewinnen suchten.

In ihren Erwartungen einer grundsätzlichen Besserung getäuscht, wurden die Bauern dem wirtschaftlichen Unheil des grausamen Krieges durch Teilnahme an demselben, durch Verwüstung ihres Besitzes ausgesetzt und verloren, wirtschaftlich zermürbt, die Widerstandskraft gegen tatsächliche Verschärfungen ihrer Lage. So wurde die Entfaltung der Grundherrlichkeit als Rückschlag der gesteigerten Macht des Herrenstandes von richtunggebender Bedeutung. Was sich schon im 14. Jahrhundert anbahnte, die Schaffung einer Untertänigkeit, fand nun den Weg frei. Doch wäre es unzutreffend, sich den Wandel zur Verschlechterung der juristischen Lage des Bauernstandes im Verhältnisse zum Grundherrn als mit einem Schlage erfolgt vorzustellen. Die Bewegung war im Flusse und erst mit dem Andauern der Macht der Grundherren und unter weiterer Einwirkung der nächsten Jahrhunderte nahm die bäuerliche Lage immer drückendere Formen an.

A. Im bäuerlichen Rechte am Grund und Boden selbst ist zunächst kein durchgreifender Wandel feststellbar. Schon das Schicksal des Heimfallsrechtes erhärtet dies. Rechtsgeschäftliche Einträge weisen trotz mancher Einschränkung durch die Grundherren die Fortdauer der Art des bäuerlichen Rechtes am Grunde auf. Im Verhältnis zum Grundherren verwischte sich allerdings der Unterschied der Rechtslage der zu deutschem Rechte auf dem Grunde sitzenden Bauern mit den anderen Kategorien. Die Klassen des im Gutsverbande stehenden Bauerntumes, wie sie die Quellen dieses Zeitraumes in ihren allerdings schwankenden Bezeichnungen künden, beziehen sich nicht so sehr auf die Rechtsnatur des Besitzes, als sie die Bauern im Einklange mit der mitteleuropäischen Entwicklung nach Größe des Besitzes und nach der Altangesessenheit scheiden. So stehen den Bauern (rolníci, sedláci) die Gärtner (zahradníci) als Besitzer kleinerer und gewöhnlich auch späterer Ansiedlungen gegenüber. Ihnen reihen sich die bloßen Häusler (chalupníci, domkáři) an. Zu tiefst steht das auf dem Hofe des Grundherren lebende Gesinde. Gerade die letzteren Arten mögen einer harten Gutsherrschaft gegenüber am wenigsten Halt gehabt haben. — Wesentlich trug zu dieser Änderung der Schichtung der Bauern, im Sinne einer einheitlichen, nur durch Größe des bäuerlichen Besitzes unterschiedenen Untertänigkeit, die Vereinigung des Hauptteiles des grundherrlichen Gutsbesitzes in den Händen der Grundherren selbst bei. Das Dominikale der Grundherren wuchs gegenüber den Rustikalien der Bauern. Die infolge der Unruhen verödeten Bauerngüter nahmen die Grundherren in eigene Bewirtschaftung. Auch im übrigen Besitze kam es ihnen weniger auf die Zinsleistung vom verliehenen Bauerngute als auf die Ausnützung der bäuerlichen Arbeitskräfte an. Der große selbstbewirtschaftete Gutsbesitz war für sie auch steuerrechtlich, da die Bern nur auf dem untertänigen Besitz lastete, günstiger.

Ihre gefestigte Gewalt suchten die Grundherren am nachdrücklichsten dort zu betätigen, wo ihr Interesse an der Erhaltung der landwirtschaftlichen Kräfte und ihrer Abgaben ernste Gefahr lief. Sie suchten dem Abzuge der Bauern von ihrer Scholle zu steuern. Insbesondere war es der Abzug zur Stadt, welcher nach dem Kriege dem Untertänigen als Rettung vor gegenwärtiger und künftiger Bedrückung erschien. So suchten die Grundherren die Freizügigkeit ihrer Bauern zu unterbinden und kamen dadurch in Widerstreit mit den Städten, welche die Fliehenden in ihre Mauern aufnahmen. Landrecht, Landtag und Königtum stellten sich auf die Seite der Grundherren. In Böhmen schrieb schon ein Landrechtserkenntnis von 1437 die Rückkehr der Entflohenen vor,

ein Landtagsbeschluß von 1477 wandte sich gegen die Städte und wollte die Aufnahme in die Städte nur bei Vorweis einer Genehmigung der Grundherren zulassen. — König Wladislaw entschied 1497 den Streit mit den Städten durch Aufstellung eines Normaljahres (1466, später für die nichtangesessenen Untertänigen 1479) in der Art, daß die nach diesem Jahr in die Städte Aufgenommenen zu ihrer Obrigkeit zurückzukehren hatten. Es ist klar, daß in dieser Entscheidung für zwei Dezennien zurück und für die Zukunft ein Sieg der Grundherren lag. — Auch in Mähren, wo nachmals im 16. Jahrhundert die Frage des Abzuges eine große Rolle spielte, gehört die Anforderung einer Entlassung durch den Grundherren, wie die eingehenden eigenartigen Vorschriften des Tobitschauer Rechtsbuches zeigen, dem 15. Jahrhunderte an.

Dem gleichen Interesse wie das Verbot des Abzuges entsprach die Notwendigkeit der grundherrlichen Genehmigung zur Heirat der verwitweten Bäuerin mit einem nicht zur gleichen Grundherrschaft Gehörigen, wie dies schon die Wladislawsche Landesordnung festlegte.

Ein zweites Mittel, die gestärkte grundherrliche Gewalt zu Ungunsten der bäuerlichen Untertanen zu nutzen, lag in der Erhöhung der Abgaben und persönlichen Dienstleistungen. Sie stellte sich bei der vertraglichen Vereinbarung der Zinse, wie dies für die Erbleihen galt, als Rechtsverletzung, bei den Robotleistungen als eine Willkür dar. Die Kritik, welche selbst Všehrd hieran übt, beweist, daß schon die nachhussitische Zeit des 15. Jahrhunderts viele ernste Fälle solcher Bedrückung brachte. Durch die Erhöhung der Zinsleistung wurde der Vorteil der Zinsbauern aus der eingetretenen Wertminderung wieder wettgemacht. Auf einer Stufe hiemit stehen die Abwälzungen der Bern auf die Untertanen, ja selbst widerrechtliche Steuereinhebungen, wofür die Klagen in den Predigten Rokycanas ein beredtes Zeugnis ablegen.

B. Es ist selbstverständlich, daß der gesteigerten Macht des Adels eine Stärkung seiner grundherrlichen Stellung entsprach. In der Einrichtung der grundherrlichen Ämter kann man den Übergang zur Gutsherrlichkeit beobachten. Es bildete sich eine administrative Zusammenfassung des ganzen Gutskomplexes aus. Die Grundherren bestellten nun allenthalben für ihre Güter Amtsleute (Burggrafen), welche den Grundherrn in der Handhabung der Gutsaufsicht, in der Ausübung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit vertraten und als seine Organe bei den mannigfachen Verhandlungen, bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Grundherren und den Bauern fungierten. — Diese Entwicklung wirkte auf die Stellung der Dorfrichter (in Mähren auch Vögte genannt) zurück. Da die hohe Gerichtsbarkeit dem

Grundherrn zustand, blieb dem Dorfrichter die niedere Gerichtsbarkeit; in administrativer und polizeilicher Hinsicht wird er zu einem den grundherrlichen Anordnungen unterworfenen Organe. Auf das Amt des Dorfrichters gewannen die Grundherren in persönlicher Hinsicht stärkeren Einfluß, weil in Böhmen ziemlich allgemein, in Mähren teilweise, das Erbrichtertum verschwindet und Richtern Platz macht, welche vom Grundherren auf Zeit, in Böhmen häufig bloß auf ein Jahr, bestellt wurden. In Mähren gab es neben der zeitweisen Anstellung auch das lebenslängliche Dorfrichtertum. Der gesteigerte grundherrliche Einfluß und die Entwicklung der Gutsherrschaft führte zuweilen zu einer Zusammenziehung mehrerer Dorfsiedelungen unter einem Dorfrichter. Von seinen selbständigen polizeilichen und administrativen autonomen Aufgaben war das Dorfrichtertum allerdings durch die grundherrliche Gutsverwaltung abgedrängt worden. — Das Institut der Dorfschöffen blieb trotz all dieser Änderungen bestehen, ja es begegnet nun ziemlich allgemein. In dieser Richtung haben die Vereinheitlichung der Gutsorganisation und gewiß auch das Vorbild der Verfassung der grundherrlichen Städte eingewirkt. Die Dorfschöffen wurden regelmäßig auf Jahresdauer gewählt; doch sicherten sich die Grundherren durch Genehmigung der Erneuerung oder durch Auswahl unter den Vorgeschlagenen nach Art der Stadtherren einen Einfluß auf die Person der Schöffen. Die Schöffen betätigten sich hauptsächlich in dem dreimal (Dreiding) oder später ziemlich allgemein einmal im Jahre (Jahrding) unter dem Vorsitze des Dorfrichters (Vogtes) tagenden Dinge. Diesem oblag die Handhabung der streitigen und außerstreitigen Gerichtsbarkeit (Auflassungen) bezüglich der bäuerlichen Grundstücke. Außerdem sprachen die Richter mit den Schöffen in Schuldstreitigkeiten und geringeren Straffällen Recht. Eigenartige Bauerngerichte waren neben den Chodengerichten in Böhmen, das Bantaiding (judicium generale) in Urbau bei Znaim und das Jagdgericht zu Buchlau in Mähren (lovecké právo). Das erstere, unter dem Vorsitze des Znaimer Burggrafen oder des Grundherren abgehalten, entfaltete eine oberhofähnliche Tätigkeit für umliegende Gemeinden; das letztere hatte seinen Ursprung wohl in der Ansässigkeit landesherrlicher Forstbeamter. Seine Strafgerichtsbarkeit bezog sich zum großen Teile auf Waldfrevel. — Die geänderten Verhältnisse ließen nun die allgemeinen Bauernversammlungen (gemein, hromada), die schon im 14. Jahrhundert bezeugt sind, zu einer Einrichtung im grundherrlichen Interesse werden. Grundherrliche Anordnungen und vom Grundherren zur Beratung gestellte wirtschaftliche Fragen standen als Verhandlungsgegenstände dieser grundherrlich an-

geordneten Versammlungen im Vordergrunde. Grundherrlichen Charakter trugen auch die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse an sich, welche der Weinbau vor allem in Mähren und die Teichwirtschaft (im südlichen Böhmen) mit sich brachten. Die mährischen Weinberggenossenschaften mit einem grundherrlichen Bergmeister an der Spitze und mit regelmäßig vom Grundherren bestellten, selten selbstgewählten Schöffen judizierten in Weinbauangelegenheiten. In Böhmen hingen die Weinbergsorganisationen mit den Städten zusammen, in deren Gebiete sie sich befanden. Diese Städte nahmen dann eine den Grundherren analoge Stellung ein und an sie ging der Rechtszug von den Erkenntnissen der Weinbergverbände. In Mähren bildete sich ebenfalls ein Rechtszug an die nächste grundherrliche Stadt, im südlichen Mähren, die territorialen Grenzen überschreitend, nach Österreich aus. Die Anrechte an der Allmende (občina) gingen den Bauern zu Gunsten der Grundherren verloren, doch gaben privilegiale Zugeständnisse der Grundherren an ihre angesiedelten Untertänigen den Anlaß zur Ausbildung von grundherrlichen Realgenossenschaften, insbesondere für Holzbezugsrechte.

C. Die ungünstige Lage, in welche der Bauernstand durch die Stärke des Grundherrentums kam, wurde noch verschärft, da es mit einem Beschwerderechte der Untertanen gegen ungerechte Verfügungen der Grundobrigkeit sehr schlecht bestellt war. Die Möglichkeit, sich an das Landrecht zu wenden, den Grundherren vor dieses Gericht zu laden, wurde ihnen von den Herren abgesprochen. Všehrd schwankt zwar noch bei der Beantwortung dieser Frage, neigt aber zur Verneinung. Gewiß wäre dieses Forum seiner Zusammensetzung nach kein unparteiisches gewesen. — Der zweite Weg, der einer Supplikation an den Herrscher, stand den Untertänigen zwar offen, die Schwäche des Königtums gegenüber dem Herrenstande ließ aber von solchem Schritte keine Erfolge erwarten. So kann es nicht wundernehmen, daß das Bauerntum hie und da zur Selbsthilfe Zuflucht nahm. Všehrd weist auf lokale Bauernerhebungen hin, auch später sind solche bezeugt; aber zu einer umfassenden Bauernerhebung, zu Bauernbünden und Verschwörungen nach Art der zeitgenössischen Beispiele des deutschen Reiches ist es in Böhmen und Mähren zunächst noch nicht gekommen.

D. Von der allgemeinen Schicht der Untertänigen hoben sich bestimmte Kategorien von Bauern in höherer rechtlicher und wirtschaftlich selbständigerer Stellung ab. Dies gilt zuvörderst von der Klasse der Freisassen (svobodníci), welche nun in den Quellen bezeugt sind. Der Ursprung dieser Freisassen, deren Siedelung nachmals insbesondere im südlichen und südwestlichen Böhmen ausgebreitet war, ist in historisches Dunkel

gehüllt. Am wahrscheinlichsten ist es, in ihnen auf Königsland angesiedelte, persönlich freie Bauern zu sehen. Dafür sprechen ihre Rechtsstellung und die späteren Schicksale. Sie waren keiner Gutsherrlichkeit, sondern dem Könige und seinen Ämtern unterstellt, ihren Gerichtsstand hatten sie vor dem Kammergerichte oder dem Landrechte, ihre Bern zahlten sie unabhängig von einer Grundherrschaft an den König. Dazu stimmt es, daß ihre Güter zwar landtafelfähig waren, daß sie aber an den ständischen Rechten im übrigen nicht teilhatten. Mit Rücksicht auf diese Rechtslage der Freisassen kann einer anderen Auffassung des Ursprunges derselben, welche in ihnen Reste von Freien ältester Herkunft sieht, nur ein höchst hypothetischer Wert beigemessen werden. — In Mähren war die Kategorie der Freisassen nur wenig ausgebildet; eine ihnen verwandte Stellung nahmen hier die nur dem obersten Landkämmerer unterstellten camerarii, Gerichtsboten (půhončí) des Olmützer Landrechtes ein, sie hatten Freigründe, von welchen sie keine Steuern zahlten, und waren in einer Art Organisation unter der Leitung von Ältesten zusammengeschlossen.

Mit den böhmischen Freisassen werden in den zeitgenössischen Quellen auch Erbbauern (dědicové, dědiníci) genannt. Wenn man in ihnen nicht schlechthin Freisassen sehen will, wären unter ihnen freie Bauern zu verstehen, welche wegen ihres starken Erbrechtes am Grunde sich eine größere Unabhängigkeit vom Grundherrentum wahrten, ähnlich wie die Klasse der Hofbauern (dvořáci) in Mähren, d. h. Bauern, welche bei ausgedehnterem Besitz — daher wohl der Name — sich von den Untertänigkeitsleistungen frei hielten. Eine besondere höher gestellte Bauernschicht waren ferner die in den Quellen provisionarii (nápravníci) Genannten. Diese hatten lehensartige Bodenrechte mit kriegsmäßigen Verpflichtungen. Die Privilegien der Choden als Grenzschutzbauern blieben in dieser Epoche bestehen. Wiewohl sie in ihrer unmittelbaren Stellung durch Verschreibungen an Grundherren Einbußen erlitten, erhielt sich doch ihr selbständiges Gericht, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts kaufweise von ihnen erworben und durch freie Richterwahl besetzt wurde.

E. Ein ähnliches Bild der bäuerlichen Rechtslage wie in Böhmen und Mähren zeigen Schlesien und die beiden Lausitzen. Hier nahm insbesondere in Nieder-Schlesien und in den grundherrlichen Gebieten der Lausitz sogar die Verschlechterung der Stellung des Bauerntums im Sinne einer auf Robotleistungen gestellten Untertänigkeit noch schärfere Formen an. In Ober-Schlesien schuf die fortdauernde Geltung des polnischen Bauernrechtes eine ungünstige Grundlage für die Bodenrechte

der Bauern. Da in diesen Ländern die hussitischen Wirren weniger oder gar nicht einwirkten, ist die Verschlimmerung der Lage des Bauernstandes ein Beweis dafür, daß die Entfaltung der Grundherrlichkeit zur Gutsherrschaft allgemeinen mitteleuropäischen Entwicklungsmomenten entsprach. Die Erleichterungen bezüglich des Heimfallsrechtes fehlen hier fast, Anforderungen der Robotleistungen begegnen in schärferen Formen, die Erhöhung der Zinsleistung wurde insbesondere im Wege der Zugrundelegung der böhmischen Münze erzielt. Die Dorfverfassung ist im ganzen der böhmisch-mährischen analog; neben dem Erb- und zeitweisen Schulzentum begegnet hier das Lehensschulzentum, die Einrichtung der Jahr- und Dreidinge war insbesondere in den Lausitzen verbreitet. Eine höhere Kategorie des Bauerntums bildeten die Frei- oder Lehensbauern.

VI. Die Kirche.

Wie schon in der Einleitung dargelegt wurde, ist diese Epoche durch religiös-kirchliche Zerklüftungen gekennzeichnet. Der Katholizismus hörte auf, die Grundlage des religiösen und kirchlichen Lebens zu sein; ja er wurde in die Lage einer organisatorisch und materiell geschwächten Partei gebracht. Der Streit der Parteien erschöpfte sich jedoch nicht in kirchlichen Fragen, sondern griff auf das soziale und wirtschaftliche Gebiet über; die kirchliche Spaltung bedeutete zugleich einen Kampf gegensätzlicher politischer Richtungen. Zur führenden Partei erwuchs die hussitische. Sie teilte sich nach dem Tode Hus' in zwei Zweige, in eine Partei, die bei den anfänglichen Aufgaben stehen blieb, und in eine radikale, welche die weitestgesteckten Ziele gewaltsam zu erreichen suchte. So schieden sich innerhalb des Hussitismus die gemäßigten Kalixtiner, nachmals Utraquisten genannt (Adel und Prager Generalstudium), von den radikalen Taboriten. Jene beschränkten sich auf das kirchlich-religiöse Gebiet und schreckten außerhalb der Abendmahlsfrage vor einer Verletzung althergebrachten Kirchenbrauches zurück; diese wollten mit allen Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche, die sich nicht mit ihren Ideen vertrug, brechen. Im Verfolg ihrer Ziele des Umsturzes der Religion und des Kirchenwesens griffen sie zu immer gewaltsamer werdenden Mitteln der Verwirklichung, von der Zerstörung der Kirchen und Klöster angefangen bis zu einer von chiliastischen Vorstellungen getragenen, alles Widersätzliche sengenden und brennenden kriegerischen Gewalt. Selbst diese radikale Partei erfuhr noch eine Entartung durch Elemente, welche ein phantastisches Endziel

gleich in die Tat umsetzten und als Adamiten in zügellosem Leben ein paradiesisches Ideal verwirklichten. — Die auf dem Basler Konzil (1436) vereinbarten Kompaktaten, welche die Zulassung des Abendmahls in beiden Gestalten brachten, die freie Predigt des Gotteswortes, die strenge Bestrafung der Verfehlungen der Geistlichen zusicherten und den Gedanken eines Ausschlusses weltlicher Herrschaft der Geistlichen aussprachen, befriedigten die Wünsche der Utraquisten. Sie wurden daher von der utraquistischen Mehrheit des Landtages im selben Jahre angenommen. Jetzt nach Erfüllung ihres religiös-kirchlichen Programmes war für die Utraquisten, in deren Reihen der Herrenstand vereint auftrat, der Weg frei, ihre ständischen Wünsche zu verwirklichen und sich gegen die gewaltsamen Taboriten als gegen die stärksten Feinde ihrer Adelsinteressen zu wenden. Ihr Sieg über die seit dem Tode Žižkas innerlich zerklüfteten Taboriten besiegelte die Vernichtung dieser Partei, denn nur erfolglos konnten die zersprengten taboritischen Scharen später noch Widerstand leisten, bis der Landtag von 1444 die taboritische Sekte endgültig verwarf. — Die ursprünglichen Ideen des ersterbenden Taboritentums stehen in historischem Zusammenhang mit dem Auftreten der böhmischen Brüder in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie wollten das Leben der ersten Christengemeinde wieder erwecken; im Gegensatze zu den Taboriten verwarfen sie jedoch jede Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele, es fehlte bei ihnen das nationale Kampfmoment. Als Sekte, auf welche sich die Basler Kompaktaten nicht bezogen, hatten sie mit dem nachdrücklichsten Widerstande zu kämpfen. Nicht nur das Königtum und das Papsttum schritten gegen sie mit Edikten und Mandaten ein, auch die Landtage sowohl in Böhmen wie in Mähren faßten auf ihre Ausrottung abzielende Beschlüsse. Aber die Kraft ihrer religiösen und sozialen Grundsätze und die strenge tatsächliche Befolgung derselben ließen sie trotzdem nicht untergehen, sondern sie blieben hauptsächlich in Mähren (Prerau), aber auch in Böhmen (besonders im Nordosten) verbreitet.

A. Die Geschichte der religiösen Kämpfe des 15. Jahrhunderts spiegelt sich in der Organisation der katholischen Kirche, der utraquistischen Partei, der Taboriten und der Union der böhmischen Brüder wider. — Der Katholizismus erlitt schwere Einbußen seiner kirchlichen Organisation, am stärksten in Böhmen, schwächer in Mähren. In Schlesien, in den beiden Lausitzen sowie im Regensburger Diözesanverband, dem das Egerland eingegliedert war, griff die hussitische Bewegung organisch nicht ein. Das Prager Erzbistum verlor sein Haupt seit 1421, da der Erzbischof Konrad zum Hussitismus übertrat. In demselben Jahre

ging das Leitomischler Bistum ein, während das Olmützer Bistum erhalten blieb. Die Verwaltung des Prager Erzbistums wurde notdürftig von Administratoren, vorübergehend von einem päpstlichen Legaten geführt. Der unter Sigmund und später unter Wladislaw gemachte Versuch, das Prager Erzbistum als ein Katholiken und Utraquisten gemeinsames wieder aufleben zu lassen, war erfolglos. Das Prager Domkapitel wurde in arge Mitleidenschaft gezogen und war wiederholt genötigt, Prag zu verlassen. Synoden traten nicht zusammen. Die niedere kirchliche Organisation war bedrängt: Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien konnten nur schwer aufrechterhalten werden; einige gingen ein oder es mußte durch Union von Benefizien abgeholfen werden. Das Patronat und der Patronatsklerus litten unter den Übergriffen der Patrone. Hand in Hand mit dieser organisatorischen Schwächung ging eine erhebliche Einbuße an kirchlichem und klösterlichem Vermögen, dies geschah durch Einziehungen seitens der Hussiten, durch königliche Verschreibungen. Ferner wurde der theoretisch schon früher geltende Grundsatz, daß ein Gutserwerb zu Gunsten der Kirche nur mit königlicher Einwilligung geschehen könne, praktisch befolgt. — Wesentliche Einschränkungen erfuhr der Umfang der kirchlichen Jurisdiktion in Böhmen und Mähren. Die weltlichen Streitigkeiten der Geistlichen, insbesondere die Rechtsprechung betreffend den landtäflichen geistlichen Besitz, wurden nun vor die weltlichen Gerichte gezogen. Kirchlich blieb im allgemeinen die Jurisdiktion in Strafsachen der Geistlichkeit und die kausale Rechtsprechung in Ehesachen. Der politischen Schwäche des Katholizismus entsprach die Verdrängung der kirchlichen Würdenträger Böhmens aus dem Landtage, ihrer Zugehörigkeit zur königlichen Kammer die Versagung der Steuerfreiheit.

B. Der Ausbau einer selbständigen kirchlichen Organisation der Utraquisten war wesentlich gehemmt, da eine formelle Abspaltung von der katholischen Kirche nicht eingetreten war. Dies zeigte sich deutlich gleich bei der Weihe der Priester. Hier waren die Utraquisten auf die Weihe durch katholische Bischöfe angewiesen, ja es mußte hiebei später nach den Basler Kompaktaten zu Scheingeschäften gegriffen werden, indem der Ordinand zunächst zum katholischen Glauben zurückkehrte, um nach der Weihe wieder die Kompaktaten zu beschwören. In dieser Hinsicht ist der oben vermerkte Plan eines den Katholiken und Utraquisten gemeinsamen Erzbistums kennzeichnend. Im übrigen lag die kirchliche Verwaltung in den Händen von Administratoren, doch zeigte sich auch hiebei ein Mangel fester rechtlicher Ordnung. Die überragende Bedeutung Rokycanas in der utraquistischen Partei ließ ihn von 1427

fast ununterbrochen auf Grund der Wahl seiner Parteigenossen bis zu seinem Tode als ihr Administrator die Geschäfte leiten, wiewohl andere Arten der Bestellung der Administratoren durch den Landtag oder durch die Prager Geistlichkeit vorgesehen waren. Das kollegiale, auch für die mährischen Kalixtiner geltende Zentralorgan des Utraquismus war anfänglich die Universität, später, nach dem Übergang des Bischofs Konrad zum Utraquismus, das Konsistorium. — Die Stärke der Partei lag sonach nicht in der kirchlichen Organisation, sondern in ihrer ständischen Bedeutung. Da sich zu ihr der größte Teil des Herrenstandes bekannte, wurde der Landtag zum Sprecher der utraquistischen Partei; auch die Kreise und Kreistage dienten nicht zuletzt der Vorbereitung und Verwirklichung utraquistischer Interessen.

C. Die religiöse Organisation der taboritischen Partei fußte auf den Bruderschaften mit priesterlicher Verwaltung und städtischer Zusammenfassung. Ihre Bergversammlungen trugen fast revolutionären Charakter an sich. Hervorragend war ihr Heerwesen nach Technik und Organisation; ihr verdankten sie ihre Erfolge unter Žižkas Führung, welcher ein widerstandsfähiges Fußheer mit Wagenburgen, unter hauptsächlicher Benützung der Schießwaffe, schuf. Nach seinem Tode teilte sich das Heer in zwei Gruppen unter der Leitung der beiden Prokope.

D. Die böhmischen Brüder suchten ihre religiösen und sozialen Ziele durch eine feste Ausgestaltung ihrer kirchlichen Organisation zu fördern. Grundlegend waren hiefür die Beschlüsse der ersten Synode in Reichenau (1467) und die eingehenden Regelungen der Synode von Chlumetz (1494). Die Verfassung war von demokratischen Gedanken getragen: über den einzelnen Gemeinden stand als höchstes Organ die allgemeine Synode, in der alle Gemeinden vertreten waren. Den ursprünglichen Ideen entsprach eine Vereinigung von Laien und Priestern, doch mußte dieser Grundsatz nach Zulassung des Adels und der Gewerbetreibenden zur Unität aufgegeben werden, sodaß die Synode nach den Chlumetzer Beschlüssen einen priesterlichen Charakter an sich trug. Die Verwaltung lag in den Händen eines gewählten Seniors oder Bischofs, später gab es mehrere Bischöfe mit einer den Diözesen verwandten örtlichen Abgrenzung ihrer Bezirke. Dem Senior stand ein engerer Rat bei der Leitung der Geschäfte zur Seite. In den Gemeinden waren Priester bestellt, bei deren Tätigkeit auf die Predigt besonderes Gewicht gelegt wurde. In jeder Gemeinde bestand ein besonderer Ausschuß zur Unterstützung des Priesters in der Verwaltung des Gemeindekirchenvermögens, in der Armenpflege und in der Rechtspflege. Als Gehilfen waren dem Priester der Diakon und Brüdergehilfen beigegeben, deren Aufgabe es war, die

Befolgung der den Lehren der Unität entsprechenden Vorschriften zu überwachen. Diese waren sehr strenge, teilweise extreme, wie etwa in der Bindung des Gewerbebetriebes und für das Familien- und gesellschaftliche Leben.

VII. Die Rechtsbildung und die Rechtsquellen.

Die Verfassungsverhältnisse des 15. Jahrhunderts spiegeln sich in der Rechtsbildung und in den Rechtsquellen dieser Zeit wider. Das Landrecht als das Recht der führenden Ständeschicht und ständische Rechtsquellen beherrschen das Rechtsleben. Sehr stark tritt das Königsrecht zurück; auch die Stadtrechtsquellen fließen weit spärlicher, da die Unruhe der Zeit eine Entfaltung hemmt. Aus dieser Vorherrschaft des wesentlich agrarischen, konservativen Landrechtes ergibt es sich ohne weiteres, daß keine Grundlage für ein Vordringen des Römischen Rechtes geboten war, dem früher vor allem das Königsrecht Eingang verschafft hatte. Die nationale Eigenart der ständischen Bewegung und des Landrechtes ließen nun die tschechische Sprache im Rechtsleben und in den Rechtsquellen zur führenden werden. Auf den böhmisch-mährischen Landtagen und in den Landrechten wurde tschechisch verhandelt. Die Sprache der Rechtsbücher ist die tschechische. Mit Ende des 15. Jahrhunderts griff die tschechische Sprache in Landesangelegenheiten auf Oberschlesien über und gewann im diplomatischen Verkehre mit anderen Ländern zunehmende Anwendung. Nicht dasselbe gilt aber im Bereiche des Stadtrechtes. Hier bedienen sich die deutschgebliebenen Stadtwesen Böhmens fortdauernd der deutschen Sprache, wie dies fortlaufend geführte deutsche Stadtbucheinträge zeigen; in Mähren blieb die Verwaltung der königlichen Städte Iglau, Olmütz, Brünn und Znaim deutsch, ebenso wie in Troppau und Jägerndorf. Ferner herrschte die deutsche Sprache fortdauernd in den größeren und in den kleineren Städten der beiden Lausitzen, soweit die letzteren nicht überwiegend sorbisch besiedelt waren. — Das Rechtsleben Nieder-Schlesiens blieb deutsch. Auch bei der deutschen Lehenshauptmannschaft blieb bezüglich der Egerer, Elbogener und Trautenauer Lehen die deutsche Sprache in amtlichem Gebrauche.

A. Dem böhmischen Landrechte gehört das bedeutendste Rechtsbuch: die neun Bücher des böhmischen Landrechtes (O právech země české knihy devatery) des Viktor Cornelius von Všehrd an. Die endgültige, König Wladislaw zugeeignete Fassung stammt aus dem Jahre 1508. Sie stellt sich als eine durch sieben Jahre vorbereitete Umarbeitung voraus-

gehender Darstellungen des Landrechtes, der Landtafeln und des Verfahrens dar, welche in die Zeit von 1495 bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts fielen und eine reiche handschriftliche Verbreitung gefunden haben. Jene ersten Fassungen, dem Kostka von Postupitz zugeeignet, stießen wegen des Freimutes, mit welchem Všehrd Kritik an dem Gebaren mancher Mitglieder des Herrenstandes übte, auf Widerspruch. Man hielt seine Darstellung für politisch gefährlich und dem Bürgertume geneigt. Diesem Umstande war es auch zuzuschreiben, daß Všehrd das Amt eines Vizeschreibers am Prager kleineren Landrechte verlor. In der späteren Fassung blieben dann die Angriffe auf bestimmte Persönlichkeiten und alles, was im Widerspruch zu der mittlerweile erlassenen Landesordnung stand, fort. Das Werk ist systematisch gegliedert: im 1. Buche werden die ständischen Gerichte selbst und ihr Wirkungskreis dargestellt; im 2. und 3. das landrechtliche Verfahren von seiner Einleitung bis zum Urteile, im 4. bis 7. die Landtafel mit allen für sie in Betracht kommenden Rechtsverhältnissen, im 8. Buch die kleinere Landtafel und im 9. Buch die Nichtigkeiten des Verfahrens. Durch die Systematik, die auch innerhalb der einzelnen Bücher weiter verfolgt werden kann, hebt sich das Werk Všehrds von allen früheren Arbeiten ab. Doch ist dies nicht der einzige Vorzug. Mit tiefer, alle Einzelheiten des Rechtes erfassender Sachkenntnis paart sich hier eine bei aller Schärfe des Gedankenganges ungemein lebendige Darstellung. Seine rechtsphilosophischen Bemerkungen und seine eingestreuten Bemängelungen der geltenden Rechtslage zeigen Všehrd als kritischen Denker, nicht als bloßen Kompilator. Im ganzen bleibt er objektiv, nur in seiner Stellung gegenüber dem Deutschtum ist auch sein Urteil durch den Zeitgeist getrübt, wie manche Ausfälle zeigen. In der Zeit des in Deutschland schon entfalteten, Všehrd in seinen literarischen Erscheinungen wohlvertrauten Humanismus geschrieben, hält sich das Werk doch bewußt von jeder römisch-rechtlichen Reflexion fern. Dies beweist schon die volkstümliche Sprache dieses Rechtsbuches.

Gegenüber dem Werke Všehrds steht das fast gleichzeitig entstandene Rechtsbuch des Herrn Ctibor von Cimburg und Tobitschau über das mährische Landrecht, kurz das Tobitschauer Rechtsbuch genannt, an innerem Werte zurück, wenngleich es für die Rechtsanwendung eine größere Bedeutung erlangte. Da es in Mähren noch zu keiner Landesordnung gekommen war, bildete es die einzige zusammenfassende Darstellung des mährischen Landrechtes und bot nachher die Grundlage für die Abfassung der Landesordnungen. Die Entstehungszeit des wesentlichen Teiles des Rechtsbuches fällt wohl in die Jahre

1480 bis 1482, spätere Ergänzungen, insbesondere die in das Buch aufgenommenen Angaben über die bäuerlichen und gewerblichen Rechtsverhältnisse, kamen erst zu Ausgang des 15. Jahrhunderts hinzu. Der Verfasser, einem alten mährischen Herrengeschlechte entstammend, verfügte infolge seiner amtlichen Betätigung als Hofrichter und später dezennienlang als Landeshauptmann über eine tiefe Sachkenntnis, die er bei seiner Darstellung verwertete. Das Buch umfaßt vor allem das Landrecht, wie es an den Landgerichten zu Brünn und Olmütz angewandt wurde, ferner das öffentliche Recht einschließlich des Strafrechtes. Dem Buche mangelt es hauptsächlich in den späteren Teilen an einer Systematik, auch fehlt eine kritische Stellungnahme des Verfassers. Die Sprache ist tschechisch; auf das Römische Recht wird nicht Bezug genommen. — Das Tobitschauer Rechtsbuch erfuhr eine Bearbeitung unter Heranziehung praktischer Fälle durch den Herrn Ctibor von Dirnowitz. Das Dirnowitzer Rechtsbuch, später Codex Dirnowicianus genannt, wurde um 1523 bis 1527 abgefaßt und erfreute sich, infolge des Ansehens des Verfassers, der, wiewohl kein Amtsträger, doch als hervorragender Kenner des Landrechts galt, einer sehr starken Verbreitung.

Um die Wende des 15. Jahrhunderts, im Jahre 1500, kam es in Böhmen zur ersten gesetzlichen Zusammenfassung des gesamten Landrechtes, zur sog. Wladislawschen Landesordnung. Es ist gewiß kennzeichnend, daß, was keinem der Könige gelang, deren Kodifikationsversuche stets an dem Widerspruche der Stände scheiterten, — selbst Georg von Poděbrad konnte seine dahingehenden Pläne nicht durchsetzen, — die Stände im eigenen Interesse verwirklichten. Diese Landesordnung ist ein Dokument der Hochmacht der Stände, und zwar des Adels. Es klingt fast wie ein Hohn, wenn sie nach dem Könige genannt wird, dessen Rechte hier den Ständen preisgegeben erscheinen und ohne dessen Einwilligung sie gedruckt wurde. Inhaltlich umfaßt sie das ganze Landrecht: Privatrecht, Rechtsgang und Strafrecht. Die Redaktion ist nicht so sehr eine gesetzestechnische als eine oft wörtliche Wiedergabe der Urteile und Sprüche des Landrechtes in mangelhafter Systematik. Gleichwohl ist das, was in sie aufgenommen wurde, nunmehr zum Gesetz geworden; die freie Rechtsfindung war daher insoweit beseitigt, als dem Gesetze widersprechende Rechtssprüche fürderhin ausgeschlossen waren. Römischrechtliche Einflüsse fehlen auch hier. — Mit dem Entwurfe der Landesordnung wurden vom Landtage zwei Herren, Peter und Zdenko Sternberg und der königliche Prokurator Albrecht Rendl von Uschau, betraut; doch ist das Gesetz vor allem ein

Werk Rendls, der seine damalige Förderung der Adelspolitik hier in die Tat umsetzte. Anläßlich der Begrüßung des neuerwählten Herrschers Ferdinand I. wurde die Wladislawsche Landesordnung von dem Humanisten Roderich Doubrawsky von Doubrava ins Lateinische übertragen und als ein Dokument der ständischen Rechte überreicht. — Einen Nachtrag zur Landesordnung bildete der zur Austragung des Ständestreites zwischen Adel und Bürgertum nach Änderung der Königspolitik und des Kräfteverhältnisses der beiden Parteien abgeschlossene sogenannte Sankt Wenzelsvertrag von 1517. — In den übrigen, zur Krone Böhmen gehörenden Ländern fehlte es noch an einer zusammenfassenden Landesordnung; in Mähren kommt zwar seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung Landesordnung vor, darunter sind aber nur die in Druck gelegten belangreichen Landtagsbeschlüsse zu verstehen.

Landesgesetzen kamen die Regelungen in den Landfriedenseinungen nahe. Die Gebiete, wo schon früher die Landfrieden eine große Rolle gespielt hatten, Mähren, Schlesien nebst den beiden Lausitzen und das Egerland, zeigen sie während des 15. Jahrhunderts in fortgesetzter Übung. In Mähren gewannen sie den Charakter einer dauernden Institution mit allgemein verpflichtender Kraft, da alle Stände, seit 1490 auch die Städte, sich ihnen anzuschließen verpflichtet waren. Inhaltlich umfaßten sie neben ihrer Hauptaufgabe, der Friedenswahrung, auch Bestimmungen polizeilicher, gewerblicher und privatrechtlicher Natur. Die bedeutendsten mährischen Landfrieden entstammen der Zeit nach den hussitischen Wirren (1440, 1456 und 1484). In Schlesien trugen die Landfrieden, welche hier eine besondere Organisation, hauptsächlich in militärischer Hinsicht zeigen, wesentlich, wie schon oben S. 26 bemerkt wurde, zur Entwicklung einer schlesischen Gesamtverwaltung bei. Durch den Beitritt zum schlesischen Landfrieden wurden die Obere und die Niedere Lausitz in den Geltungsbereich der schlesischen Einungen einbezogen. In Eger weist der zwischen den Egerer Bürgern und der Ritterschaft des Egerlandes und Elbogens abgeschlossene Landfriede von 1412 eine besondere Organisation auf. In Böhmen schritt die hussitische Partei mit Ausschluß der Taboriten zwecks Förderung ihrer Organisation zu Einungen nach Art der Landfrieden. Im übrigen bürgerte sich in Böhmen das auf dem Landtage vereinbarte Landfriedenswesen zwar stärker ein; es hatte hier aber nicht den Charakter einer dauernden Institution, sondern Unruhen im Lande oder besondere Anlässe waren seine Voraussetzungen. Auch fehlte es an eigenen Organen zur Durchführung der Landfrieden; diese lag in den Händen der Kreishauptleute.

Die Fortbildung des Landrechtes erfolgte in den Beschlüssen der Landtage und in Verträgen, welche die Stände untereinander abschlossen, deren wichtigste Beispiele der Sankt Wenzelsvertrag von 1517 und der inhaltlich verwandte sogenannte Elftausend-Jungfrauen-Vertrag von 1486 in Mähren sind. — Für die Landtagsbeschlüsse und für die praktische Rechtsanwendung in den Landgerichten bieten die Eintragungen der Landtafeln ein Erkenntnismittel. Leider sind wir dieser so wichtigen Quelle für Böhmen so gut wie beraubt, da nach dem Brande von 1541 nur ein geringer Bruchteil auf uns gekommen ist (vgl. I, S. 155). Übrigens hatte die Unterbrechung der landrechtlichen Tätigkeit zugleich eine solche der landtäflichen Eintragungen zur Folge. In der Einrichtung der Bücher trat eine Neuerung durch die Einführung von Gedenkquaternen (Desky památné, quaterni memoriarum), ein, in welchen alle wichtigeren Einträge, wie Landtagsbeschlüsse, Majestätsbriefe, Erkenntnisse von allgemeiner Tragweite erfolgten. Hiedurch stieg die ständische Bedeutung der Landtafel und es wurde so der Anlaß zur Bestellung von Relatoren gegeben, welche für den König und die Stände die Eintragungen überwachten. Um die Aufbewahrung der Landtafeln, welche in der Altstadt Prag, allerdings zeitweise sehr mangelhaft, verwahrt wurden, entspann sich ein Streit, der im Sinne der Adelswünsche damit endigte, daß die größere Landtafel auf die Prager Burg geschafft wurde und die Landtafeln wieder unter der Aufsicht des Oberlandschreibers standen. Hiedurch minderte sich allerdings zum Schaden der Bürger die freie Zugänglichkeit derselben. Mit dem Schlusse des 15. Jahrhunderts verschwand die lateinische Sprache auf Grund eines Landtagsbeschlusses aus den Einträgen, so daß diese nur noch in tschechischer Sprache erfolgten. — Glücklicherweise sind die Register des zweiten Gerichtes landrechtlicher Kompetenz, des Kammergerichtes, für die gesamte Zeit seiner Tätigkeit erhalten geblieben. Die mährischen Landtafeleinträge sind trotz der Verluste, welche auch hier eintraten (siehe I, S. 155), hauptsächlich in den Ladungsbüchern (Knihy půhonné) erhalten. Die Troppauer Bestände sind nach dem Brande des Jahres 1431 überliefert, die Jägerndorfer in ununterbrochener Reihe von 1404 an.

B. Es entspricht den Verfassungsverhältnissen dieses Zeitalters, wenn das vom Königtum ausgehende Recht gegenüber der starken Entwicklung des ständischen Rechtes ganz wesentlich zurücktrat. Zudem äußerte sich die Privilegialgewalt der Könige hauptsächlich in der Bestätigung oder Gewährung ständischer Berechtigungen in den Kapitulationen und Huldigungsreversen. Dies schuf zwar vom Könige ausgehen-

des, inhaltlich jedoch ständisches Recht. Von besonderer Bedeutung für die Verfassung Schlesiens wurde das Privileg Wladislaws von 1498. In die ständischen Streitigkeiten griff das Königtum zwar durch persönliche Einflußnahme und Entscheidungen ein, die Regelung erfolgte jedoch in der Form von Landtagsbeschlüssen. — Als königliche Akte können die Schaffung des Amtes eines königlichen Kammerprokurators, des Kammergerichtes und diplomatische Maßnahmen verzeichnet werden, wie insbesondere die Anbahnung eines internationalen Friedensbundes durch Georg von Poděbrad. Die Mandate gegen die Brüderunion, Bestätigungen der früheren Judenprivilegien oder Expulsionsdekrete waren weitere Äußerungen des königlichen Normenrechtes. Dem Königsrechte kann auch die Regelung des Verhältnisses Böhmens zum deutschen Reiche in dem Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1493 zugezählt werden.

Die königliche und fürstliche Lehenshoheit und damit das Lehenswesen selbst zeigt in dieser Zeit einen merklichen Rückgang an Bedeutung wegen des nach den Hussitenkriegen allenthalben, mit Ausnahme der Lausitzen, hervortretenden Prozesses des Freiwerdens von Lehensgütern oder wie hauptsächlich in Böhmen der pfandweisen Übertragung der Lehen. So gelangten Elbogener und Egerer Lehen in die Abhängigkeit von Pfandherren. Quellen des Lehensrechtes jener Zeit sind die beim Prager Hofgerichte geführten Tafeln. Besondere Lehens- und Mannrechtsbücher wurden für Olmütz und in Glatz angelegt; dort wurde auch eine „Ordnung des Mannrechtes“ (1501) erlassen. Ebenso war in Schlesien und in den Lausitzen das lehensrechtliche Buchwesen schon seit dem 14. Jahrhundert entwickelt. Große Bedeutung gewannen die lehensrechtlichen Teile des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels; erstere für Olmütz, für Schlesien und die Lausitzen, letztere im übrigen Mähren und in Böhmen, wovon die sehr zahlreichen aus dieser Zeit stammenden Handschriften der Rechtsbücher Zeugnis ablegen. Zu einer besonderen Darstellung des Lehensrechtes kam es für die Trautenauer Lehen 1487 durch den königlichen Prokurator Bohuslaw von Litowitz.

C. Die kirchlichen Rechtsquellen entsprechen den diese Zeit beherrschenden religiösen Kämpfen. — Für die katholische Kirche sind die Konsistorialakten, solange das katholische Erzbistum bestand, in ihren acta judiciaria (Streitfälle betreffend), libri erectionum und confirmationum dieser Zeit erhalten. Ebenso sind Reste der Olmützer und Breslauer Bücher und Akten überliefert. Dagegen sind die Quellen des Leitomischler Bistums und fast alles an klösterlichen Quellen verloren gegangen. — Die Akten des Konstanzer und Basler Konzils, vor allem

die Kompaktaten, kommen als kirchenrechtliche Quellen auch für Böhmen in Betracht. Die Prager Artikel und die Statuten der hussitischen Parteien reihen sich als utraquistische Rechtsquellen an. Bezüglich der Böhmischen Brüder bilden zeitgenössische Nachrichten und Briefe Erkenntnisquellen ihrer Organisation. — Mit der Kampfbereitschaft der taboritischen Heerscharen hängt eine wichtige heeresgeschichtliche Rechtsquelle zusammen: die Heeresordnung Žižkas, welche für Heeresordnungen des 15. Jahrhunderts in anderen Ländern (Österreich, Brandenburg) vorbildlich wurde. Sie fußt auf der Heeresordnung Johann Hajeks von Hodětin 1413, deren ältere Bestandteile noch in das 14. Jahrhundert zurückreichen. Sie enthält nicht nur heeresorganisatorische Bestimmungen, sondern auch polizeiliche und strafrechtliche Normen und zeigt, daß Žižka allen Auswüchsen des kriegerischen Beutewesens und der Plünderung in seiner Partei gesetzgeberisch streng zu begegnen trachtete. Ergänzend traten zu Žižkas Regelung spätere taboritische Synodalbeschlüsse hinzu.

D. Die unruhigen Zeiten der hussitischen Wirren und die gedrückte Lage, in welcher sich das Bürgertum in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts infolge der Übermacht des Adels befand, bildeten keinen günstigen Boden für eine literarische Behandlung des Stadtrechtes. So gebricht es fast völlig an neuen dem Stadtrechte gewidmeten Rechtsbüchern. Lediglich eine Quelle, der Zeit der Hegemonie Prags entstammend, kann als Rechtsbuch angesehen werden: die sogenannten Sobieslawschen Rechte. Zweifellos handelt es sich hier um eine private, im Wesen kompilatorische Arbeit tendenziösen Charakters. Die Person des Verfassers ist unbekannt; aller Wahrscheinlichkeit nach war es ein Stadtschreiber (vielleicht Zdimir von Sedletz) der Zeit, da Peter (Pešik) von Kunwald Prager Primator war. Ebensowenig steht die Zeit der Abfassung fest. Mit guten Gründen wird sie in das Interregnum nach 1439, den Bestimmungen des Buches über die Königswahl und der schon etwas duldsameren Stellung gegenüber den deutschen Mitbürgern entsprechend, verlegt werden können. Die Arbeit zerfällt in zwei Teile, deren erster die Landesverfassung nach einer angeblich unter Herzog Sobieslaw gegebenen Regelung darstellen will und deren zweiter innerstädtisches, öffentliches wie privates Recht der Altstadt Prag unter Zugrundelegung der statuta consilii von 1380 und ihrer Zusätze aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts umfaßt. Tendenziöse Unrichtigkeiten gebieten bei der Wertung und Benützung dieser Quelle besondere Vorsicht. — Im übrigen blieben die früheren Stadtrechtsdarstellungen, insbesondere das sächsische Weichbildrecht, die Brünner Schöffensprüche in Anwendung, wie

die Übersetzungen dieser Quellen ins Tschechische dartun. — Die Spruchtätigkeit der Oberhöfe überdauerte auch die Hemmungen der hussitischen Wirren: Zeuge dessen sind Übertragungen Magdeburger Rechtsbelehrungen ins Tschechische sowie das vom Leitmeritzer Stadtschreiber Jakob Kožený von Krbow angelegte Materienregister über Rechtsbücher und Rechtssprüche sächsischen Rechtes. Die starke politische Stellung der Altstadt Prag zu Beginn der hussitischen Zeit trug zur Erhöhung ihrer Stellung als Oberhof bei. Beim Iglauer Oberhofe zeigt sich eine Unterbrechung der überlieferten Schöffensprüche vom zweiten Dezennium des 15. Jahrhunderts an und erst zum Schlusse setzt die Spruchtätigkeit in ungeminderter Fülle wieder ein. — Für das Stadtbuchwesen bedeuteten die hussitischen Wirren stellenweise eine Unterbrechung der Eintragung, gleichwohl fallen in diese Jahre auch Neuanlegungen von Stadtbüchern. Nach Einkehr ruhigerer Verhältnisse, etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, läßt sich sogar eine erhöhte Einbürgerung der Stadtbücher feststellen, was sich teils in Neuanlagen, teils in einer fortschreitenden Differenzierung kundtut.

Mit der Entwicklung der städtischen Verfassungsverhältnisse hängt es zusammen, daß nun die vom Rate geführten Bücher gegenüber städtischen Gerichtsbüchern überhandnahmen. Was den Charakter des Eintrages anlangt, tritt eine allmähliche Entwicklung zur konstitutiven Kraft des Eintrages zutage; auch kann man stellenweise in den dem Grundstücksverkehre dienenden Stadtbüchern Ansätze zu Realfolien wahrnehmen. Die Sprache der Eintragungen, die in manchen Städten ununterbrochen die deutsche bleibt, bietet das wohl verläßlichste Mittel, in die nationalen Rückwirkungen der hussitischen Zeit oder in ihr Fehlen Einblick zu gewinnen. Die Führung der Bücher lag in größeren Stadtwesen wie früher in den Händen des Stadtschreibers. Von dem Stadtschreiber der Neustadt Prag, Prokop, rührt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts eine für die Geschichte des Stadtbuchwesens sehr lehrreiche lateinische Anweisung zur Führung der Stadtbücher (praxis cancellariae) her. — Quellen des Zunftrechtes dieser Zeit sind die ebenfalls seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich mehrenden neuen oder erneuten Zunftstatuten und die Nachrichten über Zunftgebräuche und Gesellenunruhen. — Für die Verfassungsgeschichte der Prager Universität sind das allerdings nur in Abschriften erhaltene Kuttenberger Dekret (1409) samt dem Juramente der drei auswärtigen Nationen und der Traktat zur Rechtfertigung des Dekretes von Hus die bedeutendsten Quellen. Hiezu kommen die Aufzeichnungen des Statutenbuches der Universität und des liber decanorum. — Die Rechtslage der Juden kann erschlossen werden

aus den königlichen Bestätigungen der Judenprivilegien, aus der königlichen Gewährung der Haltung von Juden (so für Eger und für grundherrliche Städte), andererseits aus den Mandaten zur Ausweisung der Juden und aus Landtagsbeschlüssen, die hauptsächlich Umfang und Art der zulässigen Geldgeschäfte betreffen.

E. Der Entwicklung der Gutsherrschaft entsprechend tragen die bäuerlichen Rechtsquellen wesentlich grundherrlichen Charakter an sich. Durch Ordnungen und Instruktionen für die Amtsträger und Bauern ihres Gutsbesitzes regeln die Grundherren die bäuerlichen Verhältnisse zwar noch nicht so durchgreifend und allgemein, wie dies im 16. Jahrhundert geschah, aber doch in immer zunehmendem Maße. Die Sammlung und der Nachweis dieser Ordnungen und Instruktionen ist eine der wichtigsten Aufgaben der agrargeschichtlichen Forschung. Soweit die Friedenswahrung in die Hände grundherrlicher Burggrafen gelegt war, erhielten auch diese Weisungen ihrer Grundherren, wie die uns erhaltene Instruktion K. Georgs von Poděbrad als Grundherrn von Nachod aus dem Jahre 1460 zeigt. — Mit der zielbewußten Bewirtschaftung der Güter hängt die zunehmende Anlegung von Urbaren zusammen. Solche sind insbesondere aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ebenso für weltliche Grundherrschaften wie für klösterlichen Besitz in großer Zahl überliefert. — Autonome bäuerliche Rechtsquellen treten fast ganz zurück. Es sind zwar insbesondere aus den nordöstlichen Gebieten Böhmens Rügen, d. h. Festlegungen des bäuerlichen Rechtes anläßlich der Jahr- oder Dreidinge erhalten, aber sie dienten vor allem dem grundherrlichen Interesse und sind den Weistümern freier Gemeinden nicht wesensgleich.

Zweiter Abschnitt.

Das erste Jahrhundert unter der Herrschaft der Habsburger.

I. Charakteristik des Zeitraumes.

Das erste Jahrhundert der Herrschaft des Hauses Habsburg über die böhmischen Länder schließt sich dem Verfassungsbilde des 15. und des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts an. Die gleiche Teilung der Gewalt zwischen dem Königtum und den Ständen gibt dem ganzen 16. Jahrhundert das verfassungsrechtliche Gepräge. Der Ständestaat setzt sich in die erste Habsburgerzeit fort. In dieser Hinsicht ist sonach keine Grundlage für eine strenge periodische Scheidung gegeben. Gleichwohl kennzeichnet diese Epoche im Kräfteverhältnis zwischen Königtum und Ständen eine schrittweise Stärkung der Herrschergewalt, zumal unter Ferdinand I. Am Schlusse des Zeitraumes standen sich die beiden Machtfaktoren im schärfsten Widerspruche gegenüber, so daß nur kriegerische Gewalt entscheiden konnte, ob die Zeit eines Wladislaw Jagello wiederkehren oder ein bis zum Absolutismus gestärktes Königtum erstehen sollte.

Es sind andere Momente, die neu in die böhmische Rechtsgeschichte eingreifen und die es rechtfertigen, dieses Zeitalter nicht in einem Atem mit dem vorausgehenden zu besprechen. — Die dauernd werdende Herrschaft des Hauses Habsburg bahnte eine innere Verkettung der böhmischen Länder mit den altösterreichischen an: die Zentralisation setzt ein. Die Identität des österreichischen und böhmischen Herrschers und seines Hofes, das Streben, die dem Herrscher allein vorbehaltene Finanzverwaltung einheitlich zu gestalten und zu überwachen, äußere Politik und Heerwesen einheitlich zu leiten, schufen wichtige Ausgangspunkte hiefür. — Das römische Recht fand im Zeitalter des Humanismus auch in den böhmischen Ländern viel bewußter als früher Eingang mit starkem Einfluß auf die Rechtsbildung. Gelehrtes Richtertum trug dazu bei, den autonomen Rechtszug der städtischen Gerichte zu unterbinden. — In der Einengung der städtischen Selbstverwaltung zu Gunsten des Landesfürsten, wie sie nach der Niederwerfung des Schmalkaldischen Aufstandes zumal in Böhmen eintrat, liegt ein weiteres charakteristisches

Merkmal dieser Periode. — Die religiösen Streitigkeiten des 16. Jahrhundertes ähneln jenen des 15., unterscheiden sich jedoch von ihnen wesentlich, da es die von Deutschland eindringenden religiösen Lehren und nicht die auf böhmischem Boden selbst erwachsenen Religionsparteien sind, die um Geltung ringen. Anders steht der katholische Herrscher diesem Streite gegenüber, er strebt die Überwindung der lutherischen Lehren an. Gegensätzlich eigenartig ist ferner die nationale Einstellung; der Protestantismus führt eine Wiederbelebung des Deutschtums in den böhmischen Ländern herbei. Gemeinsam mit den Kämpfen des 15. Jahrhunderts ist allerdings die Verquickung religiöser Anfeindung des Katholizismus mit der ständischen Politik, so daß ein Sieg der neuen religiösen Richtung gleichzeitig einen Sieg der ständischen Macht mit sich geführt hätte.

II. Das Königtum.

1. Nach der Erledigung des böhmischen Thrones durch den kinderlosen Tod König Ludwigs in der Schlacht bei Mohacs war es fraglich, ob die erbrechtlichen Ansprüche seiner Schwester Anna durchdringen würden. Es ist ein Zeichen des Fortlebens der in der vorangegangenen Periode entwickelten ständischen Macht, daß der Herrschaftserwerb des Gatten Annas, Ferdinands I. von Habsburg, durch freie Wahl seitens des hiezu eingesetzten 24gliedrigen ständischen Ausschusses (je 8 aus den 3 Ständen) erfolgte. (1526.) Es lag hierin eine umso stärkere Betonung des Wahlmomentes, als die Stände die Berücksichtigung erbrechtlicher Ansprüche ausdrücklich verneinten. — Diese erbrechtlichen Ansprüche, welche Ferdinand I. als Gatte Annas geltend machte, stützten sich vor allem auf einen Majestätsbrief Wladislaws von 1510. In diesem erklärte Wladislaw — für den Fall des kinderlosen Todes seines Sohnes Ludwig — Anna als wahre Erbin des Königreiches Böhmen: gleichzeitig sicherte er allerdings den Ständen zu, daß er aus eben diesem Grunde Anna „nicht ohne Rat und Wissen dieses Königreichs" verloben oder verheiraten werde.

Dieser Majestätsbrief fußte auf dem Erbfolgegesetze Karls IV. von 1348, wo das Erbrecht der Herrscherfamilie sowohl für die männliche als auch für die weibliche Nachfolge festgelegt war. Ferner kamen die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Habsburg und Luxemburg von 1364 und 1366 in Betracht; doch hat sich Ferdinand I. auf diese nicht berufen. — Die Einwendungen der Stände gegen die Geltendmachung eines Erbrechtes stützten sich vor allem auf den landrecht-

lichen Grundsatz, wonach nur die nicht abgeschichtete Tochter bei Abgang von Söhnen erbberechtigt war. Hieraus leiteten sie unter allerdings nicht stichhältiger Geltendmachung des Grundsatzes, daß die privatrechtliche Erbfolge nicht klimme, nicht auf Aszendenz und Seitenverwandtschaft zurückgreife, das freie Wahlrecht ab. Außerdem hielten sie entgegen, daß die 1510 vorgesehene Einwilligung der Stände zur Verheiratung Annas nicht eingeholt worden war. — Ferdinand I. gab unter politischer Berücksichtigung der ständischen Macht diesen Einwendungen nach und anerkannte mittels Reverses (13. Dezember 1526) „quod praefati status et communitas illius regni (Bohemiae) non ex aliquo debito . . . . . eam electionem eligentes nos in regem Bohemiae ex libera et bona voluntate ipsorum hoc fecerunt". — Anders vollzog sich der Herrschaftserwerb in Mähren und in Schlesien. Dort kam es zu keiner Wahl, sondern die mährischen Stände nahmen Ferdinand, den Gemahl Annas, der rechten Erbin, als Erbherrn an; hier schritten die Fürsten und Stände zur Wahl, anerkannten aber den Gewählten als ihren Erbherrn. Während sonach in Böhmen die freie Wahl, in Mähren das reine Erbrecht durchgedrungen war, zeigt der Herrschaftserwerb in Schlesien jene Verquickung von Erb- und Wahlmoment, wie sie den geschichtlichen Grundlagen des Herrschaftserwerbes entsprachen. — Die Stärkung der Herrscherstellung, welche Ferdinand in Böhmen errang, begünstigte die Verwirklichung seiner Absicht, jenes freie Wahlrecht, das er 1526 anerkannt hatte, durch eine Betonung des Erbmomentes abzuschwächen: 1545 gelang es ihm, jenen Revers von 1526 durch einen neuen zu ersetzen, in welchem unter entsprechender Auslegung des Wladislawschen Majestätsbriefes von 1510 gesagt wurde, daß die Stände Böhmens Anna als rechte Erbin anerkannten und Ferdinand, ihren Gemahl, mit freiem und gutem Willen zu ihrem Erbherrn wählten und annahmen. Diese Änderung wurde auf dem Bartholomäuslandtage von 1547 zur Kenntnis genommen.

Es war daher fortab die Wahl durch die Festhaltung am Erbrechte gebunden; sie verlor praktisch ihre Bedeutung, denn die Stände nahmen den neuen König zur tatsächlichen Herrschaft in Erwartung der Zusicherung der von ihm anläßlich der Krönung verlangten Verpflichtungen an. Bei den Nachfolgern Ferdinands I. war nur noch die Annahme ein entscheidender Akt der Stände, wenn auch in den Verhandlungen weiterhin von einer Wahl gesprochen wurde oder sich der König als erwählt bezeichnete.

Mit der Änderung der Stellung der Stände zum Herrschaftserwerbe wechselte die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit des

Erwerbes der Königswürde bei Lebzeiten des Herrschers. Während die böhmischen Stände anfänglich dies grundsätzlich für ausgeschlossen erklärten, gaben sie hierin schon im Jahre 1527 nach und ließen unter der Voraussetzung eines Eides auf die Wahrung der Landesfreiheiten die Krönung des Erben bei Lebzeiten des Königs zu. Tatsächlich wurden die Nachfolger Ferdinands I. sämtlich (Matthias als Anwärter des Königreiches Böhmen) schon während der Regierung des Königs angenommen.

Eine Wahlkapitulation (ein Gedinge zwischen dem zu Wählenden und den Ständen) wurde dem Charakter seines Herrschaftserwerbes entsprechend nur bei Ferdinand I. eingeleitet; hier wurde es sogar gesetzlich festgelegt, daß der böhmische König nicht früher gewählt oder gekrönt werden solle, bevor er die ständischen Freiheiten bestätigt hätte (1526). Gleichwohl ließ sich Ferdinand zu der geplanten Wahlkapitulation nicht herbei, sondern begnügte sich mit der Bestätigung einer ihm von den Ständen vorgelegten Verschreibung. Die Nachfolger Ferdinands erteilten Krönungsreverse, in welchen sie sich verpflichteten, in bestimmter Frist nach der Krönung die Rechte und Privilegien des Königreiches Böhmen zu bekräftigen. Der Inhalt war im Wesen gleich den Zusicherungen, welche die Herrscher des 15. Jahrhunderts, insbesondere Wladislaw, gegeben hatten; Änderungen ergaben sich aus dem Wandel religionsrechtlicher Verhältnisse. In Mähren und in den schlesischen Fürstentümern und den beiden Lausitzen kam es wie zu keiner Krönung so zu keinem Krönungsrevers. Hier bekräftigte der neue Herrscher die Landesprivilegien anläßlich der Huldigung.

2. Der Lehensinvestitur durch den deutschen Kaiser kam, wie schon in der vorangehenden Periode, keine materielle Bedeutung mehr zu. Es zeigt dies die stets gegebene Versicherung, daß ein Fehlen der Investitur der Ausübung der königlichen Herrschaft nicht hinderlich sein solle. Die Investitur wurde übrigens nur von Ferdinand I., und zwar erst spät (1541) nach vorheriger Bestätigung der Privilegien Böhmens (1530), und von Ferdinand II. eingeholt; bei Maxmilian II. und Rudolf II. unterblieb sie, Matthias suchte zwar darum an, infolge des Todes Kaiser Rudolfs kam er jedoch davon ab.

Das Lehensverhältnis zwischen Böhmen und dem deutschen Reiche wurde, wie dies ja schon die zurücktretende Rolle der Investitur beweist, weiter innerlich abgeschwächt. Eine Reihe von Motiven förderte diese Entwicklung: das Sinken der verfassungsrechtlichen Kraft des Lehenswesens im deutschen Reiche selbst, das Festhalten der deutschen Kaiserwahl am Hause Habsburg, das nun gleichzeitig Träger der böhmischen

Königswürde war, die immer stärker hervortretende Wahrung der Hausmachtinteressen Habsburgs dem Reiche gegenüber. So stand das böhmische Königreich, außerhalb der Reichsorganisationen, der Reichskreise und des Reichskammergerichtes, als tatsächlich selbständiges Gebiet da. Finanzielle und Kriegsnöte des deutschen Reiches zeitigten allerdings um die Mitte des 16. Jahrhunderts Versuche, Böhmen auf Grund des Lehensbandes zu Heer- und Steuerleistungen für das Reich heranzuziehen. Solches geschah durch die Aufnahme Böhmens in die Heer- und Steuermatrik des Reiches (1521, 1545), durch den Anspruch, welchen Karl V. (1547) auf eine Heeresunterstützung seitens Böhmens erhob, sodann durch den neuerlichen Versuch des Reichstages zu Augsburg, Böhmen zur Steuerleistung für das Reich heranzuziehen. Im ersten Falle widersprachen die Stände mit der zutreffenden Einwendung, daß hiedurch die Böhmen dem Reiche gegenüber gewährten Privilegien verletzt seien; den Lehensanspruch Karls V. unterstützte Ferdinand I. den böhmischen Ständen gegenüber; im Jahre 1548 nahm er jedoch den territorialen Standpunkt ein, indem er betonte, daß der König von Böhmen zwar einige Ländereien und Güter vom deutschen Reiche zu Lehen trage, daß aber das Reich diesen Gebieten keinen lehensherrlichen Schutz gewähre; er beschränkte sich sonach, hier die Bedeutung eines Lehensbandes nur für jene Herrschaften und Güter, welche er besonders vom Reiche zu Lehen trug, anzuerkennen. — Selbst die aktiven Folgen des Lehensbandes, die Rechte, die aus der Kurwürde Böhmens flossen, verkümmerten in diesem Zeitraume, gewiß im Widerspruche zu den fortdauernd geltenden Bestimmungen der Goldenen Bulle. Dies trat nicht nur bei den Beratungen der Kurfürsten ohne Zuziehung des böhmischen Königs, in seinem Ausschlusse aus der Wahlkapitulation zutage, sondern endlich auch bei der Ausübung des Wahlrechtes selbst, da Matthias und Ferdinand II. ohne die böhmische Stimme gewählt wurden.

3. Der staatsrechtliche Bau des böhmischen Königreiches hat in dieser Epoche keine wesentliche Änderung erfahren, nicht in seiner Selbständigkeit, nicht in seinem ständestaatlichen Charakter, nicht in dem staatsrechtlichen Verhältnisse der der Krone Böhmen eingegliederten Territorien. Die Vereinigung der habsburgischen Herrschaft über die österreichischen Gebiete und über das böhmische Königreich war nur eine personale, ohne eine reale Union beider Herrschergewalten. Die im folgenden zu besprechenden Maßnahmen der ersten Habsburger im Sinne einer inneren Verkettung ihres gesamten Herrschaftsgebietes änderten doch noch nicht grundsätzlich die Selbständigkeit der öster-

reichischen und böhmischen Territorialgewalten. — Ebenso blieb auch im Inneren für die Teilung der Gewalt zwischen dem Könige und den Ständen die im 15. Jahrhundert zur Entwicklung gelangte Rechtslage im Wesen fortbestehen; die allerdings starken Veränderungen des Kräfteverhältnisses zwischen dem Königtum und den Ständen führten noch zu keinem Umsturze grundsätzlicher Art. — Stationär blieben ferner die geschichtlichen Zusammenhänge der Nebenländer mit der Krone Böhmen. Für Mähren brachten die Jahre 1608 bis 1611 allerdings eine vorübergehende Trennung der böhmischen von der mährischen Herrschergewalt, da Matthias für die Zeit der Anwartschaft auf das böhmische Königtum Mähren als von der Königsgewalt Rudolfs II. ausgeschiedenes Gebiet erhielt. Doch sollten hiedurch die staatsrechtlichen Zusammenhänge mit Böhmen nicht aufgelöst werden; dies gab sich in der Vereinbarung kund, daß keiner der beiden Herrscher Privilegien erlassen durfte, die das Rechtsverhältnis Mährens und Böhmens abändern würden. Im übrigen trug die mährische Herrschaft Matthias' in dieser Zeit einen dem böhmischen Königtum analogen selbständigen Charakter an sich. Die Stellung des Olmützer Bischofs als Lehensträgers des böhmischen Königs mit Fürstentitel wurde 1588 ausdrücklich erneuert. Unbeschadet der Lehensherrschaft über seine Mannen und seiner übrigen Hoheitsrechte, die auch das Recht eigener Münzstätte in sich schlossen, nahm er jedoch — wie früher — als hervorragendes Mitglied an den ständischen Einrichtungen Mährens, seinen Landtagen und Landfriedenseinungen teil.

In Schlesien ging das von Matthias Korvinus geschaffene Werk einer Gesamtverwaltung nicht unter, ja es trat entsprechend der Politik Ferdinands, die Königsgewalt zu heben, eine Stärkung der gesamtstaatlichen Organisation zu Ungunsten der einzelnen schlesischen Fürstentümer ein. Mittel hiezu waren die Betonung des königlichen Regalienrechtes selbst gegenüber den mittelbaren Fürstentümern, die Konzentration der äußeren Politik und des Heerwesens einschließlich des Aufgebotes zur Landwehr in den Händen des Königs und nicht zuletzt die weitere Ausbildung des sogenannten Oberamtes. Dies Amt der Oberlandeshauptmannschaft entfaltete einen zentralisierenden Wirkungskreis in „Justiz- und Regimentssachen" und trug so wesentlich zur Verinnerlichung der schlesischen Gesamtverwaltung bei. Als Vertreter des Königs auf dem Gebiete des Lehnwesens wahrte es den Fortbestand der für die schlesischen Fürstentümer grundlegenden verfassungsrechtlichen Beziehungen zur Krone Böhmen. Das Amt lag bis 1609 in den Händen des Breslauer Bischofs; in Nachwirkung des Majestätsbriefes von 1609

ging es auf weltliche schlesische Fürsten über. Zentraler Natur war ferner fortdauernd das Ober- oder Fürstenrecht, an welchem die Fürsten und Freiherren sowie die Stände der Erbfürstentümer sessionsberechtigt waren. Allerdings zeigen sich in seinem Wirkungskreise Spuren eines allmählichen Verfalles, da die Politik Ferdinands I. die Zentralisation schlesischer Rechtspflege mit anderen, für das Königstum günstigeren Mitteln förderte: die Oberaufsicht des Oberhauptmannes erstreckte sich auch auf Fälle der Rechtsverweigerung und das königliche Appellationsrecht sollte ausgebildet werden. Das fürstlich-ständische Gesamtorgan Schlesiens, der schlesische Fürstentag, verkörperte auf der von Matthias Korvinus geschaffenen Grundlage auch in dieser Epoche, Generalständen einigermaßen vergleichbar, das ständische Element in der schlesischen Gesamtorganisation, die sich so der dualistischen Gliederung der Gewalten, Königtum und Stände, anpaßte. Die Fürstentage waren fortdauernd in drei Kollegien, Fürsten und freie Standesherrschaften, Landschaften (Herren, Prälaten, Ritterschaften der Erbfürstentümer, einschließlich Breslaus) und Städte gegliedert, vom Oberhauptmanne im Namen und im Auftrage des Königs einberufen und geleitet. — Dieser Gesamtorganisation Schlesiens standen wie früher die einzelnen schlesischen, unmittelbaren (Erbfürstentümer) und mittelbaren Fürstentümer gegenüber. Die Betonung der königlichen Hoheitsrechte, insbesondere der Regalien, durch Ferdinand I. drückte allerdings die Stellung der schlesischen Fürsten stark herab. — Zu den schlesischen Fürstentümern wurde, der Entwicklung im 15. Jahrhundert entsprechend, auch Troppau gezählt und es wurde in die Einrichtungen der schlesischen Gesamtverwaltung mit seinen Ständen einbezogen. Allein es blieb der alte Gegensatz der Troppauer Stände gegen diese Eingliederung bestehen. Die Kosten des Anschlusses an Schlesien (Mitleiden an den schlesischen Landessteuern, Kosten für die Entsendung von Delegierten zum Oberrechte) und die größeren ständischen Freiheiten Mährens machten vor allem die Ritterschaft, weniger die Städte, widerspenstig. Die Ritterschaft, und seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Städte, verweigerten die Beschickung des schlesischen Oberrechtes und entfachten dadurch einen hartnäckigen, fast ein Jahrhundert währenden Streit. Dieser fand ein Ende im Sinne der Zugehörigkeit zu Schlesien mit der 1614 erfolgten Verleihung des Herzogtumes Troppau an den Fürsten Liechtenstein als erbliches Mannlehen, wodurch Troppau aus der Reihe der unmittelbaren Fürstentümer ausschied und Liechtenstein (ohne die Stände des Troppauer Gebietes) Sitz und Stimme im schlesischen Fürstentag und Fürstenrecht erhielt. Die Opposition der Troppauer Stände, welche hiebei

von den böhmischen und mährischen Ständen unterstützt wurden, und ihre Verweigerung der Huldigung hatten keinen Erfolg. — Den Charakter eines schlesischen Fürstentumes hatte ferner Jägerndorf (bis 1603) im Besitze des Hauses Hohenzollern-Ansbach als vom Könige Ludwig erteiltes erbliches Lehen. Die hier stärker entwickelten ständischen Rechte wurden mittels wiederholter Privilegienbestätigungen gesichert. — Dagegen löste sich bei der Grafschaft Glatz die nähere Beziehung zu Schlesien, die durch den gemeinsamen Besitz mit dem Fürstentum Münsterberg gegeben war. Glatz ging zunächst in selbständigen Besitz (Johanns von Pernstein, später Erzbischof Ernsts von Salzburg), sodann seit 1560 wieder in den unmittelbaren Besitz der böhmischen Könige über.

Für Stadt und Land Eger blieben im Wesen die Reichspfandschaft und die Privilegien der böhmischen Könige grundlegend für die verfassungsrechtlichen Beziehungen zu Böhmen. Die Fortdauer des Pfandbesitzes, welcher immer mehr den Charakter einer ewigen Pfandschaft annahm, brachte es allerdings mit sich, daß die Beendigung der Pfandschaft (abgesehen von einer an der Abgeneigtheit der Egerer selbst gescheiterten Einlösungs-Aufforderung des Brandenburg-Baireuther Markgrafen und des sächsischen Kurfürsten im Jahre 1552) kaum mehr erwogen wurde, daß aber andererseits das Egerland um so größeren Wert auf seine privilegiale Stellung legte. Dies äußerte sich insbesondere dem Versuche gegenüber, die böhmischen Landtagsbeschlüsse betreffend die Steuerbewilligung auch auf Eger zu beziehen. Hartnäckig wahrte hier das Egerland seine Selbständigkeit auf Grund seiner Privilegien, wie dies die Verhandlungen und insbesondere eine umfangreiche Denkschrift der Egerer Stände vom Jahre 1570 zeigen. Der Widerstand war erfolgreich, die Selbständigkeit der Egerer Steuerbewilligung blieb formal gewahrt, obgleich sie sich materiell den Beschlüssen des böhmischen Landtages anpaßte. Die Selbständigkeit Egers und des Egerlandes gegenüber der inneren Verwaltung Böhmens trat vor allem in den besonderen Landtagen des Egerlandes hervor; in diesem Zusammenhange ist es bemerkenswert, daß sich der Religionsbrief Rudolfs II. auf Eger nicht bezog. Die Stadt Eger blieb in der Zeit des schmalkaldischen Aufstandes königstreu, wurde daher von keiner Strafe betroffen, doch auch sie sollte in den Wirkungskreis der königlichen Appellationskammer einbezogen werden. Die Egerer Burgpflege ging privatrechtlich von den Schlicken an Andere, endlich 1599 in den Besitz der Stadt Eger selbst über.

4. Die Herrschergewalt erlangte in diesem Zeitraum unter der Regierung Ferdinands I., im Gegensatz zur vorausgehenden Periode, eine allmähliche Stärkung. Bei der Fülle der ständischen Macht war die Zeit für eine grundsätzliche Änderung noch nicht gekommen. In politischer Einsicht suchte daher Ferdinand I. seine Herrscherziele nur durch einzelne Verwaltungsmaßnahmen und den Ausbau seines von den Ständen unabhängigen Machtbereiches zu fördern. Selbst die Überwindung des mit dem Schmalkaldischen Bunde zusammenhängenden Aufstandes konnte er nur den Städten, noch nicht dem Adel gegenüber, voll ausnützen. — Eine theoretische Grundlage für die Erweiterung der Herrschergewalt wurde zwar nicht erörtert, zweifellos hat jedoch das römischrechtliche Vorbild einer plenitudo potestatis des Herrschers mit eingewirkt. Auf dem Bartholomäuslandtage (1547) gelang es Ferdinand I. zu erzielen, daß ihm die Fülle der Gewalt zugesprochen wurde, insoweit sie nicht durch Landesfreiheiten und Privilegien oder Landesinteressen eingeschränkt war. Nicht iura reservata zählt folgerichtig die Landesordnung von 1549 auf, sondern sie umschreibt den Bereich des Königsrechtes.

a) Die persönliche Regierung des Königs trat unter Ferdinand I. viel stärker hervor, als es unter den Jagellonen der Fall gewesen. In diesem selbständigen Eingreifen des Herrschers, das gleich bei der nur eingeschränkten Annahme der Wahlkapitulation in die Erscheinung trat, lag ein wesentliches, obgleich nur tatsächliches Moment für die Zurückdrängung der ständischen Macht. Der besondere Hof des böhmischen Königs blieb weiter bestehen, ja die Hofämter fanden eine weitere Ausgestaltung (so das Hofkämmererwesen unter dem obersten Hofkämmerer, einschließlich der Verwaltung der königlichen Güter, so das Amt des Oberstjägermeisters, auch das Amt des königlichen Hofmeisters behielt dauernd seine Bedeutung); andererseits blieb die Vereinigung Österreichs und der böhmischen Länder in dieser Hinsicht nicht ohne Einfluß, da die Residenzhaltung in Wien naturgemäß den besonderen böhmischen Hof außer den Zeiten, während welcher der König in Böhmen weilte, entbehrlich machte. Erst in der Zeit Rudolfs II., der Prag zu seiner Residenz erhob, lebte die böhmische Hofhaltung wieder auf.

Von besonderer und nachhaltiger Bedeutung wurde der Einfluß auswärtiger Einrichtungen auf Böhmen bei der Beratung des Königs. Hier war es der von Ferdinand I., wohl nach spanischem Muster, 1527 geschaffene Geheime Rat, welcher als engerer Beratungskörper des Herrschers das ganze habsburgische Territorium umfaßte und darüber

hinaus in Angelegenheiten des deutschen Reiches wirksam wurde. Er übte auf die persönlichen Entscheidungen des Herrschers einen großen Einfluß aus, vor allem in Fragen der äußeren Politik, und zwar — abgesehen von einem gewissen Zurücktreten des Geheimen Rates unter Maximilian II. — dauernd während der ganzen hier behandelten Epoche, insbesondere in der Regierungszeit Rudolfs II. und Matthias'. Die Beschickung dieses Kollegiums durch Mitglieder aus Böhmen war eine geringe, nur der böhmische Kanzler nahm als außerordentliches Mitglied daran teil, obwohl der Geheime Rat, ohne Behörde im eigentlichen Sinne zu sein, doch die königlichen Entscheidungen auch in böhmischen Angelegenheiten vorbereitete und so tatsächlich über den böhmischen Behörden stand. — Hieraus ergab sich von selbst eine Gefahr für die Stellung und die faktische Bedeutung des böhmischen Rates. Der böhmische Landtag sah dies voraus. Schon bei der Wahl sollte Ferdinand die Verpflichtung übernehmen, sich in böhmischen Angelegenheiten nur des böhmischen Rates zu bedienen; Ferdinand tat dies jedoch nur eingeschränkt, er behielt sich die Beiziehung fremder Räte in gemeinsamen und Kammerangelegenheiten vor. In der Folgezeit wiederholte der böhmische Landtag zwar sein Petit, allein ohne Erfolg; auch die Zusage, welche Rudolf II. den Ständen im Jahre 1608 gab, in böhmischen Sachen keine fremden Berater beizuziehen, was einer Ausschaltung des Geheimen Rates gleichgekommen wäre, wurde nicht verwirklicht. Tatsächlich beschränkte sich die territoriale Beratung des Königs in böhmischen Sachen zu Zeiten seines Aufenthaltes außerhalb Böhmens auf die Entsendung von böhmischen Räten (2) nach Wien; dies wurde jedoch nicht generell verwirklicht, da sich widersprechende Anschauungen geltend machten, ob die Entsendung auf Kosten des Königs oder des Landes erfolgen solle. Ein Landtagsbeschluß von 1575, welcher sich endlich für die Entsendung zweier Räte auf Landeskosten entschied, wurde nicht durchgeführt: es blieb bei einer nur fallweisen Berufung böhmischer Räte an den königlichen Hof oder bei der schriftlichen Einholung von Ratschlägen. War der König in Prag, so behielt der böhmische Rat weiter seine Wirksamkeit, wie dies Rudolf II. im Jahre 1578 ausdrücklich zusagte. — Mit der Gefahr einer Entfremdung des königlichen Rates hing das von den Ständen bei der Steuerbewilligung immer wiederholte Verlangen zusammen, daß der böhmische König seine Residenz in Prag haben solle. Erreicht wurde dieses Postulat in der Zeit von 1583—1612, da Rudolf in Prag, nicht in Wien residierte. — Auf den Rat ging in der Habsburgerzeit die königliche Judikatur vom Kammergericht über (s. u. S. 98). — Im Wesen

unberührt blieben die Aufgaben des Rates, welche ihm als Organ der ständischen Bindung des Königs oder als Vertreter der Landesinteressen (s. u. S. 105) zukamen. — Der ziemlich gleichzeitig mit dem Geheimen Rate ins Leben gerufene zentrale Hofrat (seit 1559 Reichshofrat) konkurrierte in nicht scharf abgegrenzter Kompetenz mit dem Geheimen Rate als beratende Stelle und hatte insoweit daher auch Einfluß auf Böhmen und seine Nebenländer. Im übrigen aber war er vor allem oberster Gerichtshof und da die oberste Gerichtsbarkeit des böhmischen Königs eine territoriale blieb, griff diese Behörde in ihrer Jurisdiktion auf die böhmischen Länder nicht über.

In engem Zusammenhange mit der persönlichen Regierung stand die Kanzlei des Herrschers. Auch hier zielte die Politik Ferdinands I. nach einer Zentralisation. Zu diesem Zwecke errichtete er gleich zu Anfang seiner Regierung bei der Wiener Hofkanzlei eine Expedition für Angelegenheiten der Länder der böhmischen Krone und unterstellte ihre Sekretäre der Wiener Hofkanzlei. Hierin lag fast ein grundsätzlicher Eingriff in die Stellung des böhmischen Kanzlers. Im Sinne ständischer Wünsche trat allerdings bald eine Änderung ein: die bloße Expedition wurde durch eine selbständige Expositur der böhmischen Kanzlei am Wiener Hofe ersetzt. Der an der Spitze dieser Expositur stehende Vizekanzler war dem böhmischen Kanzler untergeordnet und es war daher der organische Zusammenhang mit der böhmischen Kanzlei wiederhergestellt. Später trat eine sprachliche Teilung hinzu; die Expositur schied sich in eine böhmische und eine deutsche Unterabteilung (die letztere wohl in historischem Anschluß an ein schlesisch-lausitzer Sekretariat), je nach der Sprache der Geschäftsstücke unter je einem Vizekanzler (1533).

Neben diesen zentralistischen Maßnahmen trachtete Ferdinand zwecks Stärkung seiner persönlichen Regierung auch die Intervention des böhmischen Kanzlers auszuschalten. Dies geschah teils bei Entscheidungen, die in Form offener Briefe vom Könige selbst herausgegeben wurden, teils durch die Anordnung, daß die dem Könige als rein landesfürstliches Amt (s. u. S. 89) unterstellte böhmische Kammer in Angelegenheiten ihres Bereiches königliche Bescheide selbst ausfertigen durfte. Der Widerstand, welchen der böhmische Landtag dagegen erhob, hatte den Erfolg, daß dies nur bei Urkunden, die mit dem kleineren Siegel zu versehen waren, geschehen konnte. während die auf Pergament geschriebenen Majestätsbriefe, selbst wenn sie das Kammerregale betrafen, immer dem obersten böhmischen Kanzler vorgelegt werden mußten, damit dieser sie mit dem großen Siegel versehe

und mitfertige. — Andere Gefahren drohten der böhmischen Kanzlei durch eine Dezentralisation des Kanzleiwesens innerhalb des böhmischen Krongebietes. Doch war die Errichtung von Sonderkanzleien für Mähren und für Schlesien nur vorübergehend. Mähren, das allerdings gleich beim Regierungsantritte Ferdinands I. Majestätsbriefe nicht von der böhmischen Kanzlei allein entgegennehmen wollte, erhielt infolge des Liebener Vertrages (1608) während der Regentschaft Matthias' eine eigene mährische Hofkanzlei am Hoflager des Königs in Wien. Mit der Wiedervereinigung Mährens mit Böhmen (1611) hörte die Wirksamkeit dieser Sonderkanzlei aber auf. — Sehr nachdrücklich verlangten die Schlesier und Lausitzer 1611 vor ihrer Huldigung das Zugeständnis einer eigenen schlesischen Kanzlei. Das bedrängte Königtum gab ihren Wünschen nach und errichtete eine selbständige schlesische Kanzleiabteilung deutscher Expedition (auch schlechthin schlesische Hofkanzlei genannt) mit dem Sitze in Breslau unter einem Vizekanzler, der allein dem Herrscher eidlich verpflichtet werden sollte. Die böhmischen Stände sahen hierin einen Eingriff in die Rechte der böhmischen Krone. Ihr Widerstand war erfolgreich. Matthias hob (1616) die schlesische Sonderkanzlei auf und vereinigte sie wieder mit der böhmischen Kanzlei. — In der Zeit der Rudolfinischen Hofhaltung zu Prag trat eine Vereinigung der böhmischen Expositur mit der böhmischen Kanzlei selbst ein. Hiedurch stieg der unmittelbare Einfluß des Obersten böhmischen Kanzlers beim König; allerdings nicht immer zu Gunsten der böhmischen Stände, wie dies z. B. bei der Verweigerung der Fertigung des Religionsfreiheit gewährenden Majestätsbriefes von 1609 durch den katholischen Kanzler Zdenko Lobkowitz der Fall war. — Die Stellung des Obersten böhmischen Kanzlers als eines ebenso königlichen wie ständischen Organes (s. o. S. 13) änderte sich im Wesen nicht. Auch sein sachlicher Wirkungskreis blieb gewahrt, ja er erweiterte sich. Bestätigungsbriefe aller Art (Adels-, Lehens- und Wappenbriefe), Machtbriefe zur Testamentserrichtung, Mandate betreffend die Bestellung von Vormündern, den Schutz von Witwen und Waisen gingen von ihm aus und zwar für das ganze Gebiet der böhmischen Krone. Ohne Verwaltungsbehörde zu sein, begann sich die böhmische Hofkanzlei seit Rudolf II. selbst in das gerichtliche Verfahren und die Exekution einzumengen, was den Anlaß zu mancherlei Beschwerden gab.

b) Zu einer Schaffung zentraler Behörden, welche ihren Wirkungskreis auf die in den Händen Ferdinands I. vereinigten Länder erstreckten, kam es im Gebiete der Finanzverwaltung und des Heerwesens

durch die Errichtung der Hofkammer (1527) und des Hofkriegsrates (1556). Doch der Zentralisation waren hier noch Grenzen gezogen: in den Bestand und den Wirkungskreis der territorialen Kammern und in die ständische Organisation des böhmischen Heerwesens konnte und sollte noch nicht eingegriffen werden. — Die Hofkammer war infolgedessen nur ein allgemein überwachendes und den Herrscher im Bereiche des Kammerregales, insbesondere in Fragen, „wie neue Einkommen gemacht und Kammergüter gemehrt werden mögen“, beratendes oberstes Kollegium ohne selbständige Exekutive; überdies war sie Empfangstelle der zur Deckung der Kosten des Hofstaates, der Zentralregierung und der geworbenen Truppen zufließenden Gelder. Die Finanzverwaltung selbst verblieb den territorialen Kammern. Die Instruktionen der Hofkammer (1527, 1537) legten darauf besonderes Gewicht, daß der Herrscher bei seinen Entschließungen in Kammersachen, vom Bedarfe im Falle kriegerischer Verwicklungen abgesehen, das Votum der Hofkammer einhole. Unter den Nachfolgern Ferdinands I. unterstützte der Geheime Rat die Hofkammer wesentlich in ihren Aufgaben einer zentralen Beratung. — Die Unterordnung der böhmischen Kammer unter die Hofkammer, welche in der Hofkammerordnung von 1568 deutlich festgelegt wurde, entsprach ihrem grundsätzlich beratenden Charakter. Die böhmische Kammer sollte „ihr Aufsehen auf die Hofkammer haben“, von keiner anderen Hofstelle als von ihr Befehle entgegennehmen, sie war verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten sich mit ihr ins Einvernehmen zu setzen und Berichte an den König nur im Wege der Hofkammer zu erstatten. — Die Organisation der Hofkammer war eine kollegiale, ihr stand ein Superintendent, später ein Präsident vor. Die Zahlungsgeschäfte, Empfangnahmen und Leistungen waren einem Zahlmeister, später zwei Zahlmeistern (einem Hofzahlmeister und einem Hofkriegszahlmeister) anvertraut. Die von der Hofkammer ausgehenden Schriftstücke besorgte eine besondere Kanzlei.

Der Plan einer zentralen Institution für das Kriegswesen hatte in der beginnenden Umwandlung der Lehensheere in Söldnerheere und in der damit gegebenen Steigerung des Gelderfordernisses für eine Kriegführung sowie in der dringenden Notwendigkeit, die Türkengefahr kriegerisch abzuwehren, seinen Grund. Allein die Verwirklichung einer gesamtstaatlichen Heeresverwaltung, wie dies Ferdinand I. schon zu Anfang seiner Regierung plante, begegnete großen Schwierigkeiten, da die besonderen territorialen Organisationen des Heerwesens eine einheitliche Verwaltung vom Herrscher aus noch nicht zuließen. So konnte sich der endlich 1556 als kollegiale Behörde ins Leben gerufene Hof-

kriegsrat nur auf das angeworbene Söldnerheer des Herrschers beziehen. Seine Verwaltungsaufgaben waren die Sorge für die Beschaffung, Ausrüstung und Verpflegung des Kriegsvolkes, für Aufbringung und Instandhaltung des Kriegsmateriales, für Verproviantierung und Erhaltung der Festungen, hauptsächlich an gefährdeten Grenzen. Da hiebei die Deckung der Kosten eine große Rolle spielte, war die sachliche Abhängigkeit des Hofkriegsrates von der Hofkammer gegeben, mit welcher sich der Hofkriegsrat bei größeren Geldanforderungen ins Einvernehmen setzen mußte. — Als Zentralbehörde erstreckte der Hofkriegsrat seinen Wirkungskreis auch auf die böhmischen Länder. Doch wurden sie wegen der wesentlich ständischen Organisation ihrer Heeresverwaltung und da sie nicht Schauplatz der Türkenkriege waren, tatsächlich von dieser Zentralstelle weniger berührt. In einem besonderen Landtagsbeschlusse erkannten die böhmischen Stände das Recht des Königs an, sich seine Kriegsräte nach persönlichem Belieben zu bestellen; Böhmen und noch stärker Mähren wurden durch Steuerbewilligungen für die Türkenkriege in Mitleidenschaft gezogen.

c) Der Inhalt der königlichen Gewalt war grundsätzlich zunächst der gleiche wie zu Ausgang des 15. Jahrhunderts; aber während das 15. Jahrhundert eine faktische Schwächung des Königtums brachte, galt nun insbesondere in der Zeit Ferdinands I. das Gegenteil. Alle Zweige der königlichen Gewalt erfuhren kraft der mit politischer Einsicht gepaarten Energie dieses Herrschers eine Stärkung. Die tatsächlich kräftigere Ausnützung der gegebenen Rechte, die Schaffung und Ausbildung von Ämtern und Einrichtungen, die rein königliche waren, Einschränkungen der ständischen Machtsphäre und der städtischen Autonomie waren die Mittel dieser erfolgreichen Königspolitik. Von den beiden letzteren Äußerungen der Erstarkung der königlichen Gewalt soll bei der Besprechung des Landtagswesens und der Rechtslage der Städte gehandelt werden.

α) Die Stärkung der finanzrechtlichen Stellung des Königtums war das erste und am nachdrücklichsten verfolgte Ziel Ferdinands. Gleich im Jahre 1527 trat er mit einer Reorganisation des Kammerwesens hervor: ohne Befragen der Stände richtete er den Rat der königlichen Kammer (die böhmische Kammer) als rein landesfürstliches Amt ein und besetzte es mit Berufsbeamten unter starker Heranziehung von Räten aus den österreichischen Erbländern. Der ersten Instruktion von 1527 folgten noch zwei weitere (1530 und 1548). Die Organisation der Behörde war eine kollegiale. An der Spitze stand der älteste Rat,

später ein Präsident. Das Zahlungswesen war dem Rentmeister anvertraut. Die Expedition und Registratur lag in den Händen eines Sekretärs, nach der Reorganisation der Kammer (1548) zweier Sekretäre, eines deutschen und eines böhmischen. Ferner wurde eine besondere Rechnungsabteilung (4 Räte) für die Kontrolle eingeführt. Infolge der Beiziehung deutscher Räte war die Verhandlungssprache fast ausschließlich deutsch. Die Expeditionen an die Parteien erfolgten aber je nach der Sprache dieser Parteien. Der sachliche Wirkungskreis umfaßte die gesamte Kammerverwaltung einschließlich der außerordentlichen, ständisch bewilligten Steuern, welche für die Abfuhr an die Kammer bestimmt waren, ferner die Rechnungskontrolle und Revision. Die Kammer war auch dazu berufen, ohne eine Gerichtsbarkeit über Klagen auszuüben, Entscheidungen über Beschwerden und Gesuche in Angelegenheit landesfürstlicher Einnahmen zu treffen. Über ihre Abhängigkeit von der Hofkammer siehe oben Seite 88. Territorial sollte die Kompetenz der böhmischen Kammer ursprünglich das ganze Gebiet der böhmischen Krone umfassen, doch trat hierin später eine gewisse Dezentralisation ein: am stärksten hinsichtlich Schlesiens, wo 1557/58 eine besondere schlesische Rentkammer geschaffen wurde, welche in der Bestellung eines schlesischen Rentmeisters und eines Gegenschreibers für die Kontrolle ihre Vorläufer hatte. Sie war gegenüber der böhmischen Kammer fast selbständig, ihr Verhältnis zur Hofkammer ähnlich jenem der böhmischen Kammer. Auch in Mähren gab es seit 1567 einen eigenen Rentmeister oder Rentdiener mit einem Gegenschreiber für die Kontrolle; beide blieben allerdings der böhmischen Kammer unterstellt. Ähnliches gilt betreffs der ebenfalls der böhmischen Kammer untergeordneten Hauptleute mit ihren Gegenschreibern in der Oberen Lausitz (seit 1549) und in der Niederen Lausitz (seit 1564).

Die Einrichtung der rein landesfürstlichen Kammer und die straffe Handhabung der königlichen Finanzgewalt äußerten ihre Rückwirkung auf die sonstigen Ämter, welche mit den königlichen Kammereinkünften zusammenhingen: auf die Ämter des Unterkämmerers, des obersten Münzmeisters und des königlichen Prokurators. — Die Stellung des Unterkämmerers, der ja zu einem ständischen Organ geworden war, sank in seiner Bedeutung. Es war schon ein die Errichtung der böhmischen Kammer erleichterndes Moment, daß gerade damals (1527) das Amt des Unterkämmerers unbesetzt war. Mit der Erweiterung der Machtvollkommenheiten der böhmischen Kammer, welche in den Wirkungskreis des Unterkämmerers den Städten gegenüber eingriff, verlor

das Amt immer mehr an materieller Bedeutung. Die hauptsächliche Betätigung des Unterkämmerers lag nun in der Intervention bei der Ratserneuerung in den königlichen Städten. Hier kam er oft mit den Ansprüchen der Städte in autonomer und religiöser Hinsicht (wegen der Bestellung katholischer Ratsstellen) in Konflikt. Persönlich wurde seine ständische Stellung getrübt, da er nun auch zum Rate der Hofkammer ernannt wurde und an den Beratungen derselben, obgleich nur auf besondere Ladung hin, teilnahm. — Der oberste Münzmeister, welcher als oberstes Organ für das Gebiet des Kuttenberg-Iglauer Bergrechtes fungierte, büßte ebenfalls seine frühere Selbständigkeit ein, da er der böhmischen Kammer unterstellt und insbesondere seit 1548 von dieser Stelle abhängig wurde. — Dagegen weist die Geschichte des königlichen Prokurators in dieser Zeit im Zusammenhange mit der kräftigeren Verfolgung der königlichen Kammerinteressen ein Wachsen materieller Bedeutung dieses Amtes auf. Hiebei lassen sich in der inneren Ausgestaltung dieses Amtes Anpassungen an das Fiskalamt der österreichischen Erbländer und für die strafrechtlichen Agenden spanische Einflüsse annehmen. Der Prokurator war im Zusammenhange mit der ursprünglichen Bestimmung seines Amtes vor allem prozessualer Mandatar des Königs; allerdings trat wegen des Schwindens des königlichen Heimfallsrechtes seine Intervention in darum geführten Prozessen zurück. Nur Lehensanfälle spielten noch eine größere Rolle. Dagegen nahm seine Praxis wegen der Auslösung verpfändeter königlicher Güter und der Tilgung von Schuldbriefen erheblich zu. Neu war seine Aufgabe, die in Strafprozessen verhängten Pönen einzutreiben, Konfiskationen durchzuführen und bei strafwürdigen Handlungen die Anklage zu erheben. Von der Vertretung des Königs selbst aus erweiterte sich das Mandat des Prokurators zu einer Vertretung der von den Königen gegründeten Klöster, der Freisassen und anderer den besonderen Schutz des Königs genießender Personen, wie der Untertanen auf den königlichen Gütern, der Juden, der Witwen und Waisen. Das Amt des Prokurators war von der böhmischen Kammer abhängig, teils infolge des Erfordernisses der Vollmacht erteilung von ihr aus, teils infolge der Aufsicht, welche sie über die gesamte Amtsführung des Prokurators ausübte. Persönlich nahm der Prokurator als Berater der böhmischen Kammer an ihren Sitzungen teil und erstattete auch Gutachten an dieselbe. In den übrigen zur Krone Böhmen gehörigen Gebieten kamen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ebenfalls Kammerprokuratoren oder königliche Fiskale auf.

Die königlichen Einnahmen, deren Verwaltung und Förderung die so gekräftigte landesfürstliche Organisation dienen sollte, hatten im 15. Jahrhundert eine arge Schmälerung erfahren. Ferdinand I. suchte zu retten, was an königlichen Einnahmsquellen zu Gunsten der Grundherren verloren gegangen war, und wo es anging, neue Einnahmen zu erschließen.

Den Bestand an königlichem Domanialbesitz trachtete er durch Auslösung von Pfandschaften wieder zu mehren. Einen merklichen Zuwachs erfuhr der königliche Gutsbesitz infolge der Güterkonfiskationen nach der Unterdrückung des Schmalkaldischen Aufstandes, wenngleich ein beträchtlicher Teil der konfiszierten Güter zur Befriedigung von Gläubigern, zu Gaben an Anhänger und Freunde Ferdinands verwendet und daher dem Königtum wieder entfremdet wurde. Es trat nun ein Unterschied zwischen den neuerworbenen und den von früher her dem Könige zugehörigen Gütern hervor. Die letzteren standen dem Könige zur freien Disposition, während über die ersteren entsprechend der in vorhabsburgischer Zeit ausgebildeten Rechtslage nur mit Einwilligung der Stände verfügt werden durfte. So wurde die Grundlage für eine Scheidung in Staatsgut und Kammerdomänen, die dem Könige als Grundherren gehörten, geschaffen. Die Auffassung des Kirchenvermögens als eines zur königlichen Kammer gehörigen Gutes wirkte auch im 16. Jahrhunderte fort. Allerdings wurde für den Besitz des Prager Erzbistums, der Olmützer und Breslauer Kirchen der Einfluß des Königtums ausgeschaltet.

Deutlich zeigt sich die starke königliche Finanzpolitik in dem Bestreben, die königlichen Regalien wieder aufleben zu lassen. In erster Reihe handelt es sich hier um das Bergregal und das mit ihm eng zusammenhängende Münzregal. Es galt hauptsächlich, die königliche Bergbauverwaltung gegenüber der grundherrlichen durchzusetzen. Mit diesem Plan trat Ferdinand I. gleich nach seinem Herrschaftsantritte in dem 1528 mit dem Hause Schlick abgeschlossenen Vertrage hervor, welcher die Joachimsthaler Münze in die Hände des Königs übergehen ließ. Diesem Vertrage folgte 1534 ein mit den böhmischen Ständen abgeschlossener genereller, materiell für die Grundherren günstiger Vertrag, welcher in folgenden Grundsätzen gipfelte. Es wurde zwischen niederen und edlen Metallen unterschieden. Die niederen Metalle (Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, Quecksilber) wurden den Grundherren weiterhin überlassen. Bezüglich der Edelmetalle Gold und Silber sollte bei den schon bestehenden Bergwerken dem Könige die Hälfte des

Bergzehnts und der Wechsel (Recht der Edelmetalleinlösung) gebühren. Unter Anerkennung der Bergbaufreiheit sollte die Ein- und Absetzung aller Bergamtleute fast ausnahmslos dem Könige zustehen. Dem Könige gebührte ferner die Obrigkeit über die Bergleute als Untertanen, ferner ein beschränktes Aufsichts- und Entscheidungsrecht über Beschwerden der Bergleute gegen die Grundherren. Demgegenüber behielt sich der König bezüglich der neuen Gold- und Silberbergwerke eine besondere Statuierung vor. Die Bestimmungen dieses Vergleiches wurden später nach langwierigen Verhandlungen durch eine neue Regelung, den sog. Maximilianischen Bergwerksvergleich (1575), hauptsächlich dahin abgeändert, daß dem Könige nur ein Viertel des Bergzehnts gebühren solle. — Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Durchführung des Bergregales dem Joachimsthaler Bergbetriebe der Schlicke gegenüber, denn diese setzten eigenmächtig dem Bergvergleiche von 1534 eine von grundherrlichem Geiste getragene Bergwerksordnung (1541) entgegen. Der hartnäckige Streit zwischen Ferdinand und den Schlicken führte schließlich zur Abtretung der Joachimsthaler Bergwerke an den König, der 1548 eine eigene (königliche) Bergordnung für Joachimsthal herausgab. — Die regale Bergwerksverwaltung erheischte einen verzweigten Beamtenapparat. Als höchstes Organ der Zentralverwaltung fungierte der Oberst-Münzmeister (das Amt eines obersten Berghauptmanns hatte nur kurzen Bestand). Die lokale Verwaltung lag in den Händen von Berghauptleuten und Bergmeistern, in Kuttenberg bestanden Berghofmeister. Hiezu kamen die Urburschreiber für die Verzeichnung der Einnahmen und Zahlungen, für die Verschreibung der Verleihung und die Verbuchung der Kuxe, die obersten Steiger als technische Sachverständige, Überwachungsorgane und diesen untergeordnete Beamte. — Die Bergwerksvergleiche von 1534 bezw. 1575 galten nur für Böhmen. Auf Mähren bezogen sie sich trotz der dahingehenden Bestrebungen der mährischen Stände nicht. Hier ließ sich das Königtum bloß zu zeitweisen Fristungen im Sinne des Erlasses des Zehntes (Generalfristungen von 1562, 1567, 1614) herbei. Eine einheitliche königliche Bergwerksverwaltung wurde nicht durchgesetzt. Ebensowenig bezogen sich die böhmischen Bergwerksvergleiche auf Schlesien. Hier galt zwar die Anschauung, der König sei prinzipiell Träger des Bergregals, einer Einführung königlicher Bergwerksverwaltung und noch mehr einer materiellen Verwertung des Bergregals standen jedoch landesherrliche Rechte schlesischer Fürsten, privilegiale Berechtigungen und grundherrliche Bergbetriebe ebenso wie der notleidende Zustand der Bergwerke hindernd entgegen. Deswegen blieb auch die praktische Bedeu-

tung einer für ganz Schlesien gedachten königlichen Bergwerksordnung von 1577 nach Joachimsthaler Muster nur problematisch.

Für das Münzregal war die Bergrechtsregelung von entscheidender Bedeutung, da mit ihr die grundherrliche Münzprägung der Schlicke aufhörte. Das Recht, Münzen zu prägen und die Währung zu bestimmen, ward königliches Recht, unterstützt durch das Recht auf die Einlösung der gewonnenen Edelmetalle. Ziel der königlichen Politik war die Einheitlichkeit der Währung, und zwar im Anschlusse an das Münzwesen des deutschen Reiches. In Anpassung an die deutsche Münze galten (seit 1544) die Taler (70 Kreuzer) als Grundlage der Prägung, sodann gemäß der Augsburger Reichsmünzordnung von 1559 die Reichsgulden (60 Kreuzer). Maximilian II. (Münzordnung von 1573) kehrte wieder zur Talerprägung zurück. Die Prägung fand in drei Münzstätten (Kuttenberg, Prag und Budweis) statt. Daneben konnte jedoch der Umlauf fremder und früher verwendeter Münzen nicht beseitigt werden und es konnte nur durch Valvationen, das ist Tarifierungen fremder und alter Münzen im Verhältnisse zu den geltenden heimischen, einigermaßen abgeholfen werden. — Das Schicksal des Münzregals in den übrigen zur Krone Böhmen gehörenden Ländern war jenem Böhmens analog. In Mähren war dies umsomehr der Fall, als das mährische Münzwesen ganz vom böhmischen abhängig blieb. Die wiederholten Anträge und Verhandlungen der mährischen Stände wegen der Errichtung einer besonderen mährischen Münzstätte blieben erfolglos, aber weit mehr als in Böhmen häuften sich hier ständische Beschwerden über Mängel des Münzwesens teils wegen des Kursierens minderwertiger und ausländischer, hauptsächlich schlesischer Münzen im Lande, teils wegen der geringen Geltung der böhmischen Münzen in Mähren. In Schlesien litt die Geltung des königlichen Münzregals unter der Konkurrenz der privilegialen Berechtigungen einzelner schlesischer Fürsten und Städte, die allerdings nur für geringere Münzen ausgeübt wurden, mit dem königlichen Münzregale. Ferdinand trachtete durch die Errichtung der Breslauer königlichen Münzstätte sein Regal zu stärken, doch nicht mit viel Erfolg wegen des heftigen Widerstandes der Bürger und wegen des fühlbaren Silbermangels zur Prägung. Im übrigen erstreckte sich die Anwendung der Reichsmünzordnung von 1559, nach welcher die übrigen Münzen tarifiert wurden, auch auf Schlesien. — Als neues Regal kam seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Anschlusse an die Einfuhr des Salzes aus den Alpenländern und schlesischen Salzes das Salzregal auf. Im Bergwerksvergleiche von 1575 wurde das Salz ausdrücklich dem Königtume vorbehalten. Es gestaltete sich in den böhmischen

Ländern wesentlich als Handelsmonopol aus und näherte sich so einem Zollregal.

Die übrigen Regalien wiesen eher einen Rückgang als einen Fortschritt auf. Dem Heimfallsrechte blieb der Boden infolge der landrechtlichen Erweiterung des Erbrechtes und der Testierfreiheit für eine Ertragsfähigkeit entzogen; lediglich bei den nur im Mannstamme vererblichen Lehen spielte der Heimfall vermöge der Zahlungen bei der Neuverleihung heimgefallener Lehen noch eine größere Rolle. — Auch das Judenregal wurde geschwächt. Schuld daran trug nicht zuletzt die dem Judentume feindliche Politik Ferdinands, welche eine Abwanderung der Juden in grundherrliche Gemeinden zeitigte. Es trübte den Grundsatz der Kammerzinspflicht der Juden, daß sie seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei der Tragung der Bern miteinbezogen wurden. — Die Regalität des Zollwesens suchte Ferdinand I. gegenüber der grundherrlichen Entfremdung im 15. Jahrhundert wieder zur Geltung zu bringen, insbesondere bot ihm die gefestigte politische Stellung des Königtums nach der Niederringung des Schmalkaldischen Aufstandes Gelegenheit, diese Absicht zu verwirklichen. Königliche Zollstätten wurden errichtet und grundsätzlich sollten Zölle nur noch mit Einwilligung des Königs eingehoben werden. In Böhmen und in Schlesien, hier allerdings nach starkem Widerspruche unter Berufung auf das Privilegium von 1498, und in den Lausitzen wurden diesem Grundsatze entsprechende Zollordnungen erlassen. Hiebei trat in der Auffassung des Zolles insofern ein Wandel ein, als er den gebührenrechtlichen Charakter abstreifte und im Wesen zu einer indirekten Steuer anläßlich der Aus- und Einfuhr von Waren zwecks Erhöhung der staatlichen Einnahmen wurde. Auch das in Prag und in anderen Städten eingehobene Ungeld paßte sich dieser Aufgabe an. Hiezu stimmt es ferner, daß die Städte nun anläßlich ihrer Steuerbewilligungen auch zollrechtliche Abgaben zusicherten. Dies ist besonders in Mähren der Fall gewesen, wo sich im übrigen die Regalität des Zollwesens nicht in gleicher Weise wie in Böhmen feststellen läßt und wo insbesondere die Mauten teils fortdauernd grundherrlich blieben, teils von den Ständen verliehen und geregelt wurden. Die einzelnen Länder der böhmischen Krone bildeten selbständige Zollgebiete. In der Zeit Rudolfs II. wurde die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes angebahnt, ohne jedoch wegen der mannigfachen widerstreitenden Interessen der einzelnen Länder vollends durchgeführt werden zu können. — Den Regalien kann die 1527 zunächst für Staatszwecke eingerichtete königliche Postverbindung zwischen Prag und Wien beigezählt werden, welche seit Maxi-

milian II. mit erweitertem örtlichen Wirkungskreis die Versendung von Privatbriefen und später auch Personentransport besorgte. Es lag hierin eine Territorialisierung des neu entstandenen Reichspostregals. Diese königliche Post leitete ein vom König ernannter Postmeister des Königreiches Böhmen, welcher dem Obersten Hofpostmeister in Wien unterstellt war. So ist die Einrichtung des Postregales ebenso ein Zeichen der selbständigen königlichen Kammergewalt wie der Zentralisationspolitik. Dem Beispiele Böhmens folgten Schlesien (1579) und Mähren (1611) mit ähnlichen Einrichtungen.

Der Ertrag der Domänen und Regalien war trotz aller finanzpolitischen Maßnahmen bei weitem zu gering, um die Ausgaben der Hofhaltung der königlichen Regierung und vor allem die gewaltigen Kosten der Türkenkriege sowie die Schuldenlast des Königtums zu decken. Hier konnte nur durch Einnahmen aus Steuern Abhilfe geschaffen werden. Die von den Ständen jeweils bewilligten Leistungen trugen aber fortdauernd den Charakter nicht pflichtmäßiger, sondern freiwilliger geldlicher Hilfeleistung der Stände an sich; sie wurden von den Ständen bewilligt, nicht vom Königtum auferlegt. Infolgedessen war die ganze Zeit erfüllt von langwierigen Landtagsverhandlungen, welche die gewöhnlich jahrweise Erfüllung der königlichen Steuerwünsche zum Gegenstande hatten. Obgleich eine Verweigerung der Bewilligung nicht vorkam, so ergaben sich doch ernste Schwierigkeiten und Streitigkeiten betreffend die Höhe und die Art der Steuern. Dem Könige war es vor allem um die Deckung der Kriegskosten zu tun, die Stände, insbesondere die böhmischen, waren dagegen einer Beitragsleistung für das Land nicht direkt betreffende Zwecke abgeneigt, sie wollten zunächst die königliche Schuldenlast abgetragen sehen und einen Teil für Landeszwecke zurückbehalten. Hiebei stießen die Gegensätze zwischen Adel und Bürgertum hart aneinander, da jeder Stand die für ihn am wenigsten drückende Steuerart durchzusetzen versuchte. Weiters verursachte die Frage der Heranziehung der Gutsuntertanen große Schwierigkeiten: der Adel suchte die Steuerlast auf sie abzuwälzen, während auf der anderen Seite diese Abwälzung durch eine besondere und gerechtere Besteuerung der Untertanen zu vermeiden getrachtet wurde. — Die königlichen Steueranforderungen hatten eine immerwährend steigende Tendenz; vor 1547 waren dem Erträgnis allerdings die Streitigkeiten um die Bewilligung sowie die Mängel bei der Steuereintreibung sehr abträglich. Im Vordergrunde der Besteuerung stand anfänglich, und zwar in allen zur Krone Böhmen gehörigen Ländern die Vermögenssteuer, auf Grund der „Schatzung" alles Vermögens, wobei der Untertanenbesitz zunächst

nicht einbezogen war. Der Widerstand, welcher vom Adel gegen diese Art der Besteuerung erhoben wurde, zeitigte in Böhmen den vorübergehenden, vielleicht nach spanischem Muster gemachten Versuch (1534 bis 1537), den Verkauf von Mobilien zur hauptsächlichsten Grundlage der Besteuerung zu machen. Die Anfeindung dieses Prinzipes, welches den Bürgerstand unverhältnismäßig traf, nötigte zu einer Abkehr von demselben. Vermögenssteuern, daneben die schon früheren Steuern von den Verkäufen (in Mähren als Scheffelgeld bezeichnet), insbesondere die Steuer des dreißigsten Groschens von den Verkäufen, die Biersteuer sowie Bewilligungen einer Erhöhung der Zölle beherrschen die Folgezeit. Die Vermögenssteuer wurde durch die Besteuerung des Hausbesitzes ersetzt und diese wieder zum Schlusse des 16. Jahrhundertes durch die eine bessere Differenzierung bietende Besteuerung nach Rauchfängen. Pflichtmäßige Abgaben waren im Sinne der geschichtlichen Entwicklung (s. oben S. 20) lediglich die Krönungssteuern und die Steuern anläßlich der Verheiratung des Herrschers und der Herrschertochter (obwohl bei letzterem Anlasse zuweilen auch der Gabencharakter geltend gemacht wurde). Hiezu kam als Folge der Niederwerfung der ständischen Erhebung das 1548 den böhmischen Städten mit Ausnahme der königstreu gebliebenen Städte Budweis, Aussig, Pilsen sowie den oberlausitzischen Städten und den schlesischen Städten der unmittelbaren Fürstentümer zur Strafe auferlegte Biergeld, als Steuer von der bürgerlichen Brauproduktion und dem städtischen Bierverkaufe. — Die Einhebung der Steuern war wesentlich Sache der Stände, welche auch die hiezu erforderlichen Organe bestellten. Nur bei einzelnen Abgaben, wie beim Biergelde oder beim dreißigsten Groschen in Mähren (Hansgraf) und in den schlesischen Erbfürstentümern war die Einhebung königlich.

β) Die königliche Gerichtsbarkeit verblieb zunächst in jenem Zustande wie in der vorausgehenden Periode; es kamen sonach das Hofgericht und das zwar ständische, aber doch dem Königtume näherstehende Kammergericht für die königliche Jurisdiktion in Betracht. Das Hofgericht hatte mit dem Schwinden der Bedeutung der Heimfälle eine sachliche Einschränkung erfahren, so daß sich seine Kompetenz im Wesen auf Lehensangelegenheiten beschränkte. Es war oberstes königliches Lehensgericht mit ständischen, dem Adel entnommenen Beisitzern. Für die deutschen Lehen wirkte weiterhin als königliche Gerichts- und Verwaltungsstelle die deutsche Lehenshauptmannschaft, welche seit 1544 einen Sekretär besaß. — Bei dem Kammergericht steigerte sich zwar der königliche Einfluß durch die dem Könige zuerkannte Berechti-

gung, die Zahl der Beisitzer nach seinem Belieben zu vermehren. Es erlitt aber territorial allmählich eine Einbuße, da gegen seinen außerböhmischen Wirkungsbereich Widerspruch erhoben wurde. Bezüglich Mährens kam es zu einer Abmachung zwischen den böhmischen und mährischen Ständen (1611), wonach keine Streitigkeiten aus Mähren an das königliche Gericht gezogen werden sollten.

Für die Revision rechtskräftiger Urteile auf Grund von Supplikationen zur Abänderung derselben erstand seit Ferdinand I. ein neues Forum in der judizierenden Tätigkeit des königlichen Rates.

Der Auffassung der königlichen Gewalt, wie sie Ferdinand I. unter Einwirkung des römischen Vorbildes hatte, mußte auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit das Streben entsprechen, die oberste Gerichtsgewalt des Königs zu stärken, insbesondere einen ordentlichen Rechtszug an den König zu schaffen. Die Zeit zu einer, wenn auch nur teilweisen Verwirklichung solcher Pläne war aber erst mit der Festigung der königlichen Stellung nach Besiegung des ständischen Aufstandes von 1547 gegeben. Nun konnte Ferdinand, und dies ohne Befragen der Stände, mit der Einführung einer königlichen Appellationskammer auf dem Prager Schlosse (1548) hervortreten. Der örtliche Wirkungskreis sollte sich auf Böhmen und alle zur böhmischen Krone gehörigen Länder beziehen; sachlich sollte das Gericht jedoch zunächst nur städtische Urteile betreffen, sonach das Oberhofverfahren beseitigen, hier aber einschließlich der Einholung von Blindurteilen (Rechtsweisungen auf Grund der Mitteilung des Rechtsfalles unter Verschweigung des wahren Parteinamens) und der Rechtsbelehrungen von anderen Schöffenstühlen oder von Universitäten. Als Oberhof kam für Böhmen außer Magdeburg auch Leipzig in Betracht, was erhaltene Weistümer bezeugen. Die Aktenversendung an Universitäten war nicht eingelebt. Befragungen der Prager Juristenfakultät fanden nicht statt, nur Rechtsgutachten fremder Hochschulen (Wien) wurden, wenngleich selten, eingeholt. Vor das königliche Appellationsgericht wurde auch die Überprüfung der Urteile des eigenartigen sogenannten Grenzrechtes oder „zerstreuten Rechtes“ (soud hraničný) gezogen. Dieses Gericht kam im 16. Jahrhundert zur Entfaltung, judizierte ohne strenge Kompetenzabgrenzung und ohne auf bestimmte soziale Schichten als Parteien beschränkt zu sein, vor allem beim Fehlen besonderer rechtlicher Regelung oder bei schwierigen und wichtigen Fällen, gewöhnlich nach Art eines Schiedsgerichtes mit Schöffen aus verschiedenen Städten besetzt und richtete gemeinhin nach Stadtrecht. Die Entstehung eines landesfürstlichen Appellationstribunals für die Städte hatte sich aller-

dings schon früher in immer häufigeren Berufungen an den König von den Städten aus und mittelbar in dem allmählichen Sinken der volkstümlichen Justiz der städtischen Schöffen nach der inneren Bedeutung der Rechtssprüche hin vorbereitet. — Die Appellationskammer war ein rein königliches Gericht, ihre Mitglieder wurden vom Könige ernannt und konnten nach Belieben von ihm abgesetzt werden. Unter Abgang vom Grundsatze der Ebenbürtigkeit war es mit Räten als Berufsbeamten besetzt, die allen drei Ständen entnommen wurden (2 Herren, 3 Ritter, 4 Prager Bürger), wozu noch 4 Doktoren der Rechte kamen, so daß in der Besetzung dieses Gerichtes, ähnlich wie beim Reichskammergerichte, das römische Recht praktische Geltung errang. Die Verfassung des Gerichtes war eine kollegiale. Die Vorbereitung für die Verhandlungen sowie die Kanzleigeschäfte lagen in den Händen eines Sekretärs, dem das Schreiberpersonal unterstellt war. — Das Appellationsverfahren schloß sich eng an sein Vorbild, den römisch-kanonischen Prozeß an; materiell sollte allerdings nach demselben Rechte geurteilt werden, welches beim unteren Gerichte zur Anwendung gekommen war. Es fand jedoch auch in dieser Hinsicht das römische Recht zunehmend Eingang durch das Übergewicht der gelehrten Richter über die anderen Beisitzer, insbesondere bei den von der Appellationskammer ausgehenden Gutachten in Blindurteilen, sowie infolge der Unifizierung des Stadtrechtes im Koldinschen Stadtrechtsentwurfe. — Die Tätigkeit des neuen Gerichtes setzte nicht überall in gleicher Weise ein. In Mähren lebte das Oberhofverfahren für Olmütz (Rechtszug nach Breslau), weiter für Brünn und Iglau noch fort. Erst 1583 wurde hier die ausschließliche Geltung des Appellationsgerichtes festgelegt. Weniger stark war der Widerstand in Böhmen. Grundsätzlich fand das neue Gericht gleich anfänglich Anerkennung in Schlesien und den beiden Lausitzen, wenn auch in den ersten Jahren Klagen über das schleppende Verfahren beim Appellationsgerichte laut wurden. — In Schlesien und in der Oberen Lausitz gelang es Ferdinand, eine Geltung des Gerichtes über das Stadtrecht hinaus selbst für das Landrecht zu erzielen, da es gegenüber der Unzulänglichkeit der landrechtlichen Berufungen die Wohltat sicherer und fester Organisation bot. Allerdings gingen in Schlesien hartnäckige Streitigkeiten voraus, da man dem Könige, wenn schon eine Entscheidung über Supplikationen bei bereits rechtskräftigen Urteilen, so doch keinen ordentlichen Instanzenzug im Wege der Appellation zugestehen wollte. Das Ergebnis war folgendes: in der Oberen Lausitz drangen die Appellationen an das königliche Gericht allgemein, in den unmittelbaren schlesischen Fürstentümern bei Abgang entgegenstehender Privilegien

durch, während in den mittelbaren schlesischen Fürstentümern und in der Niederen Lausitz nur die Supplikationen durchgesetzt werden konnten. In Böhmen und in Mähren hinderte die feste Stellung und Kompetenz der Landrechte als inappellabler, oberster Gerichte ein Übergreifen des Appellationsgerichtes auf das landrechtliche Gebiet.

III. Die Landstände.

Der starke Aufbau des Ständewesens, wie ihn das 15. Jahrhundert mit sich gebracht hatte, blieb vor der Schlacht auf dem Weißen Berge bestehen. Hierin liegt das stärkste Moment eines verfassungsrechtlichen Zusammenhanges des 15. mit dem 16. Jahrhundert in Böhmen und den zur Krone Böhmen gehörigen Ländern. Die kräftige Regierung Ferdinands I. suchte zwar auch hier den Einfluß des Königtums zu stärken, es geschah jedoch nur in Teilmaßnahmen, für eine grundsätzliche Änderung der Stellung der Stände zum Königtume war die Zeit noch nicht gekommen.

1. Die Führung der ständischen Organisation lag, wie früher in Böhmen und in Mähren, in den Händen des Adels, der Herren und der Wladyken (Ritter). Die sich mehrende Aufnahme fremder Fürsten, Grafen und freier Herren in die Reihen des böhmisch-mährischen Herrenstandes gab diesen außer ihrem Titel keinen Vorzug gegenüber den böhmischen und mährischen Herren. Lediglich den Fürsten von Plauen ward der Rang gleich nach dem ersten Geschlechte, jenem der Herren von Rosenberg zuerkannt. Innerhalb des heimischen Herrenstandes gab es keine Standeserhöhung durch Verleihung des Fürstentitels. Der Fürsten- oder Grafentitel eignete nur den Besitzern eines Fürstentumes oder eine Grafschaft, wie den schlesischen Fürsten und den Besitzern der Glatzer Grafschaft. Angefochten ward der altüberkommene Fürstentitel des Olmützer Bischofs und des Prager Erzbischofs. Der erstere wurde nach hartem Streite (1588) anerkannt; der letztere erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts wieder gewährt. Persönlicher Art war lediglich der Fürstentitel Liechtensteins, doch schuf auch hier der Erwerb Troppaus eine reale Grundlage. Entscheidend war für die Reihung im böhmisch-mährischen Herrenstande das Alter des Geschlechtes, wie dies insbesondere für Mähren das Tobitschauer Rechtsbuch zeigt mit seiner genauen Scheidung zwischen älteren und jüngeren Herrenfamilien. Die Selbstergänzung des Herrenstandes blieb weiter bestehen. In einem mährischen Herrenbeschlusse von 1612 wurden hiefür genaue Voraussetzungen festgelegt. Im Wege der Verleihung und Anerkennung des Adels vom deutschen (ungarischen) und vom böh-

mischen Königtum wurde ein überterritorialer einheitlicher Adel angebahnt und durch Ehen gefördert; das Fehlen eines Grafen- und Fürstentitels stand der Ebenburt des böhmischen Herrenstandes nicht im Wege. — Im niederen Adel verschwindet während des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung panoši. Seit dem Schlusse des 16. Jahrhunderts wurde es gebräuchlich, den niederen Adel „Ritterstand" zu nennen. Die Einreihung in den Wladyken- oder Ritterstand paßte sich im 16. Jahrhundert der Aufnahme in den Herrenstand an. Nicht mehr die königliche Verleihung schuf die Zugehörigkeit zum Ritterstand, sondern die förmliche Aufnahme in denselben. Ihr folgte für Böhmen die Eintragung in die Landtafel, für Mähren in die Ritterschaftsmatrik.

Dem Adel gegenüber blieb die ständische Bedeutung der Geistlichkeit und des Städtewesens in Nachwirkung des hussitischen Zeitalters wesentlich zurück. — In den übrigen zur Krone Böhmen gehörigen Gebieten war die ständische Gruppierung im ganzen die gleiche wie im 15. Jahrhundert.

2. Das soziale Kräfteverhältnis trat bei der Organisation der Stände im Landtage hervor.

In Böhmen blieb es bei der Ausschaltung der Geistlichkeit; die königlichen und Leibgedingsstädte genossen zwar die Standschaft, doch war ihnen nach 1547 von Ferdinand eine Zurücksetzung zugedacht, da ihnen ihre Stimme nur aus königlicher Gnade und kraft ihrer Zugehörigkeit zur königlichen Kammer belassen werden sollte. Im Sinne der Koldinischen Stadtrechte gewannen sie aber wieder ihre selbständige Stellung im Landtage. — Der Wirkungskreis des böhmischen und mährischen Landtages blieb im Wesen auch im 16. Jahrhundert derselbe wie im vorausgehenden. Gleichwohl griff Ferdinand I., und zwar in Böhmen erfolgreicher als in Mähren, in das Landtagswesen ein, wo dem Königtume hiefür eine rechtliche Handhabe gegeben war. Am entschiedensten nahm er gegen ein selbständiges Zusammentreten der Stände ohne Einberufung durch den König Stellung. Gleich nach seinem Herrschaftserwerbe betonte er das ausschließliche Recht des Königs, den Landtag einzuberufen. Als Reaktion gegen die aufrührerischen Ständeversammlungen des Jahres 1547 erfolgte das strenge, mit der Todesstrafe bedrohte Verbot jeglichen Landeskonventes ohne königliche Einberufung. — Ein anderes Mittel, den Landtag dem königlichen Willen gefügig zu machen, sah Ferdinand I. in der Reihung der Verhandlungen über die königlichen Propositionen vor den anderen Verhandlungsgegenständen. Hiedurch sollte die Möglichkeit geboten werden, nach Erledigung der königlichen Propositionen, den Landtag zu schließen, ohne

daß die übrigen Landesangelegenheiten (allgemeinen Artikel) zur Verhandlung gekommen wären. Der Widerstand gegen solches Gebaren des Königtums war in Mähren stärker als in Böhmen. In Mähren widersetzten sich die Stände wiederholt einer Vorausverhandlung über die königlichen Propositionen und wahrten erfolgreich ihren Standpunkt. In Böhmen wurde dagegen erst 1609 eine entsprechende königliche Zusicherung gegeben. — Ferner brachte Ferdinand I. das königliche Sanktionsrecht betreffs der Landtagsbeschlüsse zur tatsächlichen Anwendung, so daß sie erst dann in die Landtafel eingetragen werden durften, wenn sie die königliche Genehmigung erhalten hatten.

Neben den böhmischen Landtagen gab es auf Grundlage der früheren Entwicklung ständische Organisationen in allen übrigen Ländern der böhmischen Krone. Es waren dies im Rahmen Böhmens der Elbogener Landtag (Mannen und Rat der Stadt Elbogen), der Glatzer Landtag (Ritter, Bürger und seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die Freirichter des Glatzer Gebietes), der Egerer Landtag (seit 1533 als gemeinsamer Landtag der Ritterschaft des Egerlandes und der Vertreter der Stadt Eger). Schlesien besaß eine Gesamtorganisation der Stände in den Fürstentagen (s. o. S. 38) und die Landtage der einzelnen schlesischen Fürstentümer. Ihnen sind insbesondere der Troppauer und der Jägerndorfer Landtag mit ihrer Scheidung in vier bezw. drei Kurien (s. o. S. 39) zuzuzählen. Die Obere Lausitz hatte ständische Organisationen fortdauernd in ihrem vom Vogte regelmäßig selbständig einberufenen Städte- und Landtage, sowie in den zeitweisen gemeinsamen Tagungen der Sechsstädte. In der Niederen Lausitz kennzeichneten die Herrentage eine tatsächliche Alleinherrschaft der Grundherren, weil die Prälatenkurie im Laufe des 16. Jahrhunderts infolge von Klostersäkularisationen wegfiel und das Städtewesen hier fortdauernd eine nur geringe Bedeutung hatte. — Als Vorläufer späterer Entwicklung ist es bemerkenswert, daß sich in einzelnen schlesischen Fürstentümern und ähnlich in den beiden Lausitzen während des 16. Jahrhunderts das Institut der „Landesältesten“ ausbildete, welche als gewählte Landesorgane Landesangelegenheiten zu besorgen hatten und mit der Dauer der Einrichtung zu ständigen Ausschüssen wurden, wie dies die schlesische Bezeichnung als Landeskolleg dartut.

In den Kreis der Bestrebungen Ferdinands I., auf das Landtagswesen im Sinne seiner politischen Ziele Einfluß zu gewinnen, gehörten seine wiederholten Versuche, Generallandtage der Stände aller unter seiner Herrschaft stehenden Länder, nicht etwa nur der Länder der böhmischen Krone, einzuberufen und abzuhalten. Es sollten so die

Generallandtage zu einem Mittel der Zentralisation auf ständischer Grundlage werden. Äußere Anlässe hiefür boten die Anbahnung einer einheitlichen Münzreform und vor allem die Erzielung gemeinsamer ständischer Hilfe gegen die Türkengefahr. Aber diese Versuche scheiterten fast vollständig; die böhmischen Stände wollten ihre territoriale Selbständigkeit nicht durch Tagungen außerhalb des Landes gefährden und ähnliches machte die Stände der Alpenländer abgeneigt, zu ständischen Tagungen nach Böhmen zu reisen. So verlief der wegen der Münzreform nach Brünn (1528) einberufene Generallandtag mangels einer Beteiligung der österreichischen Stände mit Ausnahme jener Niederösterreichs ergebnislos; das gleiche Schicksal hatte der der Türkenabwehr dienende Generallandtag von 1530 (Linz-Budweis). Hier waren es die böhmischen Stände, die durch Beschlüsse eines Generallandtages nicht unmittelbar gebunden sein wollten Lediglich der 1541 ursprünglich in Linz geplante, später nach Kuttenberg und endlich nach Prag verlegte Generallandtag zeitigte als positives Ergebnis die Zusage bestimmter Geldhilfe gegen die Türken. Darauffolgende spätere Versuche von Generallandtagen oder Gesamtkongressen erzielten keinen Erfolg. — Das Institut der Generallandtage der Länder der böhmischen Krone allein trat in dieser Epoche fortdauernd beim Herrschaftserwerbe (s. o. S. 40), bei internationalen Verträgen, bei Steuer- und Heeresbewilligungen, auch hier häufig im Zusammenhange mit den Türkenkriegen, in Erscheinung. Auf althergebrachter Gewohnheit beruhend, näherten sich die Generallandtage einer staatsrechtlichen Einrichtung auf föderalistischer Grundlage, denn die Länder behielten bei den Beratungen ihre Individualität, eine Majorisierung war ausgeschlossen. Die Reverse nach dem Jahre 1570 schwächten allerdings die Bedeutung der Generallandtage als verfassungsrechtliche Institution durch die Betonung der Freiwilligkeit der Teilnahme an denselben ab.

Den Kreistagen war die Politik Ferdinands I. nicht günstig. Gleich nach seinem Herrschaftserwerbe verbot er ihre Abhaltung schlechthin; hiedurch wurde insbesondere die Repräsentation der Ritter im Landtage betroffen (s. o. S. 40). Nach dem Aufstande von 1547 wurde das Verbot durch Androhung der Todesstrafe für seine Verletzung verschärft. Erst zum Schlusse des 16. Jahrhunderts lebten die vom Könige bewilligten Kreistage insbesondere für die Wahl von ständischen Vertretern in den Landtag wieder auf.

3. Die ständischen Gerichte, die größeren und kleineren Landrechte Böhmens und Mährens, die verwandt organisierten Troppauer und Jägerndorfer Landrechte blieben — in ihrer überkommenen Zusammen-

setzung und Kompetenz — fortdauernd bestehen, ja das böhmisch-mährische Vorbild ließ weitere Landrechte zur Entwicklung kommen. In der Niederen Lausitz wurde das frühere Land- und Hofgericht 1538 in diesem Sinne als Landrecht organisiert; in einzelnen oberschlesischen Fürstentümern und Standesherrschaften wurden solche Landrechte neu eingeführt. Als ständische Gerichte wirkten das zentrale Fürstenrecht und die Mannrechte weiterhin in dieser Epoche, ebenso das Gericht von Land und Städten der Oberen Lausitz, auf der Grundlage ihrer früheren Entwicklung. Die Erstarkung der königlichen Gewalt zeigte sich jedoch selbst bei diesen ständischen Institutionen in der Abgrenzung gegenüber der königlichen Jurisdiktion, insbesondere bei Appellationen und Supplikationen. Hieher gehört die 1547 erfolgte Festlegung, daß Berufungen vom Kammergerichte nicht mehr an das böhmische Landrecht, sondern an den König gehen sollten. Für das ständische Gericht der Oberen Lausitz wurde die Appellation an die Prager königliche Appellationskammer, in Schlesien und in der Niederen Lausitz wenigstens die Supplikation an den König durchgesetzt. Für die böhmisch-mährischen Landrechte blieb zwar die Inappellabilität ihrer Urteile gewahrt, aber hier bedeutete es eine Schwächung des Wirkungskreises des böhmischen Landrechtes, wenn angeordnet wurde, daß in peinlichen Strafsachen bei privater Verfolgung die Anklage alternativ beim königlichen Gerichte erhoben werden konnte, ein öffentliches Verbrechen nur vor das Königsgericht gezogen werden sollte. — Mit der Normierung des Landrechtes in den Landesordnungen wurde zwar das Maß der schöpferischen Rechtsfindung der Schöffen eingeschränkt, aber nicht aufgehoben, denn diese Gesetze waren kasuistischer Natur, inhaltlich unvollständig und selbst bei den in die Landesordnungen aufgenommenen früheren landrechtlichen Sprüchen konnten die Landgerichte durch Abänderung ihrer Judikatur neues Recht vorbereiten.

4. Ziemlich unverändert ging das Landesbeamtentum in die erste Habsburgerzeit über. Der Grundsatz der ständischen Natur der Landesämter, wie sich dies in der Bezeichnung der Amtsträger als oberste Landesoffiziere kund gibt, und der Unabsetzbarkeit ihrer Inhaber blieb fortdauernd in Geltung. Auch das Fremdenrecht (Inkolat) lebte in seinen Beziehungen zum Landesbeamtentum auf den Grundlagen des 15. Jahrhunderts fort. Die Aufnahme des Fremden in den Adel erfolgte in Böhmen und oft in Mähren auf die Fürsprache des Königs hin. Sie geschah durch Gesamtbeschluß der Stände auf dem Landtage. Nachher erfolgte die Eintragung in die Landtafel durch die Relatoren und die Ausstellung eines Reverses des Aufgenommenen, mit welchem

er sich zum Lande — in Mähren überdies zur Landfriedenseinung — bekannte. In der mährischen Landesordnung von 1614 wurden die Landesämter nur jenen zugänglich erklärt, welche sich mit einem Gute in den Ländern der böhmischen Krone eingekauft hatten. — Die Rangordnung der Landesämter ward seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu einer feststehenden. In Böhmen kam als ein dem Herrenstande vorbehaltenes Landesamt das Amt des Hofrichters hinzu; in Mähren leistete der Hofrichter allerdings ebenso wie der Unterkämmerer immer noch nur dem Könige, nicht dem Lande den Eid. Fraglich ist es bei dem schwankenden und unsicheren Wortlaut der Quellen, ob der mährische Landeshauptmann seinen Eid nur dem Könige oder auch dem Lande leistete. — Infolge der stärkeren amtlichen Beziehungen zum Herrscher selbst wurde, wie früher gezeigt (s. o. S. 85), der ständische Charakter des königlichen Rates und der Kanzlei im Sinne der steigenden Herrschermacht beeinflußt. Aber trotzdem blieb das Kanzleramt von ständischer Bedeutung, da der Kanzler mit seiner Unterfertigung der Urkunden auch bezeugte, daß ihr Inhalt der Landesverfassung gemäß zustande gekommen sei.

Der Rat blieb ein ständisches Organ, wo der Landtag ihn mit ständischen Aufgaben betraute, wo er ihn zur Vorbereitung oder zur Durchführung seiner Beschlüsse delegierte. Hier erfolgte auch fallweise eine Ergänzung des Rates durch den Landtag selbst, indem er Kreishauptleute sowie Vertreter des Bürgerstandes beizog. Ebenso trat in der Verpflichtung des Königs, den Rat in wichtigen Angelegenheiten, wie insbesondere bei der Besetzung und Organisation der Landesämter, zu hören, die ständische, den König bindende Aufgabe des Rates zutage. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts läßt sich in Mähren ein besonderer, aus den obersten Landesbeamten und den Schöffen am Landrechte bestehender Landesrat feststellen mit noch selbständigerer Stellung als in Böhmen.

Ständischer Natur war grundsätzlich wie im 15. Jahrhundert auch die Vertretung des abwesenden Herrschers geblieben; die obersten Landesbeamten mit dem obersten Burggrafen an der Spitze waren hiezu berufen. Ferdinand I. war allerdings einem Fortleben dieser Einrichtung wenig geneigt. In der ersten Zeit seiner Regierung ernannte er Hauptleute (anfänglich einen, später zwei) zu seinen Vertretern und zog andere Personen neben den obersten Landesbeamten heran. Der ständische Charakter blieb hiebei insofern gewahrt, als die Hauptleute dem Herren- und Ritterstande entnommen und ihnen, nach der auf dem Landtage von 1528 ausgearbeiteten Instruktion, 12 Beiräte (6 aus dem

Herren-, 6 aus dem Ritterstande) beigegeben wurden. Vollends entfernte sich Ferdinand I. nach der Niederwerfung des Schmalkaldischen Aufstandes von einer ständischen Regierung während seiner Abwesenheit durch die Bestellung des Erzherzogs Ferdinand zum Statthalter im Königreiche Böhmen und den zugehörigen Ländern. In solcher Eigenschaft wirkte dieser bis zu seinem Abgange nach Tirol (1547 bis 1566). In den übrigen Jahren des hier betrachteten Zeitraumes lebte aber die Statthalterschaft der obersten Landesbeamten unter Leitung des obersten Burggrafen fort. So in der Zeit nach Auflassung der Hauptleute (1534—1547) und seit 1566, wo die obersten Landesbeamten entweder alle oder eine bestimmte Zahl derselben als Statthalter „obriste Landesoffiziere", jedoch nur in der Abwesenheit des Herrschers, fungierten. Eine dauernde Vertretung des Herrschers in der Führung der Regierung, ohne Rücksicht auf seine Abwesenheit etwa nach Art der Regimente Kaiser Maximilians, wurde noch nicht ins Leben gerufen, auch nicht durch die den Statthaltern 1577 erteilte neue Instruktion. In Mähren wirkte der Landeshauptmann wie früher als ständiger Vertreter des abwesenden Herrschers und ebenso blieb es in den übrigen zur Krone Böhmen gehörigen Ländern bei den früheren Einrichtungen. Für Gesamtschlesien vertrat der schlesische Oberhauptmann den König, in den einzelnen Fürstentümern waren die Hauptleute landesherrliche Vertretungsorgane. Die Obere und Niedere Lausitz wurden wie früher von den Vögten geleitet.

5. Die Kreisverfassung und das ihr dienende Amt der Kreishauptleute gingen ziemlich unverändert in das Zeitalter der ersten Habsburger über. Die gegen die Kreistage gerichtete Herrscherpolitik erstreckte sich nicht auf die Kreisverfassung. Sie bewahrte ihren ständischen Charakter, da die Kreishauptleute, dem Herren- und Ritterstande entnommen, an die Beschlüsse der Landtage gebunden waren und da ihre Aufgaben wesentlich in der Unterstützung der ständischen Verwaltung (Steuer- und Heerwesen) lagen. Der Herrschereinfluß äußerte sich in der auf bestimmte Zeit erfolgenden Ernennung der Kreishauptleute durch den König, in der zunehmenden Entfaltung der ihnen anvertrauten Polizei mit entsprechender Regelung durch landesfürstliche Mandate. Im Sinne des sich in Böhmen wie in ganz Mitteleuropa steigernden Polizeibegriffes war insbesondere die Jagdpolizei, die Aufsicht über die Einhaltung der Gesindeordnungen den Kreishauptleuten anvertraut. In Mähren, in Schlesien und in der Niederen Lausitz führten militärische Zwecke, vor allem die Verteidigung gegen die Türken, zu Kreiseinteilungen. 1527 wurden vom mährischen Landtage vier, später

(1569) fünf Kreise unter zwei dem Herren- und Ritterstande entnommenen, ständisch gewählten Hauptleuten geschaffen. Diese Kreise hatten auch polizeilichen Aufgaben und der ständischen Steuerverwaltung zu dienen. Schlesien wurde ähnlich auf Grundlage eines Beschlusses des Fürstentages (1529) zu Heereszwecken in vier Kreise mit vom Fürstentage gewählten Kreishauptleuten eingeteilt. In der Niederen Lausitz entstanden als militärische und Steuerbezirke fünf Kreise. Für den Bereich der Oberen Lausitz blieben der Bautzener und der Görlitzer Kreis neben den Standesherrschaften Grundlagen der Landeseinteilung rücksichtlich des Steuer-, Heer- und Gerichtswesens. Ebenso blieben in den einzelnen schlesichen Fürstentümern die städtischen Weichbildbezirke weiter in Geltung. Eine selbständige Kreisverwaltung erhielt sich für das Elbogener Gebiet, wo der Elbogener Rat, später gemeinsam mit dem Adel, drei ansässige Ritter für das Amt des Hauptmannes dem Könige vorschlug. Dagegen verschwand die Bestellung eines besonderen Trautenauer Hauptmannes.

Die Hauptgebiete der ständischen Verwaltung blieben das Steuer- und Heerwesen. Im Bereiche der ständisch bewilligten Steuern wurden vom Landtage Steuereinnehmer bestellt, doch erfuhr die autonome Steuerverwaltung eine Einbuße, weil das Königtum, insbesondere bei der Krönungssteuer und beim Biergelde, auch selbständige Steuerorgane bestellte. — Ähnliches läßt sich vom ständischen Heerwesen sagen. Die Stellung und Führung der ständisch bewilligten Heeresteile war vor dem Jahre 1547 besonderen Feldhauptleuten anvertraut, aber in der Folge verschwinden diese ständischen Organe und seither kommen neben den Kreishauptleuten als ständisch-militärischen Kreisorganen nur noch zeitweise vom Landtage bestellte Musterungsherren für die Besorgung der Musterung vor. Die Defensionsheere wurden von den Landtagen bewilligt und ihren Beschlüssen gemäß gestellt. Es geschah dies gewöhnlich in der Form zeitlich fixierter, auf Grundlage des Vermögens berechneter Zusicherungen. Zuweilen wurde schlechthin eine feste Anzahl von Kriegern bewilligt. Da Mähren durch die Türkengefahr stärker bedroht war, stellten sich die mährischen Bewilligungen verhältnismäßig höher. Um die Festlegung eines gegenseitigen Verhältnisses der Länder bezüglich der Höhe der Heeresleistungen für Defensionszwecke bemühten sich, allerdings ohne Erfolg, die vom Könige einberufenen Generallandtage. Die Kreiseinteilung in dieser Zeit hatte in der Durchführung der ständisch bewilligten Heereshilfe ihren hauptsächlichen Zweck.

IV. Die Städte.

Für die meisten der königlichen Städte Böhmens brachte das Zeitalter Ferdinands I. nach der Überwindung des Schmalkaldischen Aufstandes in der Schlacht bei Mühlberg einen jähen Umsturz ihrer Verfassung und ihrer wirtschaftlichen Lage. Obzwar nicht nur sie, sondern auch ein Teil des Adels an der Bewegung mitgewirkt hatten, traf das Strafgericht des Königs vor allem die königlichen Städte. — Der Sieg bei Mühlberg und der Bartholomäus-Landtag des Jahres 1547, der viel zur allgemeinen Stärkung der königlichen Gewalt beitrug, und die Strafen, welche der erzürnte König den Städten zugedacht, sind Vorläufer des Umsturzes nach der Schlacht auf dem Weißen Berge. Unmittelbar betroffen waren hier allerdings hauptsächlich die Städte und unter ihnen nur jene, die sich der gegen Ferdinand gerichteten Bewegung angeschlossen hatten. Die königstreu gebliebenen Städte Pilsen, Aussig, Budweis wurden von den strafweisen Maßnahmen und Regelungen verschont. — Das Strafgericht setzte knapp vor Eröffnung des Landtages mit Hinrichtungen der Hauptbeteiligten ein; ihnen folgten hohe Geldstrafen, welche Prager Bürgern von einer besonderen Kommission auferlegt wurden. Die Städte selbst wurden durch die Einziehung aller ihrer Privilegien in ihren Rechten, durch eine umfassende Konfiskation von Gütern in ihrer wirtschaftlichen Stärke hart betroffen. Zur Strafe wurde ihnen ferner für immerwährende Zeiten die Zahlung des sogenannten Biergeldes, d. h. die Entrichtung eines weißen Groschen von jedem gebräuten Fasse Bier (erblicher Groschen), vom Könige auferlegt. Diesen Maßnahmen schlossen sich weitere Einschränkungen der städtischen Autonomie an: die selbständigen Zusammenkünfte der großen Gemeinde, gegen welche Ferdinand schon vorher eingeschritten war, wurden verboten, nur Versammlungen unter strenger Aufsicht der königlichen Amtsträger zugelassen. War hiedurch schon die städtische Demokratie erschüttert worden, so traf die Einrichtung königlicher Hauptleute und königlicher Richter in den Prager Städten, königlicher Richter in den übrigen Städten unmittelbar die Autonomie selbst. Beide Organe waren durch königliche Ernennung bestellte, durch amtliche Instruktionen für die Versehung ihrer Amtsobliegenheiten genau unterwiesene Beamte, mit dem ausdrücklich ausgesprochenen Zwecke der Überwachung und Einschränkung der städtischen Autonomie. In den Prager Städten waren diese Ziele durch das Nebeneinander von Hauptleuten und königlichen Richtern noch besonders unterstrichen. Das Institut der königlichen Richter knüpfte an das ursprüngliche königliche Stadtrichtertum an,

war aber weit umfassender, da diesen Richtern die amtliche Aufsicht über die ganze städtische Autonomie in Gericht und Administration oblag. — Eine Begleiterscheinung der Einschränkung der Autonomie war es, daß Ferdinand dem Prager Rate die Verwaltung des Gemeindevermögens entzog, sie in die Hände des Primators allein legte und daß ferner die städtische Organisation der Weinberge in der Ernennung eines Weinbergmeisters durch den König eine Einbuße erlitt. Zwar nicht als Strafmaßnahme, aber im Wesen doch eine Einschränkung städtischer autonomer Rechtspflege in sich schließend, reiht sich die Errichtung der Appellationskammer, den autonomiefeindlichen Eingriffen Ferdinands I. in das Städtewesen an. Die Privilegienentziehung und teilweise, wenn auch in sehr geringem Maße, die Güterkonfiskationen wurden allerdings bald nach ihrer Verfügung durch Rückerstattungen aus königlicher Gnade behoben, freilich auch dies nur gegen Geldleistungen seitens der Städte, die wiederum auf ihrer Wirtschaft lasteten. Erst in der Folgezeit dieser Epoche haben die Städte durch neuerlichen Ankauf von Gütern die Schäden, welche sie durch das Strafgericht Ferdinands I. erfahren hatten, wieder wettgemacht. Die innere städtische Gerichtsverfassung blieb im Wesen in ihren Grundlagen unberührt; erst zu Ausgang dieser Periode brachte der Fall des Magdeburger Rechtes mit der Beseitigung des Leitmeritzer Schöffenstuhles (s. u. S. 130) die Einführung eines Sechsmännergerichtes, welches nicht mehr nach sächsischem Rechte richtete.

Ähnlich wie die böhmischen Städte wurden die Städte der Oberen Lausitz bestraft, da sie sich an der Auflehnung gegen Ferdinand I. führend beteiligt hatten. — Den Städten der schlesischen unmittelbaren Fürstentümer wurde zwar auch das Biergeld (Strafgroschen) auferlegt. Ihre Landgüter wurden, allerdings in nur geringem Maße konfisziert. Die weiteren gegen die Autonomie gerichteten königlichen Maßnahmen griffen, von dem Verbot der Einberufung der großen Gemeinde abgesehen, auf Schlesien nicht über. — Völlig frei blieben, mangels einer Beteiligung am Aufstande, die Städte der Niederen Lausitz und die mährischen königlichen Städte. Lediglich Iglau stand im Verdachte einer Unterstützung des Aufstandes und wurde mit dem Verluste seiner Landgüter und mit der Auferlegung des Biergroschens bestraft; doch erhielt es seine Landgüter gegen eine allerdings hohe Ablösungssumme schon 1549 wieder zurück und es wurde der Stadt noch von Ferdinand I. die Entrichtung des üblichen Biergroschens ebenfalls gegen eine Ablösungssumme erlassen. Der große Landgüterbesitz der Städte in Mähren, welcher durch keine Konfiskationen geschmälert war und sich

ständig mehrte, gab hier dem Adel besonderen Anlaß, gegen landtäfliche Erwerbungen der Städte anzukämpfen. Trotz der dagegen erfolgten Landtagsbeschlüsse ließen sich die Städte aber im Erwerb landtäflicher Güter nicht hindern. Eine in Mähren besonders hervortretende Kategorie von Städten waren die sogenannten Schutzstädte (Munizipalstädte), d. h. solche ursprünglich grundherrliche Städte, welche eine freiere, mit Roboten nicht belastete Stellung gegenüber dem Stadtherrn erlangten und nur, den königlichen Städten vergleichbar, in einem zinspflichtigen Schutzverhältnis zu dem Stadtherrn standen.

Die verfassungsrechtlichen Momente dieses Zeitalters, vor allem die Stärkung der Herrschergewalt und die kirchlich-religiöse Einstellung der Könige äußerten auch auf das Rechtsleben der Genossenschaften und Gemeinden innerhalb der Städte des Territoriums ihre Rückwirkung.

1. Im Zunftwesen trat die autonomiefeindliche Politik Ferdinands I. in dem Bestreben zutage, die korporativen Zunftprivilegien aufzuheben. Die Gewerbeorganisationen blieben allerdings bestehen, auf den aufrechterhaltenen Ordnungen der einzelnen Handwerke beruhend. Die Zunftprivilegien wurden später zwar wieder zurückgestellt und erneuert, aber der landesherrliche Einfluß zeigte sich viel stärker als in der vorausgehenden Epoche, da der Herrscher Inhalt und Ergänzung der Zunftstatuten von seinem Willen abhängig machte, insbesondere in die Preisregelung selbständig eingriff. Nach einer zweiten Seite hin wirkte das Königtum, vor allem in den Zeiten Rudolfs II., ein, da hauptsächlich für das Kunstgewerbe und verfeinerte gewerbliche Arbeit einzelnen, zumeist fremden, am Hofe oder für den königlichen Hof Schaffenden Privilegien zu selbständigem Gewerbebetriebe erteilt wurden, ohne daß sie einer Zunft angehören mußten. In der Zulassung dieser Hofhandwerker lag zwar noch kein allgemeines Konzessionssystem, wohl aber war so eine Vorbereitung hierzu, ein Durchbruch der zünftigen Organisation geschaffen. Im übrigen zeigt das Zunftleben dieser Zeit die gleichen Züge der Entwicklung wie allenthalben in Mitteleuropa. Trotz aller Gefährdung der städtischen Autonomie ist auch in unseren Ländern die Renaissancezeit mit einer Entfaltung gewerblicher Arbeit, zumal in der Rudolfinischen Epoche, gekennzeichnet, die sich in einem reichen Zuzug deutscher Gewerbetreibender kundtut. Die Zunftorganisation beruhte im Wesen auf den nämlichen Grundlagen wie in dem vorausgehenden Jahrhundert, aber mehr als früher melden sich wie anderwärts Zeichen innerer Entartung unter Einwirkung der die Zünfte schädigenden Momente, des starken Anwachsens der Zahl der Gewerbetreibenden, des Sinkens der Weltmarktstellung Mitteleuropas,

der zunehmenden landesherrlichen Gewalt. Das Streben nach Schließung der Zünfte, egoistische Bevorzugung der Meistersöhne, Schwiegersöhne und Witwen, Erschwerungen des Aufstieges vom Gesellen zum Meister sind charakteristische Symptome dieses inneren Zerfalles. Die hiedurch gegebene Verschlechterung der Lage des Gesellenwesens führte in diesem Zeitraume nicht so sehr zu allgemeinen Auflehnungen, als zur Boykottierung von Meistern. — Der realgemeindliche Zusammenschluß der Bürger, welche zum Braubetriebe geeignete Häuser besaßen, bildete sich in dieser Epoche immer deutlicher aus; andererseits erfuhr das Braubürgertum eine empfindliche Einbuße, da die Städte als solche die neuaufgekommenen Weißbierbrauereien für sich in Anspruch nahmen und städtisch betrieben. Nur bezüglich des Braunbieres blieb Braubetrieb und Bierverlag den Braubürgern vorbehalten.

2. Die Schicksale der Prager Universität waren von den kirchlich-religiösen Verfassungsverhältnissen unmittelbar beeinflußt. Die Karolinische Akademie lebte auf der organisatorischen und religiösen Basis, welche das vorausgehende Jahrhundert geschaffen hatte, fort und litt unter dem Zwiespalt des Utraquismus mit der lutherischen Lehre. Während Ferdinand I. dem Utraquismus seine Anerkennung nicht versagte, legte er der zunehmenden Verbreitung der lutherischen Lehre an der Universität Hindernisse in den Weg. Das Konsistorium der Utraquisten kam in Widerstreit mit den lutherischen Tendenzen der Karolinischen Akademie und alle Versuche, die schweren finanziellen und organisatorischen Nöte des Karlskollegiums durch eingreifende Maßnahmen zu lindern, scheiterten an inneren Streitigkeiten und an der grundsätzlichen Haltung der königlichen Regierung, nur eine auf der utraquistischen, nicht auf der evangelischen Lehre fußende Universität zu dulden. Erst die Erteilung des Majestätsbriefes Rudolfs II. von 1609 schuf hier Wandel. Konsistorium und Akademie wurden den evangelischen Ständen übergeben und beide Institute sollten der Obhut aus ihrer Mitte eingesetzter Defensoren anvertraut werden. Die Hoffnungen auf eine endliche Erneuerung der Universitätsstatuten, auf eine Besserung des Lehrbetriebes und der materiellen Lage der Universität wurden aber auch jetzt nicht erfüllt, da die von den Defensoren und besonderen Kommissionen geführten Verhandlungen immer wieder durch innere Zwistigkeiten oder äußere Umstände, wie insbesondere den Passauer Einfall (1611), gehemmt wurden. — Die Förderung des Katholizismus durch Ferdinand I. führte dazu, daß neben dem Karlskollegium ein zweites, auf der katholischen Lehre beruhendes Kollegium mit Universitätsrechten erstand. Dies war das im Dominikanerkloster bei St. Clemens

untergebrachte Jesuitenkollegium, gemeinhin die Ferdinandeische Akademie genannt. Mit Güterbesitz und Beiträgen aus der königlichen Kammer begabt, erhielt sie nach vorhergehender Einholung der päpstlichen Genehmigung in dem Stiftsbriefe von 1562 einer Universität analoge Rechte, insbesondere das Recht der Graderteilung (Promotionsrecht) und die Leitung durch einen Rektor. Das Gefüge dieses Generalstudiums für philosophische und theologische Studien war allerdings mehr ein anstaltliches als ein korporatives; es fehlte ihm ein Aufbau nach Fakultäten oder Landsmannschaften. Nach dem Muster der Universitäten bildete sich eine besondere strafrechtliche Jurisdiktion des Kollegiums über seine Angehörigen aus. — Das Beispiel des Prager Jesuitenkollegiums griff auf Mähren über, wo es noch an einem Generalstudium gebrach. Der jesuitische Plan wurde verwirklicht. Nach vorausgehenden Verhandlungen, nach Schaffung der materiellen Grundlagen, wurde 1573 das Olmützer Kollegium nach dem Prager Vorbilde vom Kaiser mit dem Promotionsrecht privilegiert und trat dann zunächst für das philosophisch-theologische Studium ins Leben.

3. Die Lage der Juden in den königlichen Städten, vor allem jene der Prager Judengemeinde, war zur Zeit der Regierung Ferdinands I. eine sehr ungünstige. Nach anfänglicher Zurückhaltung ging der König mit Ausweisungsbefehlen vor, die allerdings durch Fristverlängerungen (im Wege von Geleitbriefen, welche die zeitweise weitere Duldung zuließen), aufgeschoben wurden. Auf Betreiben Erzherzog Ferdinands erließ Kaiser Ferdinand I. (1557) einen generellen Ausweisungsbefehl, der die Juden nötigte, binnen Jahresfrist aus den Ländern der böhmischen Krone abzuziehen. In Mähren waren die Stände nicht geneigt, mit der Judenausweisung vorzugehen; doch zeigte sich Ferdinand I. unnachgiebig und erließ (1559) ein besonderes Nebenmandat für alle der Krone Böhmen inkorporierten Länder. Gemildert wurden die Ausweisungsbefehle nur durch die Einschärfung, die Juden bei ihrer Auswanderung nicht zu belästigen. — Mit der Regierung Maximilians II. setzte eine den Juden günstigere Haltung des Königtums ein. Trotz der vorausgegangenen Ausweisungen war doch in den böhmischen Ländern eine starke Judensiedelung verblieben. Maximilian II. nahm für die ganze Judenschaft in Böhmen (1567) die Ausweisung zurück und gewährte den im Lande verbliebenen Juden weiteren Aufenthalt und Handelsbetrieb. Auch Rudolf II. ebenso wie Matthias erneuerten die königlichen Judenprivilegien. Die besondere Kapitalskraft und privilegiale Begünstigung, welche Markus Mardochai Meysl zur Zeit Rudolfs II. und später Bassewi erlangen konnten, sind

ebenso Äußerungen dieser günstigeren Wendung der Verhältnisse, wie die wiederauflebende Ratsverfassung der Judengemeinde. Lediglich hinsichtlich der Bergstädte blieb es bei der ablehnenden Haltung des Königtums gegenüber der Duldung der Juden. In Beschwerden der Zünfte über Handwerk (Schneiderei, Kürschnerei) treibende Juden zeigt sich eine Erweiterung der Betätigung der Juden auch auf das Handwerk.

V. Die Bauern.

Die Rechtslage der Bauern in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berge zeigt eine Erstarkung der Grundherrlichkeit und eine hiemit zusammenhängende zunehmende Abhängigkeit der Gutsuntertänigen. Die Eingriffe der Grundherren in das bäuerliche Leben steigerten sich bis zu einer persönlichen Abhängigkeit der Bauern und ihrer Familie. Dies äußerte sich in der Anforderung einer Abzugsbewilligung selbst für Unangesiedelte, ferner in der Anmaßung des Rechtes, die Kinder des Bauern, und zwar einschließlich der Waisen nach Untertanen, zu Diensten für den Grundherren heranzuziehen, den Gewerbebetrieb und das Universitätsstudium der Bauernkinder von der Einwilligung des Grundherren abhängig zu machen. Das Erfordernis der Ehebewilligung läßt sich schon im 16. Jahrhundert wenigstens für die Witwen und Waisen nach Bauern feststellen.

Bezüglich der bäuerlichen Rechte an Grund und Boden und der Pflichten gegenüber dem Grundherren blieben die Verhältnisse im allgemeinen stationär. Ihre steigende Macht nützten allerdings die Grundherren nun oft zu einer der rechtlichen Grundlage entbehrenden Anspannung der Robotleistungen aus. Andererseits zogen aber die Bauern aus ihren Geldleistungen durch die Entwertung des Geldes bei gleichbleibender Summe Nutzen. Drückend wirkte auf die Lage der Gutsuntertänigen das immerwährende Bestreben der Grundherren, die ihnen auferlegte Steuerlast auf die Bauern abzuwälzen (s. o. S. 96); demgegenüber war die Heeresleistung der Bauern auch in der Zeit der Türkenkriege unbeträchtlich. — Die Befreiungen vom Heimfallsrecht nahmen, obzwar nicht allgemein, zu. Sie schlossen jedoch zugleich Nachteile für die Bauern in sich, da die Grundherren dies zum Anlasse nahmen, erhöhte Roboten und Leistungen zu fordern. Daraus erklärt sich die häufige Abneigung der Bauern, auf solche Befreiungen einzugehen. Eine parallele Erscheinung war die Zuerkennung der Testierfreiheit und der freien Verkäuflichkeit des bäuerlichen Bodens, wie sie im 16. Jahrhundert zunehmend bezeugt ist. Immer stärker

wurde die grundherrliche Beaufsichtigung der bäuerlichen Wirtschaft. Hand in Hand damit ging das von den Grundherren beanspruchte Recht, die Bauern bei schlechter Bewirtschaftung oder bei Untauglichkeit zum Verkaufe und Abzug zu zwingen.

Die gutsherrliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit festigte sich auf den Grundlagen der Organisationen des 15. Jahrhunderts. Die gutsherrliche Verwaltung trat nun in Anordnungen und Instruktionen, die oft allgemeine Weisungen an die grundherrlichen Amtsträger enthalten, hervor. Bezeichnend ist es, daß auf großen Gutskomplexen die grundherrlichen Amtsträger nun auch Regenten genannt werden. Die allgemeinen Bauernversammlungen erhielten vollends die Bestimmung, die Bauern über grundherrliche Anordnungen und Maßnahmen zu unterrichten. Sie wurden von der Gutsherrschaft mit der Verpflichtung, bei denselben zu erscheinen, angeordnet.

Die Anspannung der grundherrlichen Gewalt barg, wie schon im 15. Jahrhundert, Stoff zu einer Beunruhigung der Bauern in sich; doch dürfen die Verhältnisse, zumal im Hinblicke auf die viel drückendere Bauernlage des 17. Jahrhunderts, nicht zu düster gesehen werden. Hiezu stimmt es auch, daß es zu allgemeinen Bauernrebellionen, von stellenweiser Auflehnung der Untertänigen, wovon die Geschichte der Lausitzen die zahlreichsten Zeugnisse bietet, abgesehen, doch noch nicht gekommen ist. — Mit dem Rechtsschutze der Bauern gegen Bedrückungen durch ihre Herrschaft stand es allerdings in dieser Epoche, wie in der früheren, gleich schlecht. Das wirksamste Mittel schien dem Bauern eine Supplikation an den König selbst zu sein und sie bedienten sich derselben häufig. Die Grundherren wehrten sich allerdings dagegen, aber das Königtum wollte auf das Recht, Supplikationen entgegenzunehmen und über solche im königlichen Rate zu entscheiden, nicht verzichten. In der Sache selbst fiel die Entscheidung freilich nur selten zu Gunsten der Bauern aus. In Mähren erhielt sich im 16. Jahrhundert die Möglichkeit, Beschwerden der Bauern beim Landeshauptmanne vorzubringen, welcher mit einem Ausschusse aus dem Herren- und Ritterstande die Streitigkeiten schlichtete. Bei wiederholter Sachfälligkeit des Grundherren war das Landrecht in einem besonders hiefür bestimmten Ausschuß berufen, über die Beschwerde zu entscheiden und Abhilfe zu schaffen. Wie die Überlieferung bestätigt, war dieser Rechtsschutz doch noch unzulänglich, da das Landrecht als ständisches Gericht schon seiner Besetzung nach nicht unparteiisch war. Deshalb spielten in Mähren die Supplikationen an den Landesfürsten trotzdem eine große Rolle.

Unter den höherstehenden und bevorrechteten Bauernklassen beanspruchen die Freisassen Böhmens in dieser Zeit eine besondere Beachtung. Es tritt seit Ferdinand I. ein erhöhtes, fiskalisch-königliches Interesse an dieser Bauernschicht zutage. Dies bestärkt wesentlich die wissenschaftliche Vermutung, daß es sich hier um freie Bauern handelt, die auf königlichem Boden angesiedelt waren. Sie wurden jetzt in eine enge Abhängigkeit von der königlichen Kammer gebracht. Der Kammerprokurator ward zu Ende des 16. Jahrhunderts ihr Vertreter der Kammer gegenüber. Er hatte für eine genauere Verzeichnung der Freisassengüter aus Steuerrücksichten zu sorgen und insbesondere darauf zu sehen, daß ihre Güter der Kammer nicht durch Aufkäufe seitens der adeligen Grundherren entfremdet würden. Wohl aus denselben Gründen war das Königtum den landtäflichen Eintragungen des freisäßlichen Besitzes abhold und wollte sie nur mit seiner Einwilligung zulassen. — Den Chodenbauern gelang es gegen Schluß des 16. Jahrhunderts, sich aus der bisherigen Pfandherrschaft auszukaufen. In den nordöstlichen Teilen Mährens sowie in einigen Gebieten Schlesiens (Teschen) setzte seit dem 16. Jahrhundert, obgleich weit schwächer als dies schon früher in Polen und Nord-Ungarn der Fall war, auf großen Gütern eine walachische Besiedelung ein, die ihren hirtenmäßigen Charakter allmählich in einen bäuerlichen wandelte. Für diese Siedelungen bildete das walachische Recht die Grundlage. In organisatorischer Hinsicht zeichnete die Siedelung das walachische Gericht mit besonderen Richtern und grundherrlichen Verwaltern (Wojwoden) als Vorsitzenden aus. In Schlesien führte die Entfaltung der Gutsherrlichkeit zu einer Schwächung der Erbleiherechte, es fand die Klasse der sog. Lassiten (nach der Terminologie Knapps) starken Eingang. Diesen Bauern war das Veräußerungsrecht ihres Bodens und die Testierfähigkeit genommen. Wo das Erbrecht erhalten blieb, war es in der Erbenreihe eingeschränkt. Häufig war jedoch die Erblichkeit vollends gewichen, so daß sich der lassitische Besitz dann einem seitens des Grundherrn widerruflichen Zeitpachtverhältnisse näherte.

VI. Die Kirche.

Das 16. Jahrhundert stand im Zeichen religiöser und kirchlicher Veränderungen. Die lutherische Lehre und die sich mit ihr ergebenden Umwälzungen griffen von Deutschland aus auf die böhmischen Länder über. Nicht mehr die heimischen religiösen Schichtungen, sondern der Kampf um die Anerkennung des Protestantismus geben der böhmischen kirchlichen Rechtsgeschichte neben dem Kampfe der Christenheit gegen

die Türkengefahr das Gepräge. Der innerlich und politisch geschwächte Utraquismus paßte sich dem Protestantismus an und die Existenzkämpfe der Union der Böhmischen Brüder, die, vom Herrschertume scharf angefeindet, zähesten Widerstand leistete, waren von zurücktretender Bedeutung gegenüber dem Ringen um die Anerkennung des Protestantismus. Die neuen Religionsfragen wirkten sich allerdings nicht in allen Gebieten der böhmischen Krone gleichmäßig aus. War Böhmen der Boden des Widerstreites politisch-religiöser Maßnahmen, so kann Mähren als das Land religiös-kirchlicher Duldsamkeit erklärt werden, während Schlesien und die Lausitzen ein verhältnismäßig müheloses starkes Eindringen des Protestantismus aufweisen. Doch nicht nur örtlich, auch zeitlich weisen die religiös-kirchlichen Veränderungen Unterschiede auf. Das Maß der Anerkennung der neuen Lehren oder des Ankämpfens gegen sie war wesentlich von der Einstellung des Herrschers zu diesen Fragen abhängig. So wandelte sich mit der Person des Herrschers die rechtliche Austragung des religiösen Streites. Die Verhältnisse unter Ferdinand I., da noch die Schlichtung der Rechtslage der alten böhmischen Religionsparteien im Vordergrunde des kirchenpolitischen Lebens stand, unterscheiden sich wesentlich von jenen der Herrschaft des dem Protestantismus zuneigenden Maximilian II.; anders endlich wirkte die Rekatholisierung und der Kampf gegen sie unter Rudolf II. ein.

1. Die Zeit Ferdinands I. brachte in Böhmen zunächst keine grundsätzliche Änderung der kirchlich-religiösen Rechtsverhältnisse. Wie seine Vorgänger, strebte er ein Nebeneinander von Katholizismus und Utraquismus im Sinne der Basler Kompaktaten an. Hiebei begünstigte er den Katholizismus und förderte ihn hauptsächlich durch die Berufung von Jesuiten nach Prag (1556), welche sich, eingegliedert in die deutsche, später in die österreichische Ordensprovinz, hier ansiedelten und zumal durch die Gewährung eines Generalstudiums großen Einfluß gewannen. Von organisatorischer Bedeutung war die Wiedererrichtung des Prager Erzbistums (1561) mit einem katholischen Erzbischof (Anton Brus). Um seine Kompetenz hatte das wiedererstandene Prager Erzbistum einen ernsten Streit mit dem Olmützer Bistume zu bestehen, das sich in der Zeit des Fehlens eines Prager Erzbistums dem Prager Metropolitanverbande entfremdet und unter Mainz gestellt hatte. Der Streit blieb unausgetragen und Olmütz bewahrte eine unmittelbare Unterstellung unter den päpstlichen Stuhl. Die praktische Bedeutung des Wiederauflebens eines katholischen Erzbistums zeigte sich in dem entscheidenden Einfluß, welchen der Prager Erzbischof auf die Be-

setzung des sogenannten niederen utraquistischen Konsistoriums gewann, das bisher von den utraquistischen Ständen und der Universität besetzt worden war. — Schon diese Tatsache gibt ein Bild des Sinkens der Bedeutung des Utraquismus, das unaufhaltsam war, trotz des Festhaltens an den Kompaktaten durch Ferdinand I. und seines Bemühens um eine Kirchenreform auf dem Tridentinischen Konzil mit einem Entgegenkommen in der Frage der Priesterehen und der Kommunion in beiden Gestalten. Die innere Organisation des Utraquismus vermochte jener der erstarkten katholischen Kirche nicht standzuhalten. Die Administratoren verloren ihre Selbständigkeit, die sie auf Grund der utraquistischen Wahlen besessen hatten, da Ferdinand sie nun selbst bestellte oder nur ihm genehme gewählte Administratoren bestätigte. — Die Stellung des Luthertums war in dieser Zeit des anfänglichen Eindringens des Protestantismus noch keine selbständige. Teils verdeckt, teils als „Neu-Utraquisten", standen die Protestanten in den Reihen der Utraquisten; auch die Brüderunion hatte infolge innerer Verwandtschaft ihrer Lehre nahe Beziehungen zu den Protestanten. Es fehlte zunächst noch an selbständigen kirchlichen Einrichtungen, abgesehen von lokalen Pfarreien, Predigern und vereinzelten grundherrlichen Ordnungen für die angesiedelten Lutheraner, wie der Schlicke für Elbogen. Ferdinand I. war dem Luthertume ungünstig gesinnt, seine Politik der Wahrung der Kompaktaten verwirklichte er in dem Sinne, daß er für utraquistische Pfarreien die Bestellung lutherischer Pfarrer verbot (1554). — Am schlimmsten war es mit der sich trotz aller Widerstände stark erhaltenden Union der Böhmischen Brüder bestellt, da hier das Königtum die schon im 15. Jahrhunderte an den Tag gelegte feindliche Politik fortsetzen konnte. Es erfloß das Expulsionsdekret von 1535 und es folgten die noch schärferen Vertreibungen von 1547 und 1548.

In Mähren galt der Grundsatz voller Glaubensfreiheit. Alle Versuche Ferdinands, dort ähnlich wie in Böhmen einzuschreiten, scheiterten an dem offenen Widerstande des Landtages, welcher wiederholt (1539, 1550) dem Herrscher gegenüber den Ausschluß jeder Nötigung in Glaubenssachen betonte. Deshalb konnten die Böhmischen Brüder nun in Mähren eine Heimat finden und von ihrem Hauptsitze in Prerau aus das Leben ihrer religiösen Gemeinschaft entfalten. Die Lage der Utraquisten war günstiger als in Böhmen, zumal das Olmützer Bistum in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dem Utraquismus zuneigte. Ungehemmt konnte das Luthertum hauptsächlich in den Städten Eingang finden; gleichwohl kam es hier aus analogen Gründen

wie in Böhmen zunächst zu keiner höheren Organisation der lutherischen Kirche.

Eine viel stärkere Stellung hatte der Protestantismus in den schlesischen Fürstentümern schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewonnen. Der Grund hiefür lag in seiner Förderung seitens der der neuen Lehre zuneigenden schlesischen Fürsten in den mittelbaren Fürstentümern und der wohlwollenden Haltung des Breslauer Bistums. Insbesondere förderten die Troppauer und Jägerndorfer Fürsten die Verbreitung des Protestantismus. Demgegenüber waren alle Versuche der Unterdrückung, mit welchen Ferdinand seit der Niederwerfung der ständischen Erhebung hervortrat, vergeblich. Früher als anderwärts gewann das Luthertum in den größeren schlesischen Fürstentümern eine höhere kirchliche Organisation der Superintendenten und der sich ihnen zur Seite stellenden Konsistorien. — Ähnliches wie für Schlesien läßt sich über die beiden Lausitzen sagen. Ferdinand I. suchte dem protestantenfreundlichen Wirken der Vögte in der Niederlausitz insbesondere nach der Niederwerfung des Schmalkaldischen Aufstandes zu steuern. Ein Mittel hiezu bot die Stärkung der Stellung der katholischen Bautzener Dechantei, auf welche die Jurisdiktion aller katholischen Teile der Meißner Diözese übertragen wurde. (1560.)

2. Mit der Herrschaft des religiös toleranten Maximilian II., der stark dem Protestantismus zuneigte, schien in Böhmen ein Wandel der kirchlich-religiösen Verhältnisse einzutreten. Die gefestigte Stellung des Protestantismus im deutschen Reiche schuf hiefür eine Grundlage. Die Protestanten nutzten die ihnen günstige Lage, indem sie auf dem Landtage von 1567 das Zugeständnis erreichten, sich nicht mehr nach den Kompaktaten richten zu müssen, und indem sie auf den späteren Landtagen weitgehende Wünsche für ihre Anerkennnug und Organisation vortrugen. Sie schlossen ein enges Bündnis mit den Böhmischen Brüdern, die sich in dieser Zeit einer gewissen Duldung erfreuten, wiewohl noch 1578 ein Mandat gegen sie erfloß. Das Ergebnis war eine Anpassung des Augsburger Bekenntnisses an die Lehren der Böhmischen Brüder und die Schaffung eines einheitlichen Bekenntnisses, das als „Böhmische Konfession“ bezeichnet wurde. Im Landtage von 1575 begehrten sie eine königliche Anerkennung und die Erfüllung ihrer organisatorischen Wünsche. Allein hauptsächlich wegen des Widerstandes der päpstlichen Kurie wurde nach langem Zögern nur eine mündliche Zusage der Ungestörtheit der Religionsübung erreicht. In organisatorischer Hinsicht wurde das Zugeständnis der Wahl von 15 Defensoren (je 5 aus jedem Stande) erzielt. Diese

sollten auch Superintendenten in den einzelnen Kreisen ernennen. Dagegen blieben die Wünsche wegen Überlassung des Konsistoriums unerfüllt. — Ungünstig wurde die Lage der Utraquisten durch das nun selbständig auftretende Protestantentum beeinflußt. Eine Zusicherung der Einhaltung der Kompaktaten gab Maximilian II. nicht mehr und das niedere Konsistorium gelangte in volle Abhängigkeit vom katholischen Erzbistum. — In Schlesien hatte Maximilian II. schon 1564 die Augsburger Konfession anerkannt; in Mähren hat die schon früher geltende Toleranz keinen Anlaß zu neuer Regelung geboten.

3. Der Ausgang des 16. Jahrhunderts ist in allen Ländern der böhmischen Krone durch die Tendenz der Rekatholisierung gekennzeichnet. Scharfe Maßnahmen des päpstlichen Stuhles gegen Andersgläubige, das zielbewußte Wirken des Jesuitenordens und der wiederum katholisch gesinnten Olmützer (Kardinal Franz von Dietrichstein) und Breslauer Bischöfe, die Besetzung der Landesämter mit Katholiken und das Beispiel des entschiedenen katholischen Vorgehens Erzherzogs Ferdinands in der Steiermark sind Motive und Äußerungen der nun einsetzenden Rekatholisierung. — Rudolf II. griff erst 1602 durch die Erneuerung des Wladislawschen Mandates gegen die Brüderunion in die religiösen Verhältnisse ein. Die Fortschritte der Rekatholisierung und die absolutistische Tendenz des Rudolfinischen Regimes lösten Verschwörungen der Stände Böhmens und Mährens (1607/08) aus, welche als Vorläufer der späteren ständischen Revolution erscheinen. — Um seine Herrschaft in Böhmen zu erhalten, bequemte sich Rudolf II. endlich zur Erlassung des Majestätsbriefes vom 9. Juli 1609. Dieser enthielt die Bestätigung der böhmischen Konfession, deren Übung den Ständen freigestellt wurde. Das niedere Konsistorium und auch die Universität wurden ihr überlassen; zur Verteidigung ihrer Rechte wurde die Wahl von Defensoren zugestanden. Auf dieser Grundlage wurde die Organisation der Lutheraner und der Böhmischen Brüder derart geregelt, daß an der Spitze ein Administrator der Lutheraner und der Senior der Böhmischen Brüder stehen sollte. Das Konsistorium sollte aus 12 Mitgliedern zusammengesetzt sein, von welchen 4 der Universität, 3 den Lutheranern und 3 der Brüderunion angehörten. Defensoren waren in der Zahl von 24 vorgesehen, je acht aus jedem Stande gewählt. — Die durch den Majestätsbrief selbst nicht geregelten inneren kirchlichen Verhältnisse der Religionsparteien wurden in einem besonderen Vergleiche der katholischen und evangelischen Stände im Auftrage des Herrschers vereinbart. Die Religionsparteien versprachen einander in der Ausübung der Konfession nicht hinderlich zu sein; ein Zwang der

Untertanen zu einem Glaubensbekenntnis sollte ausgeschlossen bleiben (daher galt nicht der nach dem Augsburger Frieden so drückende Satz cuius regio, illius religio). Die Parteien garantierten sich gegenseitig ihren Besitzstand. Auf seinen Gütern durfte jeder Stand Kirchen und Schulen seines Bekenntnisses errichten. Der gleiche Grundsatz wurde auch bezüglich der Ortschaften und Städte des Königs oder der Königin und bezüglich der königlichen Güter derart festgelegt, daß die Nichtkatholiken, falls sie dort noch keine Kirchen hätten, sich solche zu erbauen berechtigt seien. Die ungenaue und allgemeine Fassung der letzteren Bestimmung ließ die Stellung des Kirchengutes zum Königtum unerwähnt und gab hiedurch Anlaß zu den späteren so folgenschweren Streitigkeiten. — Zu einer ausdrücklichen Anerkennung der Augsburger Konfession kam es nun auch in den schlesischen Fürstentümern, und zwar allgemein, ohne wie in Böhmen auf die Stände eingeschränkt zu sein (1609). In den übrigen Ländern erfolgten nur allgemeine Zusagen der Religionsfreiheit, so in Mähren, so in den beiden Lausitzen anläßlich der Huldigung für Matthias (1611). In der Niederen Lausitz war ein Majestätsbrief zwar vorbereitet worden, er kam jedoch nicht zur Ausführung. — Sonach hatten die Rekatholisierungsbestrebungen allenthalben zu einem gegenteiligen Erfolge, der Anerkennung und Festigung der Stellung der neuen Lehre geführt, und dies in Böhmen in der ausgeprägtesten Form. Schien also das Zeitalter mit einem Zustande kirchenpolitischer Beruhigung zu schließen, so haben die darnach neu einsetzenden und gerade in Böhmen besonders starken Rekatholisierungsversuche, die im Widerspruche zu den festgelegten Grundsätzen einer gegenseitigen Duldung standen, Zündstoff zu einer neuen Abwehrbewegung geboten.

VII. Die Rechtsbildung und die Rechtsquellen.

Das Zeitalter der ersten Habsburger, das 16. Jahrhundert bis zur Schlacht auf dem Weißen Berge, brachte eine Reihe von neuen Momenten für die Rechtsbildung, welche auf die Art der Rechtsquellen rückwirkten. Zunächst sind es der Humanismus und die im deutschen Reiche viel mehr fortgeschrittene Aufnahme des römischen Rechtes, welche nun auch in den böhmischen Ländern bewußteren Einfluß gewinnen und teilweise neue Rechtsgrundlagen schaffen. Der Humanismus barg hier besonders starke Beziehungen zum Rechtsleben, da bedeutende Humanisten als Berater des Königs und Amtsträger wirkten. So war die Kenntnis und Verbreitung des römischen Rechtes und eine hohe

Wertung seiner Vorzüge vorbereitet, wovon insbesondere die Traktate des Kleinseitner Stadtschreibers Joannes Kocinus "prolusio scholastica politicae exercitationis" (1578) und "nova distributio iuris universi dialogo explicata" beredtes Zeugnis ablegen. Im ersteren trat er für die Anforderung wissenschaftlicher Bildung bei der Übertragung von Ämtern, im letzteren für eine römischrechtliche Systemisierung bei der Behandlung des Rechtsstoffes ein. Insbesondere sind es die Städte, die jetzt, einschließlich mancher grundherrlicher Gemeinwesen, ein romanistisch geschultes Stadtschreibertum zeigen. Im Bereiche des Stadtrechtes erfolgte die Verwirklichung innerer Anpassung an das römische Recht. Die Bearbeitung des stark von römischrechtlichen Bestimmungen beherrschten Brünner Schöffenbuches durch Briccius von Licko, der Koldinsche Stadtrechtsentwurf und vollends die Prager Appellationskammer mit der Anwendung des römisch-kanonischen Prozesses und ihrer Besetzung mit Doktoren erhärten dies. Im übrigen sorgten die Lehre an der Universität, Übertragungen der Justinianischen Quellen und populäre Darstellungen für die Verbreitung der Kenntnis des römischen Rechtes. Das Landrecht hat sich allerdings in dieser Zeit noch vom römischen Rechte im Wesen frei gehalten und, gemessen an der Stellung des römischen Rechtes im deutschen Reiche, blieb auch formell die Aufnahme des römischen Rechtes im Rückstande, da es selbst beim Appellationsgerichte noch zu keiner Anerkennung des gemeinen Rechtes als subsidiärer Rechtsquelle kam. Anders allerdings war es in Schlesien, das nicht im Bereiche der Einwirkung des böhmisch-mährischen Landrechtes lag, und in den beiden Lausitzen. Hier drang im Laufe des 16. Jahrhunderts die Subsidiarität des römischen Rechtes durch. Sie wurde für die Städte der Oberlausitz von Ferdinand I. auch bei den Urteilen des Appellationsgerichtes festgelegt. Das sächsische Landrecht bot hier weit geringere Schranken und der Rezeptionsprozeß im Landrechte war insbesondere in Schlesien schon seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts literarisch vorbereitet.

Die verfassungsrechtlichen Veränderungen dieser Zeit, die allmähliche Steigerung der Herrschergewalt, die einsetzende Zentralisation, die religiösen Kämpfe, das Sinken der städtischen Autonomie und die Entwicklung der Gutsherrlichkeit zeitigten entsprechende Rückschläge in der Rechtsbildung und in den Rechtsquellen. Die Änderungen, welche das 16. Jahrhundert durch eine fortschreitende Zunahme des Deutschtums brachte, kommen ebenfalls für die Rechtsbildung dieser Epoche in Betracht. Diese Erstarkung des Deutschtums in den böhmischen Ländern, die sich vor allem im Bürgertume wahrnehmen

läßt, ist auf mehrfache Momente zurückzuführen. Die deutschen Habsburger, die nicht oder nur unzureichend der tschechischen Sprache mächtig waren, stärkten das deutsche Element bei Hofe und in der Beratung, die beginnende Zentralisation insbesondere bei der Hofkam mer ließ deutsche Amtsträger Wirkungskreis und Einfluß gewinnen. Dasselbe gilt bezüglich der Richter am Appellationsgericht. Hiezu kamen die nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Gründe, welche zur Wiederbelebung im Gewerbe und Bergbau den Zuzug Deutscher forderten. Die Verbreitung des Protestantismus hat religiöse Zusammenhänge mit Deutschland verwirklicht und zur Zurückdrängung des Nationalismus, damit auch zur Wiederbelebung des Deutschtums beigetragen. Auf katholischer Seite brachte die Internationalität des Jesuitenordens ein das Deutschtum förderndes Moment. All diese Umstände führten es herbei, daß das im Lande verbliebene Deutschtum sich neu kräftigte. Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Habsburger, obwohl ein deutsches Herrschergeschlecht, doch nicht planmäßig germanisierend vorgingen und daß sich nationale Widerstände, zumal im Landtage, fortdauernd zeigten. Einen schlagenden Beweis hiefür bietet das knapp vor dem Ausbruche der ständischen Revolution erlassene Gesetz von 1615. Es wollte die Aufnahme eines der tschechischen Sprache nicht Kundigen als Einwohner oder Bürger schlechthin ausschließen, seinen Kindern die öffentlichen Ämter unzugänglich machen, ja selbst in erbrechtlicher Hinsicht die der tschechischen Sprache nicht Mächtigen zurücksetzen. Diesem mit der gegebenen Lage unvereinbaren, nicht durchgeführten Gesetz kann neben seinen religiös-politischen Tendenzen nur der Charakter einer demonstrativen, sprachenrechtlichen Norm beigemessen werden. — Die geänderten Verhältnisse griffen auf den amtlichen Sprachengebrauch über. Am stärksten äußerten sich die Änderungen bei den königlichen Behörden, vor allem bei der böhmischen Kammer. Hier konnte infolge des von ständischem Einfluß freien Charakters der Behörde die innere deutsche Amtssprache und der Verkehr mit den Parteien je nach ihrer Nationalität verfügt werden. Ähnliches gilt für das mährische Rentmeisteramt. Bei der Prager königlichen Appellationskammer war die Nationalität der Parteien für die Sprache der Erledigung entscheidend. In der städtischen Verwaltung bedienten sich die deutschen Städte wieder ziemlich allgemein, besonders nachdrücklich die mährischen, der deutschen Sprache. Der Verkehr mit den Ständen wickelte sich aber, in Olmütz nicht widerspruchslos, fortdauernd in tschechischer Sprache ab. Die Landrechte und die Verhandlungen der Landtage blieben

Domänen der hartnäckig festgehaltenen Ausschließlichkeit der tschechischen Sprache. Dies gilt auch für Troppau. Im Jägerndorfer Fürstentum brachte die Herrschaft des Hohenzollern Georg Friedrich mit der Einstellung des Landrechtes eine Verdrängung der tschechischen Sprache, um jedoch unter Einflußnahme Maximilians II. einer sprachlichen Gleichberechtigung in landrechtlichen Belangen zu weichen. In Oberschlesien wurde die amtliche Geltung der tschechischen Sprache am wenigsten berührt, innerhalb der besonderen schlesisch-lausitzer Kanzlei wurde für Ober-Schlesien andauernd tschechisch amtiert. Dagegen war in Unter-Schlesien sowie in den beiden Lausitzen, im städtischen wie im landrechtlichen Amtsleben, die deutsche Sprache die übliche. Im diplomatischen Verkehr verlor die tschechische Sprache ihre im 15. Jahrhundert erworbene Anwendung.

1. Betrachtet man die Rechtsquellen dieses Zeitraumes im einzelnen, so gewährt zunächst die landrechtliche Gesetzgebung einen deutlichen Einblick in die Wandlungen der Verfassungsverhältnisse. Für Böhmen blieb die Wladislawsche Landesordnung die Grundlage der neu entstandenen Landesordnungen, aber inhaltlich spiegeln die Abänderungen das Kräftespiel zwischen den Ständen und dem Königtume wider. Die in der Frühzeit der Ferdinandeischen Herrschaft zustandegekommene, 1530 im Druck veröffentlichte Landesordnung fußt auf einem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1523 und ist ganz im Geiste der Wladislawschen Landesordnung gehalten, ergänzt durch die seither gefaßten Landtagsbeschlüsse. Anders die nächste Landesordnung (1549), die unter persönlicher Einflußnahme des Königs nach der Unterdrückung des ständischen Aufstandes beschlossen wurde. Hier tritt die königliche Gewalt schon äußerlich kräftiger hervor, da der Abschnitt über Würde, Gewalt und die Gerichte des Königtums nun an die Spitze der Landesordnung gestellt ist. Der wichtigsten hier hervortretenden Änderungen zu Gunsten der königlichen Gewalt wurde schon oben gedacht. Die noch zu Lebzeiten Ferdinands geschaffene, aber erst nach seinem Tode im Druck publizierte und seinem Nachfolger zugeeignete Landesordnung von 1564 ist den Ständen wieder günstiger. Dies ist schon äußerlich bemerkbar, da die Wahl und der Eid des Königs wieder an die Spitze gestellt werden. Eine Ergänzung erfuhr die Landesordnung durch ein juristisch hochstehendes Rechtsbuch des Vizelandrichters Menšik von Menstein über das Grenzgericht (mezní soud) aus dem Jahre 1600, da diese Arbeit auf dem Landtage genehmigt wurde und daher Gesetzeskraft erlangte.

In Mähren, wo es bisher an einer Landesordnung gefehlt hatte, erfolgten nun gesetzgeberische Zusammenfassungen, aber im Verhältnisse zu Böhmen stehen sie als gesetzgeberische Leistungen zurück, denn sie beschränken sich darauf, die Angaben des Tobitschauer Rechtsbuches zu wiederholen und die Landfriedensbestimmungen von 1530 und spätere Landtagsbeschlüsse einzufügen. Die Landfrieden behielten daneben ihre selbständige Normgeltung und ebenso blieb das Tobitschauer Rechtsbuch als solches in Anwendung. Zudem ist die erste Znaimer Landesordnung von 1535 nur eine Gerichtsordnung. Die zweite sog. Brünner Landesordnung von 1545 war von ständischer Tendenz getragen. Sie enthielt die vorher aus dem Tobitschauer Rechtsbuch nicht übernommenen Artikel über das Landrecht und die Freiheiten der Markgrafschaft Mähren. Sie kam ohne die Sanktion des Herrschers zustande. Deshalb wurde ihr die königliche Anerkennung verweigert und die gestärkte Stellung Ferdinands setzte eine Revision durch, die das Ergebnis zeitigte, daß 1562 in einer neuen, in Olmütz gedruckten Ordnung im Wesen auf die Znaimer Ordnung und auf das Tobitschauer Rechtsbuch zurückgegriffen wurde. Die wiederholt geäußerte ständische Unzufriedenheit fand ihre teilweise Berücksichtigung in einer gewissen Erweiterung der ständischen Rechte in der Landesordnung von 1604, die zwar die Stände noch nicht befriedigte und weiterhin, allerdings unerledigte Wünsche nach einer Neuordnung zur Folge hatte. Neben den Landesordnungen behielten die, wie schon bemerkt, immer wieder erneuerten (1567, 1569 und 1608) Landfrieden ihre Bedeutung als Rechtsquelle. — Der enge ständische Zusammenhang Mährens mit Troppau ließ trotz des verfassungsrechtlichen Anschlusses an Schlesien die landrechtlichen Quellen (Landesordnungen, Landtagsbeschlüsse, Landfrieden und das Tobitschauer Rechtsbuch) auch in Troppau gelten. In Jägerndorf war dies Gegenstand widersprechender Anschauungen des Hohenzollern-Fürsten und der Stände. Der Streit endete für die Stände und den landrechtlichen Zusammenhang mit Mähren günstig. (1570.) Ein Zeugnis für die fortlebenden landrechtlichen Beziehungen Troppaus und Jägerndorfs zu Mähren bieten kompilatorische Zusammenstellungen mährischer Landtagsbeschlüsse im 16. Jahrhundert für diese Gebiete.

Die Regelungen der böhmisch-mährischen Landesordnungen griffen des weiteren bis nach Ober-Schlesien über. Hier ist es die in tschechischer Sprache in Olmütz gedruckte Landesordnung von Oppeln-Ratibor (1563), welche vor allem auf der Znaimer Landesordnung von 1535 und der böhmischen von 1549 fußt; sie enthält Bestimmungen für

das ganze landrechtliche Gebiet, über das Verfassungsrecht ebenso wie über das Privatrecht, das Strafrecht und den Rechtsgang. Sie diente den gesetzestechnisch ihr gegenüber allerdings zurückstehenden Teschner Landesordnungen von 1573 und 1590 zum stellenweise wörtlich benutzten Muster. In Nieder-Schlesien entwickelte sich das Landrecht auf sächsischer Grundlage unter subsidiärer Aufnahme des römischen Rechtes, wie es Landesordnungen zeigen, die hier in der Mitte des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts erlassen wurden. In der oberen Lausitz ist eine umfassendere Landesordnung erst aus dem Jahre 1582, für die Niedere Lausitz schon aus dem Jahre 1538 zu verzeichnen.

Neben den böhmisch-mährischen Landesordnungen sind es die Landtagsverhandlungen und die Landtagsbeschlüsse, die eine sehr reichhaltige Fundgrube für die Erkenntnis des gesamten ständischen Rechtslebens bilden. Die Entwicklung des Landtafelwesens wurde in Böhmen durch den großen Brand von 1541 jäh unterbrochen, welcher weit über 100 Landtafelquaternen zum Raub der Flammen werden ließ. Es setzte zwar sofort auf Grund eines Landtagsbeschlusses eine Aktion zur Wiederherstellung der landtäflichen Verzeichnungen des Grundbesitzes ein, die Besitzvorgänger wurden zu einem neuerlichen Einschreiten um Eintragung des Besitzüberganges gezwungen; wo dies nicht möglich war, wurde die Eintragung auf Grund eines Ansuchens des Erwerbers in besondere registra communitatis zugelassen. Die Stände drangen auf eine Wiedereintragung aller früheren, in die Landtafel aufgenommenen Landesprivilegien; Ferdinand ließ dies jedoch nur teilweise zu. Der Wahl-Revers wurde durch einen neuen ersetzt (s. o. S. 78), so daß der Brand auch einen verfassungsrechtlichen Rückschlag äußerte. In der Folgezeit wurden die Landtafelquaternen in entwickelter Differenzierung neben den Registern des Kammergerichtes, des Burggrafengerichtes und jenen über Streitigkeiten und Supplikationen der Untertanen fortgeführt. Das gleiche gilt von den nicht unterbrochenen Landtafeln Mährens, Troppaus und Jägerndorfs. In Ober-Schlesien bürgerten sich nach mährisch-böhmischem Muster mit der Entwicklung ständischer Landrechte analoge Gerichtstafeln ein, die leider nur stückweise erhalten sind. Für außerstreitige Angelegenheiten wurden ferner im Zusammenhang mit dem Lehensrecht und unter polnischem Einfluß landesherrliche Genehmigungen von Gutsverkäufen Matriken der fürstlichen Kanzleien betreffend die Gutsübertragungen geführt.

2. Wie schon der zunehmende königliche Einfluß auf Zustandekommen und Inhalt der Landesordnungen zeigt, steigerte sich in diesem Zeitraume die Bedeutung des Königtums in der Rechtsbildung. Ins-

besondere war dies unter Ferdinand I. und Rudolf II. der Fall. Damit wuchs das Quellengebiet des vom König ausgehenden Rechtes. Es äußert sich dies vor allem in den kaiserlichen Instruktionen für die neu entstehenden landesfürstlichen Ämter und Einrichtungen, wie für die böhmische und mährische Kammer, für die Böhmische Kanzlei und ihre Expposituren und für das königliche Appellationsgericht. Ungleich mehr trat das Herrschertum mit Majestätsbriefen und Mandaten (Dekreten und Paten'en) hervor. Hand in Hand damit ging die Anlegung von Registern für die königlichen Majestäts- und offenen Briefe und bei den königlichen Behörden. Dem Beispiel der böhmischen Könige folgten die schlesischen Fürsten (Register und Matriken nach polnischem Muster).

3. Für eine Entwicklung des dem Königtume nahestehenden Lehensrechtes war im allgemeinen die Lage noch ungünstiger, als dies schon im 15. Jahrhundert der Fall war. Allenthalben kann der Prozeß der Verselbständigung und Befreiung des Lehensbesitzes vom Lehensbande festgestellt werden. Maximilian hat eine Aufforderung an die böhmische Kammer zum allgemeinen Auskauf der böhmischen Lehen ergehen lassen (1574). Tatsächlich sind die wichtigsten Lehen, wie die Elbogner und Trautenauer, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verselbständigt worden und im Egerlande lag die Erteilung der Lehen ganz in den Händen der Pfandbesitzer. Ebenso verloren andere Lehen, wie die von Plan und Tachau, ihren Lehenscharakter. — In Mähren lebten zwar die Olmützer Lehen fort, aber hier wie in Troppau nahm die Befreiung stark zu. Selbst in Schlesien fielen zahlreiche Lehen (häufig durch eigenmächtige Allodialisierung) weg. Am stärksten erhielt sich verhältnismäßig das Lehenswesen in den beiden Lausitzen. — So fließen die Quellen des Lehensrechtes schon spärlicher. Es kommen die wiederholt im 16. Jahrhunderte vorgenommenen Verzeichnisse der Lehen, ferner die Olmützer Lehensbücher, die Kanzleiregister Nieder-Schlesiens über außerstreitige Angelegenheiten, die schlesischen und Lausitzer Lehensgerichtsbücher und die über die Lehen in der Unteren Lausitz geführten Homagienbücher in Betracht. Während in Schlesien und in den Lausitzen das Lehensrecht den sächsischen Charakter beibehält, läßt sich in Mähren die subsidiäre Anwendung des Schwabenspiegels feststellen, dessen lehensrechtliche Bestimmungen im Auftrage des Olmützer Bischofs auch ins Tschechische übertragen wurden (1538). — In den Gebieten des sächsischen Lehensrechtes, in Schlesien und in den Lausitzen, kamen mit der Rezeption des römischen Rechtes die libri feudorum und damit das langobardische Lehensrecht zur subsidiären

Geltung, während dies in Böhmen nicht der Fall war. — Als Lehensgerichte wirkten, wie in der früheren Epoche, das königliche Hofgericht, die deutsche Lehenshauptmannschaft, das seit 1529 in Kremsier lokalisierte Gericht für die Olmützer Lehen, die schlesischen Mannrechte, die Lausitzer Hofgerichte. Lehensrechtlich war ferner das Elbogener Gericht und zum Teile auch das Gericht des Egerer Pflegers. Das besondere Gericht der Trautenauer Lehen hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu bestehen aufgehört.

4. Viel reicher ist die Rechtsentwicklung und das Quellenmaterial im Bereiche des Bergrechtes. In dieser Zeit hält das Joachimsthaler, auf Meissnischem Ursprung (Annaberg) beruhende Bergrecht seinen Einzug in die böhmischen Länder. Es war durchgebildeter, entsprechender als das Kuttenberger und Iglauer Bergrecht. So gewann das Joachimsthaler Bergrecht immer reichere Verbreitung, seine Anwendung erstreckte sich auch auf mährische und niederschlesische Bergstädte und mit seiner Ausbreitung ging die Oberhoftätigkeit des Joachimsthaler Berggerichtes Hand in Hand. Dagegen blieb das Kuttenberger und Iglauer Bergrecht auf sein Ursprungsgebiet beschränkt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts treten, ähnlich wie im Stadtrechte, Pläne einer Konkordanz der geltenden Bergrechte zutage. Die langwierigen ständischen Verhandlungen führten in dem (Maximilianischen) Bergwerksvergleiche von 1575 zwar noch zu keiner Unifizierung, wohl aber zu dem Auftrage, zwei Landesbergwerksordnungen auf Grundlage des Kuttenberger und des Joachimsthaler Bergrechtes zu schaffen. — Die wichtigsten bergrechtlichen Quellen des 16. Jahrhunderts sind die Schlickschen Joachimsthaler Bergordnungen von 1518 und 1541, der Bergwerksvergleich von 1534 und die Bergwerksordnung Ferdinands I. von 1548 samt zwei weiteren königlichen Bergwerksordnungen des gleichen Jahres für die Schlaggenwalder und Hengster Gruppen der böhmischen Zinnbergwerke. Von großer praktischer Bedeutung war die private, um die Mitte des 16. Jahrhunderts verfaßte Arbeit des Joachimsthaler Bergmeisters Matheus Enderle (Enderlein), eine Darstellung von Bergrechtsgewohnheiten in 171 Artikeln. In Ausführung jenes Bergwerksvergleiches von 1575 legte der Oberstmünzmeister Wilhelm von Oppersdorf zwei Entwürfe von Bergwerksordnungen für das Kuttenberger und für das Joachimsthaler Bergrecht vor. Der Kuttenberger Entwurf, an dem der Kuttenberger Hofmeister Karl von Řasna mitgearbeitet hatte, ist in deutscher und tschechischer Sprache überliefert, der in deutscher Sprache abgefaßte Joachimsthaler Entwurf, welcher neben Wilhelm von Oppersdorf den

Oberbergmeister Lazarus Ercker als Verfasser nennt, ist nach langer Verschollenheit durch einen glücklichen archivarischen Fund jüngst zutage gefördert worden. Beide Entwürfe stellen hochwichtige Quellen der böhmischen Bergrechtsgeschichte dar, obgleich sie nach ihrer Vorlage im Landtage von 1579 wegen des Widerstandes der Bergstädte und der Lässigkeit der Stände zu keinem legislativen Ergebnisse führten. — Von großer Bedeutung für die Kenntnis der praktischen Gestaltung des Bergrechtes sind die Bergbücher, welche im Rahmen der Stadtbücher zu reicher Entfaltung und Differenzierung (Lehenbücher, Vertrags-Kummer-Fristenbücher) kamen. Ihre Ermittlung und Verarbeitung bildet ein verheißungsvolles Ziel bergrechtsgeschichtlicher Forschung.

Für das Recht des Weinbaues sind in Böhmen die schon in das 15. Jahrhundert zurückreichenden Register und nach Rechtsgeschäften gegliederten Weinbergbücher die wichtigste Erkenntnisquelle neben den städtischen Weinbergordnungen, welche teils statutarischen, teils zünftigen Charakter an sich tragen. — In Mähren ging die Regelung der Rechtsverhältnisse zum großen Teile von den Grundherren aus, sie bildet sonach eine Äußerung der Gutsverwaltung unter innerer Anlehnung der Normen an niederösterreichische Muster.

5. Entscheidende Veränderungen brachte das 16. Jahrhundert im Bereiche des böhmischen Stadtrechtes. Sie liegen in den erfolgreichen Bestrebungen nach Unifizierung des Stadtrechtes in Böhmen auf Grundlage des Prag-Brünner Rechtes und unter vordringender Bedeutung des römischen Rechtes. Die Ursache hiefür ist in der großen Verbreitung und Wertschätzung zu suchen, welche das stark romanisierende Brünner Schöffenbuch als cursus sententiarum civilium im Prager Rechtsleben gewonnen hatte. Da es hier geradezu als subsidiäre Rechtsquelle galt, beherrschte es nicht nur den Oberhof Brünn, sondern auch jenen der Altstadt Prag. So ergab sich im Wesen ein Dualismus des Stadtrechtes in Böhmen, es galt einerseits Brünner, andererseits Magdeburger Recht. Zeuge dieser Entwicklung und zugleich ein Schritt nach vorwärts in der Geltung des Brünner Rechtes, war die schon oben erwähnte kompilatorische Arbeit des Schreibers am königlichen Kammergericht Fabricius (Briccius) von Licko (1536), welche sich als „Bücher des Stadtrechtes der Altstadt Prag und anderer zu diesem Rechte gehöriger Städte des Königreiches Böhmen" bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich um eine Wiedergabe jenes cursus sententiarum des Brünner Schöffenbuches in tschechischer Sprache. Das Buch ist eine, allerdings unter persönlicher Einflußnahme Ferdinands I. zustande-

gekommene private Arbeit. Sie war für die Vereinheitlichung des Stadtrechtes von besonderer Bedeutung, denn der Verfasser sah in den Schöffensprüchen Prager Recht, änderte sie durch Prager Statutarbeschlüsse ab und seine Arbeit gab den Anstoß zu weiteren gesetzgeberischen Plänen der Unifizierung. Im Jahre 1545 drängte der Landtag auf eine Zusammentragung aller verschiedenen Stadtrechte, um ein einheitliches, dem Prager angepaßtes Stadtrecht zu schaffen. Die Errichtung der königlichen Appellationskammer vermehrte noch diese von Ferdinand I. geförderten Ziele um ein wesentliches Moment. Gleichwohl verstrich noch mehr als ein Jahrzehnt, ehe dem Landtage ein einschlägiger Entwurf (1558) vorgelegt wurde. Ihre Vollendung erfuhr die Aufgabe der Vereinheitlichung erst durch die Arbeit Paul Christians von Koldin, des gelehrten Stadtschreibers der Altstadt Prag, welcher nach dem Tode Ferdinands einen Entwurf verfaßte. Dieser wurde 1569 Maximilian II. vorgelegt. Der Koldinsche Stadtrechtsentwurf ist ein durch seinen systematischen Aufbau, durch seine klare Sprache und Sachkenntnis hervorragendes Werk. Grundlagen sind die Brünner Schöffensprüche (libri sententiarum), das Prager Statutarrecht und die Bestimmungen der böhmischen Landesordnung von 1564. Im ganzen wollte sich Koldin, wie er selbst hervorhebt, an das geltende Recht halten; trotzdem ist in seinen Stadtrechten dem römischen Rechte eine viel durchdringendere Geltung verschafft worden, als dies in allen vorausgehenden Quellen der Fall war. Die Koldinschen Stadtrechte sind daher eines der bedeutendsten Rezeptionsdenkmäler der böhmischen Länder. (S. o. S. 121.) Die Festlegung des Entwurfes im Landtage stieß allerdings noch auf große Schwierigkeiten. Es ist ohne weiteres klar, daß die Zugrundelegung des Prag-Brünner Stadtrechtes für alles Stadtrecht in Böhmen gleichbedeutend war mit einer Hintansetzung, ja einer völligen Verdrängung des Magdeburger Rechtes, das Jahrhunderte lang in so vielen Städten sich eingelebt hatte. Leitmeritz, das Haupt der Städte Magdeburger Rechtes, überreichte über Auftrag Maximilians II. diesem eine Denkschrift („Auszug der hauptsächlichsten und vornehmsten Artikel des sächsischen oder Magdeburger Rechtes"). Hierauf wurde mit einer wohl auch von Koldin verfaßten Gegenäußerung erwidert. Die langwierigen Verhandlungen, welche zu einer Korrektur des Entwurfes führten, zogen sich bis 1579 hin, in welchem Jahre endlich der Landtag die Einwilligung zur Drucklegung der Koldinschen Stadtrechte gab. Aber selbst nach dem Landtagsbeschlusse waren die Städte Magdeburger Rechtes, insbesondere Leitmeritz und Laun, nicht geneigt, von ihrem Rechte zu lassen. Sie wollten den Geltungsbereich des Beschlusses

nicht auf sich angewandt wissen. Erst unter dem Drucke des Landtagsbeschlusses von 1610 gab Leitmeritz seinen Widerstand auf. Die Koldinschen Stadtrechte fanden rasch eine starke Verbreitung, wozu fördernd der Umstand kam, daß das Prager Appellationsgericht (seit 1580) nach den dort getroffenen Regelungen entscheiden sollte. Sie wurden ins Deutsche übertragen und Koldin verfaßte für den leichteren Gebrauch in der Praxis einen Auszug (Summa) der Bestimmungen. Der Geltungsbereich der Koldinschen Stadtrechts-Unifizierung war nur Böhmen; auf die mährischen Städte bezog er sich nicht. Dort griff eine zunächst nur subsidiäre Geltung erst zum Schlusse des 17. Jahrhunderts ein. Die Reformen des Stadtrechtes, welche in Schlesien und in den Lausitzen im 16. Jahrhundert erfolgten, sind selbständigen Charakters und fußen auf dem römischrechtlich durchsetzten sächsischen Recht. Lediglich in Teschen wurde das böhmische Stadtrecht (seit 1598) eingeführt. — In der praktischen Anwendung des Rechtes ist das 16. Jahrhundert eine Zeit der Vollentfaltung und Differenzierung des Stadtbuchwesens. Die Bestände sind insbesondere in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr reiche, ihre Reihe, mangels einer jähen kriegerischen Unterbrechung, ziemlich lückenlos. Das zunftstatutarische Material ist sehr reichhaltig und es kommt in demselben das rege Gewerbsleben dieser Zeit zum Ausdruck.

6. Die Quellen des bäuerlichen Rechtes spiegeln die Entfaltung der Gutsherrlichkeit, und zwar in noch stärkerem Maße wider, als dies schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Fall war. Abgesehen vom Freisassentum beherrschen in Böhmen und Mähren nun gutsherrliche Regelungen und Einrichtungen das bäuerliche Recht vollends. Aus dem 16. Jahrhundert ist, wie schon Kalouseks Sammlung zeigt, eine große Zahl von Gutsinstruktionen überliefert, welche die ganze Rechtslage der Bauern im Interesse der Herrschaft festlegen. Hier sei nur als eines der bedeutendsten Beispiele die Pernsteinschen Instruktionen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts angeführt. Den Instruktionen stellen sich, Rechtsbüchern einigermaßen vergleichbar, die Anleitungen zur Gutsverwaltung an die Seite, wie solche zuweilen verfaßt wurden. Neben zwei Arbeiten aus dem Jahre 1540 ist ein diesen Zwecken dienendes Buch des Johann Dobřenský von Dobřenic (1550) bemerkenswert. Abweichend hievon zeigt Oberschlesien in den Ferdinandeischen Robotordnungen für Oppeln und Ratibor aus den Jahren 1559 und 1560 (die Robot betreffend) und 1562 (das bäuerliche Rechtswesen zusammenfassend) eine vom Fürsten ausgehende allgemeine Regelung der Rechts-

lage der Gutsuntertanen. Allerdings geschah dies nicht zum Schutze der Bauern, sondern im Interesse der Grundherren, das in den Bestimmungen stark gewahrt wurde. Mit der rationellen Gutswirtschaft verallgemeinerte sich die Anlegung und Führung von Urbaren sowie das Grundbuchwesen bezüglich des bäuerlichen Besitzes. Die bäuerlichen Grundbücher weisen noch nicht das gleiche Maß der Differenzierung wie die Stadtbücher auf, doch tritt schon eine Scheidung der Gerichtsbücher von den Herrschaftsbüchern zutage. Eine besondere Art waren die über die Rechtsverhältnisse der Waisen geführten Waisenbücher. Die zielbewußte Ausforschung der in verschiedenen Guts- und Gemeindearchiven verstreuten und versteckten Bestände dieser Grundbücher ist eine wichtige Aufgabe der rechtsgeschichtlichen Heimatsforschung, die noch viele Aufschlüsse verspricht.

VIII. Die ständische Revolution.

Das 16. Jahrhundert war, wie aus der vorausgehenden Darstellung hervorgeht, von zwei gegensätzlichen Motiven beherrscht, von dem Ringen des Königtums um eine Stärkung seiner Macht gegenüber den Ständen und von dem Kampf der evangelischen Kirche um Gleichberechtigung mit der katholischen. In beiden Beziehungen schuf das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts Verhältnisse, welche die evangelischen Stände zu offenem Widerstande gegen das katholische König tum führten. — Die Persönlichkeit des zu Lebzeiten des Kaisers Matthias als König angenommenen Erzherzogs Ferdinand von Steiermark ließ für die Zukunft ein tatkräftiges, von absolutistischen Ideen getragenes Herrschertum streng katholischer Richtung erwarten. — Der Austrag, der in religiöser Hinsicht durch den Majestätsbrief von 1609 und den ihm angeschlossenen ständischen Vergleich herbeigeführt worden war, wurde, wie oben Seite 120 gezeigt, in der praktischen Durchführung durch katholische Gegenmaßnahmen beeinträchtigt. Das nationale Moment spielte, abweichend von der hussitischen Bewegung, keine führende Rolle, im Gegenteil wirkte das kriegerische Gegenüberstehen der katholischen Liga und der protestantischen Union im deutschen Reiche auf Böhmens Verhältnisse beeinflussend ein und deutscher Adel Böhmens hatte in der Bewegung eine führende Rolle. — Es bedurfte nur eines, wenn auch verhältnismäßig geringfügigen Anlasses, um die latenten Gegensätze in offene Auflehnung zu verwandeln. Dieser Anlaß ergab sich durch die von der katholischen Grundherrschaft verfügte Sperrung der auf Klostergründen in Braunau und Klostergrab errichteten

Kirchen; in Braunau verfügte so der Abt, gestützt auf einen Befehl Kaiser Matthias', in Klostergrab der Prager Erzbischof. Beide Parteien glaubten im Rechte zu sein. Die Protestanten stützten sich auf die historische Zugehörigkeit des Kirchengutes zur königlichen Kammer und sahen in den kirchlichen Grundherren nur Nutznießer des Kammergutes. Da im Vergleiche von 1609 die Errichtung von Kirchen auf Königsgrund beiden Religionsparteien zugestanden war, hielten sie sich für berechtigt, in Braunau und Klostergrab evangelische Kirchen zu errichten. Demgegenüber stützten sich die vom Königtume in ihren Anschauungen bestärkten Katholiken auf das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung über die Freiheit zur Errichtung evangelischer Kirchen auf kirchlichen Gründen. In ruhigen Zeiten hätte der Streit seine Schlichtung durch einen nachträglichen, die unklare Fassung des Vergleiches ergänzenden Landtagsbeschluß finden können. Jetzt sahen aber die Protestanten in der Sperrung der Kirchen das Signal zum offenen gewalttätigen Widerstand gegen die am königlichen Befehle schuldtragenden Beamten (Slawata und Martinitz). Es kam zum Prager Fenstersturze (1618). Mit diesem Gewaltakt nahm die ständisch-protestantische Revolution ihren Anfang, welche, in rascher Folge organisiert, einen völligen verfassungsrechtlichen Umsturz erzwingen sollte. Zunächst auf Böhmen beschränkt, wurde ein 30gliedriges Direktorium eingesetzt, dessen Aufgabe vor allem in der militärischen Organisierung und der Finanzierung des Aufstandes lag. Während von Schlesien gleich Heereshilfe zu erwarten war, wurde Mähren wegen der gegenteiligen, dem Kriege abgeneigten Politik erst im Verlaufe des kriegerischen Eingreifens der evangelischen Stände unter Führung Thurns 1619 für die böhmische Sache gewonnen und wählte nun auch seinerseits 30 Direktoren. Das staatsrechtliche Gefüge der böhmischen Länder wurde den Zielen der Revolution entsprechend auf einem am 31. Juli 1619 abgehaltenen Generallandtage in einer Konföderationsurkunde von 100 Artikeln festgelegt. Es sollte unter bewußtem ständischen Aufbau und ständischem Zusammenhalte der böhmischen Länder im Wesen die Verfassungslage der Wladislawschen Zeit wiederhergestellt werden. Das Königtum sollte zwar weiterbestehen, jedoch, jeder Verfügungsberechtigung für künftige Zeiten entkleidet, in der Frage der Kriegführung, der Einschuldung und Verpfändung an die Einwilligung der Stände gebunden werden. Es sollte ein reines Wahlkönigtum sein. Folgerichtig sollte jede Designation des Nachfolgers bei Lebzeiten des Königs grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Generallandtag (Böhmen, Mähren, Schlesien, Obere und Niedere Lausitz) unter Zuerkennung zweier Stimmen für Böhmen sollte das

staatsrechtliche, den Begriff der Krone Böhmen ersetzende Gesamtorgan der zugehörigen Länder bilden. Es entsprach dem ständischen Aufbau, daß auch das Kanzlertum seine Exekutive verlieren und neben dem urkundlichen Wirkungskreise wesentlich in der Wahrung der ständischen Rechte gegenüber dem König seine Hauptaufgabe haben sollte. Dem Gedanken der vollen Religionsfreiheit trug man durch Bestellung von Defensoren in allen Ländern Rechnung. Der Grundsatz des Wahlkönigtums wurde sofort in die Tat umgesetzt. Ferdinand II., der nach Matthias' Tode (März 1619) noch ohne offenen Widerspruch der Stände nachgefolgt war, wurde des Thrones verlustig erklärt und ein neuer König, der kalvinistische Friedrich von der Pfalz, frei gewählt. — Das Streben nach einem vom Reformationsgedanken getragenen Ständestaate war nicht allein auf Böhmen und seine Nebenländer beschränkt, sondern sollte sich auch in Österreich und Ungarn verwirklichen. Hieraus entsprang die Anbahnung einer Konföderation der böhmischen Stände mit jenen Österreichs und Ungarns. Die Konföderation mit den österreichischen Ständen wurde bald nach dem grundlegenden Generallandtage abgeschlossen. Sie hatte unter grundsätzlicher Wahrung der Selbständigkeit und Gleichstellung der vertragschließenden Parteien hauptsächlich die gegenseitige Zusicherung einer quotientellen Heereshilfe zum Gegenstande.

Kriegerischen Zwecken diente ferner das Verbot eines Bündnisses der konföderierten Länder mit nichtkonföderierten und die Bindung des Herrschers an die ständische Bewilligung bei der Aufnahme von Söldnern und bei der Bewilligung des Durchzuges fremder Kriegsvölker. In religiöser Hinsicht war für ein Einvernehmen der beiderseits gewählten Defensoren vorgesorgt. Der Beitritt Ungarns zur Konföderation erfolgte erst im Jahre 1620. Da für die konföderierten Länder auch der gegenseitige freie Handel und eine gemeinsame Münze vorgesehen war, lag in dieser Konföderation die erstmalige Verwirklichung einer pragmatischen Vereinigung der böhmischen, österreichischen und ungarischen Gebiete in staatsrechtlicher, religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht. Den Zielen der aufständischen Bewegung gemäß folgten im inneren öffentlichen Rechtsleben umstürzlerische Maßnahmen; die Vertreibung der Jesuiten aus allen Ländern der böhmischen Krone (1618), damit im Zusammenhange die Aufhebung des Jesuitenkollegiums zu Gunsten der Karolinischen Akademie und die Einziehung seiner Güter und Einkünfte zu Handen der königlichen Kammer; die Aufhebung des Olmützer Bistums; die Bestellung von Defensoren der neuen Lehre auch in Schlesien und in der Oberen Lausitz; die Aufhebung der Einrichtung

der königlichen Hauptleute und Richter in den königlichen Städten; der Widerruf der Belehnung des Fürsten Liechtenstein mit Troppau, das infolgedessen wieder zu einem unmittelbaren Fürstentum werden sollte.

So stand eine organisierte, ständisch-evangelische Revolution den historischen Rechten des katholischen Herrscherhauses kampfbereit gegenüber. Nur der Krieg konnte die folgenschwere Entscheidung bringen. Mangelhafte Unterstützung fremder Mächte, wozu die ungünstige Wahl des Kalvinisten Friedrich wesentlich beitrug, ungeschickte Führung, nicht zureichende Steuerleistung ließen den Aufstand nach kurzem Kampfe in der Schlacht auf dem Weißen Berge zusammenbrechen. Hiemit war ein scharfer Strich in verfassungsrechtlicher Hinsicht gezogen, dem katholischen Absolutismus und der inneren Angleichung der Länder unter Habsburgs Scepter der Weg bereitet. Eine für die Stände glückliche Entscheidung hätte auf dem Boden der böhmischen Länder einen evangelischen Ständestaat erstehen lassen, was sonach eine Rückbildung zum 15. Jahrhunderte bedeutet hätte. Allerdings ohne eine gleiche nationale Gestaltung, denn der religiöse Zusammenhang mit den Protestanten des deutschen Reiches hätte das Deutschtum in Böhmen und Mähren einer weiteren Stärkung zugeführt. Überdies sei erwogen, daß ein Ständestaat im 17. Jahrhunderte, da allenthalben der Absolutismus, mehr oder minder vom französischen Vorbilde beeinflußt, in die Erscheinung trat, eine Ausnahme gewesen wäre, welche, wie die Geschichte Ungarns zeigt, noch weiteren, im Erfolge fraglichen Kämpfen gegenüber einer erstarkenden Königsgewalt ausgesetzt gewesen wäre.

Dritter Abschnitt.

Die Schlacht auf dem Weißen Berge und ihre Folgen.

I. Die Verneuerten Landesordnungen.

Die Schlacht auf dem Weißen Berge brachte den jähen Zusammensturz der eben geschilderten bis zur revolutionären Gestaltung gesteigerten Fülle der ständischen Macht in Böhmen. Keine andere Verfassungsentwicklung des 17. Jahrhunderts weist einen gleich schroffen Übergang von höchster ständischer Adelsmacht zu kräftiger Herrschergewalt auf. Einer solchen völligen Umkehr der tatsächlichen Machtverhältnisse mußte auch eine Änderung der rechtlichen Grundlagen des Verfassungslebens entsprechen. Die tatkräftige Persönlichkeit des Siegers, Ferdinands II., ließe eine sofortige Umwälzung der Rechtsordnung im Lande als natürliche Folge erscheinen. Gleichwohl verstrich ein Zeitraum von 7 Jahren, ehe der verfassungsmäßige Rückschlag der völlig geänderten Machtverhältnisse eintrat.

Die Zwischenzeit von 1621 bis zur Änderung der Landesordnung weist einen Zustand der Vorbereitung auf. Der erste Schritt der erstarkten Herrschergewalt war ein strenges, allzu grausames Strafgericht, das alle traf, die Führer, Förderer und Beteiligte der niedergeschmetterten Rebellion gewesen. Als Friedebrecher wurden die Schuldigen gleich Friedlosen behandelt. Die Hinrichtungen des 27. Juni 1621 sind mit blutigen Lettern in die Geschichte Böhmens geschrieben. Wo nicht die Vernichtung des Schuldigen selbst eintrat, da erfolgte, einer Abspaltung der Friedlosigkeit vergleichbar, die Güterfronung (Konfiskation) und Ausweisung. Die Konfiskationen, welche in sehr erheblichem Maße auch deutschen Adelsbesitz trafen, wurden in großem Umfange durchgeführt. Mit ihnen änderte sich in einem Dritteil der Besitzstand, da die konfiszierten Güter an Anhänger der kaiserlich-katholischen Sache, zunächst an heimischen Adel, übergingen, später, vor allem nach dem Verrate Wallensteins und der Einziehung seines und der Mitschuldigen ausgedehnten Güterbesitzes, ausländischen Familien zugeteilt wurden. Hiemit wurde ein großer,

im Wege der Errichtung von Familienfideikommissen dauernd gefestigter Besitz neuer Adelsgeschlechter geschaffen.

Bei scheinbarem Fortleben des bisherigen Verfassungszustandes begannen Beratungen und Gutachten zur Änderung der Landesordnungen. Hiemit wurde eine vom Herrscher eingesetzte Kommission in Wien betraut (1625).

Die erstarkte kaiserliche Gewalt äußerte sich in dieser Zwischenzeit besonders in der, obgleich immer entschuldigten, Nichteinberufung des Landtages und in der zum Teil ganz selbständigen Steuerauflage nach Art der Geltendmachung eines Regales. Bezüglich eines Amtes griff schon jetzt Ferdinand II. absolutistisch ein. Er hob das Amt der beiden Karlsteiner Burggrafen auf. Diese Maßnahme hängt mit der Niederdrückung des Aufstandes direkt zusammen, da in dem Amte „nicht die wenigste Ursache zu der vorgegangenen Rebellion“ erblickt wurde.

Endlich, datiert zu Wien den 10. Mai 1627, wurde die „Verneuerte Landesordnung des Erb-Königreiches Böhmen“ kundgemacht. Der späte Zeitpunkt der Publikation mag mit dem Abwarten des Sieges der katholisch-kaiserlichen Sache im deutschen Reiche in einigen Zusammenhang gebracht werden, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß Umfang und Inhalt des Gesetzes, zumal die Regelung des in demselben mit enthaltenen Privatrechtes, eine große Arbeitsleistung erheischte. Die Verneuerte Landesordnung ist ein Akt selbständiger Gesetzgebung Ferdinands II. ohne Mitwirkung des Landtages. Schon in ihrer Entstehung spricht sich die gegenüber den vorangehenden Landesordnungen geänderte Machtlage aus. Die theoretische Rechtfertigung zum Erlasse des Gesetzes war für Ferdinand II. in der Anschauung gegeben, daß Böhmen „in forma universitatis rebelliert habe“, und daß Böhmen neu erobert wurde. Dem Siege über die allgemeine Rebellion entsprach hienach die Verwirkung aller die königliche Machtvollkommenheit einschränkenden Rechte der Stände. Dieser Auffassung wurde entgegenzuhalten versucht: die Schuldigen seien bestraft und unschädlich gemacht worden und es handle sich nunmehr bloß um die Rechtslage Nichtrevolutionärer. Ferdinands II. feste Absicht, jeder Gefährdung der Herrscherrechte in Böhmen vorzubeugen, ließ ihn aber in der Durchführung der sogenannten Verwirkungstheorie nicht schwanken. Im Gesetze selbst wurde allerdings die Verwirkung der früheren Rechte als Rechtsgrund der selbständigen Erlassung des Gesetzes nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Das Proömium schweigt über die Frage eines Rechtes zur allein königlichen Gesetzgebung, setzt diese vielmehr voraus. Die Verneuerte Landesordnung soll keinen Strafcharakter an sich tragen; es sollen die aus den vorhergegangenen Unordnungen sich ergebenden Gebrechen korrigiert und abgewendet werden. Nur indirekt durch Hinweis auf die 'hochabscheuliche Revolution' und die Rebellion in forma universitatis wird auf die Verwirkung angespielt.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Verneuerten Landesordnung sind in dem mit A bezeichneten ersten Abschnitte (49 Artikel) vereinigt. Das Verfassungsrecht ist als jus publicum von dem jus privatum, das in den weiteren, unter den Buchstaben B—Z zusammengefaßten Artikeln geregelt wird, geschieden. Der verfassungsrechtliche Inhalt der Verneuerten Landesordnung läßt ziemlich deutlich dreierlei Bestimmungen erkennen:

1. über die Rechte des Königs (A I—XXII);
2. über die Stände und ihre Rangordnung (A XXIII—XXXV);
3. über die königlichen Landesämter (A XXXVI—XLIX).

ad 1. An die Spitze der Bestimmungen der Verneuerten Landesordnung wird die entschiedene Erklärung Böhmens als eines Erblandes gestellt. Sie trägt nicht die Form einer Neuerung, sondern einer Interpretation der goldenen Bulle von 1348, der Majestätsbriefe Wladislaws von 1510 und Ferdinands I. von 1545. Sie gipfelt in der Feststellung, daß den Ständen und Inwohnern des Königreiches die Wahl eines Königs erst dann zustehe, wenn kein männlicher oder weiblicher Erbe aus dem königlichen Geschlechte vorhanden oder zu gewärtigen sei. Jede Anfechtung dieser „Erb-Gerechtigkeit" wird als Laster der beleidigten Majestät und als Rebellion mit der Strafe an Leib, Ehre und Gut bedroht (A I). Aus der Nachfolge kraft Erbrechtes ergibt es sich von selbst, daß die Huldigung der Inwohner zu einer Erbhuldigung wird (A II). Ferner folgt hieraus, daß die Krönung an Bedeutung verliert. Dies mußte um so mehr eintreten, als die Verneuerte Landesordnung den Grundsatz des unmittelbaren Überganges der Herrschaft auf den Nachfolger ohne Unterbrechung aussprach (A XLI) und als nach Aufhebung des Karlsteiner Burggrafenamtes die Krönungskleinodien in den königlichen Besitz übertragen worden waren. In der Tat erwähnt die Verneuerte Landesordnung die Krönung nur sub A III, ohne sich zu äußern, ob derselben eine rechtliche Bedeutung beikommt; sie führt lediglich den Krönungseid an.

Demnach wird man nicht fehlgehen, der Krönung keine andere verfassungsrechtliche Bedeutung beizumessen als der eines zeremoniellen

Symbols des schon erfolgten Besitzerwerbes des erblichen Thrones. Die Krönung ist in den engsten Zusammenhang mit der Konsekration gebracht. Der Krönungseid wird zwar vorgeschrieben, aber es fehlen Bestimmungen über die Rechtsfolgen der Nichtleistung dieses Eides. Er bezieht sich auf die Wahrung der katholischen Religion, der Justizverwaltung, der ständischen Privilegien und des territorialen Besitzstandes Böhmens.

Nach der Festlegung der streng erbrechtlichen Natur des Königtums und ihrer Folgeerscheinungen beschäftigt sich die Verneuerte Landesordnung mit den königlichen Hoheitsrechten. Hiebei läßt sich ziemlich deutlich die Scheidung der nicht nutzbaren von den nutzbaren Rechten des Königtums erkennen. Von dem Gesichtspunkte der Festlegung der königlichen Hoheitsrechte aus kommen die Landtage und Kreiszusammenkünfte zur Besprechung; die Ausschreibung derselben steht dem König allein zu. Die Verletzung dieses Grundsatzes wird als crimen laesae majestatis bestraft. Ebenso ist das Propositionsrecht ein königliches Recht, Propositionen ohne königliche Anordnung werden als Verbrechen bestraft. Das Begehren von Kontributionen wird als ein bedingungslos königliches Recht beansprucht, lediglich in der Form wird die Ausstellung der gewöhnlichen Reverse versprochen.

Nächst der Betonung des Königsrechtes betreffs der Landtage ist es das Gesetzgebungsrecht, das der König für sich allein anspricht. Die Einrückung des Vorbehaltes des ius legis ferendae an dieser Stelle läßt es schon äußerlich erkennen, daß an eine sachliche Beschränkung dieses Rechtes nicht gedacht war; es mutet wie ein vielleicht bewußter Gegensatz zur Wladislawschen Landesordnung an. Die gegenteilige Ansicht, die den Vorbehalt des ius legis ferendae nur auf das Privatrecht beziehen will, wird wohl schon durch dieses äußere Moment widerlegt. Überdies darf nicht übersehen werden, daß die Art des Erlasses der Landesordnung das selbständige Gesetzgebungsrecht gerade in grundlegenden Fragen des öffentlichen Rechtes dartut.

Das dritte Gebiet, in welchem das königliche Hoheitsrecht in aller Schärfe betont wird, ist die Amtshoheit. Die Bestellung der königlichen Landesämter fällt in das gnädigste Belieben und Gefallen des Königs. Statt der Mitberechtigung der Stände wird die unverbindliche jedesmalige Einforderung eines „genugsamen Berichtes“ versprochen.

Zum Beweise der königlichen Amtshoheit wird die Exekution der Urteile des Landrechtes, die Leib und Leben, Treue und Ehre absprechen, vom königlichen Entschlusse abhängig gemacht, die Revision vom Landrecht an den König zugelassen.

Als eine Geltendmachung der königlichen Kriegshoheit stellen sich die Bestimmungen der Verneuerten Landesordnung (A XI—XIII) dar, welche in der Auferlegung bedingungsloser und schrankenloser Hilfeleistung in Kriegsfällen, in dem Vorbehalte des Werbungs- und Musterungsrechtes sowie des Bündnisrechtes als nur dem Könige allein zustehenden Berechtigungen gipfeln.

Von dem gleichen Gedanken unbeschränkter königlicher Machtvollkommenheit sind die Beziehungen zu den nutzbaren königlichen Rechten getragen. Das Markt-, Zoll- und Mautrecht, das Berg- und Münzregal, das Recht am verwirkten Gute, das Geleitrecht werden mit aller Entschiedenheit als rein königliche Rechte hervorgehoben. Im Zusammenhang mit den Regalien wird die Beteiligung von Ausländern mit verwirkten Gütern gerechtfertigt (A XX) und für die Zukunft die Veräußerung von Gütern in Böhmen an Ausländer mit königlicher Bewilligung zugelassen; das Konsensrecht zu Veräußerungen an Ausländer wird als ein königliches Regal angesprochen.

Im Rahmen der legislativen Äußerungen über die königlichen Hoheitsrechte erfolgt (A XXIII) mit starkem Hinweis auf die Anhänger des Utraquismus als Urheber der Revolution und mit Betonung der siegreichen Wiedereroberung die Festlegung der katholischen Religion als der allein gültigen. Die königlichen und ständischen, welchen Namen immer tragenden, dem Utraquismus günstigen Satzungen und Ordnungen werden widerrufen und die Aufnahme in Land und Städte wird auf die der katholischen Religion Zugetanen allein beschränkt. Jede neue religiöse Gegenbewegung wird unter den Begriff einer „Zerstörung des gemeinen Friedens" gestellt und mit entsprechenden strengsten Strafen bedroht. Im Artikel A XXV wird das Verbot einer Veräußerung geistlicher Güter und Stiftungen ohne landesfürstliche Genehmigung eindringlich unter der Sanktion der Restituierung der widerrechtlich veräußerten Güter eingeschärft. Der darauf folgende Artikel XXVI zieht mit besonderer Hervorhebung des Gebarens unkatholischer Patrone die Folgerung, daß die Patronatsherren über die unter ihrem Patronate stehenden Güter nicht verfügen dürfen. Es bleiben ihnen nur jene Berechtigungen, welche „die geistlichen Rechte den Patronen zulassen". Zur Begründung wird angeführt, daß die Patronatsherren sich durch ihre Stiftung des dazugehörigen Gutes zu Gunsten der Kirche entäußert haben.

ad 2. Ein klares Bild des durch die Niederdrückung des Aufstandes geschaffenen Machtverhältnisses gibt die Schichtung der Stände in der Verneuerten Landesordnung. Der Stand der katholischen hohen Geist-

lichkeit kommt wieder hinzu und soll als der erste und vornehmste gelten. Es wird auf die Standschaft der Geistlichen unter Karl IV. direkt Bezug genommen, so daß sich der vor dieser Landesordnung erfolgte Ausschluß der Geistlichen als eine ungerechtfertigte Entziehung eines Rechtes darstellt. Der Personenkreis wird durch Beschränkung auf den Prager Erzbischof und auf die infulierten Prälaten des Königreiches Böhmen, sofern sie Inhaber landtäflicher Güter sind, abgegrenzt. — Die andere wesentliche Änderung gegenüber den vorausgehenden Verhältnissen ist die Wiederaufnahme der königlichen Städte in die Reihe der Stände. In der Rangordnung sollen sie allerdings an letzter, vierter Stelle stehen. Für die Wiederbegnadung mit der Standschaft wird ihnen die indirekte Steuer des Biergeldes auferlegt. Der Strafcharakter dieser Abgabe kommt nur noch mittelbar zum Ausdruck, da lediglich die Städte Pilsen und Budweis, „weil sie in der vorgegangenen Rebellion jederzeit treu verblieben", davon befreit sein sollten. Hier findet sich sonach eine unmittelbare Bezugnahme auf den Anlaß der Verneuerten Landesordnung, indem die Städte Pilsen und Budweis für ihre bewiesene Königstreue besonders belohnt werden. — Bezüglich des zweiten und dritten, d. i. des Herren- und Ritterstandes, liegt das Schwergewicht der Bestimmungen in einer genauen Festlegung der Rangordnung der einzelnen Mitglieder dieser Stände im Landtage und im Landgerichte. Auch hier greift der König durch selbständige Begnadungen ändernd ein. Im Herrenstande treten unmittelbar nach den Herzogen und Fürsten die vom König besonders privilegierten Grafen und Herren (Trautmannsdorff, Slawata, Waldstein, Martinitz) in eine ähnliche Stellung wie früher die Regierer des Hauses von Rosenberg ein. — Eine Begünstigung des Ritterstandes bedeutete es, daß die Ämter des Obersten Burggrafen, des Landkämmerers und Landrichters auch der Ritterschaft zugänglich gemacht wurden. Zugleich mit der Standschaft des Adels wird die Rangordnung der Session im Landrechte geregelt. Hiebei wird gegen früher abändernd innerhalb des alten und des neuen Herrenstandes wie der Ritterschaft nicht mehr das physische Alter, sondern der Zeitpunkt „nach dem einer vor dem anderen in das Landrecht gekommen ist" für entscheidend erklärt. Die Zahl der Beisitzer im Landrecht wird auf 16 aus dem Herrenstande, 10 aus dem Ritterstande erhöht.

ad 3. Unverhohlen tritt die Absicht Wandel zu schaffen in den allgemeinen Grundsätzen betreffs der Ämter im Lande zutage. Wie schon die Majestas Carolina, so strebt die Verneuerte Landesordnung dahin, es mächtigen Amtsträgern im Lande unmöglich zu machen Widersacher des Königtums zu werden. Während jedoch die Majestas

Carolina sich im Wesen darauf beschränkte, die Erblichkeit der Ämter zu verhindern, atmen die Sätze der Verneuerten Landesordnung absolutistischen Geist. Die Ernennung wird dem König allein vorbehalten; hiedurch ändert sich von selbst die Rechtsstellung der Amtsträger, sie sind nicht mehr Offiziere des Landes, sondern königliche Amtsträger, „königliche Land-Offizierer“. Der geänderten Stellung der Amtsträger entspricht die Fassung des Eides, welcher für jedes Amt gesondert angeführt wird. Von einer Leistung des Eides dem Lande gegenüber ist keine Rede mehr, er wird lediglich dem Könige und rechten Erbherrn geleistet. Auch der unmittelbare Erbanfall an den Thronerben wirkt auf die Stellung der königlichen Landesoffiziere zurück: das Amt wird sofort im Namen des nachfolgenden Königs ausgeübt und für eine Amtsführung namens des Landes bleibt kein Raum.

Die Bestellung soll grundsätzlich nur auf die Dauer von fünf Jahren erfolgen, nach deren Ablauf es in des Königs Belieben gestellt wird, das Amt an dieselbe Person oder an eine andere zu verleihen.

Die Vererbung eines Amtes erscheint hiernach ausgeschlossen. Die Verneuerte Landesordnung enthält folgerichtig keine besondere Verwahrung gegen eine solche Gefahr, wohl aber sucht sie den Weg dazu von vornherein zu versperren, indem sie jedes Einschreiten um ein noch besetztes Amt, jedes „Ausbitten“ eines solchen für den Einschreiter, seinen Sohn oder einen seiner Befreundeten als Delikt mit schwerer Strafe und höchster Ungnade bedroht.

Dies sind die positiven Bestimmungen des verfassungsrechtlichen Abschnittes der Verneuerten Landesordnung. In einigen Punkten bekennen sie sich selbst zu einer Lücke. Im Artikel XXII wird die Erklärung über die Privilegien betreffend die zu Böhmen gehörigen Güter und „andere Privilegien“ einer besonderen Entscheidung vorbehalten. In der Tat folgte bald nach Erlaß der Verneuerten Landesordnung am 29. Mai 1627 die generelle Bestätigung aller Privilegien, Begnadungen, Freiheiten und Majestätsbriefe, welche nicht gegen die Verneuerte Landesordnung verstoßen und bezüglich welcher keine neue Anordnung erlassen wurde. Spezielle Bestimmungen enthält diese Privilegsbestätigung in folgendem: einerseits werden die die Religionsübung betreffenden Majestätsbriefe Rudolfs II. vom Jahre 1609 für nichtig und aufgehoben erklärt, andererseits wird die Zusicherung ausgesprochen, Steuern nur auf dem Landtage unter Beobachtung des Artikels V der Verneuerten Landesordnung zu begehren und auf Person und Gut eines

Angehörigen der Stände nicht mit Gewalt, sondern nur nach gehörigem Rechtsgang zu greifen.

Für die verfassungsrechtliche Deutung der Verneuerten Landesordnung sind die in derselben festgelegten positiven Änderungen eine unbestrittene Grundlage. Ferner ist es unbestritten, daß durch die Verneuerte Landesordnung die Selbständigkeit Böhmens als eines besonderen Herrschaftsgebietes noch nicht beseitigt wurde. Geteilte Anschauungen werden bezüglich des Verhältnisses der beiden Machtfaktoren, des Königtums und der ständischen Gewalt, geäußert. Hier gibt die eben erwähnte besondere Bestätigung der Privilegien Anlaß zu nicht übereinstimmender Auslegung. Auf der einen Seite steht vor allem die ausführliche Darstellung Kalouseks, welcher die Privilegsbestätigung als Dokument des Fortlebens der beiden Mächte, des Königtums und der Stände, deutet. Es muß jedoch bedacht werden, daß die Verneuerte Landesordnung geänderten tatsächlichen Verhältnissen rechtliche Geltung verschaffen wollte. Ferner kommen das in der Landesordnung wiederholt hervorgehobene Bestreben, Böhmen der Rechtslage der anderen Erbländer anzupassen, und die privatrechtliche Denkweise des Gesetzes in Betracht. Hieraus ergäbe sich als gegensätzliche Beurteilung, daß von einem vertragsmäßigen Gegenüberstehen des Königtums und der Stände nicht mehr gesprochen werden könne und daher die Verneuerte Landesordnung die Beseitigung der genossenschaftlichen Selbständigkeit der Stände und deren Verwandlung in eine privilegierte Korporation bedeute.

Für Mähren erließ Ferdinand II. am 10. Mai 1628 eine der böhmischen inhaltlich und textlich fast gleiche Landesordnung. Die Unterschiede tragen nur den für Mähren gegenüber Böhmen bestehenden Verschiedenheiten in den Landesämtern, in der Zugehörigkeit zum Landrechte Rechnung. Beim vierten Stande, dem der Städte, wird bezüglich der Auferlegung des Biergeldes hier keine Ausnahme gemacht und statt des Wenzelsvertrages selbstverständlich der Elftausend Jungfrauenvertrag bestätigt. — So teilte Mähren mit Böhmen die gleichen Veränderungen der Verfassungslage, allerdings auf Grund selbständiger gesetzlicher Basis. Die Ereignisse vor dem Erlaß der Landesordnung hatten zwar einen mit Böhmen ziemlich gleichen Verlauf. Das Strafgericht war jedoch in Mähren wesentlich milder; es kam nur zu einer Hinrichtung. Die Güterkonfiskationen griffen in Mähren, obgleich gegenüber Böhmen zurücktretend, ebenfalls stark ein. Analog der Statthalterschaft des Fürsten Liechtenstein in Böhmen wurde hier der Olmützer Bischof Kardinal Dietrichstein schon 1621 mit gleich umfassenden Machtvollkommenheiten zum kaiserlichen Kommissär ernannt.

In Schlesien, welches gemäß dem sächsischen Akkord (1621) kaiserliche Begnadigung erhielt, kam es zunächst zu keiner Erneuerung der Rechtslage durch eine landesherrliche Norm; erst im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts machte sich hier das böhmisch-mährische Vorbild geltend. Von den Güterkonfiskationen wurden jedoch die mährisch-schlesischen Gebiete (Jägerndorf, Troppau) mitbetroffen und später erfolgten aus Anlaß der „Mansfeldschen Rebellion" (1626—1627) strafweise Konfiskationen beträchtlichen Umfanges in ganz Oberschlesien, in den Herzogtümern Troppau und Jägerndorf auf Grund der von Liechtenstein eingeleiteten Inquisition.

II. Der katholische Absolutismus.

A. Das Königtum.

Auf Grundlage der Verneuerten Landesordnungen und im Geiste der durch sie verwirklichten Rechtslage entwickelte sich das Verfassungsleben der böhmischen Länder in diesem Zeitraume. Von richtunggebender Bedeutung wurde ferner die nach dem Westfälischen Frieden in ganz Deutschland unter Einwirkung des französischen Musters zur Geltung gelangte landesfürstliche Souveränität, die auf das Habsburgerreich rückwirkte.

1. Im Wesen unverändert blieb der territoriale Bestand der in den Händen des Habsburger Hauses vereinten böhmischen Länder. Ein beträchtlicher Verlust ist allerdings wegen des Abgangs der Oberen und Niederen Lausitz zu verzeichnen. Dies war eine direkte Folge der Niederwerfung der ständischen Revolution, denn sie brachte die Erfüllung der dem Herzog von Sachsen zugesagten Belohnung für die kriegerische Unterstützung Ferdinands II. Die Überlassung der beiden Lausitzen kleidete sich zunächst in die Form der Verpfändung (1623). Bald jedoch wandelte sich die Pfandschaft (Vergleichsrezeß von 1635) in ein erbliches Lehen. Dies bedeutete ein tatsächliches, wenn auch noch nicht rechtliches Ausscheiden der beiden Lausitzen aus dem böhmischen Territorialgebiet. Dem böhmischen Könige blieb das Recht zur Führung des Markgrafentitels, der Heimfall nach Aussterben aller lehensberechtigten Linien des sächsischen Hauses und als inhaltlich wichtigstes Recht der ihm ausdrücklich zuerkannte Schutz der katholischen Kirche in den Lausitzer Gebieten.

2. Unberührt von den Einflüssen, welche eine Änderung der inneren Verfassungslage herbeiführten, blieb das äußere Verhältnis Böhmens zum deutschen Reiche; der materielle Inhalt dieser Beziehungen trat

allerdings immer mehr zurück. Die allgemeine Lockerung des verfassungsrechtlichen Gefüges des deutschen Reiches, die damit zusammenhängende Vollendung der territorialen Landeshoheiten und die dauernde Vereinigung des deutschen Thrones mit dem Hause Habsburg ließ keine praktische Bedeutung der Investitur und des böhmischen Kurrechtes aufkommen. Ferdinand III. war der letzte böhmische Herrscher, welcher die Investitur vom deutschen Könige, seinem Vater, einholte. Die tatsächliche Vereinigung der böhmischen Kurwürde und des Königtums in einer Person hatte die Nichtbeteiligung des böhmischen Kurfürsten an den kurfürstlichen Beratungen zur Folge. Auch dem Reichskammergericht stand Böhmen dauernd fern, zu Steuerleistungen für das Reich wurde es nicht herangezogen. Juristisch wurde jedoch das rechtliche Band zwischen Böhmen und dem deutschen Reiche nicht gelöst. So erklärt es sich, daß es aus einem bestimmten Anlasse, entsprechend der Politik Josefs I., im Sinne einer Kräftigung des katholisch-habsburgischen Einflusses im ständig gewordenen Reichstage neuerlich betont wurde. Es geschah dies durch die auf dem deutschen Reichstage über Einschreiten Josefs I. als böhmischen Kurfürsten 1708 beschlossene sogen. Readmission Böhmens. Sie legte die böhmische Stimme im Reichstage fest und sicherte die Gewährung des Reichsschutzes für die Krone Böhmen zu; andererseits sollte Böhmen zu den Reichslasten und insbesondere für die Dotierung eines Assessors am Reichskammergerichte (300 Gulden) beitragen. Tatsächlich bewilligten die böhmischen, mährischen und schlesischen Stände entsprechende Beiträge.

Jene Schriftsteller, am nachdrücklichsten Kalousek, welche die Fortdauer eines sachlichen Lehensnexus Böhmens selbst zum deutschen Reiche negieren, beziehen auch die „Readmission“ lediglich auf die Kurwürde. Die entgegengesetzte Anschauung, am nachdrücklichsten von Pernice vertreten, sieht hierin eine formelle Festlegung der aus der reichsterritorialen Stellung Böhmens sich ergebenden verfassungsrechtlichen Folgen. Inhalt und Wortlaut der Readmissionsbeschlüsse (insbesondere die Worte „wie andere Reichsstände“) lassen sich ungezwungen mit der Einschränkung auf die Kurwürde allein nicht in Einklang bringen. Doch darf hiebei nicht außer acht gelassen werden, daß die volle territoriale Selbständigkeit Böhmens dem Reiche gegenüber außerhalb der hier taxativ hervorgehobenen Beziehungen unangetastet blieb. Es war dies der letzte Fall einer die Stellung Böhmens zum deutschen Reiche betreffenden Regelung.

3. An der territorialen Selbständigkeit der zur Krone Böhmen gehörigen Länder gegenüber den anderen unter dem habsburgischen Szepter stehenden Ländergruppen, insbesondere gegenüber den österreichischen, wurde, wie dies schon aus den Verneuerten Landesverordnungen hervorgeht, weiterhin im Laufe dieser Epoche grundsätzlich festgehalten. Allerdings trat eine Reihe von Trübungen dieser Selbständigkeit zu Gunsten einer Eingliederung in die österreichische Territorialmacht und eine Verkettung beider Territorien ein. Dies erfolgte zunächst mehr tatsächlich als normativ. Wiewohl Prag nicht aufhörte, der Sitz des böhmischen Herrschers zu sein, residierten doch alle Herrscher dieser Zeit tatsächlich mit ihrem gesamten Hofstaat in Wien, womit zugleich für die böhmischen Amtsträger am Hofe einschließlich der böhmischen Hofkanzlei ein ständiger Aufenthalt in Wien verknüpft war. Im diplomatischen und internationalen Staatenverkehr wirkte die dauernde Verbindung der deutschen Kaiserwürde mit der österreichischen und böhmischen Territorialgewalt im Sinne der Zurückdrängung der selbständigen Repräsentation des böhmischen Königtums ein. — Die Beratung des Herrschers war von Wien aus eine für alle habsburgischen Lande gemeinsame. Hiezu kam die zunehmende Bedeutung der Wiener zentralen Behörden. Ihr Wirkungskreis betraf zwar nicht unmittelbar den böhmischen Staat, trotzdem bildete sich tatsächlich eine Überordnung heraus. In manchen Fällen, wie bei den auswärtigen Agenden der österreichischen Hofkanzlei, bei der Organisation der Hofkammer, des Generalkriegskommissariats und bei den zu Beginn des 18. Jahrhunderts geschaffenen, dem Bank- und Kreditwesen dienenden Zentralstellen kann sogar eine auf die böhmischen Länder übergreifende Kompetenz festgestellt werden.

Am Ausgang dieser Epoche kam es zu einer grundsätzlichen, für alle Zeiten gedachten Union der österreichischen, böhmischen und ungarischen Herrschaftsgebiete des Hauses Habsburg im Wege der sogen. Pragmatischen Sanktion, „sanctio pragmatica, lex perpetuo valitura" (1713). Durch die Gleichheit der Erbfolge sollte die Gesamtheit der Länder, für welche sie galt, „inseparabiliter et indivisibiliter" zusammengehalten werden. Für die Erbfolge wurde bezüglich der männlichen Nachkommen des Hauses Habsburg die Nachfolge nach dem Grundsatze der Primogenitur festgelegt. Im Falle des Abganges des männlichen Stammes sollte die weibliche Seite nachfolgen, und zwar zunächst die Töchter Karls VI., dann die Töchter Josefs I. und dann jene Leopolds I. und ihre männlichen und weiblichen Nachkommen unter Vorzug der Männer vor den Frauen. Nach den gleichen Grund-

sätzen der Primogenitur, immer unter Vorzug der Männer vor den Frauen, sollten die nach diesen Erben zum Zuge kommenden entfernteren Linien des Hauses Habsburg erben. — Die Pragmatische Sanktion hatte ihre Vorläufer in österreichischen Hausordnungen und in erbrechtlichen Abmachungen des Hauses Habsburg, als deren Ausführung sie sich gab. Es waren dies das Testament Ferdinands II. von 1621 und das Codizill zu demselben von 1635, in welchem der Grundsatz der Unteilbarkeit und der Primogenitur ausgesprochen wurde, der Erbvertrag (pactum mutuae successionis) zwischen Leopold I. und seinen Söhnen Josef und Karl mit der Festlegung des Vorzuges der Männer vor der weiblichen Nachkommenschaft. Diese Normen betrafen nur die österreichischen Erbländer. Um die neue, vor allem auf die Sicherung des Erbrechtes Maria Theresias, der Tochter Karls VI., vor den Töchtern Josefs I. abzielende Regelung in einer alle Länder der habsburgischen Hausmacht dauernd bindenden Weise festzulegen, wurde die Zustimmung aller Länder notwendig. Nach der Publikation der Pragmatischen Sanktion als Hausgesetzes, nach Einholung der Verzichtserklärungen der Töchter Josefs I. erfolgte die Vorlage der Pragmatischen Sanktion an alle Landtage; im böhmischen Krongebiet an den böhmischen, den mährischen Landtag, an den schlesischen Gesamtlandtag und den Landtag des Egerer Kreises. Die Annahme geschah in allen Landtagen einmütig (1720, für Eger 1721). Der böhmische Landtag gab seine Zustimmung unter Hinweis auf die schon früher geltenden erbrechtlichen Regelungen im Sinne der Primogenitur: Karls IV. von 1348, Wladislaws von 1510, Ferdinands I. von 1547, und insbesondere der Verneuerten Landesordnung. In den der Annahme vorausgehenden Verhandlungen erklärten die böhmischen Stände die Vorlage der „Disposition" Karls VI. als „zu purem Überfluß" geschehen. — Im Umfang des Erbenkreises lag allerdings zwischen den vorausgehenden erbrechtlichen Regelungen und der Pragmatischen Sanktion eine latente, bei der Erlassung der Pragmatischen Sanktion nicht beachtete Divergenz vor. In Böhmen konnte im Sinne der Verneuerten Landesordnung eine Grenze der Erbberechtigten mit der Nachkommenschaft schon Ferdinands I. gesehen werden. Das in der Pragmatischen Sanktion vorgesehene freie Wahlrecht der Stände hätte hier auch bei Bestand von nach der Pragmatischen Sanktion in den österreichischen Ländern noch Erbberechtigten eintreten können. Die Stände des Egerer „Bezirkes" gaben ihre Zustimmungserklärung unter der denkwürdigen Betonung ihrer Privilegien und des Pfandcharakters des Egerlandes ab „salvis tamen semper privilegiis ab Imperatoribus Regibusque Bohemiae urbi, terrae et circulo concessis" und „in wie weith es sich auf den Pfandschilling Eger appliciren lasset".

4. Im inneren Verfassungsleben des böhmischen Staates brachte diese Epoche auf Grundlage der in der Verneuerten Landesordnung rechtlich festgelegten Macht (im Sinne der mitteleuropäischen Entfaltung der Territorialgewalten) eine wesentliche Steigerung der tatsächlichen Machtfülle des Königtums. Dies zeigt sich sehr deutlich in dem nun fast durchwegs königlichen Ämterwesen, in der Gerichtsverfassung, in der Ausübung königlicher Finanzgewalt. Das dem Könige zuerkannte ius legis ferendae nutzte er in seinen ohne Befragen der Stände erlassenen Normen stark aus. Erteilungen von Privilegien, Legitimationen per rescriptum principis, die Gewährung der venia aetatis, das selbständige königliche Nobilitationsrecht spielen eine große Rolle. Die praktische Ausübung der Schutzgewalt des Königs über die katholische Kirche und das in Böhmen, mangels einer Einbeziehung in den Westfälischen Frieden, geltende ius reformandi, greifen tief in das kirchlich-religiöse Rechtsleben ein. Die Ausgestaltung der königlichen Reservatrechte folgte dem Vorbilde der deutschen Reichsverfassung dieser Zeit und dem Grundsatze, die Territorialherren besäßen eine dem Könige analoge Gewalt. Wie schon früher im deutschen Reiche kam im böhmischen Staate die Erteilung einer Komitive (auch Palatinat genannt) mit der Befugnis zur Ausübung von Reservaten auf, und zwar hier persönlich oder erblich an bedeutende Adelige. Ähnlich wie im deutschen Reiche schied sich die Komitive in eine größere und eine kleinere, wobei nur die höhere Komitive das Recht, den Adel zu verleihen, in sich schloß. Im Wesen lag in diesen, dem Muster der Kaisergewalt entnommenen Instituten allerdings eine Abbröckelung der Herrscherrechte. Es war ein folgerichtiger Prozeß, wenn seit Leopold I. das Königtum mit Verboten der Komitiven, zumal wo sie die Adelsverleihung in sich schlossen, vorging.

Viel trug zur Festigung der Herrscherstellung die tatsächliche Befreiung von ständischer Beeinflussung bei. Infolge der Erblichkeit des Thrones waren die Stände auch der Gelegenheit beraubt, Reverse zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen. Fortab erfolgte die schlichte Annahme des neuen Herrschers mit einem von den im Landtage versammelten Ständen geleisteten Treugelöbnis. Die materielle Bedeutungslosigkeit der Krönung trat in dem Unterbleiben der Krönung Josefs I. zutage.

Ein weiteres dem Königtume förderliches Moment barg das Sinken anderer als der königlichen Herrscherrechte in sich. Es setzte eine Einschränkung oder Beseitigung territorialer Hoheitsrechte im Bereiche

der böhmischen Krone und damit eine Erhöhung der Machtstellung des böhmischen Königs ein.

Dieser Prozeß läßt sich besonders deutlich bei den schlesischen Fürsten und hier hauptsächlich bei den im 17. Jahrhundert neu belehnten, beobachten. Sie verloren Hoheitsrechte, wie das Gesetzgebungsrecht, die Privilegienhoheit, die außerstaatliche Vertretung, die Heereshoheit, die Sanktionsrechte bezüglich der Landtagsbeschlüsse an den böhmischen König. Es verblieben ihnen so im Wesen nur die Regalien, die Gerichtsbarkeit und die Amtshoheit. Doch wurden sie selbst in dieser Hinsicht eingeschränkt, da ihnen die Bestellung von Kanzlern und Hofräten untersagt war. Die alten schlesischen Fürstengeschlechter waren dank altüberkommener Rechte zwar in einer weit günstigeren Rechtslage, aber selbst hier griff die Steigerung der königlichen Zentralgewalt ein, indem nur die durch besondere Bestätigung bekräftigten Hoheitsrechte anerkannt wurden. — Diesem Entwicklungsgange fügten sich die in den Händen des Hauses Liechtenstein vereinigten Troppauer und Jägerndorfer Fürstentümer ein, es näherte sich die Stellung des Fürsten hier den neueren schlesischen Fürstentümern, da schrittweise die Hoheitsrechte analog an das Königtum übergingen. — Das Olmützer Bistum war durch sein ausgebildetes Lehenswesen und durch wieder bestätigte Privilegien in seiner Territorialität geschützt, im übrigen wurde es aber immer zunehmend in die mährische Verwaltungsorganisation eingegliedert. Die Unterwerfung unter die mährischen Steuern, die Einbeziehung in den Wirkungskreis des mährischen Tribunals und der mährischen Kreishauptleute sind Zeugnisse hiefür. Direkt wurde die Gebietshoheit des Olmützer Bischofs durch die angeordnete Schließung der Olmützer Münzstätte betroffen und ähnlich wie den schlesischen Fürsten wurde hier die Führung der Hoftitel für Ämter untersagt. — Von diesem Gesichtspunkte innerer Nivellierung muß auch die Verfassungsgeschichte des Egerlandes in dieser Zeit gesehen werden, trotzdem das Egerland starken Widerstand leistete, um seine Sonderstellung zu wahren. Zeichen des Assimilierungsversuches bezüglich des Egerlandes waren die Auferlegung der Bier- und Weinsteuer, die Einordnung Egers in das allgemeine böhmische Besteuerungssystem, die Einbeziehung der Stadt Eger in die Kompetenz des Prager Appellationsgerichtes. Obgleich das Egerland von den Westfälischen Friedensverhandlungen, allerdings vergeblich, eine Wiedereinlösung seitens des Reiches erwartete, Josef I. die Selbständigkeit Egers unterstützte, Eger seine selbständige und den Pfandcharakter hervorhebende Zustimmung zur Pragmatischen Sanktion gab, brachte die seit Karl VI.

mit den böhmischen Ländern gemeinsame, auf dem Landtage geleistete Huldigung das Schwinden der politischen Kraft der altüberkommenen Sonderstellung doch deutlich zum Ausdruck.

In diesem Zeitalter der stark einsetzenden inneren Anpassung konnte es nur in besonderen Gründen liegen, wenn ein Gebiet innerhalb Böhmens mit weitgehender, fast territorialer Selbständigkeit neu erstand, wie es das Friedländer Herzogtum Waldsteins (Wallensteins) war. Der große Gütererwerb Waldsteins nach der Schlacht auf dem Weißen Berge, seine überragende Stellung im Dreißigjährigen Kriege erklären diese eigenartige Erscheinung. Ebenso ist es aber andererseits besonderer geschichtlicher Ursache zuzuschreiben, daß dieses Herzogtum in seiner öffentlichrechtlichen Bedeutung sehr bald mit dem Sturze Waldsteins, d. i. mit seinem Tode, unterging (1634). Das Waldsteinische Herzogtum Friedland, dessen Güterkomplex weite Strecken Nordostböhmens mit nicht weniger als acht Städten umfaßte, zeigt eine auf der Belehnung durch den böhmischen König gegründete, den schlesischen Fürstentümern vergleichbare, ja sie übertreffende Gebietshoheit. Mit einer starken selbständigen Lehensorganisation verband sich hier ein vollständiger Ausbau des Ämter- und Gerichtswesens, wodurch das Herzogtum aus der böhmischen Verwaltungsorganisation ausschied. Die eigene Münzprägung ist ein deutliches Zeichen der Selbständigkeit. Dem Könige blieben nur die übrigen Regalien und die Steuerleistung. So konnte Waldstein wie ein Herrscher gebieten und seine Macht zur Verwirklichung seiner weitblickenden Wirtschaftspolitik ausnützen. — Als Nachwirkung der Förderung der königlichen Sache im ständischen Aufstand durch das Haus Eggenberg, den Vorläufer der Schwarzenberge, erscheint die Erhebung der Krumauer Grafschaft zum Herzogtum (1628); jedoch läßt sich dieses in seiner öffentlichrechtlichen Bedeutung dem Friedländer Herzogtum nicht an die Seite stellen, denn außer dem Münzrechte und einigen anderen privilegialen Rechten blieb das Krumauer Herzogtum der böhmischen Organisation wie andere Grundherrschaften eingegliedert. Ähnliches läßt sich auch von dem aus verwandten Gründen entstandenen Dietrichsteinischen Fürstentum in Mähren sagen.

5. Das landesfürstliche Ämterwesen entwickelte sich in dieser Zeit auf Grundlage der Verneuerten Landesordnungen im Geiste der Stärkung landesherrlichen Einflusses.

a) Die Stellung der den deutschen Erbländern und den böhmischen Ländern gemeinsamen Zentralbehörden blieb im Wesen unverändert; ein unmittelbares Eingreifen in die Sphäre der Länder wurde noch nicht

festgelegt. Gleichwohl trug die wachsende Ausgestaltung derselben tatsächlich zu einer stärkeren Abhängigkeit der territorialen Behörden von ihnen bei.

Die zentrale Beratung des Herrschers lag dem Geheimen Rate ob, der allerdings auch böhmische höchste Würdenträger, insbesondere den böhmischen Kanzler, zu Mitgliedern zählte. Von ihm spaltete sich seit Leopold I. ein engerer Beratungskörper, die „Geheime Konferenz" ab, die nach kurzer Unterbrechung ihrer Tätigkeit unter Josef I. als engere (3—5gliedrige) Konferenz die auswärtigen und militärischen Angelegenheiten, als weitere (8—9gliedrige) Konferenz innere Verwaltungsangelegenheiten mit dem Herrscher beriet. Für finanzielle Belange bestanden übrigens seit 1697 eine besondere „Deputation" des Geheimen Rates und eine geheime Finanzkonferenz.

Die seit 1620 von der Reichskanzlei als neue Behörde losgelöste besondere Österreichische Hofkanzlei für die deutschen Erbländer des Hauses Habsburg hatte in ihren, die Haussachen der Herrscherfamilie und die auswärtigen Angelegenheiten betreffenden Agenden Bedeutung auch für das böhmische Krongebiet.

Für die zentrale Finanzverwaltung sorgte die Hofkammer. Ihre Organisation und ihre Stellung zur böhmischen Kammer (s. o. S. 88) blieben im Wesen unverändert. Sie war in vier Expeditionen geteilt, deren zweite für die böhmischen, mährischen und schlesischen Länder bestimmt war. Vor allem im Wege der persönlichen Entscheidungen der Herrscher nahm die Zentralisation gegenüber den Ländern der böhmischen Krone unter Ferdinand II. und Leopold I. zu. — Die Hofkammer hatte unter inneren Organisationsmängeln, hauptsächlich unter der großen Zahl der Hofkammerräte, den schwierigen Finanzverhältnissen und nicht zuletzt unter dem Aufkommen des Bankwesens zu leiden, welches eine Einengung ihres Wirkungskreises herbeiführte. Die Hofkammerordnungen von 1681, 1705, 1714, 1717, 1732 legen davon Zeugnis ab.

Unter Einwirkung des Amsterdamer Vorbildes und unter unmittelbarem Anschluß an das Venetianer Muster wurde eine Bank, Banco del Giro (1703) unter Leitung eines staatlichen Bankkollegiums geschaffen. Sie sollte die den Staatsgläubigern auf sie ausgestellten Anweisungen unter Zwangsannahme girieren. Ferner erwartete man, daß sich ihrer auch Privatpersonen als Giro- und Depositenbank bedienen werden. Als Staatsamt hatte sie einen von der Hofkammer unabhängigen Wirkungskreis. Wegen der ungünstigen Finanzlage und der Schwäche des Staatskredites erfüllte dieses Institut nicht die gehegten Erwartungen. Es

wurde von der Wiener Stadtbank abgelöst. Diese war eine Privatbank, durch die Bürgschaft der Stadt Wien gefestigt. Sie war in ihrer Verwaltung unabhängig, aber unter staatliche Aufsicht gestellt, welche die Ministerialbancodeputation ausübte. — Die immer wieder auftauchenden Pläne radikaler Umgestaltung des zentralen Finanzwesens führten 1714 zur Schaffung einer Staatsbank (Bankalität), deren Leitung dem Bankalgubernium (Governo) oblag. Man erwartete von dieser Staatsbank mit ihren Fonden, den sog. Arrhen, eine Neugestaltung des Bankwesens. Die Hofkammer verlor hiedurch die Verwaltung des Kassenwesens. Getäuschte Erwartungen führten zunächst zur Aufhebung des Bankalguberniums (1718), endlich zur Aufhebung der Bankalität selbst (1745).

Die Zersplitterung der Finanzämter legte den Gedanken einer das gesamte Finanzwesen umfassenden obersten Beratungsstelle dringend nahe. Er wurde durch die Schaffung der geheimen Finanzkonferenz verwirklicht. Sie blieb bis in die Zeiten Maria Theresias bestehen, welche sie gleich 1741, indem sie die Aufgaben dieser Stelle in ihre eigenen Hände gelegt sehen wollte, aufhob. So zeigt der Ausgang dieser Epoche wieder eine Vereinigung der Finanzverwaltung in der Hofkammer; nur die Wiener Stadtbank und die Ministerialbancodeputation überdauerten die verschiedenen reformatorischen Experimente.

In der Stellung des Hofkriegsrates zu den böhmischen Ländern brachte der hier behandelte Zeitabschnitt keine wesentlichen Veränderungen, eine Zentralisierung der obersten Heeresverwaltung hemmten die gleichen Hindernisse wie früher. Selbst die zentralisierenden Reformen Eugens von Savoyen bezogen sich nicht auf die böhmischen Länder. Neu entstanden um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Generalkriegskommissariat als Kontroll- und Rechnungsbehörde betreffs der ökonomischen Gebarung bei den Regimentern und seit 1697 die Deputation zur Finanzierung der militärischen Forderungen, zur Feststellung der Beiträge der Länder für die Deckung der Heeresauslagen. Beide Behörden waren selbständig, so daß die Verwaltung an einer Zersplitterung der obersten Behörden litt, denn Hofkriegsrat, Generalkriegskommissariat, Deputation und, soweit sie in Angelegenheiten des Heereserfordernisses eingriff, die Hofkammer, standen einander mit teilweise sich deckenden und kreuzenden Kompetenzen gegenüber.

b) Für die Entfaltung des landesfürstlichen Ämterwesens in den einzelnen Ländern der böhmischen Krone boten die Bestimmungen der Landesordnungen eine feste Grundlage. Einschneidende weitere grundsätzliche Veränderungen im Ämterwesen sind erst dem Zeitalter Maria Theresias und Josefs II. vorbehalten geblieben.

1. Die oberste territoriale Behörde, die böhmische Hofkanzlei, wuchs gemäß der ihr in der Verneuerten Landesordnung zugedachten Stellung in ihrem Wirkungskreis. Sie wurde neben ihrer Kompetenz in allen politischen und den Status betreffenden Angelegenheiten zum rechtsprechenden Organ des Königtums, da die Revisionen von den Urteilen des Landrechtes bei ihr einzubringen waren. Der oberste böhmische Kanzler (supremus regis Bohemiae cancellarius) besaß, zumal unter Leopold I., einen großen Einfluß auch in Fragen der äußeren Politik. War der Fortbestand der besonderen böhmischen Hofkanzlei gewiß ein Zeichen der noch gewahrten verfassungsrechtlichen Selbständigkeit Böhmens, so zeigen sich doch in ihrer Geschichte während dieses Jahrhunderts starke zentralistische Tendenzen. Sie wurde schon 1624 dauernd an das Hoflager nach Wien verlegt und es wurden ihr nach freiem Ermessen des Herrschers Räte ohne Beschränkung auf Böhmen beigegeben.

2. Die Führung der landesfürstlichen Verwaltung in den einzelnen Ländern ging nach Endigung der Verweserschafts-Kommission des Fürsten Liechtenstein (1627) und des Gubernatorentums Ferdinands III. (1636) in Böhmen, des Generalkommissariates des Kardinals Dietrichstein in Mähren (1636) auf landesherrliche Statthalterschaften über. Die königliche Statthalterei unter dem Vorsitze des Oberst-Burggrafen schloß sich insofern an die frühere Gestaltung näher an, als sie eine noch nicht grundsätzlich dauernde Behörde war, sondern ihre Tätigkeit in Zeiten der Anwesenheit des Königs in Prag zu Gunsten seines persönlichen Regimentes unterbrechen sollte. Auch war sie im Wesen Administrativbehörde, wenngleich sie bei der Unterbrechung der Tagung des Landgerichtes die unaufschiebbaren judiziellen Geschäfte zu führen hatte. Demgegenüber war das in Mähren neu geschaffene königliche Tribunal (auch Guverno, später Landeshauptmannschaft genannt) gleichzeitig für causae summariae et extraordinariae cognitionis dauernde Gerichtsbehörde. Außer dem Landeshauptmann, welcher ihm vorstand, war es aus bezahlten Beamten zusammengesetzt, die übrigen Landesbeamten gehörten ihm nicht an. — Ähnlich führten die schlesischen (Troppauer und Jägerndorfer) Fürsten fürstliche Regierungen mit judizieller Kompetenz ein. In den unmittelbaren schlesischen Fürstentümern wurde nach dem kurzen Landes-Generalate des Breslauer Bischofs Karl das Amt des Landeshauptmannes in ein kollegiales Oberamt umgeschaffen. Es war ein rein königliches Amt mit bestellten Beamten (Rittern und Doktoren) und fungierte konkurrierend mit den Landrechten auch als Gerichtsbehörde.

3. Die Gerichtsverfassung erfuhr keine durchgreifende planmäßige Änderung. Die Gerichte, welche vor der Schlacht auf dem Weißen Berge bestanden hatten, blieben weiter bestehen. Das böhmische Kammergericht und das Prager Burggrafengericht waren zudem in der Verneuerten Landesordnung ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Gleichwohl zeitigten auch hier die staatsrechtlichen und sozialen Veränderungen manche Rückwirkung. Die Landrechte wurden, obzwar ihre ständische Zusammensetzung blieb, zu landesfürstlichen Gerichten. Ihr Wirkungskreis wandelte sich insofern, als ihr standesrechtlicher Charakter zu Gunsten einer Realinstanz für alle landtäflichen Güter ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers verschwand. Das königliche Revisionsrecht griff ganz allgemein ein, was insbesondere im Wege der königlichen Hofkanzlei geschah. In der gerichtlichen Kompetenz der Statthalterei (des mährischen Tribunals, der schlesischen fürstlichen Regierungen, des Oberamtes) erwuchs den Landrechten eine sie einengende konkurrierende Gerichtsbarkeit. Folgerichtig erweiterte sich die Tätigkeit des Prager Appellationsgerichtes. Dieses wurde in ein Kollegialgericht umgewandelt, mit paritätisch-nationaler Besetzung (1628). Im Jahre 1651 gewann es einen neuen Wirkungskreis, da die deutsche Lehenshauptmannschaft mit ihm vereinigt wurde. Schon hierin zeigt sich die zurücktretende Bedeutung der selbständigen Lehensgerichte. Mit dem Schwinden der sozialen Bedeutung des Lehenswesens sanken die Lehensgerichte, soweit sie, wie insbesondere das Kremsierer Gericht der Olmützer Lehen bestehen blieben, zu Realgerichten bezüglich der Lehensgüter ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers herab. Überall wurde der Rechtszug an das Prager Appellationsgericht in Lehenssachen zugelassen.

4. Die Finanzbehörden der böhmischen Länder blieben im Wesen unverändert. Es waren dies die böhmische Kammer, in Mähren das königliche Rentamt (Rentmeister und Gegenschreiber), in Schlesien die schlesische Kammer (für die unmittelbaren Fürstentümer), bezw. die Kammern der einzelnen schlesischen Fürstentümer.

Eine erhebliche Steigerung der Bedeutung weist das böhmische königliche Fiskalamt auf als Folgeerscheinung der durchgreifenden landesherrlichen Gewalt. Dies äußert sich ebenso in seiner Organisation wie in seinem Wirkungskreise. Das Fiskalamt dieser Zeit war kollegial organisiert (Fiskalamtskollegium). Es besaß einen zahlreichen Beamtenkörper mit dem königlichen Prokurator an der Spitze, dem ihm beigegebenen Fiskal-Adjunkten und dem übrigen Personale (Konzipisten und Kanzlisten). Die Kanzlei des Amtes schied sich seit dem

Ausgange des 17. Jahrhunderts in eine böhmische und eine deutsche Abteilung zur Durchführung sprachlicher Gleichberechtigung. Der Wirkungskreis des Amtes war ein sehr verzweigter. Seinen ursprünglichen Aufgaben entsprach die Kompetenz in Kammersachen, d. i. die Vertretung des Königs und der böhmischen Kammer. Die mit den Güterkonfiskationen zusammenhängenden Agenden, die Fiskalansprüche bei Konkursen, die Wahrung der königlichen Regalien, gutächtliche Beratungen der Kammern gehörten in seinen Bereich. Wegen der Beziehungen zur königlichen Kammer war das Fiskalamt zur Vertretung der königlichen Kammerstädte, der Freisassengüter, der königlichen Klöster sowie der Prager Universität hinsichtlich der Universitätsgüter berufen. Hievon schied sich die Tätigkeit des Amtes "quoad publica et politica": sie umfaßte die öffentliche Verfolgung von strafbaren Taten, die Aufsicht über die städtischen königlichen Richter und die städtischen Ämter, über die Judengemeinden, über das Freisassentum und seine Ältesten. Es hatte gegen die Grundherren in Fällen von Bedrückungen der Gutsuntertanen einzuschreiten. In Zivilstreitigkeiten der Freisassen übte das Fiskalamt überdies gerichtliche Funktionen aus. — Nach dem böhmischen Vorbild erfuhr das landesherrliche Prokuratorentum in den anderen Ländern der böhmischen Krone eine entsprechende Festigung in Organisation und Kompetenz.

Die Vermehrung der indirekten Abgaben und das Aufkommen des Bankwesens gaben Anlaß zur Schaffung besonderer Behörden, in deren Unterordnung unter die Wiener Stellen sich eine zunehmende Zentralisation kundgab. So entstand für die Verwaltung der Salz-, Bier- und Weinabgaben in Böhmen 1646 das königliche Deputiertenamt, in Mähren 1732 die Bankal-Admmistration. Als Hilfsinstitut der Wiener Banken wurden in Böhmen, Mähren und Schlesien Bankal-Repräsentationen eingerichtet. Vom Standpunkt der Zentralisation ist es bemerkenswert, daß für Mähren schon vorher die Verwaltung der Salzeinnahmen von Wien aus geführt wurde und daß das Amt des mährischen Hansgrafen vor seinem Aufgehen in den Bankalinstituten dem Wiener Hansgrafen unterstellt war.

Das Finanzwesen selbst stand in diesem Zeitraume im Zeichen großer Schwierigkeiten, die sich aus den Rückwirkungen der Kriege mit ihren Kosten, mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgen ergaben. Der Aufbau der Finanzwirtschaft knüpfte an das Gegebene an. Einkünfte aus den königlichen Domänen und Regalien einerseits, die ständisch bewilligten Steuern andererseits, sollten die Ausgaben des Staatshaushaltes decken. — Jene ersteren Einnahmen pflegte man nun

als Camerale den bewilligten Steuern (Contributionale) gegenüberzustellen. Die königlichen Güter hatten in Böhmen und Mähren infolge der Güterkonfiskationen eine große Vermehrung erfahren; allerdings ging dieser Gewinn durch Überlassung an Anhänger des Königtums zum großen Teile wieder verloren.

Die Veräußerungen und Verpfändungen des Krongutes, im Gegensatze zum Kammergute, blieben weiterhin grundsätzlich an die ständische Zustimmung gebunden, aber seit dem 18. Jahrhundert begnügte man sich mit einer bloßen Verständigung der Stände hievon. Unter den Regalien erfuhren das Salzregal mit ihm gewidmeten besonderen Verwaltungsstellen und die Zölle, diese insbesondere seit dem 18. Jahrhundert, mit dem Beginne der merkantilistischen Politik, eine stärkere Pflege. Dagegen war der Rückgang der Ergiebigkeit des Bergregales sehr fühlbar. Die Juden waren neben den sonstigen Abgaben mit einer Toleranzabgabe, dem früheren Schutzzins vergleichbar, belastet. — Die Unzulänglichkeit der Einnahmen sollte durch die Steuern behoben werden. Von diesen war nur die Krönungsabgabe und das städtische Biergeld von der ständischen Bewilligung frei. Liechtenstein setzte sich darüber hinweg und hob Steuern im früheren Ausmaße mittels Patenten ein. Nachher sollte an der ständischen Steuerbewilligung festgehalten werden. Man ging von den alten Grundsteuern aus. Hier stellten sich aber große Hindernisse entgegen. Sie bestanden in dem Brachliegen weiter Flächen des Grundbesitzes, in den von hiezu berufenen Organen lässig gehinderten falschen Steuerbekenntnissen und nicht zuletzt in der schwer zu lösenden Frage, welcher Grundbesitz der Untertänigen, ob auch der nicht bebaute, zur Grundlage genommen werden solle. Deshalb mißglückten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Versuche, einen verläßlichen Steuerkataster anzulegen. Festere und sicherere Grundlagen ergaben die Revisitationen vom Jahre 1670 an, welche zur Anlegung neuer Kataster (1683/84) nach Scheffeln und Viehstand führten. Die Steuer belastete anfänglich nur den rustikalen Besitz der Untertänigen, das Dominikale der Grundherren war frei. Erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts steuerten auch diese das sogenannte Extraordinarium bei. Die Folge dieser Verhältnisse war es, daß man zu indirekten Steuern die Zuflucht nahm, wiederholt im Wege von Patenten, da man hier eine Analogie mit den zur Kammer gehörigen Regalien Platz greifen ließ. Solche Steuern waren die Getränkesteuer, die Viehsteuer, Fleischsteuer, Getreidesteuer, eine Tabaksteuer (ursprünglich ständisch), eine allgemeine Verbrauchs- und Verkehrssteuer (Akzise). Diesen Steuern sowie den Gebäudesteuern legten die Grundbesitzer

weniger Widerstand in den Weg, da von ihnen in weit höherem Maße die Bürger betroffen wurden. Daneben griffen nun um die Mitte des 17. Jahrhunderts nach alpenländischem Muster Kopfsteuern, Erwerbsteuern und die Anfänge einer Vermögenssteuer ein. Vom letzten Viertel des 17. Jahrhunderts an wurde es üblich, eine feste Steuersumme den Ständen zu proponieren, welche dann nach den Zwecken als quantum militare, quantum camerale (für den König zur Stärkung der Kammereinkünfte), quantum domesticale (für Landes- und ständische Auslagen) aufgeteilt wurde.

5. Die Heeresverwaltung war, wie schon (S. 151) bemerkt, noch nicht zentralisiert. Die böhmische Statthalterei besorgte sie in ihrer militärischen Kommission und in gleicher Weise waren das mährische Tribunal und das schlesische Oberamt mit der territorialen Heeresverwaltung betraut. Die Aufbringung des Heeres war wie früher ständisch. Sie fiel in den Rahmen der Steuerbewilligung. Ein Teil der bewilligten Summe sollte als quantum militare dienen. Bei der Bewilligung von Rekruten griff wahlweise die Lieferung der zu ihrer Erhaltung nötigen Summe oder die Aushebung der Rekruten selbst Platz. Die Sorge um die Rekrutierung und Heeresverpflegung lag in ihren Bezirken den Kreishauptleuten ob. — Das Sinken des Ständewesens drückte allerdings auch den Einfluß der Stände auf das Heerwesen herab. Die obgleich auf Grund territorialer Steuerbewilligungen erstellten Heere wurden als einheitliche kaiserlich-habsburgische Heere aufgefaßt. Das Befestigungsrecht behielt sich der König allein vor. Eine Ausnahmestellung nahm nur das Breslauer Fürstentum ein, das sich das Recht wahrte, selbständige Heere zu stellen und Befestigungen zu errichten. Die Heeresorganisation beruhte auf dem Werbesystem. Ein hervorragendes Beispiel war das Waldsteinsche Heer. Leopold I. suchte, allerdings mit nur schwachem Erfolge, der privaten Verleihung von militärischen Graden zu steuern. Die dauernde Kriegsgefahr bereitete stehende Heere vor, deren Ausbildung der Zeit Maria Theresias vorbehalten blieb.

6. Die Kreisverfassung Böhmens und Mährens blieb bestehen, doch nahm sie einen landesfürstlichen Charakter an. In Böhmen ergab sich in der Kreiseinteilung eine Veränderung, da der Elbogener äußere Kreis seine besondere lehensrechtliche Struktur verlor, den übrigen Kreisen angepaßt und Eger bei der Abänderung der Kreiseinteilung (1714) der böhmischen Kreisorganisation zugezählt wurde. — An der Spitze der Kreise standen Hauptleute (in Böhmen zwei, ein Herr und ein Ritter). Sie waren landesherrliche, nur dem Könige eidlich verpflichtete Beamte. Der ehrenamtliche Charakter, die Beschrän-

kung auf den ansässigen Adel und der mit den ständischen Aufgaben zum großen Teile zusammenhängende Wirkungskreis brachte das Amt, insbesondere in Böhmen, immer noch dem Ständewesen nahe. In Mähren schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in Böhmen im 18. Jahrhundert, wurde den Hauptleuten ein Gehalt (Salarium) zuerkannt, welches allerdings aus der ständischen Kasse gezahlt wurde. Der Wirkungskreis der Kreishauptleute, wie er in den seit dem 18. Jahrhundert vom Könige, nicht mehr von den Ständen, erteilten Instruktionen festgelegt erscheint, schloß die altüberkommenen Aufgaben der polizeilichen Aufsicht und Friedenswahrung, der Mitwirkung bei der Steuerverwaltung (Katasteranlegung) und bei der Steuerexekution, ferner der Durchführung der Rekrutierung und Heeresversorgung in ihren Bezirken in sich. Im Sinne des fortschreitenden staatlichen Schutzes der Untertänigen machte schon die Verneuerte Landesordnung die Kreishauptleute zu Organen dieses Pflichtenkreises. War die Leitung der Kreise zu landesfürstlichen geworden, so boten auch die Kreistagungen keine Gefahr mehr für das Königtum, zumal sie nur noch mit Bewilligung des Königs zulässig waren. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden solche Tagungen tatsächlich noch abgehalten, ja sie wurden für die militärischen Belange in den Instruktionen vorgesehen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts verschwanden aber die Kreistagungen völlig; ein deutliches Zeichen des Sinkens ursprünglich bedeutender ständischer Einrichtungen.

B. Die Stände.

Mit dem Siege des Königtums auf dem Weißen Berge wurde die Kraft der Stände gebrochen. Die Verneuerten Landesordnungen Böhmens und Mährens zogen in den oben angeführten Bestimmungen die Folgerungen daraus. Alle ständischen Gefahren wurden durch Macht und Willen des Königtums gebannt. Das ständische Beamtentum verschwand, die Verhandlungen im Landtage wurden an die königliche Proposition gebunden, selbständige Versammlungen der Stände bei Todesstrafe untersagt. So war dem Ständewesen jede Entwicklungsmöglichkeit genommen; die Stände und ihre Organisationen, die Landtage, wurden zu widerstandsunfähigen Werkzeugen, nur noch bestimmt, in ihrem Wirkungskreise, den Herrscherabsichten zu dienen. Dieses Ergebnis, in Böhmen und Mähren mit der Wucht des Umsturzes plötzlich gezeitigt, reiht sich gleichwohl den allgemeinen Zügen west- und mitteleuropäischer Verfassungsgeschichte dieses Jahrhunderts nach einer Stärkung der Territorialgewalten auf Kosten der Stände an.

Die Gruppierung der Stände und ihre Organisation, der Landtag, blieben allerdings fortdauernd noch bestehen. Der Adel, die nun an erster Stelle wieder zur Geltung gekommene Geistlichkeit und das Bürgertum bildeten die ständisch bedeutsamen Schichten der Bevölkerung. Der katholische Adel ging aus dem Umsturze in Ansehen und Gutsherrlichkeit neu gestärkt hervor. Die Macht des Adels wurde nicht wie im zeitgenössischen Frankreich gebrochen, vielmehr sah und fand das Königtum in ihm seine Stütze. Es blieb die Scheidung der beiden Stufen, des Herren- und des Ritterstandes. Auf dieser Grundlage veränderte sich allerdings, den sozialen Einflüssen der Zeitlage entsprechend, die Zusammensetzung des Adels in mancherlei Hinsicht. — Im Rahmen des Herrenstandes kamen zu den altüberkommenen Fürstentiteln Neuverleihungen von Fürsten- ja auch Herzogstiteln aus kaiserlicher Machtvollkommenheit. Ferner verbreitete sich der Grafentitel in den Reihen des Herrenstandes, sei es als böhmischer Grafentitel, vom Herrscher als böhmischem König verliehen, sei es als Reichsgrafentitel, der allerdings der Bestätigung der böhmischen Kanzlei bedurfte, sei es gleichzeitig als Reichs- und böhmischer Grafenstand. Einer förmlichen Aufnahme durch den Herrenstand bedurfte es nicht mehr. Nach Analogie der Reichsverhältnisse wurde nun häufig im Wege einer comitiva (des Palatinates) an bedeutende Adelsgeschlechter die Ausübung von einzelnen grundsätzlich landesfürstlichen Hoheitsrechten weiter gegeben (s. o. S. 147).

Im Ritterstande ward ebenfalls alle Nobilitierung in die Hände des Königs gelegt; die Aufnahme durch die Stände, welche die böhmische Landesordnung noch unter Aufrechterhaltung der beiden Stufen Ritter und panoši — Wladyken (s. o. S. 140) kannte, wurde bald nach der Erlassung der Landesordnung in den Erläuterungen derselben beseitigt. In ihnen wurde der bloße Wappenadel von der Ritterschaft geschieden, die allein die Standschaft unter der Voraussetzung landtäflichen Besitzes genoß. Dieser Wappenadel wurde seit der Regierung Leopolds I. vom Briefadel abgelöst, welcher, wie in den Territorien des deutschen Reiches, güterlosen Beamten den Zutritt zum Adel nun in weitem Maße eröffnete. Mit dem unbeschränkten königlichen Rechte der Adelserteilung war auch die Handhabe geboten, im Adelsdiplom österreichischen und böhmischen Adel zu vereinigen, was seit Karl VI. geschah. Hiedurch wurde die Schaffung eines gemeinsamen erbländischen Adels vorbereitet, eines der einschneidendsten Mittel sozialer Zentralisierung. — Der Inkolat blieb im Sinne der Bestimmungen der Landesordnungen, allerdings als vom Könige allein erteilt, aufrecht.

Lieferte der so in den böhmischen Landesverband Aufgenommene den geforderten Revers, wies er sich mit landtäflichem Besitz aus, so floß hieraus das Sitz- und Stimmrecht im Landtage.

Bezüglich der Landtage Böhmens und Mährens sei auf die oben (S. 138) angeführten grundlegenden Bestimmungen der Verneuerten Landesordnungen verwiesen. Auf dieser Basis, in diesen engen Schranken entwickelte sich das Landtagswesen dieser Zeit. Im Propositionsrecht war in Mähren gleich anfänglich ein kleines Zugeständnis der Initiative in unbeträchtlichen Angelegenheiten, insoweit sie nicht die königliche Person, Würde, Autorität und die königlichen Regalien betreffe, gemacht worden, während dies in Böhmen erst im Jahre 1640 im Wege der sogenannten Deklaratorien zur Verneuerten Landesordnung geschah. — Besonders kümmerlich gestaltete sich die Stellung der Städte im Landtage. Gleich in der ersten Landtagssitzung (1627) wurde der Grundsatz festgelegt, daß alle Städte zusammen nur eine und zwar die letzte Stimme haben sollten. Das gleiche galt in Mähren. Dabei blieb es trotz aller Bestrebungen der Städte nach einer Besserung ihrer Standschaft. Die städtische Stimme gab im böhmischen Landtage der Vertreter der Altstadt Prag, im mährischen jener Brünns ab. (Olmütz hatte den Vorsitz des Städtestandes.) In Böhmen hatten nur die hiezu privilegierten Städte Kuttenberg, Pilsen, Budweis mit den drei Prager Städten das Recht, den ganzen Verhandlungen beizuwohnen, während die übrigen bloß die Proposition anhören durften. Schon rein äußerlich kam die gedrückte Lage der Städte zum Ausdruck, da ihre Vertreter (mit Ausnahme der Prager) nicht sitzen durften, sondern stehen mußten. In Mähren wurde den städtischen Vertretern, allerdings erst 1711, das Recht, im Landtage zu sitzen, gewährt. — Im Stande der hohen Geistlichkeit trat seit 1681 eine innere Teilung in drei Gruppen ein: Bischöfe, Pröpste, der Großprior bezw. Großmeister der Malteser und Kreuzherren und die bedeutendsten Äbte; die übrigen Äbte und der Dechant des Wyschehrader Kapitels. — Im Herrenstande erwarben die Geheimen Räte sowohl in Böhmen wie in Mähren die Reihung gleich nach den Herzogen und Fürsten. Die ständischen Kurien verloren insofern an Bedeutung, als die Abstimmung nur im Plenum zugelassen wurde Anfänglich sollte auch die Beratung nur eine gemeinsame sein, doch wurde davon zu Gunsten der Kurienberatungen abgelassen.

Sehr abträglich wurde es für die Bedeutung der Landtage, daß in dringenden Fällen von den Königen bloße Ständeversammlungen, die nicht eigentliche Landtage waren, zusammengerufen wurden.

Es ist selbstverständlich, daß die Zeitlage für eine ständische Pflege von Generallandtagen höchst ungünstig war. Die Institution wurde zwar nicht beseitigt, sie blieb aber nur in ihrer von altersher überkommenen Anwendung bei der Krönung des neuen Herrschers bestehen und wurde nur dort angewendet, wo das königliche Interesse einen gemeinsamen Willen der Stände der böhmischen Länder erheischte, d. i. bei der Bewilligung einer Gesamt-Steuersumme von allen böhmischen Ländern. Es wäre nahe gelegen, daß das Königtum zur Förderung gesamtstaatlicher Ziele, nach dem Vorbilde Ferdinands I., zu Gesamtlandtagen aller Erbländer gegriffen hätte. Dies hätte eine Kräftigung des Ständewesens mit sich bringen können und so begnügte man sich, die Feststellung der Steuerproportion, die Heeresbewilligungen in separat geführten Beratungen mit Deputierten der Stände aus den österreichischen und böhmischen Erbländern vorzubereiten. Bezeichnend ist es in dieser Hinsicht, daß auch bei der ständischen Genehmigung der Pragmatischen Sanktion kein Generallandtag zusammengerufen wurde.

Der Wirkungskreis der Landtage blieb grundsätzlich der gleiche, aber die gesteigerte Macht der Landesherren wirkte bei den Steuer- und Heeresbewilligungen auf die materielle Bedeutung der ständischen Verhandlungen und Beschlußfassungen vermindernd ein. Kraft des religiösen Umschwunges hörten die Stände auf, im Landtage utraquistisch oder protestantisch zu wirken, ihre Zusammensetzung verbürgte im Gegenteile die Wahrung des Katholizismus. Nach wie vor blieb der böhmische Landtag dazu berufen, den territorialen Bestand des Krongutes zu hüten, allerdings mit den oben S. 155 erwähnten Abschwächungen in der Art der Einwilligung zu Veräußerungen und Verpfändungen. Die formellen Äußerungen aller Landtage zur Pragmatischen Sanktion zeigten sie ebenso als fortdauernde Wahrer der Landesprivilegien, wie als nun willig den Herrscherzielen dienende Institutionen. — Die allenthalben in Mitteleuropa bemerkbare Entwicklung der Aufgaben der Friedens-, Handels-, der landwirtschaftlichen und Gewerbepolizei spiegelte sich in den verhältnismäßig zahlreichen Normierungen unserer Landtage wider.

Den geänderten Verhältnissen entsprechend, gebrach es fast völlig an ständischen Organen zur Durchführung der Aufgaben des Landtages; alle früheren ständischen Amtsträger einschließlich der Kreishauptleute waren ja zu königlichen Beamten geworden. Lediglich für die örtliche Steuerverwaltung blieben ständische Steuereinnehmer. Insbesondere fehlten ständische Organe, welche die Landtagsverhandlungen vor-

bereitet, die Beschlüsse durchgeführt, die Ausführung überwacht hätten. Man half sich unzureichend mit kurzfristigen Einsetzungen von Landtags-Kommissionen. Einen Schritt weiter bedeutete in Böhmen die seit 1652 eingesetzte „Hauptkommission", deren Mandat jeweils von einer Tagung des Landtages zur nächsten dauern sollte. Doch schon 1677 fand es seinen Abgang hievon: ein Zeichen der Herrscherpolitik, welche aller Ausgestaltung der ständischen Einrichtungen abhold war. Erst 1714 kam es zu einer wesentlichen Besserung in dieser Frage. Motive für die gefügigere Haltung des Königtums lagen in dieser Zeit in den Verhandlungen über die Pragmatische Sanktion, in den damaligen Plänen einer Steuerreform. Es wurde eine dauernde achtgliedrige Kommission (Ausschußkommission, später auch Landesausschuß genannt) mit königlicher Genehmigung geschaffen. In Mähren war der Verlauf ähnlich; hier kam es schon 1686 zur Einsetzung eines dauernden Landesausschusses. So erstanden in diesen Landesausschüssen auf den Ruinen des Landtagswesens doch noch ständische Einrichtungen, welche von dauernder Bedeutung werden sollten.

Analog lassen sich in den Schicksalen der übrigen Landtage des böhmischen Krongebietes Einwirkungen der geänderten Verfassungslage beobachten. Der Elbogener Landtag verlor mit dem Schwinden der Lehensgerichtsbarkeit seine selbständige Stellung und mit der Einbeziehung Elbogens in die innere böhmische Kreisverfassung hörte sein besonderer Landtag auf. — Länger konnte der Egerer Landtag (Bürger und Ritter) seine Selbständigkeit bewahren. Noch zur Pragmatischen Sanktion gab er 1721 seine selbständige, inhaltlich bedeutsame Äußerung ab. Doch dies war zugleich sein letztes Auftreten, denn schon zwei Jahre später wurde das Egerland in den böhmischen Landtag einbezogen. — Wiewohl in den schlesischen Fürstentümern der Verfassungsumsturz nicht unmittelbar einwirkte, zeigt doch die Geschichte ihres Ständewesens dieser Zeit ähnliche Merkmale der Schwächung wie in Böhmen und Mähren. In den unter Liechtensteinscher Herrschaft vereinigten Fürstentümern von Troppau und Jägerndorf läßt sich dieser Prozeß beobachten, trotzdem der Fürst dem Landtagswesen nicht ablehnend gegenüberstand. Es lag der Grund hiefür in dem gleichzeitigen Sinken der fürstlichen Gewalt zu Gunsten der königlichen. Die Landtage von Troppau (Herren, Prälaten, Ritter, jedoch ohne städtische Vertretung, da die Stadt Troppau sich nicht beteiligte) und von Jägerndorf (Herren mit den Prälaten in einer Kurie und die Städte) kamen schrittweise in die gleiche Lage. Ihre Einberufung wurde an die königliche Einwilligung gebunden, sie verloren das Propositionsrecht und ebenso

wie in Böhmen und Mähren wurden die Landtage durch die Abhaltung kleinerer formloser Ständeversammlungen umgangen. Bemerkenswert ist es, daß hier früher als in Böhmen und Mähren schon im Jahre 1637 eine dauernde ständische Kommission ins Leben gerufen wurde, um an Stelle jener kleineren ständischen Versammlungen die Landesangelegenheiten zu erwägen, zu leiten und zu verwalten. Die schlesische Gesamtverwaltung behielt ihre fürstlich-ständische Organisation im Fürstentage bei, in welchem jetzt die katholischen Fürsten die Mehrheit erhielten. Auch hier ist ein Sinken der Bedeutung bemerkbar, da seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Fürsten nicht mehr persönlich erschienen, so daß der Fürstentag, jenen formlosen Ständezusammenkünften vergleichbar, oft durch einen in Abwesenheit der Fürsten abgehaltenen sogenannten conventus publicus ersetzt wurde.

C Die Städte.

Die Lage des Städtewesens war in diesem Zeitraume aus mehrfachen Gründen ungünstig beeinflußt. In ihrer ständischen Stellung waren die Städte empfindlich zurückgestellt, die landesherrliche Machtvollkommenheit wirkte einengend auf die städtische Autonomie ein, die wirtschaftlichen Folgen der Kriege brachen ihre Finanzkraft.

Die gefürchtete und von Ferdinand II. zunächst beabsichtigte völlige Aufhebung städtischer Autonomie erfolgte zwar nicht, aber die gestärkte landesherrliche Stellung äußerte sich in der Einsetzung königlicher Stadthauptleute (1621) zur Wahrung der königlichen Interessen. Diese wurden sodann durch königliche Stadtrichter (Kaiserrichter) ersetzt; nur Pilsen und Budweis blieben von dieser Einrichtung frei, in den Prager Städten wirkten sie neben den Hauptleuten, die hier erhalten blieben. Das landesherrliche Beispiel ahmte in Mähren der Adel nach, indem er in seinen grundherrlichen Städten Fürsten- oder Grafenrichter mit ähnlichem Wirkungskreise einsetzte. Das Königtum sah hierin eine Überschreitung der grundherrlichen Machtvollkommenheit, betonte den regalen Charakter des Stadtrichtertums und ließ nach langwierigen Erhebungen über die Eigenmächtigkeit der Bestellung diese Organe nur als grundherrliche „Sachanwälte“ gelten. Im übrigen wurden den Städten ihre Privilegien belassen, ja Budweis (1623) und Pilsen (1627), welche sich der revolutionären Bewegung nicht angeschlossen hatten, ferner die Kleinere Stadt Prag (1628) wurden durch Exemtion aus der Gewalt des Unterkämmerers zu privilegierten Städten. Der Alt- und Neustadt Prag wurden 1648 und 1649 als königliche Anerkennung

ihrer treuen Haltung gegen die Schweden Erhöhungen der äußeren Stellung im Wege von Verbesserungen des Stadtwappens, der Titulatur (ehrenfest), der Magistrate, durch Gewährung des Sitzes für Vertreter der Stadt beim Hof- und Kammergerichte und bei der Landtafel, finanzielle Begünstigungen und Kompetenzerweiterungen gegenüber den sog. Nebenrechten gewährt. — Eine große Bedeutung besaß die Landtafelfähigkeit, d. h. die Berechtigung, landtäfliche Güter zu erwerben, welche 11 königlichen Städten Böhmens, den 6 mährischen königlichen Städten und den schlesischen Städten zukam. Diese landtafelfähigen Städte schieden sich als privilegierte Städte, in anderem Sinne als dem oben gedachten, von den übrigen Städten.

Auf diesen neu geschaffenen und den erhaltenen Grundlagen entwickelte sich die Stadtverfassung dieser Zeit. Die Gewalt der königlichen Stadtrichter war in ständigem Zunehmen begriffen. Die für sie erlassenen königlichen Instruktionen von 1651 (Böhmen) und 1659 (Mähren) zeigen ihren großen Einfluß auf die Stadtverwaltung. Sie hatten jeder Ratssitzung, mit dem ersten Sitz am Ratstische, beizuwohnen und die ganze administrative Tätigkeit und Stadtwirtschaft zu überwachen, insbesondere „abseitigen" Versammlungen der Gemeinde zu wehren. — Der königliche Unterkämmerer, von seinen übrigen Aufgaben abgedrängt, betätigte sich nur noch als landesherrliches Organ bei der Überwachung der städtischen Wirtschaft und als Vertreter des Königs bei der Ratserneuerung. — Die autonome Stadtverwaltung lag in den Händen des aufrecht erhaltenen, gewöhnlich 12gliedrigen, in größeren Städten 18gliedrigen Rates. In Mähren schied sich der sogenannte innere (12gliedrige) Rat mit monatlich wechselndem Bürgermeisteramt von dem älteren oder äußeren (6gliedrigen) Rat, der in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung beigezogen wurde. In persönlicher Beziehung bildete fortan der katholische Glaube für die Erlangung des Bürgerrechtes und der städtischen Ämter eine Bedingung. In der Zeit Karls VI. wurde es in Böhmen und Mähren vorgeschrieben, daß die Ratsherren (in kleineren Städten eine Anzahl derselben) juristisch gebildet sein sollten. Die Stadtgerichte blieben im alten Bestande aufrecht erhalten; in den Prager Städten erhielten sich insbesondere die sogenannten ausgesetzten Gerichte (Zehn-, Acht-, Sechsmänneramt, das Floßgericht in Podskal) weiter, ebenso die der städtischen Kompetenz sehr abträglichen Nebenrechte. Die völlige Vereinigung der Nebenrechte mit der Stadtjurisdiktion wurde trotz der vielfachen Streitigkeiten über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Nebenrechte nicht erzielt. In dem oben erwähnten privilegialen königlichen Reskripte von 1648 wurden

die Nebenrechte lediglich in politischen und Kriminalsachen unter die Oberleitung der städtischen Magistrate gestellt, ihre zivile Jurisdiktion blieb aufrecht.

Sehr kläglich war es mit der städtischen Finanzwirtschaft bestellt. Die Folgen der Kriege, aber auch Nachlässigkeit der städtischen Organe trug schuld daran. So wurden dem landesherrlichen Eingriffe zur Erzielung einer Besserung der Finanzlage die Wege bereitet. In Böhmen wurden bereits 1628 die Kontrahierungen von Schulden und Grundstücksveräußerungen durch die Städte von der staatlichen Bewilligung abhängig gemacht; in Mähren wurde dies erst 1715 aufgetragen. In Böhmen mußten anfänglich die Rechnungen jährlich der königlichen Kammer vorgelegt werden. Mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts schritt man unter Entziehung der autonomen Finanzverwaltung zur Umkehr der Gebarung in dem Sinne, daß die städtische Kammerverwaltung in die Hände eines landesfürstlichen Wirtschaftsinspektors unter Aufsicht städtischer Vertreter gelegt wurde. Ähnlich, im Endergebnisse noch entschiedener, war der Verlauf in Mähren. Hier wurden 1726, wie in den österreichischen Erbländern, unter Ausschaltung des Unterkämmerers, für die städtische Wirtschaftsverwaltung selbständige, vom Stadtrat ganz unabhängige Wirtschaftsdirektionen (directoria oeconomica) geschaffen, welche unter Aufsicht einer kaiserlichen Ökonomie-Kommission in Brünn standen.

Im inneren wirtschaftlichen Leben der Städte wurden die Zünfte durch die Notlage des Gewerbestandes, welche vor allem der Dreißigjährige Krieg mit der durch ihn gezeitigten Entvölkerung und Minderung der Kaufkraft verursachte, hart betroffen. Die Sorge um die bürgerliche Nahrung führte die Meister dazu, die Einrichtungen des Zunftrechtes in ihrem Interesse auszunützen, den Zuzug neuer Meister möglichst hintanzuhalten. So erschwerten sie engherzig die Aufnahme in die Zunft. Mittel dieser Art waren die Erhöhung der Aufnahmegebühren und des Lehrgeldes, Verteuerung und Erschwerung des Meisterstückes, Verallgemeinerung des Wanderzwanges, Bindung der Gesellen, vor der Meisterschaft noch eine bestimmte Zeit als Gesellen zu arbeiten. Auch suchte man durch Schließung der Zunft, durch Festsetzung einer zulässigen Meisterzahl, der drohenden Konkurrenz Herr zu werden. Auf der anderen Seite sollten Söhne, Schwiegersöhne und Witwen zünftiger Meister von all diesen Einschränkungen befreit oder wenigstens in ihnen begünstigt werden. So zeigt das Zunftwesen der böhmischen Länder alle Merkmale, welche in ganz Mitteleuropa seinen Niedergang kennzeichnen. Spät, erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts, mit dem

Aufkommen einer einheitlichen staatswirtschaftlichen, nicht bloß stadtwirtschaftlichen Gewerbeförderung, griff die landesherrliche Gewalt ein. Vorläufer war die allgemeine Vorschrift (1708), daß alle Zunftstatuten der landesherrlichen Bewilligung bedürfen. In den Jahren 1716 und 1717 wurden im Auftrage Karls VI. Untersuchungen über die Leistungsfähigkeit der Gewerbe angestellt Im Jahre 1731, zur selben Zeit, da ein Reichszunftgesetz den Auswüchsen und Mißständen zu steuern suchte, wurde für die böhmischen Länder das sog Handwerkspatent erlassen, welches die Vorlage aller Zunftstatuten an den Landesherren anordnete. Jm folgenden Jahre wurden für alle habsburgischen Erbländer Generalzunftartikel herausgegeben, welchen sich künftighin alle Zunftstatuten anzupassen hatten. Hier wurden unter anderem die Begünstigungen der Meistersöhne beseitigt, die Aufnahmetaxen fixiert und ermäßigt. Ferner wurde die Strafgewalt der Zünfte auf niedere Geldstrafen beschränkt, die übrigen Strafen zu Gunsten der Obrigkeit ihnen entzogen, die Bildung von Gesellenbrüderschaften untersagt, das Zunftladenwesen geregelt und zur Überwachung ein landesherrlich ernannter Zunftinspektor vorgesehen. Den Generalzunftartikeln, welche so das ganze Zunftwesen unifizieren wollten, war allerdings ein ähnliches Schicksal wie den Reichszunftartikeln beschieden: sie blieben vielfach unbeachtet, wurden nicht entsprechend durchgeführt und viele Zünfte setzten sich über die dort vorgesehenen Neuerungen hinweg. — Im Geiste der Zeit, mit dem Aufkommen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik lag es, daß das unzünftige Gewerbe für Manufakturen (Verlagssystem und Fabriken) zielbewußt gehoben wurde. So trat nun, durch Privilegienerteilungen und staatliche finanzielle Unterstützungen gefördert, neben die Zünfte das beginnende Fabrikswesen und damit die Großindustrie. Der gesamtstaatlichen Förderung entsprach die Schaffung des Manufakturkollegiums in Wien (1714). Vor allem waren es Tuch-, Woll- und Glasfabriken, die, von Deutschen und vom Adel ins Leben gerufen, in den böhmischen Ländern, zuvörderst in Böhmen selbst, diese Politik verwirklichten.

Unter den Judengemeinden war jene der Altstadt Prag die bedeutendste. Wiewohl auch hier die wirtschaftlichen Nöte sehr fühlbar waren und wiewohl die Prager Judengemeinde vielfache Einengungen in ihrer Autonomie erfuhr, ist ihre Geschichte in dieser Periode doch eine im ganzen ruhige. Nicht zuletzt trug dazu der Umstand bei, daß sie sich der ständischen Bewegung nicht angeschlossen hatte, wofür sie von Ferdinand II. durch die Bestätigung ihrer früheren Privilegien belohnt wurde. Die landesherrlichen Eingriffe in das Rechtsleben der

Judengemeinde trugen keinen feindlichen Charakter an sich, insbesondere kam es zu keinen weiteren Expulsionsdekreten. Neben den allgemeinen Regelungen der Verneuerten Landesordnung erfloß unter neuerlicher Bestätigung der Privilegien ein ausführliches Reskript Ferdinands III. (1648), welches vor allem die Pfandgeschäfte und die Judengerichtsbarkeit regelte. Die Prager Judengemeinde hatte für ganz Böhmen Bedeutung, da alle übrigen Judengemeinden in der Prager ihr Haupt sahen. — Zur Leitung der Judengemeinde war das Amt der „Ältesten", ein 20gliedriger Rat (10 Räte und 10 Beisitzer), berufen. Eine kaiserliche Resolution aus dem Jahre 1635 regelte das sehr komplizierte Wahlverfahren. Sehr zahlreiche und hartnäckige innere Streitigkeiten führten dazu, daß das Königtum in ihre Autonomie eingriff und daß auch die Prager Judengemeinde in ihrer Administration und in ihrer Finanzverwaltung der landesfürstlichen Kontrolle durch einen Inspektor und einen christlichen Rentmeister unterworfen wurde. Das Judengericht blieb bestehen. Es wurde in alter Art vom Judenrichter, einem Beisitzer und einem Schreiber abgehalten. Erst unter Leopold I. (1684) wandelte es sich unter Vereinigung mit dem Amte der Judenältesten zu einem Kollegialgerichte. Die Verneuerte Landesordnung und kaiserliche Reskripte (1623, 1636, 1648) befaßten sich mit der Rechtsprechung in Judensachen. Das Judengericht war ein Personalgericht für alle im Lande lebenden Juden unter Ausschluß der Kriminalsachen. Bei Klagen von Christen gegen Juden konnte wahlweise das Gericht der Altstadt Prag oder das Judengericht angerufen werden. Berufungen von den Aussprüchen des Judengerichtes gingen an das Altstädter Gericht, dann an das Appellationsgericht. Die autonome Judengerichtsbarkeit wurde allerdings getrübt, da allgemeine Gerichte in Angelegenheiten eingriffen, die das gesamte jüdische Wesen oder das kaiserliche Interesse betrafen. Überdies entschied das Gericht des Prager Erzbistums als Appellationsgericht in jüdischen Ehesachen und es nahm die Jurisdiktion auch dort in Anspruch, wo die Kirche sich durch das Verhalten der Juden bedroht glaubte.

Besonders stark lastete der Steuerdruck auf der Judenschaft. Neben ihren kommunalen Steuern unterlagen die Juden einer Doppelbesteuerung. Die Könige belegten sie in Anschluß an den alten Kammerzins mit besonderen Steuersummen, andererseits nahmen sie an den ständisch bewilligten Steuern im Wege der Haus- und Kopfsteuer teil. Hiebei wurden sie analog den Freisassen behandelt. — Gegenüber der Prager Judenschaft war die Lage in den übrigen Judengemeinden, insbesondere in jenen der grundherrlichen Städte, weit ungünstiger. Wie etwa das

Beispiel von Teplitz zeigt, fanden hier Judenausweisungen statt oder sie wurden doch angedroht. Allgemein wurde 1650 durch einen Landtagsbeschluß verfügt, daß Juden nur dort, wo sie im Jahre 1618 seßhaft waren oder wo später ein besonderer königlicher Konsens hiezu erteilt wurde, geduldet werden durften, daß ihnen Immobilarbesitz verboten, die Haltung christlicher Dienstboten untersagt sein sollte. — Ähnlich lagen die Verhältnisse in Mähren, wo die Judenansiedelungen zwar nicht in den königlichen Städten, wohl aber in grundherrlichen Gemeinden stark zugenommen hatten. Hier wiederholte sich das Verbot der Judenansässigkeit nach dem Jahr 1618; 1681 wurde es für das Stichjahr 1657 erneut. Insbesondere wurde ihnen hier die Pachtung von Zöllen, Mauten und Gütern verboten.

Grundsätzliche Änderungen, welche durch mehr als zwei Jahrhunderte nachwirken sollten, brachte dieser Zeitraum für die Prager Universitätsverfassung. Sie sind in ihrem Endergebnisse auch hier ein Zeichen der gesteigerten landesherrlichen Gewalt zu Ungunsten der Autonomie. — Nach der Schlacht auf dem Weißen Berge wurde die in der Revolution durch die Vertreibung der Jesuiten geschaffene Lage in das Gegenteil umgekehrt und die Vereinigung der Karolinischen Akademie mit dem Jesuitenkollegium durchgeführt. Diese Lösung, die die Prager Universität in Leitung, Lehrkräften und Gütern in die Hände der Jesuiten gab, stieß auf starke Widerstände. Das Papsttum, das der Überspannung der Stellung der Jesuiten abgeneigt war, der Prager Erzbischof, der seine Kanzlerrechte nicht aufgeben wollte, die alten Orden (Dominikaner und Franziskaner), die als Lehrkräfte Berücksichtigung anstrebten, verfolgten dabei ihre Sonderziele. Die Zeit Ferdinands II. ist erfüllt von Verhandlungen und Streitigkeiten um die Prager Universitätsfrage, die den Betrieb sehr wesentlich störten; insbesondere geschah dies infolge eines Dekretes der Propaganda-Kongregation (1627), welches den Jesuiten verbot, akademische Grade zu erteilen. — Der Tod Ferdinands II. zeitigte eine neue Phase der Verhältnisse an der Prager Universität. Ferdinand III. war mit den Jesuiten weniger verbunden, gegenüber dem Papsttum in seiner Politik unabhängig und mit dem Vorschreiten des Absolutismus zielbewußt in der Wahrung seiner landesherrlichen Gewalt.

Nach einer vorübergehenden Selbständigkeit der Carolina und Ferdinandea, einer Verselbständigung des erzbischöflichen Seminars, der Bestellung eines königlichen Protektors schritt Ferdinand III. aus eigener Machtvollkommenheit, ohne die Wohlmeinung des Papsttumes abzuwarten, an die endgültige Regelung. Er vereinigte die beiden Hoch-

schulen durch Erlassung des sogenannten Unionsdekretes vom 23. Feber 1654 und des Reskriptes vom 8. Juli 1654. Hienach sollte die unter Aufrechterhaltung ihrer Privilegien vereinigte Universität den Namen „Carolo-Ferdinandea" tragen. Das Kanzleramt wurde wieder dem Prager Erzbischof eingeräumt. Die Rektorswürde sollte jährlich durch Wahl aus den einzelnen Fakultäten abwechseln, in der theologischen allerdings auf die Spitzen der jesuitischen Kollegien beschränkt sein, die Verwaltung der Universitätsgüter einem königlichen Amtmann unter Universitätsaufsicht obliegen; die juristischen und medizinischen Lehrkanzeln behielt sich der Herrscher zur selbständigen Besetzung vor, bezüglich der theologischen und philosophischen gebührte ihm die Konfirmation. — Das Universitätsgericht wurde aufrecht erhalten, jedoch das Berufungsrecht an das Appellationsgericht statuiert. Die stärkste Äußerung landesherrlichen Eingreifens in die Autonomie war die Schaffung des Amtes eines königlichen Superintendenten als landesherrlichen Aufsichtsorganes. Der Superintendent sollte nach der ihm (1655) erteilten Instruktion den Lehrbetrieb überwachen, den Sitzungen der akademischen Behörden allerdings nur beratend beiwohnen, über Beschlüsse, die die Universitäts- oder Landesverfassung, „ius, statum aut transquilitatem publicam" angehen, der Statthalterei berichten. Ein entscheidendes Stimmrecht hatte er nur im Falle der Stimmengleichheit bei der Rektorswahl. Auch die Tätigkeit des königlichen Amtmannes in der Güterverwaltung überwachte er.

Die Regelungen der Prager Universitäts-Union waren nicht ganz selbständige, sondern in Manchem, vor allem in der Errichtung des Amtes des Superintendenten, dem Wiener Vorbilde nachgeschaffen.

D. Die Bauern.

Für das Bauerntum, das deutsche wie das tschechische, bedeutet dieser Zeitraum eine Epoche harter, in ihren Auswüchsen unerträglicher Bedrückungen. Die wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges wirkten sich im Unglück des Bauernstandes aus. Es ist eine mitteleuropäische Erscheinung des 17. Jahrhunderts, daß der in ihrer Gewalt fast schrankenlosen Grundherrschaft ein entrechtetes, verarmtes Bauerntum gegenüberstand. Die Klasse der auf das festere deutsche Recht gestützten Zinsbauern verschwindet vor der Masse der „uneingekauften" Bauern, welche den Machtäußerungen ihrer Herren ungleich mehr ausgeliefert waren. — Die Verschlechterung des bäuerlichen Lebens zeigte sich am deutlichsten von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an,

mit wenigen Ausnahmen, in einer immer rücksichtsloser hervortretenden Anspannung der untertänigen Arbeitslast, der Robot. Der Staat sah hier zunächst untätig zu, erst der große Bauernaufstand von 1680 führte zu landesherrlichen Versuchen, das Maß der Roboten (Maximal-Roboten) festzulegen. Es geschah dies durch das Robotpatent Leopolds aus dem Jahre 1680 für Böhmen (auf Mähren 1713 ausgedehnt) und durch seine Abänderungen und Ergänzungen in den Robotpatenten von 1717 und 1738. Sie waren deshalb unzulänglich, da sie eingelebte Gewohnheiten bestehen ließen und da sie in ihren Regelungen von den gegebenen Zuständen ausgingen, ohne einen Bauernschutz in die Wege zu leiten. Sie bewogen sogar manche Grundherrschaft, die früher die Bauern günstiger behandelt hatte, auf ihren Gütern die gestatteten Maximalroboten neu einzuführen.

Nächst der Robot war die Kontributionsleistung die drückendste Last; um so mehr als die Gutsbesitzer selbst ihre Kontributionen auf die Untertänigen abwälzten. In allen wirtschaftlichen und sozialen Belangen wurden die Fesseln des Bauernstandes immer fester geschlossen. Brauverbote, Bier- und Mühlzwang wurden nun ziemlich allgemein, der Ankauf von Lebensmitteln (darunter insbesondere Salz, Brot, Käse und Fische) bei schrankenloser Preissetzung allein nur bei der Gutsherrschaft zugelassen. Wenig halfen dagegen die Verbote des Robotpatentes von 1680. Verhältnismäßig stationärer waren die Erbrechte der Bauern, wenngleich es nur noch selten zu weiterer Befreiung vom Heimfall kam und selbst dort, wo der Heimfall noch galt, der Erbenkreis oft sehr eingeengt wurde. Besonders nachdrücklich wehrte der Großgrundbesitz der Freizügigkeit seiner Untertänigen. Der Abzug wurde an die Genehmigung der Herrschaft geknüpft und beträchtliche Abzugs- und Abfahrtsgelder gefordert. Große Schwierigkeiten bereitete es, die Emigration der Untertanen aus dem Lande zu verhindern. Abmachungen zwischen den Ländern sollten die Rückauslieferung bei mangelnder grundherrlicher Einwilligung sichern. Die Notwendigkeit der Einholung des grundherrlichen Ehekonsenses wurde nun allgemein und auch praktisch gehandhabt. Die Verfügung über den Nachwuchs der untertänigen Familien verpflichtete nicht nur die Waisen, sondern alle Kinder durch einige Jahre — Waisenjahre (vorschriftsmäßig drei) — der Herrschaft zu dienen. Der freie Antritt eines Gewerbes, Studien der untertänigen Jünglinge waren unterbunden. Nur manche Herrschaft machte im Interesse der Besserung ihrer Arbeitskräfte hievon eine Ausnahme. Zumal in den ersten Jahren nach der Schlacht auf dem Weißen Berge wurde sehr zielbewußt durch Androhung von Soldateneinlagerun-

gen, strengen Strafen und Nachteilen die Rekatholisierung in die Wege geleitet, später suchte man insbesondere gegen jene vorzugehen, welche im geheimen dem katholischen Glauben entfremdet blieben.

Bei dieser Lage des Bauernstandes kann es nicht wundernehmen, wenn es zu wiederholten gewalttätigen Bauernaufständen, in Böhmen noch stärker als in Mähren, kam. Der bedeutendste war jener des Jahres 1680, welcher von der Graf Bredaschen Gutsherrschaft Lämberg im Bunzlauer Kreis seinen Ausgang nahm und bald auf Nordostböhmen übergriff und endlich zu einer allgemeinen böhmischen Bauernauflehnung zu werden drohte. Er brach unter harter, grausamer Bestrafung der Rädelsführer zusammen. Nicht minder unglücklich verlief eine andere, zwar nicht gewalttätige, aber die Entrechtung selbst bevorzugter Bauernklassen grell beleuchtende Bewegung: der Kampf der Choden gegen ihren Herrn (Lamingen) um ihre Privilegien. Der Streit endete mit dem endgültigen Verluste der privilegialen Stellung der Chodenbauern. Alle diese Bauernunruhen, die auch in der Folgezeit nicht aufhörten, zeitigten als positives Ergebnis den Anfang eines staatlichen Bauernschutzes. Es wurde für die Beschwerden der Bauern eine möglichst gütliche Austragung und ein genauerer Instanzenzug eingeleitet. So geschah es zunächst in Mähren, wo schon 1659 dem Tribunal aufgetragen wurde, sich um die gütliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen Grundherrschaft und Bauern zu bemühen. Im Falle des Mißlingens dieses Versuches sollte der Streit vor das Landgericht gebracht werden, wo von Amts wegen den Untertänigen ein Advokat beigegeben werden sollte. — In Böhmen war die Entwickelung eine spätere und langsamere. Nach dem großen Bauernaufstande von 1680 wurde den Kreishauptleuten aufgetragen, bei bäuerlichen Beschwerden zunächst zu vermitteln. Inhaltlich des Robotpatentes ging die Aufgabe, sich der Bauern gegen ihre Herrschaft anzunehmen, auf den königlichen Kammerprokurator über, ohne daß jedoch diese Vorschrift viel praktischen Erfolg gehabt hätte. Erst das Robotpatent von 1717 brachte einen besseren Instanzenzug (Grundherrschaft, Kreisamt, Statthalterei, Herrscher) und in den Patenten aus den Jahren 1737 (für Mähren) und 1738 (für Böhmen) wurden bei den Landesstellen besondere Kommissionen in Angelegenheit der Privilegien und Beschwerden der Untertänigen eingerichtet. Die Vorschläge, welche Christian Julius von Schierendorff, ein die Bauernbefreiung vorahnender Zeitgenosse Josefs I. und Karls VI., zur Verhütung der „besorglichen Bauernaufstände“ erstattete, beleuchten grell all die schreienden Mißstände der bäuerlichen Lage, denen es abzuhelfen galt.

Auch die Klasse aer Freisassen wurde in dieser Zeit ungünstig beeinflußt. Entscheidend trug hiezu die sich stark mehrende Aufnahme nicht Begüterter in ihre Reihen bei, welche das Fiskalamt unter Überschreitung seines Wirkungskreises bewilligte. Hiedurch wurde der Stand der Freisassen sozial und wirtschaftlich geschwächt, da ihr eigenartiger Realbesitz sich nicht vermehrte, dagegen ihre Zahl durch Hinzukommen sozial minderer Elemente zunahm. Die juristische Rückwirkung dieser Tatsache lag in einer Erweiterung der Kompetenz des Fiskalamtes, welches die ganze zivile Jurisdiktion an sich riß, in Strafsachen blieb das Landrecht ihr Forum. Ihre Güter wurden nicht mehr in die Landtafel, sondern in das vom Fiskalamt geführte Freisassenbuch eingetragen. Auch die niedere Verwaltung der einzelnen Freisassenbezirke kam durch die fiskalämtliche Ernennung der Ältesten auf Grund einer vorgeschlagenen Terne in landesherrliche Abhängigkeit.

E. Die Kirche.

Durch die Folgewirkungen der Schlacht auf dem Weißen Berge wurden in Böhmen und Mähren die kirchlichen und religiösen Verhältnisse zu Gunsten des Katholizismus völlig umgekehrt. Die gesetzliche Grundlage bildeten die Bestimmungen der Verneuerten Landesordnungen mit der Aufhebung der vorausgehenden Majestätsbriefe, mit der allgemeinen Anerkennung der katholischen Religion, mit der Wiedereinführung und ersten Rangstellung der Standschaft der katholischen Würdenträger. Auf dieser Grundlage erfuhr der Katholizismus insbesondere in der langen Regierungszeit Leopolds I. die größte Kräftigung. Diese Entwicklung wurde durch den Ausgang des Dreißigjährigen Krieges, den Westfälischen Frieden, nicht aufgehalten, da sich seine Bestimmungen auf Böhmen und Mähren nicht bezogen. Auf die starken Einwirkungen der Katholisierung im Bereiche des Beamtentums, der Städte und des bäuerlichen Lebens wurde schon früher hingewiesen. Für die andersgläubigen Bauern war durch die Gebundenheit an die Scholle die Möglichkeit des Fortzuges nicht gegeben. — Zu großer Bedeutung gelangte der zurückgerufene Jesuitenorden. Er gewann nicht nur in der Universität, sondern auch im niederen Schulwesen die Führung. Die Errichtung neuer Bistümer (Leitmeritz, Königgrätz), die Erneuerung und Neueinführung von Orden, wie der Pauliner, Piaristen, Ursulinen, Theatiner, Trinitarier, sind deutliche Zeichen des gestärkten Katholizismus.

Für die durch die früheren Konfiskationen eingetretenen Güterverluste wurden Restitutionen eingeleitet, ohne allerdings den ursprünglichen Stand wieder zu erreichen. In diesen Zusammenhang gehört die zwischen dem Papste und König Ferdinand II. getroffene Vereinbarung vom Jahre 1630 (päpstlich bestätigt 1633), laut welcher zum Ersatze der kirchlichen Verluste ein Teil aus den Einkünften des Salzregals an die Kirche überlassen wurde, wogegen die Kirche auf die Restitution der vor dem Tode Rudolfs II. entzogenen Güter verzichtete. In der Frage der Kammerzugehörigkeit erfolgte weder in der Verneuerten Landesordnung noch in der Folgezeit eine grundsätzliche Neuregelung, wohl aber läßt sich aus einschlägigen königlichen Reskripten ein Wandel der Auffassung der Stellung des Königtums zur Kirche im Sinne eines ius supremi patronatus et advocatiae erschließen. Aufrechterhalten blieb die kirchliche Jurisdiktion der bischöflichen Konsistorialgerichte. Gemäß den Bestimmungen der Verneuerten Landesordnung blieb das Privilegium fori mit Ausnahme der Immobiliarstreitigkeiten, für welche die Landrechte kompetent sein sollten, bestehen. Die kirchlichen Gerichte waren sonach Personal- und Strafbehörden für die Geistlichen, Kausalinstanz in kirchenrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Ehe- und Verlöbnissachen. Im kausalen Kompetenzkreis wurden allerdings schon in diesem Zeitraume einige einschränkende Reskripte erlassen. — Eine privilegiale Steuerfreiheit vermochte die Kirche selbst in dieser Epoche nicht zu erreichen.

Wesentlich verschieden von den kirchlich-religiösen Verhältnissen Böhmens und Mährens waren anfänglich jene Schlesiens. Hier wirkte die Schlacht auf dem Weißen Berge nicht zurück; im Gegenteil sicherte für Schlesien Ferdinand II. im sogenannten sächsischen Akkord (1621) dem Kurfürsten von Sachsen die Schutzgewalt über die schlesischen Lutheraner und die weitere Geltung des die Religionsfreiheit gewährenden Majestätsbriefes zu. Nicht geduldet waren nur die Kalviner und die Böhmischen Brüder. In Jägerndorf und Leobschütz wurde vom Fürsten Liechtenstein (1622) die Augsburger Konfession bestätigt. Ein Wandel trat im Verfolge des zwischen Ferdinand II. und dem Kurfürsten von Sachsen abgeschlossenen Prager Friedens (1635) ein. Der Kurfürst von Sachsen entsagte dem Schutze über die schlesischen Protestanten und es wurde dem König von Böhmen das ius reformandi in den unmittelbaren erblichen Fürstentümern zuerkannt. An dieser Rechtslage änderte auch der Westfälische Friede nichts, lediglich die Gewährung dreier sogenannter Gnadenkirchen bedeutete ein Zugeständnis für die Protestanten. So war seit der Mitte des 17. Jahrhunderts der Weg frei

für eine Rekatholisierung, zumal in den unmittelbaren schlesischen Fürstentümern. Die Kraft der Rekatholisierung äußerte sich in der Zerstörung akatholischer Kirchen im Jahre 1654. Der Westfälische Friede wurde durch den mit Karl XII. von Schweden zu Altranstädt bei Leipzig abgeschlossenen Vertrag (1706) ergänzt, der weitere sechs protestantische Gnadenkirchen, darunter eine in Teschen, gewährte.

F. Die Rechtsbildung und die Rechtsquellen.

Die verfassungsrechtlichen Umwälzungen, welche diese Epoche kennzeichnen, äußerten entsprechende Rückschläge in der Rechtsbildung und in den Rechtsquellen. Die gesteigerte landesherrliche Gewalt rückte das vom Könige ausgehende, den Interessen des Königtums dienende Recht in den Vordergrund, verschaffte ihm in der Rechtsbildung eine alles überragende Bedeutung. Die Zentralisationspolitik legte die Anbahnung einer Unifizierung des Rechtes nahe. Diese blieb allerdings auf die böhmischen Erbländer beschränkt, begann erst seit Josef I. auf das Gesamtgebiet des habsburgischen Herrschaftsbereiches überzugreifen. Sie war zunächst, da die Selbständigkeit der Länder gewahrt blieb, eine bloß materielle, ohne formell einheitliches Recht zu schaffen. Die beiden Verneuerten Landesordnungen für Böhmen und Mähren waren inhaltlich fast gleich. Zur Vereinheitlichung des Stadtrechtes trug es bei, daß die Koldinschen Rechte nun auch in Mähren, zunächst subsidiär (1680), dann (1697 und 1709) als unmittelbar geltende Norm eingeführt wurden. Eine Unifizierung des Stadtrechtes mit dem Landrechte, wie sie Ferdinand III. plante, wurde zwar nicht durchgeführt, aber es war doch in diesem Sinne von Bedeutung, daß die Koldinschen Stadtrechte subsidiär für das Landrecht angewandt wurden und daß andererseits das in den Verneuerten Landesordnungen und den ihnen folgenden königlichen Vorschriften niedergelegte Recht als subsidiäre Quelle des Stadtrechtes erachtet wurde.

Die Herstellung formeller Einheit des Rechtes in den böhmischen Ländern begann unter Josef I., und zwar im Bereiche des Strafrechtes. 1707 wurde eine für Böhmen, Mähren und Schlesien geltende peinliche Halsgerichtsordnung erlassen, welche sich inhaltlich als eine Verschärfung der Carolina darstellt. Vom Standpunkte der materiellen Rechtsangleichung diente sie der gesamtösterreichischen Politik, da ihre Bestimmungen zum größten Teile der für Österreich unter der Enns schon im 17. Jahrhundert erlassenen Landgerichtsordnung entnommen waren. — Eine formelle Vereinheitlichung des privaten Rechtes wurde mit der Ein-

setzung von Kompilations-Kommissionen in Prag und Brünn angebahnt, welche die Aufgabe hatten, das gesamte Landrecht und Stadtrecht einheitlich für Böhmen und Mähren zu kodifizieren. Wie wenig Ergebnisse die nur lässig arbeitenden Kommissionen auch zeitigten, sie waren doch der Beginn der Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes.

Im vereinigenden Sinne wirkte die zunehmende Anwendung des römischen Rechtes. Die Verneuerten Landesordnungen zeigen viele römischrechtliche Normen, ihr Prozeß war der römisch-kanonische. Die Koldinschen Stadtrechte mit ihren starken römischrechtlichen Einschlägen verschafften den römischen Rechtssätzen Verbreitung. Die libri feudorum und mit ihnen das langobardische Lehensrecht drangen in Theorie und Praxis ein. Eine förmliche Rezeption des römischen Rechtes fand in Böhmen und Mähren selbst jetzt nicht statt; lediglich bei Lücken in der landrechtlichen Gesetzgebung erklärten die Deklaratorien zur Verneuerten Landesordnung das gemeine Recht als subsidiäre Rechtsquelle.

Mittelbar wirkte die habsburgische Zentralisationspolitik auf das Rechtsleben durch die Begünstigung der deutschen Sprache in der amtlichen Rechtsanwendung ein. Schon die Erlassung der Verneuerten Landesordnungen in nur deutschem authentischem Texte kann in diesem Sinne gewertet werden. Die nachfolgenden zahlreichen königlichen Normen wurden deutsch oder in beiden Sprachen publiziert. — Die Regelung der inneren Amtssprache bei den rein landesherrlichen Behörden bot Gelegenheit, der deutschen Sprache durchgreifende, ja stellenweise ausschließliche Geltung zu verschaffen. So wurde 1639 für die Beratungen des mährischen Tribunals (Referate, Votierungen und Schlußfassungen) unter Hinweis auf den gleichen Vorgang bei der königlichen böhmischen Hofkanzlei die deutsche Sprache als allein zulässige innere Amtssprache vorgeschrieben. Ebenso legte die Instruktion für die böhmische Appellationskammer von 1644 bezüglich der Akten-Relationen und des modus referendi et votandi die deutsche Sprache als ausschließliche innere Amtssprache fest. Bei den Landrechten und ihren Landtafeln äußerte sich ihr ständischer Charakter im Fehlen der inneren deutschen Amtssprache (in Mähren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts). Das gleiche gilt für Böhmen bezüglich der Steuerrollen bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts, während sie in Mähren deutsch abgefaßt wurden. Am stärksten griff die deutsche Amtssprache im schlesischen Fürstentume Jägerndorf durch, wie der Entwurf der Landesordnung für dasselbe vom Jahre 1675 zeigt. — Für den äußeren Parteienverkehr wurde in den Landrechten die volle

sprachliche Gleichberechtigung als Grundsatz festgelegt. Ferdinand II. wollte beide Sprachen „zugleichgehalten und fortgepflanzt" sehen. Von dem Gedanken der Gleichberechtigung sind die Normen der Verneuerten Landesordnung über das landrechtliche Verfahren bezüglich der Prozeßschriften (je nach der Sprache des Beklagten), der prozessualen Beschickungen sowie hinsichtlich der Landtafeleintragungen geleitet. Zur Durchführung dieses Grundsatzes wurde ein entsprechender Personalstand bei den Landtafeln, im Landrechte die Bildung zweier sprachlich geschiedener Senate vorgesehen. Es ist bemerkenswert, daß bei der Schaffung dieser beiden Senate die Anpassung an analoge Einrichtungen bei „anderen hohen Tribunalien" hervorgehoben wurde, wie sie beim königlichen Appellationsgericht schon früher verwirklicht worden waren.

Auf die wichtigsten Rechtsquellen dieser Epoche ist in den vorausgehenden materiellen Ausführungen bereits hingewiesen worden.

Von grundlegender Bedeutung sind die beiden Verneuerten Landesordnungen für Böhmen und Mähren (s. oben S. 136 ff.). In Mähren kam es früher als in Böhmen auf Grund des Vorhaltes zweifelhafter Fragen seitens der Stände zu einer Ergänzung der mährischen Landesordnung durch die königliche declaratio dubiorum (1638). Für Böhmen wurden 1640 Deklaratorien und Novellen zur Landesordnung erlassen (s. S. 159). Im Troppauer und Jägerndorfer Herzogtume sowie in den übrigen schlesischen Fürstentümern kam es anfänglich zu keiner Erneuerung der dort geltenden Landesordnungen. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts drangen die Herrscher hier ebenfalls auf eine Abänderung der Landesordnungen im Sinne der böhmischen und mährischen. Für Troppau und Jägerndorf geschah dies teilweise durch die Hofdekrete aus den Jahren 1673 und 1675. Weitergehende spätere Pläne einer Korrektur der Troppauer Landesordnungen wurden nicht verwirklicht. In den übrigen schlesischen Fürstentümern griffen unter Aufrechterhaltung der bestehenden Landesordnungen königliche Normierungen spezieller Natur ändernd ein.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Rechtes wurde durch eine kaum übersehbare Zahl von königlichen Normen (Reskripten, Resolutionen, Instruktionen, Erlässen, Dekreten) die Rechtslage den Regierungsabsichten und den wirtschaftlichen und administrativen Erfordernissen entsprechend geändert. Es sei hier auf die früher an den zugehörigen Stellen erwähnten königlichen Vorschriften im Bereiche der königlichen Amtsorganisation, des Finanzwesens, der städtischen Verwaltung,

der Universitätsverfassung, des Zunftlebens und der bäuerlichen Rechtslage verwiesen.

Den vom Königtum ausgehenden Rechtsquellen gegenüber traten der Verfassungslage entsprechend die Rechtsquellen der übrigen Machtfaktoren in dieser Epoche zurück. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Rechtsquellen landständischer Natur. Die Landtagsbeschlüsse, einst von so großer rechtsbildender Bedeutung, hielten sich nun in den engen Schranken des Wirkungskreises der Landtage. Polizei- und Steuerwesen bilden das erübrigende autonome Normengebiet der Landtage. Die einschlägigen Regelungen wurden ebenso wie die von den Landtagen eingeholten fallweisen Zustimmungen zu den Verfügungen der Herrscher, von welchen die Äußerungen zur Pragmatischen Sanktion die bedeutendsten sind, in die Landtafel eingetragen. Mit dem Sinken der Landtagsgesetzgebung minderte sich folgerichtig auch die verfassungsrechtliche Bedeutung des Landtafelinstitutes. Die Landtafeln wurden im Wesen zu Grundbüchern des freien Grundbesitzes. Hiebei zeigt sich eine zunehmende Spezialisierung nach Rechtsgeschäften. Da die Verneuerten Landesordnungen Berufungen von den Landrechten an das königliche Gericht zuließen, die Aussprüche der Landrechte daher aufhörten unabänderlich zu sein, schwand auch die einstige rechtsbildende Kraft der landrechtlichen Entscheidungen völlig. In den königlichen Deklarationen und Novellen Ferdinands III. zur Verneuerten Landesordnung von 1640 wurde überdies eine selbständige richterliche Lückenausfüllung verboten und angeordnet, in allen im Gesetz nicht entschiedenen Fällen die königliche Entscheidung, den „königlichen Aussatz“ einzuholen. Hiedurch fand die dem absolutistischen Zeitgeiste entsprechende „Anfrage bei Hof“, der „référé législatif“ Eingang.

Für eine innere Entfaltung des Lehenswesens, dessen besondere heeresrechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen ja längst geschwunden waren, war diese Epoche gleichfalls wenig günstig. Zwar kamen nach der Niederwerfung der ständischen Erhebung neue Lehen für den Herzog von Friedland, Waldstein, in Mähren für den Fürsten Liechtenstein hinzu und blieben die Olmützer und Egerer Lehen mit ihrer Organisation bestehen, behielt das Lehensrecht in Schlesien seine starke Bedeutung, aber im übrigen fand eine erhebliche Abbröckelung einzelner Lehen statt. Dies war eine Folge des unaufhaltsam fortschreitenden, durch die Güterkonfiskationen geförderten Allodifizierungsprozesses. Der Elbogener Lehensverband verschwand schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und die Zahl der Lehen sank er-

heblich herab. Beim Mangel neuer Entwicklungskraft des Lehensrechtes gebrach es auch an einer Entfaltung seiner Rechtsquellen, wenngleich die literarisch-kompilatorische Behandlung des Lehensrechtes noch eine verhältnismäßig reiche war.

Das städtische Statutarrecht wurde von den landesherrlichen, administrativen und wirtschaftlichen Vorschriften überwuchert. Die Betätigung städtischer Oberhöfe verschwand allgemein mit der überall durchgreifenden Berufung an das königliche Appellationsgericht. Die Koldinischen Stadtrechte wurden nicht autonom, sondern mittels landesherrlicher Normen ergänzt. Ähnlich wie die Landtafeln blieben die Stadtbücher vor allem für rechtsgeschäftliche Einträge mit zunehmender Differenzierung in Pflege. Im städtischen Gewerberechte brachte die Zeit vor der Erlassung der Generalzunftartikel Erneuerungen von Zunftordnungen. Die Universitätsstatuten blieben wegen des Universitätsstreites vor der endgültigen, aus königlicher Machtvollkommenheit verfügten Beendigung desselben unergiebig.

Im bäuerlichen Rechte äußerte sich die Kraft der Grundherrlichkeit und das vor Erlassung der Robotpatente mangelnde normative Eingreifen des Königtums trotz der Mängel und Streitigkeiten des bäuerlichen Rechtslebens auch in der Rechtsbildung und den Rechtsquellen. Sie sind im Wesen grundherrlicher Natur. Grundherrliche Ordnungen und Instruktionen regeln in großer Zahl die Rechtslage der bäuerlichen Untertanen im Sinne der Interessen der Gutsherren. Allenthalben werden Urbarien für die einzelnen Gutsherrschaften angelegt. Unter grundherrlicher Führung entwickelt sich das Buchwesen über den bäuerlichen Besitz und die ihn betreffenden Rechtsgeschäfte, wobei oft eine Scheidung nach Gutsbestand, Lasten (Satzbücher) und Übertragungsgeschäften (Gewährsbücher) Platz griff. Die besondere Führung von Büchern über den Gutsbestand ist für die Geschichte des Grundbuchwesens mit dem Aufkommen des Realfoliensystems von Bedeutung.

Die juristische Literatur des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigt sich stark von den bewegenden Strömungen der Rechtsbildung in diesem Zeitraume beeinflußt.

In der ersten Zeit nach der Schlacht auf dem Weißen Berge entstanden zwei umfassende Darstellungen verfassungsgeschichtlichen Charakters von belangreichem wissenschaftlichen Werte. Es waren dies die von Melchior Goldast verfaßten „Commentarii de Regni Bohemiae incorporatarumque provinciarum iuribus ac privilegiis nec non de heredi-

taria successione Regiae Bohemorum familiae“ und das „De Republica Bojema“ betitelte Werk Paul Stranskys. Beide Werke sind nicht ganz objektiven Charakters. Das Buch Melchior Goldasts ist im Auftrage Ferdinands II. entstanden und sollte vor allem, wie schon der Zusatztitel dartut, die erbrechtlichen historischen Ansprüche der Habsburger erhärten. Dagegen rückt das Werk Stranskys, einer Antwort auf eine gutächtliche Darstellung vergleichbar, das territorial ständische Interesse Böhmens mit allen historischen Argumenten in den Vordergrund. — In der Folgezeit haben wissenschaftlichen Charakter Arbeiten, die das heimische Land- und Lehenrecht mit dem römischen Rechte und dem langobardischen Lehensrecht in Vergleich bringen. Hier sind besonders der Traktat Kyblins von Waffenburg (1663), „De differentiis iuris communis et bohemici“, und die Gegenschrift hiezu des Johann Proskovsky von Krohenstein („Moderamen differentiarum iuris communis et bohemici in tractatu Kyblini congestarum“) hervorzuheben. Im Bereiche des Lehensrechtes wurden analoge Gegenüberstellungen für Böhmen von Neumann von Puchholtz, für die Lausitz von Riech verfaßt. In der gleichen Richtung bewegten sich auch die Lehrtätigkeit und die sehr verbreiteten Publikationen (Praelectiones publicae 1676 ff.) des Professors an der Prager Universität Schambogen. — Im übrigen diente die literarische Bearbeitung des Rechtes zum großen Teile lediglich der Zusammenstellung vor allem der landesherrlichen Normen, um Behelfe für die Praxis zu schaffen, und ist so wesentlich kompilatorischen Charakters. In der Reihe dieser Zusammenstellungen (Promptuarien, fasciculi) ragt die überaus fruchtbare, auf seine reiche Erfahrung als Sekretär des Appellationsgerichtes gestützte literarische Arbeit des Komotauers Johann Jakob Weingarten hervor. Seine umfassendste Publikation ist der später auf die Zeit Josefs I. und Karls VI. erweiterte Codex Ferdinandeo-Leopoldinus für das ganze Gebiet der böhmischen Erbländer, in welchem all die so zahlreichen landesherrlichen Normen neben einigen Landesprivilegien aus früheren Jahrhunderten zusammengetragen sind. Der Verneuerten Landesordnung für Böhmen ist sein Systema iuris provincialis, dem römischen und kanonischen Rechte die Zusammenstellung von Normen in seiner Panoplia iudicialis geweiht. Unmittelbar praktischen Zwecken, hauptsächlich der Handhabung des Stadtrechtes und seines Verfahrens dienten seine sehr zahlreichen Bücher, die als Manualia, Manuductiones, Specula (civium, iudicum) Wegweiser zu bieten bestimmt waren. Kompilatorischen Charakters ist auch das von dem Wiener Buchhändler Georg Lehmann 1720 König Karl VI.

gewidmete „Vollständiges teutsches Stadtrecht im Erb-Königreich Böheim und Markgrafenthum Mähren“ betitelte Buch, welches die ins Deutsche übertragenen Stadtrechte mit den in Betracht kommenden Bestimmungen der Verneuerten Landesordnungen und mit den das Stadtrecht betreffenden königlichen Instruktionen zusammenfaßte.

Literatur.

Archiv Český, begründet von Palacký 1840.

Auersperg, Geschichte des böhmischen Appellationsgerichtes. 1805.

Bachmann, Die Einführung u. Geltung der inneren deutschen Amtssprache in Böhmen. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge Nr. 357/1908.)

— Lehrbuch der Österreichischen Reichsgeschichte. 2. Aufl. 1904.

Baxa, Inkolát a indigenát v zemích koruny české. (Sborník věd právních a státních XVI.)

* Beer, Geschichte Böhmens. 1921.

Bellerode, Beiträge zur schlesischen Rechtsgeschichte, 2 Bde. 1897/98.

Berthold, Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihrem Anfang bis zur neuesten Zeit. 4 Bde. 1909.

Bidermann-Adler, Die österreichischen Länderkongresse. (Mitteil. d. Inst. f. öst. Gesch. XVII.)

Bidermann, Die Wiener Stadtbank. (Archiv für österr. Geschichte XX.)

— Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee. 2 Bde. 1867/69.

Bídlo, Jednota Bratrská v prvním vyhnanství. 3 Bde. 1900/09.

Biermann, Geschichte des Protestantismus in Österreich-Schlesien. 1897.

— Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. 1874.

Bílek, Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618. 1882.

— Reformace katolická v království českém po bitvě bělohorské. 1892.

Binder, Die Hegemonie der Prager im Hussitenkriege. 2 Bde. 1901/03.

Bloch, Die Entwicklung des königlichen Heimfallsrechtes im böhmisch-mährischen Landrecht. (Prager Studien a. d. Geb. d. Gesch. hgg. v. Bachmann, Werunsky, H. 4.)

Die Böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit. Hgg. vom K. Böhmischen Landesarchive. 1877 ff.

Boetticher, Geschichte des oberlausitzischen Adels und seiner Güter. 2 Bde. 1912/13.

Bondy-Dvorský, Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. 1906.

Božek, Čeští sedláci a jejich vrchnosti od r. 1626 do konce 17. století (Osvěta) 1906.

— O sehnání poddaného sedlaka se statku čili osadě. (Agr. archiv II.) 1915.

Brandl, O deskách zemských a jiných veřejných zápisech, chovaných při právě zemském v Čechách a na Moravě. (Časop. mat. Moravské II.) 1870.

— Glossarium illustrans bohemico-moraviciae historiae fontes. 1876.

Brandl, Kníha Drnovská. 1868.

— Kníha Tovačovská. 1868.

— Právo lovecké na Buchlově. (Časop. mat. mor. XII.)

— Společenské poměry v naši vlasti před rokem 1620. 1866.

— Stav pánský a rytířský. (Časop. mat. mor. I.) 1869.

Branowitzer, Das Münzrecht der Fürstbischöfe von Olmütz. (Arch. für österr. Gesch. III.)

Braun, Geschichte der Juden in Schlesien. 5 Bde. 1896/1910.

Bretfeld, Sämtliche von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1627 abgehaltene Landtage. 1810.

Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens. 4 Bde. 1921/25.

— Geschichte Mährens. 2 Bde. 1893/95.

— Neuere Geschichte Böhmens, I. 1924.

Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. 8 Bde. 1831/38.

Čelakovský, Codex iuris municipalis regni Bohemiae. 2 Bde. 1886/95.

— Hrad pražský a majetková práva k němu. 1906.

— Pohnůtky m. Brikcího při vydávání „Práv Městských". (Právník, XX.) 1881.

— Povšechné české dějiny právní. 1900 f.

— O právích městských M. Brikcího z Licska a o poměru jich k starším sbírkám právním. (Právník XIX.) 1880.

— Příspěvky k dějinám židů v době jagelonské. (Časop. Česk. musea.) 1898.

— Soud komorní za krále Vladislava II. (Právník, XXXIV.)

— Úřad podkomořský v Čechách. 1881.

— O významu místre Viktorína ze Všehrd v kulturních a právnéch dějinách českých. (Právník, XL.)

Chaloupecký, Selská otázka v husictství. (Sbírka přednašek a rozprav university Komenského v Bratislavě Heft 12.) 1926.

Chlumecky, Darstellung der altständischen Verfassung Mährens. 1861.

— Einige Dorfweistümer aus Mähren. (Archiv für österr. Gesch. XXXVII.)

— Karl von Zierotin und seine Zeit. 2 Bde. 1862/79.

Chytil, Die Landesordnungen des Markgrafentums Mähren von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1849. 1852.
Clausnitzer, Versammlungen der Niederlausitzer Stände während der Habsburger Herrschaft. (Niederlaus. Mitt.) 1908.
Czerwenka, Geschichte der evangelischen Kirche in Böhmen. 2 Bde. 1869/70.
Czyhlarz, Über das Brünner Schöffenbuch und die Stadtrechte des Briccius. (Mitt. des deutschen Juristenver.) 1878.
Dekret Kutnohorský. (4 Vorträge von Novotný, Krofta, Šusta, Friedrich.) 1909.
Demel, Dějiny fiskalního uřadu v zemích českých. 2 Bde. 1905/09.
— O dvorské komoře za Ferdinanda I. (Sborník věd pr. a státn. VII.)
— Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern. I. (Forschungen z. inneren Gesch. Österr. hgg. von Dopsch.)
— O významu pragmatické sankce pro české státní právo. (Sborník věd pr. a st. XV.)
Demuth, Geschichte der Landtafel im Markgrafentum Mähren. 1857.
— Kniha Tovačovská. (Monumenta rerum Bohemico-Moravicarum et Silesiacarum II.) 1858.
Denis, La Bohème depuis la Montagne Blanche. 2 Bde. 1903. (Übersetzt von Vančura. 2. Ausg. 1911.)
Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Reichsgeschichte 1869.
Deumer, Der rechtliche Anspruch Böhmen-Österreichs auf das kursächsische Markgrafentum Oberlausitz. 1884.
Dvořák, Moravská zřízení zemská. 1900.
— Z dějin selských bouří na Moravě v 17. a 18. století. (Časop. česk. musea.) 1902.
— Dějiny Moravy. 5 Bde. 1899/1905.
Dvorský, Pernšteinské urbáře. (Archiv Český XVII.)
Dudík, Geschichte Mährens. 12 Bde. 1860/88.
d'Elvert, Geschichte und Beschreibung der kgl. Kreis- u. Bergstadt Iglau. 1850.
— Beiträge zur Geschichte der Rebellion, der Reformation, des 30jährigen Krieges und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhundert. (Schriften der hist. stat. Sektion der mähr. schles. Ges. zur Förderung d. Ackerbaues. XVI. Bd.)
— Beiträge zur Geschichte der königlichen Städte Mährens. (Schriften der hist.-stat. Sektion etc. XIII.)
d'Elvert, Die Gegenreformation in Mähren u. Österr.-Schlesien. (Schriften der hist. stat. Sektion etc. XXX.)
— Zur Geschichte des Deutschtums in Österreich-Ungarn. (Schriften der hist. stat. Sektion etc. XXVI.)
— Zur österreich. Verwaltungsgeschichte. (Schriften der hist. stat. Sektion etc. XXIV.)
— Zur Geschichte des Erzbistums Olmütz. (Schriften der hist. stat. Sektion etc. XXIX.)
— Der Entwurf der Jägerndorfer Landesordnung von 1673, die Erledigung desselben und die des Entwurfes der Troppauer Landesordnung 1673. (Schr. der hist. stat. Sektion etc. XVII.)
— Beiträge zur österr. Finanzgeschichte. (Schriften der hist. stat. Sektion etc. XXV.)
— Das Incolat. (Notizblätter.) 1882.
— Die kaiser- oder königlichen Richter in den königlichen Städten Mährens. (Notizblatt.) 1877.
— Zur Geschichte der Kaiserrichter in Mähren. (Notizblatt.) 1883.
— Über das Lehenswesen in Mähren und Schlesien. (Wagners Zeitschr. für öst. Rechtsgelehrsamkeit.) 1831.
— Das Institut der Freisassen in Mähren und Schlesien. (Wagners Zeitschrift.) 1840.
— zur Geschichte des Steuerwesens in Mähren und Schlesien. (Schriften d. hist.-stat. Sektion usw. XIV.)
— Zur österreichischen Finanzgeschichte. (Schriften d. hist.-stat. Sektion usw. XXV.)
Falk, Die landesverfassungsmäßigen Verhältnisse der königlichen Städte als vierten Standes. 1847.
Feigl von Feiglfeld, Öffentliche Vorlesungen über die königlichen Stadtrechte, neue Landesordnung, Novellen, Deklaratorien, Reskripten, Patenten u. sonstigen Anordnungen. 1770.
Fellner-Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung. (Veröffentlichungen d. Kommission f. neuere Gesch. Österr. 5. I. Abt. I. Bd.) 1907.
Fischel, Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens u. Mährens vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. (Archiv für österr. Gesch.) 1915.
— Zur Finanzgeschichte Mährens. Reformvorschläge unter Leopold I. (Zeitschr. des Vereines für die Gesch. Mährens u. Schlesiens. XXV.) 1923.
— Kaiser Ferdinands I. Versuch zur Einführung einer rein landesfürstlichen

Verwaltung in Mähren 1528. (Zeitschr. d. Vereines f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens. XVII.) 1913.
Fischel, Das österreichische Sprachenrecht. 1901.
— Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. (Zweite Abhandlung: Christian Julius von Schierendorff, ein Vorläufer des liberalen Zentralismus im Zeitalter Josefs I. und Karls VI.) 1906.
Flajšhans, Hus o brání odúmrtí. (Agr. Arch. II. 1915.)
Flieder, Corona regni Bohemiae. (Sborník věd právn. a státn. H. IX. u. X.)
— Královská rada česká. (Příspěvky k dualistickým ústavám stavovským. 1910.
Flieder. Zemský výbor stavovský na Moravě. (Sborník věd právn. a státn. XVI. u. XVIII.)
— Zemský výbor v království Českém. 1917.
Frank, Die Institution der Königsrichter. (Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens. X.) 1906.
— Die Institution der Fürsten- und Grafenrichter. (Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens, XII.) 1908.
Friedensburg, Schlesiens neuere Münzgeschichte. (Cod. Sil. XIX.) 1899.
— Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter.) Cod. Sil. XII. XIII.) 1887/88.
Frind, Kirchengeschichte Böhmens. 4 Bde. 1866 ff.
Gaupp, Von Femgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien. 1857.
Gindely, Die böhmischen Finanzverhältnisse im XVI. Jahrhundert. (Denkschriften d. Ak. d. Wissensch. in Wien. LIX.)
— Dekrety jednoty bratrské. 1864.
— Die Entwickelung des böhmischen Adels und der Inkolatverhältnisse seit dem XVI. Jahrhundert. (Abhandlungen der böhm. Ges. d. Wissensch. VII.)
— Die Gegenreformation in Böhmen. 1894.
— Geschichte der Böhmischen Brüder. 2 Bde. 1857/58.
— Geschichte des böhmischen Majestätsbriefes von 1609. 1858.
— Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. 1884.
— Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in Böhmen in der Zeit 1648 bis 1848. (Jahresber. der kgl. böhm. Ges. der Wissensch.) 1880.
— Quellen zur Geschichte der Böhmischen Brüder. (Fontes rer. Austr. XIX.)
— Rudolf II. u. seine Zeit. 2 Bde. 1863/65.
Gindely, Über die Verhandlungen am Landtage zu Prag im Jahre 1575 behufs rechtlicher Anerkennung der Lutheraner und böhmisch-mährischen Brüder in Böhmen. (Sitzungsber. der Wiener Akademie d. Wissensch. XIII.)
— Vznik Obnoveného zřízení zemského. (Právnik XXXIII.)
— O vzniku t. zv. Cassa salis. (Zpr. k č. spol. nauk. 1883.)
— Das Zunftwesen v. 16. bis ins 18. Jahrhundert. (Sitzungsber. der kgl. böhm. Ges. der Wissensch.) 1884.
Glücklich, O defensorech v českém povstání 1618—1620. (Časop. č. hist. XXVIII.)
— O právomoci dané defensorům. 1913.
Gluth, Die Wahl Ferdinands I. zum König von Böhmen. (Mitt. des Ver. für Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XV).
Goll, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der böhmischen Brüder. 2 Bde. 1878/82.
— O slezském majestátě Rudolfa II. (Časop. Česk. musea XLVIII.)
— Der Vertrag von Altranstädt. 1879.
Gradl, Die Reformation im Egerlande. 1891.
Grosse, Entwickelung der Verfassung und des öffentlichen Rechtes der Niederlausitz seit 1635. (N.-Lausitz. Mag. LV.)
Gruber, Agrární zřízení. Právní a hmotné postavení selského lidu v českých zemích v minulosti a přítomnosti. 1914.
Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. 1893/4.
Grünhagen, Schlesien unter Rudolf II. und der Majestätsbrief. (Zeitschr. f. d. Gesch. Schlesiens. XX.)
— Geschichte Schlesiens. 2 Bde. 1884/86.
Grunzel, Über die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XXX.) 1892.
Gumplowicz, Österreichische Reichsgeschichte. 2. Aufl. 1896.
Haimerl, Beiträge zur Kenntnis des Lehenswesens in Böhmen. (Wagners Zeitschr. f. Rechtsgelehrsamkeit und Staatswissensch.) 1846/48.
— Die deutsche Lehenshauptmannschaft in Böhmen. 1848.
— Quellen des böhm. Lehensrechtes. 1847.
Hanel, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě. 1874.
— Právní dějiny Moravy. (Ottův slovník XVII.)

Hanka, Viktorína Kornelia ze Wšehrd knihy dewatery o prawiech a súdiech i o deskách země České. (Staročeská bibliotheka. Z. 1.) 1841.

Harras-Harrasowsky, Geschichte der Codification des oesterr. Civilrechtes. 1868.

Hawelka, Die Gerichtsbarkeit der Stadt Sternberg 1381—1754 mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Olmützer Oberhofe und zur Prager Appellationskammer. (Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens. III.) 1899.

Heidler, Moravská kontribuce od konce války třicetileté do reforem tereziánských. (Časop. Mat. Mor. 41/2. Bd.) 1917.

Henner, K nauce o státu a cirkvi v Čechách. (Sborník věd právních státních. XV.) 1915.

Hnídek, Český sněm za Ferdinanda I. 1905.

Hobza, Poměr mezi státem a cirkví. 1909.

Hötzsch, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slavischen Ostens. (Zeitschrift f. osteuropäische Gesch. I.)

Horna, K dějinám moravských úředníků. (Práce ze semináře česk. pr. na Karlově univ. v Praze. hgg. v. Kapras.) 1922/3.

— Kapitola k dějinám prvních počátků zemského výboru v českém Slezsku. (Vlastivědný sborník slzeský.) 1925.

— Návrh zemského zřízení pro Krnovsko z r. 1673. (Sb. věd právn. a státn. XXII.)

Hrejsa, Česká konfesse. (Rozpravy České Ak. I. 46.) 1921.

Hrubý, Moravská šlechta r. 1519, její jmění a náboženské vyznání. (Časop. Mat. Mor. XLVI.) 1922.

Huber, Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgang des XVIII. Jahrhunderts. 1884.

Huber-Dopsch, Österreich. Reichsgeschichte. 2. Aufl. 1901.

Hübner, Die rechtlichen Grundlagen der Reichenberger Tuchmacherzunft. (Mitt. d. Vereines f. Heimatkunde. XX. Jahrg.) 1926.

Jecht, Codex diplomaticus Lusatiae superioris. 2 Bde. 1896/1901.

— Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen. 1906.

Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg u. das Land d Sechsstädte unter Kaiser Sigismund. 1911. II. Teil N.-Lausitzer Mag. (1914/16).

Jireček, M. Brikcího z Lecka práva městská. 1880. (Textausgabe.)

— Celnictví české za XVI. věku. (Časop. česk. mus. XLI.) 1867.

— Codex iuris Bohemici. 5 Bde. 1867/90.

— O Obnoveném zřízení zemském markr. Moravského. (Časop. mat. mor. XV.)

— Pavel Krystyán z Koldína. (Právník. XV.)

— Práva městská M. Pavla Krystyana z Koldína. 1876. (Textausgabe.)

Jireček. Die verneuerte Landes-Ordnung des Erb-Königreiches Böhmen. (Textausgabe.) 1888.

— Die verneuerte Landes-Ordnung des Erb-Markgraftums Mähren. (Textausgabe.) 1890.

— Viktorín ze Všehrd a jeho dílo. (Právnik XIII.)

— O zpořízení Práv Městských a osudech jejích. (Právník XV.)

Jocksch-Poppe, Die historischen Grundlagen der komunalständischen Verfassung in den beiden Markgrafentümern Ober- und Niederlausitz. (Niederlausitzer Mitt. IX.)

Josek, Kalouskův přehledný výklad o dějinách selského stavu v Čechách a jeho edice pramenů k těmto dějinám. (Agr. Archiv III.)

Jung, Das Recht des deutschen Adels im Glatzer Lande. 1911.

Kadlec, Dějiny veřejného práva ve střední Evropě. 1923.

— Einige Bemerkungen über das ungar. und böhmische Staatsrecht. (Jahrb. der intern. Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft) 1907.

— O poddanství a robotě v zemích českých (Bücherei Moravská revue I.) 1899.

— Přehled ústavních dějin Moravy. (Publikationen des Vereines „Všehrd". Z. 11.) 1926.

— Z ústavního vývoje Habsburského mocnářství. 1912.

— Valaši a valašské právo v zemích slovanských a uherských. 1916.

Kaizl, O bernictví v XVII. století. (Právník, XXI. Jahrg.) 1882.

— Lid selský, jeho poroba a vymanění v zemích českých. (Naše doba II.) 1895.

Kalousek, České státní právo. 2. Aufl. 1892.

Kalousek, Einige Grundlagen des böhmischen. Staatsrechtes. 1870.
— Řády selské a instrukce hospodářské 1350—1626; 1627—1779. (Archiv Český XXII—XXV, XXIX.)
Kameníček, Zemské sněmy a sjezdy moravské. 3 Bde. 1900/05.
Kapras, O cirkevním majetku v českém státě. (Česká revue Jahrg. XV.)
— Z dějin českého Slezska. (Slezská knihovnička. Bd. IV.) 1922.
— Z dějin českého zřízení vojenského. (Sbírka vojenských příruček Reihe III.) 1922.
— Literatura českých právních dějin. (Památník Všehrdu.) 1918.
— Morava součástí českého státu. (Časop. pro právní a státní vědu.)191 8.
Kapras, Mírový spolek Jiřího z Poděbrad. (Pravnické Rozhledy.) 1919.
— Narodnostní poměry v České koruně od válek husitských do války třicetileté. 1912.
— Opolsko-ratiborské robotní řády ze XVI. století. (Sborník věd právních a státních. XVI. Jahrg.) 1916.
— Pozůstatky zemského práva Opevského a Krnovského. (Sbornik v. právn. a státn. VI.)
— Právo hornoslezské. (Übersetzung aus d. Festschr. f. Balzer.) 1925.
— Právní dějiny zemi koruny české. 1913/20.
— Přehled právních dějin zemí české koruny. 3. Aufl. 1927.
— Srovnání sporů stavů opavských r. 1534. (Věstník mat. Opavské VIII.)
— Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Troppauer Landes im Mittelalter. (Zeitschrift f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens. XII.) 1917.
— Státoprávní poměr Moravy k říši Německé a ke koruně České ve středověku. (Časop. česk. musea. LXXXI.) 1907.
— Velkostatky a fideikomisy v českém státě. (Pravnické rozhledy.) 1918.
— Zemské knihy Opolsko-Ratiborské. (Časop. česk. mus. LXXXI.) 1907.
— Zemský soud a zemské knihy Těšínské. (Časop. česk. mus. LXXXIII.) 1909.
— Zemská zřízení opolsko-ratiborské a těšinské. (Sborn. v. pr. a st. XXII.)
Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung. (Quellen z. Gesch. d. Rezeption. I. Bd.) 1919.
Klaudi, Die Freisassen. 1844.
Klier, Bernictví království Českého po válkách husitských do konce věku jagellonského. (Časop. česk. mus. Bd. 79, 81.) 1905/07.
Klik, Národnostní poměry v Čechách od válek husitských do bitvy bělohorské. (Časop. česk. histor. XXVII, XXVIII.) 1922.
Knapp, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens. (Schmollers Jahrbuch für Gesetzg., Verw. u. Volksw. XIX.)
Knothe, Geschichte des Oberlausitzer Adels. 1879.
— Fortsetzung der Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis 1620. (Neues Lausitzer Mag. LXIII.) 1888.
— Höherer und niederer Adel in der Oberlausitz. (Archiv f. sächsische Gesch. N. F. IV.)
Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste. (Neues Lausitzer Mag. LXI.) 1885.
— Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von der ältesten Zeit bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts. (Neues Laus. Mag. LIII.) 1877.
— Die vergeblichen Bemühungen der Oberlausitz um einen Majestätsbrief 1609—1611. (Neues Lausitzer Mag. LVI.) 1880.
Konrad, Der schlesische Majestätsbrief Kaiser Rudolfs II. 1909.
Kratochvil, Svobodné dvory na Moravě. (Časop. Mor. mus.) 1910.
Kroess, Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu. 1910.
Krofta, Bílá hora. 1913.
— Boj o konsistoř podobojí v letech 1562—1575 a jeho historický základ. (Časop. česk. historiků XVII.) 1911.
— Majestát Rudolfa II. 1909.
— Přehled dějin selského stavu v Čechách a na Moravě. 1919.
— Snahy o společný sněm zemí domu rakouského 1526—1848 (Osvěta.) 1917.
Kristůfek, Protestanství v Čechách do bitvy bělohorské. 1906.
Kühne, Geschichte der böhmischen Kur in den Jahren nach der Goldenen Bulle. (Archiv f. Urkundenforschung hgg. v. Brandi. X.) 1926.
Kürschner, Eger und Böhmen. 1870.
— Das Stadtrecht von Eger und seine Verbreitung. (Mitt. d. Ver. für Gesch. d. Deutschen in Böhmen. VI.) 1868.

Kux, Die Olmützer Gemeindefinanzen 1530—1726. (Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens. XX u. XXI.) 1916/17.
Kybal, Filius Regni. (Naše doba XXII.) 1915.
Lederer, Maximilian Freiherr von Lamingen und die Choden. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Bd. 45.) 1907.
Legis-Glückselig, Versuch einer Geschichte des Rechtes und der Gesetzgebung in Böhmen und dessen Kronländern. 1838.
Leminger, O českém mincovnictví za Vladislava II. a za Ludwíka. (Pam. archiv. XII.)
Lepař, Zřízení zemské v knížetství Opavském a Krnovském z XV. až XVIII. století. (Časop. Česk. mus. XXXIX.)
Limbeck, Die Ferdinandeische Landesordnung. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. V.) 1867.
Lippert, Geschichte der Stadt Leitmeritz. (Beiträge z. Gesch. Böhmens, hgg. vom Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Ortsgesch. Bd. III.) 1871.
— Das Recht am alten Schöppenstuhle zu Leitmeritz. (Mitt. d. Vereines für Gesch. d. Deutschen i. Böhmen. H. VI.)
— Die Stellung der Juden in Böhmen vor und nach der Epoche des Hussitenkrieges. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. V. Jahrg.) 1867.
Lobkowicz, Generální sněmy koruny české v době Habsburské. 1903.
Loebl, Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Zentralverwaltung im ausgehenden XVI. Jahrhundert. (Mitt. d. Institutes f. österr. Geschichtsforsch. XXVII.)
Loewe, Die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere. 1895.
Lommer, Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz. 2 Bde. 1907/09.
Loserth, Zur Frage der Aufrichtung einer allgemeinen Polizeiordnung in Mähren im Jahre 1542. (Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens. XIX.) 1915.
— Ständische Beziehungen zwischen Böhmen und Innerösterreich im Zeitalter Ferdinands I. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen. L. Jahrg.) 1912.
Luksche, Das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens. 1818.
— Kurze Übersicht der Stellen und Ämter in Mähren seit 1628. 1804.
Luksche, Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens seit den ältesten Zeiten bis 1628. 1806.
Luschin-Ebengreuth, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. 2. Auflage. 1918.
— Österreichische Reichsgeschichte. 1896.
— Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters. 2. Aufl. 1914.
Maasburg, Die Entwickelung des Institutes der öffentlichen Bücher in Böhmen. 1877.
Marian, Die kaiserlichen Richter in Aussig. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. XXXV.) 1897.
Markgraf, Über Georgs von Podiebrad Projekt eines allgemeinen Fürstenbundes. (Hist. Zeitschr. XXI.)
Matthaesius, Der Auszug der deutschen Studenten aus Prag 1409. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. LII. u. LIII.) 1913/14.
Mendl, Sociální krise měst. (Časop. č. hist. XXX.—XXXII.)
Moeschler, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Oberlausitz. 1905.
Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandaeae Pragensis. 3. Bd. 1830 ff.
J. Müller, Die Gemeindeverfassung der böhmischen Brüder. (Monatshefte der Commenius-Ges.) 1896.
— Půhončí. (Festschr. f. Goll.) 1906.
— Svobodníci. 1905.
W. Müller, Beiträge zur Geschichte der mährischen Judenschaft. 1903.
Navrátil, První pokusy o moravskou universitu. (Brünner Inaugurationsrede 1926.)
Nejedlý, Volba krále Vladislava II. r. 1474. (Časop. česk. hst. XI.)
— Prameny k synodám strany pražské a taborské v letech 1441—1444. 1900.
Neumann, Das alte Landding oder Landgericht in der Niederlausitz. (Nied.-Laus. Mag. XXXVIII.)
— Geschichte der Landstände in der Niederlausitz. 1843.
A. Neumann, Cirkevní jmění za doby husitské, se zřetelem k Moravě. 1920.
Novotný, Cirkevní a náboženský vývoj. (Česká Politika I.)
— Husitství. (Nár. čítánka.) 1918.
Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes in Schlesien. (Gierkes Untersuchungen z. Deutsch. Staats- u. Rechtsg. 125. H.) 1904.
Opočenský, Protireformace v Čechách po bitvě na Bílé Hoře. 2. Aufl. 1921.

Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern. 1879.
Palacký-Rieger, Dějiny národa českého. 4. Ausg. 6 Bde. 1894/96.
Palm, Die Konföderation der Schlesier mit den Böhmen im Jahre 1619 in ihren nächsten Folgen. (Zeitschr. f. d. Gesch. Schlesiens. VIII.)
Pangerl, Die Choden zu Taus. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XIII. Bd.) 1875.
Pekař, Bílá Hora. 1921.
— České katastry. 1915.
— Dějiny Československé. 1921.
— K dějinám stavovského státu. (Časop. českých hist. VII.)
— Kniha o Kosti. 2 Bde. 1910/11.
— Omyly a nebezpečí pozemkové reformy. 1923.
— Žižka a jeho doba. I. 1927.
Perels, Zur Geschichte der böhmischen Kur im 14. und 15. Jahrhundert. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Bd. XLV. Germ. Abt.) 1925.
Pernice, Die Verfassungsrechte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. I. Bd. 1872.
Peterka, Die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Böhmen. 1917.
— Leitmeritz und das Magdeburger Recht. (Festschrift: 1227—1927 Stadt Leitmeritz.) 1927.
Peuker, Beiträge zur Geschichte der böhmischen Freisassen. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. 57. Jahrg.) 1919.
Pfitzner, Geschichte der Bergstadt Zuckmantel. 1926.
Pinsker, Český stav pánský a říšské hrabství. (Právník Jahrg. XXXVIII.) 1899.
Placht, České daně 1517—1652. 1924.
Prasek, Český Sachsenspiegel. (Časop. mat. mor. XI. u. XII.)
— Das Olmützer Stadtgericht als Oberhof. 1896.
— Organisace práv magdeburských na severní Moravě a v rakouském Slezsku. 1900.
— Tovačova kniha ortelů Olomouckých. Sbirka naučení vedle práva Magdeburského vrchním právem Olomouckým menšímu právu Tovačovskému od r. 1439—1689 vydaných. (Spisy vl. musea Olomouckého IV.) 1896.
Prokeš, Přehled sociálních poměrů a snach v době husitské. (Žižkova doba VI.) 1924.
Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. (Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsg. XXI.)
— Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte. (Schmollers Jahrbuch XXIII.) 1899.
— Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, hg. von G. Schmoller. XIII. Bd. 1. Heft.) 1894.
Rauscher, Volební kapitulace a korunovační reversů panovníků ve státech střední Evropy. (Knihovna práv. fakulty university bratislavské Z. 9.) 1925.
— Zemské míry na Moravě. (Práce ze semінaře česk. pr. na Karlově univ. v Praze, hgg. von Kapras H. 1.) 1919.
— Znaczenie wyroków sadu zemskiego w czeskiem prawie prywatnem. 1927.
Rehme, Stadtbücher des Mittelalters. I. 1927.
Reichert, Dubia moravská 1638 k Obnovenému zřízení. (Časop. mat. moz.) 1912.
Rezek, Dějiny Čech a Moravy nové doby. 2 Bde. 1892/93.
— Dva příspěvky k dějinám selských bouří a selského poddanství v XVII. století. (Sitzungsber. d. k. b. Ges. d. Wissenschaften.) 1893.
— Geschichte der Regierung Ferdinands I. Teil I. 1878.
— První pokusy o společný parlament pro všechny země rakouské. (Osvěta.) 1882.
— Spor o český hlas při volbě Karla V. roku 1519. (Časop. česk. musea. LV.) 1882.
— Zvolení a korunování Ferdinanda I. za krále českého. 1878.
Řezníček, Židé v zemích českých. 1900.
Rieger, O českých královských a korunních statcich. (Gutachten.) 1907.
— Inkolat. (Mischler-Ulbrich, Österreich Staatswörterb. 2. Aufl., II. Bd.)
— Landesordnungen. Böhmische Ländergruppe. (Mischler-Ulbrich, Österreich. Staatswörterb. 2. Aufl. II.)
— Ständische Verfassung. (Mischler-Ulbrich, Österreich. Staatswörterbuch, 2. Aufl., III. Bd.)
— Untertans- und Urbarialverhältnisse in den böhmischen Ländern. (Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., I. Bd.)
— Zřízení krajské v Čechách. 2 Bde. 1889/93.

Rieger-Kadlec, Drobné spisy Bohuše svobodného pana Riegra. 2 Bde. 1914.
— Říšské dějiny rakouské. 2. Ausg. 1912.
Riegger, Corpus iuris ecclesiastici Bohemici et Austriaci. 1770.
— Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. 1787 ff.
— Sammlung der in Kirchensachen ergangenen landesfürstlichen Gesetze, die vor undenklicher Zeit bis auf die Regierung Maria Theresias in Böhmen und denen dazu gehörigen Ländern kundgemacht wurden. 1778.
Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv d. österr. Geschichte. LXIX.)
Rößler, Darstellung der bürgerlichen Gerichtsstellen und der sog. Nebenrechte. 1844.
— Quellenkunde der Rechtsgeschichte Böhmens. (Hormayers Archiv.) 1846.
Ruber, Streifzüge durch die Rechtsgeschichte Mährens I. (Gesch. d. landesrechtlichen Verfahrens.) 1885.
Rubík, Organisace jednoty bratrské. (Všehrd.) 1922.
Rybička, O přijímání do stavu rytířského na Moravě. (Časop. mat. mor. XIX.)
— Rozepře mezi stavem panským a rytířským a mezi městy moravskými o půhony k soudům zemským. (Časop. Česk. musea. XXIII. Jahrg.) 1849.
— Srovnání mezi pány a rytířstvem markrabství Moravského ze strany jedné a městy královskými tamtéž ze strany druhé. (Právník, II. Jahrg.) 1862.
Rypáček, K dějinám řemesel na Moravě. (Časop. mat. Mor. XX. u. XXII.) 1896/98.
— K dějinám selského poddanství na Moravě. (Časop. Mor. Jahrg. XXI.) 1897.
Schlechta-Wschehrd, Die Entwicklung des böhmischen Adels. (Öst.-ung. Revue, 9. u. 10. Jahrg.)
— Die Stellung des niederen Adels in Böhmen gegenüber dem Bürgerstande. (Jahrbuch Adler, V. u. VI. Bd.)
Schlenz, Das Kirchenpatronat in Böhmen. 1928.
Schlesinger, Deutsch-böhmische Dorfweistümer. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XV. u. XXII.)
— Geschichte Böhmens. 1869.
J. F. Schmidt, Monographie des kaiserlich-königlichen böhmischen Appellations-Gerichtes. 1850.
— Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes im Königreiche Böhmen. 2 Bde. 1833. 2 Ergänzungsbände 1844/55.
G. Schmidt, Deutsche Dorfrechte aus Westböhmen. (Mitt. d. I. f. österr. Geschichtsforsch. XXXVII.) 1916.
Schmidt von Bergenhold, Geschichte der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung im Königreiche Böhmen. 1866.
Schnee, Das Verhältnis Schlesiens zum Deutschen Reiche. 1923.
Scholz, Die Verfassung und Vermögensverwaltung der Munizipal- und Schutzstädte in Mähren und Schlesien. 1846.
Schranil, Die sogenannten Sobieslawschen Rechte. (Prager staatswissenschaftliche Unters. H. 4.) 1916.
Schulz, Příspěvky k dějinám soudu komorního království Českého 1526 bis 1627. 1904.
— Soupis register soudu nejvyššího purkrabství Pražského. 1906.
Schwitzky, Der Europäische Fürstenbund Georgs von Poděbrad. 1907.
Siegl, Eger im Wandel der Zeit von 1000 Jahren. (Egerer Jahrbuch.) 1922.
— Eger und die Pragmatische Sanktion. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. in Böhmen. LII.) 1913.
— Das Salbuch der Egerer Klarissinen aus dem Jahre 1476. 1905.
— Die staatsrechtliche Stellung des Egerlandes. 1918.
Šimák, Dobrozdání, jak potrestati česká města po bitvě bělohorské. (Sborník věd pr. a st. IX.)
— Několik příspěvků k českým dějinám právním z let 1625—30. (Sb. věd právn. a státn. XI.)
— Příspěvek k vykladu zákona o zachování českého jazyka z r. 1615. (Sb. věd právn. a státn. XII.)
Simon, Die ständischen Verhältnisse des Königreichs Böhmen. 1848.
Slavíček, Viktorin Kornelius ze Všehrd. (Právník I.)
Smital, Das Institut der Stadtbücher in Mähren. (Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens. XV.) 1911.
Smolík, O dlouhé minci v Čechách. (Pám. arch. XII.)
— Pražské groše. 1894.
— Smlouva krále Ferdinanda I. s pány Šliky. (Pam. arch. XX.)
Špaček, Arcičíšnictví a kurfirství králů českých v německé říši. (Právník, V.)

K. Spiegel, Die Prager Juden zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. (Festschr. d. Loge Praga d. Ordens B'nai B'rith.) 1927.
— Die Prager Universitätsunion 1618 bis 1654. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, LXII.) 1924.
L. Spiegel, Gesetz und Recht. VI. Abhandlung: Der référé legislatif oder die Anfrage bei Hof. (Prager staatswissenschaftliche Untersuchungen. Heft 1.) 1913.
Steinherz, Eine Denkschrift des Prager Erzbischofs Anton Brus über die Herstellung der Glaubensfreiheit in Böhmen. 1563. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XLV.) 1907.
Sternberg, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke. 2 Bde. 1836 ff.
Stieber, Böhmische Staatsverträge. I. (Forschungen z. inn. Gesch. Österr. hgg. v. Dopsch.) 1909.
— České státní smlouvy. I. 1910.
— Soud hraničný. (Rozpravy české akademie Klasse I. Z. 51.) 1914.
Stobbe, Geschichte d. deutschen Rechtsquellen. 2 Bde. 1860/64.
Stupecký, Příspěvek k dějinám lenního práva v Čechách. (Sborník věd pr. a st. VII.)
Šusta-Bídlo, Dějiny středního a nového věku. 1925.
Svatek, Bauernrebellionen in Böhmen. (Kulturhistorische Bilder aus Böhmen.) 1879.
Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich. 2 Bde. 1892/1902.
Tieftrunk, Kmetská stolice Magdeburského práva v Litoměřicích. (Památky archaeologické a místopísné, T. IV.) 1860.
— O městských právech v Čechách. (Právník, V. Jahrg.) 1866.
— Odpor stavův českých proti Ferdinandovi I. l. 1547. (Novočeská biblioth. Z. 19.) 1872.
— O politickém stavu zemí českých krátce po bitvě bělohorské. (Časop. česk. mus. XLIV.) 1870.
Tobolka, K dědickým nárokům neprovdaných a neodbytých kněžen a panujících rodů v Čechách. (Časop. mat. Mor. XXI.)
— O volbě a korunování Jiřiho z Poděbrad. 1896.
— Židek, Spravovna. (Hist. Archiv XXXIII.)
Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österr. Reichsidee vom Jahre 1527—1848. 1872.
— Schicksale des böhmischen Staatsrechtes 1620—1627. 1870.
— O společném sněmování zemí koruny České od Ferdinanda I. až do Marie Terezie. (Právník, IX.) 1870.
— Über die Tragweite der gesetzgebenden Gewalt des Königs und des Landtages in Böhmen nach der Verneuerten Landesordnung. (Sitzungsber. der K. b. Ges. d. Wissensch.) 1871.
Tomaschek, Das alte Bergrecht von Iglau und seine bergrechtlichen Schöffensprüche. 1897.
— Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert. 1863.
Tomek, O cirkevní správě strany pod obojí v Čechách. (Časop. česk. mus. XXII.) 1848.
— Geschichte der Prager Universität. 1849.
— O právním poměru Čech k říši německé. (Časop. česk. mus. XXXI.)
— Sněmy české dle obnoveného zřízení zemského Ferdinanda II. 1866.
Turba, Die pragmatische Sanktion. 1913.
Twrdy, Pragmatische Geschichte der böhmischen Freysassen. 1804.
Uhlirz, Die Genesis der vier Prager Artikel. 1914.
Urban, Die Burggrafen in Meißen aus plauischem Geschlecht in Böhmen. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XLIV. Jahrg. 1906.
— Die staatsrechtliche Stellung Egers zu Böhmen. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. LIV.) 1916.
Urbánek, Věk Poděbradský. (České dějiny, red. v Novotný; III., 1. u. 2.)
Vacek, Právo selské obce v 15. stoleté. (Agr. archiv III.) 1916.
Vavřínek, O státoprávním poměru zemí českých ke staré říši německé. (Sborn. věd pr. a st. IV.)
Voigt, Über den Geist der böhmischen Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern. 1788.
Vojtíšek, Soud a rada v. král. městech českých. (Sborn. v. pr. a st.) 1921.
— O studiu městských knih v Čechách. 1916.
Volf, Vojenský řád krále Jiřího. (Časop. česk. mus. LXXX.) 1906.
Volkmer, Geschichte des Glatzer Mannengerichtes. 1908.

Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich. 1894.

Weinart, Rechte und Gewohnheiten der beiden Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz. 4 Bde. 1793/98.

Weis, Die Bergwerksvergleiche zwischen der Krone und den Ständen Böhmens aus dem XVI. Jahrhundert. 1849.

Weiske, Bemerkungen zum Brünner Schöffenbuche. (Zeitschr. f. deutsches Recht. XIV.)

Weiß, Das Braunauer Blutbuch. (Jahrbuch des Deutschen Riesengebirgsvereines.) 1927.

Weizsäcker, Die Ausbreitung des deutschen Rechtes in Osteuropa. (Bücher d. Deutschtums. 2. Bd.) 1926.

— Kaiser Rudolfs II. Bergordnungsentwurf für die Bergwerke Joachimsthaler Rechts im Böhmischen Staate. (Prager Juristische Zeitschr. Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift, VII. Jahrg. H. 2.) 1927.

— Über die Nationalitätenverhältnisse in Böhmen von den Hussitenkriegen bis zur Schlacht am Weißen Berge. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. LXII.) 1924.

Wellner, Beiträge zur Geschichte des böhmischen Staatsrechtes. 1869.

— K českému právu státnímu věku XVI. a XVII. (Právník VI.) 1867.

Welzl, Zur Geschichte der Juden in Brünn während des 17. und 18. Jahrhunderts. (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Mährens u. Schlesiens, VIII.) 1904.

Wendt, Die Stände des Fürstentums Breslau im Kampfe mit K. Matthias Korvinus 1469—1490. (Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens, XXXII.)

Wenisch, Die Stadtbücher Nordwestböhmens im „Sudetendeutschen Archiv“. (Komotauer Zeitschr. Nordwestböhmen. 1. Jahrg. F. 2.) 1924.

J. Winter, Die Ferdinandeische Landesordnung. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. IV.)

S. Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v XIV. a XV. století. 1906.

— Děje vysokých škol pražských od secessí cizích národů po dobu bitvy Bělohorské. 1897.

— Kulturní obraz českých měst. 2 Bde. 1890/92.

— Řemeslnictvo a Živnosti XVI. věku v Čechách (1526—1620). 1909.

— Život církevní v Čechách. 2 Bde. 1895/96.

Wostry, König Albrecht II. 1906.

Wutke, Studien über die Entwickelung des Bergregals in Schlesien. 1897.

Wuttke, Die schlesischen Stände. 1847.

— Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens vornehmlich unter den Habsburgern. 2 Bde. 142/43.

Zíbrt, Bibliografie české historie. 1900 ff.

Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien. 1898.

— Zur Theorie des Bergregals in Schlesien. 1897.

Zoubek, Berufung der Städte zum oberen Rechte der Altstadt Prag. (Sitzungsber. d. böhm. Ges. d. Wissenschaften.) 1867.

Zukal, Die Einführung der Reformation in Troppau. (Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens, II.)

— Die Liechtensteinsche Inquisition in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf. (Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens, VII.)

— Slezské konfiskace. 1620—1630. (Historický Archiv, Z. 42.) 1916.

Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechtes von Iglau. 2 Bde. 1900.

Register.

Die wichtigsten Schriften Otto Peterkas

Das Wasserrecht der Weistümer, Prag 1905.

Das Burggrafentum in Böhmen. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Prag 1906.

Das Gewerberecht Böhmens im 14. Jahrhundert, Wien 1909.

Das offene zum Scheine Handeln im deutschen Rechte des Mittelalters, Heidelberg 1911 (Deutschrechtliche Beiträge Band VII, Heft 1, S. 1—52).

Auf rechtsgeschichtlichen Pfaden durch Südböhmen. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 49, 1912, S. 105—126.

Zum handelsrechtlichen Inhalt der Gesellschaftsverträge Jakob Fuggers des Reichen. In: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 73 (4. F. 1), 1913, S. 387—428.

Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Böhmisch Kamnitzer Stadtbuches, Prag 1915 (auch als: Anhang S. 222—249 in: Das älteste Böhmisch Kamnitzer Stadtbuch. Aus dem Nachlaß A. Horčičkas hrsg. vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Prag 1915).

Die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Böhmen. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Prag 1917.

Zur Frage der historischen Grundlage der neuen Zupen-Einteilung. Prager Juristische Zeitschrift 1, 1921, Sp. 53—57.

Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, in ihren Grundzügen dargestellt. 1. Band, Reichenberg 1923.

Karl Adler †. In: Prager Juristische Zeitschrift 4, 1924, Sp. 65.

Böhmische und ungarische Rechtsgeschichte. In: Prager Juristische Zeitschrift 4, 1924, Sp. 75—86.

Rechtsgeschichte Karlsbads als Heilstätte. In: Prager Juristische Zeitschrift 5, 1925, Sp. 109ff.

Hofrat Prof. Dr. Heinrich Singer. In: Prager Juristische Zeitschrift 5, 1925, Sp. 51.

Ein rechtsarchäologischer Blick auf Prag. Deutsche Zeitung Bohemia, Jahrhundert-Ausgabe vom 30. Jänner 1927, Nr. 25, 7. Beilage, S. 1—2.

Leitmeritz und das Magdeburger Recht. In: Festschrift 1227—1927 Stadt Leitmeritz, Leitmeritz 1927, S. 79—88.

Die Germania des Tacitus und die rechtsgeschichtliche Forschung. In: VIe Congrès International des Sciences historiques, Resumés des communications présentées au Congrès, Oslo 1928, S. 232ff., und in: Bericht des Rektors der Deutschen Universität in Prag, Prag 1927.

Rechtshändel im Alltage historischer Persönlichkeiten. In: Hochschulwissen, Warnsdorf 1928, S. 634—639.

Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, in ihren Grundzügen dargestellt, 2. Band, Reichenberg 1928.

Geschichtliche Grundlagen unseres Handelsgesetzbuchs. In: Prager Juristische Zeitschrift 10, 1930, Sp. 221—234.

Zur Rechtsgeschichte des Prager Buchdrucks. In: Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Festschrift für Ernst Heymann, hrsg. von F. Klausing, H. C. Nipperdey, A. Nußbaum, 1. Band, Marburg 1931, S. 414—444 (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht 62).

Eger. In: Prager Juristische Zeitschrift 11, 1931, Sp. 315—329 (Festschrift zum 5. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei).

Ein Nachspiel zur Prager Universitätsunion. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 3, 1930/33, S. 198—209.

Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 1. Band, 2. Auflage, Reichenberg 1933.

Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft. In: Randův jubilejní Památník, red. Jan Krčmař, Prag 1934 (Festschrift zum 100. Geburtstag von Anton Randa), S. 205—233.

Der Kauf in den niederösterreichischen Weistümern. In: Festschrift für Oskar Engländer, Brünn 1937, S. 157—194.

Das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus als rechtsgeschichtliche Epoche Böhmens. In: Bulletin of the International Comitee of Historical Sciences 1937, S. 135—146.

Die Prager Universität in der böhmischen Geschichte. In: Wirtschaft und Kultur. Festschrift für Alfons Dopsch, Baden b. Wien, Leipzig 1938, S. 652—666.

Die Prager Universität. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 76, 1938, S. 46—47.

Der Kauf im Altstadt Prager und Brünner Recht. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 58, 1938, S. 421—447.

Handel und Gewerbe Prags in vorhussitischer Zeit, insbesondere im Zeitalter Karls IV. In: Das Sudetendeutschtum, hrsg. von Gustav Pirchan, Wilhelm Weizsäcker, Heinz Zatschek, Brünn-Prag-Leipzig-Wien 1937, S. 153—188, 2. Aufl. ebenda 1939, S. 159—197.

Rechtsgeschichte der kaufmännischen Organisationen in Mitteleuropa. In: Prager Juristische Zeitschrift 18, 1938, Sp. 549—556.

Zur Erforschung des Privatrechts in Böhmen. In: Miscellanea historico-iuridica. Festschrift für Jan Kapras, hrsg. von Václav Vaněček, Prag 1940, S. 236—246.

Einführung in den Rechtsinhalt des Duxer Stadtbuches. In: Das Stadtbuch von Dux 1389, bearb. von Karl Kochmann, Prag 1941 (Stadt- und Urkundenbücher aus Böhmen 8), S. I—XXVI.

Zur deutschen Bürgschaft im Rezeptionszeitalter. In: Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift für Adolf Zycha, Weimar 1941, S. 337—370.

Leitmeritz, sein Handel und Handwerk im deutschen Mittelalter. In dem zusammen mit Wilhelm Weizsäcker hrsg. Buch: Beiträge zur Rechtsgeschichte von Leitmeritz, Prag 1944, S. 51—67.

Ursachen und Wege der Rezeption des römischen Rechts in Böhmen und Mähren. In: Zeitschrift für Geschichte der Sudetenländer 7, 1944 (Festschrift für Theodor Mayer), Neudruck: Prager Festgabe für Theodor Mayer, Freilassing-Salzburg 1953 (Forschungen zur Geschichte und Landeskunde der Sudetenländer, Band 1), S. 37—55.



